LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DISSERTATIONEN DER LMU

UB

110

EFFI MIN-CHUAN LEE

Vom Lebensmittelbetrug hin zur Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Taiwan

Vom Lebensmittelbetrug hin zur Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Taiwan

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
München

vorgelegt von
Effi Min-Chuan Lee
aus
Kaohsiung
2026

Referent: Prof. Dr. Helmut Satzger
Korreferent: Prof. Dr. Frank Saliger
Datum der mündlichen Prüfung: 04.02.2026

Effi Min-Chuan Lee

Vom Lebensmittelbetrug hin zur Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Taiwan

Dissertationen der LMU München

Band 110

Vom Lebensmittelbetrug hin zur Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Taiwan

von
Effi Min-Chuan Lee

UB | Universitätsbibliothek
Ludwig-Maximilians-Universität München

Mit **Open Publishing LMU** unterstützt die Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der LMU dabei, ihre Forschungsergebnisse parallel gedruckt und digital zu veröffentlichen.

Text © Effi Min-Chuan Lee 2026
Diese Arbeit ist veröffentlicht unter Creative Commons Licence BY 4.0. (http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/). Abbildungen unterliegen ggf. eigenen Lizenzen, die jeweils angegeben und gesondert zu berücksichtigen sind.

Erstveröffentlichung 2026
Zugleich Dissertation der LMU München 2026

Druck und Vertrieb im Auftrag des Autors:
Buchschmiede von Dataform Media GmbH, Julius-Raab-Straße 8
2203 Großebersdorf, Österreich

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung:
info@buchschmiede.at

PRINTED IN
AUSTRIA

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über http://dnb.d-nb.de

Open-Access-Version dieser Publikation verfügbar unter:
https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:19-374257
https://doi.org/10.5282/edoc.37425

ISBN 978-3-99203-010-1

Danksagung

Diese Dissertation ist im Laufe vieler Jahre entstanden, mitgetragen von Menschen, die mich begleitet und gestärkt haben. Ihnen allen gilt mein tief empfundener Dank.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Helmut Satzger, für sein Vertrauen und die Aufnahme an die LMU München. Seine Geduld, sein Verständnis für die taiwanische Rechtswissenschaft und seine wertvolle Begleitung haben mich sicher durch alle Phasen dieser Arbeit geführt. Ebenso danke ich meinem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Frank Saliger, für die sorgfältige Begutachtung und die weiterführenden Impulse.

Mein aufrichtiger Dank gilt Herrn Prof. Dr. Tze-Tien Hsu (許澤天) von der National Cheng Kung University. Er hat mein juristisches Deutsch gefördert und mich auf dem Weg zur Promotion in Deutschland ermutigt.

Ein ganz besonderer Dank gilt auch meinem Ehemann, Dr. Veit Buntz. Er war mein größter Halt, hat zugehört, mich bestärkt und mir immer wieder Vertrauen geschenkt. Sein Beistand und seine wertvollen Korrekturen haben wesentlich zu dieser Dissertation beigetragen.

Meiner Familie in Taiwan danke ich von Herzen. Trotz der schweren Krankheit meines Vaters haben mir die Liebe meiner Mutter und der Rückhalt meiner Geschwister die Kraft gegeben, meine Arbeit zu vollenden. Nicht zuletzt gilt mein stiller Dank Mazu, deren Schutz und Segen mir in unsicheren Zeiten Richtung und Vertrauen geschenkt haben. Die Dissertation war eine Herausforderung, die ich mit Unterstützung all dieser Wegbegleiter mit Dankbarkeit abschließe.

München, 04.02.2026 Effi Min-Chuan Lee

心之所念，字字皆謝

這篇博士論文歷經多年醞釀，終得完成。這段旅程從來不只是我一人的奮鬥，而是承載著許多人的陪伴、扶持，以及那些無聲卻始終在場的關懷。正因有他們在我身旁，這份成果才得以成形。對他們的感謝，發自我心最深處。

我誠摯感謝我的博士指導教授 Prof. Dr. Helmut Satzger。尤為感念的是，承蒙他的接納與信任，我得以在慕尼黑大學法學院展開本論文的研究。他以耐心、專注與清晰的視野，陪我走過這段研究旅程的起伏。他的沉穩、時間與信任，對我而言往往是關鍵支撐。我尤其感佩他對學術的開放心胸，以及對台灣法學發展的理解與支持。他對本論文研究成果所給予的高度肯定，使我在回顧多年來的學術投入時，眞切地確認了這段研究工作的長遠價值，並因此心懷深切的感恩。

我也謹此誠摯感謝本論文的第二位審查教授——德國慕尼黑大學法學院 Prof. Dr. Frank Saliger 教授。他以極其嚴謹而深入的方式審閱本論文，並提出多項細緻且具啟發性的學術意見。這些建議不僅使我得以重新檢視論文中若干概念層次的細節，也為我未來持續從事學術研究提供了重要的思考方向。

另外，我必須由衷感激我在台灣成功大學法律系求學期間的碩士論文指導教授許澤天老師。他是我踏入法學研究領域的重要啟蒙者。正是在他的鼓勵與支持下，我得以開啟赴德繼續深造的可能。亦是在他的督促與引導之下，我逐步奠定法學德文的語言基礎，得以穩步前行，最終踏上在慕尼黑的博士學位旅程。

我特別感謝我的丈夫 Dr. Veit Buntz。在我感到迷惘或疲憊時，他總是我最堅實的依靠——耐心、細膩而值得信賴。他總能傾聽、理解，並在關鍵時刻給予我鼓勵與信任。更重要的是，這部論文的形成，也有他深深的參與：從內容建議、語言潤飾，到每一章的細節修訂，即使在他自己工作繁忙之際，仍始終陪伴在側。他沉穩而不張揚的支持，是這部作品得以完整呈現的重要力量。

我衷心感謝在台灣的家人。在父親生病的艱難時期，他們的堅強、愛與團結讓我深受感動。是父親的力量、母親持續的照顧，以及兄弟姊妹可靠的支持，使我得以在德國繼續前行——即使我的心，時常停留在台灣。他們的安靜陪伴、無條件的關愛與彼此間的信任，始終是我最堅實的依靠。我始終知道：我的家人是我永遠的避風港，是我可以倚靠的錨。

最後，我深深向媽祖娘娘獻上我靜靜的感謝。雖遠在故鄉，她的庇佑與祝福卻始終如影隨形。每當我感到迷惘與不安，是她的無聲守護，讓我重新看見方向，也在異鄉的孤單路上，找回繼續前行的勇氣與信念。

攻讀博士的歷程並不總是順遂的。這段歲月伴隨著懷疑、孤獨與低潮，但也正是因為有這些人一路相伴，使這段挑戰重重的旅程，成為我人生中無可取代的珍貴篇章。若沒有這些同行者的支持、信任與包容，這篇論文無法完成。他們所給予我的力量，我將永遠銘記在心。這段博士研究的歲月，雖充滿考驗，卻也使我得以在學術與人生上逐漸站穩自己的位置。如今得以完成此一階段，回望來時路，心中唯有感恩。

願這一頁人生的篇章，與您們的溫柔同行化為永恆——感謝所有給予我力量的人。

慕尼黑 2026年2月 李旻娟

Inhaltsübersicht

Danksagung V

心之所念，字字皆謝 VII

Abkürzungsverzeichnis 1

Abbildungsverzeichnis 9

Tabellenverzeichnis 11

1. Teil: Einleitung 13
A Untersuchungsaufbau 13
B Fragestellung 15
I Einführung zum Lebensmittelbetrug in Taiwan und Deutschland 15
II Problemstellung im Lebensmittelstrafrecht 20
III Untersuchungsziele 26

2. Teil: Grundlegung zum Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht 29
A Auf dem Weg zur Betrugsbekämpfung im Lebensmittelbereich 29
I Historische Hintergründe des Lebensmittelbetrugs 29
II Einflussfaktoren des Lebensmittelbetrugs 30
III Behördliche Maßnahmen gegen Lebensmittelbetrug 32
B Lebensmittelbetrug im Rechtsrahmen des Täuschungsschutzes 50
I Definition des Lebensmittelbetrugs 50
II Rechtliche Abgrenzungen von Lebensmittelbetrug 57
III Formen von Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht 83
IV Sanktionssystem für Täuschungsschutz im Lebensmittelstrafrecht 94

3. Teil: Gegenüberstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Täuschungsschutzes im Lebensmittelstrafrecht 101
A Dogmatische Strukturen des Täuschungsschutzes im deutschen Lebensmittelstrafrecht (dLFGB) 102
I Die Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland 103
II Die europarechtliche Prägung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland 107
III Systematische Darstellung des deutschen Lebensmittelstrafrechts 117
IV Die Ausgestaltungen der Sanktionen zum Täuschungsschutz im dLFGB 135
V Fazit 164
B Dogmatische Strukturen des Täuschungsschutzes im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht (tLSHG) 166
I Die Entwicklung des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts ... 169
II Systematische Darstellung des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts 178
III Die Ausgestaltung der Sanktionen zum Täuschungsschutz im tLSHG 183
IV Fazit 201
C Vergleich der Täuschungstatbestände im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht 204
I Differenzierung zwischen Irreführung, Verfälschung und Täuschung 204
II Zusammenhang von Lebensmittelsicherheit mit Lebensmittelinformation 207
III Neukonzeption der Täuschungsschutzvorschriften im Lebensmittelstrafrecht 210
IV Unterschiede im Sanktionssystem der lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungstatbestände 223
V Fazit: Der Schutz von Verbraucherinformation als Lösung für Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht 228

4. Teil: Differenzierung der strafrechtlichen Behandlung der Desinformation im Lebensmittelstrafrecht 233
A Die aktuelle Rechtslage in Deutschland und Taiwan 233
I Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften im Lebensmittelstrafrecht 233
II Irreführungselemente als Desinformation im Lebensmittelstrafrecht 234
III Lebensmittelverfälschung als desinformierende Handlung 236
B Aktuelle Probleme und Herausforderungen der Rechtsanwendung de lege lata 237
I Unterschiede bei den Straftatbeständen der Desinformation über Lebensmittel zwischen Deutschland und Taiwan 237
II Fragen der Strafbarkeit von Desinformation im Lebensmittelstrafrecht Deutschlands und Taiwans 266
C Erwägungen zur Kriminalisierung von Desinformation im Lebensmittelstrafrecht Deutschlands und Taiwans de lege ferenda 296
I Abgrenzung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit 298
II Theoretischer Kriterienrahmen der Kriminalisierung 304
III Vergleichende Analyse der Kriminalisierung von Desinformation im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht 313
IV Fazit 334

5. Teil: Schlussbetrachtung und Ausblick 337
A Zusammenfassung der Ergebnisse 337
B Gesamtbetrachtung der Untersuchung zum strafrechtlichen Schutz vor Desinformation über Lebensmittel im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht 339
I Der europäisierte strafrechtliche Schutz der Verbraucherinformation im deutschen Lebensmittelrecht 340
II Der gesundheitsorientierte strafrechtliche Schutz vor Desinformation im taiwanischen Lebensmittelrecht 350
III Fazit 362
C Ausblick: Strafrechtlicher Schutz von Verbraucherinformation im Lebensmittelrecht 366

Literaturverzeichnis 371
A Deutsches Literaturverzeichnis 371
B Taiwanisches Literaturverzeichnis 389
C Englisches Literaturverzeichnis 406

Inhaltsverzeichnis

Danksagung V

心之所念，字字皆謝 VII

Abkürzungsverzeichnis 1

Abbildungsverzeichnis 9

Tabellenverzeichnis 11

1. Teil: Einleitung 13
A Untersuchungsaufbau 13
B Fragestellung 15
I Einführung zum Lebensmittelbetrug in Taiwan und Deutschland 15
II Problemstellung im Lebensmittelstrafrecht 20
1 Frage nach den Schutzzwecken des Rechtsschutzsystems im Lebensmittelbereich 21
2 Frage nach Täuschungstatbeständen durch Lebensmittelverfälschung und Irreführung 24
III Untersuchungsziele 26

2. Teil: Grundlegung zum Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht 29
A Auf dem Weg zur Betrugsbekämpfung im Lebensmittelbereich 29
I Historische Hintergründe des Lebensmittelbetrugs 29
II Einflussfaktoren des Lebensmittelbetrugs 30
III Behördliche Maßnahmen gegen Lebensmittelbetrug 32
1 Maßnahmen der EU gegen Lebensmittelbetrug 34
a Fünf-Punkte-Aktionsplan 34
b Operation OPSON 35
c Food Fraud Network (FFN) 36
d Koordinierte Kontrollpläne (KKP) 37

2 Maßnahmen gegen Lebensmittelbetrug in Deutschland ... 39
a Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ... 39
b Nationaler Aktionsplan gegen Lebensmittelbetrug ... 40
c Koordinierte nationale Überwachungsprogramme ... 41
d G@ZIELT: Überwachungsstelle des Internethandels ... 42
3 Maßnahmen gegen Lebensmittelbetrug in Taiwan ... 44
a Regierungsbüro für Lebensmittelsicherheit ... 44
b Projekt zur Lebensmittelsicherheit und -hygiene: Koordiniertes Überprüfungsprogramm ... 45
c Fünf Lebensmittelsicherheitsringe: Reformpolitik gegen Lebensmittelbetrug ... 46
d Food Cloud: Elektronisches Frühwarn- und Informationssystem gegen Lebensmittelbetrug ... 48
4 Fazit ... 49
B Lebensmittelbetrug im Rechtsrahmen des Täuschungsschutzes ... 50
I Definition des Lebensmittelbetrugs ... 50
1 Internationale Perspektive ... 51
2 Europäische Perspektive ... 52
3 Deutsche Perspektive ... 54
4 Taiwanische Perspektive ... 56
5 Fazit ... 57
II Rechtliche Abgrenzungen von Lebensmittelbetrug ... 57
1 Food Protection Risk Matrix ... 57
2 Lebensmittelsicherheit und -hygiene ... 60
3 Kategorien der Lebensmittelbetrugsmuster ... 62
4 Betrug im Strafgesetzbuch ... 64
5 Betrug, Täuschung, Irrtum und Irreführung ... 66
6 Lebensmittelverfälschung – „Economically Motivated Adulteration (EMA)" ... 68
7 Lebensmittelnachahmung – Nachmachen eines Lebensmittels ... 70
8 Zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel – „Aesthetic adulteration of Food" ... 73
9 Desinformation über Lebensmittel: Etikettierungsfehler oder irreführende Kennzeichnung ... 77
10 Irreführende Werbung und strafbare Werbung ... 82
11 Fazit ... 83

III Formen von Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht ... 83
1 Irreführung der Lebensmittelkennzeichnung ... 86
2 Lebensmittelverfälschung ... 87
a Veränderungen der Lebensmittelinhaltsstoffe: Wirtschaftliche Verfälschung ... 87
a) Ersatz eines Stoffes ... 87
b) Zusatz eines Stoffes ... 88
c) Streckung ... 89
d) Nachahmung von Lebensmitteln ... 89
b Kontamination oder Hygienemängel: Ästhetische Verfälschung ... 91
3 Fazit ... 91
IV Sanktionssystem für Täuschungsschutz im Lebensmittelstrafrecht ... 94
1 Täuschungsschutz als Grundlage im Lebensmittelstrafrecht ... 95
2 Strafrechtliche und ordnungsrechtliche Sanktionen im Lebensmittelstrafrecht ... 96
3 Unterscheidung des Unrechtsgehalts der Täuschungstatbestände ... 97
4 Fazit ... 98

3. Teil: Gegenüberstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Täuschungsschutzes im Lebensmittelstrafrecht ... 101
A Dogmatische Strukturen des Täuschungsschutzes im deutschen Lebensmittelstrafrecht (dLFGB) ... 102
I Die Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland ... 103
II Die europarechtliche Prägung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland ... 107
III Systematische Darstellung des deutschen Lebensmittelstrafrechts ... 117
1 Lebensmittelstrafrecht als Nebenstrafrecht ... 117
2 Lebensmittelstrafrecht als Wirtschaftsstrafrecht ... 118
a Allgemein- und Sonderdelikte ... 118
b Abstrakte Gefährdungsdelikte ... 119

3 Lebensmittelstrafrecht als Blankettstrafrecht 121
a Die Grundlage der Blankettverweisung im Lebensmittelstrafrecht ... 122
b Die Problematik der Blankettstrafgesetzgebung mit EU-Bezug 123
a) Unionsrechtliche Auslegungsgrundsätze 124
b) Verfassungsrechtliche Anforderungen 125
c) Verweisungsketten hinsichtlich der Vorgaben des Vorsorgeprinzips und Verweisung auf unionsrechtliche Programmsätze 129
d) Rückverweisungsklauseln 131
IV Die Ausgestaltungen der Sanktionen zum Täuschungsschutz im dLFGB 135
1 Verbraucherschutz vor Täuschung und Desinformation ... 137
a Europarechtliche Verankerung des Täuschungsschutzes 139
b Grundlagen des Täuschungsschutzes 140
a) Verkehrsauffassung, Verbrauchererwartung und -leitbild 140
b) Irreführung und Täuschung 142
aa) Zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel 143
bb) Irreführende Lebensmittel 143
2 Sanktionen bei Verstößen gegen Täuschungsschutz im dLFGB 144
a Strafvorschriften nach § 59 Abs. 1 dLFGB 145
a) § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dLFGB 146
aa) Verstöße gegen § 11 dLFGB 147
bb) Neue Fassung des § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB 148
cc) Kritik und Modifikation des § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB 149
b) § 59 Abs. 1 Nr. 9 dLFGB 151
aa) Verstöße gegen § 12 dLFGB 151
bb) Täuschungsschutz als Gesetzeszweck 152
cc) Notwendigkeit des § 12 dLFGB 153
b Strafvorschriften nach § 59 Abs. 2 dLFGB 155
a) § 59 Abs. 2 Nr. 1a lit. a dLFGB 155
aa) Verstöße gegen Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b BasisVO 157
b) § 59 Abs. 2 Nr. 3 lit. a dLFGB 158
aa) Verstöße gegen Art. 3 HCVO 158
c) § 59 Abs. 2 Nr. 6 lit. a dLFGB 159
aa) Verstöße gegen Art. 5 i.V.m. Art. 4 AromaVO 160

d) § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB ... 161
aa) Verstöße gegen Art. 8 Abs. 3 und 4 LMIV ... 162
c Bußgeldvorschriften nach § 60 dLFGB ... 163
a) § 60 Abs. 1 dLFGB als Täuschungs- und Informationsschutz ... 163
b) § 60 Abs. 5 dLFGB als Bußgeldrahmen ... 164
V Fazit ... 164
B Dogmatische Strukturen des Täuschungsschutzes im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht (tLSHG) ... 166
I Die Entwicklung des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts ... 169
1 Gründungsphase des Lebensmittelhygienegesetzes ... 171
2 Reform des Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetzes ... 172
3 Erweiterung des Lebensmittelstrafrechts ... 174
4 Bedenken gegen das aktuelle Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz ... 176
II Systematische Darstellung des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts ... 178
1 Straftatbestände für Lebensmittelkriminalität im Kern- und Nebenstrafrecht ... 178
2 Lebensmittelstrafrecht als Risikostrafrecht ... 180
a Risikogesellschaft ... 180
b Risikostrafrecht ... 181
c Lebensmittelbetrug und abstrakte Gefährdungsdelikte ... 182
III Die Ausgestaltung der Sanktionen zum Täuschungsschutz im tLSHG ... 183
1 Schutzzwecke des taiwanischen Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetzes (tLSHG) ... 186
a Gesundheit als geschütztes Individualrechtsgut ... 186
b Lebensmittelsicherheit als geschütztes Kollektivrechtsgut ... 188
c Fazit ... 190
2 Überblick über die Vorschriften zum Schutz vor Täuschung im tLSHG ... 191
3 Sanktionen bei Verstößen gegen Täuschungsschutz im tLSHG ... 192
a Strafvorschriften nach § 49 tLSHG ... 193
a) § 49 Abs. 1 tLSHG: Verstöße gegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG ... 195

b) Verbot des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG ... 196
c) § 49 Abs. 4 tLSHG: Fahrlässige Begehung ... 199
b Bußgeldvorschriften nach § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG ... 200
a) § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG: Verstöße gegen § 28 Abs. 1 tLSHG ... 200
b) Verbote des § 28 Abs. 1 tLSHG ... 200
IV Fazit ... 201
C Vergleich der Täuschungstatbestände im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ... 204
I Differenzierung zwischen Irreführung, Verfälschung und Täuschung ... 204
II Zusammenhang von Lebensmittelsicherheit mit Lebensmittelinformation ... 207
III Neukonzeption der Täuschungsschutzvorschriften im Lebensmittelstrafrecht ... 210
1 Verstöße gegen lebensmittelstrafrechtliche Täuschungstatbestände im deutschen Lebensmittelstrafrecht (dLFGB) ... 210
a Verstöße gegen das Verkehrsverbot irreführender Kennzeichnung ... 210
a) § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dLFGB ... 211
b) Art. 8 Abs. 3 und 4 Satz 1 LMIV i.V.m. § 59 Abs. 2 Nr. 10 lit. a und b dLFGB ... 213
b Verstöße gegen das Verkehrsverbot der für den Verzehr ungeeigneten Lebensmittel ... 214
2 Verstöße gegen lebensmittelstrafrechtliche Täuschungstatbestände im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht (tLSHG) ... 215
a Verstöße gegen das Verbot der Lebensmittelverfälschung ... 216
b Verstöße gegen das Irreführungsverbot der Lebensmittelkennzeichnung ... 220
IV Unterschiede im Sanktionssystem der lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungstatbestände ... 223
1 Mischtatbestände von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im dLFGB ... 223
2 Mehrstufige gesundheitsorientierte Sanktionsstruktur im tLSHG ... 225
3 Fazit ... 226

V Fazit: Der Schutz von Verbraucherinformation als Lösung für Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht 228
1 Lebensmittelinformation und Lebensmittelsicherheit im Sinne des Täuschungsschutzes 228
2 Ausrichtung auf den Schutz von Verbraucherinformation im Lebensmittelstrafrecht 230

4. Teil: Differenzierung der strafrechtlichen Behandlung der Desinformation im Lebensmittelstrafrecht 233
A Die aktuelle Rechtslage in Deutschland und Taiwan 233
I Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften im Lebensmittelstrafrecht 233
II Irreführungselemente als Desinformation im Lebensmittelstrafrecht 234
III Lebensmittelverfälschung als desinformierende Handlung 236
B Aktuelle Probleme und Herausforderungen der Rechtsanwendung de lege lata 237
I Unterschiede bei den Straftatbeständen der Desinformation über Lebensmittel zwischen Deutschland und Taiwan 237
1 Verantwortlichkeiten für die Lebensmittelinformation in der Lebensmittelkette 238
a Täterkreis in §§ 59 Abs. 1 Nr. 7 bis Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 10 dLFGB 239
a) Kettenverantwortung in der BasisVO 240
b) Stufenverantwortung in der LMIV 240
aa) Primärverantwortlicher nach Art. 8 Abs. 1 und 2 LMIV 241
bb) Sekundärverantwortlicher nach Art. 8 Abs. 3 und 4 LMIV 242
cc) Informationspflichten bei Zulieferern nach Art. 8 Abs. 8 LMIV 243
c) Fazit 244
b Täterkreis in § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG 244
a) Unklare Kennzeichnungspflichtige in § 28 Abs. 1 tLSHG 245
b) Auslegungsmöglichkeiten für Kennzeichnungspflichtige 246
c) Stufenverantwortung: Perspektive des TOVG Taipeh 249
d) Fazit 250
2 Zeitpunkt der Strafbarkeit in den Verhaltensphasen von Desinformation 252

a Tathandlungen als Verstöße gegen das Irreführungsverbot im dLFGB ... 253
a) Inverkehrbringen ... 253
b) Liefern, Abgeben und Vornehmen einer Änderung der Information ... 255
c) Werben ... 255
b Tathandlungen als Verstöße gegen den Täuschungs- und Informationsschutz im tLSHG ... 256
a) Handlungen in der Phase der Lebensmittelherstellung ... 257
aa) Herstellen, Verarbeiten, Zubereiten und Verpacken: Verfälschen und Nachahmen ... 257
bb) Befördern und Lagern ... 258
b) Handlungen in der Phase des Inverkehrbringens von Lebensmitteln ... 259
aa) Verkauf, Geschenk und öffentliches Ausstellen ... 259
bb) Import und Export ... 261
c) Tathandlungen bei Verbot der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung ... 261
c Fazit ... 264
II Fragen der Strafbarkeit von Desinformation im Lebensmittelstrafrecht Deutschlands und Taiwans ... 266
1 Herausforderungen bei der Anwendung der Irreführungstatbestände im deutschen Lebensmittelrecht ... 267
a Problemstellungen der Auswirkungen des EU-Rechts auf deutsches Lebensmittelstrafrecht ... 268
a) Akzessorietät der Sanktionstatbestände im deutschen Lebensmittelrecht ... 268
b) Verhältnismäßigkeit im Spannungsfeld nationaler und unionsrechtlicher Anforderungen ... 269
b Bedenken bei der Sanktionierung der Irreführung im deutschen Lebensmittelstrafrecht ... 270
a) Probleme der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter der Irreführung ... 271
b) Unangemessene Anwendung des Verbraucherleitbilds im Strafrecht ... 274
c) Unrechtsgehalt der Irreführungstatbestände und die Problematik der Überkriminalisierung im Lebensmittelstrafrecht ... 275

2 Fragestellung der Tatbestände zur Lebensmittelverfälschung im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ... 278
a Praxisstreitigkeiten der Straftatbestände in § 49 Abs. 1 tLSHG ... 279
a) Handhabungsschwierigkeiten bei der Lebensmittelverfälschung ... 279
b) Überschneidung des Unrechtsgehalts der Desinformation ... 282
c) Unklarheit des Rechtsgüterschutzes der Lebensmittelverfälschung ... 285
b Analyse der aktuellen Entwicklungen in der Rekonstruktion des Rechtsgüterschutzes gegen Desinformation im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ... 288
a) Das Verhältnis zwischen lebensmittelrechtlichen Verwaltungszwecken und strafrechtlich geschützten Rechtsgütern im Verbraucherinformationsschutz ... 289
b) Der Verwaltungszweck des Irreführungsverbots in § 28 Abs. 1 tLSHG ... 291
c) Neue Interpretationsmöglichkeiten des Rechtsgüterschutzes bei Lebensmittelverfälschung in § 49 Abs. 1 tLSHG ... 294
c Fazit ... 295
C Erwägungen zur Kriminalisierung von Desinformation im Lebensmittelstrafrecht Deutschlands und Taiwans de lege ferenda ... 296
I Abgrenzung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit ... 298
1 Theorieentwicklung von qualitativen zu quantitativen Unterschieden ... 298
2 Aktuelle Lehrmeinungen in Deutschland ... 300
3 Aktuelle Lehrmeinungen in Taiwan ... 301
4 Fazit ... 303
II Theoretischer Kriterienrahmen der Kriminalisierung ... 304
1 Strafwürdigkeit ... 306
a Verletzung des Rechtsguts ... 306
b Erheblichkeit der Sozialschädlichkeit ... 308
2 Strafbedürftigkeit ... 310
a Verhältnismäßigkeitsprinzip ... 310
b Zweckmäßigkeit ... 311
c Fazit ... 312

III Vergleichende Analyse der Kriminalisierung von Desinformation im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ... 313
1 Beurteilung der Strafwürdigkeit ... 314
a Verstoß gegen das Verbot irreführender Lebensmittelinformation ... 314
a) Vorherrschende Meinungen in Deutschland ... 315
b) Abweichende Meinungen in Taiwan ... 317
c) Fazit der Analyse ... 319
b Verstoß gegen das Verbot der Lebensmittelverfälschung ... 323
a) Gesetzeszweck und Ziel des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts ... 324
b) Bewertung der Rechtsgutsverletzung in Taiwan ... 324
c) Bewertung der Sozialschädlichkeit in Taiwan ... 326
c Fazit ... 327
a) Der deutsche Ansatz ... 327
b) Der taiwanische Ansatz ... 328
c) Schlussbetrachtung ... 329
2 Beurteilung der Strafbedürftigkeit ... 330
a Verstoß gegen das Verbot irreführender Lebensmittelinformation ... 331
b Verstoß gegen das Verbot der Lebensmittelverfälschung ... 332
IV Fazit ... 334

5. Teil: Schlussbetrachtung und Ausblick ... 337
A Zusammenfassung der Ergebnisse ... 337
B Gesamtbetrachtung der Untersuchung zum strafrechtlichen Schutz vor Desinformation über Lebensmittel im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht ... 339
I Der europäisierte strafrechtliche Schutz der Verbraucherinformation im deutschen Lebensmittelrecht ... 340
1 Einfluss des EU-Rechts auf den Verbraucherschutz vor Täuschung bis hin zur Desinformation ... 340
2 Das europäische Irreführungsverbot der Lebensmittelinformation ... 342
3 Neuregelung der Irreführungstatbestände im deutschen Lebensmittelrecht ... 345
4 Das EuGH geprägte Verbraucherleitbild ... 347
5 Fazit ... 348

II Der gesundheitsorientierte strafrechtliche Schutz vor Desinformation im taiwanischen Lebensmittelrecht 350
1 Probleme der Straftatbestände der Lebensmittelverfälschung oder -nachahmung 350
a Informationsrecht des Verbrauchers als Ansatzpunkt der Rechtsgüter ... 350
b Kollektivrechtsgüter im Wirtschaftsstrafrecht als Ansatzpunkt 354
2 Die Auslegungsmöglichkeit eines strafrechtlichen Schutzes der Verbraucherinformation 356
3 Kriminalisierung des Informationsschutzes im Lebensmittelstrafrecht 360
III Fazit 362
C Ausblick: Strafrechtlicher Schutz von Verbraucherinformation im Lebensmittelrecht 366

Literaturverzeichnis 371
A Deutsches Literaturverzeichnis 371
B Taiwanisches Literaturverzeichnis 389
C Englisches Literaturverzeichnis 406

Abkürzungsverzeichnis

1. dLFGB-ÄndG	Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften
2. dLFGB-ÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften
3. AgrStatG-ÄndG	Drittes Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes
3. dLFGB-ÄndG	Drittes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften
4. dLFGB-ÄndG	Viertes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften
AAC	Administrative Assistance and Cooperation
Abb.	Abbildung
Abk.	Abkürzung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AT	Allgemeiner Teil
Anm.	Anmerkung
Arch.	Archiv
AromaVO	Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (1), ABl. 354/34, 31.12.2008.

Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Aut.	Autor
Az.	Aktenzeichen
BasisVO	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt.	Bayerisches Oberstes Landesgericht in Strafsachen
Bd.	Band
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
Beschl.	Beschluss
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
BLL	Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BÜp	Bundesweiter Überwachungsplan
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CBA	Consumer Brands Association
CPG	Consumer Packaged Goods
CVUA	Chemische und Veterinäruntersuchungsämter
dLFGB	Deutsches Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EMA	Economically Motivated Adulteration
Erstausg.	Erstausgabe
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUGRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAO	Food and Agriculture Organization
ff.	folgende Seiten
FFCPs	Food Fraud Contact Points
FFN	EU Agri-Food Fraud Network
FRP	Food & Recht Praxis
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GFSI	Global Food Safety Initiative
ggf.	gegebenenfalls
GMA	Grocery Manufacturers Association
HCVO	Health-Claims-Verordnung
h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Online-Zeitschrift und Rechtsprechungsdatenbank für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
hrsg./Hrsg.	herausgegeben/Herausgeber
insb.	insbesondere

i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
JuS	Juristische Schulung
Kap.	Kapitel
KC-FFQ	Knowledge Centre for Food Fraud and Quality
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KKP	Koordinierte Kontrollpläne
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KunststoffVO	Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff
LGL Bayern	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
lit.	litera (Buchstabe)
LKV	Los-Kennzeichnungs-Verordnung
LMIDV	Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, bezeichnet als Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
LMIV	Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, bezeichnet als Lebensmittelinformationsverordnung
LMuR	Lebensmittel & Recht
LR	Lebensmittelrecht
LSpG	Lebensmittelspezialitätengesetz
MNKP	Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-StGB	Nomos Kommentar StGB
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht

NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PIM	Plastics Implementation Measure
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed
RGSt	Die Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiFlEtikettG	Rindfleischetikettierungsgesetz
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung
sog.	sogenannt (e/er/es)
Tab.	Tabelle
TAMGEG	Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften
TCOA	Taiwanische Landwirtschaftskommission (Taiwan Council of Agriculture)
TEPA	Taiwanisches Umweltamt (Taiwan Environmental Protection Administration)
TFDA	Taiwan Food and Drug Administration
tFG	Taiwanisches Futtermittelgesetz
tFTA	Taiwanisches Fair Trade Gesetz (Taiwan Fair Trade Act)
tGetrG	Taiwanisches Getreidegesetz
tGFÖLB	Taiwanisches Gesetz zur Förderung des ökologischen Landbaus
Tier-LMHV	Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung
tKG	Taiwanisches Kosmetikgesetz
tLHG	Taiwanisches Gesetz über die Verwaltung der Lebensmittelhygiene
tLSHG	Taiwanisches Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz
tLSHGAB	Taiwanische Lebensmittel-, Gesundheitsschutz- und Verwaltungsgesetz-Durchführungsbestimmungen

TMOE	Taiwanisches Bildungsministerium (Taiwan Ministry of Education)
TMOEA	Taiwanisches Wirtschaftsministerium (Taiwan Ministry of Economic Affairs)
TMOHW	Taiwanisches Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt (Taiwan Ministry of Health and Welfare)
tNemG	Taiwanisches Gesetz über Nahrungsergänzungsmittel
TOFSEY	Taiwanisches Regierungsbüro für Lebensmittelsicherheit (Office of Food Safety of Taiwan Executive Yuan)
TOGE	Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum
TOGH	Taiwanischer Oberster Gerichtshof
TOVG	Taiwanisches Oberverwaltungsgericht
tStGB	Taiwanisches Strafgesetzbuch
TWD	Taiwan-Dollar
tVSG	Taiwanisches Verbraucherschutzgesetz
tVSGEAG	Ausführungsbestimmungen zum Verbraucherschutzgesetz
tWKG	Taiwanisches Warenkennzeichnungsgesetz (Taiwan Commodity Labeling Act)
Übers.	Übersetzer(in)
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Band
Vorb.	Vorbemerkung
WeinG	Weingesetz

Werbungs-RL	Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Internet-Gütesiegel 43
Abb. 2: Food Protection Risk Matrix (Originalversion) 58
Abb. 3: Kategorien der Lebensmittelbetrugsmuster (bearbeitete Version) 63

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Risk cause and effects for the food disciplines (Originalversion) 59
Tab. 2: Die Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland 107
Tab. 3: Die europarechtliche Prägung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland 116
Tab. 4: Die Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts in Taiwan 178
Tab. 5: Vorschriften zum Schutz vor T*ä*uschung und Desinformation im tLSHG 192
Tab. 6: Gesetzesänderung der Strafvorschriften des § 49 tLSHG über die Deliktsnatur vom 18.11.2014 194

1. Teil: Einleitung

A Untersuchungsaufbau

Die vorliegende Dissertation ist in fünf Teile gegliedert. In der Einleitung werden die strafrechtlichen Fragestellungen im Kontext des Lebensmittelbetrugs in Taiwan und Deutschland umfassend vorgestellt. Dabei wird insbesondere auf die Analyse der zahlreichen Lebensmittelskandale in beiden Ländern sowie auf die damit verbundenen strafrechtlichen Herausforderungen im Bereich des Verbraucherschutzes eingegangen. Ein besonderer Fokus liegt auf den grundsätzlichen Unterschieden in den Sanktionssystemen zum Täuschungsschutz im Lebensmittelstrafrecht zwischen Deutschland und Taiwan. Im Folgenden wird eine Problemdarstellung des deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrechts vorgenommen, die sich in zwei Fragen gliedert: Zum einen geht es um die Schutzzwecke des Rechtsschutzsystems im Lebensmittelbereich, zum anderen um die Täuschungstatbestände der Lebensmittelverfälschung und der Irreführung. Abschließend werden die Untersuchungsziele dieser Dissertation zusammengefasst.

Im zweiten Teil dieser Arbeit wird die Grundlegung des Begriffs Lebensmittelbetrug erläutert. Um ein eingehendes Vorverständnis für den Begriff Lebensmittelbetrug und seine Entwicklung zu einem Schwerpunkt strafrechtlicher Relevanz zu schaffen, werden in diesem Beitrag zunächst die historischen Hintergründe der Entstehung von Lebensmittelbetrug, Einflussfaktoren und die bisher eingesetzten Maßnahmen außerhalb des Strafrechts dargestellt, um darauf aufbauend die Frage zu diskutieren, ob es in der modernen Risikogesellschaft notwendig und sinnvoll ist, diesem Phänomen mit den Mitteln des Strafrechts wirksam beizukommen. Im Anschluss wird die juristische Definition des Begriffs Lebensmittelbetrug untersucht. Diese Definition wird nicht nur aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet, sondern auch mit anderen Rechtsbegriffen in strafrechtlicher Hinsicht verglichen, um die genaue Abgrenzung der Definition zu gewährleisten, insbesondere deshalb, da der Begriff Lebensmittelbetrug zwar als solcher gekennzeichnet wird, jedoch unklar bleibt, ob die darunter fallenden

Verbrauchertäuschungen im Lebensmittelbereich ihrem Wortsinn nach tatsächlich ausschließlich dem Unrechtsgehalt eines Betrugstatbestandes des StGB zuzuordnen sind. Zudem wird die Bedeutung des Begriffes Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht erörtert, indem die Formen von Lebensmittelbetrug in Bezug auf das Lebensmittelstrafrecht analysiert und eingeordnet werden. Auf dieser Grundlage werden dann die bisher wenig diskutierten Verstöße gegen das Täuschungsverbot und deren Sanktionierung im Lebensmittelstrafrecht anhand der Problematik des Lebensmittelbetrugs strafrechtliche Bedeutung erlangen.

Der dritte Teil dieser Arbeit widmet sich einem vollständigen und aktuellen Gesamtbild des Regelungssystems zum Täuschungsschutz im Lebensmittelstrafrecht in Deutschland und Taiwan. Dabei werden die dogmatischen Strukturen des Täuschungsschutzes im Bereich des Lebensmittelstrafrechts in beiden Ländern allgemein dargestellt, indem die umfassenden Ausführungen von der Entwicklung, der systematischen Darstellung, bis hin zur Ausgestaltung der Sanktionierung zum Täuschungsschutz im Lebensmittelrecht beider Länder erklärt werden. Die Untersuchung dieses Abschnitts ergibt Ergebnisse zur Typisierung der Verstöße gegen den Täuschungsschutz, aus denen die Täuschungen im Zusammenhang mit der Verbraucherinformation über Lebensmittel die Grundlage und den Untersuchungsfokus für den nächsten Teil dieser Arbeit bilden.

Der vierte Teil dieser Arbeit widmet sich den strafrechtlichen Problemen, die sich aus den aktuellen Täuschungstatbeständen durch Desinformation über Lebensmittel im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht ergeben. Zunächst werden die Tatbestandsmerkmale der Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht beider Länder verglichen. Diese Vergleiche erfolgen in drei Ansatzpunkten: den Verantwortlichkeiten für die Lebensmittelinformation in der Lebensmittelkette, dem Zeitpunkt der Strafbarkeit in Bezug auf die verschiedenen Verhaltensphasen und dem jeweiligen Sanktionssystem. Anschließend richtet sich der Blick auf die Kriminalisierung der Desinformation über Lebensmittel in Deutschland und Taiwan. Dabei steht vor allem die grundlegende Problematik im Vordergrund, welche Rechtsgüter genau durch den Täuschungstatbestand des § 49 Abs. 1 tLSHG und den Irreführungstatbestand des deutschen Lebens-

mittelrechts (dLFGB) geschützt werden. In der vorliegenden Arbeit wird die Strafbarkeit von Verstößen gegen Verbraucherinformationen im Lebensmittelstrafrecht unter dem verfassungsrechtlichen Bezugsrahmen von Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit untersucht.

Im fünften Teil schließt die Arbeit mit einer Gesamtauswertung der Ergebnisse im Kontext des Lebensmittelbetrugs im Rahmen des lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungsschutzes zwischen Deutschland und Taiwan und bietet einen Ausblick auf den Schutz der Verbraucherinformation im deutschen und im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht.

B Fragestellung

I Einführung zum Lebensmittelbetrug in Taiwan und Deutschland

Im Zuge der Globalisierung und der zunehmenden Skandale um die Manipulation von Inhaltsstoffen in Lebensmitteln oder falsche Angaben auf Etiketten hat sich der internationale Terminus „Food Fraud", der in Deutschland als „Lebensmittelbetrug" bezeichnet wird, in den letzten Jahren sowohl in Deutschland als auch in Taiwan zu einem weit verbreiteten Thema des Lebensmittelstrafrechts entwickelt.

Die Problematik des Lebensmittelbetrugs geriet vermehrt in den Fokus der wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussion, als in Taiwan, das für seine vielfältige und renommierte Esskultur bekannt ist, in den letzten Jahren eine Reihe schwerwiegender Lebensmittelskandale ans Licht kamen. Diese Vorfälle, die systematische Täuschungen der Verbraucher offenbarten, haben das Vertrauen der Bevölkerung erschüttert und dringende Fragen zur Effektivität der bestehenden rechtlichen Schutzmechanismen aufgeworfen. Im Folgenden wird zunächst eine Übersicht über das Problem gegeben, das durch Lebensmittelbetrug in Taiwan entsteht. Die Bedeutung von Lebensmitteln in der taiwanischen Kultur ist allgegenwärtig und vergleichbar mit der Rolle, die das Wetter in Deutschland spielt, was die besondere Relevanz des Lebensmittelschutzes und der Verbrauchersicherheit unterstreicht. Aus diesem Grund ist die Lebensmittelsicherheit in Taiwan

immer ein Schwerpunktthema und wir Taiwaner sind besonders stolz darauf. Seit 2011 gibt es in Taiwan jedoch zunehmend Verbrauchertäuschungen bei Lebensmitteln. Immer häufiger täuschen Lebensmittelunternehmen die Verbraucher aus Profitgründen, indem sie vor allem die Inhaltsstoffe der Produkte verändern. Dies hat in der taiwanischen Gesellschaft Diskussionen zum Thema Verbraucherschutz des Lebensmittelrechts im Bereich der Lebensmittelsicherheit und -information in der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Politik ausgelöst. Der Grund dafür ist, dass nicht nur die Gesundheit der Verbraucher, sondern auch die Erwartungen der Verbraucher und die Ordnung des Handelsverkehrs auf dem Lebensmittelmarkt in Gefahr sind.[1]

Die zentrale gesetzliche Regelung im taiwanischen Lebensmittelrecht ist das taiwanische Gesetz über die Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene (台灣食品安全衛生管理法, Taiwan Act Governing Food Safety and Sanitation, taiwanisches Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz, nachfolgend tLSHG). Um die unter dem Thema Lebensmittelbetrug diskutierten Probleme der Verbrauchertäuschung in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und -information zu lösen, hat der Staat Gesetzesänderungen vorgenommen. Einerseits wurden die behördlichen Kontrollen erhöht, andererseits wurden härtere Strafen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes eingeführt.[2] Obwohl bereits mehrfach Maßnahmen gegen Verbrauchertäuschung im Bereich der Lebensmittel ergriffen wurden, blieben diese bisher ohne Erfolg und die Krise der Lebensmittelsicherheit und -information

1 Über die Fälle ungeeigneter Lebensmittel, wie etwa falsche Inhaltsstoffe, oder Falschbezeichnung der Lebensmittel siehe: 1. Der Fall DEHP illegale Weichmacher in Getränken von 2011: Asienspiegel, „Giftiges Sportgetränk", Stand: 05.06.2011, https://asienspiegel.ch/2011/06/giftiges-sportgetrank; 2. Der Fall giftige Tapioka von 2013: Taipei Times, „Taipei launches food inspections", Stand: 02.06.2013, https://www.taipeitimes.com/News/taiwan/archives/2013/06/02/2003563781; 3. Der Fall falsch beschriftetes Olivenöl von 2013: Taipei Times, „Another oil maker caught adulterating", Stand: 03.11.2013, https://www.taipeitimes.com/News/taiwan/archives/2013/11/03/2003576047; 4. Der Fall irreführende Angabe über Lebensmittelzutaten in Bäckerei von 2013: Taipei Times, „Top Pot Bakery fined for deceptive ads", Stand: 24.08.2013, http://www.taipeitimes.com/News/taiwan/archives/2013/08/24/2003570479, zuletzt besucht am 08.11.2024.

2 Über die legislative Geschichte des taiwanischen Gesetzes zur Regelung über die Sicherheit und die Hygiene von Lebensmitteln siehe: Justizministerium, Legislative History of Act Governing Food Safety and Sanitation, https://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawHistory.aspx?PCode=L0040001, zuletzt besucht am 08.11.2024.

hat sich weiter verschärft. Um die Öffentlichkeit weiter zu besänftigen, wurde 2013 nach einem massiven Skandal um gepanschtes und falsch deklariertes Speiseöl[3] eine bedeutende Änderung des Lebensmittelgesetzes[4] vorgenommen. Im Zuge dieser umfassenden Gesetzesänderung sind die Lebensmittelverfälschung, -nachahmung (Verstöße gegen das Verbot des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG) und das Hinzufügen nicht zugelassener Stoffe zu Lebensmitteln erstmals als abstrakte Gefährdungsdelikte in § 49 Abs. 1 tLSHG aufgenommen worden. Dadurch wurde der Zeitpunkt für die staatliche Kriminalstrafe vorgezogen. Im Gegensatz dazu galten nach dem früheren Gesetz diese Handlungen nur als strafbar, wenn eine konkrete Gefahr für die Gesundheit bestand, also ein konkretes Gefährdungsdelikt vorlag. Durch die übermäßige Ausweitung und Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen bietet das neue Gesetz leider kaum passende Lösungen, sondern schafft neue ungelöste Schwierigkeiten und strafrechtliche Fragen.[5] Die Rechtsprechung hat zu dieser Gesetzesänderung bei Urteilen von Fällen des Lebensmittelbetrugs kontroverse Ansichten geäußert. Im Ergebnis hat jedoch diese Novellierung des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts die Erwartungen der Öffentlichkeit, dass Täuschungshandlungen von Lebensmittelunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht wirksam abgeschreckt und ausreichend bestraft werden können, nicht wirklich befriedigt.[6] Im Fokus

3 Über den Fall verdrecktes Speiseöl von 2014 siehe: Asienspiegel, „Dreckiges Öl im Essen", Stand: 11.09.2014, https://asienspiegel.ch/2014/09/dreckiges-ol-im-essen, zuletzt besucht am 08.11.2024.

4 Über den Volltext des taiwanischen Gesetzes zur Regelung über die Sicherheit und die Hygiene von Lebensmitteln siehe: Justizministerium, Act Governing Food Safety and Sanitation, https://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?pcode=L0040001, zuletzt besucht am 08.11.2024.

5 Über die taiwanische wissenschaftliche Kritik und Diskussion zur übermäßigen Ausweitung und Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen des taiwanischen Gesetzes zur Regelung über die Sicherheit und die Hygiene von Lebensmitteln siehe: *Lee*, TLM 2016; *Lee*, CCT 2016; *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation; *Ku,* TLJ 2014; *Tseng*, TLJ 2014; *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit.

6 Zum Beispiel der Fall Sesamöl: Um Produktionskosten zu reduzieren, hat ein Lebensmittelunternehmen seine Produkte mit einer Mischung aus verschiedenen Sorten des Sesamöls, wie schwarzes Sesamöl und gelbes Sesamöl produziert, obwohl die Produktbezeichnung angibt, dass das Öl aus 100% schwarzem Sesamöl hergestellt wird. Diese Handlung ist gemäß § 49 I tLSHG keine Täuschung und nicht strafbar, weil sie nicht gesundheitsschädlich ist. Vgl. Strafurteil Nr. 2, Amtsgerichts Changhua, 2013 (彰化地方法院102年度矚易字第2號

des Lebensmittelbetrugs hat sich außerdem die Frage nach dem Verhältnis zum Betrugstatbestand des taiwanischen Strafgesetzbuches bzw. zum Tatbestand der Lebensmittelverfälschung und -nachahmung im Lebensmittelrecht gestellt. Entscheidender ist jedoch die Frage, inwieweit und in welcher Weise der Straftatbestand der Lebensmittelverfälschung und -nachahmung dem Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsgefährdung und Täuschung dient.

Daneben ist die Bedeutung des Themas Lebensmittelbetrug nicht nur in Taiwan, sondern auch in Deutschland und Europa aufgrund wiederholter Lebensmittelskandale in den Fokus der wirtschaftlichen und politischen Öffentlichkeit gerückt. Seit 2004, unmittelbar vor der Verabschiedung des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (nachfolgend dLFGB[7]), kam es zu einer Reihe sogenannter Gammelfleischskandale[8], bei denen abgelaufenes Fleisch mit gefälschten Etiketten[9] verschleiert wurde, so etwa 2005.[10] Nach jedem Gammelfleischskandal wurden strengere Strafen und mehr Kontrollen gefordert.[11] Das dLFGB ist die maßgebende grundlegende Rechtsvorschrift im deutschen Rechtsraum für den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln mit dem

刑事判決); Strafurteil Nr. 314, Amtsgerichts Changhua, 2015 (彰化地方法院104年度訴字第314號刑事判決); Strafurteil Nr. 94, Gerichts für geistiges Eigentum, 2014 (台灣智慧財產法院103年度刑智上易字第94號刑事判決).

7 dLFGB ist eine Abkürzung für „deutsches Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch", das als Bundesgesetz in Deutschland am 7. September 2005 in Kraft getreten ist, um die wesentliche Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die am 28. Januar 2002 erlassen wurde, in den einschlägigen deutschen Gesetzen enthaltenen Vorschriften zu ersetzen. Mit diesem Gesetz wurde deshalb in Einklang mit dem Ansatz auf Gemeinschaftsebene ein einheitliches Gesetzbuch für Lebensmittel und für Futtermittel geschaffen. vgl. BT-Drs. 15/3657, 1.

8 Über die Gammelfleischskandale siehe: 1. Augsburger Allgemeine, „Gammelfleischskandale – Eine kurze Chronik", Stand: 14.09.2006, https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Gammelfleischskandale-Eine-kurze-Chronik-id2722391.html; 2. DIE WELT, „Die größten Gammelfleisch-Skandale in Bayern", Stand: 28.08.2007, https://www.welt.de/regionales/muenchen/article1140898/Die-groessten-Gammelfleisch-Skandale-in-Bayern.html, zuletzt besucht am 08.11.2024.

9 Über diesen Lebensmittelskandal siehe: ZEIT online, „Tonnenweise widerlich", Stand: 01.04.2009, https://www.zeit.de/online/2005/47/fleisch_drei, zuletzt besucht am 08.11.2024.

10 Über diesen Fleischskandal siehe: ZEIT online, „Noch mehr »Gammelfleisch«?", Stand: 30.11.2005, https://www.zeit.de/online/2005/48/Fleischskandal, zuletzt besucht am 08.11.2024.

11 Über die Forderung nach jedem Gammelfleischskandal siehe: ZEIT online, Hand in Hand, https://www.zeit.de/2006/49/Hand_in_Hand, zuletzt besucht am 12.05.2018.

Ziel des Verbraucherschutzes. Es dient vorrangig der nationalen Anpassung an EU-Rechtsakte und verfolgt das Ziel, europäische Vorgaben im Bereich des Lebensmittelrechts umzusetzen. Besonders zu beachten ist, dass der europäische Einfluss zu einer Implementierung eines starken Verbraucherschutzes geführt hat.[12] Die Änderung des dLFGB 2008 kann als Reaktion auf die Lebensmittelskandale betrachtet werden.[13] Nicht zuletzt der große Pferdefleischskandal im Jahr 2013 hat das Thema Lebensmittelbetrug in den Fokus der Aufmerksamkeit wieder gehoben. Dementsprechend wurden die Anforderungen an die Praxis der Lebensmittelüberwachung verschärft und eine Nationale Strategie zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug erarbeitet, um frühzeitig Betrugsfälle im Lebensmittelbereich aufzudecken und präventive Maßnahmen zu ergreifen.[14]

Zu beachten ist, dass das deutsche Lebensmittelstrafrecht stark von europäischen Vorgaben geprägt ist. Es gibt nahezu keine nationalen Vorschriften, die nicht auf entsprechenden europäischen Regelungen basieren oder in deutsches Recht umgesetzt wurden.[15] Nach der Europäisierung des deutschen Lebensmittelstrafrechts wurden straf- und bußgeldrechtliche Regelungen im Rahmen der Blankettverweisung vollständig auf nationale und europäische Gebote und Verbote verwiesen.[16] Es wird genau beobachtet, welche Auswirkungen die europäische Lebensmittelverordnung auf das dLFGB hat und ob es eine Harmonisierung der zentralen lebensmittelrechtlichen Straftatbestände und Sanktionen auf europäischer Ebene auf den Weg bringt. Es fällt auf, dass der

12 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek, Rn. 30.

13 BT-Drs. 16/8100, 1; *Bosch*, FS Beulke, 15, 16.

14 Über den Bericht der nationalen Strategie zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug siehe Webseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): „Gegen Lebensmittelbetrug gemeinsam neue Wege gehen – Kongress von BVL und JRC zu Strategien im Kampf gegen Food Fraud", Stand: 16.06.2017, https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/07_dasbundesamt/2017/2017_06_16_Kongress_2017.html, zuletzt besucht am 08.11.2024.

15 *Meyer*, in: Lebensmittelrecht, IX.

16 Über den Zweifel an der Verfassungswidrigkeit der Rückverweisung kommt daher, dass diese straf- und bußgeldrechtlichen Regelungen vorrangig auf die nationalen Regelungen verweisen und nehmen nur ergänzend auf das Unionsrecht Bezug siehe: Dannecker/Gorny/LR/*Dannecker*, Editorial-Oktober 2017, 1, 3; *Bülte*, NZWiSt 2016, 117 ff.; *Dannecker*, ZIS 2016, 723, 727 ff.; *Hoven*, NStZ 2016, 377 ff.; *Kühne*, ZLR 2001, 379, 387 ff.

Begriff Lebensmittelbetrug nicht mehr nur unter dem Aspekt des Täuschungsschutzes zu verstehen ist, sondern dass es immer wieder auch um Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Informationspflichten geht, und dass der Begriff Lebensmittelbetrug im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz im deutschen Lebensmittelstrafrecht in der Vergangenheit noch eine Unterscheidung zwischen der Darbietungsform eines Lebensmittels und seiner stofflichen Zusammensetzung getroffen hat. Heutzutage wird der Begriff vielmehr ausschließlich durch Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Informationspflichten erfasst. Vor allem seit der unmittelbaren Anwendbarkeit der europäischen Lebensmittelinformationsverordnung[17] (nachfolgend als LMIV abgekürzt) verlagert sich die Diskussion um den Lebensmittelbetrug im deutschen Lebensmittelstrafrecht verstärkt auf die Erörterung des Irreführungsverbots, das sich auf die Täuschung durch Desinformation des Verbrauchers bezieht.

II Problemstellung im Lebensmittelstrafrecht

Das Lebensmittelrecht nimmt eine zentrale Stellung bei der Bekämpfung des Lebensmittelbetrugs ein, da es die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher schützen und eine umfassende Information entlang der gesamten Lebensmittelkette gewährleisten soll. Das vorrangige Ziel besteht darin, Risiken für die menschliche Gesundheit abzuwenden und die Täuschung der Verbraucher zu verhindern. Durch diese regulatorischen Maßnahmen kann der Rechtsstaat effektiv seiner grundlegenden nationalen Verpflichtung nachkommen, Produktrisiken grundsätzlich zu überwachen und zu kontrollieren. Insbesondere Lebensmittel sind nicht nur Lebensgrundlage, sondern auch aufgrund ihres umfangreichen wirtschaftlichen Umfangs von großer Relevanz. Es ist kaum vorstellbar, sich vom Lebensmittelmarkt gänzlich fernzuhalten.[18] Die zunehmende Häufigkeit von Lebensmittelbetrug und dessen negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher sowie die Ordnung

17 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.
18 Vgl. *Schwan*, Der informierte Verbraucher, 25.

des Verbrauchermarktes stellen uns vor bedeutende Herausforderungen. Eine zentrale Frage in der Diskussion des Lebensmittelstrafrechts ist daher immer wieder, wie das Rechtssystem den Schutz der Verbraucher vor potenziellen Risiken durch Lebensmittel sicherstellen kann. Das Ziel dieser Untersuchung liegt in einer vergleichenden Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zweier divergierender Ausrichtungen des Lebensmittelrechts aus strafrechtlicher Sicht in Deutschland und Taiwan. Auf dieser Grundlage soll auch erörtert werden, inwieweit die Funktion und Bedeutung des Strafrechts als Rechtsgüterschutz im Lebensmittelrecht unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes Legitimität besitzt.

1 Frage nach den Schutzzwecken des Rechtsschutzsystems im Lebensmittelbereich

Das Lebensmittelstrafrecht ist ein integraler Bestandteil des Verbraucherschutzstrafrechts.[19] Dementsprechend verfolgt § 1 des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (dLFGB) das Ziel, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen und sie vor Täuschung beim Handel mit Lebensmitteln zu bewahren, wie auch in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend BasisVO) über die Grundsätze des Lebensmittelrechts für die gesamte Europäische Union festgelegt ist.[20]

Demgegenüber bestehen erhebliche Kontroversen hinsichtlich des Schutzbereichs und der angewandten Gesetzgebungstechniken im taiwanischen Lebensmittelrecht, was auf die umfassende und teilweise fragmentierte Kategorisierung der relevanten Vorschriften zurückzuführen ist. Neben dem zentralen taiwanischen Lebensmittelrecht tLSHG

19 Vgl. *Vergho*, Verbrauchererwartung im Verbraucherschutzstrafrecht, 2.

20 Art. 8 Abs. 1 (Schutz der Verbraucherinteressen) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit:
(1) Das Lebensmittelrecht hat den Schutz der Verbraucherinteressen zum Ziel und muss den Verbrauchern die Möglichkeit bieten, in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, eine sachkundige Wahl zu treffen. Dabei müssen verhindert werden:
a) Praktiken des Betrugs oder der Täuschung,
b) die Verfälschung von Lebensmitteln und
c) alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können.

existieren auch das taiwanische Gesetz über Nahrungsergänzungsmittel (nachfolgend tNemG)[21] und das taiwanische Getreidegesetz (nachfolgend tGetrG)[22]. Während § 1 tLSHG ausschließlich die Gesundheit der Bevölkerung als Gesetzeszweck nennt, schützen sowohl § 1 tNemG als auch § 1 tGetrG neben der Gesundheit auch die Interessen der Verbraucher.[23] Allerdings bleibt unklar, was genau unter Verbraucherinteressen in diesen taiwanischen Gesetzen zu verstehen ist, im Gegensatz zur klaren Definition im deutschen Lebensmittelrecht.

Zudem herrscht Uneinigkeit bezüglich der Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Strafvorschriften zum Täuschungsschutz im taiwanischen Lebensmittelrecht (tLSHG) insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Vorschriften zum Schutz vor Täuschung bei Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen nicht im Rahmen des tLSHG gebündelt sind. Die Regelungen sind stattdessen separat in verschiedenen Gesetzen aufgeführt. Dazu gehören das Gesetz über Nahrungsergänzungsmittel (tNemG), das Kosmetikgesetz (nachfolgend tKG)[24], das Futtermittelgesetz (nachfolgend tFG)[25], das Getreidegesetz (tGetrG) und das Warenkennzeichnungsgesetz (nachfolgend

21 Die ursprünglichen gesetzlichen chinesischen und englischen Namen lauten: 台灣健康食品管理法, Taiwan Health Food Act.

22 Die ursprünglichen gesetzlichen chinesischen und englischen Namen lauten: 台灣糧食管理法, Taiwan Food Administration Act.

23 Über den Zweck des Gesetzes über Nahrungsergänzungsmittel (tNemG) siehe: § 1 Taiwan Health Food Control Act: „This Act is enacted to enhance the management and supervision of matters relating to health food, protect the health of the people of the republic and safeguard the rights and interests of consumers. Matters not addressed herein shall be governed by other applicable laws.", taiwanisches Justizministerium, https://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=L0040012, zuletzt besucht am 08.11.2024.

24 Die ursprünglichen gesetzlichen chinesischen und englischen Namen lauten: 台灣化妝品衛生安全管理法, Taiwan Cosmetic Hygiene and Safety Act. Über den Zweck des taiwanischen Kosmetikgesetzes siehe: § 1 Taiwan Act Governing Cosmetic Safety and Hygiene vom 02.05.2018: This law is enacted to maintain cosmetic hygiene and safety, so as to protect the public health. („為維護化粧品之衛生安全，以保障國民健康，特制定本法。"). Siehe dazu Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: http://law.moj.gov.tw/LawClass/LawAll.aspx?PCode=L0030013, zuletzt besucht am 08.11.2024. Wegen der aktuellen Gesetzesänderung liegt die offizielle englische Übersetzung noch nicht vor, daher erfolgt die Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

25 Die ursprünglichen gesetzlichen chinesischen und englischen Namen lauten: 台灣飼料管理法, Taiwan Feed Control Act. Über den Zweck des taiwanischen Futtermittelgesetzes siehe: § 1 Taiwan Feed Control Act vom 04.02.2015: „This Act is established to maintain the quality of feeds and promote the development of the animal husbandry and the aquaculture industry so as to maintain the public health. Matters that are not provided herein

tWKG)[26]. Die Fragmentierung des Rechtssystems in Taiwan steht im Gegensatz zum umfassenderen Ansatz des deutschen Lebensmittelstrafrechts, das den Täuschungsschutz nicht nur auf Lebensmittel, sondern auch auf Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände ausdehnt. Diese Unterschiede in Struktur und Reichweite der Gesetzgebung führen zu unterschiedlichen Ansichten darüber, ob eine restriktive Auslegung der Tatbestandsmerkmale erforderlich ist, um den Schutz vor Täuschung effektiv umzusetzen.[27]

Die vorliegende Arbeit legt einen umfassenden Vergleich der lebensmittelrechtlichen Systeme Deutschlands und Taiwans vor. Die Ergebnisse zeigen, dass im deutschen Recht unter dem Einfluss des EU-Rechts der Grundsatz des Wirtschaftsstrafrechts auch im Kontext des Lebensmittelrechts verankert ist. Lebensmittelbetrug, welcher die wirtschaftlichen Interessen oder das Recht auf eine sachkundige Wahl des Verbrauchers beeinträchtigt, wird als Einschränkung der Dispositionsfreiheit der Verbraucher betrachtet und unterliegt daher dem strafrechtlichen Schutz. Im Gegensatz dazu erfolgt in Taiwan das strafrechtliche Eingreifen im Bereich des Täuschungsschutzes bei Lebensmitteln vorrangig unter der Berücksichtigung des Schutzzwecks des Lebensmittelrechts. Dabei lässt sich der strafrechtliche Schutz vor Lebensmittelbetrug im taiwanischen Lebensmittelrecht bislang nicht vollständig von der Auslegungsgrundlage des Gesundheitsschutzes trennen.

shall be governed by other applicable laws." Siehe dazu Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: https://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=M0060001, zuletzt besucht am 08.11.2024.

26 Die ursprünglichen gesetzlichen chinesischen und englischen Namen lauten: 台灣商品標示法, Taiwan Commodity Labeling Act. Über den Zweck des taiwanischen Warenkennzeichnungengesetzes siehe: § 1 Taiwan Commodity Labeling Act vom 26.01.2011: „This law is enacted for the purposes of promoting correct and proper commodity labeling, safeguarding the good standing of the business operators, protecting the rights and interests of consumers, and establishing a good commercial practice." Siehe dazu Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?PCode=J0080011, zuletzt besucht am 08.11.2024.

27 Vgl. Strafurteil Nr. 2, Changhua Amtsgericht, 2013 (台灣彰化地方法院102年矚易字第2號刑事判決); Strafurteil Nr. 314, Changhua Amtsgericht, 2015 (台灣彰化地方法院104年度訴字第314號刑事判決); Strafurteil Nr. 94, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 (台灣智慧財產法院103年度刑智上易字第94號刑事判決); *Tseng*, TLJ 2014, 72.

2 Frage nach Täuschungstatbeständen durch Lebensmittelverfälschung und Irreführung

Sowohl Deutschland als auch Taiwan haben strafrechtliche Vorschriften in ihrem Lebensmittelrecht, die sich im Einzelnen mit der Verbrauchertäuschung im Lebensmittelhandel befassen. Im Rahmen dieser Arbeit sind insbesondere die Irreführung nach § 59 Abs. 1 i.V.m. § 11 dLFGB und die Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 49 Abs. 1 tLSHG von Bedeutung. Diese Vorschriften zum Schutz vor Täuschung im jeweiligen Lebensmittelstrafrecht haben bereits den typischen Charakter des Risikostrafrechts voll zum Ausdruck gebracht, indem sie nicht spezifiziertere Risiken durch die Technik des abstrakten Gefährdungsdelikts regeln.[28] Zugleich lässt sich anhand dieser Vorschriften zum Täuschungsschutz im jeweiligen Lebensmittelstrafrecht zeigen, dass die Ansätze zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und deren Recht auf Information im Lebensmittelbereich in Deutschland und Taiwan sehr unterschiedlich sind. Während sich die strafrechtlichen Vorschriften zur Verbrauchertäuschung im Lebensmittelrecht der beiden Länder einerseits in den Tatbestandsmerkmalen und Sanktionen zu einem gewissen Grad ähneln, weichen sie andererseits aber auch so weit voneinander ab, dass die Bedeutung der Unterschiede erörtert werden kann. Angesichts der oben genannten Ausführungen werden in dieser Arbeit die folgenden Fragen untersucht, wie der Begriff Lebensmittelbetrug im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht, zum einen durch Verhaltensnormen der Verbrauchertäuschung in den Tatbeständen konkretisiert, zum anderen durch deren Sanktionsnormen strafrechtlich bewertet wird.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in Deutschland die bedeutendste Täuschungsschutzvorschrift zum Thema Lebensmittelbetrug dem Irreführungsverbot für Lebensmittel entspricht, wobei vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB als Straftat eingestuft werden. Im Gegensatz dazu entspricht die hauptsächlich diskutierte Täuschung

28 Zu weiteren Informationen zum Risikostrafrecht siehe: *Hsu*, NTPULR 2017, 120 ff.; *Hilgendorf*, NStZ 1993, 13 ff.; *Kuhlen/Hsu*, NUKLJ 2015, 9 ff.

dem Verbot der Lebensmittelverfälschung und -nachahmung des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG gerade den Fallgruppen der nachgeahmten, wertgeminderten und geschönten Lebensmittel, die von § 11 Abs. 1 dLFGB in Verbindung mit dem Irreführungsverbot des Art. 7 Abs. 1 LMIV erfasst werden. Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot führt zur Ahndung einer Straftat gemäß § 49 Abs. 1 tLSHG. Möglicherweise lässt sich daraus schließen, dass im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht die Täuschung durch Lebensmittelverfälschung und -nachahmung eventuell auch als Täuschung durch Desinformation über Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelrechts zu bewerten ist.

Zweitens gibt es im taiwanischen Lebensmittelrecht zusätzlich auch ein eigenständiges Verbot irreführender Informationen über Lebensmittel. Allerdings handelt es sich hierbei nur um eine verwaltungsrechtliche Kontrolle, deren Zuwiderhandlung lediglich zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG führt. Daneben kann aber auch das irreführend gekennzeichnete Lebensmittel ausschließlich wegen seiner falschen Kennzeichnung über Herkunftsort und Qualität nach § 255 des taiwanischen Strafgesetzbuches (tStGB) als Kennzeichnungsfälschung strafbar sein, wenn es sich um eine absichtliche Handlung handelt.[29] Diese Unterschiede in der strafrechtlichen Bewertung von irreführender Kennzeichnung von Lebensmitteln in Deutschland und Taiwan sowie die daraus gezogenen Grenzziehungen zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit im Lebensmittelrecht lassen sich wiederum aus der Frage nach dem Gesetzeszweck des Lebensmittelrechts herleiten.

Die Täuschungsvorschriften des Lebensmittelstrafrechts tragen dazu bei, den steigenden Risiken entgegenzuwirken, die von Lebensmitteln

29 § 255 tStGB (Kennzeichnungsfälschung): „I. A person who intends to defraud another makes a false mark or indication on merchandise describing its country of origin or quality shall be sentenced to imprisonment for not more than one year, short-term imprisonment, or a fine of not more than thirty thousand dollars. II. A person who knowingly sells a thing specified in the preceding paragraph, or intends to sell offers to sell or imports a thing specified in the preceding paragraph shall be subject to the same punishment." (Originaler Gesetzestext: 台灣刑法第255條（虛偽標記商品與販賣該商品罪）：「I. 意圖欺騙他人，而就商品之原產國或品質，為虛偽之標記或其他表示者，處一年以下有期徒刑、拘役或三萬元以下罰金。II. 明知為前項商品而販賣，或意圖販賣而陳列，或自外國輸入者，亦同。」)

in unserer globalisierten Gesellschaft ausgehen. Es ist von entscheidender Bedeutung, ausreichende Informationen über Lebensmittel bereitzustellen, insbesondere angesichts der inhärenten Informationsasymmetrie auf dem Lebensmittelmarkt, der zunehmenden Produktkomplexität und der Entfremdung der Verbraucher vom Herstellungsprozess.[30] Nur so kann der Verbraucher eine sachkundige Wahl treffen. Diese Arbeit wird schließlich allgemein auswerten, inwieweit das moderne Lebensmittelstrafrecht in Deutschland und Taiwan dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht wird.

III Untersuchungsziele

Obwohl die Strafrechtsprobleme im Zusammenhang mit Lebensmittelrisiken vielfältig und komplex sind, fokussiert sich diese Arbeit ausschließlich auf Lebensmittel und nicht auf den Umgang mit Futtermitteln, kosmetischen Produkten oder Gebrauchsgegenständen. Es werden auch keine traditionellen Lebensmittelstraftaten wie die Vergiftung von Lebensmitteln behandelt, die ausschließlich gegen den Schutz der menschlichen Gesundheit gerichtet sind.

Der Ausgangspunkt dieser Arbeit liegt in der rechtlichen Problematik des Lebensmittelbetrugs. Es erfolgt ein Vergleich des strafrechtlich relevanten Rechtssystems und eine Analyse der Tatbestandsmerkmale der Verbrauchertäuschung im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht. Auf dieser Grundlage konzentriert sich die Arbeit im weiteren Verlauf auf die strafrechtliche Erfassung von Desinformation über Lebensmittel im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht. Das Ziel besteht darin, eine sachgerechte Regelungsstrategie für die Problematik des Lebensmittelbetrugs in der heutigen Risikogesellschaft im Rahmen des Lebensmittelstrafrechts abzuleiten.

Zusammengefasst hat die Arbeit das Ziel, strafrechtliche Bewertungen bei Lebensmitteln in Deutschland und Taiwan zu analysieren und ihre Beziehung zum Verbraucherschutz zu beleuchten. Der Fokus liegt auf einer vergleichenden Analyse zwischen Taiwan und Deutschland, um das Verständnis und die Bedeutung des Täuschungsschutzes im

30 *Piper*, Verbrauchertäuschung bei Lebensmitteln, 1.

Rahmen des Lebensmittelstrafrechts neu zu strukturieren, vor allem die Täuschungstatbestände in Bezug auf Lebensmittelinformation, nämlich Täuschung durch Desinformation über Lebensmittel. Ebenso wichtig ist es, im Rahmen der Rechtspraxis, einschließlich Rechtsprechung und Urteilen, zu verstehen, wie die Tatbestandsmerkmale der Täuschung durch Desinformation im lebensmittelrechtlichen Kontext in beiden Ländern interpretiert werden. Dadurch soll die unterschiedliche Bedeutung des Täuschungsschutzes und dessen zentraler Stellenwert im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht identifiziert und differenziert werden. Schließlich beschäftigt sich die Arbeit mit der rechtspolitischen Überlegung, inwieweit eine Umgestaltung der Tatbestände der Desinformation über Lebensmittel im Rahmen des Täuschungsschutzes im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht im Hinblick auf den Unrechtsgehalt und den strafrechtlichen Rechtsgüterschutz notwendig und sinnvoll ist.

2. Teil: Grundlegung zum Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht

A Auf dem Weg zur Betrugsbekämpfung im Lebensmittelbereich

I Historische Hintergründe des Lebensmittelbetrugs

Lebensmittelbetrug ist seit der Antike bekannt. Zu allen Zeiten bemühten sich Händler darum, minderwertige Waren als hochwertige Produkte auszugeben, um ihren Gewinn zu maximieren. So wurde beispielsweise die Fälschung des römischen Siegels auf Amphoren mit gepanschten Olivenölen und Weinen nachgewiesen.[31] Während im römischen Recht die Zubereitung und der Verkauf von Gift und gesundheitsschädlichen Medikamenten bestraft wurden, wurde die Fälschung von Waren wie Öl und Wein nur als betrugsähnlicher Fall betrachtet.[32] Da sich das Grundmuster des Lebensmittelbetrugs im Laufe der Zeit kaum verändert hat,[33] ist die Geschichte des Lebensmittelbetrugs untrennbar mit der Geschichte der Lebensmittelverfälschung verbunden. Letztere ist ein grundsätzliches Phänomen des Stadtlebens und steht daher in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der städtischen Gesellschaft.[34]

Die folgende Erläuterung der Lebensmittelverfälschung nach Brunett veranschaulicht nachvollziehbar die Hintergründe von Lebensmittelbetrug:[35] Die wesentlichen Ursachen der Lebensmittelverfälschung

31 *Spink/Moyer*, JFS 2001, R157, R158; *Mello u.a.,* JRC 1982, 259, 259; *Purcell*, JRS 1985, 1, 19; *Burnett,* Plenty and Want, 86.
32 *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, § 28 Rn. 1221; *Tiedemann*, in: LK-StGB, Vorb. § 263 Rn. 13.
33 *Nöhle,* FRP 2015, 12, 12.
34 *Burnett,* Plenty and Want, 86.
35 *Burnett,* Plenty and Want, 93.

liegen in den Veränderungen durch die starke und rasche Industrialisierung und Urbanisierung im 19. Jahrhundert. Auf der einen Seite war die ständig wachsende Bevölkerung in dieser Zeit auf kommerzielle Dienstleistungen zur Versorgung mit Lebensmitteln angewiesen. Mit dem Fortschreiten des Kapitalismus und der Spezialisierung wurde die Bevölkerung zunehmend von den eigentlichen Lebensmittelherstellern getrennt. Auf der anderen Seite wurde die staatliche und örtliche Kontrolle der Lebensmittelstandards aufgegeben, nicht nur aufgrund verwaltungstechnischer Schwierigkeiten, sondern auch, um freien Wettbewerb zu ermöglichen. Während der französischen Revolutionskriege (1789–1802) bot die beispiellose Inflation und Nahrungsmittelknappheit eine ideale Gelegenheit für Lebensmittelbetrug.[36]

II Einflussfaktoren des Lebensmittelbetrugs

Da sich die heutigen Lieferketten im Lebensmittelbereich verlängert, beschleunigt und kompliziert haben, hat sich das Risiko von Lebensmittelbetrug auf die gesamte Weltbevölkerung ausgedehnt.[37] In einer US-amerikanischen Studie von A.T. Kearney und GMA[38] wurden die folgenden neuen Faktoren identifiziert, die die Praxis des Lebensmittelbetrugs motivieren und komplexer machen:[39]

Die Ausweitung des Weltmarkts ist einer der Faktoren, die das Risiko von Lebensmittelbetrug erhöhen. Die Globalisierung des Handels hat eine immer stärkere Positionierung der Entwicklungsländer in den Lieferketten zur Folge. Die komplexe und umfangreiche Lebensmittelversorgungskette ist im Zuge der globalen Beschaffung und des Offshoring (Auslandsverlagerung) Bedrohungen durch internationalen Betrug ausgesetzt. Da sich die Logistikkette zunehmend vernetzt und

36 *Burnett,* Plenty and Want, 93.

37 *Spink/Moyer*, JFS 2001, R157, R158.

38 Die ehemals als Grocery Manufacturers Association (GMA) bekannte Organisation ist ein US-amerikanischer Handelsverband für Hersteller von verpackten Konsumgütern (CPG) und fungiert als Interessenvertretung der Lebensmittelindustrie. Die Gruppierung hat sich nun unter dem Namen Consumer Brands Association (CBA) etabliert. Weitere Informationen darüber siehe: https://consumerbrandsassociation.org/about-us/, zuletzt besucht am 08.11.2024.

39 A.T. Kearney/GMA, Consumer Product Fraud, 4–6.

der Weltmarkt stärker als jemals zuvor verbunden ist, verlieren Unternehmen die Sichtbarkeit und Kontrolle über Schlüsselprozesse in der Lebensmittelproduktion. Daher ist es für Marken und Kunden gleichermaßen entscheidend, dass Lieferanten anständig und zuverlässig sind. Der Kampf gegen Lebensmittelbetrug ist somit nicht länger nur eine regionale Aufgabe, sondern eine internationale Herausforderung.[40] Die Verschärfung der wirtschaftlichen Bedingungen gilt als zweiter Faktor. In Zeiten der Kostenschwankungen und Lebensmittelknappheit nehmen häufig Anbieter die Gelegenheit der Kostenminimierung wahr, Lebensmittel zu verfälschen.[41] Der Anstieg der Macht des Internets wird als dritter Faktor betrachtet, der nicht nur als Vertriebskanal für Lebensmittel, sondern zunehmend auch für gefälschte Produkte genutzt wird. Im Gegensatz zum traditionellen Vertriebssystem sind durch das Internet mehr Verbraucher von gefälschten Lebensmitteln betroffen, die zuvor noch nie damit konfrontiert wurden. Da Produktfälscher anonym bleiben können, verringert sich das Risiko der strafrechtlichen Verfolgung. Aufgrund unterschiedlicher Regeln und Gerichtsbarkeiten in verschiedenen Regionen ist es umso schwieriger, illegale Internetgeschäfte zu überwachen und strafrechtlich zu ahnden.[42]

Durch professionelle Täter tritt auch eine häufigere und kompliziertere Praxis des Lebensmittelbetrugs auf. Ein Beispiel dafür ist der Melamin-Skandal in China. Der Täter hat sein chemisches Fachwissen über den Nährwert von Eiweiß und seine Messmethode ausgenutzt, um die Kontrolle des Eiweißgehalts von Milch zu umgehen.[43] Außerdem stellt sich die Frage, ob das Wertesystem von Märkten in Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug steht. Tatsächlich ist es die Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Infrastruktur, die Lebensmittelbetrug tolerierbar macht. Auf Märkten mit starken wirtschaftlichen Spannungen, schwacher Regulierung und mangelhaften rechtlichen Rahmenbedingungen wird weniger Rücksicht auf die Gesundheit der Verbraucher genommen. Obwohl Makler und Händler sich auf diesen Märkten vorrangig auf das Wohl ihrer Kunden konzentrieren sollten, verfügen sie norma-

40 A.T. Kearney/GMA, Consumer Product Fraud, 4–5.
41 A.T. Kearney/GMA, Consumer Product Fraud, 5.
42 A.T. Kearney/GMA, Consumer Product Fraud, 5.
43 A.T. Kearney/GMA, Consumer Product Fraud, 5.

lerweise weder über das notwendige Wissen zu ihren Produkten noch übernehmen sie Verantwortung dafür, sondern konzentrieren sich ausschließlich auf ihr persönliches wirtschaftliches Interesse. Ohne wirksame Kontrollmechanismen herrscht somit bei globalen Produkten immer noch eine hohe Gefahr des Lebensmittelbetrugs.[44] Sinnvoll wäre, die Kontrolle globaler Produkte international noch effektiver zu gestalten, um das Risiko von Lebensmittelbetrug und die damit verbundenen Gesundheitsrisiken für Käufer zu bekämpfen und zu minimieren. Schließlich spielt die Bedrohung durch globale Nahrungsmittelkrisen eine wesentliche Rolle. Das Missverhältnis zwischen Nahrungsmittelknappheit, Wirtschaftskrisen und der steigenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln treibt den Lebensmittelbetrug an. Nahrungsmittelkrisen werden von vielen nicht wahrgenommen, wenn jedoch Lebensmittelbetrug und Weltbevölkerungswachstum weiter zunehmen, wird sich die Lage noch verschlimmern.[45]

III Behördliche Maßnahmen gegen Lebensmittelbetrug

Im Vergleich zu anderen Produkten sind Lebensmittel besonders anfällig für Betrug. Zweifellos muss die Bekämpfung des Lebensmittelbetrugs vorrangig den Aspekt des Verbraucherschutzes in den Vordergrund rücken, da Verbraucher am schwächsten und am stärksten von den Auswirkungen des Lebensmittelbetrugs betroffen sind. Dies lässt sich durch eine ökonomische Erklärung der Informationsasymmetrie zwischen den Marktteilnehmern erklären.[46] Obwohl Verbraucher genaue oder verständliche Informationen wünschen, um Produkte auswählen zu können, die ihren Bedürfnissen entsprechen, lohnt sich der Aufwand für die Verbraucher als schlecht informierte Transaktionspartner in der Regel nicht, sich vollständige Informationen zu beschaffen, da Lebensmittel einen geringen finanziellen Wert haben. Außerdem hat Lebensmittelbetrug Auswirkungen auf die gesamte Lebensmittelkette

44 A.T. Kearney/GMA, Consumer Product Fraud, 5.
45 A.T. Kearney/GMA, Consumer Product Fraud, 5–6.
46 *Bonneck*, KnackPunkt 2017, 12, 12.

und betrifft nicht nur Verbraucher. Da Lebensmittelbetrug an jedem Punkt der Lieferkette auftreten kann, kann die gesamte Lebensmittelbranche Opfer von Lebensmittelbetrug werden.[47] Die Aufdeckung von Lebensmittelbetrug kann in erster Linie zu Umsatzeinbußen für die betroffenen Unternehmen führen und dadurch einen erheblichen Rückgang des Marktwertes zur Folge haben. Darauf folgen die Kosten für Rückrufe, Personal, Entsorgung, Anlagenüberholung, Öffentlichkeitsarbeit und gegebenenfalls Rechtsstreitigkeiten. Zusätzlich dazu kann es zu einem Vertrauensverlust bei wichtigen Kunden, Investoren oder Behörden kommen, der wiederum Marketing- und Werbeaktionen erfordert, um das Produktimage und das Vertrauen der Verbraucher wiederherzustellen.

Schließlich sind Verbraucher in jedem Fall die Leidtragenden, da sie am Ende der Kette stehen.[48] Im heutigen globalen Handel stellt also der Verbraucherschutz eine zentrale Herausforderung im Kampf gegen Lebensmittelbetrug dar. Das Vertrauen der Verbraucher in Lebensmittel und die gesamte Lebensmittelindustrie wird durch Lebensmittelbetrug geschwächt. Verbraucher sind oft unsicher, ob Lebensmittel von guter, sicherer Qualität sind. In Fällen von Lebensmittelverfälschungen kam es wiederholt zu gesundheitlichen Gefährdungen. Obwohl nicht jeder Lebensmittelbetrugsfall Auswirkungen auf die Gesundheit hat, steigt der Wunsch der Verbraucher nach Transparenz, Verantwortlichkeit und Überblick beim Lebensmittelkauf. Täuschungen und Irreführungen bei Lebensmitteln werden von Verbrauchern nicht länger akzeptiert. Aus diesem Grund sind die Überprüfung der Authentizität der Produktidentität sowie die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit fundamentale Aspekte des Verbraucherschutzes im Kampf gegen Lebensmittelbetrug. Das Verbraucherbewusstsein hat weltweit erheblich zugenommen. Die zuständigen Behörden in der EU, Deutschland und Taiwan haben dementsprechend wichtige Maßnahmen ergriffen, um das Problem zu beheben. Erörtert werden in diesem Kapital vor allem die Maßnahmen auf der Ebene der Verwaltungspolitik.

47 Meyer/Verbeek/*Regus*, Food Fraud, 36.
48 Meyer/Verbeek/*Regus*, Food Fraud, 36; *Bonneck*, KnackPunkt 2017, 12, 13.

1 Maßnahmen der EU gegen Lebensmittelbetrug

Aufgrund des Ausmaßes grenzüberschreitender Betrugsfälle im Bereich Lebensmittel wurden umfassende globale Maßnahmen auf EU-Ebene gefordert. Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament haben im Jahr 2013 nach dem Pferdefleischskandal Lebensmittelbetrug als neuen Aktionsbereich identifiziert und Maßnahmen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug umgesetzt. Die Prioritäten liegen dabei auf der Stärkung des EU-Kontrollsystems und der Wiederherstellung des Vertrauens der Verbraucher, um Betrug mit Lebensmitteln frühzeitig zu erkennen, zu kommunizieren und einzudämmen.[49]

a Fünf-Punkte-Aktionsplan

Als erste Reaktion auf den Pferdefleischskandal von 2013 schlug die Europäische Kommission unter der Führung des EU-Gesundheitskommissars Tonio Borg einen Fünf-Punkte-Aktionsplan vor, um gegen Mängel in der europäischen Lebensmittellieferkette vorzugehen. Dieser Aktionsplan identifiziert fünf Schwachstellen in der europäischen Lebensmittelkette: (1) Betrug im Lebensmittelsektor; (2) Testprogramm; (3) Pferdepass;[50] (4) Amtliche Kontrollen: Durchführung und Sanktionen; (5) Ursprungskennzeichnung.[51]

Um Lebensmittelbetrug effektiv zu bekämpfen, werden Schwerpunkte auf die Stärkung von amtlichen Kontrollen der Lebensmittelauf-

49 Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments über die Nahrungsmittelkrise, Betrug in der Nahrungskette und die entsprechende Kontrolle (2013/2091 (INI)), PE519.759v02-00, 9.

50 Seit dem Jahr 2009 besteht in der Europäischen Union die Pflicht zur Führung eines Equidenpasses für jedes Pferd. Dieser Pass enthält Angaben, die für die Identifizierung des Tieres sowie für die Rückverfolgung seiner Herkunft von Bedeutung sind. Dazu gehört auch die Information, ob das Pferd für den menschlichen Verzehr bestimmt ist. In der Praxis zeigen sich jedoch Schwachstellen im System, insbesondere hinsichtlich der korrekten Eintragung verabreichter Medikamente durch Tierärzte. Diese Schwachstellen eröffnen Möglichkeiten für Manipulation, bei denen Pferde trotz medizinischer Behandlungen fälschlicherweise als schlachtfähig deklariert werden. Zu weiterführenden Informationen zu diesem Thema siehe den Artikel „Rosstäuscherei im Pferdefleisch-Geschäft" von Stefan Kaiser und Christian Teevs im SPIEGEL vom 15.02.2013, https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/pferdefleisch-wie-mit-dem-equidenpass-getrickst-werden-kann-a-883703.html, zuletzt besucht am 20.10.2024.

51 Memo der Europäischen Kommission vom 14.2.2014 über Pferdefleischskandal, MEMO/14/113, 1.

sichtsdienste entlang der Lebensmittelkette sowie auf die Möglichkeiten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU gelegt. Zudem soll die Zusammenarbeit von Justizbehörden, Durchsetzungsbehörden (z. B. Polizei, Zoll) und Lebensmittelbehörden verbessert werden. Mitgliedstaaten sollen bei grenzübergreifenden Ermittlungen intensiver über die europäische Polizeibehörde Europol zum Informationsaustausch zusammenarbeiten.[52]

b Operation OPSON[53]

Seit 2011 stellt die Bekämpfung des Lebensmittelbetrugs für alle Strafverfolgungsbehörden eine wachsende Herausforderung dar, da die Politik insbesondere auf EU-Ebene starke Impulse setzt. Seitdem hat die europäische Polizeibehörde Europol ihren Fokus auf Lebensmittelfälscher gelegt, und als Ergebnis wurde im Jahr 2011 die „Operation OPSON" eingeleitet. Die „OPSON-Operationen" werden von Europol und Interpol koordiniert und zielen darauf ab, die Bedrohung durch Lebensmittelbetrug auf der Grundlage der von den teilnehmenden Ländern gemeldeten Ergebnisse zu bewerten und einen umfassenderen Ansatz gegen gefälschte oder minderwertige Lebensmittel und Getränke zu entwickeln. Durch Maßnahmen wie „Operation OPSON" hat sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit deutlich verbessert.[54]

Die erste Phase der Operation fand 2011 mit zehn hauptsächlich europäischen Ländern statt. In der jüngsten „Operation OPSON VII" (Dezember 2017 bis März 2018) hat sich die Anzahl der Mitgliedsländer auf 67 erhöht, die aus Afrika, Amerika, Asien, Europa und dem Nahen Osten stammen. Im Rahmen der viermonatigen „Operation OPSON VII" wurden mehr als 41.000 Kontrollen in Geschäften, Märkten, Flughäfen, Seehäfen und Industriegebieten durchgeführt. Dabei konnten

52 Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments zur Nahrungsmittelkrise, Betrug in der Nahrungskette und die entsprechende Kontrolle (2013/2091 (INI)), PE519.759v02-00, 11; Memo der Europäischen Kommission vom 14.2.2014 über Pferdefleischskandal, MEMO/14/113, 5.

53 Der Begriff „Opson" stammt aus dem Griechischen und beschreibt den wertgebenden Bestandteil des Essens, siehe: Interpol/Europol, Report Operation Opson V, 6.

54 Interpol/Europol, Report Operation Opson V, 6.

insgesamt mehr als 3 620 Tonnen und 9,7 Millionen Liter gefälschter oder minderwertiger Lebensmittel und Getränke sichergestellt werden. Bei den internationalen Ermittlungen wurden insgesamt 749 Personen festgenommen oder inhaftiert.[55]

c Food Fraud Network (FFN)

Nach dem Pferdefleischskandal im Jahr 2013 wurde das „Food Fraud Network (FFN)" ins Leben gerufen. Das FFN dient dem schnellen und effizienten grenzübergreifenden Austausch von Informationen über Lebensmittelbetrug und auch als Diskussionsforum zur Koordinierung und Priorisierung von Fragen des Lebensmittelbetrugs auf EU-Ebene.[56] Gemäß Titel IV der EU-Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 sind die 28 nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten, auch bekannt als „Food Fraud Contact Points (FFCPs)", verpflichtet, zusammenzuarbeiten, um die grenzübergreifende Durchsetzung des EU-Lebensmittelrechts zu gewährleisten. Ebenfalls beteiligt sind die Nicht-EU Mitglieder Schweiz, Norwegen und Island sowie die Europäische Kommission (Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher).

Seit 2014 wird der jährliche Bericht zur Agri-Food Fraud Network Activity (Food Fraud Network Activity Report) vorgelegt. Der Bericht zeigt einen starken Anstieg der gemeldeten Fälle seit der Gründung des FFN: von 30 Meldungen im Jahr 2013 auf 60 Meldungen im Jahr 2014 und nun über 100 Meldungen im Jahr. Dies ist auf eine spezielle IT-Anwendung namens „Administrative Assistance and Cooperation (AAC)" zurückzuführen, die im behördeninternen System eingesetzt wird. Das IT-System AAC wurde gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2015/1918 und der EU-Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 Ende 2015 als Konsequenz aus dem Pferdefleischskandal eingeführt. Sein Zweck ist es, Informationen über Lebensmittelbetrug europaweit

55 Siehe dazu Webseite der European Union Agency for Law Enforcement Cooperation (Europol): „Fraud on a plate: Over 3600 tonnes of dangerous food removed from consumer market", Stand: 25.04.2018, https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/fraud-plate-over-3-600-tonnes-of-dangerous-food-removed-consumer-market, zuletzt besucht am 06.11.2024.

56 EC, FFN Annual Report 2014, 1.

effektiver und schneller weiterzuleiten.[57] Die Funktion des AAC ähnelt dem Lebensmittel-Schnellwarnsystem RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed[58]), welches ein Instrument zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches darstellt. Bevor das Schnellwarnsystem AAC für Lebensmittelbetrug implementiert wurde, wurden Fälle von Lebensmittelbetrug innerhalb der EU über das RASFF-System weitergeleitet. Die AAC und RASFF Systeme arbeiten heutzutage zusammen, um die hohen EU-Standards für Lebensmittel und Futtermittel aufrechtzuerhalten. Zukünftig soll das RASFF System jedoch nur noch bei Fällen eingesetzt werden, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, wie in Art. 50 BasisVO vorgesehen.

d Koordinierte Kontrollpläne (KKP)

Die EU-Kommission hat den Pferdefleischskandal zum Anlass genommen, die amtlichen Strukturen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug systematisch und grenzüberschreitend zu verstärken. Koordinierte Kontrollpläne (KKP) werden initiiert, um das Fälschungspotential bestimmter Warengruppen zu bewerten und die Verbreitung von betrügerischen Praktiken bei der Vermarktung von Lebensmitteln zu identifizieren.[59]

Der erste koordinierte Kontrollplan 2013 direkt nach dem Pferdefleischskandal besteht aus zwei Maßnahmen: (1) DNA-Prüfung von Rindfleischprodukten: Die zuständigen Behörden und Betreiber von Lebensmittelunternehmen in den EU-Ländern führen diese Untersuchung durch, um Lebensmittel zu kontrollieren, die als Rindfleisch enthaltende Erzeugnisse für den Endverbraucher deklariert oder vermarktet werden; (2) Prüfung auf Phenylbutazon-Rückstände: Diese Untersuchung wurde auch von Lebensmittelunternehmen und den zuständigen Behörden der

57 Zu weiteren Informationen zum Administrative Assistance and Cooperation System (AAC) siehe: EC, FFN Annual Report 2016, 4–6.

58 Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF) ist ein effizientes System zum europäischen Informationsaustausch für Lebensmittelsicherheit der Verbraucher, das im Jahr 1979 gegründet wurde. Siehe dazu Webseite der European Commission (EC): „RASFF – Food and Feed Safety Alerts", https://ec.europa.eu/food/safety/rasff_en, zuletzt besucht am 07.11.2024.

59 *Schimanski/Raschke,* in: GIT Labor-Fachzeitschrift, 20; Meyer/Verbeek/*Regus,* Food Fraud, 82–83.

Mitgliedstaaten durchgeführt, um Pferdefleisch zu überprüfen, das für den menschlichen Verzehr vorgesehen ist.[60]

Im Rahmen des zweiten koordinierten Kontrollplans im Jahr 2014 wurde geprüft, ob die Kontrollen aus dem Jahr 2013 Wirkung gezeigt haben und in welchem Umfang dies der Fall war. Da keine Häufung wiederholter Verstöße bei den amtlichen Kontrollen festgestellt wurden, ist in diesem zweiten Kontrollplan keine Untersuchung von Phenylbutazonrückständen vorgesehen. Darüber hinaus wird allen Mitgliedstaaten folgende Empfehlung ausgesprochen: (1) Es sollen Lebensmittel, die Rindfleisch als Hauptbestandteil enthalten, geprüft werden, unabhängig davon, ob sie vorverpackt oder lose abgegeben werden; (2) Es soll durch ein Screeningverfahren geprüft werden, ob die Erzeugnisse nicht ordnungsgemäß deklariertes Pferdefleisch enthalten; (3) Es sollen repräsentative Stichproben auf Einzelhandelsebene entnommen werden.[61]

Der dritte koordinierte Kontrollplan 2015 legt den Fokus auf die Ehrlichkeit und Richtigkeit der Kennzeichnung von Honig und Fisch. Die Mitgliedstaaten sollen durch amtliche Kontrollen die Authentizität von Honig und die Identifizierung falscher Fischarten überprüfen und die Ergebnisse an die Europäische Kommission weiterleiten: (1) Koordiniertes Kontrollprogramm zur Untersuchung der Authentizität von Honig: Es sollte insbesondere geprüft werden, ob falsche Kennzeichnung zur botanischen Quelle, geografischen Herkunft sowie zur Zuckerzusammensetzung gemacht wurden; (2) Koordinierter Kontrollplan zur Untersuchung der Substitution von Fischarten: Es sollte ermittelt werden, ob eine Fischart in unverarbeiteten oder verarbeiteten Fischereierzeugnissen durch eine andere Fischart ersetzt wurde

60 Empfehlung der Kommission vom 27. März 2014 über einen zweiten koordinierten Kontrollplan zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel, ABl. L 95 vom 29.03.2014, 65; Meyer/Verbeek/*Regus,* Food Fraud, 82–83.

61 Empfehlung der Kommission vom 27. März 2014 über einen zweiten koordinierten Kontrollplan zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel, ABl. L 95 vom 29.03.2014, 65.

oder eine falsche Kennzeichnung erfolgte, insbesondere bei weißen Fischarten.[62]

2 Maßnahmen gegen Lebensmittelbetrug in Deutschland

Die Zuständigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung liegt in Deutschland beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Der Gefahr des Lebensmittelbetrugs muss jedoch in Zusammenarbeit mit dem Zoll, dem Ausland, weiteren Bundesbehörden und der Wirtschaft entgegengewirkt werden.[63] Eine enge und effektive Zusammenarbeit zwischen der Lebensmittelüberwachung und den Strafverfolgungsbehörden (z. B. Staatsanwaltschaften, Zollbehörden und Kriminalpolizeidienststellen) ist ebenfalls erforderlich. So wurde etwa am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL Bayern) eine Ermittlungsgruppe eingerichtet, die die Staatsanwaltschaft bei Durchsuchungen oder Vernehmungen sowie bei der Auswertung von sichergestellten Akten länderübergreifend unterstützt.[64]

a Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist auf Bundesebene die wichtigste Organisation zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug in Deutschland. Es beteiligt sich an der Erstellung allgemeiner Verwaltungsvorschriften und Überwachungsprogramme gegen Lebensmittelbetrug und fungiert als koordinierende Geschäftsstelle für die Bundesländer. Das EU Agri-Food Fraud Network (FFN) hat beim BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) eine nationale Kontaktstelle für Deutschland eingerichtet, die Information zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug

62 Empfehlung der Kommission vom 12.3.2015 über einen koordinierten Kontrollplan zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel, C(2015)1558/F1, 3–4.

63 Siehe dazu Webseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): „Lebensmittelsicherheit – Wer macht was?", https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/01_WerMachtWas/lm_WerMachtWas_node.html, zuletzt besucht am 07.11.2024.

64 LGL Bayern, Jahresbericht 2014, 54.

über das europäische Schnellwarnsystem AAC austauscht.[65] Zusätzlich wurde im Oktober 2015 auf Anfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) der Expertenbeirat für Lebensmittelbetrug beim BVL angesiedelt, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug in Deutschland zu beschleunigen.[66]

b Nationaler Aktionsplan gegen Lebensmittelbetrug

Nach dem Pferdefleischskandal im Jahr 2013 haben die Verbraucherminister der Länder und des Bundes einen Zehn-Punkte-Nationalen-Aktionsplan gegen Lebensmittelbetrug verabschiedet. Dieser Plan konzentriert sich auf Maßnahmen zur Aufklärung, Transparenz, Information und Regionalität, mit dem besonderen Ziel, Vorkommnisse aufzuklären und Kontrollprozesse zu optimieren. Die im Aktionsplan enthaltenen zehn Punkte lauten wie folgt: (1) Kurzfristige nationale Umsetzung des EU-Aktionsplans; (2) Aufstellung eines erweiterten Untersuchungsprogramms „Deutschland plus"; (3) Überprüfung der Eigenkontrollsysteme; (4) Überprüfung der Informationspflichten von Unternehmen gegenüber den Behörden; (5) Bereitstellung aktueller Verbraucherinformationen über Internet und Hotline; (6) Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verbraucherinformation; (7) Frühwarnsystem „Materielle Anreize zur Verbrauchertäuschung"; (8) Überprüfung der Sanktionsmöglichkeiten; (9) Europaweite Herkunftskennzeichnung auch für verarbeitete Lebensmittel; (10) Stärkung regionaler Kreisläufe auf dem deutschen Lebensmittelmarkt.[67]

Grundsätzlich ergab der Aktionsplan, dass alle Akteure entlang der Lieferkette – von den Produzenten über die Supermärkte bis hin zu den Zwischenhändlern und dem Staat – eine Verantwortung für das Endprodukt haben. Konkret müssen die Produkte im Supermarkt frei von

65 Siehe dazu Webseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): „Aufgaben des BVL", https://www.bvl.bund.de/DE/Aufgaben/aufgaben_node.html, zuletzt besucht am 07.11.2024.

66 Siehe dazu die Pressemitteilung auf der Webseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): „Betrug mit Lebensmitteln früher erkennen", Stand: 28.10.2015, https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/01_lebensmittel/2015/2015_10_28_pi_Expertenbeirat_Lebensmittelbetrug.html, zuletzt besucht am 07.11.2024.

67 Foodwatch, Nationaler Aktionsplan 2013.

undeklarierten Zutaten sowie gesundheitsgefährdenden Substanzen sein. Kritisiert wurde jedoch die hohe Anzahl an Prüfanforderungen in diesem Aktionsplan. Unklar bleibt zudem, wer zu welcher Zeit die Sicherheit und Kennzeichnung von Lebensmitteln prüfen muss. Der Aktionsplan scheint sich vielmehr auf die Bewältigung des aktuellen Pferdefleischskandals zu konzentrieren und nicht auf eine langfristige Regulierung und Kontrolle des Lebensmittelmarkts.[68] Zugleich bleibt fraglich, wie der massenweise Lebensmittelbetrug in Zukunft ohne konkrete Maßnahmen verhindert werden soll.

c Koordinierte nationale Überwachungsprogramme

Die amtliche Kontrolle von Lebensmittelbetrug in Deutschland erfolgt durch zwei koordinierte Überwachungsprogramme:

(1) Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan (MNKP): Auf der Grundlage der Art. 41 bis 43 der EU-Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 ist Deutschland als EU-Mitgliedstaat verpflichtet, einen mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) zu erstellen, in dem die Ziele der Kontrollen zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie der Pflanzengesundheit festgelegt sind. Der deutsche MNKP gliedert sich in einen Rahmenplan und 16 Länderpläne. Jedes Jahr wird ein umfassender Jahresbericht zum MNKP vorgelegt, der sich in einen Rahmenbericht (Teil I) und Länderberichte (Teil II) gliedert und einen Überblick über die Umsetzung der strategischen Ziele des MNKP in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit im Vorjahr bietet.[69] (2) Bundesweiter Überwachungsplan (BÜp): Der Bundesweite Überwachungsplan ist ein Programm zur Überwachung mit risikoorientiertem Ansatz. Er umfasst die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung von amtlichen Kontrollen

68 *Herwartz*, Zehn Punkte ohne Wirkung.

69 BVL, Mehrjähriger nationaler Kontrollplan, 1 ff. Zur weiteren Information siehe Webseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): „Mehrjähriger nationaler Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004", https://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/01_Aufgaben/02_Amt_Futtermitteluberwachung/02_mnkp/lm_mnkp_node.html, zuletzt besucht am 07.11.2024.

zur Überprüfung, ob die Vorschriften im Bereich Lebensmittelrecht, Weinrecht und Tabakrecht eingehalten werden. Dieses Programm wird jeweils für ein Jahr festgelegt. Im Rahmen des bundesweiten Überwachungsplans können Lebensmittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände untersucht werden.[70] So wurden beispielsweise im BÜp 2014 nicht nur Fertiggerichte mit der Kennzeichnung „Rindfleisch" auf nicht deklarierte andere Tierarten (außer Pferdefleisch) untersucht,[71] sondern auch der bundesweite Rückverfolgbarkeitstest „ALL STEPS DOWN" anhand eines Fleischerzeugnisses durchgeführt. Im Rahmen des „ALL STEPS DOWN"-Programms soll zusätzlich untersucht werden, wie weit das in einem Fleischerzeugnis verwendete Rind- oder Schweinefleisch rückverfolgbar ist.[72]

d G@ZIELT: Überwachungsstelle des Internethandels

Da Lebensmittel, Kosmetik, Bedarfsgegenstände und Futtermittel heutzutage vermehrt online erworben werden, legen nationale Maßnahmen gegen Lebensmittelbetrug einen weiteren Schwerpunkt auf ein hohes Schutzniveau für den Kauf von Lebensmitteln im Internet. Seit Juli 2013 gibt es im BVL die gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT), um Betrugs- und Gesundheitsrisiken im Internethandel zu erkennen und den Verbraucherschutz dem konventionellen Handel entsprechend durchzusetzen. Diese Stelle überwacht insbesondere nicht registrierte Lebensmittelunternehmer und potenziell schädliche oder irreführende Produkte.[73]

Gütesiegel im Internethandel stellen ein rechtliches Instrument zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug dar (siehe Abb. 1: Internet-Güte-

70 Siehe dazu Webseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): „Bundesweiter Überwachungsplan", https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/03_BUEP/lm_buep_node.html#doc1402370bodyText2, zuletzt besucht am 07.11.2024.

71 *Trebes*, BÜp 2014, 10.

72 *Höxter*, BÜp 2014, 43.

73 Siehe dazu Webseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): „Sicher im Internet einkaufen", https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/06_UeberwachungInternethandel/lm_ueberwachung_internethandel_node.html, zuletzt besucht am 06.11.2024; BVL, Lebensmittel online kaufen – Tipps für Verbraucher.

siegel[74]). Ihre Funktion besteht in der offiziellen Zertifizierung registrierter Lebensmittelbetriebe. Die vier genannten Gütesiegel wurden in Kooperation zwischen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und den Lebensmittelkontrollbehörden entwickelt. Sie stellen sicher, dass Online-Lebensmittelhändler die hohen gesetzlichen Anforderungen an Bonität, Datensicherheit und Verbraucherschutz erfüllen, wie sie in den D21-Kriterien[75] festgelegt sind. Die Verwendung der Gütesiegel gewährleistet, dass ausschließlich jene Unternehmen als vertrauenswürdig gekennzeichnet werden, welche den strengen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen. Dies bietet Transparenz auf dem Markt und ermöglicht den Konsumenten, informierte Entscheidungen zu treffen. Die rechtliche Grundlage dafür bildet das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (dLFGB), das die Verpflichtungen von Lebensmittelunternehmern hinsichtlich Sicherheit, Kennzeichnung und Überwachung regelt.

Die Gütesiegel fungieren somit als Nachweis der Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften und erleichtern die behördliche Kontrolle. Sie tragen dazu bei, unlautere Praktiken und betrügerische Handlungen im Lebensmittelhandel zu identifizieren und zu unterbinden. Indem sie das Vertrauen der Verbraucher stärken und die Markttransparenz erhöhen, reduzieren sie effektiv die Fälle von Lebensmittelbetrug im Online-Handel und fördern einen fairen Wettbewerb gemäß den rechtlichen Bestimmungen.

Trusted Shops	TÜV SÜD- S@fer Shopping	EHI geprüfter Online-Shop	Internet privacy standards
			

Quelle: Offizielle Website der Initiative D21

Abb. 1: Internet-Gütesiegel

74 Die Bilder des Internet-Gütesiegels sind von der offiziellen Webseite der Initiative D21, https://initiated21.de/artikel-guetesiegel-beim-online-kauf/, zuletzt besucht am 06.11.2024.
75 Initiative D21 e. V., Qualitätskriterien für Internetangebote, 1 ff.

3 Maßnahmen gegen Lebensmittelbetrug in Taiwan

Lebensmittelbetrugsfälle in Taiwan wurden stets als Probleme der Lebensmittelsicherheit betrachtet, zumal jede unerlaubte Veränderung eines Lebensmittels zu einem Gesundheitsrisiko führen kann. Erst seit dem Speiseöl-Skandal im Jahr 2013 wird kontrovers diskutiert, wo die Grenze zwischen Lebensmittelbetrug und Lebensmittelsicherheit zu ziehen ist. Ein Hauptstreitpunkt ist die Strafbedürftigkeit von Lebensmittelbetrug, da Lebensmittelbetrug nicht zwangsläufig zu einer Gesundheitsschädigung führen muss. Obwohl diese Frage in Taiwan weiterhin umstritten ist, haben die zuständigen Behörden im Zuge internationaler Entwicklungstrends bereits zahlreiche konkrete Maßnahmen ergriffen, um die gravierenden Probleme des Lebensmittelbetrugs in Taiwan zu lösen.

a Regierungsbüro für Lebensmittelsicherheit

Aus der Erfahrung jahrelanger Lebensmittelvorfälle in Taiwan, von denen fast alle Lebensmittelbetrug betrafen, hat man gelernt, dass die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden eine effektivere Lösung zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug darstellt als die alleinige Zuständigkeit einer Behörde. Ab 2009 wurde der „Bericht zur Lebensmittelsicherheit“[76] (食品安全會報) zur Förderung der Integration und zur Verbesserung der Arbeitsabläufe innerhalb der Verwaltungsbehörde eingerichtet. Im Jahr 2014 wurde dieser Bericht weiter ausgebaut und zum „Regierungsbüro für Lebensmittelsicherheit“[77] (Office of Food Safety of Taiwan Executive Yuan, 台灣行政院食品安全辦公室, TOFSEY)[78] umgewandelt.[79]

Das Regierungsbüro für Lebensmittelsicherheit in Taiwan dient als zentrale Anlaufstelle im Kampf gegen betrügerische Praktiken in der Lebensmittelindustrie. Es verstärkt die Verwaltungsfunktion der

76 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.
77 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.
78 Siehe dazu offizielle Webseite des taiwanischen Regierungsbüros für Lebensmittelsicherheit (TOFSEY): „行政院食品安全辦公室食品安全資訊網 – Office of Food Safety, Executive Yuan“, https://www.ey.gov.tw/ofs/, zuletzt besucht am 07.11.2024.
79 Zum Hintergrund der Gründung siehe Webseite des taiwanischen Regierungsbüros für Lebensmittelsicherheit (TOFSEY): „成立背景“, Stand: 26.08.2019, https://www.ey.gov.tw/ofs/A9B407C44318176, zuletzt besucht am 07.11.2024.

Regierung für Lebensmittelsicherheit, sammelt und koordiniert sämtliche Informationen über Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelbetrug. Hierbei agiert es nicht nur als Kommunikationskanal zwischen Behörden auf unterschiedlichen Hierarchieebenen, sondern auch als Bindeglied zwischen verschiedenen Ministerien.[80] Seit der Gründung des Regierungsbüros für Lebensmittelsicherheit setzt es sich aktiv und wirkungsvoll gegen Lebensmittelbetrug ein. Zahlreiche politische Maßnahmen wurden umgesetzt, etwa ein Frühwarnsystem, die Koordinationsüberprüfung, nationale Reformpläne und ein Informationssystem.[81]

b Projekt zur Lebensmittelsicherheit und -hygiene: Koordiniertes Überprüfungsprogramm

Als unmittelbare Reaktion auf den Speiseöl-Skandal von 2014 wurde „Projekt zur Lebensmittelsicherheit und -hygiene (淨安專案)"[82] eingeführt, um Lebensmittelbetrug zu bekämpfen und die Gesundheit und Interessen der Verbraucher zu schützen. Das Projekt sieht eine intensive Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen zuständigen Behörden vor, so etwa staatliche Institutionen, Justiz, Polizei und Lebensmittelbehörden.[83]

Durch Warnungen des Taiwan-Heimatschutzministeriums werden zunächst verdächtige Quellen von Lebensmittelbetrug aufgedeckt. Anschließend werden illegale Lebensmittelfabriken (einschließlich Öl, Fleisch, Gemüse, Obst, Getreide usw.), die nicht gesetzlich registriert sind, von der Polizeibehörde des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Behörden untersucht, um Fälle von

80 Zu den Funktionen und Visionen des Regierungsbüros für Lebensmittelsicherheit in Taiwan siehe Webseite (TOFSEY): „功能與願景", Stand: 26.08.2019, https://www.ey.gov.tw/ofs/57AE246CBD0E287D, zuletzt besucht am 07.11.2024.

81 Weitere Informationen dazu siehe Webseite des taiwanischen Regierungsbüros für Lebensmittelsicherheit (TOFSEY): „Ergebnisse (推動成果/摘要)", https://www.ey.gov.tw/ofs/A867E82317690DCE, zuletzt besucht am 08.11.2024.

82 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

83 Siehe dazu die Pressemitteilung auf der Webseite des Executive Yuan Taiwans: „「淨安專案」遏止非法食品流 (Das Projekt zur Lebensmittelsicherheit und -hygiene verfolgt das Ziel, die Verbreitung illegaler Lebensmittel einzudämmen)", Stand: 02.12.2014, https://www.ey.gov.tw/Page/9277F759E41CCD91/b5089b03-aecc-428a-a75b-907c880bf49f, zuletzt besucht am 06.11.2024.

Lebensmittelbetrug zu verhindern. Verdachtsfälle werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und eingehend untersucht. Neben Untersuchungsstationen im Norden, der Mitte und dem Süden des Landes, welche regelmäßig Kontrollen in Lebensmittelunternehmen, Lebensmittelfabriken und Lebensmittelgeschäften durchführen, wird in diesem Projekt ein 24 Stunden erreichbares Kontaktfenster eingerichtet, um im Notfall rasch eine Verbindung zwischen den verschiedenen Organisationen herzustellen und die Arbeit zu koordinieren.[84]

c Fünf Lebensmittelsicherheitsringe: Reformpolitik gegen Lebensmittelbetrug

Wiederholte Fälle von Lebensmittelbetrug haben bei Verbrauchern zu einer Krise des Vertrauens in Lebensmittel und zu Zweifeln an der staatlichen Verwaltung geführt. Dies verdeutlicht die unzureichende Qualität des staatlichen Lebensmittelmanagements. Zur Verbesserung offizieller Lebensmittelkontrollen wurde eine Reihe von Reformplänen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug, die „Fünf zentrale Maßnahmen für Lebensmittelsicherheit“[85] (食安五環), von den folgenden Organisationen gemeinsam entwickelt und umgesetzt,[86] darunter das Regierungsbüro für Lebensmittelsicherheit,[87] die Landwirtschaftskommission,[88]

84 Siehe dazu die Pressemitteilung auf der Webseite des Executive Yuan Taiwans: „「淨安專案」遏止非法食品流" (Das Projekt zur Lebensmittelsicherheit und -hygiene verfolgt das Ziel, die Verbreitung illegaler Lebensmittel einzudämmen), Stand: 02.12.2014, https://www.ey.gov.tw/Page/9277F759E41CCD91/b5089b03-aecc-428a-a75b-907c880bf49f, zuletzt besucht am 06.11.2024.

85 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

86 Siehe dazu Webseite vom taiwanischen Regierungsbüro für Lebensmittelsicherheit (TOFSEY): „食安五環" (Fünf zentrale Maßnahmen für Lebensmittelsicherheit), Stand: 26.08.2019, https://www.ey.gov.tw/ofs/2980020295E2220B, zuletzt besucht am 08.11.2024.

87 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit von den originalen offiziellen englischen und chinesischen Namen: Office of Food Safety, Taiwan Executive Yuan (TOFSEY), 台灣行政院食品安全辦公室.

88 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit von den originalen offiziellen englischen und chinesischen Namen: Taiwan Council of Agriculture (TCOA), 台灣農業委員會.

das Umweltamt[89], das Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt[90] sowie das Wirtschaftsministerium[91] und Bildungsministerium[92].
Diese Reformpolitik umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug in folgenden fünf Aspekten:[93] (1) Stärkung der Quellenkontrolle (源頭控管); (2) Wiederherstellung des Produktionsmanagements (重建生產管理); (3) Verbesserung der Inspektionsfähigkeit (加強查驗); (4) Verschärfung der Haftung von bösartigen Lebensmittelunternehmern (加重惡意黑心廠商責任); (5) Einrichtung eines Überwachungsnetzwerks der Lebensmittelsicherheit aller Bürger (全民監督食安). Das Ziel der Reformpolitik besteht darin, ein umfassendes Netzwerk zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit vom Bauernhof bis zum Esstisch aufzubauen, um die Wahrscheinlichkeit von Lebensmittelbetrug in Zukunft zu verringern.[94] Durch eine Kombination von Selbstkontrolle der Lebensmittelindustrie, Regierungsmanagement und Verbraucherbeteiligung besteht die Absicht, die Effektivität des öffentlichen Verwaltungssystems für Lebensmittel zu verbessern und einen sicheren sowie zuverlässigen Lebensmittelmarkt für die Verbraucher zu schaffen.[95]

89 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit von den originalen offiziellen englischen und chinesischen Namen: Taiwan Environmental Protection Administration (TEPA), 台灣環境保護署.

90 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit von den originalen offiziellen englischen und chinesischen Namen: Ministry of Health and Welfare (TMOHW), 台灣衛生福利部.

91 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit von den originalen offiziellen englischen und chinesischen Namen: Taiwan Ministry of Economic Affairs (TMOEA), 台灣經濟部.

92 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit von den originalen offiziellen englischen und chinesischen Namen: Taiwan Ministry of Education (TMOE), 台灣教育部.

93 Siehe dazu Webseite vom taiwanischen Regierungsbüro für Lebensmittelsicherheit: „食安五環" (Fünf zentrale Maßnahmen für Lebensmittelsicherheit), Stand: 26.08.2019, https://www.ey.gov.tw/ofs/2980020295E2220B, zuletzt besucht am 08.11.2024; *Chen/Zheng/Hsu/Pan/Lin/Wu*, PGQ 2017, 131–132.

94 *Chen/Zheng/Hsu/Pan/Lin/Wu*, PGQ 2017, 130–131.

95 *Chen/Zheng/Hsu/Pan/Lin/Wu*, PGQ 2017, 137.

d Food Cloud: Elektronisches Frühwarn- und Informationssystem gegen Lebensmittelbetrug

Die „Food Cloud“[96] (食品雲) stellt eine zentrale elektronische Kernplattform zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug dar, welche den Austausch von Informationen sowie die Implementierung von Früherkennungssystemen umfasst.[97] Diese Plattform basiert auf dem „Implementierungsprojekt der Cloud[98] für die sichere Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelketten“[99] (安心食品履歷追溯雲端運用計畫).[100] Das Projekt besteht seit 2012 und dient als Grundlage für die Digitalisierung von Rückverfolgbarkeitsdaten zur effektiven Weiterentwicklung des Datenmanagements. Nach drei Jahren war die weiterentwickelte „Food Cloud“ mit umfassenden Funktionen zur Lebensmittelkontrolle, Rückverfolgung und Serviceleistung in der Lage, einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug zu leisten.[101]

Die Kernplattform der „Food Cloud“ verknüpft die Informationssysteme vieler staatlicher Institutionen wie dem Finanzministerium, Wirtschaftsministerium, Bildungsministerium, der Landwirtschaftskommission, dem Umweltschutzamt und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales.[102] Das Hauptziel der „Food Cloud“ ist die Schaffung eines Informationssystems, das den Warenfluss von Lebensmitteln rückverfolgbar macht und ein Frühwarnsystem zur Identifizierung von Betrug und Gesundheitsrisiken bereitstellt. Gemäß den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelketten müssen landwirtschaftliche Erzeuger, lebensmittelverarbeitende Betriebe,

96 Englische Übersetzung der Schriftsprache der taiwanischen wissenschaftlichen Literatur und den offiziellen Dokumenten entsprechend.

97 Siehe dazu Webseite vom taiwanischen Regierungsbüro für Lebensmittelsicherheit (TOFSEY): „食品雲“ (Food Cloud), Stand: 26.08.2019, https://www.ey.gov.tw/ofs/A236031D34F78DCF, zuletzt besucht am 24.07.2024.

98 „Cloud“ bezieht sich auf Cloud-Computing, dessen Bedeutung im Duden ist: Nutzung von IT-Infrastrukturen und -Dienstleistungen, die nicht vor Ort auf lokalen Rechnern gespeichert, sondern als Dienst gemietet werden und auf die über ein Netzwerk (z. B. das Internet) zugegriffen wird. Dudenredaktion, Cloud-Computer.

99 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

100 *Lin*, GS1TW 2012W, 4–5.

101 *Yeh,* CSD Review 2015, 4–5.

102 TMOHW, Weißbuch zur Lebensmittelsicherheitspolitik, 32–33.

Spediteure, Gastronomen und Einzelhändler ihre Produktinformationen in die „Cloud" hochladen, damit die Verbraucher diese Produktinformationen abrufen können. Mithilfe von „Big-Data-Technologien" (neue digitale Technologien für Massendaten) kann in der Food Cloud Information systematisch gesammelt, ausgetauscht und analysiert werden, um Risiken im Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug frühzeitig zu erkennen und umgehend zu warnen. Die Technologie ermöglicht eine schnellere Rückverfolgung von Produkten und Zutaten. So können unmittelbar notwendige Präventions- oder Kontrollmaßnahmen ergriffen werden.[103]

4 Fazit

Alle präventiven Maßnahmen gegen Lebensmittelbetrug, sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene, haben ein gemeinsames Ziel: das Risiko illegaler Praktiken im Bereich des Lebensmittelbetrugs zu verringern und somit die Aufdeckung und Verfolgung zu erleichtern. Die potenziellen Täter sollen durch die Implementierung der Maßnahme abgeschreckt werden, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Lebensmittelbetrug reduziert wird. Vor diesem Hintergrund lassen die Maßnahmen sich in drei Kategorien einteilen: Intervention, Reaktion und Prävention orientieren sich entsprechend an den drei Zielen der Verstärkung von Überwachung, Bekämpfung der Täter und Schutz der Opfer. Da Lebensmittelbetrug in der Regel keine gesundheitlichen Auswirkungen hat und daher viele Fälle spät oder gar nicht aufgedeckt werden, liegt der eindeutige Fokus der derzeitigen Regierungsbehörden und ihrer Kriminalpolitik auf der effektiven Reduzierung der Fälle von Lebensmittelbetrug.[104] Dies entspricht auch der Analyse des Kriminalitätsdreiecks (crime triangle)[105], im kriminologischen Kontext

103 Zur weiteren Information siehe Pressemitteilung auf der Webseite vom Taiwan Executive Yuan (台灣行政院): „應用食品雲，創造智慧食安大未來 (Die Anwendung der Food Cloud zur Schaffung einer intelligenten Zukunft für die Lebensmittelsicherheit)", Stand: 12.01.2019, https://www.mohw.gov.tw/cp-2623-19653-1.html, zuletzt besucht am 07.11.2024.
104 Vgl. *Hsieh*, HSSR 2015, 87 ff.; Meyer/Verbeek/*Regus,* Food Fraud, 129 ff.
105 Das Konzept des Kriminalitätsdreiecks besagt, dass die Wahrscheinlichkeit für die Entstehung einer Straftat maßgeblich vom Zusammentreffen einer potenziellen Täterschaft mit einem geeigneten Ziel zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten

von situativer Prävention (situational crime prevention)[106]. In diesem Zusammenhang sind verschärfte Gesetze zu einer aktuellen Strategie geworden. Als Reaktion auf Lebensmittelbetrug werden daher weiterhin vor allem lebensmittelrechtliche Vorschriften mit straf- oder ordnungsrechtlichen Sanktionen im Mittelpunkt der Diskussion stehen.

B Lebensmittelbetrug im Rechtsrahmen des Täuschungsschutzes

Im Zuge der Aufdeckung zahlreicher Lebensmittelskandale in Europa und Asien wurden in Europa, Deutschland und Taiwan zusätzlich zu den vorhandenen behördlichen Kontrollmaßnahmen sowohl verschärfte lebensmittelrechtliche Sanktionen zum Schutz vor Verbrauchertäuschung als auch weitergehende lebensmittelrechtliche Sanktionsregelungen eingeführt, um Fälle von Lebensmittelbetrug aufzudecken und Schaden abzuwenden. Dazu wurden nicht nur verschiedene neue EU-Verordnungen verabschiedet und schrittweise in Kraft gesetzt, sondern auch viele deutsche und taiwanische Gesetze wurden geändert. Im Folgenden werden die grundlegenden rechtlichen Fragen zum Thema Lebensmittelbetrug aufgezeigt. Anhand der Definition und Abgrenzung von Lebensmittelbetrug wird erläutert, was unter diesem Begriff zu verstehen ist, wie er aus rechtlicher Sicht bewertet wird und welche rechtlichen Grundlagen und Sanktionen dafür bestehen.

I Definition des Lebensmittelbetrugs

Bis in die Gegenwart bleibt unklar, was genau unter Lebensmittelbetrug zu verstehen ist, sowohl für Verbraucher als auch juristisch betrach-

Ort abhängt. Fehlt es an einem wirksamen Schutz vor derartigen Gefahren, kann dies die Ursache für die Begehung einer Straftat sein. Zur weiteren Erklärung der ursprünglichen Konzeption des „crime triangle" siehe: *Spink/Moyer,* FT 2013, 30 ff.

106 Die situative Kriminalprävention fokussiert sich auf die Vermeidung von Tatgelegenheiten, wobei die Täterinnen und Täter als solche nicht im Mittelpunkt stehen. Der Ansatz der situativen Kriminalprävention basiert auf einem raum- und situationsbezogenen Konzept, welches die soziale Umwelt mit einbezieht. Zur weiteren Erklärung der ursprünglichen Konzeption der „situational crime prevention" siehe: *Schneider,* Crime Prevention, 41–42.

tet. Weiterer Forschungsbedarf besteht hinsichtlich der Definition und rechtlichen Bewertung. Um den Umfang der rechtlichen Problematik des Lebensmittelbetrugs und die strafrechtlichen Regelungen gegen Lebensmittelbetrug in beiden Ländern analysieren und vergleichen zu können, muss zunächst der Begriff des Lebensmittelbetrugs genau definiert und gleichzeitig von anderen, ähnlichen Begriffen abgegrenzt werden.

1 Internationale Perspektive

Weltweit ist das Phänomen des Lebensmittelbetrugs unter dem Begriff „Food Fraud" bekannt. Es besteht weder auf internationaler noch auf europäischer Ebene eine einheitliche rechtliche Definition des Begriffs Lebensmittelbetrug. Eine Beschreibung in einem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization, FAO) ermöglicht dennoch einen Einblick in den Begriff: „Food fraud is committed when food is illegally placed on the market with the intention of deceiving the customer, usually for financial gain. This involves criminal activity that can include food mislabelling, substitution, counterfeiting, misbranding, dilution and adulteration."[107]

Nach diesem Wortlaut bezieht Lebensmittelbetrug sich darauf, dass absichtlich verfälschte Lebensmittel auf den Markt gebracht werden, um einen wirtschaftlichen Vorteil durch Verbrauchertäuschung zu erlangen. Konkret handelt es sich hierbei um unerlaubte Aktivitäten, so etwa die fehlerhafte Etikettierung, den Austausch von Inhaltsstoffen, Markenfälschung, Verdünnung und Verfälschung des Lebensmittels. Lebensmittelbetrug ist illegal und wird in der Regel als Straftat eingestuft. Der Sinn und Zweck ist es, finanzielle Gewinne zu erzielen. Lebensmittelbetrug im internationalen Sinne lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass illegale Lebensmittel mit dem Vorsatz der Verbrauchertäuschung auf den Markt gebracht werden, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

107 Hervorhebung im Original siehe: *Reilly*, Overview of Food Fraud in the Fisheries Sector, vii.

2 Europäische Perspektive

Lebensmittelbetrug steht zwar auf der Agenda der europäischen Institutionen, doch gibt es derzeit in der EU weder eine allgemein anerkannte Definition von Lebensmittelbetrug noch eine europarechtliche Regelung zum Lebensmittelbetrug. Dies liegt darin begründet, dass sanktionsrechtliche Regelungen wie Strafgesetze grundsätzlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen und der europäische Gesetzgeber insoweit keine Rechtssetzungsbefugnis hat.[108]

Dennoch ist das Europäische Parlament grundsätzlich der Auffassung, dass eine einheitliche Definition des Begriffs Lebensmittelbetrug auf EU-Ebene unerlässlich ist. Nach dem Plenarsitzungsdokument A7-0434/2013 des Berichts über die Nahrungsmittelkrise, Betrug in der Nahrungskette und die entsprechende Kontrolle (2013/2091 (INI)) umfasst daher der Begriff des Lebensmittelbetrugs: „die Nichtbefolgung der Gesetzgebung im Bereich Lebensmittel und/oder die Irreführung von Verbrauchern (einschließlich der Auslassung von Produktinformationen), vorsätzliche und mögliche finanzielle Gewinne und/oder Wettbewerbsvorteile."[109] Eine Definition für Lebensmittelbetrug lässt sich ferner im Thesaurus des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union finden, wo Lebensmittelbetrug definiert wird als „Vorsätzlicher Verstoß gegen das Lebensmittelrecht, um durch Verbrauchertäuschung einen wirtschaftlichen oder finanziellen Vorteil zu erzielen."[110] Eine Präzisierung dieser Begriffsbestimmung erscheint dringend notwendig. Es werden von der Einrichtung eines europäischen Netzwerkes durch die EU-Kommission (Agri-Food Fraud Network[111]) demnach vier Kriterien für Lebensmittelbetrug vorgegeben: 1. Verstoß gegen das EU-Lebens-

108 *Grube*, in: Food Fraud, 9.

109 Hervorhebung im Original siehe: Europäisches Parlament, A7-0434/2013 vom 4.12.2013, 7.

110 Hervorhebung im Original siehe offizielle Webseite des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (EUR-OP), „Lebensmittelbetrug", https://op.europa.eu/de/web/eu-vocabularies/concept/-/resource?uri=http://eurovoc.europa.eu/c_1af36ac9, Stand: 29.11.2021, zuletzt besucht am 06.11.2024.

111 Das EU Agri-Food Fraud Network (FFN) wurde als Reaktion auf die Krise des Pferdefleischs eingerichtet, gemäß der Verordnung 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, um den EU-Ländern den Kampf gegen vorsätzliche Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz mit grenzüberschreitenden Auswirkungen

mittelrecht; 2. Absicht; 3. Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns; 4. Täuschung der Verbraucher.[112]

Eine sinngemäße lebensmittelrechtliche Definition von Lebensmittelbetrug kann jedoch auf der Ausgangsbasis der folgenden wesentlichen europäischen Rechtsgrundlagen betrachtet werden. Hierzu werden zunächst in Art. 8 Satz 2 BasisVO vier Tatbestände aufgezählt, die dem Schutz der Verbraucherinteressen vor Betrug, Täuschung, Verfälschung und sonstigen Praktiken zur Irreführung dienen. Die vorliegende Vorschrift konkretisiert den Schutz der Verbraucher vor Irreführung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Irreführung eine notwendige Voraussetzung sowohl für Betrug als auch für Täuschung darstellt.[113] Daneben findet sich in der BasisVO die einzige europaweit harmonisierte Leitlinie, die die Grundvorschrift zum Schutz des Verbrauchers vor Irreführung benennt. Gemäß dem Grundsatz des Irreführungsverbots in Art. 16 BasisVO dürfen Kennzeichnung, Werbung, Aufmachung und Verpackung von Lebensmitteln „die Verbraucher nicht irreführen"[114], was auch die Gewährleistung des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes einschließt.[115] Jedoch legt die Generalklausel des Art. 16 BasisVO des Irreführungsverbots lediglich einen programmatischen Rahmen fest. Es bleibt insbesondere ein offenes Feld für ergänzende Konkretisierungen, wann eine Täuschung und eine daraus resultierende Irreführung vorliegt.[116] Daher handelt es sich bei Art. 7 LMIV um eine spezifische lebensmittelrechtliche Bestimmung im Sinne der Art. 16 BasisVO, da Art. 7 LMIV nicht nur grundlegende Vorschriften zum Schutz vor Täuschung normiert, sondern auch konkret festlegt, was Gegenstand einer Täuschung sein kann.[117]

zu ermöglichen. Siehe dazu Webseite der European Commission: „The EU Agri-Food Fraud Network", https://food.ec.europa.eu/food-safety/eu-agri-food-fraud-network_en, zuletzt besucht am 07.11.2024.

112 Zur weiteren Information siehe Webseite der European Commission: „Agri-Food fraud: What does it mean?", https://food.ec.europa.eu/food-safety/eu-agri-food-fraud-network/what-does-it-mean_en, zuletzt besucht am 07.11.2024.

113 Streinz/Meisterernst/*Rathke*, BasisVO Art. 8 Rn. 4–6.

114 Hervorhebung nur hier siehe: Artikel 16, Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates.

115 Hauschka/Moosmayer/Lösler-Corporate Compliance/*Riemer*, § 58 Rn. 62.

116 Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 3.

117 Vgl. Zipfel/Rathke/*Rathke*, LMIV Art. 7 Rn. 4; Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 3.

Nach diesem Verständnis fällt der Begriff Lebensmittelbetrug in den Schutzbereich der Täuschung im Rahmen des europäischen Lebensmittelrechts. Lebensmittelbetrug bezieht sich auf einen vorsätzlichen Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften, die das Irreführungsverbot betreffen. Dies wird typischerweise durch die irreführende Kennzeichnung von Lebensmitteln begangen. Strittig bleibt jedoch, ob das Verbot des Inverkehrbringens in § 12 dLFGB i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO von Lebensmitteln, die für den Verzehr ungeeignet sind, auch dann dem Täuschungsschutz im Bereich des Lebensmittelbetrugs zu unterwerfen ist, wenn diese Zuwiderhandlung die vier von der EU-Kommission (Food Fraud Network) aufgestellten Kriterien für Lebensmittelbetrug zu erfüllen scheint. Diese Frage wird im Folgenden ausführlich diskutiert. Bemerkenswert ist auch, dass weder die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns für den Täter noch ein Vermögensschaden für den Verbraucher beim Lebensmittelbetrug im Sinne des Lebensmittelrechts von Bedeutung ist.

3 Deutsche Perspektive

Eine Legaldefinition des Begriffs Lebensmittelbetrug liegt in der deutschen Gesetzgebung nicht vor. Der Expertenbeirat für Lebensmittelbetrug in Deutschland, der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geleitet wird, schlägt folgende Definition für Lebensmittelbetrug vor:

> „Food Fraud liegt vor bei dem vorsätzlichen und unerlaubten Austausch oder Zusatz, der Verfälschung oder Falschdarstellung von Lebensmitteln, Lebensmittelbestandteilen oder Lebensmittelverpackungen oder bei täuschenden Aussagen über ein Produkt, mit der Absicht, dadurch einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen."[118]

Dieser Vorschlag des Expertenbeirats für Lebensmittelbetrug kann als eine Konkretisierung der möglichen Tatbestände der von der EU entwickelten Kriterien für „Food Fraud" angesehen werden. Ausgehend davon ist unter Lebensmittelbetrug das vorsätzliche Inverkehrbringen

118 BLAG, Konzept zur Bekämpfung von Lebensmittelkriminalität, 15.

von Lebensmitteln mit dem Ziel der Erlangung eines finanziellen oder wirtschaftlichen Vorteils durch Täuschung des Verbrauchers zu verstehen.[119] Täuschung kann beispielsweise durch unerlaubte Zusätze erreicht werden, die die Zusammensetzung eines Lebensmittels verändern, oder durch bewusste Falscherklärungen, indem absichtlich falsche Angaben auf dem Etikett gemacht oder Informationen weggelassen werden.[120]

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) Food Fraud/Lebensmittelkriminalität empfiehlt, an Stelle des Begriffs Lebensmittelbetrug den Begriff Lebensmittelkriminalität zu verwenden, um deutlich zu machen, dass Food Fraud nicht nur Fälle des Betrugs im Sinne des dStGB, sondern auch Fälle der Täuschung und Irreführung umfasst, auch wenn die BLAG die Arbeitsdefinition des Expertenbeirats beim BVL übernimmt.[121] Auch wenn der Begriff des Lebensmittelbetrugs für den Kontext dieser Arbeit nur eingeschränkt geeignet ist, ist der Begriff der Lebensmittelkriminalität aufgrund seiner weiteren Bedeutung noch unklarer. Denn der Begriff Lebensmittelbetrug verdeutlicht zumindest das Merkmal des Vermögensvorteils im Sinne des § 263 (Betrug) dStGB, was im Wesentlichen dem Merkmal des wirtschaftlichen Gewinns in den Fällen von Food Fraud entspricht, wenngleich der Vermögensschaden des Verbrauchers in den Fällen des Lebensmittelbetrugs im Gegensatz zum Betrug des dStGB nicht berücksichtigt wird. Andererseits bezieht das deutsche Lebensmittelstrafrecht nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die ästhetische Verfälschung von Lebensmitteln in den Täuschungsschutz ein.

Lebensmittelbetrug ist in Deutschland zwar ein wichtiges Thema in der Öffentlichkeit, gleichwohl ist der Begriff nicht eindeutig definiert und schwer fassbar. Eine der Herausforderungen dieser Arbeit ist es, zu klären, wie und ob die Fälle des Lebensmittelbetrugs mit den bestehenden rechtlichen Regelungen korrespondieren, d.h. wie und ob der Begriff des Lebensmittelbetrugs in den Anwendungsbereich des Betrugs nach § 263 dStGB oder der Verbrauchertäuschung nach § 59 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 dLFGB fällt.

119 BfR, FAQ des Lebensmittelbetrugs 2016, 1.
120 BVL, Den Lebensmittelfälschern, 2.
121 BLAG, Konzept zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug, 11, 15.

4 Taiwanische Perspektive

Der Ausdruck Lebensmittelbetrug ist in Taiwan weder ein Rechtsbegriff noch wurde eine offizielle Definition festgelegt. Auch die amtliche Verwendung des Begriffs Lebensmittelbetrug ist unklar und verwirrend.

Zum einen bezieht sich Lebensmittelbetrug im taiwanischen Weißbuch zur Lebensmittelsicherheitspolitik (台灣食品安全政策白皮書) auf falsche Kennzeichnung und wirtschaftlich motivierte Verfälschung von Lebensmitteln.[122] Zum anderen ist Lebensmittelbetrug auf der offiziellen Webseite des Office of Food Safety of Taiwan Executive Yuan (台灣行政院食品安全辦公室) als Economically Motivated Adulteration (經濟性動機的摻偽, nachfolgend EMA) bezeichnet:

> „Wenn Lebensmittel ohne Wissen des Verbrauchers durch Täuschung absichtlich ersetzt, hinzugefügt, verfälscht oder falsch, irreführend gekennzeichnet oder bezeichnet werden, um einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen, handelt es sich um Economically Motivated Adulteration (EMA) der U.S. Food and Drug Administration (FDA).[123]"

Daraus ergibt sich, dass der Inhalt des Begriffs Lebensmittelbetrug die vorsätzliche Desinformation über Lebensmittel und Verfälschung von Lebensmitteln zum Zwecke des wirtschaftlichen Gewinns ist.

Die aktuelle juristische Debatte in Taiwan über Lebensmittelbetrug dreht sich um die Frage, wie die Grenze zwischen falscher Kennzeichnung und Verfälschung von Lebensmitteln im tLSHG zu ziehen ist, da die Rechtsfolgen im tLSHG unterschiedlich geregelt sind. Darüber hinaus ist umstritten, ob die Handlung der Lebensmittelverfälschung mit einer Schädigung der menschlichen Gesundheit verbunden sein muss, denn in der taiwanischen Rechtspraxis wird Lebensmittelbetrug als Verstoß gegen die Lebensmittelsicherheit angesehen. Dieser Punkt wird in späteren Abschnitten diskutiert.

122 TMOHW, Weißbuch zur Lebensmittelsicherheitspolitik, 18, 29.

123 Die originale Definition der EMA von der amerikanischen Lebensmittel- und Drogenbehörde (U.S. Food and Drug Administration, FDA) lautet: „Fraudulent, intentional substitution or addition of a substance in a product for the purpose of increasing the apparent value of the product or reducing the cost of its production, i.e., for economic gain." *Lutter*, FDA Public Meeting on Economically Motivated Adulteration 2009, 3.

5 Fazit

Nach bisherigen Untersuchungen wird der Begriff Lebensmittelbetrug aus internationaler, europäischer, deutscher und taiwanischer Perspektive allgemein als absichtliche Täuschung des Verbrauchers durch Verfälschung oder Falschdeklaration von Lebensmitteln zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils verstanden. Lebensmittelbetrug ist jedoch nicht gesetzlich eindeutig definiert und kann daher mit verschiedenen ähnlichen Rechtsbegriffen verwechselt werden.

Da es insbesondere keinen eigenen, speziellen Straftatbestand für Lebensmittelbetrug gibt, werden die meisten Fälle in der Regel als Erstes unter den allgemeinen Betrugstatbestand des Strafgesetzbuches geprüft. Jedoch fehlt zum einen den Tatbestandsmerkmalen der Vermögensverfügung und des Vermögensschadens im Betrugstatbestand des Strafgesetzbuches eine inhaltliche Übereinstimmung mit dem Begriff des Lebensmittelbetrugs im Allgemeinen. In der Regel besteht auch keine unmittelbare Vermögens- und Schadensbeziehung zwischen dem Verbraucher und dem Lebensmittelunternehmer. Dies liegt daran, dass in den meisten Fällen Zwischenhändler und Endverkäufer involviert sind.[124] Da sich zum anderen nach dem derzeitigen juristischen Forschungsstand der Begriff des Lebensmittelbetrugs auf Desinformation über Lebensmittel bezieht, ist es sinnvoll, diesen Begriff auf die lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzvorschriften zu beziehen. Um jedoch einen klaren Bezug zwischen Lebensmittelbetrug und den Täuschungsvorschriften des Lebensmittelstrafrechts herzustellen, ist eine rechtssystematische Abgrenzung des Lebensmittelbetrugs erforderlich.

II Rechtliche Abgrenzungen von Lebensmittelbetrug

1 Food Protection Risk Matrix

Um ein besseres Verständnis dafür zu erlangen, wie sich Lebensmittelbetrug von anderen Lebensmittelrisiken unterscheidet, wurde die folgende Matrix der Lebensmittelrisiken von Spink und Moyer an der MSU entwickelt, die Risiken der Lebensmittelqualität, -sicherheit,

124 *Puschke*, ZLR 2019, 233.

-kriminalität und -verteidigung umfasst (Abb. 2: Food Protection Risk Matrix, Originalversion):[125]

Food Quality	Food Fraud (1)	Motivation Gain : Economic
Food Safety	Food Defense	Harm: Public Health, Economic, or Terror
Unintentional	Intentional	
Action		

(1) Includes the subcategory of economically motivated adulteration and food counterfeiting

Abb. 2: Food Protection Risk Matrix (Originalversion)

Diese vier Risikotypen wurden nach ihrer Handlungsweise und ihren Motiven differenziert, jedoch bezieht sich diese Matrix auf die Ursache des Risikos und die Motivation der Täter, nicht auf die Auswirkungen.[126] Eine weitere Tabelle von Spink und Moyer ermöglicht die Unterscheidung der vier Risikotypen nach Motivation und Wirkung:[127]

Discipline risk type	**Example**	**Cause and motivation**	**Effect**	**Public health risk type**	**Secondary effect**
Food quality	Accidental bruising of fruit	Mishandling	Unsalable product or possible additional contamination with *E. coli* O 157:H7	None or Food Safety	Reduced brand equity or Food Safety incident
Food fraud	Intentional adulteration of milk with melamine	Increased margin	Toxic poisonings	Food Safety	Public fear and possible lower prices industry-wide
Food safety	Unintentional contamination of raw vegetables with *E. coli* O 157:H7	Limited field protection and control during harvesting and processing	Illnesses and/or deaths	Food Safety	Damaged industry, recall expense, and public fear

125 *Spink/Moyer*, JFS 2001, R157, R160.
126 *Spink/Moyer*, JFS 2001, R157, R159.
127 *Spink/Moyer*, JFS 2001, R157, R160.

Food defense	Intentional contamination of ground beef with nicotine	Revenge intent against the store/ manager through injury to consumers	Nonlethal poisonings	Food Defense	Adulterated product, damaged industry, recall expense, and public fear

Tab. 1: Risk cause and effects for the food disciplines (Originalversion)

Aus Abbildung 2 und Tabelle 1 von Spink und Moyer lässt sich entnehmen, dass der Lebensmittelbetrug vor allem aus wirtschaftlichen Gründen begangen wird, beispielsweise um die Gewinnspanne zu erhöhen, aber keine öffentliche Gesundheitsgefährdung darstellt. Sowohl der Lebensmittelbetrug als auch die Lebensmittelverteidigung stellen ein Lebensmittelrisiko dar, das durch vorsätzliches Handeln verursacht wird. Im Unterschied zum Lebensmittelbetrug liegt bei der Lebensmittelverteidigung keine Gewinnerzielung vor, sondern Absicht und Willkür bei der Manipulation von Lebensmitteln durch Kontamination, die die Gesundheit der Verbraucher gefährdet. Dies ist das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen Lebensmittelverteidigung und Lebensmittelbetrug. Beim Lebensmittelbetrug ist allgemein keine Gesundheitsgefährdung beabsichtigt. Eine solche Gefährdung tritt lediglich bei Fahrlässigkeit oder Unkenntnis der Täter in Bezug auf die Tat auf. Ausnahmsweise kann es sich um einen Fall von Lebensmittelbetrug handeln, auch wenn das Ergebnis und die Wirkung auf ein Risiko für die Lebensmittelsicherheit hindeuten.[128] Obwohl sowohl Lebensmittelbetrug als auch Lebensmittelqualität aus wirtschaftlichen Motiven heraus erfolgen, unterscheiden sie sich in ihren subjektiven (absichtlichen oder unabsichtlichen) Merkmalen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Täuschungsschutz auch den Fall von Ekel oder Widerwillen umfasst (gemäß § 12 dLFGB). Wenn durch vorsätzliches Handeln unsichtbare ekelerregende Beeinträchtigungen auftreten, werden sie als lebensmittelrechtliche Täuschung im Kontext des Lebensmittelbetrugs betrachtet. Demgegenüber fallen fahrlässig herbeigeführte Verunreinigungen eher in den Bereich der Lebensmittelqualität.

128 *Spink/Moyer*, JFS 2001, R157, R159.

2 Lebensmittelsicherheit und -hygiene

Die Lebensmittelsicherheit steht im Lebensmittelbereich immer an erster Stelle, da sie direkt mit der menschlichen Gesundheit zusammenhängt. Obwohl es immer wieder zu Fällen von Lebensmittelverfälschungen kommt, die die Gesundheit der Verbraucher gefährden, führt nicht jeder Lebensmittelbetrug zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, wie im Fall von Pferdefleisch in Europa oder Sesamöl in Taiwan. Daher ist es sinnvoll, zwischen den Begriffen Lebensmittelbetrug und Lebensmittelsicherheit zu unterscheiden.

Lebensmittelsicherheit wird in den *General Principles of Food Hygiene* von *Codex Alimentarius* definiert: „Food safety assurance that food will not cause harm to the consumer when it is prepared and/or eaten according to its intended use."[129] Somit umfasst Lebensmittelsicherheit die Gewährleistung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln während aller Phasen ihrer Herstellung.[130] Ein wesentlicher Aspekt der Lebensmittelsicherheit liegt in der Sicherstellung der Lebensmittelhygiene, da Lebensmittel jederzeit während der Schlachtung, Ernte, Verarbeitung, Lagerung, Verteilung, des Transports und der Zubereitung kontaminiert werden können. Eine unzureichende Lebensmittelhygiene kann die Gesundheit und das Leben der Verbraucher gefährden. Im Bereich der Lebensmittelsicherheit werden daher häufig Fragen im Zusammenhang mit Hygienemaßnahmen oder Hygienemängeln diskutiert, etwa die Problematik von Lebensmittelkeimen wie Listeria monocytogenes oder Salmonellen.[131] Hingegen bedeutet Lebensmittelhygiene nach der Definition in den *General Principles of Food Hygiene* des *Codex Alimentarius*: „all conditions and measures necessary to ensure the safety and suitability of food at all stages of the food chain, from production to consumption."[132]

129 CAC/RCP 1-1969, 4.

130 Lebensmittelverband, Die wichtigsten Aspekte der Lebensmittelsicherheit, 3.

131 Zu weiteren Informationen über Salmonellenproblematik und Lebensmittelhygiene siehe Webseite des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL): „Lebensmittelhygiene", https://www.bll.de/de/lebensmittel/sicherheit/hygiene, zuletzt besucht am 24.10.2024.

132 CAC/RCP 1-1969, 4.

Unter Lebensmittelsicherheit versteht man zusammenfassend alle Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Lebensmittel zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens für den Endverbraucher sicher, insbesondere gesundheitlich unbedenklich und zum Verzehr geeignet sind. Die Bestimmung des Art. 14 Abs. 1 BasisVO (Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit) entspricht genau dieser Bedeutung der Lebensmittelsicherheit. Darüber hinaus geht die Lebensmittelsicherheit nach Art. 14 Abs. 1 BasisVO (Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit) weit über den klassischen Gesundheitsschutz hinaus. Die Lebensmittelsicherheit berücksichtigt nicht nur akute Gefährdungen für Leben und Gesundheit der Verbraucher, sondern auch langfristige Auswirkungen von Lebensmitteln auf die Gesundheit der Verbraucher und nachfolgender Generationen.[133] Lebensmittelsicherheit kann außerdem mit Lebensmittelhygiene im Sinne von Art. 14 Abs. 2 BasisVO verknüpft sein, da ein Lebensmittel als nicht sicher gilt, wenn es aufgrund der Nichteinhaltung lebensmittelhygienischer Anforderungen für den menschlichen Verzehr ungeeignet ist, unabhängig davon, ob es gesundheitsschädlich sein kann.[134] Jedoch handelt es sich bei der vorsätzlichen Kontamination von Lebensmitteln entgegen den Anforderungen der Lebensmittelhygiene eher um einen Vorfall im Rahmen der Lebensmittelverteidigung als um einen Lebensmittelbetrug, da bei einem Lebensmittelbetrug in der Regel keine Gesundheitsgefährdung beabsichtigt ist. Wenn jedoch die absichtlich herbeigeführte Ungeeignetheit des Lebensmittels für den menschlichen Verzehr weder auf stofflichen Veränderungen beruht noch äußerlich erkennbar ekelerregend ist, aber auch objektiv keine Gesundheitsschädigung darstellt, liegt vielmehr eine Täuschung über die hygienischen Verhältnisse im Umfeld der Lebensmittelherstellung und -behandlung vor. Diese ist demnach dem Lebensmittelbetrug zuzuordnen.[135]

Die zentrale lebensmittelstrafrechtliche Fragestellung zur Lebensmittelsicherheit betrifft die potenzielle Gesundheitsgefährdung. Dem-

133 Dannecker/Gorny-LR/*Mettke,* Geschichte, 23.

134 Zur Diskussion über die Beziehung zwischen Gesundheitsschädigung und Verzehrungeeignetheit von Lebensmitteln siehe: Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, BasisVO Art. 14 Rn. 17–23.

135 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 14, Rn. 1, 55.

gegenüber handelt es sich beim Lebensmittelbetrug im Sinne des Lebensmittelstrafrechts um eine unzulässige Täuschungshandlung, die in der Regel aus dem Antrieb der Gewinnerzielung, aber ohne Vorsatz zur Gesundheitsschädigung des Täters begangen wird. Auch wenn es um den Verzehr ungeeigneter Lebensmittel geht, steht daher insbesondere die freie und informierte Entscheidung des Verbrauchers, welche Lebensmittel vermieden oder ausgeschlossen werden sollen, im Vordergrund des Täuschungsschutzes, nicht aber der Schutz der Gesundheit.

3 Kategorien der Lebensmittelbetrugsmuster

Obwohl beim Lebensmittelbetrug grundsätzlich keine Gesundheitsgefährdung beabsichtigt ist, kann es durch Unwissenheit oder Fahrlässigkeit der Täter zu einer Gesundheitsgefährdung der Verbraucher kommen. Es könnte sich um Lebensmittelbetrug handeln, auch wenn das Ergebnis und die Auswirkungen auf einen Vorfall im Bereich der Lebensmittelsicherheit hinweisen. Zum Beispiel kann bei einer substanzbezogenen Täuschung ein Produkt nicht nur durch eine minderwertige, sondern auch durch eine für den Verzehr ungeeignete Zutat ersetzt werden; bei einer darstellungsbezogenen Täuschung kann es sich um eine falsche Nährwert-, Allergen- oder Gesundheitsdeklaration handeln. Bei der Feststellung eines Lebensmittelbetrugs aus lebensmittelrechtlicher Perspektive sollte das potenzielle Gesundheitsrisiko nicht berücksichtigt werden, obwohl es in der Praxis in Taiwan ein wichtiges Kriterium für die Ahndung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften darstellt. Angesichts dessen wird auf die Einordnung von Lebensmittelbetrug durch Ulrich Nöhle in dieser Arbeit verwiesen, um eine bessere Orientierung der möglichen Lebensmittelbetrugsmuster im Rahmen des Lebensmittelrechts zu erhalten. Lebensmittelbetrugsmuster werden dabei in die folgenden vier Kategorien eingeteilt, vertikal nach sicherheitsrelevant oder nicht sicherheitsrelevant und horizontal nach prozess- oder produktbezogen (siehe Abb. 3 Kategorien der Lebensmittelbetrugsmuster):[136]

136 *Nöhle,* FRP 2015, 12, 12–13.

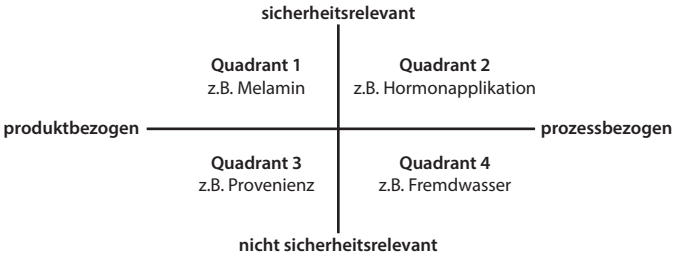


Abb. 3: Kategorien der Lebensmittelbetrugsmuster (bearbeitete Version)

Im 1. Quadranten werden Lebensmittel mit verbotenen Stoffen vermischt, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder sogar gesundheitsschädlich sind, wie zum Beispiel Melamin in Milchpulver oder Mineralöl in Speiseölen. Der Einsatz dieser Stoffe stellt somit eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Lebensmittel im 2. Quadranten können gesundheitsschädlich für Verbraucher sein, wenn sie durch verbotene Verarbeitungs- oder Herstellungsprozesse beeinträchtigt wurden. Ein Beispiel hierfür wäre die unzulässige Applikation von Hormonen an Tieren. Im 3. Quadranten werden Lebensmittel durch minderwertige Alternativen ersetzt oder vermischt, wie zum Beispiel Honig oder Kaffee mit falscher Herkunftsangabe oder die Verwendung falscher Tierarten. Im 4. Quadranten werden Lebensmittel durch Änderung des Herstellungsprozesses durch andere, kostengünstigere Stoffe ersetzt, um die Herstellungskosten zu senken, z. B. Fremdwasser in Milch oder Wein.

Ulrich Nöhles Einordnung trägt nicht nur zur tieferen Erklärung der Beziehung zwischen Lebensmittelbetrug und dessen Auswirkung auf die Sicherheit bei, sondern wirft auch eine wesentliche Frage auf: Ein wirtschaftliches Motiv der Täter ist für die Beurteilung von Täuschung im Lebensmittelstrafrecht zwar nicht von entscheidender Bedeutung, da die Absicht, einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen, im Täuschungstatbestand nicht als besondere Vorsatzform gefordert wird. Dennoch sollte bei Tatbeständen von Täuschung der Vorsatz ohne Gesundheitsbeeinträchtigung berücksichtigt werden, um den Lebensmittelbetrug von der Lebensmittelverteidigung abzugrenzen. Außerdem handelt es sich bei lebensmittelstrafrechtlichen Täuschun-

gen um abstrakte Gefährdungsdelikte, bei denen keine substantielle Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist. Angesichts des Schwerpunkts dieser Arbeit auf dem lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungsschutz wird sich der sich anschließende Teil der Untersuchung auf nicht sicherheitsrelevante Fälle von Lebensmittelbetrug und die entsprechenden lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungsvorschriften richten.

4 Betrug im Strafgesetzbuch

Eine unmittelbare Beziehung zum Betrug im Sinne von § 263 dStGB und § 339 tStGB weist der Begriff des Lebensmittelbetrugs nicht auf. Im Mittelpunkt des Begriffs steht vielmehr ein Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften, die dem Schutz des Verbrauchers vor Täuschung dienen, z. B. Art. 16 BasisVO und Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011, betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (nachfolgend LMIV) auf europäischer Ebene, oder §§ 11, 59 und 60 dLFGB und §§ 45, 47, 49 tLSHG auf nationaler Ebene. Demgegenüber stellt der strafrechtliche Betrug eine Vermögensschädigung durch Täuschung dar.

Der Begriff der Täuschung ist nur eines von mehreren Tatbestandsmerkmalen des Betrugstatbestandes des Strafgesetzbuches, identisch mit der Irrtumserregung. Der strafrechtlich relevante Tatbestand des Betruges darf daher nicht mit einem Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Täuschungsschutzvorschriften gleichgesetzt werden.[137] Das bedeutet, dass die Begehung eines Lebensmittelbetruges nach dem Betrugstatbestand des Strafgesetzbuches theoretisch zugleich gegen das lebensmittelrechtliche Täuschungsverbot verstößt, umgekehrt aber ein Verstoß gegen das Täuschungsverbot nicht zwangsläufig einen Betrug im strafrechtlichen Sinne darstellt.

Laut § 263 Abs. 1 dStGB: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen

137 *Grube*, in: Food Fraud, 11.

einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Laut § 339 Abs. 1 und 2 tStGB: „(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrig Eigentum zu verschaffen, durch Täuschung einen anderen dazu veranlasst, eine Sache, die ihm oder einem Dritten gehört, zu übergeben, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Haftstrafe bestraft; anstelle oder zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 500.000 Taiwan-Dollar verhängt werden; (2) Ebenso wird bestraft, wer im Fall des Absatzes 1 durch die Tat, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft."[138]

Ein Betrug liegt vor, wenn der Tatbestand des Strafgesetzbuches (§ 263 dStGB und § 339 tStGB) rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht wird. Die Verwirklichung des Betrugstatbestandes setzt neben dem objektiven Tatbestand auch den subjektiven Tatbestand voraus. Der objektive Tatbestand beschreibt die Tathandlung und das äußere Geschehen, die zu einer Rechtsgutsverletzung führen. Der subjektive Tatbestand hingegen umfasst die innere Einstellung des Täters zur Tat.[139]

Der objektive Tatbestand des Betrugs ist mehrgliedrig. Nach h.M.[140] setzt der objektive Tatbestand des Betruges in § 263 dStGB und § 339 tStGB eine Täuschung über Tatsachen, einen Irrtum des Täuschungsadressaten, eine Verfügung über Vermögensbestandteile und einen Vermögensschaden voraus. Zwischen allen vier Tatbestandsmerkmalen muss ein ununterbrochener Kausalzusammenhang bestehen. Der subjektive Tatbestand des Betrugs setzt dazu den Vorsatz des Täters voraus und erfordert darüber hinaus eine Absicht der rechtswidrigen Bereicherung.

Der Begriff des Lebensmittelbetrugs ist streng vom Betrug im Sinne des deutschen und taiwanischen Strafrechts zu trennen. Auch wenn die lebensmittelrechtlichen Täuschungstatbestände in Deutschland und Taiwan grundsätzlich vorsätzliches Handeln zugrunde legen, kann ein fahrlässiger Verstoß strafbar (z. B. § 49 Abs. 4 tLSHG) oder ordnungswidrig (z. B. § 60 Abs. 1 tLSHG) sein. Im Vergleich dazu ist ein fahrlässiger Betrug im deutschen und taiwanischen StGB wegen

138 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.
139 *Kasiske*, Strafrecht-AT, 10.
140 *Rengier*, StrafR BT-I, § 13 Rn. 110; *Mitsch*, StrafR BT-2, 259; *Eisele*, StrafR BT-II, Rn. 604; *Xu*, in: Kommentar zum Betrugstatbestand im Strafrecht, 40.

der hohen Anforderungen an den Willen zur Tatbestandsverwirklichung und die Vorstellung von der Beherrschung der Tathandlung des Täters nicht denkbar.[141] Zudem stellen die lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzvorschriften nur die Frage nach der bloßen Täuschung über Tatsachen, nicht aber nach Vermögensschaden, Kausalität und Bereicherungsabsicht.[142]

5 Betrug, Täuschung, Irrtum und Irreführung

Die verwendeten Begriffe Betrug, Täuschung, Irreführung und Irrtum sind entweder im deutschen Strafgesetzbuch oder im europäischen und deutschen Lebensmittelrecht zu finden. Diese Begriffe sind in ihrer Bedeutung ähnlich, aber häufig auch verwirrend. Im rechtlichen Kontext werden sie getrennt behandelt und jeder Begriff hat seine eigene Bedeutung. Dies zeigt der Wortlaut des 2. Halbsatzes des Art. 8 Satz 1 BasisVO (Schutz der Verbraucherinteressen):

„Dabei müssen verhindert werden:
a. Praktiken des Betrugs oder der Täuschung,
b. die Verfälschung von Lebensmitteln und
c. alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können."

Der Betrug ist ein Vermögensdelikt im Sinne des Strafgesetzbuches. Die Begriffe der Täuschung und des Irrtums sind lediglich Tatbestandsmerkmale dieses Delikts. Täuschung ist eine unwahre Erklärung über Tatsachen, eine Lüge.[143] Eine Täuschungshandlung kann jede Handlung sein, die einen Erklärungswert über Tatsachen hat und durch Einwirkung auf die Vorstellung einer anderen natürlichen Person bei dieser einen Irrtum hierüber hervorrufen kann.[144] Anders als das taiwanische StGB (nachfolgend tStGB) beschreibt das deutsche StGB (nachfolgend dStGB) drei denkbare Täuschungsarten, nämlich die Vorspiegelung falscher, die Entstellung wahrer sowie die Unterdrückung wahrer Tatsachen. Ein Irrtum ist darüber hinaus nach h.M. jeder Widerspruch zwi-

141 *Grube*, in: Food Fraud, 17.
142 *Grube*, in: Food Fraud, 16, 17.
143 *Mitsch*, StrafR BT-2, 260.
144 *Fischer*, StGB, § 263 Rn. 14.

schen einer positiven subjektiven Vorstellung und der Wirklichkeit.[145] Der Irrtum eines anderen muss durch die Täuschungshandlung erregt werden. Dies bedeutet, dass die Täuschung Ursache des Irrtums und der Irrtum Folge der Täuschung sein muss. Insofern sind die Begriffe der Täuschung und der Irrtumserregung identisch.

Im Gegensatz dazu umfassen die Täuschungshandlungen bei Lebensmitteln im Sinne der lebensmittelstrafrechtlichen Tatbestände alle Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher irrezuführen, einschließlich der Verfälschung von Lebensmitteln und unrichtiger Angaben über Lebensmittel. In den EU-Richtlinien findet sich das Irreführungsverbot in Art. 7 Abs. 1 LMIV; im nationalen Lebensmittelrecht enthält § 11 Abs. 1 dLFGB ein allgemeines Irreführungsverbot und § 11 Abs. 2 dLFGB besondere Irreführungsverbote. Eine der Kernfragen des lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungsschutzes ist daher: Was gilt als irreführend?

Der Begriff irreführend ist nach h.M. als identisch mit einer Eignung zur Täuschung zu verstehen.[146] Irreführend ist jede Bezeichnung oder Aufmachung, die nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung geeignet ist, beim Verbraucher eine Fehlvorstellung über die tatsächlichen Verhältnisse hervorzurufen.[147] Als unbestimmter Rechtsbegriff ist die Verkehrsauffassung ein Maßstab für die Bewertung der Eignung einer Handlung zur Irreführung.[148] Nach neuerer Rechtsprechung knüpft die Täuschungseignung an die Vorstellungen eines durchschnittlich informierten, verständigen, situationsadäquat aufmerksamen und kritischen Durchschnittsverbrauchers unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren an.[149] Man geht nicht mehr nur auf den verständigen Durchschnittsverbrau-

145 *Cramer/Perron*, in: Schönke/Schröder, § 263 Rn. 33; *Fischer*, StGB, § 263 Rn. 54; *Mitsch*, StrafR BT-2, 288.

146 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek, Rn. 267; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 276; Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 23; *Wehlau*, LFGB, § 11 Rn. 19; *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, § 72 Rn. 25.

147 *Wehlau*, LFGB, § 11 Rn. 19.

148 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 258; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek, Rn. 261.

149 Vgl. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken; *Wehlau*, a.a.O., Rn. 23 ff.; *Meyer/Streinz*, a.a.O., § 11 Rn. 29; *Köhler/Bornkamm*, a.a.O., § 5 Rn. 1.46 ff. m.w.N.; OLG Köln ZLR 2012, 74, 76.

cher, sondern vielmehr vom kritischen, bemühten und befähigten Durchschnittsverbraucher aus.[150] Die berechtigte Verbrauchererwartung ist hier also der Maßstab der Irreführung, also der Maßstab des Täuschungsschutzes.[151]

6 Lebensmittelverfälschung – „Economically Motivated Adulteration (EMA)"

Der Begriff Lebensmittelbetrug wird häufig mit dem Ausdruck Lebensmittelverfälschung verwechselt oder inhaltlich vermischt. In diesem Diskurs geht es darum, ob diese Begriffe synonym verwendet werden können oder ob es Unterscheidungen gibt, die relevant sind. Der Begriff der Lebensmittelverfälschung wird nach dem Lexikon der Ernährung verstanden als „die Vortäuschung einer anderen, in der Regel besseren, Beschaffenheit eines Lebensmittels als der tatsächlich gegebenen. Verfälschung wird häufig auch mit Wertminderung gleichgesetzt. Die Minderung ergibt sich durch eine Einschränkung in Nähr- oder Genusswert oder der Brauchbarkeit des Lebensmittels."[152] Darüber hinaus wird im Wörterbuch der Kriminologie die Lebensmittelverfälschung wie folgt definiert: „Verfälschung von Lebensmitteln ist die Herbeiführung einer Veränderung an der normalen stofflichen Zusammensetzung, wodurch das Lebensmittel einen seinem Wesen nicht entsprechenden Schein erhält. Dabei wird es durch Zusatz oder Nichtentziehung minderwertiger Stoffe oder durch Entziehung oder Weglassung wertvoller Stoffe verschlechtert, oder es wird ihm der Anschein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit gegeben."[153] Lebensmittelverfälschung dient gemäß dieser Definition als Mittel des Lebensmittelbetrugs. Es handelt sich dabei um eine Täuschung über die stoffliche Beschaffenheit des Lebensmittels, die gegen lebensmittelrechtliche Täuschungsschutzvorschriften verstößt.

150 Dannecker/Gorny-LR/*Gorny*, LFGB § 11 Rn. 20.
151 Dannecker/Gorny-LR/*Hagenmeyer/Liebmann*, LMIV Art. 7 Rn. 4; MüKoUWG/*Hagenmeyer/Oelrichs*, LFGB § 11 Rn. 10; *Meisterernst*, ZLR 2013, 386, 388.
152 Zu einer ausführlichen Darstellung siehe Webseite des Spektrums: „Lebensmittelverfälschung", https://www.spektrum.de/lexikon/ernaehrung/lebensmittelverfaelschung/5224, zuletzt besucht am 24.10.2024.
153 *Eigenbrodt*, Handwörterbuch der Kriminologie, 227.

Die Bedeutung von Lebensmittelverfälschung lässt sich verständlicher machen, wenn man sie mit der Definition von „Economically Motivated Adulteration (EMA) of food" oder „Economic Adulteration of food" im US-amerikanischen Recht vergleicht. Der englische Begriff „Economically Motivated Adulteration (EMA) of food" wird in den USA als eine Unterkategorie des Lebensmittelbetrugs betrachtet.[154] Für die Zwecke einer öffentlichen Sitzung im Jahr 2009 hat die U.S. Food and Drug Administration (FDA) eine Arbeitsdefinition der „Economically Motivated Adulteration (EMA) of food" wie folgt vorgeschlagen: „The fraudulent, intentional substitution or addition of a substance in a product for the purpose of increasing the apparent value of the product or reducing the cost of its production, i.e., for economic gain. EMA includes dilution of products with increased quantities of an already-present substance (e.g., increasing inactive ingredients of a drug with a resulting reduction in strength of the finished product, or watering down of juice) to the extent that such dilution poses a known or possible health risk to consumers, as well as the addition or substitution of substances in order to mask dilution."[155] Im Vergleich ergibt sich unmittelbar, dass es sich bei Lebensmittelverfälschung genau um „Economically Motivated Adulteration (EMA) of food" im Sinne des US-Rechts handelt, da, wie bereits erwähnt, Lebensmittelbetrug auf der Motivation des wirtschaftlichen Gewinns beruht. Die Lebensmittelverfälschung und „Economically Motivated Adulteration (EMA) of food" sind in ihrer Anwendung identisch und unterscheiden sich lediglich in ihrer Terminologie. Aus diesen Gründen ergibt sich, dass Lebensmittelverfälschung eine Form der Täuschung im Bereich des Lebensmittelbetrugs darstellt. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Lebensmittelbetrug um einen weiter gefassten Begriff, der nicht nur Lebensmittelverfälschung, sondern auch die falsche Lebensmittelkennzeichnung, und Lebensmittelnachahmung umfasst.

154 *Müller*, DLG-Expertenwissen 2018, 3; *Spink/Moyer*, JFS 2011, R157.
155 Federal Register, Vol. 74, No. 64, April 6, 2009, 15498.

7 Lebensmittelnachahmung – Nachmachen eines Lebensmittels

Unter dem Begriff des Lebensmittelbetrugs können in der Regel die zwei folgenden Begriffe im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht verstanden werden, nämlich Handeln des Verfälschens und des Nachmachens eines Lebensmittels.

Das Handeln des Verfälschens eines Lebensmittels (nachfolgend werden das Verfälschen und die Verfälschung als identisch betrachtet) in Taiwan ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG verboten. Seine Definition ist in der taiwanischen Rechtspraxis so gegeben:

> „「攙偽」是「不純」，亦即在真實的成分外，另加入未經標示的其他成分混充。"[156]

Die taiwanischen Gerichte legen das Tatbestandsmerkmal des „Verfälschens" im Sinne einer „Verunreinigung" aus, d.h. dass neben den echten Zutaten weitere Zutaten hinzugefügt werden, die nicht als solche gekennzeichnet sind. Strittig ist noch, ob es sich bei diesen zusätzlichen und nicht als solche gekennzeichneten Zutaten um Zutaten mit Wertminderung oder geringerer Qualität handeln muss, um das Tatbestandsmerkmal der Verfälschung nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG zu erfüllen.[157] Demgegenüber werden diese zusätzlichen, nicht als solche gekennzeichneten Zutaten im Rahmen der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. b dLFGB a.F.[158] (sog. wertgeminderte Lebensmittel) als jede nicht nur geringfügige wertmindernde Veränderung eines Lebensmittels gegenüber seiner normalen stofflichen Zusammensetzung interpretiert.[159]

156 Strafurteil Nr. 1074, Amtsgericht Changhua, 2013 (台灣彰化地方法院102年度易字第1074號刑事判決); Strafurteil Nr. 13, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 (台灣智慧財產法院103年刑智上易字第13號刑事判決); Strafurteil Nr. 2, Amtsgericht Yunlin, 2014 (台灣雲林地方法院103年矚訴字第2號刑事判決); Strafurteil Nr. 2, Amtsgericht Changhua, 2013 (台灣彰化地方法院102年矚易字第2號刑事判決).

157 Weitere Diskussion darüber siehe: *Chiou*, in: Lebensmittelskandale, 100–108.

158 § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. b dLFGB a.F. (sog. wertgeminderte Lebensmittel): „(b) Lebensmittel, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert, insbesondere in ihrem Nähr- oder Genusswert oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind."

159 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 65, 82.

Zudem ist das Verbot des Nachmachens eines Lebensmittels (nachfolgend werden das Nachmachen und die Nachahmung als identisch betrachtet) in der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a dLFGB a.F. und des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG ausdrücklich geregelt. Die Gerichte in Taiwan haben den Begriff „Nachmachen" wie folgt ausgelegt:

„「假冒」即「以假冒真」，缺少所宣稱的成分。"[160]

Nach dieser Definition der taiwanischen Rechtsprechung bedeutet Nachmachen „Vortäuschen der Echtheit", wobei der angebliche Inhaltsstoff fehlt. Ebenso umstritten ist die Frage, ob eine Wertminderung oder Qualitätsminderung der vorgetäuschten Inhaltsstoffe erforderlich ist, um den Tatbestand der Nachahmung nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG zu erfüllen.[161]

Im deutschen Lebensmittelstrafrecht wird unter dem Nachahmen eines Lebensmittels die Nachbildung eines echten Lebensmittels verstanden. Präziser wird der Begriff Nachmachen definiert als „jedes Nachbilden eines Lebensmittels in der Weise, dass es zwar den äußeren Schein, nicht aber den inneren Gehalt des nachgemachten Lebensmittels aufweist, weil es weitgehend aus anderen Stoffen besteht."[162] Bei nachgeahmten Lebensmitteln i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a dLFGB a.F. kommt es weder auf eine Wertminderung noch auf eine Täuschungsabsicht des Täters oder eine Irreführung des Verbrauchers an.[163] Allerdings kann ein nachgemachtes Lebensmittel i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a dLFGB a.F. zugleich in seiner Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen, i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. b dLFGB a.F. wertgemindert und wiederum zugleich geeignet sein, i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. c dLFGB a.F. den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu erwecken als tat-

160 Vgl. Strafurteil Nr. 13, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 *(*台灣智慧財產法院103年刑智上易字第13號刑事判決); Strafurteil Nr. 2, Amtsgericht Yunlin, 2014 *(*台灣雲林地方法院103年矚訴字第2號刑事判決*)*; Strafurteil Nr. 2, Amtsgericht Changhua, 2013 *(*台灣彰化地方法院102年矚易字第2號刑事判決*)*.

161 Weitere Diskussion darüber siehe: *Chiou*, in: Lebensmittelskandale, 100–108.

162 *Schipper*, Lebensmittelkennzeichnung, 25–26. Vgl. RG, Urt. v. 02.11.1886, (2504/86) = RGSt 14, 428 (432); LG Köln, Urt. v. 03.11.1989, (31 O 330/88) = GRUR 1989, 532 (532).

163 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 44, 77; Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 18.

sächlich vorliegt.[164] Laut § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a dLFGB a.F. ist das Nachmachen eines Lebensmittels nicht vollständig verboten, sondern nur dann unzulässig, wenn eine ausreichende Kennzeichnung fehlt. Eine bloße Falschbezeichnung reicht aber hierfür auch nicht aus, da das Nachmachen eine Veränderung der Substanz voraussetzt. Wesentlich für das nachgemachte Lebensmittel ist nicht die unzutreffende Bezeichnung, sondern die stoffliche Erscheinungsform. Das heißt, es sieht echt aus, ist aber in der Substanz verändert. Die nachgemachten Lebensmittel weisen nur den äußeren Anschein, nicht aber das Wesen und den inneren Gehalt des echten Lebensmittels auf, da sie ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen.[165] Der Begriff umfasst die Nachbildung eines Lebensmittels in seiner äußeren Erscheinung, wobei die stoffliche Zusammensetzung des nachgebildeten Lebensmittels der des ursprünglichen Lebensmittels nicht entspricht.[166]

Die beiden Handlungsweisen des Verfälschens und Nachmachens von Lebensmitteln werden häufig in ihrer Bedeutung verwechselt. Im Vergleich zur Verfälschung beinhaltet das Nachahmen nicht nur die Veränderung der stofflichen Eigenschaften eines Lebensmittels, sondern auch eine Fehlvorstellung über die wahre Beschaffenheit des Erzeugnisses.[167] Dies kann den Eindruck erwecken, dass der Verbraucher das gewohnte Lebensmittel erhält. Zudem besteht der Unterschied zwischen Nachahmung und Irreführung darin, dass bei als irreführend gekennzeichneten Lebensmitteln die Rezeptur unverändert bleibt und nur die Bezeichnung ausgetauscht wird.[168] In der überwiegenden Mehrheit der taiwanischen Rechtspraxis wird jedoch die Auffassung vertreten, dass kein wesentlicher Unterschied in der Bedeutung zwischen Verfälschen und Nachmachen besteht. Die Tatbestände des Verfälschens und Nachmachens eines Lebensmittels gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7

164 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 75.
165 BayObLG LMRR 1957, 27; Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 314.
166 *Wehlau*, LFGB, § 11 Rn. 112.
167 Dannecker/Gorny-LR/*Gorny*, LFGB § 11 Rn. 98. Ähnliche Meinung in Taiwan siehe: *Chang*, in: Lebensmittelsicherheit I, 288.
168 *Wehlau*, LFGB, § 11 Rn. 112. Ähnliche Meinung in Taiwan siehe: *Chang*, in: Lebensmittelsicherheit I, 288.

tLSHG werden ohnehin erfüllt, wenn die Inhaltsstoffe oder Zutaten des Lebensmittels von der Kennzeichnung abweichen.[169]

Auch in Deutschland ist eine trennscharfe Unterscheidung zwischen den Tatbeständen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a bis c dLFGB a.F. nicht gegeben.[170] Die Tatbestände des nachgemachten, wertgeminderten und geschönten Lebensmittels gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a bis c dLFGB a.F. gehen jedoch nunmehr im allgemeinen Irreführungsverbot des Art. 7 Abs. 1 LMIV auf, d.h. die Fallgruppen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a bis c dLFGB a.F. können sämtlich als Verstöße gegen Art. 7 Abs. 1 LMIV gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 dLFGB verfolgt werden.[171] Durch das 4. dLFGB-ÄndG ist demgemäß die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a bis c dLFGB a.F. aufgehoben worden. Es ist davon auszugehen, dass diese beiden Handlungen des Verfälschens und des Nachmachens eines Lebensmittels aus Gründen eines umfassenden Täuschungsschutzes vom Begriff des Lebensmittelbetrugs erfasst werden. Die Lebensmittelverfälschung i.S.d. § 11 dLFGB a.F. stellt ein Täuschungsdelikt dar, jedoch kein Vermögensdelikt wie der Betrug nach dStGB, da eine finanzielle Benachteiligung des Käufers von Lebensmitteln bei diesen Tatbeständen gemäß § 11 dLFGB a.F. nicht vorausgesetzt wird. Ebenso ist für eine Irreführung keine tatsächliche Täuschung oder gegebenenfalls ein Schaden erforderlich.[172]

8 Zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel – „Aesthetic adulteration of Food"

Ein weiteres wesentliches Thema im Rahmen des Täuschungsschutzes im deutschen Lebensmittelstrafrecht ist der Begriff der nicht zum Verzehr geeigneten Lebensmittel gemäß § 12 dLFGB und Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO. Lebensmittel sind grundsätzlich als für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet zu bezeichnen, wenn sie während ihrer Erzeu-

169 Strafurteil Nr. 1, Amtsgericht Pingtung, 2015 (台灣屏東地方法院104年度矚訴字第1號刑事判決); Strafurteil Nr. 13, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 (台灣智慧財產法院103年刑智上易字第13號刑事判決); Strafurteil Nr. 2, Amtsgericht Changhua, 2013 (台灣彰化地方法院102年矚易字第2號刑事判決).

170 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 75.

171 Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 318a, 318b, 318e; Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 38, 74, 76.

172 Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 5.

gung, Herstellung oder späteren Behandlung natürlichen oder künstlichen Einflüssen ausgesetzt waren, die zu einer nachteiligen Veränderung ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit, ihres Aussehens, ihres Geruchs oder ihres Geschmacks geführt haben, sofern sie infolgedessen nach allgemeiner Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.[173] Entscheidend ist, dass solche Lebensmittel, unabhängig davon, ob sie eine äußerlich erkennbare Veränderung oder eine stoffliche Änderung erfahren haben oder nicht, trotz Risiko nicht unbedingt nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.

Die meisten Fälle von Lebensmitteln, die nicht zum Verzehr geeignet sind, werden aus europäischer Sicht als unsichere Lebensmittel gemäß Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO angesehen, während die verbleibenden Fälle, die nicht von Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO erfasst werden, aus deutscher Sicht als Täuschungsfälle gemäß § 12 dLFGB eingestuft werden.[174] Unsichere Lebensmittel gemäß Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO sind solche, die infolge einer Kontamination durch Fremdstoffe oder auf andere Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung für den Verzehr durch den Menschen unter Berücksichtigung des beabsichtigten Verwendungszwecks ungeeignet geworden sind. Die fehlende Sicherheit von Lebensmitteln beruht in diesem Kontext nach Art. 14 Abs. 5 BasisVO auf einer nachweisbaren Veränderung des jeweiligen Lebensmittels durch Kontamination oder stoffliche Veränderung. Demgegenüber bezieht sich § 12 dLFGB ausschließlich auf Fälle, in denen ein Lebensmittel, welches bei durchschnittlichen Verbrauchern Ekel oder Widerwillen hervorrufen würde, ohne dass dafür äußerlich erkennbare Veränderungen vorliegen.[175] Dies würde zutreffen, wenn Verbraucher über bestimmte Herstellungs- oder Behandlungsverfahren informiert wären, welche bei ihnen Ekel oder Abneigung auslösen können, insbesondere im Zusammenhang mit unhygienischer Lebensmittellagerung. In einem solchen Fall kann ein Lebensmittel irreführende Eigenschaften aufweisen, die

173 Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 127.
174 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 50.
175 Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 125.

der Käufer nicht erwartet hat und deshalb nicht gekauft hätte, obwohl die stoffliche Zusammensetzung nicht verändert wurde.[176]

Die vergleichbare US-amerikanische Regelung ist die sog. ästhetische Lebensmittelverfälschung (aesthetic Adulteration)[177] i.S.d. § 342 lit. a Nr. 3 und 4 von 21 U.S. Code: „(3) if it consists in whole or in part of any filthy, putrid, or decomposed substance, or if it is otherwise unfit for food; or (4) if it has been prepared, packed, or held under insanitary conditions whereby it may have become contaminated with filth, or whereby it may have been rendered injurious to health." Die erste Vorschrift bezieht sich auf das Lebensmittel selbst, wobei die tatsächliche Kontamination des Lebensmittels selbst ein wesentliches Merkmal ist, d.h. die Kontrolle des Endprodukts wird als Regulierungsmittel eingesetzt. Letztere Vorschrift konzentriert sich hingegen hauptsächlich auf den Ort, an dem Lebensmittel verarbeitet, hergestellt oder gelagert werden.[178] Grundsätzlich müssen diese Lebensmittel an sich nicht gesundheitsschädlich sein, dennoch sind sie lebensmittelrechtlich verboten, da die Verbraucher sie in der Regel nicht verzehren wollen.[179] Obwohl es sich bei diesen Fällen auch um Verfälschungen handelt, werden in den USA Fälle von ästhetischen Verfälschungen, die Lebensmittel für den Verzehr ungeeignet machen, eher als Probleme der Lebensmittelqualität im Hinblick auf Hygiene und gute Herstellungspraxis denn als Lebensmittelbetrug angesehen.[180]

Aus Sicht des deutschen Lebensmittelstrafrechts dient das Verbot von Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO allerdings auch dem Täuschungsschutz, da es sich um ein minderwertiges, aber nicht automatisch gesundheitsschädliches Lebensmittel handelt, bei dem die Beschaffenheit des Lebensmittels von der Verkehrsauffassung abweicht, insbesondere sein geringerer Nährwert, Genusswert oder seine eingeschränkte Gebrauchstauglichkeit. Diese nicht unerhebliche Abweichung ist für den Verbraucher irreführend, so dass die Irreführung nach § 59 Abs.

176 Erbs/Kohlhaas/*Rohnfelder/Freytag*, LFGB § 11 Rn. 39 ff.; *Wehlau*, LFGB, § 11 Rn. 98 ff.
177 Weitere Informationen darüber siehe: *Fortin,* Food Regulation, 170 ff.
178 *Fortin,* Food Regulation, 186.
179 *Fortin,* Food Regulation, 150.
180 *Fortin,* Food Regulation, 129.

2 Nr. 1a lit. a dLFGB strafbar ist.[181] Desgleichen bezieht sich § 12 dLFGB vor dem Hintergrund des Täuschungsschutzes im deutschen Lebensmittelstrafrecht zum einen auf die klassischen Hygienemängel im Herstellungsprozess, zum anderen aber auch auf die Irreführung über die Art und Weise der Herstellung des Lebensmittels. Es wird angenommen, dass eine Irreführung im Sinne des § 12 dLFGB dann vorliegt, wenn die äußere Aufmachung des Lebensmittels den Verbraucher zu der Annahme veranlasst, das Lebensmittel sei nach den üblichen Anforderungen hergestellt worden, obwohl dies nicht der Fall ist, weil die Hygienevorschriften bei der Herstellung nicht eingehalten wurden.[182] Diese Vorschrift wird jedoch stark kritisiert, da sie einerseits einen problematischen Maßstab für subjektive Bewertungen der Verbraucher eröffnet.[183] Daraus folgt sogar, dass das Verbot des § 12 dLFGB im Sinne des Täuschungsschutzes auch in allen Fällen greift, in denen der Verbraucher das Produkt nicht kaufen würde, wenn ihm die Bedingungen bekannt wären, unter denen das Produkt hergestellt oder gelagert wurde (z. B. bei Verstößen gegen Tierschutzvorschriften in Schlachthöfen oder beim Transport von Tieren).[184] Jedoch handelte es sich dabei als Täuschungsvorschrift um nichts anderes als ein Täuschungsverbot hinsichtlich der „hygienerechtlichen Konformität der Produktionsbedingungen eines Lebensmittels". So würde andererseits nicht nur ein für die Produktsicherheit und -qualität irrelevanter Hygieneverstoß auf dem Umweg über ein vermeintliches Täuschungsverbot zu einem Warenmangel hochstilisiert, sondern dies wäre auch unverhältnismäßig, da der Schutz „ästhetischer Empfindungen" im Lebensmittelstrafrecht aus europäischer Sicht nicht anerkannt ist.[185]

Vergleicht man die Vorschriften des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts mit den deutschen lebensmittelstrafrechtlichen Vorschriften über nicht zum Verzehr geeignete Lebensmittel und mit den Vorschriften des 21 U.S. Code über die ästhetische Verfälschung, so stimmen

181 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 320, 362; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB, § 59 Rn. 62.
182 Vgl. *Bruggmann*, LMuR 2014, 47.
183 Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 316a.
184 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 317.
185 Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 316c.

lediglich das Verbot verdorbener oder verfaulter Lebensmittel in der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 1 tLSHG und das Verbot der ersten Art der ästhetischen Verfälschung in § 342 lit. a Nr. 3 des 21 U.S. Code (Lebensmittel, die ganz oder teilweise verunreinigte Stoffe enthalten) überein. Dies entspricht insofern auch genau den Anwendungsfällen des Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO, welche die zum Verzehr ungeeigneten Lebensmittel betreffen. Bisher dient das Verbot der verdorbenen oder verfaulten Lebensmittel in der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 1 tLSHG allein dem Gesundheitsschutz im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht. Es ist allerdings zweifelhaft, ob die Ekelfälle aus dem Bereich des § 12 dLFGB im Wege der Auslegung auch auf das verfälschte Lebensmittel des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG anwendbar sind.[186]

Insgesamt besteht Diskussionsbedarf hinsichtlich der Einstufung der Regelung bezüglich nicht zum Verzehr geeigneter Lebensmittel gemäß § 12 dLFGB und Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO zum Täuschungsschutz im Rahmen von Lebensmittelbetrug. Es ist anzumerken, dass diese Regelung eher als Problem der Lebensmittelqualität aufgrund von Hygienemängeln bei der Produktherstellung betrachtet werden sollte. Im Bereich des Lebensmittelbetrugs ist vor allem auf die Verfälschung von Lebensmitteln aus wirtschaftlichen Gründen zu achten, die als „Economically Motivated Adulteration (EMA) of Food" im Sinne des amerikanischen Lebensmittelrechts bekannt ist. Das Thema und Problem der wirtschaftlichen Verfälschung von Lebensmitteln überschneidet sich mit der nachfolgenden Diskussion über die Desinformation über Lebensmittel.

9 Desinformation über Lebensmittel: Etikettierungsfehler oder irreführende Kennzeichnung

Desinformation über Lebensmittel zählt zu den am häufigsten diskutierten Formen von Lebensmittelbetrug in Deutschland.[187] Die Kennzeichnung von Lebensmitteln dient dem Zweck, das Recht der Verbraucher auf Information zu gewährleisten, daher beinhalten die Anforderungen des Lebensmittelrechts nicht nur sichere und gesunde

186 Weitere Diskussion darüber siehe: *Huang/Chen*, NCTULR 2020, 107 ff.
187 BfR, FAQ des Lebensmittelbetrugs 2016, 1.

Lebensmittel, sondern auch die korrekte Kennzeichnung von Lebensmitteln. Durch verpflichtende Informationen über Lebensmittel erhalten Verbraucher die Möglichkeit, das gewünschte Lebensmittel zu finden, es sachgemäß zu verwenden und eine Wahl zu treffen, die ihren individuellen Informations- und Ernährungsbedürfnissen entspricht.[188] In Taiwan hat der Gesetzgeber auch klargestellt, dass das Verbot falscher Kennzeichnung im Lebensmittelstrafrecht dazu dient, Täuschung oder Irreführung durch Lebensmittelunternehmer zu verhindern.[189] Desinformation über Lebensmittel wird in Taiwan in vier Kategorien unterteilt: ① Fehlende Kennzeichnung obligatorischer Informationen über Lebensmittel (應標示而不予標示), ② Kennzeichnungen von nicht vorhandenen Bestandteilen des Lebensmittels (標示未含有之成分), ③ Kennzeichnungen, die den rechtlichen Anforderungen an die Lebensmittelinformation widersprechen (未依法令規定之標示), und ④ falsche, übertriebene oder irreführende Kennzeichnungen (虛偽、誇大或易生誤解之標示).[190] Der erste und der dritte Fall der Desinformation über Lebensmittel sind der Unterlassung zuzuordnen, da sie den Verbraucher nicht unbedingt direkt täuschen, aber die Gefahr einer Irreführung des Verbrauchers nicht ausschließen. Die Konstruktion des Tatbestands der Unterlassung ergibt sich aus der Kennzeichnungspflicht zur Richtigkeit der Angaben über das Lebensmittel in § 28 Abs. 1 tLSHG. Die zweite und vierte Form der Desinformation über Lebensmittel sind dagegen dem Handeln zugeordnet, da sie unrichtige Informationen über das Lebensmittel vermitteln, die den Verbraucher irreführen können, so dass er eine nicht fundierte Kaufentscheidung trifft.[191] In Europa regelt Art. 9 LMIV die verpflichtenden Kennzeichnungselemente der zentralen Kennzeichnungsregelung der Verordnung. Zudem enthält Art. 7 Abs. 1 LMIV ein umfassendes Irreführungsverbot des Endverbrauchers durch Informationen über Lebensmittel. Diese europarecht-

188 Nichtamtliche Inhaltsübersicht der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, in: Lebensmittelrecht, Nr. 3, 4, 17.

189 tBGBl, Bd. 64, Vol. 2, Nr. 756, 1975, S. 30 (台灣立法院公報，64卷2期756號，1975年，30頁).

190 *Tseng*, TLJ 2014, 66; *Gan*, TLR 2016, 105–107; *Lin*, TLR 2015, 84–85.

191 *Lee*, in: HRQ 2017, 14.

lichen Vorschriften gelten in Deutschland unmittelbar. Im Vergleich dazu werden in Taiwan die lebensmittelrechtlichen Gebote zur Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln in § 22 tLSHG festgelegt, während § 28 Abs. 1 tLSHG auch die Verbote der Irreführung bei der Lebensmittelkennzeichnung enthält.

Allerdings führt nicht jeder Verstoß gegen Kennzeichnungsvorschriften im Lebensmittelstrafrecht zwangsläufig zu einem strafbaren Lebensmittelbetrug. Ein reiner Kennzeichnungsfehler fällt zwar im weiteren Sinne unter die Desinformation über Lebensmittel, wie bei der ersten und dritten Art der Desinformation über Lebensmittel in der taiwanischen Klassifizierung. Solche Fälle beinhalten in der Regel nur einen äußerlichen und formellen Fehler, der jedoch den Verbraucher hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung des Lebensmittels nicht irreführt.[192] Hier werden nur ordnungswidrige Verstöße gegen lebensmittelstrafrechtliche Etikettierungsverpflichtungen erfasst, zum Beispiel die fehlende Bezeichnung oder das fehlende Mindesthaltbarkeitsdatum bei Lebensmitteln. Es handelt sich hierbei nicht um strafrechtlich relevante Fälle von Lebensmittelbetrug, sondern vielmehr um Fälle fehlerhafter Kennzeichnung von Pflichtangaben auf Lebensmitteln bei der Etikettierung. Diese Art der Desinformation über Lebensmittel wird im Folgenden als Etikettierungsfehler bezeichnet.

Im Gegensatz dazu kann in Deutschland ein Etikettierungsfehler gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (bezeichnet als Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung, nachfolgend LMIDV) i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 21 lit. a oder § 60 Abs. 2 Nr. 26 lit. a dLFGB, mit einer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder einem Bußgeld bestraft werden. Jedoch werden solche kennzeichnungsrechtlichen Sanktionen für Etikettierungsfehler in der Regel als Sonderdelikte vorrangig vor dem Straftatbestand der vorsätzlich begangenen Irreführung geahndet.[193] Zum Vergleich wird in Taiwan ein Etikettierungsfehler aufgrund von Pflichtverstößen nach § 22

192 *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 15.

193 Sosnitza/Meisterernst-LR/*Meisterernst*, LMIDV § 6 Rn. 11. Ebenso *Wallau*, ZLR 2018, 156; *Wallau/Martell*, LMuR 2017, 121.

Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 8 und § 52 Abs. 1 Nr. 3 tLSHG als Ordnungswidrigkeit betrachtet. Nur wenn der Fall eines Etikettierungsfehlers zu einer Gesundheitsgefährdung, -verletzung oder zum Tod von Menschen führt, wird er nach § 49 Abs. 2 und 3 tLSHG als Straftat eingestuft.

Im engeren Sinne bezieht sich der Begriff der Desinformation über Lebensmittel auf die unzutreffende Kennzeichnung der Aufmachung, der Verpackung, des Aussehens und der Bezeichnung von Lebensmitteln, die zu einer Irreführung des Verbrauchers und zur Verwechslung mit anderen Produkten führen kann. Mit Blick auf die Kennzeichnungspflichten für Lebensmittelinformation handelt es sich in diesem Fall um einen Verstoß gegen das Verbot irreführender Kennzeichnung. Genau diese Art der Desinformation über Lebensmittel umfasst die vierte Kategorie der Desinformation über Lebensmittel im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht. Sie wird im europäischen und deutschen Lebensmittelstrafrecht durch Vorschriften zum Schutz vor Täuschung abgedeckt. Im Folgenden wird dies als „irreführende Lebensmittelkennzeichnung" bezeichnet und in den Begriff des Lebensmittelbetrugs eingegliedert.

Einen reinen Etikettierungsfehler von irreführender Kennzeichnung zu unterscheiden ist nicht immer einfach. Gegebenenfalls kann es sogar zu einer Konkurrenz zwischen beiden kommen. Wenn die Abweichungen von den Kennzeichnungspflichten so erheblich sind, dass eine falsche oder unvollständige Verkehrsbezeichnung geeignet ist, den Verbraucher zur Irreführung zu bringen, wird dies nicht mehr als Etikettierungsfehler angesehen, sondern als ein Fall, der gegen das Irreführungsverbot gemäß § 11 Abs. 1 dLFGB verstößt. In Deutschland kann dies gemäß Art. 7 und 8 LMIV i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 21 lit. a oder § 60 Abs. 1 Nr. 2 dLFGB, mit einer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder einem Bußgeld geahndet werden. Ebenso kann dies in Taiwan gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG mit einem Bußgeld belegt oder gemäß § 49 Abs. 2 und 3 tLSHG mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

Weiterhin ist unklar, was unter der zweiten taiwanischen Variante der Desinformation über Lebensmittel zu verstehen ist. Es handelt sich hierbei um eine Diskrepanz zwischen der angegebenen Kennzeichnung und den tatsächlichen Inhaltsstoffen, welche als irreführende Kenn-

zeichnung im engeren Sinne beurteilt werden kann. Diese Art der Desinformation über Lebensmittel ist im Rahmen des Lebensmittelbetrugs besonders beachtenswert, da hier nicht nur die irreführende Kennzeichnung von Lebensmitteln, sondern auch das Verfälschen und Nachmachen von Lebensmitteln im Vordergrund steht. Allerdings kann die Unterscheidung zwischen dem Verfälschen und dem Nachahmen sowie der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht zu erheblicher Verwirrung führen. Der Grund hierfür liegt darin, dass einerseits die Vorschriften über das Irreführungsverbot der Lebensmittelinformation und über das Verbot von Verfälschen und Nachmachen des Lebensmittels im Rahmen des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts vom Gesetzgeber strukturell voneinander getrennt sind. Andererseits ist paradoxerweise in der Entscheidung des taiwanischen Obergerichts für geistiges Eigentum darauf hingewiesen worden, dass der Straftatbestand des Verfälschens und Nachmachens gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 tLSHG eine Abweichung zwischen den tatsächlichen Inhaltsstoffen und dem Inhalt der Kennzeichnung voraussetzt.[194] Diese Auffassung des taiwanischen Gerichts erweist sich genau genommen als bewusste Entscheidung, deckt sie sich doch mit der Auslegung des Irreführungsverbotes des gefälschten, nachgeahmten oder verfälschten Lebensmittels im Sinne einer Desinformation über Lebensmittel im deutschen Lebensmittelstrafrecht. Hier sei darauf hingewiesen, dass das Auftreten von gefälschten und nachgemachten Lebensmitteln in der Regel mit irreführenden Lebensmittelkennzeichnungen einhergeht, insbesondere wenn die Angaben auf der Kennzeichnung erheblich von den tatsächlichen Inhaltsstoffen abweichen und somit für Verbraucher irreführend sind. Umgekehrt führt jedoch der Fall einer irreführenden Lebensmittelkennzeichnung, etwa zum Ursprungsland, Herkunftsort oder Herstellungsverfahren, nicht notwendigerweise zum Fall der Verfälschung oder Nachahmung des Lebensmittels.

194 Strafurteil Nr. 13, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 (台灣智慧財產法院103年刑智上易字第13號刑事判決).

10 Irreführende Werbung und strafbare Werbung

Aufgrund von Art. 7 Abs. 4 lit. a LMIV wird das Irreführungsverbot von Art. 7 Abs. 1 LMIV über die Kennzeichnung und Etikettierung hinaus auf die Werbung für Lebensmittel ausgedehnt. Der Begriff Werbung ist hierbei entsprechend der Verweisung in Art. 2 Abs. 1 lit. g LMIV gleichbedeutend mit der Regelung in Art. 2 lit. a der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (nachfolgend Werbungs-RL).

Irreführende Werbung bedeutet nach Art. 2 lit. b Werbungs-RL:

> „jede Werbung, die in irgendeiner Weise – einschließlich ihrer Aufmachung – die Personen, an die sie sich richtet oder die von ihr erreicht werden, täuscht oder zu täuschen geeignet ist und die infolge der ihr innewohnenden Täuschung ihr wirtschaftliches Verhalten beeinflussen kann oder aus diesen Gründen einen Mitbewerber schädigt oder zu schädigen geeignet ist;“

Irreführende oder krankheitsbezogene Werbung über Lebensmittel ist in Deutschland laut § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2 dLFGB verboten. Verstöße dagegen sind gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 60 Abs. 1 Nr. 2 dLFGB strafbar oder zumindest ordnungswidrig. In Taiwan sind ähnliche Verbote für irreführende oder krankheitsbezogene Werbung über Lebensmittel in § 28 Abs. 1, 2 tLSHG geregelt. Verstöße dagegen sind jedoch gemäß § 45 Abs. 1 bis 4 tLSHG lediglich Ordnungswidrigkeiten. Zudem wird in Taiwan ein nährwertbezogenes Lebensmittel im taiwanischen Gesetz über Nahrungsergänzungsmittel gesondert geregelt. Verstöße gegen das Verbot irreführender oder krankheitsbezogener Werbung des nährwertbezogenen Lebensmittels werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 tNemG mit Bußgeld geahndet.

In Deutschland kann eine strafbare Werbung gemäß § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (nachfolgend UWG) vorliegen, wenn falsche oder fehlende Angaben in der Irreführungs- oder Krankheitswerbung die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar beeinträchtigen. In Taiwan ver-

bietet § 21 des taiwanischen Fair Trade Gesetzes[195] (Taiwan Fair Trade Act, nachfolgend tFTA) ebenfalls eine irreführende Werbung, um unlauteren Wettbewerb zu verhindern. Verstöße gegen diese Vorschrift werden gemäß § 42 tFTA mit Bußgeld geahndet.

11 Fazit

Abschließend ist der Begriff des Lebensmittelbetrugs nicht juristisch definiert. Diese Unklarheit gilt insbesondere auch für die strafrechtlichen Regelungen zu diesem Begriff. Zwar knüpft der Begriff des Lebensmittelbetrugs an den Betrugstatbestand des Strafgesetzbuches an, jedoch genügt die Gleichsetzung des Lebensmittelbetrugs mit dem Betrug im Sinne des § 263 dStGB bzw. des § 339 tStGB nicht den präzisen gesetzlichen Anforderungen. Denn eine Strafbarkeit im Sinne des Betruges im Strafgesetzbuch geht weit über die am Phänomen des Lebensmittelbetrugs orientierte Definition hinaus.[196] Während der klassische Betrug i.S.d. § 263 dStGB bzw. des § 339 tStGB nur einen Teil der Fälle von Lebensmittelbetrug erfasst, orientiert sich die konzeptionelle Diskussion zum Lebensmittelbetrug weitergehend am strafrechtlichen Regelungssystem des Täuschungsschutzes im Lebensmittelrecht. In dieser Arbeit soll daher der Frage nachgegangen werden, wie die lebensmittelstrafrechtlichen Vorschriften zum Täuschungsschutz auf den Lebensmittelbetrug zugeschnitten sind.

III Formen von Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht

Die vorausgegangene Auseinandersetzung mit der Definition von Lebensmittelbetrug und seinen Verbindungen zu anderen Rechtsbegriffen legt den Grundstein für die folgende Kategorisierung der relevanten Formen von Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht.

195 Zum originalen Volltext des taiwanischen Fair Trade Gesetzes auf Chinesisch und Englisch siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „公平交易法", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawAll.aspx?pcode=J0150002 und „Fair Trade Act", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=J0150002, zuletzt besucht am 07.11.2024.
196 *Puschke*, ZLR 2019, 228–229.

Hierbei werden insbesondere die Erkenntnisse aus verschiedenen Quellen berücksichtigt, darunter die aktuelle Studie des Bundesinstituts für Risikobewertung (nachfolgend BfR)[197] und der Bericht des EU Food Fraud Network (Lebensmittelbetrug-Netzwerks der Europäischen Kommission, nachfolgend FFN),[198] welche unterschiedliche und häufige Formen von Lebensmittelbetrug identifizieren. Aufgrund fehlender offizieller Untersuchungen in Taiwan dient eine dortige Dissertation als Referenz, die Fälle von Lebensmittelbetrug in Taiwan von 2006 bis 2015 analysiert und klassifiziert.[199] Die Arbeit legt einen Schwerpunkt auf europäischen Quellen. Das „Knowledge Centre for Food Fraud and Quality (KC-FFQ)" wird als Quelle herangezogen, um verschiedene Arten von Täuschung beim Lebensmittelbetrug zu identifizieren, die einzeln oder in Kombination auftreten können.[200]

Daneben ist der Rechtsvergleich im Bereich des Täuschungsschutzes im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht auch für die systematische Kategorisierung lebensmittelstrafrechtlich relevanter Formen des Lebensmittelbetrugs hilfreich. Im Rahmen des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland und Taiwan ergibt sich zunächst eine erkennbare Parallele zu den Bestimmungen des Art. 8 BasisVO, welcher die verschiedenen Formen des Lebensmittelbetrugs abdeckt. Diese Formen lassen sich aus den folgenden vier Verhaltensweisen ableiten: 1. Praktiken des Betrugs; 2. Praktiken der Täuschung; 3. Verfälschung von Lebensmitteln; 4. alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können.[201] Allerdings setzen Betrug und Täuschung immer auch eine Irreführung voraus, insofern ist die gesonderte Ausweisung von Betrug und Täuschung nur für eine Differenzierung der Rechts-

197 BfR, FAQ des Lebensmittelbetrugs 2016, 1.

198 Zum Volltext aller Berichte von Agri-Food Fraud Network (FFN) siehe Webseite der European Commission: „FFN Annual Report 2014–2020", https://food.ec.europa.eu/food-safety/eu-agri-food-fraud-network/reports-and-publications_en, zuletzt besucht am 07.11.2024.

199 *Hsieh*, Entwicklung von Präventionsstrategien gegen Lebensmittelbetrug.

200 Zu weiteren Informationen über den Typ des Lebensmittelbetrugs siehe: „Type of Food Frauds", https://knowledge4policy.ec.europa.eu/food-fraud-quality/topic/food-fraud_en, Stand: 14.01.2020, zuletzt besucht am 24.10.2024.

201 Vgl. Art. 8 BasisVO (EG) 178/2002.

folgen von Bedeutung.[202] Besonders hervorzuheben ist, dass auch in Art. 8 BasisVO die Verfälschung von Lebensmitteln explizit von der Irreführung unterschieden wird. Diese Unterscheidung findet in ähnlicher Weise in der älteren Fassung des deutschen Lebensmittelstrafrechts im § 11 Abs. 1 dLFGB a.F. einerseits und § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB a.F. andererseits statt. Parallel dazu besteht eine entsprechende Differenzierung im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht, konkret in § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG und zum anderen § 28 Abs. 1 tLSHG.

Beachtenswert ist ferner, dass die Einordnung von Fällen zum Verzehr ungeeigneter Lebensmittel in das deutsche Lebensmittelstrafrecht nicht nur durch § 1a Abs. 1 dLFGB ausdrücklich unter den Schutz des Verbrauchers vor Täuschung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 dLFGB fällt, sondern auch unter die neue eigenständige Täuschungsschutzvorschrift des § 12 dLFGB.[203] Diese Zuordnung zum Täuschungsschutz im deutschen Lebensmittelstrafrecht scheint das Verbot der Lebensmittelverfälschung im 21 U.S. Code auf die ästhetische Verfälschung widerzuspiegeln. Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht hingegen fehlen spezifische Vorschriften für diese Form des Lebensmittelbetrugs, die stattdessen eher als eine der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 tLSHG aufgeführten Kategorien verdorbenen oder verfaulten Lebensmittel eingestuft wird. Diese Einordnung erfolgt jedoch eher in den Bereich des Gesundheitsschutzes als des Täuschungsschutzes.

Nach einer umfassenden Gegenüberstellung der entsprechenden Fakten und wesentlichen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung im Lebensmittelstrafrecht lässt sich zusammenfassend feststellen, dass im lebensmittelstrafrechtlichen Sanktionssystem die irreführende Kennzeichnung von Lebensmitteln und die Lebensmittelverfälschung als besonders bedeutsame Formen des Lebensmittelbetrugs im Zentrum stehen. Im Folgenden wird hierzu ein Überblick gegeben, der im weiteren Verlauf der Rechtsvergleichung vertieft und analysiert wird.

202 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 8 Rn. 4.
203 Vgl. Erbs/Kohlhaas/*Rohnfelder/Freytag*, LFGB § 1 Rn. 6a; *Boch*, LFGB, § 12 Rn. 5.

1 Irreführung der Lebensmittelkennzeichnung

In Europa ist irreführende Kennzeichnung von Lebensmitteln die vorherrschende Form des Lebensmittelbetrugs.[204] In diesem Fall wird der Verbraucher durch eine bewusst falsche Etikettierung getäuscht. Darunter fallen auch falsche Warenbezeichnungen, unzutreffende Angaben über Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum, Herkunft, Nährwertangaben, gesundheitsbezogene Angaben, Qualität oder Quantität von Inhaltsstoffen zur Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils. Beispielhaft ist der Vorfall um den Parmaschinken, der nicht aus der Region Parma stammte und somit nicht als authentisches Produkt galt.[205] Zudem handelt es sich hier um eine gefälschte Zertifizierung, bei der ein Lebensmittelprodukt unzulässig aufgewertet wird oder bezüglich der Religion (z. B. Halal[206], Koscher[207]) und Qualität, – etwa Fairtrade-Siegel[208], Bio-Siegel[209] oder gemäß Sicherheitsprofilen wie BRC (derzeit BRCGS, British Retail Consortium Global Standards),[210] IFS (International Featured Standard Food)[211] oder FSSC 22000 (Food

204 EC, FFN Annual Report 2016, 15.

205 Zu Bericht über den Fall des Parmaschinkens siehe: DIE WELT, „Betrugsfall Parmaschinken" von Ettore Livini, Francesco Nani, Stand: 01.07.2019, https://www.welt.de/print/welt_kompakt/print_wirtschaft/article196142903/Betrugsfall-Parmaschinken.html; Der Nordschleswiger, „Parmaschinken-Betrug – Schweine sind dänischer Abstammung" von Cornelius von Tiedemann, https://www.nordschleswiger.dk/de/daenemark-international/parmaschinken-betrug-schweine-sind-daenischer-abstammung, Stand: 04.07.2019, zuletzt besucht am 06.11.2024.

206 Zu weiteren Informationen zum Thema Halal siehe Webseite des Verbraucherportals Bayern: „Halal-Ernährung – Was steckt dahinter?", https://www.vis.bayern.de/essen_trinken/ernaehrungsformen/halal.htm, zuletzt besucht am 24.10.2024.

207 Zu weiteren Informationen zum Thema Koscher siehe Webseite des Jüdischen Museums Berlin: „KOSCHER – WAS IST DAS?", https://www.jmberlin.de/koscher-was-ist-das, zuletzt besucht am 24.10.2024.

208 Zu weiteren Informationen zum Thema Fairtrade-Siegel siehe Webseite des Fairtrade Deutschland e.V.: „FAIRTRADE-Siegel", https://www.fairtrade-deutschland.de/was-ist-fairtrade/fairtrade-siegel, zuletzt besucht am 24.10.2024.

209 Zu weiteren Informationen zum Thema Bio-Siegel siehe Webseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: „Bio-Siegel", https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-siegel.html, zuletzt besucht am 24.10.2024.

210 Weitere Informationen dazu siehe Webseite des TÜV SÜD: „DER STANDARD FÜR DIE LEBENSMITTELVERARBEITUNG", https://www.tuvsud.com/de-de/dienstleistungen/auditierung-und-zertifizierung/lebensmittel-und-futtermittelsicherheit/brc-global-standard-food, zuletzt besucht am 24.10.2024.

211 Weitere Informationen dazu siehe Webseite des International Featured Standards: „IFS Food", https://www.ifs-certification.com/de/food-standard, zuletzt besucht am 24.10.2024.

Safety System Certification 22000)[212] - nicht den erforderlichen Standards entspricht.[213]

2 Lebensmittelverfälschung

a Veränderungen der Lebensmittelinhaltsstoffe: Wirtschaftliche Verfälschung

Eine weitere Täuschungsart des Lebensmittelbetrugs betrifft die Veränderung durch Reduktion oder Ersetzen sowie Zusetzen der Inhaltsstoffe. Dabei lassen sich Lebensmittel auf vier verschiedene Arten verändern, so dass sie eine höhere Qualität vortäuschen als sie tatsächlich aufweisen.

a) Ersatz eines Stoffes

Zum einen werden in Lebensmitteln hochwertige und teure Inhaltsstoffe teilweise oder vollständig durch günstige und minderwertige Zutaten ersetzt. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der Lebensmittelskandal um Pferdefleisch in Europa, bei dem Produkte wie Tiefkühl-Lasagne oder Gulasch sowohl Rind- als auch Pferdefleisch enthielten.[214] Ebenfalls bekannt ist der Lebensmittelskandal um Olivenöl aus Italien, bei dem hochwertiges Olivenöl (z. B. extra natives Olivenöl) mit billigeren Ölen anderer botanischer Herkunft oder minderwertigen Olivenölen gemischt wurde.[215] Ebenso wurde im Jahr 2014 in Taiwan in

212 Weitere Informationen dazu siehe Webseite der Foundation FSSC: „FSSC 22000", https://www.fssc.com/schemes/fssc-22000/, zuletzt besucht am 24.10.2024.

213 Meyer/Verbeek/*Stein/Märtlbauer,* Food fraud, 5.

214 Zu weiteren Pressemitteilungen über dieses Thema siehe: ZEIT online, „Alles Wichtige zum Pferdefleisch-Betrug", https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2013-02/faq-pferdefleisch; foodwatch Deutschland, „Übersicht über den Pferdefleisch-Skandal", https://www.foodwatch.org/de/informieren/taeuschung-irrefuehrung/fleisch/pferdefleisch/uebersicht-ueber-den-pferdefleisch-skandal; DIE WELT, „Haftstrafen im Prozess um Pferdefleisch in Lasagne", https://www.welt.de/newsticker/news1/article192023739/Agrar-Haftstrafen-im-Prozess-um-Pferdefleisch-in-Lasagne.html; DER SPIEGEL, „Pferdefleischskandal in Europa", https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/pferdefleischskandal-in-europa-die-spur-der-lasagne-a-883533.html, zuletzt besucht am 24.10.2024.

215 Zu weiteren Pressemitteilungen über dieses Thema siehe offizielle Webseite der Landesregierung von Baden-Württemberg: „Betrug mit falschem Olivenöl aus Italien aufgedeckt", https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/betrug-mit-falschem-olivenoel-aus-italien-aufgedeckt/; auch t-Online, „37.000 Liter beschlagnahmt

Sojabohnenpudding (Dou-Hua) chemischer Gips aus industrieller Herkunft verwendet anstelle von essbarem Gipspulver aus Calciumsulfatdihydrat in Lebensmittelqualität.[216] Schließlich können auch wertvolle oder teure Lebensmittelzutaten bewusst reduziert werden, so etwa bei Vanilleeis, das nur geringe Mengen echter Vanille enthält und stattdessen teilweise oder vollständig mit natürlichem oder künstlichem Vanillearoma versetzt wird.[217] In einem weiteren Fall handelt es sich um Reisnudeln, die aus einer Mischung von Mehl, Stärke oder Maispulver hergestellt werden und einen sehr niedrigen Proteingehalt aufweisen.[218] In beiden Fällen werden minderwertige Zutaten verwendet oder wertvolle Bestandteile reduziert.

b) Zusatz eines Stoffes

Darunter versteht man die unerlaubte Qualitätsmanipulation von Lebensmitteln.[219] Dabei werden Lebensmitteln unbekannte, nicht deklarierte Stoffe zugesetzt, um eine bessere Produktqualität vorzutäuschen, z. B. Konservierungsmittel, Geschmacksverstärker oder Farbstoffe in verarbeiteten Lebensmitteln. Ein prominentes Beispiel ist der chinesische Melamin-Skandal im Jahr 2008. Die Manipulation begann mit der Verdünnung von Milch durch das Hinzufügen von Wasser. Um diese Streckung zu verschleiern, wurde Melamin beigefügt, da dessen hoher Stickstoffgehalt eine höhere Proteinmenge suggeriert.[220] Ein wei-

– schädliche Substanzen", https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_100442928/italien-37000-liter-olivenoel-beschlagnahmt-schaedliche-substanzen-.html, zuletzt besucht am 24.10.2024.

216 Zu weiteren Pressemitteilungen über dieses Thema siehe offizielle Webseite der Stadtverwaltung von Neu-Taipeh (新北市政府), https://www.ntpc.gov.tw/ch/home, Stand: 07.11.2014, zuletzt besucht am 23.10.2024.

217 Zu weiteren Informationen über den Unterschied zwischen Vanilleeis und Eis mit Vanille-Geschmack siehe: *Stanojlovic/Hahn*, Echte Vanille im Eis, 20–21.

218 Zum Bericht über den Fall von Reisnudeln siehe: Stale, „Faires Essen: Das berühmteste künstliche Essen der Welt", https://stale.ru/de/mushrooms/nenastoyashchaya-eda-samaya-izvestnaya-iskusstvennaya-eda-v-mire-gotovy-li-lyudi/, Stand: 20.06.2021, zuletzt besucht am 23.10.2024.

219 Vgl. Official website of the European Union: European Commission, „Knowledge Centre for Food Fraud and Quality", https://knowledge4policy.ec.europa.eu/food-fraud-quality/topic/food-fraud_en, Stand: 14.01.2020, zuletzt besucht am 23.10.2024.

220 Zu weiteren Informationen von Melamin in Lebensmitteln siehe: *Knapp*, Untersuchungsergebnisse 2008.

teres Beispiel ist der Sudan-I-Skandal, bei dem ein industrieller Farbstoff, der als krebserregend eingestuft wird, illegal in Lebensmittel wie Gewürze und Soßen gemischt wurde, um eine intensivere Farbe vorzutäuschen.[221] Ebenfalls bekannt ist der Plastikweichmacher-Skandal in Taiwan im Jahr 2011, bei dem Diethylhexylphthalat (DEHP) in Getränken illegal verwendet wurde, um die Konsistenz zu verbessern und ein ansprechenderes Aussehen zu erreichen.[222]

c) Streckung

Drittens gibt es bei Lebensmitteln den Zusatz eines exogenen Stoffes, um das Lebensmittel zu strecken und somit die Quantität des Lebensmittels zu erhöhen. In den meisten Fällen geht es darum, einen hochwertigen flüssigen Bestandteil mit einer minderwertigen Flüssigkeit zu mischen.[223] Zum Beispiel ist es bei Honig der Fall. Grundsätzlich muss Honig in der Europäischen Union frei von Zusatzstoffen sein. Dennoch wird er häufig durch den Zusatz von Zuckersirup oder Wasser gestreckt. Da Honig fast zu 100 Prozent aus Zucker und Wasser besteht, lässt er sich relativ leicht verdünnen. Zuweilen füttern Imker ihren Bienen sogar Zucker oder künstlichen Sirup zu, um Honig zu produzieren, der direkt gepanscht ist.[224]

d) Nachahmung von Lebensmitteln

Unter Nachahmung von Lebensmitteln wird die Imitation des Markennamens, des Verpackungskonzepts, der Rezeptur sowie der Verar-

221 Zu weiteren Pressemitteilungen über dieses Thema siehe: FoodNavigator, „Illegal red colour sparks massive recall in UK", https://www.foodnavigator.com/Article/2005/02/21/Illegal-red-colour-sparks-massive-recall-in-UK; Just Food, „Sudan I: Implications for the food industry", https://www.just-food.com/features/sudan-i-implications-for-the-food-industry/?cf-view, zuletzt besucht am 23.10.2024.

222 Zum Fall der illegalen DEHP-Weichmacher in Getränken aus dem Jahr 2011 siehe: Asienspiegel, „Giftiges Sportgetränk", https://asienspiegel.ch/2011/06/giftiges-sportgetrank, zuletzt besucht am 24.10.2024.

223 Vgl. Official website of the European Union: European Commission, „Knowledge Centre for Food Fraud and Quality", https://knowledge4policy.ec.europa.eu/food-fraud-quality/topic/food-fraud_en, Stand: 14.01.2020, zuletzt besucht am 24.10.2024.

224 Zu weiteren Pressemitteilungen zum Fall des Honigs siehe: Tagesschau, „Honig häufig mit Sirup verlängert", Stand: 24.03.2023 13:02 Uhr, https://www.tagesschau.de/wirtschaft/honig-faelschung-101.html, zuletzt besucht am 24.10.2024.

beitungsmethode eines Lebensmittels zum Zweck des wirtschaftlichen Gewinns verstanden. Die Motivation für die Nachahmung von Lebensmitteln ist nicht ausschließlich in der Verwendung kostengünstigerer Rohstoffe begründet, sondern auch in der Schaffung preisgünstiger Alternativen für hochpreisige Lebensmittel. Daher sind nachgemachte Lebensmittel zulässig, sofern eine hinreichende Kenntlichmachung erfolgt. Eine lebensmittelrechtlich verbotene Nachahmung liegt nur vor, wenn der Verbraucher nicht ausreichend und eindeutig über die Nachahmung informiert wird. Dabei handelt es sich um Produkte, die dem Original ähnlich sehen, aber nicht dessen Inhalt aufweisen. Somit wird mindestens eine üblicherweise verwendete Zutat durch eine neue ersetzt, wobei stets ein handelsübliches echtes oder originales Lebensmittel vorausgesetzt wird. Die Nachahmung präsentiert sich in der optischen Erscheinung, die eine Verwechslung mit dem Original zulässt. In diesem Zusammenhang lässt sich argumentieren, dass sich Mittel und Zweck der Nachahmung selbst nicht grundlegend von der Verfälschung unterscheiden. Das Vorhandensein von Zutaten, die von denen abweichen, die in dem Lebensmittel enthalten sein sollten und die der Verbraucher in Bezug auf Qualität oder Wert zu erwarten hat, kann als eine Form der Verfälschung von Lebensmitteln betrachtet werden. In erster Linie sind die ursprünglichen Zutaten, welche durch Nachahmung ersetzt wurden, genau diejenigen, die Verbraucher vom bestehenden Originalprodukt oder der bekannten Originalmarke erwarten. Die häufigsten Beispiele sind die Nachahmung von Champagner und Parmaschinken. Für den Verbraucher ist es oft schwierig, anhand der Kennzeichnung zu erkennen, ob es sich beim teuren Champagner um billigen Schaumwein handelt oder beim edlen Parmaschinken um ein minderwertiges Massenfabrikat.[225]

225 Siehe dazu DER SPIEGEL-Bericht: *Neumann, Tim*, „Kampf den Käse-Betrügern", DER SPIEGEL vom 16.09.2023, S. 99, Rubrik Wissen. Verfügbar unter: https://www-wiso-net-de.emedien.ub.uni-muenchen.de/document/SPIE__PMG4SPIEGEL-Heftimport-SP20230916-331459_6962eb3d-85eb-49a4-ae04-ddb4918c6192%7CTSPI__PMG4SPIEGEL-Heftimport-SP20230916-331459_6962eb3d-85eb-49a4-ae04-ddb4918c6192, Stand: 16.09.2023, zuletzt besucht am 20.10.2024.

b Kontamination oder Hygienemängel: Ästhetische Verfälschung

Es ist einerseits fraglich, ob es sich hier um eine Form des Lebensmittelbetrugs im eigentlichen Sinne handelt, da es nicht zwangsläufig um eine Veränderung der Inhaltsstoffe geht und zudem Kontamination oder Hygienemängel in der Regel auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Andererseits werden solche Verstöße im Lebensmittelrecht immer noch als eine Form der Täuschung im deutschen Lebensmittelstrafrecht angesehen, da der Unrechtsgehalt das Verschweigen wesentlicher Informationen umfasst, darunter die Nichtoffenlegung kritischer Produktinformationen. Dazu zählt vor allem das Verschweigen der schlechten Qualität von Lebensmittelzutaten oder des Produkts selbst, etwa bei Lebensmitteln, die aufgrund von Kontamination oder Hygienemängeln während des Herstellungsprozesses für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind.[226] Bei kontaminierten oder hygienisch mangelhaften Lebensmitteln handelt es sich nicht um eine typische Verfälschung aus wirtschaftlichen Gründen, sondern eher um eine ästhetische Verfälschung. Diese ist jedoch ebenfalls lebensmittelstrafrechtlich verboten, wenngleich es schwer vorstellbar ist, dass Lebensmittelunternehmer aus anderen Gründen als der Gewinnerzielung so handeln würden. Diese Form des Betrugs fällt aufgrund des vorsätzlichen Inverkehrbringens dennoch unter den Begriff des Lebensmittelbetrugs im weiteren Sinne. Dies ist jedoch nur der Fall, da es sich hier tatsächlich auch um eine Desinformation über Lebensmittel handelt.

3 Fazit

Zusammenfassend ist unter Lebensmittelbetrug in dieser Arbeit die vorsätzliche Manipulation von Lebensmitteln nicht nur hinsichtlich ihrer Inhaltsstoffe und Kennzeichnung, sondern auch im Hinblick auf das Verschweigen ihres für den menschlichen Verzehr ungeeigneten

226 Vgl. Meyer/Verbeek/*Regus*, Food Fraud, 6. Siehe dazu offizielle Webseite der European Commission: „Knowledge Centre for Food Fraud and Quality", https://knowledge4policy.ec.europa.eu/food-fraud-quality/topic/food-fraud_en, Stand: 14.01.2020, zuletzt besucht am 24.10.2024.

Zustands mit dem Ziel der Gewinnmaximierung zu verstehen.[227] Im Bereich des Lebensmittelstrafrechts ergeben sich durch den aktuellen taiwanischen und deutschen Täuschungsschutz zwei Hauptformen von Täuschungsvorschriften bei der Betrachtung von Kategorien im Lebensmittelbetrug: Zum einen handelt es sich bei der Lebensmittelverfälschung um eine substanzbezogene Täuschung, die auf die stoffliche Zusammensetzung eines Lebensmittels abzielt. Zum anderen liegt bei der Desinformation über Lebensmittel eine auf die Darstellungsform bezogene Täuschung vor.[228]

Das deutsche Lebensmittelstrafrecht bewertet im Wesentlichen sowohl die wirtschaftliche Verfälschung durch Veränderung der Beschaffenheit von Lebensmitteln als auch den Lebensmittelbetrug durch irreführende Kennzeichnung gleichermaßen als Verbrauchertäuschung und sanktioniert sie daher wegen Verstoßes gegen das Irreführungsverbot. Zwar ist die ästhetische Verfälschung von Lebensmitteln, die für den Verzehr ungeeignet sind, im deutschen Lebensmittelstrafrecht durch eigene Täuschungsverbote erfasst, doch können die meisten dieser Fälle stattdessen unter das lebensmittelrechtliche Irreführungsverbot subsumiert werden.

Im taiwanischen Lebensmittelrecht werden Fälle von Lebensmittelbetrug in der Regel nicht nur unter zwei Täuschungsverboten erfasst, sondern auch strafrechtlich differenziert bewertet. Im ersten Fall handelt es sich um eine strafbewehrte Veränderung des Inhalts von Lebensmitteln, während im zweiten Fall lediglich eine Ordnungswidrigkeit als regulatorisches Instrument vorgesehen ist, um die Kennzeichnungspflicht der Lebensmittelunternehmer zu verstärken. Die Zielsetzung des taiwanischen Gesetzgebers, wirtschaftliche Verfälschung in die bestehende gesundheitsschützende Vorschrift zum Verbot der Manipulation des Herstellungsprozesses aufzunehmen, wird dazu führen, dass die Grenzziehung zwischen Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Sanktionen im taiwanischen Lebensmittelrecht zunehmend verschwimmt.[229] Dieser Ansatz könnte dazu führen, dass wirtschaftlich

227 *Spink/Moyer*, JFS 2001, R157, R158.
228 Fezer/Büscher/Obergfell/*Meyer/Reinhart*, UWG 2. Teil S 4 Rn. 123.
229 *Chiou*, AHLR 2018, 68.

motivierte Täuschungen strenger sanktioniert werden, da sie in einem ähnlichen Maß wie gesundheitsschädliche Manipulationen betrachtet werden. Dabei besteht das Risiko, dass die unterschiedlichen Zielsetzungen von Verbraucher- und Gesundheitsschutz rechtlich vermengt werden.

Aus dieser Erkenntnis ergibt sich ein bemerkenswerter zweistufiger Gedankengang, wie verschiedene Formen von Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht bewertet werden sollen: Erstens können substanzbezogene Täuschungen Bedenken hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit und potenziellen Gesundheitsgefährdungen aufwerfen, während es bei darstellungsbezogenen Täuschungen eher um den Schutz der Verbraucherinformation geht. Wenn ästhetische Verfälschungen in der Regel keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen verursachen, wäre zu diskutieren, warum sie nicht ebenso wie andere wirtschaftliche Manipulationen behandelt werden sollten.[230] Zweitens stellt sich die Frage, wo genau – oder ob überhaupt – die unsichtbare Grenze zwischen Desinformation über Lebensmittel und Verfälschung verläuft. Dieser Zweifel entsteht dadurch, dass eine Lebensmittelverfälschung an sich paradoxerweise nicht unbedingt geeignet ist, den Verbraucher zu täuschen, es sei denn, eine unzureichende Kennzeichnung ermöglicht diese Irreführung zusätzlich.

Wenn im Lebensmittelstrafrecht unter Verfälschung die Behandlung verstanden wird, die durch Vermischen, Reduktion oder Ersetzen von Lebensmitteln den Eindruck erweckt, das Lebensmittel sei von besserer Qualität als es tatsächlich ist, obwohl es in Wirklichkeit Zutaten von minderer Qualität oder geringem Wert enthält, so stellt sich die Frage, worin der Unterschied zwischen dem Verbot der Lebensmittelverfälschung und dem Verbot der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung besteht. Die Frage kann aus der Überführung der alten deutschen lebensmittelrechtlichen Täuschungsvorschrift der Lebensmittelverfälschung in § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB a.F. in die europarechtliche Regelung der Irreführungsverbote des Art. 7 LMIV und der Auslegung des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG in der taiwanischen Rechtspraxis abgeleitet werden.

230 *Hutt*, FDCLJ 1978, 520.

Daraus folgt, dass der lebensmittelrechtliche Täuschungsschutz vorrangig darauf abzielt, die inhaltliche Richtigkeit der Lebensmittelinformationen zu gewährleisten. Ziel ist es, den Verbraucher vor Lebensmittelbetrug zu schützen, ungeachtet der Vielzahl dessen möglichen Formen. Lebensmittelbetrug bezeichnet daher in erster Linie den Oberbegriff für Verstöße mit Unrechtsgehalt im Sinne des Strafrechts, die auf Desinformation über Lebensmittel beruhen.[231] Die vorliegende Arbeit fragt, wie die lebensmittelstrafrechtlichen Vorschriften zum Täuschungsschutz des Verbrauchers in Hinblick auf verschiedene Formen des Lebensmittelbetrugs in Deutschland und Taiwan auszulegen sind. Es wird untersucht, welche Sanktionen im Lebensmittelstrafrecht für Täuschungstatbestände gelten und welche Rechtsgüter durch den Verbraucherschutz abgedeckt werden können. Abschließend wird anhand der Analyse der lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungsschutzvorschriften beider Länder die praktische Bedeutung der Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht beurteilt.

IV Sanktionssystem für Täuschungsschutz im Lebensmittelstrafrecht

Als Verbraucherschutzstrafrecht ist das Lebensmittelrecht öffentlichrechtlicher Natur und stellt daher Verbote und Gebote auf, die durch Bußgeld- und Strafandrohungen durchgesetzt werden sollen. Im Vergleich zum Begriff des Lebensmittelbetruges, der mit der Gewinnabsicht des Täters in Verbindung gebracht wird, steht im Rahmen des Lebensmittelstrafrechts jedoch nur die vorsätzliche Täuschungshandlung an sich und weder die Bereicherungsabsicht des Täters noch der Vermögensschaden des Verbrauchers im Mittelpunkt. Bei den lebensmittelstrafrechtlichen Tatbeständen des Täuschungsschutzes handelt es sich grundsätzlich um abstrakte Gefährdungsdelikte, bei denen die Gewinnabsicht durch Verbrauchertäuschung nicht verlangt wird. Der Unrechtsgehalt des Begriffs Lebensmittelbetrug scheint jedoch über den lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungsschutz hinauszugehen, so dass sich die Frage nach einer Überkriminalisierung des deutschen lebens-

231 *Puschke*, ZLR 2019, 226.

mittelrechtlichen Täuschungsschutzes stellt, insbesondere in Hinblick auf eine bloße Desinformation durch Täuschung.[232] Ein frühzeitiges Einsetzen des Lebensmittelstrafrechts erklärt sich aus der Ausrichtung des Lebensmittelstrafrechts als Instrument des Verwaltungsrechts mit dem Ziel des Verbraucherschutzes durch seine präventive Ausrichtung auf komplexe Produktions- und Vermarktungszusammenhänge sowie den Massenverkehr.[233] Im Allgemeinen lassen sich die lebensmittelrechtlichen Täuschungsvorschriften in zwei Kategorien einteilen: diejenigen, die sich auf die Zusammensetzung der Lebensmittel beziehen, und solche, die sich auf die Aufmachung der Lebensmittel beziehen. Der vorliegende Beitrag zum Thema beschäftigt sich in der folgenden Diskussion neben den lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungstatbeständen vor allem mit den Sanktionsvorschriften zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung.

1 Täuschungsschutz als Grundlage im Lebensmittelstrafrecht

Im Rahmen des Lebensmittelstrafrechts ist für diese Arbeit das Thema Lebensmittelbetrug aus der Perspektive des Täuschungsschutzes von besonderer Bedeutung. Die relevanten lebensmittelrechtlichen Vorschriften zum Thema Lebensmittelbetrug dienen dem Schutz des Verbrauchers vor Täuschungen über Lebensmittel, indem sie als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden. Daher kann Lebensmittelbetrug entweder als ein Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen von Verwaltungskontrollen oder als strafbare Handlung eingestuft werden. Das Lebensmittelrecht gilt in diesem Sinne als interdisziplinäres Forschungsgebiet der Rechtswissenschaften, das sowohl öffentliches Recht und Zivilrecht als auch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht umfasst. Der nachfolgende Teil der Arbeit widmet sich den sanktionsbewehrten lebensmittelrechtlichen Vorschriften in Deutschland und Taiwan, deren Schutz in den Bereich des Täuschungsschutzes fällt.

232 Näheres zu diesem Argument siehe: *Puschke*, ZLR 2019, 241.
233 *Puschke*, ZLR 2019, 236. Zu einer ähnlichen Ansicht vgl. *Wallau*, LMuR 2016, 231; *Puschke*, Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen, 20.

Grundlegende Fragen der Bestrafung des Lebensmittelbetrugs im Lebensmittelstrafrecht sind: Wann sind rechtliche Sanktionen in erster Linie erforderlich? Wann und wie sollte eine Strafe als letztes Mittel zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug verhängt werden? Zur Beantwortung dieser Frage ist an erster Stelle auf den Rechtsgüterschutz im Lebensmittelstrafrecht hinzuweisen. In Europa und Deutschland liegt der Fokus auf dem verstärkten lebensmittelrechtlich normierten Verbraucherschutz vor Betrug, Täuschung, Verfälschung und Irreführung. In Taiwan hingegen besteht eine anhaltende Uneinigkeit darüber, ob der Schutz vor Täuschung und Desinformation im Hinblick auf Verbrauchererwartungen und Verbraucherschutz tatsächlich zu den Zielen des Lebensmittelstrafrechts zu rechnen ist.[234] Daraus ergeben sich unterschiedliche lebensmittelrechtliche Strafsanktionssysteme für den Bereich des Täuschungsschutzes in Taiwan und Deutschland.

2 Strafrechtliche und ordnungsrechtliche Sanktionen im Lebensmittelstrafrecht

Das deutsche Lebensmittelrecht ist im Rahmen des dLFGB als Nebenstrafrecht ausgestaltet, das Verstöße mit Bußgeldern und Strafen ahndet, wie dies auch im taiwanischen tLSHG der Fall ist. Eine besondere Regelung im deutschen Lebensmittelrecht bilden die Mischtatbestände, bei denen vorsätzliches Handeln als Straftat und fahrlässiges Handeln als Ordnungswidrigkeit behandelt wird.[235] Im taiwanischen Lebensmittelrecht wird die Differenzierung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten anhand der Art der Handlungen und nicht nach subjektiven Tatbestandsmerkmalen vorgenommen. Beim Lebensmittelbetrug ist z. B. die Verfälschung und Täuschung über Lebensmittelinhaltsstoffe eine Straftat, während die irreführende Kennzeichnung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Von wesentlicher Bedeutung ist, sinnvoll zu unterscheiden, ob ein Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Täuschungsvorschriften als Ordnungswidrigkeit oder Straftat eingestuft wird. Denn diese Einstufung hat erhebliche Auswirkungen auf den weiteren Verlauf des Verfahrens, die Verteidigungsmöglichkeiten des Betroffenen

234 *Lin,* TLJ 2014-11, 2; *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 10–14.
235 *Wieser*, Verfolgung von Lebensmittelverstößen, 7.

und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. So werden beispielsweise Straftaten von der Staatsanwaltschaft verfolgt, während Ordnungswidrigkeiten von der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren geahndet werden.[236]

3 Unterscheidung des Unrechtsgehalts der Täuschungstatbestände

Der Gesetzgeber klassifiziert Verstöße gegen die Rechtsordnung nach ihrem Unrechtsgehalt. Bestimmte Taten sind so schwerwiegend, dass sie als Straftaten bezeichnet werden und mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können. Demgegenüber werden Taten, die ein geringeres Maß an Unrecht aufweisen, als Ordnungswidrigkeiten eingestuft und mit Geldbußen sanktioniert.[237] Eine Straftat ist eine Handlung oder Unterlassung, die gemäß einem Tatbestand des Gesetzes rechtswidrig und schuldhaft begangen wird und mit einer Strafdrohung belegt ist. Eine Ordnungswidrigkeit ist ebenfalls eine rechtswidrige Handlung, die jedoch einen geringeren Unrechtsgehalt aufweist und deshalb nur mit einer Geldbuße geahndet wird. Wichtig ist hierbei die Unterscheidung zwischen Lebensmittelstraftat und Ordnungswidrigkeit: Während schwerwiegendere Verstöße, die die Lebensmittelsicherheit gefährden oder den Verbraucher erheblich täuschen, als Straftaten behandelt werden, fallen geringfügigere Verstöße, die weniger gravierende Auswirkungen auf die Verbraucher oder die öffentliche Gesundheit haben, unter Ordnungswidrigkeiten. Ausgehend davon wird deutlich, wie deutsche und taiwanische Gesetzgeber den Unrechtsgehalt von Verstößen gegen die Rechtsordnung des Gesundheitsschutzes bzw. des Informations- und Täuschungsschutzes im Lebensmittelstrafrecht individuell und unterschiedlich eingestuft haben.

Im deutschen Lebensmittelstrafrecht hat der Schutz der Gesundheit absolute Priorität und wird zuerst berücksichtigt, danach folgt der Schutz bezüglich Informationen und Täuschungen. Diese Priorisierung spiegelt sich in verschiedenen Straf- und Bußgeldvorschriften wider. Zunächst gibt es reine Strafvorschriften gemäß § 58 dLFGB, wonach

236 *Weyland,* Lebensmittelrechtliche Beanstandungen, 40.
237 *Weyland,* Lebensmittelrechtliche Beanstandungen, 40.

vorsätzliches und fahrlässiges Handeln als Straftat gewertet wird, sobald es sich auf den Schutz der Gesundheit bezieht. Zweitens existieren die Mischtatbestände gemäß §§ 59 bis 60 Absatz 1 dLFGB, in denen vorsätzliches Handeln als Straftat, aber fahrlässiges Handeln als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird, soweit es den Schutz vor falschen Informationen und Täuschungen betrifft. Der Unrechtsgehalt des fahrlässigen Handelns gegen den Informations- und Täuschungsschutz ist offensichtlich weniger gravierend, so dass er lediglich als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet wird.

Im Gegensatz dazu ist der Gesundheitsschutz das zentrale und vorrangige Ziel des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts. Nur Handlungen, die die Substanz der Lebensmittel verändern und eine Gesundheitsgefährdung darstellen, gelten als strafrechtlich relevanter Lebensmittelbetrug. Täuschungshandlungen, die den Verbraucher in die Irre führen könnten, werden hingegen lediglich als Ordnungswidrigkeiten betrachtet. Für den Täuschungsschutz stellt sich insbesondere die Frage, ob die wirtschaftliche Lebensmittelverfälschung in den Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG fällt, da sie gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 tLSHG als abstraktes Gefährdungsdelikt geregelt ist. Ferner könnte im Rahmen des Täuschungsschutzes die Frage aufgeworfen werden, ob es sinnvoll ist, das Verbot der wirtschaftlichen Lebensmittelverfälschung und das Verbot der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung gleich zu behandeln, zumal dies in der Praxis bereits häufig so interpretiert wird. Schließlich bleibt die Strafbarkeit der Täuschungstatbestände im taiwanischen Lebensmittelrecht weiterhin umstritten, insbesondere im Hinblick auf den ursprünglichen Gesetzeszweck und die Entwicklungsgeschichte des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts. Lebensmittelbetrug, der keine Gesundheitsgefährdung verursacht, wird immer wieder im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Ultima-Ratio-Prinzip des Strafrechts in Frage gestellt.[238]

4 Fazit

Zusammenfassend lässt sich unter Lebensmittelbetrug in dieser Arbeit die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen lebensmittelstrafrechtliche

238 *Ku*, TLJ 2014, 79 ff.

Täuschungsvorschriften verstehen. Im Rahmen des Lebensmittelstrafrechts treten dabei zwei wesentliche Täuschungsformen von Verstößen auf: Desinformation über Lebensmittel und Lebensmittelverfälschung. Beide Formen des Lebensmittelbetrugs werden zwar im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht abweichend interpretiert und als unterschiedliche Täuschungstatbestände ausgestaltet, jedoch sind sie in beiden Ländern mit Sanktionen bedroht.

Ein praxisbezogener rechtsvergleichender Überblick über die lebensmittelstrafrechtlichen Regelungen in Deutschland und Taiwan, die der hier vorliegenden Form des Lebensmittelbetrugs entsprechen, lässt sich wie folgt zusammenstellen: Gemäß §§ 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sowie gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB fällt die irreführende Kennzeichnung von Lebensmitteln unter die erstgenannte Form des Lebensmittelbetrugs und ist entsprechend unter Strafe gestellt. Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht hingegen wird diese Form des Lebensmittelbetrugs sowohl als Ordnungswidrigkeit gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG als auch als Straftat gemäß § 49 Abs. 2 tLSHG behandelt, je nach Schwere des Verstoßes. Außerdem wird die zweite Form des Lebensmittelbetrugs durch Veränderung des Inhalts von Lebensmitteln in den deutschen lebensmittelstrafrechtlichen Vorschriften des § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dLFGB erfasst. Demgegenüber wird im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht der Lebensmittelbetrug in Form der Veränderung des Inhalts von Lebensmitteln unter das Verbot der Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG subsumiert. Verstöße gegen dieses Verbot werden gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 49 Abs. 1 tLSHG sowohl als Ordnungswidrigkeit als auch als Straftat geahndet, abhängig von der Schwere der Tat und den verursachten Auswirkungen.

Die divergierenden Wertesysteme des lebensmittelrechtlichen Verbraucherschutzes zwischen Deutschland und Taiwan bilden den Ausgangspunkt dieser rechtsvergleichenden Arbeit. Die folgenden Kapitel im 3. Teil dieser Arbeit bieten eine rechtsdogmatisch strukturierte Analyse des lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungsschutzes, beginnend mit der Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts, über eine systematische Einführung in das Lebensmittelstrafrecht bis hin zu einer Darstellung der lebensmittelstrafrechtlichen Sanktionsvorschriften, die auf

dem Täuschungsschutz aufbauen. Die vorgenannten Einzelvorschriften werden im weiteren Verlauf ebenfalls behandelt. Es soll herausgearbeitet werden, inwieweit das derzeitige Lebensmittelstrafrecht mit seinem engmaschigen Sanktionssystem einen Täuschungsschutz im Hinblick auf Lebensmittelbetrug bietet. Dabei liegt besonderes Augenmerk auf dem Schutz der Verbraucherinteressen, der mit einer verstärkten Einbeziehung der Verbraucherinformation einhergeht.

3. Teil: Gegenüberstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Täuschungsschutzes im Lebensmittelstrafrecht

Im Kontext der Bekämpfung von Lebensmittelbetrug wird das Lebensmittelstrafrecht in Deutschland zurecht als das zentrale Verbraucherschutzstrafrecht betrachtet. Es reguliert den Verkehr mit Produkten, bei dem typische Verbraucherinteressen beeinträchtigt sein können, und hat primär den Zweck, Verbraucher vor Gesundheitsgefahren und Täuschungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln zu schützen. In Taiwan wird zwar noch über die Ausrichtung des Lebensmittelstrafrechts auf den Schutz vor Verbrauchertäuschung diskutiert, jedoch wächst die Zustimmung zu dieser Ansicht.

In diesem Kapitel wird erläutert, wie das Problem des Lebensmittelbetrugs durch die Vorschriften des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland und Taiwan angegangen wird. Zunächst werden die Grundlagen des Lebensmittelstrafrechts erörtert. Dabei werden aktuelle Entwicklungen im Bereich des Lebensmittelstrafrechts und die damit verbundenen Schutzbestimmungen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug berücksichtigt. Es folgt eine eingehende Betrachtung der historischen Entwicklung und ein systematischer Überblick über das Lebensmittelstrafrecht in Deutschland und Taiwan im Rahmen des Lebensmittelbetrugs. Die Täuschungsvorschriften des deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrechts zum Schutz der Verbraucher vor Täuschungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln werden mit allen relevanten Tatbeständen und deren Sanktionen erörtert.

Abschließend wird eine Typisierung der Verstöße gegen den Täuschungsschutz in beiden Lebensmittelstrafrechten vorgenommen. Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht erfolgt die Typologie der Verstöße gegen den Täuschungsschutz vorwiegend nach dem Bezugskriterium zwischen substanzbezogenem und darstellungsbezogenem Lebensmittelbetrug. Im deutschen Lebensmittelrecht wird bei der Typisierung der Verstöße gegen den Täuschungsschutz neben dem vorgenannten

Bezugskriterium ergänzend nach produkt- und prozessbezogenen Aspekten differenziert. Diese Struktur orientiert sich an zwei europäischen Lebensmittelverordnungen, die den Gesichtspunkten der Lebensmittelsicherheit und des Schutzes von Verbraucherinformation Rechnung tragen.

A Dogmatische Strukturen des Täuschungsschutzes im deutschen Lebensmittelstrafrecht (dLFGB)

Die allgemeinen Grundlagen des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland finden sich im Wesentlichen in zwei Rechtsvorschriften, der europäischen BasisVO Nr. 178/2002 und dem nationalen dLFGB. Obwohl eine Legaldefinition des Begriffs des Lebensmittelstrafrechts bisher nicht vorliegt, wird der Begriff des Lebensmittelstrafrechts in Anlehnung an den Begriff des Erzeugnisses in § 2 Abs. 1 dLFGB wie folgt definiert: „alle straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften und Regelungen, die im Weg der Blankettverweisung geradezu flächendeckend auf nationale und europäische Ge- und Verbote, die den Umgang mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen betreffen, verweisen."[239] Die Basisverordnung (BasisVO) und das deutsche Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (dLFGB) ergänzen einander grundsätzlich, betreffen jedoch teilweise auch die gleichen Regelungsbereiche. Da das europäische Recht Vorrang hat, ist die Funktion des dLFGB vor allem durch die BasisVO zu ergänzen. Hauptsächlich wird die Ahndung von Verstößen gegen das europäische Lebensmittelrecht auf nationaler Ebene durch Straf- und Bußgeldtatbestände vorgenommen.[240]

Zweck des deutschen Lebensmittelstrafrechts ist der Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsgefahren, Täuschung und wirtschaftli-

239 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 1; Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker,* Editorial – Oktober 2017, 1, 1.
240 *Weck*, Lebensmittelrecht, Rn. 20.

cher Übervorteilung sowie der Schutz der Verbraucherautonomie und Verbraucherinformation, d.h. Leben, Gesundheit, Vermögen, wirtschaftliche Dispositionsfreiheit und Informationsrecht als geschützte Rechtsgüter.[241] Aus diesem Grund ist das Lebensmittelstrafrecht als typisches Verbraucherschutzstrafrecht bekannt. Charakteristisch ist dabei, dass der Schutz im Lebensmittelstrafrecht bereits weit im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung einsetzt. Dies bedeutet, dass die Strafbarkeit schon bei der Herstellung oder dem Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Produkten greift. Aufgrund der strukturellen Unterlegenheit der Verbraucher im Warenverkehr ist dieser besondere Schutz erforderlich.[242] Im Verbraucherschutzstrafrecht ist die kollektive Komponente der Verbraucherinteressen von großer Bedeutung. Dabei geht es nicht nur um kumulierte Individualrechtsgüter, sondern auch um kollektive Rechtsgüter wie beispielsweise die Sicherheit und Zuverlässigkeit im Rechts- und Handelsverkehr von Lebensmitteln, die geschützt werden müssen.[243]

I Die Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland

Das deutsche Lebensmittelrecht hat sich über die Jahrhunderte hinweg kontinuierlich weiterentwickelt, beeinflusst durch die Industrialisierung und wachsende Bedeutung des Verbraucherschutzes. Ausgangspunkt für die Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts war die strafrechtliche Bekämpfung der Warenfälschung zu Beginn des 12. Jahrhunderts, da im römischen Recht nur die Zubereitung und der Verkauf von Giften und gesundheitsschädlichen Arzneimitteln unter Strafe gestellt waren.[244] Die lebensmittelrechtlichen Straftatbestände zum Schutz der Bürger vor Gesundheitsschädigungen und Verfälschungen von Lebensmitteln

241 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 41.
242 *Vergho,* Lebensmittelstrafrecht, 3–4; *Hippel*, Verbraucherschutz, 3 ff.; *Simitis*, Verbraucherschutz, 83 f., 97 ff.; *Reich/Micklitz*, Verbraucherschutzrecht, Rn. 3.
243 *Vergho*, Verbrauchererwartung, 29–30, 35–36.
244 *Landry*, Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Gegenstände, 41 ff. Zu den Anfängen des Lebensmittelstrafrechts siehe: *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 34 ff.

wurden in den europäischen Industriestaaten des 19. Jahrhunderts aufgrund der Verelendung des Industrieproletariats im Zuge der Industrialisierung flächendeckend eingeführt.[245] Die stetige Entwicklung der Lebensmittelindustrie und die damit verbundenen neuen Herausforderungen führten 1872 zu einer reichseinheitlichen Regelung, nämlich § 367 Abs. 1 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB), der das Feilhalten (d. h. das Anbieten) oder den Verkauf von verfälschten Getränken oder Lebensmitteln unter Strafe stellte.[246]

In Deutschland wurde die erste umfassende lebensmittelrechtliche Kodifikation, das „Gesetz betreffend den Vertrieb mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (kurz Nahrungsmittelgesetz, NMG),"[247] im Jahre 1879 erlassen,[248] da die bestehenden strafrechtlichen Vorschriften unvollständig waren und ein stärkerer und damit vorbeugender Verbraucherschutz dringend geboten war.[249] Das Gesetz stellt nicht nur die Nachahmung von Lebensmitteln, sondern auch die Verfälschung von Lebensmitteln zu Täuschungszwecken unter Strafe.[250]

An die Stelle des NMG trat 1927 das „Gesetz über den Verkauf von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (kurz Lebensmittelgesetz, LMG),"[251] in dem der Schutz des Verbrauchers vor Verfälschung und Irreführung im Mittelpunkt der Regelungen stand.[252] Im Jahr 1948 wurde der Strafrahmen für lebensmittelrechtliche Verstöße deutlich

245 *Dannecker/Görtz-Leible*, Entsanktionierung des Lebensmittelrechts, 14; Zipfel/Rathke-LR/*Dannecker*, LFGB Vorb. §§ 58–62 Rn. 6; *Mettke*, GRUR 1982, 422, 425.

246 § 367 Abs. 1 Ziff. 7 RStGB: „ Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer verfälschte Getränke oder Esswaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft."

247 Gesetz vom 14.05.1879, RGBl., 145.

248 *Schenker*, Täuschungen und Gesundheitsgefährdungen, 56 ff.

249 *Voß*, LFGB, 20.

250 § 10 vom Gesetz betreffend den Vertrieb mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879: „Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht; 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält." RGBl. 1879 147.

251 Gesetz vom 05.07.1927, RGBl. I, 134.

252 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker/Bülte*, LFGB, Vorb. §§ 58 ff. Rn. 29; *Weck*, Lebensmittelrecht, 2.

angehoben, um die am Lebensmittelverkehr Beteiligten zu regelkonformem Verhalten anzuhalten.[253] Von Bedeutung ist auch die Erweiterung des Fremdstoffverbots durch das Änderungsgesetz von 1958 aufgrund der nachgewiesenen krebserregenden Wirkung von Farb- und Konservierungsstoffen. Die Verwendung von Fremdstoffen ist nun mit Ausnahme explizit zugelassener Fremdstoffe generell verboten.[254] Die Einführung des Fremdstoffverbots leitete einen Paradigmenwechsel vom bis dahin geltenden Missbrauchsprinzip zum Verbotsprinzip ein, das sich bis heute im Lebensmittelrecht durchgesetzt hat. Das heißt, es gilt das präventive Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt, das heißt, „Alles, was nicht erlaubt ist, ist verboten".[255]

Im Zuge der weiteren Normierung des Lebensmittelrechts wurde 1974 das „Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (LMBG)"[256] vorgelegt, das detaillierte Straf- und Bußgeldvorschriften enthielt. Als wichtigste Kodifikation des Lebensmittelstrafrechts ist die Konkretisierung des Täuschungsschutzes im Bereich der Angaben über gesundheitliche und nährwertbezogene Wirkungen von Lebensmitteln hervorzuheben.[257] Nach der Reform des LMBG wurde die lebensmittelrechtliche Strafbarkeit nochmals erweitert.[258] Durch die lebensmittelrechtlichen Korrespondenzklauseln und Blankettnormen im LMBG werden einerseits die nationalen lebensmittelrechtlichen Ge- und Verbote inhaltlich an die Sanktionierung des Gemeinschaftsrechts gekoppelt. Andererseits bestimmen die nationalen Rechtsverordnungen, welche gemeinschaftsrechtlichen Ge- und Verbote sanktioniert werden.[259]

Durch die Zusammenführung der Regelungen in einem Gesetz erreicht das LFGB die Ziele der Vereinheitlichung und Transparenz

253 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker/Bülte*, LFGB, Vorb. §§ 58 ff. Rn. 30.
254 BT-Drucks. 3/316; Vgl. Zipfel/Rathke-LR/*Rathke*, Einführung, Rn. 49 f.; *Weck*, Lebensmittelrecht, Rn. 6.
255 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke*, Einführung, Rn. 50 f.; *Weck*, Lebensmittelrecht, Rn. 6; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 36–37.
256 Gesetz vom 15.08.1974, BGBl. I 1974, S. 1945.
257 *Weck*, Lebensmittelrecht, Rn. 8.
258 BGBl. I 1994, S. 3538.
259 BT-Drucks. 12/6992, 12, 18 f.; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 38.

des Lebensmittelrechts. Es stellt den vorläufigen Abschluss einer langen Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland dar.[260] Gleichzeitig ist das LFGB durch die Harmonisierung des Lebensmittelrechts auf europäischer Ebene so geprägt, dass es kaum eine nationale Vorschrift gibt, die nicht auf entsprechenden europäischen Vorgaben beruht oder diese in deutsches Recht umsetzt. Während das deutsche Lebensmittelrecht durch seine europarechtliche Durchdringung gekennzeichnet ist, verweisen die lebensmittelstraf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften weiterhin vorrangig auf nationale Regelungen und nur ergänzend auf das Unionsrecht. Zudem ist das gesamte deutsche Lebensmittelstrafrecht mittlerweile in die Kritik geraten, zu einer verwaltungsrechtlichen Spezialmaterie geworden zu sein, obwohl es ursprünglich als Strafrecht konzipiert war.[261]

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland, insbesondere seine Bedeutung für den Täuschungsschutz im Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug:

Jahr	Gesetz/Regelung	Bedeutung zum Schutz vor Lebensmittelbetrug
1813	Bayerisches Strafgesetzbuch (Bay-StGB)	Erstmalige Schaffung von territorial begrenzten lebensmittelrechtlichen Straftatbeständen zum Schutz der Bürger vor Gesundheitsschädigungen und Lebensmittelfälschungen.
1872	§ 367 Abs. 1 Ziff. 7 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB)	Forderung nach einer reichseinheitlichen Regelung, die den Verkauf oder das Anbieten von verfälschten oder verdorbenen Getränken oder Lebensmitteln unter Strafe stellt.
1879	Gesetz betreffend den Vertrieb mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nahrungsmittelgesetz, NMG)	Erste umfassende Kodifikation des Lebensmittelrechts in Deutschland. Strafbarkeit der Nachahmung oder Verfälschung von Lebensmitteln zum Zwecke der Täuschung.
1927	Gesetz über den Verkauf von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz, LMG)	Schutz des Verbrauchers vor Verfälschungen und Irreführungen.

260 *Weck*, Lebensmittelrecht, Rn. 10.
261 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker*, Editorial – Oktober 2017, 1, 1.

Jahr	Gesetz/Regelung	Bedeutung zum Schutz vor Lebensmittelbetrug
1958	Änderung des Lebensmittelgesetzes von 1927	Paradigmenwechsel vom Missbrauchs- zum Verbotsprinzip.
1974	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG)	Konkretisierung des Täuschungsschutzes im Bereich der gesundheitsbezogenen und nährwertbezogenen Angaben über Lebensmittel.
2005	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	Umfassendes Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch; Harmonisierung des Lebensmittelrechts auf europäischer Ebene.

(Quelle: durch die Autorin dieser Arbeit zusammengefasst und bearbeitet)

Tab. 2: Die Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland

II Die europarechtliche Prägung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland

Das deutsche Lebensmittelstrafrecht ist vom Europarecht durchdrungen und wird von diesem überlagert. Die deutlichste Form der Europäisierung der deutschen Lebensmittelstrafrechtsordnung lässt sich in den Gesetzestexten selbst nachweisen, wenn das deutsche Lebensmittelstrafrecht ein Ver- oder Gebot des Europarechts ausdrücklich sanktioniert.[262] Das nahezu gesamte deutsche Lebensmittelrecht ist entweder vom europäischen Recht beeinflusst oder beruht direkt darauf.[263] Im Bereich des Lebensmittelstrafrechts kam es zu einer umfangreichen Rechtssetzungstätigkeit, die zahlreiche europäische Verordnungen und Richtlinien hervorgebracht hat. Diese Entwicklungen dienen als Garantie für die Warenverkehrsfreiheit im europäischen Binnenmarkt und tragen zur Harmonisierung des Lebensmittelrechts in ganz Europa bei.[264] Dabei hat sich das deutsche Lebensmittelstrafrecht aufgrund zahlreicher wiederholter Änderungen europäischer Vorschriften, nationaler gesetzlicher Bestimmungen sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Rechtsverordnungen zu einer äußerst komplexen Materie

262 *Satzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 66.
263 *Weck*, Lebensmittelrecht, Rn. 11.
264 Vgl. Art. 34 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union); die *Dassonville-*, die *Cassis de Dijon-* und die *Keck*-Entscheidungen des EuGHs; Art. 114 AEUV.

entwickelt. Es gilt als das härteste Sanktionsmittel zur Ahndung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften in Deutschland. Da das Recht der Europäischen Union Anwendungsvorrang vor nationalem Recht hat und in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt (Art. 288 Abs. 2 AEUV), bedeutet das Lebensmittelstrafrecht in allen EU-Mitgliedstaaten durch die BasisVO eine Harmonisierung, obwohl die Europäische Gemeinschaft keine Kriminalstrafgewalt besitzt.[265] Bemerkenswert sind die folgenden europaweiten Leitlinien zur einheitlichen Regelung von Produktbewerbung und Kennzeichnung sowie zur Prävention von Lebensmittelbetrug: 1. Art. 16 der Basisverordnung (nachfolgend BasisVO); 2. Art. 7 der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV); 3. Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln, auch bekannt als Health-Claims-Verordnung (nachfolgend HCVO).

Die Basisverordnung stellt das Fundament für sämtliche europäischen lebensmittelrechtlichen Verordnungen und Richtlinien dar. Sie definiert die wesentlichen Schutzkonzepte und Begriffsbestimmungen im Bereich des Lebensmittelrechts und des Lebensmittelstrafrechts.[266] Ihr Inkrafttreten erfolgte am 21.02.2002, und sie gilt als Mindeststandard für das Lebensmittelrecht innerhalb der Europäischen Union. Im Rahmen der Umsetzung ihrer allgemeinen Vorschriften führte die BasisVO zur Neuordnung des deutschen Lebensmittelstrafrechts im dLFGB, welche in Form einer Ergänzung und Anpassung der bestehenden lebensmittelrechtlichen Grundsätze und Verfahren erfolgte.[267] Eine Auslegung des Lebensmittelstrafrechts muss streng konform mit dem Unionsrecht erfolgen. Das dLFGB unterliegt den vollen Geltungsbereichen der Unionsgrundrechte und wird maßgeblich durch das Unionsrecht geprägt.[268] In diesem Zusammenhang ist besonders die Harmonisierung horizontaler Regelungen auf europäischer Ebene von Bedeutung, wie etwa die BasisVO oder die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV).[269]

265 *Weck*, Lebensmittelrecht, Rn. 11.
266 *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 44.
267 *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 39.
268 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 32.
269 *Vergho,* Lebensmittelstrafrecht, 10.

Zweitens zeigt sich ein starker Einfluss der BasisVO auf das dLFGB in der Umsetzung eines weitreichenden Verbraucherschutzes.[270] Die Normenmaterie zur Gewährleistung der Verbraucherinformation ist besonders erwähnenswert im Kampf gegen Lebensmittelbetrug. In Anlehnung an Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 BasisVO lassen sich die wesentlichen Schutzzwecke des heutigen Lebensmittelrechts gemäß § 1 Abs. 1 dLFGB nicht nur auf die traditionellen Schutzzwecke des Lebensmittelstrafrechts, des Gesundheits- und Täuschungsschutzes, beschränken. Es ist notwendig, den Informationsschutz als weiteren institutionellen Aspekt des Schutzes von Verbrauchern vor Desinformation zu berücksichtigen.[271] Zudem ist durch die Health-Claims-VO eindeutig klargestellt, dass der Bereich der Verbraucherinformation, der insbesondere die Bezeichnung, Aufmachung, Bewerbung und Etikettierung von Lebensmitteln betrifft, als eigener Schutzbereich des Informationsschutzes angesehen wird, unabhängig vom Gesundheits- und Täuschungsschutz.[272]

Die Gesetzesänderungen des dLFGB, einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 29.06.2009 (nachfolgend 1. dLFGB-ÄndG),[273] des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 27.07.2011 (nachfolgend 2. dLFGB-ÄndG),[274] des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 22.05.2013 (nachfolgend 3. dLFGB-ÄndG),[275] und des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 09.08.2021 (nachfolgend 4. dLFGB-ÄndG)[276] haben nicht nur zu einer grundlegenden Modernisierung des deutschen Lebensmittelstrafrechts und einer konsolidierten Neufassung des dLFGB beigetragen, sondern auch zu einer weiteren Vertiefung

270 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 31; *Honstetter,* Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 44–45.
271 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 26.
272 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 34; *Dannecker*, in: Freiburg-Symposium, 239 ff. 243 ff. 252 ff. 255.
273 BGBl. I 2009, S. 1659.
274 BGBl. I 2011, S. 1608.
275 BGBl. I 2013, S. 1319.
276 BGBl. I 2021, S. 3274.

der europarechtlichen Einflussnahme auf das dLFGB. Aufgrund der Lebensmittelskandale, etwa dem Skandal um das Dioxin-Geschehen Ende 2010 und Anfang 2011 sowie dem Skandal um das Auftreten von EHEC-Keimen bei Lebensmitteln im Jahr 2011, wurden die Straf- und Bußgeldvorschriften des Lebensmittelstrafrechts durch das 2. und 3. dLFGB-ÄndG ergänzt, um das dLFGB unter Berücksichtigung europäischer lebensmittelstrafrechtlicher Vorschriften zu aktualisieren.[277] Durch das 3. dLFGB-ÄndG ist die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff (nachfolgend KunststoffVO), die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, auch bekannt als Plastics Implementation Measure (PIM), mit strafrechtlichen Sanktionen versehen worden.[278] Regelungsgegenstand dieser Verordnung sind insbesondere Kunststoffe, die in Lebensmittelverpackungen verwendet werden.

Aufgrund der Notwendigkeit des dLFGB, sich weitestgehend an unmittelbar geltende Regelungen des EU-Rechts anzupassen, wurde bereits im April 2015 ein erster Entwurf eines 4. dLFGB-ÄndG vorgelegt.[279] Durch einen langwierigen Prozess wurde das 4. dLFGB-ÄndG am 09.08.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist ab dem 10.09.2021 in Kraft getreten. Durch das 4. dLFGB-ÄndG entfallen zunächst zahlreiche Regelungen, die im nationalen Recht aufgrund einer weit fortgeschrittenen Harmonisierung des Lebensmittelrechts überflüssig geworden sind.[280] Auch die einfachen Verweise auf Legaldefinitionen in EU-Verordnungen in nationalen Vorschriften werden mit dem 4. dLFGB-ÄndG gestrichen. Eine wichtige Neuregelung mit großer praktischer Bedeutung für die Lebensmittelwirtschaft betrifft die Gleichstellung bestimmter Stoffe mit Zusatzstoffen.[281] Die Neufassung

277 BT-Drucks. 17/4984, 18; BT-Drucks. 17/11818, 1, 7; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 35, 36.

278 ABl. EU v. 15.01.2011, L 12/1; ABl. EU v. 25.10.2011, L278/13; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/174, ABL. EU v. 06.02.2015, L30/2; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 36.

279 Dannecker/Gorny-LR/*Domeier,* Editorial – 4. November 2021 LFGB-Änderungsgesetz, 1.

280 *Domeier,* LMuR 2022, 191.

281 Zur weiteren Erklärung über die Änderung der betroffenen Vorschriften siehe: *Domeier,* LMuR 2022, 192 ff.; Dannecker/Gorny-LR/*Domeier,* Editorial – 4. November 2021 LFGB-Änderungsgesetz, 2 ff.

des deutschen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (dLFGB) wurde zum 15.09.2021 bekanntgegeben und zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (TAMGEG) vom 27.09.2021 geändert.[282]

Für die Weiterentwicklung der maßgeblichen Täuschungsschutzvorschriften zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug durch das Unionsrecht im dLFGB spielen das Dritte Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes (nachfolgend 3. AgrStatG-ÄndG)[283] und die LMIV[284] eine wesentliche Rolle. Art. 3 Nr. 6 des 3. AgrStatG-ÄndG erfüllt den Zweck der Einbindung der LMIV in das dLFGB.[285] Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) gilt seit dem 13.12.2014 in den EU-Mitgliedstaaten und enthält Bestimmungen zur Verbesserung der Lesbarkeit sowie klaren und verständlichen Kennzeichnung von Lebensmitteln.[286] Im Kontext des Lebensmittelstrafrechts stellt § 11 Abs. 1 dLFGB eine bedeutsame Änderung dar. Zuvor war § 11 Abs. 1 dLFGB als allgemeines Irreführungsverbot ausgestaltet, das beispielhaft aufgezählte Vorschriften über irreführende Aufmachung und Werbung für Lebensmittel enthielt.[287] Mit der Neugestaltung gemäß Art. 2 Nr. 3 des 3. AgrStatG-ÄndG verweist § 11 Abs. 1 dLFGB nunmehr auf die Art. 7 und 36 LMIV.[288]

Ferner ist die Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (bezeichnet als Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung, nachfolgend LMIDV)[289] auch von Bedeutung. Neben Vorschriften zu Allergenen enthält die LMIDV auch Sanktionen für Verstöße gegen die Rege-

282 BGBl. I 2021, S. 4530, ber. 2022 S. 1385.
283 BGBl. I 2014, S. 1975.
284 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, bezeichnet als LebensmittelinfoVO, ABl. v. 22.11.2011, L 304/18.
285 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 37.
286 ABl. v. 22.11.2011, L 304/20; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 37.
287 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 276.
288 BGBl. I 2014, S. 1978.
289 BGBl. I 2017, S. 2272, verkündet in Art. 1 Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 05.07.2017; Inkrafttreten gem. Art. 29 dieser VO am 13.07.2017.

lungen der LMIV, die bisher nicht existierten.[290] § 5 LMIDV wiederholt die Verbote der LMIV und führt sie einzeln auf, um eine Verankerung der Vorschriften der LMIV im deutschen Lebensmittelrecht gemäß dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG zu gewährleisten. Damit können die entsprechenden Sanktionen gemäß § 6 LMIDV genannt werden.[291]

Aufgrund des 4. dLFGB-ÄndG wirken sich die Regelungen der LMIV weiterhin unmittelbar auf die Täuschungsschutzvorschriften des dLFGB aus. Das 4. dLFGB-ÄndG hebt die Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB a.F. auf, da die dort geregelten Sachverhalte vollumfänglich von der LMIV erfasst werden.[292] Das bisherige „*Arbeitspferd*" der amtlichen Lebensmittelüberwachung entfällt mit der Streichung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB a.F.[293] Die Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 dLFGB a.F. wurde in das § 12 dLFGB n.F. verschoben, welches noch eine rein nationale Regelung ist. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 dLFGB n.F. sind nun irreführende Informationen zwischen Lebensmittelunternehmen gemäß Art. 8 Abs. 8 LMIV verboten.[294] Außerdem sind Verstöße gegen Art. 8 Abs. 3 und 4 LMIV strafbar, welche nachgelagerte sekundäre Verantwortlichkeiten der Lebensmittelunternehmer für Informationen über Lebensmittel regeln, gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB n.F., wie durch das 4. dLFGB-ÄndG festgelegt.

Zweifellos hat die europäische Gesetzgebung bei der Bekämpfung von Lebensmittelbetrug einen maßgeblichen Einfluss auf das deutsche Lebensmittelstrafrecht. Das dLFGB stellt einen wichtigen Meilenstein in der langen Entwicklung zur Harmonisierung des Lebensmittelrechts auf europäischer Ebene dar. Tatsächlich zeigt seine kodifikatorische Entwicklung, dass die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung des deutschen Lebensmittelstrafrechts weitgehend auf den Unionsgesetzgeber übergegangen ist.[295] Nach der europaweiten Normierung aller wichtigen Grundsätze des Lebensmittelstrafrechts – in den meisten Fällen durch unmittelbar geltende Verordnungen – haben die nationalen Gesetze nur noch einen begrenzten Spielraum für eigene Sonder-

290 *Meyer*, Lebensmittelrecht, XIX-XX.
291 *Meyer*, Lebensmittelrecht, XX.
292 Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 320.
293 Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 317, 320.
294 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 2.
295 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 37.

regeln und dienen lediglich dazu, bestehende Lücken zu schließen.[296] Die zunehmende Anzahl europäischer Rechtsvorschriften gewährleistet jedoch, dass in allen EU-Mitgliedstaaten ein einheitlich hohes Niveau an Sicherheit und Verbraucherschutz bis ins Detail besteht.[297] Diese Staaten stehen jedoch vor der Herausforderung, das Lebensmittelstrafrecht auf nationaler Ebene entsprechend dem Wandel hin zu einem europäischen Risikoverwaltungs- und Verbraucherschutzrecht zu gestalten.[298]

296 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 37; *Weck*, Lebensmittelrecht, Rn. 10.
297 *Weck*, Lebensmittelrecht, Rn. 19.
298 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 37; *Nieto Martín*, RIDP 2016, 7, 8.

	Jahr	Gesetz/Regelung	Bedeutung zum Schutz vor Lebensmittelbetrug
1	2002	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.1.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Basisverordnung, BasisVO)	Fundamentale Bedeutung für das europäische Lebensmittelrecht. Neuordnung des deutschen Lebensmittelstrafrechts gemäß dLFGB.
2	2006	Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.12.2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (Health-Claim-VO)	Erfassung der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben in kommerziellen Mitteilungen bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln oder bei der Werbung für Lebensmittel mit verpflichtender Weitergabe an den Endverbraucher. Gewährleistung von Verbraucherinformationen über Lebensmittel als dritter eigenständiger Schutzbereich des Informationsschutzes im engeren Sinn neben dem Gesundheitsschutz und dem Täuschungsschutz
3	2009	Das Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften v. 29.6.2009 (1. dLFGB-ÄndG)	Meilenstein in der Modernisierung des Lebensmittelstrafrechts. Einführung einer Informationspflicht für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer Streichung des Merkmals der Gewerbsmäßigkeit, Geltungsbereich des LFGB für den privaten häuslichen Bereich nur, soweit dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Anpassung einiger Straf- und Bußgeldvorschriften an geändertes Europarecht

4	2011	Zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften v. 4.8.2011 (2. dLFGB-ÄndG)	Hinzufügen der Änderung aufgrund einer Gesetzesinitiative nach dem deutschen Dioxinskandal 2011. Verkündung des LFGB in einer konsolidierten Neufassung. Aktualisierung der Verweise des Lebensmittelstrafrechts auf das Unionsrecht. Erhebung bisheriger bußgeldbewehrter Pflichtverstöße zu Straftaten (§ 59 Abs. 2 Nr. 1b und c dLFGB).
5	2013	Drittes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften v. 22.5.2013 (3. dLFGB-ÄndG)	Weitere Reaktion auf den Dioxinskandal im Jahr 2010 und den EHEC-Skandal im Jahr 2011. Sanktionsbewehrung der KunststoffVO (PIM). Bekanntmachung des dLFGB am 03.06.2013 in seiner neuen Fassung aufgrund des Art. 4 3. dLFGB-ÄndG.
6	2014	Drittes Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes v. 5.12.2014 (3. AgrStatG-ÄndG)	Integration der LMIV in das dLFGB. § 11 Abs. 1 dLFGB verweist aufgrund des Art. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes auf Art. 7 und Art. 36 LMIV.
7	2014	Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (Lebensmittelinformationsverordnung, LMIV)	LMIV als Grundlage für das Kennzeichnungsrecht aller vorverpackten Lebensmittel. Generalklausel zur Irreführung über den Täuschungsschutz bei Lebensmitteln mit Art. 7 LMIV. Verbesserung der Lesbarkeit und Klarheit der Kennzeichnung von Lebensmitteln zur Gewährleistung des Rechts der Verbraucher auf Information.

8	2017	Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel v. 5.7.2017 (Lebensmittelinformations- Durchführungsverordnung, LMIDV)	Verordnung mit Regelungen sowohl bezüglich Allergenen als auch Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben der LMIV. Systematik der LMIDV zur Verankerung von Regelungen über Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften der LMIV im deutschen Recht.
9	2021	Viertes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften v. 27. Juli 2021 (4. dLFGB-ÄndG)	Unmittelbare Auswirkung der Vorschriften der LMIV auf die täuschungsschützenden Regelungen im dLFGB. Überleitung der Struktur der Verantwortlichkeiten der Lebensmittelunternehmer für Lebensmittelinformationen in Art. 8 LMIV wird in das dLFGB. Strafrechtliche Sanktionierung im dLFGB von Verstößen gegen das Irreführungsverbot mit der Weitergabe von Informationen in der Lieferkette und gegen die Informationspflicht nachgelagerter (sekundärer) Verantwortlichkeiten der Lebensmittelunternehmer gemäß Art. 8 LMIV.

(durch die Autorin dieser Arbeit zusammengefasst und bearbeitet)

Tab. 3: Die europarechtliche Prägung des Lebensmittelstrafrechts in Deutschland

III Systematische Darstellung des deutschen Lebensmittelstrafrechts

1 Lebensmittelstrafrecht als Nebenstrafrecht

Das Lebensmittelstrafrecht wird im System des deutschen Strafrechts als Nebenstrafrecht[299] betrachtet und nimmt dabei keine untergeordnete Position ein.[300] Obwohl es eine erhebliche Rolle in Verwaltungsverfahren spielt, gilt es immer noch als klassisches Strafrecht.[301] Das Lebensmittelstrafrecht unterscheidet sich nicht grundsätzlich vom allgemeinen Strafrecht, da seine Aufgabe im Schutz von Rechtsgütern liegt und es denselben Regeln folgt, wie sie auch im allgemeinen Strafrecht gelten, z. B. den tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sowie dem Ablauf eines Strafverfahrens. Die Vorschriften des Nebenstrafrechts stellen keine abschließenden spezialgesetzlichen Regelungen dar, sodass neben den Strafvorschriften des Lebensmittelstrafrechts (wie z. B. §§ 58 ff. dLFGB) zugleich auch die im Lebensmittelstrafrecht einschlägigen zentralen Strafvorschriften des Kernstrafrechts (wie z. B. §§ 211, 212, 222, 223 ff., 263 dStGB) anwendbar sein können.[302] Die speziellen Strafvorschriften des Lebensmittelstrafrechts finden sich nicht nur im dLFGB, sondern auch in Nebengesetzen, z. B. in § 7 des Lebensmittelspezialitätengesetzes (LSpG[303]) sowie in § 48 des Weingesetzes (WeinG[304]).

299 Nicht alle Straftatbestände sind im StGB geregelt (sog. Kernstrafrecht), dagegen werden zahlreiche materiell relevante Strafvorschriften in anderen Gesetzen geregelt, die als Nebenstrafrecht bezeichnet werden. Zur weiteren Abgrenzung und Differenzierung von Kern- und Nebenstrafrecht siehe: *Kindhäuser/Zimmermann,* Strafrecht-AT, § 1 Rn. 2; Lin, Strafrecht AT I, 44–46.

300 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 38.

301 *Vergho,* Lebensmittelstrafrecht, 13.

302 *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 44; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 38.

303 Lebensmittelspezialitätengesetz vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I 1993, S. 1814), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I 2016, S. 50) geändert worden ist.

304 Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I 2011, S. 66), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I 2019, S. 1626) geändert worden ist.

2 Lebensmittelstrafrecht als Wirtschaftsstrafrecht

Das Lebensmittelstrafrecht zählt zudem zu den klassischen Teilgebieten des Wirtschaftsstrafrechts,[305] das alle Strafvorschriften für Tatbestände im Bereich der Wirtschaft umfasst.[306] Wenn eine Strafvorschrift Kernbereiche des Wirtschaftsrechts schützt, wie bei Korruptionsdelikten, dem Steuerstrafrecht, dem Arbeitsstrafrecht, der Untreue, den Insolvenzdelikten, dem Betrug und bei Diebstahl von geistigem Eigentum, fällt sie ebenfalls in den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts. Die Strafvorschriften des § 59 dLFGB, die dem Schutz vor Täuschung dienen, gehören zweifellos zu diesem Bereich. Wirtschaftsstrafrecht beschäftigt sich indessen nicht nur mit Wirtschaftsdelikten, die als reine Vermögensdelikte durch prozessuale Beweisschwierigkeiten gekennzeichnet sind,[307] sondern auch mit dem Missbrauch des im Wirtschaftsverkehr benötigten Vertrauens, insbesondere als institutionalisiertes Systemvertrauen. Ein Beispiel im Rahmen lebensmittelrechtlicher Straftatbestände ist das Vertrauen des Verbrauchers in die Qualität von Lebensmitteln, da er als einzelner Marktteilnehmer persönlich keine Möglichkeit hat, diese Qualität zu überprüfen.[308] Die Besonderheiten des Wirtschaftsstrafrechts ergeben sich sowohl aus der strafrechtlichen Dogmatik der geschützten überindividuellen Rechtsgüter als auch aus dem weitesten Verständnis des Schutzes von Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs.[309]

a Allgemein- und Sonderdelikte

Das Wirtschaftsstrafrecht manifestiert sich oft in strafrechtlichen Sonderdelikten, deren Tatbestände nicht von jedermann als Allgemeindelikte,[310] sondern lediglich von bestimmten Tätern verwirklicht werden können.[311] Die Frage, ob die Verwirklichung von Tatbeständen im Lebensmittelstrafrecht die Eigenschaft eines Sonderdelikts aufweist, ist bislang

305 *Tiedemann*, Wirtschaftsrecht, Rn. 2.
306 *Grützner/Jakob*, Compliance, Wirtschaftsstrafrecht.
307 *Tiedemann*, Wirtschaftsrecht, Rn. 73.
308 *Tiedemann*, Wirtschaftsrecht, Rn. 76.
309 Vgl. *Tiedemann*, Wirtschaftsrecht, Rn. 81, 82; *Dannecker/Bülte*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Kap. 1, Rn. 10, 11.
310 Zu weiteren Erklärungen über Allgemeindelikte und Sonderdelikte siehe: *Wessels/Beulke/Satzger*, StGB-AT, Rn. 53 ff.; *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht AT, § 8 Rn. 15.
311 *Heger*, in: Lackner/Kühl-StGB, Vorb. § 13 Rn. 33.

jedoch noch nicht abschließend geklärt. Der Anwendungsbereich des dLFGB ist gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BasisVO und Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG auf gewerbsmäßiges Handeln beschränkt, sofern nicht ausdrücklich der private häusliche Bereich erfasst ist.[312] Diese Einschränkung führt zu der Schlussfolgerung, dass der Charakter der Sanktionsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts aufgrund des Tatbestandsmerkmals des gewerblichen Handelns dem Sonderdelikt zugeordnet werden sollte.[313] Gemäß Art. 3 Nr. 3 und Nr. 6 BasisVO sind zudem Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer als Adressaten der lebensmittelstrafrechtlichen Normen zu betrachten. Daher wird die Eigenschaft als Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer in den Sanktionstatbeständen als besonderes persönliches Merkmal hervorgehoben.[314] Eine andere Ansicht sieht das Lebensmittelstrafrecht als Allgemeindelikt. Dabei handelt es sich jedoch um ein tatbezogenes und nicht täterbezogenes Merkmal, welches die Notwendigkeit einer Tätigkeit als Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer voraussetzt.[315] Beim Lebensmittelstrafrecht handelt es sich in diesem Kontext um Straftatbestände als Sonderdelikte, die auf besonderen Unternehmerpflichten zum Schutz der Verbraucher beruhen, wie beispielsweise in Art. 19 und 20 BasisVO vorgesehen, die spezifische Anforderungen an Unternehmer in der Lebensmittelsicherheit festlegen, deren Verletzung strafrechtlich relevant ist.[316]

b Abstrakte Gefährdungsdelikte

Die Einordnung von Straf- und Bußgeldtatbeständen zum Schutz vor Täuschung im Lebensmittelstrafrecht erfolgt weiterhin auch als abstrakte Gefährdungsdelikte,[317] was als charakteristisches Merkmal des

312 BT-Drucks. 16/8100, 16.
313 *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 18, 29f.; *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, § 72 Rn. 49a.
314 Zipfel/Rathke-LR/*Domeier,* LFGB Vorb. §§ 58–62 Rn. 122; auch vgl. Meyer/Streinz/*Bosch*, LFGB § 58 Rn. 1; Zipfel/Rathke-LR/*Roffael/Wallau,* LFGB Vorb. §§ 58–62 Rn. 271; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 30, 33.
315 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 91; Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 1 Rn. 36c.
316 Vgl. *Tiedemann*, Wirtschaftsrecht, Rn. 84, 85.
317 Zipfel/Rathke-LR/*Domeier,* LFGB Vorb. §§ 58–62 Rn. 119; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 56; *Fischer*, StGB, Vorb. § 13 Rn. 19; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 27.

Wirtschaftsstrafrechts gilt.[318] Bei abstrakten Gefährdungsdelikten ist der Tatbestand bereits durch das Vorliegen eines tatbestandsmäßigen Verhaltens gekennzeichnet, wobei weder der Eintritt einer konkreten Gefahr noch eine Schädigung eines Rechtsguts nachgewiesen werden muss.[319] Das geschützte Rechtsgut wird dabei typischerweise durch bestimmte Verhaltensweisen einem nicht hinnehmbaren Risiko ausgesetzt.[320] Die Legitimität des Einsatzes abstrakter Gefährdungsdelikte im Strafrecht als weitgehende Ausdehnung der Strafbarkeit ist aufgrund ihrer Auswirkungen auf den vorverlagerten Rechtsgüterschutz durch strafrechtliche Sanktionen kontrovers diskutiert worden.[321] Das Verständnis besteht darin, dass bei abstrakten Gefährdungsdelikten das Verhältnis zwischen Handlung und Rechtsgut erheblich gelockert wird.[322] Es wird argumentiert, dass es der Natur überindividueller Rechtsgüter, wie etwa des Kollektiv- oder Sozialinteresses, eher entspricht, abstrakte Gefährdungsdelikte als adäquates Mittel zum Schutz dieser Rechtsgüter strafrechtlich unverzichtbar zu machen.[323]

Die Notwendigkeit der Ausgestaltung abstrakter Gefährdungsdelikte im Lebensmittelstrafrecht lässt sich auf die Epoche der Industrialisierung zurückführen. Angesichts der signifikanten potenziellen lebensmittelbezogenen Gefahren, insbesondere für die Verbrauchersicherheit und damit die Volksgesundheit, erschien das tatbestandliche Erfordernis einer Verletzung oder konkreten Gefährdung von lebensmittelrechtlichen Strafnormen zu jener Zeit als unzureichend, um die Interessen der Verbraucher umfassend zu schützen.[324] Zusätzlich zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes dienen die Strafnormen des Lebensmittelstrafrechts, die nach dem Vorbild der europäischen Ver-

318 *Tiedemann*, Wirtschaftsrecht, Rn. 220.
319 Zipfel/Rathke-LR/*Domeier*, LFGB Vorb. §§ 58–62 Rn. 119; *Fischer*, StGB, Vorb. § 13, Rn. 19; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 27.
320 Zipfel/Rathke-LR/*Domeier*, LFGB Vorb. §§ 58–62 Rn. 119; *Fischer*, StGB, Vorb. § 13, Rn. 19.
321 Vgl. *Achenbach*, GA 2004, 559, 563; *Herzog*, ZStW 1993, 727 ff.
322 Vgl. *Ostendorf*, Jus 1982, 426; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 75.
323 Vgl. *Dannecker/Bülte*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Kap. 1, Rn. 107; *Tiedemann*, Wirtschaftsrecht, Rn. 220; *Tiedemann*, JZ 1986, 865, 868.
324 Vgl. *Sieber*, ZLR 1991, 451, 462; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 75.

ordnungen wie der BasisVO und der LMIV gestaltet sind, dem Schutz der Binnenwirtschaft, der Allgemeinheit und der Verbraucher, insbesondere dem Schutz vor Vermögensgefährdung, der Verbraucherinformation und vor Täuschung.[325] In Anbetracht der untrennbaren Verbindung zwischen Lebensmitteln und unserem täglichen Leben sind die Gefahren im Verkehr mit Lebensmitteln vielschichtig und in unserem modernen Leben allgegenwärtig, sodass ein Verbraucherschutz durch die klassische Regelungstechnik der Erfolgsdelikte heute nicht mehr ausreicht.[326] Aufgrund der strukturellen Ungleichheit zwischen Verbrauchern und Unternehmern[327] sowie der damit verbundenen Beweisschwierigkeiten[328] erscheint es daher geboten und praktikabel, dass der Gesetzgeber den Lebensmittelbetrug tatbestandlich als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet hat, um die Interessen der Verbraucher umfassend zu schützen.

3 Lebensmittelstrafrecht als Blankettstrafrecht

Im Lebensmittelstrafrecht fällt die Verwendung von Blankettgesetzen als signifikanter Aspekt auf. Unter einem Blankettstrafgesetz versteht man ein Strafgesetz, das den Straftatbestand nicht abschließend aus sich selbst heraus definiert, sondern auf andere positivrechtliche Vorschriften verweist (auch Verweisungsobjekt oder Ausfüllungsnorm genannt).[329] Im Wirtschaftsstrafrecht ist die Verwendung von Blankettstrafgesetzen zwar allgemein üblich, im Lebensmittelstrafrecht wird die Technik der Blankettgesetzgebung jedoch bevorzugt angewandt.[330] Demnach werden zunächst die Grundlagen der Blankettverweisung im Lebensmittelstrafrecht erläutert, einschließlich der Definition, des Musters einer Blankettnorm sowie der Wirkung und Arten der Verweisung. Die Problematik der Blankettstrafgesetzgebung mit

325 Vgl. *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 2 Rn. 31; *Rathke*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 39.
326 Vgl. *Sieber*, ZLR 1991, 451, 462.
327 Vgl. *Vergho,* Lebensmittelstrafrecht, 29.
328 Vgl. *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 6 Rn. 9.
329 *Satzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 69; *Vergho,* Lebensmittelstrafrecht, 11; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 39; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 78.
330 *Tiedemann*, Wirtschaftsrecht, Rn. 2.

EU-Bezug im deutschen Lebensmittelstrafrecht steht durch die europarechtliche Prägung im Fokus. Konkret geht es um die Auslegungsproblematik des Verweisungsobjekts, um Konflikte mit verfassungsrechtlichen Anforderungen an Blankettgesetze und um die Verwendung von Rückverweisungsklauseln.

a Die Grundlage der Blankettverweisung im Lebensmittelstrafrecht

Das Lebensmittelstrafrecht ist als Blankettstraf- und Bußgeldrecht ausgestaltet, das auf außerstrafrechtliche Vorschriften verweist. Eine technische Trennung von Ge- und Verboten und Sanktionen ist damit im Lebensmittelstrafrecht gegeben. Ein vollständiger lebensmittelrechtlicher Straf- oder Bußgeldtatbestand wird erst dann erreicht, wenn die außerstrafrechtlichen Vorschriften zusammen mit den lebensmittelrechtlichen Blankettvorschriften betrachtet und zusammengeführt werden.[331] Nach der Inkorporationstheorie[332] wird der Inhalt des Verweisungsobjekts formal zu einem integralen Bestandteil der lebensmittelstrafrechtlichen Verweisungsnorm. Allerdings wird diese Ausfüllungsnorm selbst nicht in das verweisende Lebensmittelstrafrecht einbezogen. Das Verweisungsobjekt behält seine materielle Bedeutung als außerstrafrechtliche Vorschrift und wird nicht zur Strafnorm. Bei Anwendung der originären Strafvorschrift wird es jedoch wie eine Strafnorm behandelt. Um die Rechtsqualität der Strafnorm im Lebensmittelstrafrecht (Verweisungsnorm) gleichzustellen, muss die Auslegung der Ausfüllungsnorm in den Blankettstraftatbestand einbezogen werden.[333]

Bei Blankettverweisungen gibt es, je nach Normgeber des Verweisungsobjekts, eine Unterscheidung zwischen Binnenverweisungen und Außenverweisungen. Binnenverweisungen beziehen sich auf Vorschriften desselben Normgebers und sind daher als „unechte Blankettgesetze" zu betrachten, wenn Verweisungsnorm und Verweisungsobjekt demselben Gesetz angehören, wie z. B. in den §§ 58 ff. dLFGB. Bei Außen-

331 *Tiedemann*, Tatbestandsfunktionen, 200 ff., 228f.; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 39.
332 *Satzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, *Rn.* 71; *Satzger*, Strafrecht AT, § 4, Rn. 165.
333 *Bülte*, JuS 2015, 769, 770.

verweisungen handelt es sich um „echte Blankettgesetze", bei denen die Ausfüllung einem anderen, fremden Normgeber als dem der Verweisungsnorm überlassen wird. Dies ist beispielsweise bei Verweisungen auf Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltende Rechtsakte des Europarechts der Fall.[334]

Darüber hinaus wird bei Blankettverweisungen auf ein europäisches Verweisungsobjekt entsprechend der zeitabhängigen Veränderlichkeit dieses Verweisungsobjekts zwischen statischen und dynamischen Verweisungen unterschieden. Ist in der Blankettstrafnorm genau festgelegt, auf welches Verweisungsobjekt in welcher Fassung Bezug genommen wird, etwa in einer zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Fassung, handelt es sich um eine statische Verweisung, bei der die genaue Amtsblattstelle bereits im Gesetzestext selbst angegeben ist.[335] Bezieht sich hingegen die Blankettstrafnorm im Lebensmittelstrafrecht ihre Grundlage auf eine europäische Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Angabe einer Fundstelle hier nicht möglich ist, so spricht man von einer dynamischen Verweisung.[336] Diese Differenzierung ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 103 Abs. 2 GG) von großer Bedeutung.[337]

b Die Problematik der Blankettstrafgesetzgebung mit EU-Bezug

Eine Zusammenarbeit zwischen nationalem Strafrecht und Unionsrecht ist notwendig, da der EU keine Kompetenz zur Strafrechtssetzung zusteht.[338] Wenn der nationale Gesetzgeber die EU-Verhaltensnorm als unionsrechtliche Primärnorm unmittelbar dem nationalen Straftatbestand zugrunde legt, handelt es sich um Blankettstrafnormen, die auf

334 Zu weiterer Erklärung über Blankettverweisungen siehe: *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 40; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 79; *Moll*, Blankettstrafgesetzgebung, 24.
335 *Satzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 78; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 80.
336 S*atzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 78; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 39–40; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 80.
337 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 39.
338 S*atzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 66.

die europäische Verordnung verweisen.[339] Allerdings birgt die Verwendung von Strafblanketten nicht nur Auslegungsprobleme zwischen nationalen Strafnormen und Unionsrecht, sondern auch verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Blankettstrafgesetze. Bei Ersterem handelt es sich um ein inkorporiertes Verweisungsobjekt, das materielles EU-Recht darstellt und daher unionsrechtlichen Auslegungsgrundsätzen unterliegt. Letztere betreffen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Blankettstrafgesetze hinsichtlich des Parlaments- und Gesetzesvorbehalts sowie der Wesentlichkeitstheorie,[340] insbesondere im Konflikt mit dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG).[341] Im Bereich des Lebensmittelstrafrechts ergeben sich Probleme durch Verweisungsketten auf unionsrechtliche Programmsätze. Schließlich ist es erwähnenswert, dass Rückverweisungsklauseln, die im allgemeinen und speziell im Lebensmittelstrafrecht verwendet werden, im Rahmen der Blankettgesetzgebung Anwendung finden.

a) Unionsrechtliche Auslegungsgrundsätze

Wenn eine deutsche Strafvorschrift auf eine EU-Verordnung verweist, die einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt des allgemeinen EU-Rechts darstellt, sollten die Anforderungen oder Verbote aus der EU-Verordnung in den Tatbestand der deutschen Strafvorschrift aufgenommen werden. Da das Verbot beziehungsweise Gebot des EU-Rechts lediglich formell in die deutsche Strafnorm übernommen wird, jedoch materiell eine Norm des Unionsrechts bleibt, ist bei der Auslegung des Verweisungsobjekts den europarechtlichen Regeln zu folgen.[342] Die unionsrechtlichen Auslegungsgrundsätze beinhalten im Wesentlichen die allgemein anerkannte Auslegungsmethode, zu der der Wortlaut, das System, der Sinn und Zweck sowie die Entstehungsgeschichte zählen.[343] Zur Wahrung eines einheitlichen Verständnisses zwischen deutschem Recht und europäischem Recht ist hier zunächst die problematische Auslegungsmethode zur Berücksichtigung des Wortlauts der Verord-

339 *Satzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 67.
340 BVerfGE 49, 89, 126.
341 BVerfGE 105, 135, 153 f.
342 *Satzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 70–73.
343 *Streinz*, Europarecht, Rn. 632.

nung in allen EU-Amtssprachen relevant, nicht nur in der deutschen Sprachfassung des Verordnungsinhalts.[344] Außerdem verdient die Auslegungsmethode der nützlichen Wirkung (effet utile)[345] auch Beachtung: Derjenigen Auslegung wird der Vorrang gegeben, welche die Verwirklichung der Vertragsziele am meisten fördert und die Funktionsfähigkeit der Union sichert.[346]

b) Verfassungsrechtliche Anforderungen

Grundsätzlich genügen unechte Blankettgesetze den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Blankettgesetze, insbesondere hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots nach Art. 103 Abs. 2 GG.[347] Der Gesetzgeber statuiert sowohl die unvollständige Strafvorschrift als auch das vervollständigende Gesetz. Diese unechten Blankettvorschriften beziehen sich auf formelle Gesetze, aus denen sich der abstrakte Pflichtenverstoß und das geschützte Interesse ergeben.[348] Sofern der konkrete Pflichtenumfang durch Auslegung ermittelt werden kann, sind die Blanketttatbestände mit der verfassungsrechtlichen Bestimmtheit hinreichend vereinbar.[349]

Wenn strafrechtliche Blankettatbestände auf nationale Rechtsverordnungen verweisen, ist die Zulässigkeit echter Blankettgesetze durch Art. 103 Abs. 2 und Art. 80 GG begrenzt. Gemäß der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber „selbst die Voraussetzungen der Strafbarkeit zu bestimmen und darf diese Entscheidung nicht den Organen der vollziehenden Gewalt überlassen."[350] Um dem Gesetzlichkeitsprinzip gerecht zu werden und die Beurteilung der Bestimmtheit nicht auf den individuell Betroffenen, sondern auf einen verständigen Rechtsunterworfenen zu übertragen, kann der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber lediglich die Spezifizierung des Sank-

344 EuGH, Urt. v. 17.10.1996, Rs. C-64/95, Konservenfabrik Lubella/Hauptzollamt Cottbus, Slg. 1996, I-05105 Rn. 17.
345 *Streinz*, Europarecht, Rn. 505.
346 *Streinz*, Europarecht, Rn. 632, 505; S*atzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 73.
347 BVerfGE 14, 245, 251; 75, 329, 341; 87, 399, 407.
348 *Bülte*, JuS 2015, 769, 770.
349 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 41; BVerfGE 14, 245, 251; 75, 329, 335, 341; 87, 399, 407.
350 BVerfG 78, 374, 382; 105, 135, 153 ff.

tionstatbestandes überlassen.[351] Für die Grundentscheidungen über Strafvorschriften, wie die Bestimmung des geschützten Werts und die Festlegung der strafbaren Verhaltensweisen, bedarf es außerdem eines förmlichen Gesetzes.[352]

Jedoch treten Schwierigkeiten auf, wenn europarechtliche Normen durch Verweisungen in deutsche Strafvorschriften einbezogen werden und somit eine Verbindung zwischen zwei autonomen Rechtsordnungen, der unionsrechtlichen und der nationalen, hergestellt werden muss. Dabei ist die Anforderung verfassungsrechtlicher Maßstäbe eine Herausforderung.[353] Zunächst müssen unionsrechtsakzessorische Blankettstrafgesetze in allen Teilen gemäß dem deutschen Verfassungsrecht, einschließlich des europäischen Verweisungsobjektes, bewertet werden.[354] Insofern entsprechen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an unionsakzessorische Blankettstrafgesetze denjenigen, die auch für Blankettverweisungen auf nationale Verweisungsobjekte gelten. Es handelt sich hierbei insbesondere um das Gesetzlichkeitsprinzip, das Bestimmtheitsgebot, den Parlaments- bzw. Gesetzesvorbehalt und die Wesentlichkeitstheorie.[355]

Im Hinblick auf die Verfassungskonformität spielt die Unterscheidung zwischen statischer und dynamischer Verweisung eine zentrale Rolle. Statische Verweisungen sind nur dann verfassungsmäßig,[356] wenn im Gesetzestext selbst die genaue Fundstelle im Amtsblatt angegeben wird, da dies nicht als erschwerender Umstand bei der Rechtsfindung gewertet werden darf.[357] Es ist verfassungsmäßig anspruchsvoll und kritisch,[358] wenn nationale Strafvorschriften dynamisch auf EU-Verordnungen verweisen, da die Angabe einer Amtsblattfund-

351 BVerfG 78, 374, 389.
352 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 42.
353 *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 11, Rn. 30.
354 *Hecker*, Europäisches Strafrecht, Rn. 80.
355 BVerfG 32, 346, 363; 75, 329, 342; 78, 374, 382f.; *Enderle*, Blankettstrafgesetze, 198, 266; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, Rn. 80, 81.
356 Zipfel/Rathke-LR/*Dannecker*, LFGB Vorb. §§ 58–62 Rn. 30; *Enderle*, Blankettstrafgesetze, 54 ff., 198 ff., 265 ff.; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 256, Rn. 80–81; *Satzger*, Europäisierung, 210 ff.
357 S*atzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 78.
358 BVerfGE 47, 285; BGH NStZ 2010, 171; *Enderle*, Blankettstrafgesetze 180 ff.

stelle naturgemäß nicht möglich ist.[359] Dies führt dazu, dass sich der Inhalt des Verweisungsobjekts ändern kann und der Aufwand für den Normunterworfenen bei der Rechtsauffindung erhöht wird.[360] Eine kritische Anmerkung ist somit angebracht. Nach Ansicht eines strengeren Bestimmtheitsmaßstabs besteht hier ein Problem der Rechtsfindung für den durchschnittlichen Bürger. Eine solche Verweisung bedeutet in der Regel einen unzumutbaren Aufwand zur Auffindung des Rechts.[361]

Nach anderer Auffassung sind dynamische Verweisungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern nur in den durch das Rechtsstaats-, Demokratie- und Bundesstaatsprinzip gezogenen Grenzen und damit im Einklang mit Art. 103 Abs. 2 GG zulässig.[362] Zur Vermeidung unzulässiger Delegation von der Legislative auf die Exekutive bei einer Verweisung auf eine nationale Rechtsverordnung[363] betont das BVerfG die Voraussetzung der vorrangigen Bestimmungsbefugnis des Gesetzgebers für die wesentlichen Grundentscheidungen, damit lediglich die Spezifizierung delegiert werden kann.[364] Dies gilt vergleichbar auch für unmittelbar geltende EU/EG-Verordnungen gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV.[365] Ein unionsrechtsakzessorischer Tatbestand genügt den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG nur, wenn die Verweisung für die jeweils in Bezug genommene EU/EG-Verordnung, nicht aber für nachfolgende EU/EG-Verordnungen gilt, selbst wenn diese inhaltlich identisch sind.[366] Sofern die Verweisungsnorm auf die zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung geltende Fassung der Bezugsnormen verweist, sind dynamische Verweisungen auf EU/EG-Verordnungen zulässig.[367] Soweit eine Unionsverordnung durch eine andere ersetzt

359 S*atzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 78.
360 *Satzger/Langheld*, HRRS 2011, 460, 464; *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 11, Rn. 32.
361 *Satzger/Langheld,* HRRS 2011, 460, 464; S*atzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 79–80; *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 11, Rn. 33.
362 Zipfel/Rathke-LR/*Roffael/Wallau*, LFGB Vorb. §§ 58–62, Rn. 64; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 48.
363 *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 11, Rn. 32.
364 BVerfGE 14, 245, 251 ff.; BVerfGE 143, 38, 40 ff. = NJW 2016, 3648, 3650 ff.
365 *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 11, Rn. 33; Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis-WSR/*Knierim*, Vorb. §§ 58–61 LFGB, Rn. 5.
366 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 44; BGH NJW 1977, 1600 f.
367 *Tiedemann,* Wirtschaftsstrafrecht, § 5 Rn. 250; *Debus*, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, 311 f.; *Schuster*, Strafnormen und Bezugsnormen, 332 f.

wird, darf im Blankettstraftatbestand nicht mehr auf die ursprüngliche Verordnung verwiesen werden, da dies den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr entspricht.[368] Wenn das nationale Strafrecht unmittelbar auf eine Vorschrift einer EU-Verordnung verweist, muss es sich aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 EUGRCh (Charta der Grundrechte der Europäischen Union, oft abgekürzt als EU-Grundrechtecharta) fügen. Die Auslegung dieses Grundsatzes obliegt dem EuGH, nicht dem BVerfG.[369]

Letztlich ist strittig, ob und wie Verweise auf das Unionsrecht den Bürgern als den Normunterworfenen verfassungsgemäß bekannt gemacht werden müssen.[370] Formal genügt jedoch die reine Verkündung der Verweise im EU-Amtsblatt,[371] da das Unionsrecht unmittelbar neben dem deutschen Recht wirksam ist und das Amtsblatt die maßgebliche Rechtsquelle in diesem Sinne darstellt.[372] Auch die Veröffentlichung des Verweisungsobjekts im EU-Amtsblatt hat das BVerfG als ordnungsgemäß angesehen,[373] womit für den der Unionsnorm unterworfenen deutschen Bürger kein unzumutbarer Mehraufwand bei der Rechtsfindung entsteht.[374] Im Gegensatz zu Verweisungen auf EU-Verordnungen werden die Bezugnahmen auf EU/EG-Richtlinien in Straf- und Bußgeldvorschriften als problematisch bedenklich angesehen,[375] da ihnen unmittelbare Geltung fehlt. Um unmittelbar gegenüber den Bürgern zu gelten, ist zunächst eine Umsetzung der Richtlinien durch den nationalen Gesetzgeber in nationales Recht notwendig. Verweise auf EG/EU-Richtlinien können in manchen Fällen angemessen sein,[376]

368 *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 83.
369 Zipfel/Rathke-LR/*Roffael/Wallau*, LFGB Vorb. §§ 58–62 Rn. 64; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 45; Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis-WSR/*Knierim*, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 5; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 24.
370 *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 11, Rn. 34.
371 *Staats*, in: Rödig, 244, 256 f.
372 *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 11, Rn. 34.
373 BVerfG NVwZ-RR 1992, 521, 522 (2 BvR 836/85).
374 *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 11, Rn. 34.
375 *Cornelius*, NZWiSt 2014, 173, 173 ff.; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 83; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 23; Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis-WSR/*Knierim*, Vorb. §§ 58–61 LFGB, Rn. 5.
376 BGH NZWiSt 2014, 177f.; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 43.

beispielsweise wenn die betreffende Richtlinie veraltet ist und bereits durch neue Regelungen des Unionsrechts ersetzt wurde.[377] In solchen Fällen können diese Verweisungen nicht als klassische Blankettmerkmale aufgefasst werden, sondern als normative Tatbestandsmerkmale, die eine konkrete Auslegung durch die Gerichte ermöglichen.[378]

c) Verweisungsketten hinsichtlich der Vorgaben des Vorsorgeprinzips und Verweisung auf unionsrechtliche Programmsätze

Ein weiterer verfassungsrechtlich bedenklicher Bereich im Lebensmittelstrafrecht sind Verweisungsketten und Verweisungen auf Vorgaben des Vorsorgeprinzips sowie auf unionsrechtliche Programmsätze. Wenn eine Strafvorschrift wie § 59 Abs. 1 Nr. 8 dLFGB auf ein lebensmittelrechtliches Verbot wie § 11 Abs. 2 Nr. 1 dLFGB verweist, das wiederum auf eine unionsrechtliche Verordnung wie Art. 7 Abs. 1 und Abs. 4 LMIV verweist, entsteht eine Verweisungskette. Dies kann nach einer literaturbasierten Auffassung zu einer Unbestimmtheit der Tatbestandsmerkmale führen, weil der Rechtsunterworfene allein durch einen Blick in die Strafvorschrift nicht erkennen kann, was ihm verboten ist und was nicht.[379] In diesem Sinne entspricht die Strafvorschrift nicht den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG und kann einer verfassungskonformen einschränkenden Auslegung bedürfen.[380] Der BGH hingegen ist der Auffassung, dass „allein eine lange Verweisungskette, die eine Mehrzahl von Einzelvorschriften zusammenfaßt, noch nicht zur Unbestimmtheit i.S. von Art. 103 Abs. 2 GG führt."[381] Zudem wird erklärt, dass diese Regelungstechnik im Nebenstrafrecht gängig ist und der lückenlosen Erfassung komplexer Materien dient.

377 *Cornelius*, NZWiSt 2014, 173, 173.
378 *Cornelius*, NZWiSt 2014, 173, 174; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 83.
379 Zu dieser Auffassung siehe: *Hilgendorf,* ZLR 2011, 303, 305; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 45; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 83.
380 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 45; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 83; *Kert*, Lebensmittelstrafrecht, 440 ff.
381 BGH NJW 1996, 3220, 3221 (1 StR 745/95).

Eine extreme Unbestimmtheit von Verweisungsketten folgt ferner, wenn strafrechtliche Sanktionen unmittelbar auf unionsrechtliche Verordnungen verweisen, die auf dem Vorsorgeprinzip beruhen. Aufgrund des konzeptionellen und strukturellen Nachteils des Vorsorgeprinzips erfüllt ein solcher Straftatbestand die Anforderung des Art. 103 Abs. 2 GG nicht.[382] Ein typisches Beispiel für die äußerst unbestimmte Verweisungskette im Lebensmittelstrafrecht ist der lebensmittelstrafrechtliche Tatbestand des § 58 Abs. 1 Nr. 1 dLFGB, der auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 dLFGB verweist, der wiederum auf Art. 14 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 lit. a BasisVO verweist. Bei der Beurteilung der Lebensmittelsicherheit sind nach Art. 14 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 lit. a BasisVO nicht nur die Gesundheit der betroffenen und potenziell betroffenen Verbraucher, sondern auch die Auswirkungen auf die Gesundheit nachfolgender Generationen zu berücksichtigen.[383] Das Vorsorgeprinzip, das für eine unbegrenzte Ausweitung ausgelegt ist, lässt sich vor allem mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an strafrechtliche Normen kaum in Einklang bringen. Derartige in die Zukunft gerichtete und kaum abgrenzbare Tatbestandsmerkmale sind kaum bestimmbar und damit zu wenig vorhersehbar.[384]

Schließlich ist vorgesehen, dass auch bei strafrechtlichen Sanktionen nicht auf unionsrechtliche Programmsätze verwiesen werden darf, um die Strafbarkeit zu begründen.[385] Am Beispiel der unmittelbaren Rückrufpflicht des Lebensmittelunternehmers nach Art. 19 BasisVO entsteht eine Unklarheit dadurch, dass jede Vermutung des Unternehmers hinsichtlich der Lebensmittelunsicherheit einen vagen Verdacht auslöst und allein das Anfordern einer präzisen Verbraucherinformation als Pflichterfüllung nicht überzeugen kann.[386] Dies entspricht zudem nicht den Anforderungen an eine strafbewehrte Gebotsnorm,

382 *Dannecker*, ZStW 117, 697, 726; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 45.
383 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 45; *Dannecker*, ZStW 117, 697, 725; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 84.
384 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 45; *Dannecker*, ZStW 117, 697, 726; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 84; *Hilgendorf,* ZLR 2011, 303, 305; *Kert*, Lebensmittelstrafrecht, 440.
385 *Dannecker*, ZStW 117, 697, 727; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 45; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 84; *Dannecker*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 122.
386 *Dannecker*, ZStW 117, 697, 727; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 45.

da Art. 19 BasisVO im Hinblick auf die Unterlassungsdogmatik selbst noch keine lebensmittelstrafrechtliche Garantenstellung begründet.[387]

d) Rückverweisungsklauseln

Im Bereich der Blankettgesetzgebung findet sich eine für das Lebensmittelstrafrecht spezifische Konstruktion von Blankoermächtigungen, die es der Exekutive (dem nationalen Verordnungsgeber) überlässt, durch Rechtsverordnung die straf- oder bußgeldbewehrten EU-Rechtsakte auszuwählen und zu bezeichnen, sog. Öffnungs- oder Rückverweisungsklauseln.[388] Eine exemplarische Anwendung erfolgt nach dem Modell des § 58 Abs. 3 Nr. 1, des § 59 Abs. 3 und des § 60 Abs. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 dLFGB. Durch § 62 Abs. 1 dLFGB wird das zuständige Bundesministerium ermächtigt, solche Rückverweisungsklauseln in Form einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die auf eine bestimmte, nach Tatbeständen bezeichnete Strafnorm zurückverweist, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der EG/EU erforderlich ist.[389] Konkret wird in § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 3 und § 60 Abs. 4 dLFGB auf § 62 Abs. 1 Nr. 1 dLFGB für die Ahndung als Straftat und auf § 62 Abs. 1 Nr. 2 dLFGB für die Ahndung als Ordnungswidrigkeit verwiesen.

Zweck derartiger Rückverweisungsklauseln ist die rasche Anpassung des nationalen Straf- und Bußgeldrechts an die relativ häufigen Änderungen des europäischen Rechts, nicht nur um ein zeitaufwendiges förmliches Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden, sondern auch um Strafbarkeitslücken zu verhindern.[390] Wenn sich das Verweisungsobjekt (EG/EU-VO) als zentraler Bestandteil des Blankettgesetzes ändert oder ein in Bezug genommenes unionsrechtliches Ge- oder Verbot verändert wird, verhindert dies auch Verweise auf unmittelbar geltende

387 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 45; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 49.
388 *Hecker*, § 7, Rn. 93, 94; *Hecker*, NJW 2016, 3653; vgl. auch *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 49; S*atzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 80.
389 *Dannecker*, ZIS 2016, 723, 724; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 85.
390 S*atzger*, Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 80; *Dannecker*, ZIS 2016, 723, 724; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 256, Rn. 94.

Rechtsakte der Europäischen Union, die ins Leere laufen.[391] Insbesondere bei Übereinstimmung des Regelungsgehalts der neuen EG/EU-Verordnung sowie der einschlägigen nationalen Gebote und Verbote und bei der Erfassung desselben Unrechts dienen die Rückverweisungsvorschriften der Sicherstellung einer zeitnahen und effektiven Straf- und Bußgeldbewehrung.[392]

Im Lebensmittelstrafrecht gibt es zwei Arten von Rückverweisungen, die durch die Anwendung der Entsprechungsklausel gekennzeichnet sind. Zum einen besagt § 59 Abs. 3 Nr. 1 dLFGB, dass die Verweisung auf ein Gebot oder Verbot aus einer unmittelbar geltenden Vorschrift der EG/EU-VO, die in einer Rechtsverordnung erwähnt wird, inhaltlich mit den Geboten oder Verboten gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 dLFGB identisch ist, auch wenn nicht zwingend wortwörtlich übereinstimmend. Trifft dies zu, liegt die Entscheidungskompetenz bezüglich der Frage, ob diese EG/EU-Verhaltensnorm strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen soll, gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 dLFGB beim Verordnungsgeber, so wie es bei der regelmäßig bereits sanktionsbewehrten nationalen lebensmittelstrafrechtlichen Vorschrift der Fall ist.[393] Zum anderen finden sich Rückverweisungen in § 59 Abs. 3 Nr. 2 dLFGB, bei denen die Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 dLFGB auf ein Gebot oder Verbot in einem unmittelbar geltenden EG/EU-Recht verweist und einen Verstoß sanktioniert, wenn das darin enthaltene Gebot oder Verbot inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der bestimmte in § 59 Abs. 1 Nr. 21 dLFGB genannte Vorschriften ermächtigen.[394] In diesem Fall wird die Strafbarkeit für Verstöße gegen EU-Vorgaben durch eine nationale Rechtsverordnung festgelegt. Diese Verordnung basiert auf einer gesetzlichen Ermächtigung, die es dem nationalen Gesetzgeber erlaubt, EU-rechtliche Vorgaben im eigenen Strafrecht zu regeln.[395]

391 *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 256, Rn. 94; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 49; *Dannecker*, ZIS 2016, 723, 724.
392 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 49; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 26.
393 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 51; *Dannecker*, ZIS 2016, 723, 724.
394 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 52.
395 *Dannecker*, ZIS 2016, 723, 724.

Die Regelungstechnik des Blanketts mit Rückverweisungsklausel in §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 3 und 60 Abs. 4 dLFGB ist im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich umstritten,[396] da das dLFGB Verstöße gegen unmittelbar geltendes EG/EU-Recht in den entsprechenden Regelungskontext einbettet.[397]

Zunächst erscheinen diese Rückverweisungsklauseln aus praktischen Gründen, insbesondere für die Eingliederung des EU-Rechts, zulässig, um auf die Bedürfnisse und Anforderungen der schnelllebigen Gesetzgebungstätigkeit der Europäischen Union reagieren zu können. Ihre Verfassungsmäßigkeit ist ebenfalls zu bejahen, da durch die Verwendung der Rückverweisungsklausel integrierten Entsprechungsklauseln im Rahmen des dLFGB der Gesetzgeber hinreichend präzise bestimmt hat, welches Verhalten mit Strafe geahndet werden soll.[398]

Das BVerfG hat jedoch in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 und 3 Rindfleischetikettierungsgesetz (nachfolgend RiFlEtikettG) der anderen Auffassung entgegengehalten,[399] dass die Konstruktion der Blankoermächtigung, die eine doppelte Verweisung sowohl auf Rechtsakte der Europäischen Union als auch auf eine zu erlassende nationale Rechtsverordnung enthält, mit dem Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG) und dem Parlamentsvorbehalt (Art. 80 Abs. 2 GG) nicht vereinbar ist.[400] Diese Entscheidung hat in der Literatur positive Resonanz gefunden,[401] obwohl sie sich nur auf eine Vorschrift bezieht, die den nationalen Verordnungsgeber ermächtigt, die Strafbarkeit durch Rückverweisungen innerhalb

396 Zur Ansicht der Verfassungsmäßigkeit siehe: *Boch*, ZLR 2017, 317, 321 ff.; *Knierim*, in: E/R/S/T, Wirtschaftsstrafrecht, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 7; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 26; *Schröder*, ZLR 2004, 265, 270 ff. Zur Ansicht der Verfassungswidrigkeit demgegenüber siehe: *Bülte*, NZWiSt 2016, 117 ff.; *Dannecker*, ZIS 2016, 723, 727ff.; *Enderle*, Blankettstrafgesetze, 265 ff.; *Hecker*, NJW 2016, 3653; *Honstetter*, NZWiSt 2017, 325, 328; *Kühne*, ZLR 2001, 379, 387 ff.; *Satzger*, Europäisierung, 282 f.

397 *Dannecker*, ZIS 2016, 723, 723.

398 *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 49; *Schröder,* ZLR 2004, 265, 265; Meyer/Streinz/*Bosch*, LFGB § 58, Rn. 6.

399 BVerfG NJW 2016, 3648 (2 BvL 1/15).

400 vgl. *Hoven*, NStZ 2016, 377, 378; *Hecker*, NJW 2016, 3648, 3653; Das BVerfG hat die Stellung des LG Berlin unterstützt, vgl. *Bülte*, NZWiSt 2016, 112, 117–120.

401 *Hecker*, NJW 2016, 3653; *Bülte*, BB 2016, 3075; *Hoven*, NStZ 2016, 377 ff.

eines bestimmten Rahmens zur Durchsetzung unionsrechtlicher Gebote und Verbote zu begründen.[402] Daraus ergibt sich die Frage, ob die Auswirkungen auf andere Arten von Rückverweisungsklauseln gleich bleiben, so dass die Rückverweisungsklauseln mit Entsprechungsklauseln im dLFGB nicht mehr zeitgemäß oder sogar verfassungswidrig sind.[403] Insoweit kann der Vorlagebeschluss des LG Stade vom 15. März 2017 von Bedeutung sein, da das LG Stade dem BVerfG die Frage vorgelegt hat, ob §§ 58 Abs. 3 Nr. 2 sowie 62 Abs. 1 Nr. 1 dLFGB mit Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 und Art. 80 Abs. 2 Satz 2 GG unvereinbar und daher nichtig sind. Dabei ist eine differenzierte Untersuchung der verschiedenen Arten von Rückverweisungsklauseln im Rahmen der verfassungsrechtlichen Anforderungen notwendig.[404]

Zu aller Überraschung hat das BVerfG mit Beschluss vom 11.03.2020 entgegen der Entscheidung des LG Stade vom 15.03.2017[405] zur Verfassungswidrigkeit die Blankettstrafnorm des § 58 Abs. 3 Nr. 2 dLFGB und die Verordnungsermächtigung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 dLFGB für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt,[406] da manche wissenschaftliche Stimmen erwarten, dass die Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG vom 21.09.2016, wonach eine verfassungswidrige Blankettstrafvorschrift im RiFlEtikettG gegen Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 80 Abs. 1 Nr. 2 GG festgestellt wurde, auch im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften hätten berücksichtigt werden müssen.[407] Der Zweite Senat des BVerfG hat andererseits § 58 Abs. 3 Nr. 2 dLFGB mit seiner besonderen Regelungstechnik noch als mit dem Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG) vereinbar angesehen,[408] weil die Strafnorm hier

402 *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 87.
403 vgl. *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 87; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 55.
404 vgl. *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 85; *Honstetter,* NZWiSt 2017, 320, 328; *Cornelius*, NZWiSt 2014, 173, 177.
405 LG Stade, NZWiSt 2017, 320 (600 KLs 1100 Js 7647/10 (1/15)).
406 BVerfG NVwZ-RR 2020, 569 (2 BvL 5/17).
407 vgl. *Honstetter*, NZWiSt 2017, 320, 328; *Pauly*, StoffR 2017, 265 ff.; *Schmitz*, wistra 2017, 455 ff.; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 88.
408 BVerfG wistra 2020, 242, 247 ff. (2 BvL 5/17).

durch die Entsprechungsklausel und die Verordnungsermächtigung des § 62 dLFGB hinreichend bestimmt festgelegt sei.[409]

Die Begründung des BVerfG wirft Zweifel auf, ob die Argumentation des Zweiten Senats einen internen Widerspruch enthält:[410] Einerseits führt die Strafvorschrift ohne unmittelbare unionsrechtliche Überformung, wie § 58 Abs. 1 Nr. 18 dLFGB sie darstellt, zwangsläufig zur Verfassungswidrigkeit, wenn die Entsprechungsklausel notwendige Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit konstitutiver Rückverweisungsklauseln ist. Andererseits hat der Senat des BVerfG die unionsrechtliche Treuepflicht so interpretiert, dass die vorgelegte Strafvorschrift noch für verfassungsgemäß erklärt werden konnte.[411] Es bleibt jedoch möglich, dass die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Blankettgesetzes mit Rückverweisungsklauseln in Zukunft aufgrund unterschiedlicher Entscheidungen des BVerfG weiter in Frage gestellt wird.[412]

IV Die Ausgestaltungen der Sanktionen zum Täuschungsschutz im dLFGB

Wie die Definition von Lebensmittelbetrug im Ergebnis zeigt, bezieht sich der Begriff auf Lebensmittelbetrug, wenn Lebensmittel absichtlich verfälscht oder falsch deklariert werden, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Lebensmittelbetrugsfälle betreffen typischerweise die Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern. Obwohl es in Deutschland keinen speziellen Straftatbestand für Lebensmittelbetrug gibt, sind Täuschungen und irreführende Informationen über Lebensmittel im deutschen Lebensmittelstrafrecht als strafbar definiert, um Verbraucher zu schützen. Zum Schutz von Informationen und zur Verhinderung von Täuschungen im deutschen Lebensmittelstrafrecht gegen Lebensmittelbetrug finden hauptsächlich die Strafvorschriften von § 59 Abs. 1 Nr. 7 bis 9, § 59 Abs. 2 Nr. 1a lit. a, Nr. 3, Nr. 6 lit. a

409 vgl. *Bülte*, wistra 2020, 251.
410 vgl. *Bülte*, wistra 2020, 251.
411 Zur Kritik an dieser Entscheidung des Zweiten Senats des BVerfG v. 11.03.2020 siehe: *Bülte*, wistra 2020, 251–252.
412 *Herz*, NZWiSt 2020, 253, 256.

und Nr. 10 dLFGB sowie die Bußgeldvorschriften von § 60 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 dLFGB Anwendung.[413]

Zu beachten ist, dass durch die 4. LFGB-Novelle 2021 notwendige oder sinnvolle Anpassungen an unmittelbar geltende unionsrechtliche Vorgaben vorgenommen werden. Dadurch ergeben sich Änderungen der Straf- und Bußgeldvorschriften im Lebensmittelbetrug, die an die unionsrechtlichen Vorgaben angeknüpft sind. Es geht vor allem darum, Strafbarkeitslücken zu schließen. Dies kann z. B. durch die Ergänzung von § 59 Abs. 2 Nr. 1a dLFGB zur Sanktionierung von Verstößen gegen Art. 24 Abs. 1 Satz 2 LMIV und die Neuregelung von § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB zur Strafbarkeit von Verstößen gegen Art. 8 Abs. 3 und 4 LMIV erreicht werden.[414]

Grundsätzlich fallen Fälle von Lebensmittelbetrug unter die Strafvorschriften des § 59 dLFGB und die Bußgeldvorschriften des § 60 Abs. 1 dLFGB im Lebensmittelstrafrecht. Diese dienen dem Schutz der Verbraucherinformation und dem Schutz vor Täuschung durch Straf- und Bußgeldvorschriften. Im Folgenden werden ausschließlich die Straf- und Bußgeldvorschriften im Zusammenhang mit Lebensmitteln diskutiert, um die Thematik des Lebensmittelbetrugs in den Fokus zu rücken. Dabei muss im Diskurs über die Schutzgüter der Strafvorschriften gegen Lebensmittelbetrug eine Unterscheidung zwischen diesem und der Lebensmittelsicherheit gemacht werden. In dieser Diskussion werden die Schutzbereiche und Schutzgüter der §§ 59 und 60 dLFGB erörtert, die sich auf den Schutz vor Täuschung beziehen. Es geht vor allem darum, wie und aus welchen Gründen die Sanktionen bei Verstößen gegen das Täuschungsverbot im Rahmen des Lebensmittelbetrugs im dLFGB ausgestaltet sind. Dabei dient der Verbraucherschutz als Basis, welcher sich insbesondere auf strafrechtlich zu schützende Rechtsgüter im Zusammenhang mit Täuschungsschutz und Verbraucherinformation konzentriert. Abschließend werden auch die Problematik und Kritik der Sanktionen im dLFGB zum Täuschungsschutz angesprochen.

413 Nach anderer Ansicht dienen die Strafvorschriften in § 59 Abs. 1 Nr. 8 und § 60 Abs. 1 dLFGB auch als Gewährleistung eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Siehe dazu: *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 235–236.
414 Streinz/Meisterernst/*Streinz*, Einführung Rn. 94.

1 Verbraucherschutz vor Täuschung und Desinformation

Das Lebensmittelstrafrecht wird allgemein als zentrales Verbraucherschutzstrafrecht[415] betrachtet, das den Schutz der Verbraucher bei der wirtschaftlichen Warenverkehrstätigkeit bezweckt, die gegenüber den Unternehmern strukturell unterlegen[416] und aus diesem Grund besonderen Gefahren für die ihnen zustehenden Rechtsgüter ausgesetzt sind.[417] Der Verbraucherschutzgedanke beeinflusst maßgeblich die Rechtsetzung der EU im Bereich des Lebensmittelrechts und hat daher auch Auswirkungen auf das deutsche Lebensmittelstrafrecht.[418] Aus diesem Grund ist der Verbraucherschutzgedanke ein wesentliches Element des dLFGB und macht dieses zu der maßgeblichen grundlegenden Rechtsvorschrift für den Umgang mit Lebensmitteln in Deutschland zum Schutz der Verbraucher.[419]

Die drei Zwecke des Lebensmittelrechts werden vom deutschen Gesetzgeber in § 1 Nr. 1–3 dLFGB deutlich festgelegt: Schutz der Gesundheit, Schutz vor Täuschung und Schutz der Verbraucherinformation. Der Schutz der Gesundheit der Verbraucher ist im deutschen Lebensmittelstrafrecht der primäre Schutzzweck. Der Schutz vor Täuschung qualifiziert sich dabei als weiterer primärer Schutzzweck.[420] Im Umgang mit Lebensmitteln ist der Schutz vor Täuschung das entscheidende Kriterium für die Zuordnung einer Vorschrift zum dLFGB. Das Ziel des Verbraucherschutzes gegen Täuschung bezieht sich nicht nur auf das Rechtsgut des Vermögens, sondern auch auf die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Verbraucher, die geschützt werden soll.[421] Um die Interessen der Verbraucher umfassender und besser gegen Lebensmittelbetrug zu schützen, ist auch der Schutz von Verbraucherinformationen von großer Bedeutung. In erster Linie dienen die Normen des

415 Der Wortlaut des Begriffs Verbraucherschutzstrafrecht findet sich nur bei Tiedemann. Vgl. *Tiedemann*, Wirtschaftsrecht, Rn. 152.
416 *Tiedemann*, Wirtschaftsrecht, Rn. 152; Vgl. auch *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, § 72 Rn. 4; *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 2 Rn. 1.
417 *Vergho,* Lebensmittelstrafrecht, 30.
418 Vgl. *Vergho,* Lebensmittelstrafrecht, 9–10.
419 *Meyer*, in: Lebensmittelrecht, XIII.
420 Vgl. *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 2 Rn. 1.
421 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker*, Vorb. Rn. 15. Vgl. *Vergho,* Lebensmittelstrafrecht, 29.

Täuschungsschutzes im Europarecht dem Schutz der Verbraucherinformation.[422] Das Konzept der Verbraucherinformation ist ursprünglich aus dem Bereich des Täuschungsschutzes entstanden. Aufgrund seiner Bedeutung und seines Umfangs hat es sich jedoch zu einem eigenständigen Schutzziel im Lebensmittelstrafrecht entwickelt.[423] Im Zuge der europarechtlichen Prägung des deutschen Lebensmittelstrafrechts wurden Vorschriften zum Schutz vor Desinformation im dLFGB eingeführt. Unter dem Einfluss der LMIV wird der Informationsschutz als neuer dritter großer Schutzbereich neben dem Gesundheits- und Täuschungsschutz definiert.[424]

Aus der Systematisierung nach Schutzbereichen des Lebensmittelstrafrechts lässt sich ein erster Überblick über die maßgeblichen Ausprägungen im Bereich des Täuschungs- und Informationsschutzes des Verbrauchers gewinnen. Allerdings ist es aufgrund der fließenden Grenzen nicht immer eindeutig, die Regelungen des dLFGB einem einzelnen Schutzbereich zuzuordnen.[425] Vielmehr lassen sich die meisten Vorschriften mehreren Schutzbereichen zuordnen,[426] deren Fälle unter dem gewachsenen Begriff des sog. Mischbereichs[427] zusammengefasst werden. Die verschiedenen Zielsetzungen des dLFGB sind bei der Auslegung aller Einzelvorschriften des Gesetzes zu berücksichtigen.[428] Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Vorschriften zur Verbraucherinformation, da sie in der Regel auch dem Täuschungsschutz entsprechen.

422 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker*, Vorb. Rn. 16.
423 Vgl. *Dannecker*, in: Freiburg-Symposium, 239, 243 ff., 252 ff., 255; Erbs/Kohlhaas/*Rohnfelder/Freytag*, LFGB § 1 Rn. 7; Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis-WSR/*Knierim*, Vorb. §§ 58–61 LFGB, Rn. 3.
424 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker*, Vorb. Rn. 16; *Dannecker*, in: Freiburg-Symposium, 239, 243 ff., 252 ff.; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 9; *Tiedemann*, Wirtschaftsrecht, § 28 Rn. 51, 1224; Zipfel/Rathke-LR/*Roffael/Wallau*, LFGB Vorb. §§ 58–62 Rn. 118. Vgl. *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 26, 27.
425 Vgl. *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 69.
426 *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 2 Rn. 1.
427 Zu weiteren Informationen zum Mischbereich siehe: *Dannecker/Görtz-Leible,* Entsanktionierung des Lebensmittelrechts, 26 ff.
428 MüKoUWG/*Hagenmeyer/Oelrichs*, LFGB § 11 Rn. 7.

a Europarechtliche Verankerung des Täuschungsschutzes

Das deutsche Lebensmittelstrafrecht ist heute weitgehend durch europäisches Recht geprägt. Besonders im Bereich der Irreführungsverbote ist die europäische Harmonisierung des Lebensmittelstrafrechts zu erkennen. Aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 dLFGB ergibt sich in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 5, 8 BasisVO und insbesondere Art. 16 BasisVO das Ziel des primären Schutzes der Verbraucher vor Täuschung, Irreführung und Desinformation unmittelbar.[429] Die zentralen Vorschriften über den Schutz vor Täuschung und Information bei Lebensmitteln sind in § 11 dLFGB festgelegt, welcher auf die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verweist. Diese enthält ein Verbot der Irreführung der Endverbraucher beim Verkehr mit Lebensmitteln, das nach verschiedenen Tatbeständen gegliedert ist.[430] Die Verbote zum Schutz vor Täuschung in Art. 7 Abs. 1 LMIV sind sowohl auf die Darbietungsform eines Lebensmittels wie Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen und sonstige Aussagen (Art. 7 Abs. 4 LMIV) als auch auf die stoffliche Zusammensetzung eines Lebensmittels (Art. 7 Abs. 1 lit. a LMIV) ausgerichtet.

Daneben hat der deutsche Gesetzgeber in § 1 Abs. 1a dLFGB inhaltlich an § 1 Abs. 1 Nr. 2 dLFGB angeknüpft, um den Schutz der Verbraucher vor Täuschung auch für den Fall der zum Verzehr ungeeigneten Lebensmittel im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. b, Abs. 5 BasisVO ausdrücklich klarzustellen.[431] Da Lebensmittel, die aufgrund der betreffenden Kontamination oder aufgrund von Fäulnis, Verderb oder Zersetzung für den Verzehr ungeeignet, aber nicht gesundheitsschädlich sind, werden vom deutschen Gesetzgeber als Täuschungstatbestand angesehen. Ebenso werden die Tatbestände des § 12 dLFGB durch die Aufnahme als Gesetzeszweck in § 1 Abs. 1a dLFGB vom deutschen Gesetzgeber erweitert, die dem Täuschungsschutz dienen sollen.[432] Allerdings ist es

429 Vgl. *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 26, 27; *Boch*, LFGB, § 1 Rn. 3.

430 Dannecker/Gorny-LR/*Gorny*, LFGB § 11 Rn. 13.

431 Weitere Erklärung und Kritik dazu siehe: Erbs/Kohlhaas/*Rohnfelder/Freytag*, LFGB § 1 Rn. 6a ff.; Streinz/Meisterernst/*Meisterernst/Boch*, LFGB § 1 Rn. 6 ff.

432 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, Basis-VO Art. 14 Rn. 25; Streinz/Meisterernst/*Meisterernst/Boch*, LFGB § 1 Rn. 7.

nicht gerechtfertigt, die Vorschrift des Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO insgesamt als Täuschungsschutzvorschrift auszulegen, da diese Interpretation des deutschen Lebensmittelstrafrechts hinsichtlich des Täuschungsschutzes auf einer eigenwilligen Auslegung der Regelungssystematik von Art. 14 BasisVO basiert. Aufgrund der übergeordneten Zwecksetzung der Lebensmittelsicherheit in Art. 14 BasisVO sollen Art. 14 Abs. 2 lit. a und b BasisVO gemeinsam dem Gesundheitsschutz dienen, schließen sich jedoch nicht gegeneinander aus, sondern überschneiden sich teilweise.[433]

b Grundlagen des Täuschungsschutzes

a) Verkehrsauffassung, Verbrauchererwartung und -leitbild

Zunächst ist eine Erläuterung der zentralen Begriffe des Täuschungs- und Informationsschutzes im Rahmen des dLFGB erforderlich: Verkehrsauffassung, Verbrauchererwartung und Irreführung. Der Begriff der Verkehrsauffassung wurde in der alten Fassung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. b dLFGB als Gradmesser des Täuschungsschutzes bezeichnet.[434] Die Verkehrsauffassung stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der die Auffassung der am Verkehr mit Lebensmitteln beteiligten Kreise, insbesondere der Hersteller, Händler sowie Verbraucher, umfasst.[435] Durch das 4. dLFGB-ÄndG entfiel jedoch die Formulierung der Verkehrsauffassung im dLFGB aufgrund der Direktverweise in § 11 Abs. 2 dLFGB auf Art. 7 Abs. 1 LMIV. Dies geschah, weil es im dLFGB keine Definition der Verkehrsauffassung gab und stattdessen auf die Definition der verkehrsüblichen Bezeichnung in Art. 2 Abs. 2 lit. o LMIV[436] zurückgegriffen wurde.[437] In der Literatur wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Irreführungs- und Informationsschutzes die Verkehrsauffassung ein entscheidendes

433 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*/*Boch*, LFGB § 1 Rn. 7.
434 Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 23.
435 Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 26.
436 Laut Art. 2 Abs. 2 lit. o LMIV wird *„eine Bezeichnung, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Lebensmittel verkauft wird, als Bezeichnung dieses Lebensmittels akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre."* als verkehrsüblicher Begriff bezeichnet.
437 *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 4 Rn. 133.

Kriterium für die Beurteilung der Irreführungseignung ist, auch wenn dies im dLFGB nicht ausdrücklich geregelt ist.[438]

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Verkehrsauffassung zu ermitteln. Eine Verkehrsauffassung kann zunächst durch gesetzliche Vorgaben bestimmt sein, als sog. normative Bestimmung.[439] In diesem Fall sind abweichende tatsächliche Erwartungen der Verkehrskreise an Lebensmittel rechtlich irrelevant, da bestimmte Erwartungen, die die angesprochenen Verkehrskreise an ein Erzeugnis haben dürfen, bereits gesetzlich verbindlich festgelegt sind.[440] Soweit gesetzliche Vorgaben fehlen, ist darüber hinaus die allgemeine Verkehrsauffassung zu ermitteln.[441] Zwar handelt es sich bei der Verkehrsauffassung um einen Oberbegriff, der alle am Verkehr beteiligten Personen umfasst. Es wird jedoch nach allgemeiner Ansicht davon ausgegangen, dass es vor allem auf die subjektive Vorstellung des Verbrauchers über die Anforderungen an ein Lebensmittel ankommt,[442] da der Täuschungsschutz in erster Linie im Interesse des Verbrauchers besteht, d.h. Anknüpfungspunkt für die Verkehrsauffassung ist nach § 11 dLFGB die Verbrauchererwartung an die Beschaffenheit eines Erzeugnisses.[443]

Zu schützen ist nicht die Verbrauchererwartung an sich, sondern die „berechtigte Verbrauchererwartung", also diejenige, die auch die anderen Faktoren berücksichtigt, die die Verkehrsauffassung beeinflussen, wie redliche Handelsbräuche.[444] Daraus folgt, dass die Verbrauchererwartung objektiv auf das Minimum dessen beschränkt ist, was Verbraucher von einer redlichen und angemessenen Ware gemäß Treu und

438 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 270; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB § 59 Rn. 16; Meyer/Streinz/*Meyer,* LFGB § 11 Rn. 23.
439 Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 24; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 270; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. § 59 Rn. 17.
440 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 270; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB § 59 Rn. 17.
441 *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 4 Rn. 134; Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 26; Zipfel/Rathke-LR/*Rathke*, LMIV Art. 7 Rn. 32.
442 RG, Urteil vom 26. Februar 1929, I 1197/28, RGSt 63, 60–64; OLG Koblenz, Beschluss vom 15. April 1988, 1 Ss 34/88; OLG Koblenz, Beschluss vom 05. August 1988, 1 Ss 350/88.
443 Vgl. Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 26; Zipfel/Rathke-LR/*Rathke*, LMIV Art. 7 Rn. 33; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB § 59 Rn. 17.
444 Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 26; BayObLG, LRE 4, 144.

Glauben erwarten können.[445] Die Begriffe der „allgemeinen Verkehrsauffassung" und der „berechtigten Verbrauchererwartung" decken sich daher im Wesentlichen.[446] Der Maßstab zur Feststellung der Verbrauchererwartung im Kontext des Täuschungsschutzes im deutschen Lebensmittelstrafrecht sollte grundsätzlich auf den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen, aber nicht den flüchtigen Durchschnittsverbraucher ausgerichtet werden.[447] Maßgeblich ist insoweit das vom BGH in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH entwickelte Leitbild des Durchschnittsverbrauchers, welches zeigt, dass sich die Auslegung des Verbraucherleitbildes im deutschen Lebensmittelstrafrecht europäisiert hat.[448]

b) Irreführung und Täuschung

Auch wenn der Begriff der Irreführung weder in der LMIV noch im dLFGB eine Legaldefinition erfährt, ist er nicht nur ein zentraler Begriff des Täuschungs- und Informationsschutzes im dLFGB, der gleichbedeutend mit „zur Täuschung geeignet" ist, sondern steht auch in engem Zusammenhang mit der Verbrauchererwartung.[449] Unter diesem Begriff versteht man das Missverhältnis zwischen subjektiver Vorstellung und objektiver Realität in Bezug auf die Verbrauchererwartung als Schlüsselkriterium, nämlich „als irreführend lässt sich jede Bezeichnung oder Aufmachung bezeichnen, die nach Verkehrsauffassung geeignet ist, beim Verbraucher eine unrichtige Vorstellung über die tatsächlichen Verhältnisse hervorzurufen."[450]

445 *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 4 Rn. 135.
446 OLG Koblenz, LRE 11, 126, 128; 14, 66; Holthöfer/Nüse/Franck Rn. 223; Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LMIV Art. 7 Rn. 33; *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 4 Rn. 135; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 270; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB § 59 Rn. 17.
447 EuGH WRP 1998, 850; LMRR 1998, 12; BGH GRUR 2000, 619; 2001, 1061; 2002, 81; OVG Münster LRE 58, 425; vgl. ferner Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 36 ff.; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 272; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB § 59 Rn. 19.
448 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 272; *Vergho,* Lebensmittelstrafrecht, 52; *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, § 72 Rn. 32.
449 *Wehlau*, LFGB, § 11 Rn. 19; Dannecker/Gorny-LR/*Gorny*, LFGB § 11 Rn. 20; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 276; *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, § 72 Rn. 25; MAH AgrarR/*Hiller*, § 18 Rn. 104 ff.
450 Dannecker/Gorny-LR/*Gorny*, LFGB § 11 Rn. 20.

aa) Zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel

Die Ungeeignetheit von Lebensmitteln gemäß Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO tritt ein, wenn das Lebensmittel in seiner Zusammensetzung derart verändert wurde, dass es zwar noch nicht gesundheitsschädlich ist, jedoch einen solch deutlichen Wertverlust erleidet, dass es auch mit einer entsprechenden Kennzeichnung nicht mehr in den Verkehr gebracht werden darf. Denn es wird nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als zum Verzehr geeignet angesehen. Die entscheidenden Faktoren werden in Art. 14 Abs. 5 BasisVO angeführt: sofern das Lebensmittel durch Kontamination mit Fremdstoffen oder auf andere Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung für den menschlichen Verzehr ungeeignet geworden ist.[451]

bb) Irreführende Lebensmittel

§ 11 Abs. 1 dLFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 LMIV verbietet die Verwendung irreführender Darbietungsformen wie Bezeichnung oder Aufmachung. Es handelt sich hierbei um missverständliche Angaben über Lebensmittel, die geeignet sind, den Verbraucher zu täuschen, weil aus der Sicht eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers der Ist-Zustand erheblich vom Soll-Zustand zum Negativen hin abweicht, also aus der Sicht des Verbrauchers ungünstiger ist als erwartet.[452] Als typische Irreführungsform gilt das Verwenden von Bezeichnungen wie „Öko" und „Bio", ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen der genannten Verordnung erfüllt sind,[453] aber auch, wenn vom Verwender selbst gesetzte und in der Kennzeichnung angegebene Bedingungen, z. B. Tierhaltung oder Tierschutz nach gesetzlichem Standard nicht eingehalten werden.[454] Eine objektiv zutreffende Angabe kann im Einzelfall sogar irreführend sein, wenn sie nicht falsch, sondern mehrdeutig, widersprüchlich oder unverständlich ist, da eine

451 Vgl. Meyer/Streinz/*Meyer*, BasisVO Art. 14 Rn. 37 ff.; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 275.
452 VG Freiburg vom 10.12.2019, 8 K 6149/18 Rn. 34; LMuR 2020, 184 ff.; Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 46; MAH AgrarR/*Hiller*, § 18 Rn. 105.
453 Vgl. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) *Nr.* 2092/91, ABl. L 189/1.
454 Vgl. *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, § 72 Rn. 26 ff.

Irreführung nicht nur dann vorliegt, wenn der Verbraucher tatsächlich getäuscht oder geschädigt wird.[455] Dies ist beispielsweise der Fall, wenn einem Lebensmittel nur unter der allgemeinen Bezeichnung Gewürze jedoch tatsächlich Fleisch hinzugefügt wird, oder wenn bestimmte Zutaten nicht angegeben werden, damit es den Anschein einer Eignung für Vegetarier oder Veganer hervorruft.[456]

2 Sanktionen bei Verstößen gegen Täuschungsschutz im dLFGB

Durch die §§ 59 bis 60 dLFGB werden die lebensmittelrechtlichen Gebote und Verbote des Täuschungs- und Informationsschutzes der Verbraucher strafrechtlich sanktioniert. Im Unterschied zum § 58 dLFGB, der unbestritten als zentrale gesundheitsschützende Strafnorm hervorgehoben werden kann, lassen sich einige Straf- und Bußgeldtatbestände der §§ 59 bis 60 Abs. 1 dLFGB jedoch nicht eindeutig einem der lebensmittelstrafrechtlichen Schutzbereiche zuordnen. Außer den Vorschriften, die bisher ausschließlich dem klassischen Täuschungsschutz zugeschrieben wurden, werden viele Kennzeichnungs- und Informationserfordernisse bereits als Mischbereich betrachtet. Sie dienen nicht nur dazu, Verbraucher vor Täuschung zu schützen, sondern auch zur Gewährleistung von Verbraucherinformationen und zum Schutz vor gesundheitlichen Risiken. Daher sind sie die wichtigsten Vertreter des Mischbereichs.[457] Die Straf- und Bußgeldvorschriften des § 59 und § 60 Abs. 1 dLFGB erfassen mit ihrer mehrfachen Schutzrichtung die beim Verkehr mit Lebensmitteln geschützten Verbraucherinteressen neben dem Informations- und Täuschungsschutz sowie teilweise auch den vorbeugenden Gesundheitsschutz, während die Strafvorschrift des § 58 dLFGB nur auf einen Gesundheitsschutz abstellt.[458] Manche Strafvorschriften des § 59 dLFGB schützen zudem vor einer potenziellen Gesundheitsgefährdung des Verbrauchers, obwohl die Straftatbestände des § 59 dLFGB in erster Linie den Schutz des Verbrauchers vor Irre-

455 MAH AgrarR/*Hiller*, § 18 Rn. 106 ff.
456 Vgl. *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 277.
457 *Dannecker/Görtz-Leible,* Entsanktionierung des Lebensmittelrechts, 30; *Horst*, Verbraucherinformationen bei verpackten Lebensmitteln, 1.
458 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 266.

führung und Desinformation gewährleisten.[459] § 59 Abs. 1 Nr. 7 bis 9, Abs. 2 Nr. 1a lit. a und Abs. 2 Nr. 6 lit. a dLFGB dienen vornehmlich der Durchsetzung des Informations- und Täuschungsschutzes, allerdings lassen sich einige Strafvorschriften wie § 59 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 3 Nr. 1 und 2a dLFGB noch nicht eindeutig einem vorrangigen Schutzzweck oder primären Schutzgut zuordnen.[460] Die Bußgeldvorschriften gemäß § 60 Abs. 1 dLFGB dienen dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschäden sowie vor Desinformation und Täuschung. Sie erfassen fahrlässiges Verhalten, das unter Bußgeldandrohung steht und auf die Straftatbestände des § 59 dLFGB Bezug nimmt.[461] Darüber hinaus definiert § 60 Abs. 1 dLFGB Ordnungswidrigkeiten, die sich auf fahrlässige Verstöße gegen die in § 59 dLFGB enthaltenen Straftatbestände beziehen.[462]

a Strafvorschriften nach § 59 Abs. 1 dLFGB

Um den Verbraucher vor Täuschung, Desinformation sowie gesundheitlichen Gefahren zu schützen, regelt § 59 Abs. 1 dLFGB, dass vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des dLFGB oder gegen Vorschriften von Rechtsverordnungen, die auf Ermächtigungsnormen des dLFGB beruhen, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Die Sanktionsnormen, die in § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 9 dLFGB festgelegt sind, betreffen Verstöße gegen Vorschriften, die ausschließlich Lebensmittel betreffen.[463] Im Bereich des Lebensmittelbetrugs sind als Strafvorschriften gemäß der engeren Bedeutung dieser Arbeit zunächst die § 59 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 dLFGB zu nennen, die Verstöße gegen §§ 11 Abs. 1, 2 und 12 dLFGB unter Strafe stellen. Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 dLFGB (Neufassung ab 28.01.2022)[464] wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer

459 Anderer Ansicht nach stellt § 59 insbesondere Verstöße gegen die dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung dienenden Ge- und Verbote des dLFGB unter Strafe, und weitere Schutzgüter sind allenfalls reflexartig mit einbezogen. Siehe *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB § 59 Rn. 1.

460 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 266 und 27.

461 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 27.

462 *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB § 60 Rn. 1.

463 Zipfel/Rathke-LR/*Domeier*, LFGB § 59 Rn. 6.

464 Alte Fassung vom 01.10.2017–08.09.2021 siehe: „*entgegen § 11 Absatz 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt; entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt; entgegen § 11 Absatz 2 Nummer 2 ein Lebensmittel*

„entgegen § 11 Absatz 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt;
entgegen § 11 Absatz 2 ein Lebensmittel liefert;
entgegen § 12 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt."

Im Zuge des 4. dLFGB-ÄndG wurde § 59 Abs. 1 Nr. 8 dLFGB an die Änderung des § 11 Abs. 2 dLFGB angepasst. Einerseits erstreckt sich das Verbot der Lieferung von Lebensmitteln mit irreführenden Informationen nun auch auf Lieferanten von Vorprodukten oder Zutaten, die nicht direkt an Endverbraucher oder gemeinnützige Einrichtungen liefern. Andererseits wurde das bisherige Verkehrsverbot nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dLFGB in § 12 dLFGB überführt. Verstöße gegen diese Vorschrift sind dann in § 59 Abs. 1 Nr. 9 dLFGB geregelt. Im Gegenzug entfällt das Verkehrsverbot gemäß der alten Fassung von § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB, da die dortigen Fallgestaltungen von der Regelung des Art. 7 Abs. 1 LMIV erfasst wurden, die zukünftig durch § 59 Abs. 1 Nr. 7 dLFGB abgedeckt werden. Dabei bleibt das Unrechtsbewusstsein in hinreichender Kontinuität bestehen.[465] Die Verbote des § 59 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 dLFGB erstrecken sich somit auf das Inverkehrbringen, die Lieferung sowie die Bewerbung von Lebensmitteln, wenn dadurch eine für den Verbraucher nachteilige Täuschung über die tatsächliche Beschaffenheit der betreffenden Lebensmittel zumindest möglich ist.[466]

a) § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dLFGB

Zweck der Vorschriften des § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dLFGB ist der Schutz des Verbrauchers vor dem Erwerb eines Produktes in Unkenntnis einer minderen Qualität oder Quantität. Diese Vorschriften sollen den Verbraucher vor Täuschungen und Desinformation schützen und beziehen sich nicht nur auf das Inverkehrbringen unzureichend oder fehlerhaft gekennzeichneter Lebensmittel, sondern auch auf das irreführende Bewerben und die Aufmachung von Lebensmitteln, welche den Anforderungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) entsprechen müssen.

ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt".
465 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 59 Rn. 10.
466 Zipfel/Rathke-LR/*Domeier,* LFGB § 59 Rn. 28.

Rechtsgut im Sinne des § 263 dStGB ist nach überwiegender Auffassung das Vermögen als solches, während der Täuschungsschutz durch die Irreführungstatbestände des § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dLFGB im Bereich von Lebensmittelbetrug keinen Vermögensschutz bezweckt, sondern nach anderer Auffassung den Schutz des Verbrauchers in seiner Dispositionsfreiheit.[467] Daher setzen die Strafvorschriften des § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB keinen Vermögensschaden oder finanzielle Benachteiligung der Verbraucher von Lebensmitteln voraus, vielmehr kommt es im Rahmen der Strafzumessung oder für die tateinheitliche Verwirkung des Betrugstatbestandes des § 263 dStGB auf den Vermögensschaden des Verbrauchers durch den Erwerb eines minderwertigen Produktes zu einem entsprechend überhöhten Preis an.[468]

§ 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB, die auf Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 LMIV verweisen, verbieten zum Schutz des Verbrauchers vor Irreführung und Täuschung ebenfalls das Inverkehrbringen irreführender Angaben über Lebensmittel, die sich auf deren Eigenschaften, insbesondere auf deren Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort sowie auf die Art der Herstellung oder Erzeugung beziehen, wenn diese Angaben geeignet sind, beim Verbraucher einen Irrtum hervorzurufen.

aa) Verstöße gegen § 11 dLFGB

Der § 11 dLFGB spielt eine entscheidende Rolle im Rahmen des Täuschungs- und Informationsschutzes von Verbrauchern bei Lebensmitteltransaktionen, da er nicht nur der Bestimmung des Art. 16 BasisVO entspricht, sondern auch Art. 7 Abs. 1 LMIV enthält, welcher als Generalklausel zur Irreführung bekannt ist.[469] Dieser Generalklausel wird durch den Beispielkatalog der Art. 7 Abs. 1 lit. a bis d LMIV Konkretisierung verliehen.[470] Es geht daraus hervor, dass die Neufassung von § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB zur Anpassung an die LMIV ebenfalls ein allgemeines Irreführungsverbot darstellt, das sich auf die Verwendung irreführ-

467 Vgl. Streinz/Meisterernst/*Sackreuther*, LFGB § 59 Rn. 9.
468 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker/Bülte*, LFGB § 59 Rn. 9. Vgl. Streinz/Meisterernst/*Sackreuther*, LFGB § 59 Rn. 9; *Streinz/Kraus*-LR/*Rützler*, Rn. 47.
469 *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 14.
470 *Meyer*, in: Lebensmittelrecht, XVIII.

render äußerer Darbietungsformen wie Bezeichnung, Angaben, Aufmachung, Werbung, Aussehen und Verpackung bezieht.[471] Die in § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB normierten Bestimmungen statuieren ein Verkehrsverbot bei Verstößen gegen Art. 7 LMIV. Dieses Verkehrsverbot soll den Schutz der Dispositionsfreiheit der Verbraucher in Bezug auf Lebensmittel gewährleisten.[472] Des Weiteren handelt es sich bei § 11 dLFGB um ein Täuschungsdelikt, bei dem es keinen Vermögensschaden, wie z. B. einen finanziellen Nachteil des Lebensmittelkäufers, als Tatbestandsmerkmal gibt.[473] Eine tatsächlich eingetretene Täuschung muss nicht nachgewiesen werden, solange die Täuschungshandlung zur Irreführung geeignet ist. In diesem Sinne ist der Begriff irreführend als zur Täuschung geeignet zu verstehen.[474]

§ 11 dLFGB ist eine notwendige Vorschrift, um eine Sanktionierung der allgemeinen Verbote des Art. 7 LMIV zu ermöglichen, da die Regelung des Art. 7 LMIV nicht unmittelbar straf- oder bußgeldbewehrt ist.[475] Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7, 8 und § 60 Abs. 1 Nr. 1, 2 dLFGB könnte eine straf- oder bußgeldrechtliche Sanktion verhängt werden, wenn der Fall des Lebensmittelbetrugs gegen § 11 dLFGB verstößt.

bb) Neue Fassung des § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB

Diskussionswürdig ist hier auch, wie die vorherige Fassung (30.01.2016–09.08.2021) in die aktuelle Fassung (ab 10.08.2021) des § 11 dLFGB geändert worden ist, und welche Bedeutung dem zukommt. Durch das 4. dLFGB-ÄndG vom 27.07.2021 wird § 11 dLFGB wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 dLFGB werden zunächst die Wörter *„als nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verantwortlicher Lebensmit-*

471 *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, § 72 Rn. 25; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 276. Vgl. Dannecker/Gorny-LR/*Gorny*, LFGB § 11 Rn. 1–2; Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 1.

472 *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 14; Streinz/Meisterernst/*Sackreuther*, LFGB § 59 Rn. 8.

473 Erbs/Kohlhaas/*Rohnfelder/Freytag*, LFGB § 11 Rn. 3; Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 5.

474 *Wehlau*, LFGB, § 11 Rn. 19, 20; *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, § 72 Rn. 25; Dannecker/Gorny-LR/*Gorny*, LFGB § 11 Rn. 20; Erbs/Kohlhaas/*Rohnfelder/Freytag*, LFGB § 11 Rn. 3.

475 Dannecker/Gorny-LR/*Gorny*, LFGB § 11 Rn. 9.

telunternehmer oder Importeur" durch die Wörter „*als Verantwortlicher nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011*" ersetzt.

Dann wird § 11 Abs. 2 dLFGB wie folgt neu gefasst:
„*Es ist ferner verboten, als Verantwortlicher nach Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittel mit Informationen über Lebensmittel, die den Anforderungen 1. des Artikels 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, 2. des Artikels 7 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder 3. des Artikels 36 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen, an andere Lebensmittelunternehmer zu liefern.*"[476]

Durch das 4. dLFGB-ÄndG wurde die alte Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB a.F. gestrichen und der Inhalt der früheren Fassung von § 11 Abs. 2 Nr. 1 dLFGB a.F. in den neuen § 12 dLFGB n.F. verschoben. In dem neuen § 11 Abs. 2 dLFGB n.F. sind irreführende Informationen zwischen Lebensmittelunternehmen gemäß Art. 8 LMIV verboten.[477] Der normative Inhalt des § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB n.F. wird diesbezüglich nach redaktioneller Ansicht schriftlich vereinheitlicht. Der Unterschied besteht darin, dass § 11 Abs. 1 dLFGB n.F. auf Art. 8 Abs. 1 LMIV und § 11 Abs. 2 dLFGB n.F. auf Art. 8 Abs. 8 LMIV verweist. Folglich wird die Tathandlung des § 11 Abs. 2 dLFGB n.F. durch das Liefern anstatt durch das Inverkehrbringen und Werben definiert.

cc) Kritik und Modifikation des § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB

Die Notwendigkeit von § 11 Abs. 2 dLFGB a.F. wurde unter der Struktur der alten Fassung des § 11 dLFGB stets in Frage gestellt. Einerseits wurde § 11 Abs. 2 Nr. 1 dLFGB a.F. kritisiert, da er als unsystematische Regelung angesehen wurde, die faktisches Verhalten anstatt Täuschung abdeckt.

476 Vgl. Alte Fassung des § 11 Abs. 2 dLFGB vom 30.01.2016 bis 09.08.2021: „*Es ist ferner verboten, 2. a) nachgemachte Lebensmittel, b) Lebensmittel, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert, insbesondere in ihrem Nähr- oder Genusswert oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind oder c) Lebensmittel, die geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken, ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr zu bringen.*"
477 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 2.

Andererseits hängt § 11 Abs. 2 dLFGB a.F. ausdrücklich mit Art. 7 LMIV zusammen, obwohl er nicht direkt darauf Bezug nimmt, und die Anwendungsfälle von § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB a.F. können tatsächlich vollständig unter Art. 7 Abs. 1 LMIV subsumiert werden.[478] Das Verbot der nachgemachten Lebensmittel des § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a dLFGB a.F. entspricht beispielsweise inhaltlich dem Tatbestand des Art. 7 Abs. 1 lit. d LMIV.[479] Infolgedessen verweisen § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB n.F. durch das 4. dLFGB-ÄndG unmittelbar auf Art. 7 Abs. 1 LMIV. Die faktischen Verhaltensweisen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 dLFGB a.F. werden zudem in § 12 dLFGB n.F. übernommen. Der Wortlaut des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB a.F. in der alten Fassung entfällt sodann vollständig.

Auch wenn die Verbote des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB a.F. für die Anwendung des Art. 7 LMIV als Konkretisierung der Irreführungsverbote von Bedeutung sein könnten,[480] ist es jedoch sinnvoller, die neu gefassten § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB schriftlich zu vereinheitlichen. Insbesondere dann, wenn alle Umstände, die in den Tatbeständen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB a.F. erfasst sind, in den Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 1 LMIV fallen können, so besteht doch keine klare Trennschärfe zwischen den Tatbeständen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a bis c dLFGB a.F.[481] Aufgrund der Harmonisierung des Lebensmittelrechts im nationalen Recht ist die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB a.F. überflüssig geworden. Die Struktur der Vorschrift des Art. 8 LMIV, welche auf dem Gedanken der eingeschränkten Stufenverantwortung beruht, wird zudem in die Vorschrift des § 11 dLFGB n.F. übernommen.[482] § 11 Abs. 1 dLFGB n.F. i.V.m. Art. 8 Abs. 1 LMIV behandeln die primäre Verantwortung des Vermarkters. § 11 Abs. 2 dLFGB n.F. i.V.m. Art. 8 Abs. 8 LMIV befassen sich dagegen spezifisch mit der Informationsweitergabe innerhalb der Lieferkette.[483]

478 Erbs/Kohlhaas/*Rohnfelder/Freytag*, LFGB § 11 Rn. 39.
479 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LMIV Art. 7 Rn. 378.
480 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 33.
481 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 74.
482 Zu weiteren Informationen über die Konzepte der beschränkten Stufenverantwortung siehe: Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LMIV Art. 7 Rn. 18 ff.
483 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LMIV Art. 7 Rn. 18.

b) § 59 Abs. 1 Nr. 9 dLFGB

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 9 dLFGB macht sich strafbar, wer entgegen dem Verkehrsverbot nach § 12 dLFGB Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind, in den Verkehr bringt, soweit nicht deshalb bereits ein Verkehrsverbot nach Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b BasisVO besteht. Verstöße gegen letzteres werden dagegen von § 59 Abs. 2 Nr. 1 lit. a dLFGB erfasst.

aa) Verstöße gegen § 12 dLFGB

Durch das 4. dLFGB-ÄndG wird § 12 (Weitere Verbote) in der neuen Fassung des dLFGB wie folgt formuliert:

> „Es ist verboten, andere als dem Verbot des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegende Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, in den Verkehr zu bringen."

Von § 12 dLFGB in der neuen Fassung wird die Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 dLFGB in der alten Fassung inhaltlich beibehalten. Die sogenannten Ekelfälle werden erfasst, bei denen es sich um die Fallgruppe der Lebensmittel handelt, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet, aber nicht gesundheitsschädlich sind.[484] Die Ungeeignetheit zum Verzehr gilt gemäß § 12 dLFGB nur dann, wenn die Lebensmittel nicht bereits in Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b BasisVO aufgeführt sind. Ausgeschlossen von Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b BasisVO sind Lebensmittel, die aufgrund ihrer stofflichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet oder erkennbar ekelerregend sind.[485] Das Verbot des § 12 dLFGB bezieht sich auf Fälle des Täuschungsschutzes, bei denen ein Lebensmittel ohne äußerlich erkennbare Veränderung bei einem normal empfindenden Verbraucher Ekel oder Widerwillen auslösen würde, wenn er von bestimmten Herstellungs- oder Behandlungsverfahren Kenntnis

484 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker/Bülte*, LFGB § 59 Rn. 62; *Meyer/Reinhart,* WRP 2005, 1453.
485 BT-Drucks. 15/3657, 62; Vgl. Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 124; *Wehlau*, LFGB, § 11 Rn. 100.

hätte.[486] Dabei grenzt die äußerliche Erkennbarkeit der Beeinträchtigung des Lebensmittels den Anwendungsbereich zwischen § 12 dLFGB und Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b BasisVO ab.[487] In den Fällen des § 12 dLFGB lässt sich zumindest keine Kontamination des betreffenden Lebensmittels nachweisen, allerdings ist davon auszugehen, dass die Umstände der Herstellung, Lagerung oder des Transports beim Durchschnittsverbraucher voraussichtlich Ekel oder Widerwillen auslösen würden.[488]

bb) Täuschungsschutz als Gesetzeszweck

Nach systematischer Betrachtung ergibt sich, dass § 12 dLFGB eine Vorschrift zum Schutz vor Täuschung darstellt, während Art. 14 BasisVO grundsätzlich eine Vorschrift zum Schutz der Gesundheit ist, da sie insgesamt auf die Lebensmittelsicherheit abzielt.[489] Es ist doch umstritten, ob der Straftatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 12 dLFGB neben seiner primären Bedeutung im Bereich des Täuschungsschutzes auch einen vorbeugenden Gesundheitsschutz bezweckt. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch durch § 1 Abs. 1a Nr. 1 dLFGB den Tatbestand des Verzehrs ungeeigneter Lebensmittel i.S.d. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b und Abs. 5 BasisVO in den Rahmen des Täuschungsschutzes einbezogen, ebenso wird auf den Tatbestand des § 12 dLFGB ausgedehnt.

Im Gegensatz zu den unionsrechtlichen Bedenken bezüglich der Lebensmittelsicherheit gemäß Art. 14 BasisVO impliziert die Formulierung „andere als“ in § 12 dLFGB, dass es sich bei den Fällen des § 12 dLFGB nicht um eine lebensmittelsicherheits- oder gesundheitsrelevante Kontamination handelt, da in diesen Fällen mangels Kontamination des betroffenen Lebensmittels der Tatbestand des Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO nicht erfüllt ist.[490] Das Merkmal „für den Verzehr durch Menschen ungeeignet“ gemäß § 12 dLFGB wird vielmehr als eine Täuschung über die hygienischen Verhältnisse im Umfeld der Lebensmit-

486 Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 124; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 32.
487 *Wehlau*, LFGB, § 11 Rn. 100.
488 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 73.
489 *Wehlau*, LFGB, § 11 Rn. 100.
490 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 73.

telherstellung und -behandlung verstanden. Diese Täuschung betrifft nicht die tatsächliche Sicherheit des Lebensmittels, sondern bezieht sich lediglich auf Umstände, die Ekel oder Widerwillen hervorrufen könnten. Der Grund dafür ist, dass alle Fälle, die die Lebensmittelsicherheit betreffen, bereits durch Art. 14 Abs. 2 BasisVO abgedeckt sind.[491] Im Unterschied zu Art. 14 Abs. 2 BasisVO knüpft § 12 dLFGB nicht an die Beschaffenheit des Lebensmittels selbst, sondern an die Gesamtumstände der Lebensmittelherstellung an. Daher bezieht sich § 12 dLFGB nur auf Fälle, in denen die Ungeeignetheit des Lebensmittels nicht erkennbar ist, sondern sich erst aus den Begleitumständen aufdrängt, die dem Verbraucher in der Regel nicht bekannt sind.[492] Diese Unterscheidung verdeutlicht, dass keine hinreichende Überzeugung dafür spricht, dass nach § 59 Abs. 1 Nr. 9 dLFGB eine Vorbeugung gegen Gesundheitsrisiken gewährleistet werden kann. Der Zweck der Regelung in § 59 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 12 dLFGB besteht nicht hauptsächlich im Gesundheitsschutz, sondern vor allem im Täuschungsschutz.

cc) Notwendigkeit des § 12 dLFGB

Auch wenn sich daraus ableiten lässt, dass diese Vorschrift einen beachtlichen Aspekt des Gesundheitsschutzes darstellt, so ergibt sich doch die Frage nach der Notwendigkeit dieser Vorschrift, da die Regelung des § 12 dLFGB als exemplarisch für die mangelhafte Gesetzestechnik des dLFGB gilt.[493] Denn es handelt sich bei den Ekelfällen des § 12 dLFGB um seltene Ausnahmefälle, da die meisten Fälle entweder bereits durch Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b BasisVO erfasst werden oder auch schon von § 11 Abs. 1 dLFGB abgedeckt sind. Zum anderen wird gerade durch diese Definition der Ungeeignetheit zum Verzehr der Täuschungsschutz weitgehend abstrahiert und sogar auf ein Täuschungselement verzichtet,[494] da Ekel oder Widerwillen beim Verbrau-

491 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 56. Die Gegenauffassung vertritt, dass die Voraussetzung der Ungenießbarkeit in § 12 dLFGB bereits ausreicht, um den Gesundheitsschutzaspekt dieser Vorschrift zu erfassen. Vgl. *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 236.

492 Vgl. *Wehlau*, LFGB, § 11 Rn. 104 ff.; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 32; *Dannecker/Bülte*, LFGB § 59 Rn. 64.

493 Zu dieser Problematik siehe: Dannecker/Gorny-LR/*Gorny*, LFGB § 11 Rn. 43.

494 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker/Bülte*, LFGB § 59 Rn. 62–63.

cher allein durch hygienische Mängel nach der Verkehrsauffassung und anhand objektiver Anhaltspunkte hervorgerufen werden, auch wenn die Lebensmittel an sich äußerlich unverändert sind.[495] Die Vorschrift wird daher aufgrund des fehlenden sachlichen Anwendungsbereichs als überflüssig erachtet.[496]

Allerdings ist zu beachten, dass genau diese Fälle, auf die sich § 12 dLFGB bezieht, nunmehr auch von Art. 7 Abs. 1 lit. a LMIV erfasst werden sollen, wenn die Irreführung auf Eigenschaften über die Art der Herstellung oder Erzeugung des Lebensmittels beruht.[497] Dies führt dazu, dass § 12 dLFGB auch unabhängig von Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO keine eigenständige materielle Bedeutung mehr hat.[498] In der Folge würde sogar jeder Hygieneverstoß den Irreführungstatbestand des Art. 7 Abs. 1 lit. a LMIV erfüllen, was offensichtlich nicht erwünscht ist und systematisch zu einer Auflösung der Grenzen zwischen Hygiene- und Lauterkeitsrecht führen würde.[499] In diesem Zusammenhang ist auch die Auffassung von Meisterernst zu berücksichtigen, dass die Anwendungsfälle des § 12 dLFGB lediglich als Hygieneverstöße anzusehen sind, die einen hygienisch unzureichenden Schutz vor Kontaminationen darstellen. Meisterernst hält es darüber hinaus für nicht sachgerecht, die Herstellung von Lebensmitteln unter unhygienischen Bedingungen, die Ekel oder Abscheu hervorrufen, als Irreführung über die Eigenschaften und Merkmale der Herstellung der betreffenden Lebensmittel zu qualifizieren.[500] Auch ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Herstellung von Lebensmitteln unter unhygienischen Bedingungen, die Ekel oder Widerwillen hervorrufen, als Irreführung über die Eigenschaften und Merkmale der betreffenden Lebensmittel anzusehen ist.[501] Die Fälle des § 12 dLFGB sind ausschließlich anhand der Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen

495 LG Göttingen, LMRR 2007, 80; VG Stuttgart, LMRR 2004, 88; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB § 59 Rn. 33.
496 Zipfel/Rathke-LR/*Domeier,* LFGB § 59, Rn. 31.
497 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 60 ff.
498 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 36.
499 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 61.
500 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 71.
501 Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11, Rn. 126.

von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung, LMHV)[502] und der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, Tier-LMHV)[503] zu beurteilen. Für deren Anwendung besteht ansonsten kein Raum im Unionsrecht.[504]

b Strafvorschriften nach § 59 Abs. 2 dLFGB

Die einzelnen Tatbestände des § 59 Abs. 2 dLFGB stellen Verstöße gegen die in den dort genannten unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Verordnungen enthaltenen Gebote und Verbote unter Strafe. Im Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug kommen die Tatbestände der Verstöße gegen Art. 14 Abs. 1 BasisVO, Art. 3 HCVO, Art. 5 AromaVO und Art. 8 Abs. 3, 4 LMIV in Betracht, die in § 59 Abs. 2 Nr. 1a lit. a, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 10 dLFGB mit Strafe bedroht sind.

a) § 59 Abs. 2 Nr. 1a lit. a dLFGB

In erster Linie werden Verstöße gegen unmittelbar geltende europäische Verordnungen gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 1a dLFGB sanktioniert, wobei insbesondere die Verkehrsverbote des Art. 14 BasisVO in Bezug auf Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr nicht geeignet sind, von besonderer Bedeutung sind.[505] Die bestehende Sanktionsmöglichkeit gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 dLFGB wird durch § 59 Abs. 2 Nr. 1 a) dLFGB dahingehend erweitert, dass nunmehr auch diejenigen Tatbestandsalternativen strafrechtlich sanktioniert werden, die bislang nicht von Art. 14 BasisVO erfasst wurden.[506] Die Verbotsnormen gemäß Art. 14

502 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, ABl. L 139/1 vom 30.4.2004.
503 Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs, BGBl. I S. 480 (619) vom 18. April 2018.
504 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 65, 68.
505 Erbs/Kohlhaas/*Rohnfelder/Freytag*, LFGB § 59 Rn. 1; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB § 59 Rn. 60.
506 Erbs/Kohlhaas/*Rohnfelder/Freytag*, LFGB § 59 Rn. 10.

Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b BasisVO[507] dienen dem Täuschungsschutz im Sinne von § 59 Abs. 2 Nr. 1a lit. a dLFGB.[508] Ebenso strafbar gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 1a lit. a dLFGB ist, wer …

> „gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b ein Lebensmittel in den Verkehr bringt."

Wer Lebensmittel in den Verkehr bringt, die für den Verzehr durch Menschen ungeeignet sind, wird nach § 59 Abs. 2 Nr. 1a lit. a dLFGB bestraft. Diese Vorschrift stellt das Inverkehrbringen von minderwertigen, aber nicht gesundheitsschädlichen Lebensmitteln unter Strafe, um den Schutzzweck vor Täuschung des Verbrauchers zu erfüllen.[509]

Durch das 4. dLFGB-ÄndG ist eine Erweiterung des § 59 Abs. 2 Nr. 1a dLFGB vorgenommen worden. Diese Erweiterung schließt Strafbarkeitslücken bezüglich des Verkehrsverbots von Lebensmitteln mit abgelaufenem Verbrauchsdatum gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 LMIV, da nach der gesetzlichen Fiktion des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 LMIV Lebensmittel mit abgelaufenem Verbrauchsdatum als nicht sicher im Sinne des Art. 14 Abs. 2 BasisVO gelten. Jedoch wird eine Strafbarkeit nicht unmittelbar auf die Fiktion des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 LMIV gestützt, es bedarf vielmehr verzehrungeeigneter oder gesundheitsschädlicher Lebensmittel, um eine Strafe oder ein Bußgeld verhängen zu können. Aus diesem Grund wird § 59 Abs. 2 Nr. 1a dLFGB dahingehend ergänzt, dass die

507 Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b BasisVO:
„(1) Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
(2) Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie
(b) für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind."

508 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 361; anderer Ansicht nach dient § 59 Abs. 2 Nr. 1a lit. a dLFGB vorwiegend dem Täuschungsschutz, dennoch auch vorbeugendem Gesundheitsschutz. Siehe *Pfohl*, in: Müller-Gugenberger, § 72 Rn. 65; Meyer/Streinz/*Bosch*, LFGB § 59 Rn. 1.

509 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 361–362; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 62. Zu einer anderen Meinung zur Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes siehe: Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, BasisVO Art. 14 Rn. 18; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 245.

Strafbarkeit unmittelbar an den Ablauf des Verbrauchsdatums nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 LMIV anknüpft.[510]

aa) Verstöße gegen Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b BasisVO

Der Zweck des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dLFGB gemäß § 1 Abs. 1a dLFGB bezieht sich auch auf den Schutz vor Täuschung bei zum Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln im Sinne Art. 14 Abs. 2 lit. b, Abs. 5 BasisVO. Zwar wird die Vorschrift des Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO nicht in ihrer Gesamtheit als Täuschungsschutzvorschrift angesehen, dennoch handelt es sich hierbei um ein Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet und daher nicht sicher sind.[511] Der Begriff der Lebensmittelsicherheit in der BasisVO wird gemäß Art. 14 Abs. 2 BasisVO negativ definiert, da er sich darauf bezieht, wann ein Lebensmittel gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist. Es ist umstritten, ob dieser europäische Begriff der Lebensmittelsicherheit einheitlich und sich gegenseitig beeinflussend ausgelegt werden sollte oder ob es zweigleisige Ausgestaltungen geben sollte. Die hier vertretene Auffassung hält es für sinnvoll, die Definition der Lebensmittelsicherheit in Art. 14 BasisVO zweigleisig auszugestalten.[512] Zum einen wird argumentiert, dass Art. 14 Abs. 2 lit. a und b BasisVO bereits durch ihren Wortlaut keine Alternativen formulieren und sich daher begrifflich nicht ausschließen.[513] Demnach können diese beiden Tatbestände sich überschneiden.[514] Zum anderen wird argumentiert, dass umgekehrt weder der Wortlaut des Art. 14 Abs. 1 und 2 BasisVO noch der Sinn und Zweck dieser Vorschrift für die gegenteilige Auffassung sprechen.[515] Dies lässt sich auch aus der unterschiedlichen Systematik der Sanktionen herlei-

510 Streinz/Meisterernst/*Sackreuther*, LFGB § 59 Rn. 25–26.
511 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst/Boch,* LFGB § 1 Rn. 7.
512 Vgl. Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 24 Rn. 78.
513 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, BasisVO Art. 14 Rn. 18.
514 *Sosnitza*, ZLR 2009, 299, 301; Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 14, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht vom 26.01.2010, Ziff. I.3.5.
515 Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 316; Meyer/Streinz/*Meyer*, BasisVO Art. 14 Rn. 38; Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, BasisVO Art. 14 Rn. 19; *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB § 59 Rn. 62–63.

ten, wonach ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a BasisVO gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6 dLFGB sowohl bei vorsätzlichem als auch bei fahrlässigem Handeln als Straftat eingestuft wird. Ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b BasisVO gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 1 lit. a i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 1 dLFGB wird hingegen bei vorsätzlichem Handeln ebenfalls als Straftat, jedoch bei fahrlässigem Handeln lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Verzehrsungeeignetheit nach Art. 14 Abs. 5 BasisVO hier von den Fällen des § 12 dLFGB unterscheidet. Im Sinne des Schutzes der Lebensmittelsicherheit erfordert demgemäß der Tatbestand des Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO eine stoffliche Veränderung oder eine Beeinträchtigung des betreffenden Lebensmittels, wobei allerdings weder eine Gesundheitsgefährdung noch die Erkenntnis der Verzehruntauglichkeit für den Verbraucher vorliegen muss.[516]

b) § 59 Abs. 2 Nr. 3 lit. a dLFGB

§ 59 Abs. 2 Nr. 3 lit. a dLFGB dient dem Schutz von Informationen, indem er sich auf eine Reihe von Vorschriften der Health-Claims-VO bezieht, die nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln regeln und Verbraucher vor irreführenden Informationen seitens Lebensmittelunternehmen schützen sollen.[517] Laut § 59 Abs. 2 Nr. 3 lit. a dLFGB wird ebenso bestraft, wer

> „gegen die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 verstößt, indem er entgegen Artikel 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a bis c, d Satz 1 oder Buchstabe e."

aa) Verstöße gegen Art. 3 HCVO

Art. 3 HCVO enthält allgemeine Verbote für Irreführung, die alle Angaben zu Nährwert- und Gesundheitsaspekten betreffen.[518] Hieraus lässt sich insbesondere ableiten, dass nach § 59 Abs. 2 Nr. 3 lit. a dLFGB

516 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, BasisVO Art. 14 Rn. 21; so im Ergebnis vgl. Meyer/Streinz/*Meyer*, BasisVO Art. 14 Rn. 38 ff.; Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 316.
517 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 365.
518 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke/Hahn*, HCVO Art. 3 Rn. 9; Streinz/Kraus-LR/*Feuerhake/Ortgies*, HCVO Art. 3 Rn. 141e; Holle/Hüttebräuker-HCVO/*Conte-Salinas*, Art. 3 Rn. 6.

bestraft wird, wer bei der Kennzeichnung oder Aufmachung eines Lebensmittels oder in der Werbung nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben verwendet, die falsch, mehrdeutig oder irreführend sind.[519] Das Verbot des Art. 3 HCVO gilt nicht nur für Kennzeichnungen und Aufmachungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, sondern greift auch bei Angaben auf der Verpackung während des Betriebs, da der Begriff „verwenden" hierauf Bezug nimmt.[520]

Das Verbot irreführender Angaben in der Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung von Lebensmitteln ist im Wesentlichen durch Art. 16 BasisVO und Art. 7 LMIV bereits festgelegt.[521] Im Bereich des EU-Rechts werden die Vorgaben des Irreführungsverbotes in der Regel in speziellen Regelungen wiederholt, wobei der Begriff der Irreführung im EU-Recht im gleichen Sinne auszulegen ist, so dass für das EU-rechtliche Irreführungsverbot auf die Ausführungen zu Art. 7 LMIV verwiesen wird.[522]

c) § 59 Abs. 2 Nr. 6 lit. a dLFGB

Weiterhin bewehrt § 59 Abs. 2 Nr. 6 lit. a dLFGB die Verbote der Verordnung (EG) 1334/2008 (sog. EG-VO über Aromen, nachfolgend AromaVO)[523] mit Strafe, die nicht bereits als Vorschriften des unmittelbaren Gesundheitsschutzes von § 58 Abs. 2a dLFGB erfasst sind, um dem vorbeugenden Gesundheitsschutz und dem Täuschungsschutz zu dienen.[524] Nach § 59 Abs. 2 Nr. 6 lit. a dLFGB wird bestraft, wer

> „gegen die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 verstößt, indem er

519 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 368.
520 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke/Hahn*, HCVO Art. 3 Rn. 2.
521 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke/Hahn*, HCVO Art. 3 Rn. 9; *Holle*/Hüttebräuker-HCVO/*Conte-Salinas*, Art. 3 Rn. 6.
522 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke/Hahn*, HCVO Art. 3 Rn. 9.
523 Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (1), ABl. 354/34, 31.12.2008.
524 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 357.

entgegen Artikel 5[525] in Verbindung mit Artikel 4[526] ein Aroma oder ein Lebensmittel in Verkehr bringt,
wenn die Tat nicht in § 58 Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe a mit Strafe bedroht ist."

aa) Verstöße gegen Art. 5 i.V.m. Art. 4 AromaVO

Art. 4 AromaVO enthält die allgemeine Vorschrift zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren und vor Irreführung. Vor allem die Vorschrift des Art. 4 lit. b AromaVO dient dem Schutz vor Irreführung der Verbraucher und bezieht sich nicht auf das Inverkehrbringen, sondern auf die Verwendung von Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften bei der Herstellung von Lebensmitteln.[527] Daraus folgt, dass sich das Verbot des Art. 4 lit. b AromaVO ausschließlich auf die Beschaffenheit der unter Verwendung des Aromas oder der Lebensmittelzutat hergestellten Lebensmittel bezieht.[528] Der Begriff „irreführend" in Art. 4 lit. b AromaVO kann zudem auf die Erläuterungen der § 11 Abs. 1 dLFGB i.V.m. Art. 7 LMIV und Art. 16 BasisVO verweisen.

Darüber hinaus verbietet Art. 5 AromaVO das Inverkehrbringen von Aromen und Lebensmitteln, die Aroma, Aromaeigenschaften oder -bestandteile enthalten, sofern deren Verwendung nicht mit den Bestimmungen der Verordnung vereinbar ist. Art. 5 AromaVO erweitert das Verbot von Art. 4 AromaVO und enthält auch das Inverkehrbringen in seinem Anwendungsbereich.[529] Wenn das Verbot des Inverkehrbringens nach Art. 5 AromaVO mit dem Verbot der Irreführung durch

525 Art. 5 AromaVO (Verbot von nicht mit dieser Verordnung in Einklang stehenden Aromen und/oder Lebensmitteln): „Niemand darf ein Aroma oder irgendein Lebensmittel, in dem ein solches Aroma und/oder eine solche Lebensmittelzutat mit Aromaeigenschaften vorhanden ist/sind, in Verkehr bringen, wenn die Verwendung dieses Aromas und/oder dieser Lebensmittelzutat nicht mit dieser Verordnung in Einklang steht."

526 Art. 4 AromaVO (Allgemeine Bedingungen für die Verwendung von Aromen oder Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften): „In Lebensmitteln dürfen nur Aromen oder Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften verwendet werden, die folgende Bedingungen erfüllen:
a) Sie stellen nach den verfügbaren wissenschaftlichen Daten keine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher dar, und
b) die Verbraucher werden durch ihre Verwendung nicht irregeführt."

527 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke*, AromaVO Art. 4, Rn. 3.

528 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke*, AromaVO Art. 4, Rn. 3.

529 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke*, AromaVO Art. 5, Rn. 1.

Verwendung nach Art. 4 lit. b AromaVO in Verbindung gebracht wird, kommt es nicht darauf an, ob der Verbraucher durch die Aufmachung beim Inverkehrbringen irregeführt wird, sondern vielmehr allein auf das Inverkehrbringen eines Aromas, das unter Verstoß gegen Art. 4 lit. b AromaVO hergestellt wurde.[530]

Hier ist zu beachten, dass nach § 59 Abs. 2 Nr. 6 lit. a dLFGB bestraft wird, wer ein Aroma oder ein Lebensmittel in den Verkehr bringt, ohne dass ausreichende wissenschaftliche Daten vorliegen, die belegen, dass das Aroma oder das Lebensmittel die Gesundheit der Verbraucher nicht gefährdet, oder wer die Verbraucher durch die Verwendung des Aromas oder des Lebensmittels irreführt.[531]

d) § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB

Durch das 4. dLFGB-ÄndG wurde mit § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB die Strafbarkeit von Verstößen gegen Art. 8 Abs. 3 und 4 LMIV neu in das dLFGB aufgenommen. Somit sind Zuwiderhandlungen gegen die sekundären Verantwortlichkeiten der Lebensmittelunternehmer nach Art. 8 Abs. 3 und 4 LMIV strafbar. In § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB werden das Abgabeverbot gemäß Art. 8 Abs. 3 LMIV und das Verbot der Irreführung durch Änderungen von Lebensmittelinformationen gemäß Art. 8 Abs. 4 LMIV mit Strafen versehen, um den Schutz der Verbraucher vor Desinformation und Täuschung zu gewährleisten. Nach § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB wird bestraft, wer

> „gegen die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verstößt, indem er
> a) entgegen Artikel 8 Absatz 3 ein Lebensmittel abgibt, das einer Anforderung des
> aa) Artikels 7 Absatz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4,
> bb) Artikels 36 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 nicht entspricht, oder
> b) entgegen Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 eine Änderung einer dort genannten Information vornimmt."

530 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke*, AromaVO Art. 5, Rn. 3a.
531 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 358, 359.

aa) Verstöße gegen Art. 8 Abs. 3 und 4 LMIV

Die Vorschriften des Art. 8 Abs. 3 und 4 LMIV befassen sich mit den Verantwortlichkeiten derjenigen Lebensmittelunternehmer, die nicht als Vermarkter im Sinne von Art. 8 Abs. 1 LMIV für die das Lebensmittel begleitenden Informationen verantwortlich sind, aber an Endverbraucher oder Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung Lebensmittel abgeben.[532] Im Vergleich zur primären Verantwortlichkeit des Vermarkters gemäß Art. 8 Abs. 1 LMIV wird die Regelung gemäß Art. 8 Abs. 3 und 4 LMIV als nachgelagerte sekundäre Verantwortlichkeit der Lebensmittelunternehmer bezeichnet. Art. 8 Abs. 3 LMIV bezieht sich auf ein Abgabeverbot von falsch gekennzeichneten Lebensmitteln im Handel, während Art. 8 Abs. 4 LMIV ein Irreführungsverbot von Änderungen der Lebensmittelinformation durch andere als den Vermarkter betrifft.[533]

Nach Art. 8 Abs. 3 LMIV dürfen Lebensmittelunternehmer, „deren Tätigkeiten die Informationen über Lebensmittel nicht beeinflussen", Lebensmittel nicht abgeben, wenn sie „aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften nicht entsprechen." Art. 8 Abs. 3 LMIV stellt somit ein Abgabeverbot fest, das nur bei positiver Kenntnis oder Grund zur Annahme eines Verstoßes hinsichtlich der das Lebensmittel begleitenden Informationen besteht.[534] Gemäß Art. 8 Abs. 4 LMIV ist die Änderung von Lebensmittelinformationen durch Lebensmittelunternehmer hingegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Lebensmittelunternehmer dürfen gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 LMIV die Lebensmittelinformation in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen nicht ändern, „wenn diese Änderung den Endverbraucher irreführen oder in anderer Weise den Verbraucherschutz und die Möglichkeit des Endverbrauchers, eine fundierte Wahl zu treffen, verringern würde." Insoweit sind Änderungen von Lebensmittelinformationen nach Art. 8 Abs. 4 LMIV nur zulässig, wenn sie weder Irreführungen noch eine relevante

532 Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst,* LMIV Art. 8, Rn. 36; Voit/Grube/*Voit*, LMIV Art. 8 Rn. 30.
533 Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst,* LMIV Art. 8, Rn. 36.
534 Voit/Grube/*Voit*, LMIV Art. 8.

Einschränkung der Verbraucherinformation darstellen, die den Verbraucherschutz oder die Möglichkeit einer fundierten Entscheidung einschränken könnten.[535]

c Bußgeldvorschriften nach § 60 dLFGB

a) § 60 Abs. 1 dLFGB als Täuschungs- und Informationsschutz

Neben den genannten zentralen Strafnormen des § 59 Abs. 1 und 2 dLFGB dient auch die Bußgeldvorschrift des § 60 Abs. 1 dLFGB dem Schutz des Verbrauchers vor Täuschung und Desinformation in Fällen von Lebensmittelbetrug.

Obgleich sowohl Ordnungswidrigkeiten als auch Straftaten dem Rechtsgüterschutz dienen, unterscheiden sie sich im materiellen Unrechtsgehalt.[536] Während bei strafbaren Handlungen im Lebensmittelrecht nur solche Handlungen erfasst werden, die der Gesetzgeber wegen ihrer Gefährlichkeit für strafwürdig hält,[537] fehlt es bei Ordnungswidrigkeiten an der Schwere der staatlichen Strafandrohung.[538]

Ordnungswidrigkeiten ahnden lediglich den administrativen Ungehorsam, also geringfügige Gesetzesübertretungen, mit einer Geldbuße als ernste Pflichtenmahnung, drücken aber kein sozialethisches Unwerturteil aus.[539] Im Vergleich zu Straftaten führen Ordnungswidrigkeiten zu deutlich geringeren Sanktionen, da ein qualitativer Unterschied zwischen beiden besteht.[540] Vor diesem Hintergrund enthält § 60 Abs. 1 dLFGB Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten im Lebensmittelstrafrecht, die die fahrlässige Begehung von Handlungen unter Bußgeldandrohung stellen, welche in § 59 Abs. 1 und 2 dLFGB mit Strafe bedroht sind.[541] Fahrlässiges Handeln wird in der Regel milder bestraft als vorsätzliches Handeln, da die persönliche Vorwerfbarkeit des Ver-

535 Voit/Grube/*Voit*, LMIV Art. 8 Rn. 47.
536 *Vergho*, Lebensmittelstrafrecht, 9.
537 *Wieser*, Verfolgung von Lebensmittelverstößen, 7.
538 BVerfGE 9, 167, 171; 22, 49, 79; BVerfG NJW 1969, 1619 (2 BvL 2/69).
539 *Vergho*, Lebensmittelstrafrecht, 9; *Wieser*, Verfolgung von Lebensmittelverstößen, 7; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 253.
540 *Vergho*, Lebensmittelstrafrecht, 9.
541 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 390.

haltens bei Fahrlässigkeit geringer ist.[542] Man spricht hierbei auch von sogenannten Mischtatbeständen, bei denen vorsätzliches Handeln eine Straftat und fahrlässiges Handeln eine Ordnungswidrigkeit darstellt.[543] Die Rechtsverordnungen des § 59 und § 60 Abs. 1 dLFGB enthalten Mischtatbestände von Straf- und Bußgeldvorschriften in der Weise, dass fahrlässige Verstöße gegen die Tatbestandsmerkmale des § 59 Abs. 1 dLFGB nach § 60 dLFGB nur als Ordnungswidrigkeit, vorsätzliche Verstöße dagegen als Straftat geahndet werden.[544] Dabei werden gerade die Verstöße gegen § 59 Abs. 1 Nr. 7 bis 9, Abs. 2 Nr. 1a lit. a, Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 10 dLFGB betreffend Lebensmittelbetrug bei fahrlässiger Begehung durch § 60 Abs. 1 dLFGB als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

b) § 60 Abs. 5 dLFGB als Bußgeldrahmen

§ 60 Abs. 5 dLFGB regelt die Rechtsfolgen der Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 60 Abs. 1 bis 4 dLFGB. Die Ahndung dieser Verstöße erfolgt durch Geldbußen, die gemäß einer gestuften Systematik festgelegt werden.[545] Bei Lebensmittelbetrug stellen die schwerwiegendsten Ordnungswidrigkeiten gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Nr. 1a lit. a dLFGB die fahrlässige Begehung von Verstößen gegen § 12 dLFGB sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 lit. b der BasisVO dar. Die genannten Verstöße können gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 1 dLFGB mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Die restlichen Fälle des Lebensmittelbetrugs gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 dLFGB erfassen die fahrlässige Begehung der Verstöße gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7, Nr. 8, und Abs. 2 Nr. 3, Nr. 6, Nr. 10 dLFGB. Dabei beträgt der Bußgeldrahmen für diese Ordnungswidrigkeiten nach § 60 Abs. 5 Nr. 2 dLFGB bis zu 50.000 €.

V Fazit

Zweck des deutschen Lebensmittelstrafrechts ist der Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsgefahren, Täuschung und wirtschaftlicher Übervorteilung sowie der Schutz der Verbraucherautonomie und Ver-

542 *Vergho*, Lebensmittelstrafrecht, 30.
543 *Wieser*, Verfolgung von Lebensmittelverstößen, 10.
544 *Vergho*, Lebensmittelstrafrecht, 30.
545 *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. § 60 Rn. 31.

braucherinformation, d.h. Leben, Gesundheit, Vermögen, wirtschaftliche Dispositionsfreiheit und Informationsrecht als geschützte Rechtsgüter.[546] Aus diesem Grund ist das Lebensmittelstrafrecht als typisches Verbraucherschutzstrafrecht bekannt. Charakteristisch ist dabei, dass der Schutz im Lebensmittelstrafrecht bereits weit im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung einsetzt. Dies bedeutet, dass die Strafbarkeit schon bei der Herstellung oder dem Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Produkten greift. Aufgrund der strukturellen Unterlegenheit der Verbraucher im Rahmen des Warenverkehrs ist dieser besondere Schutz erforderlich.[547] Im Verbraucherschutzstrafrecht ist die kollektive Komponente der Verbraucherinteressen von großer Bedeutung. Dabei geht es nicht nur um kumulierte Individualrechtsgüter, sondern auch um kollektive Rechtsgüter wie beispielsweise die Sicherheit und Zuverlässigkeit im Rechts- und Handelsverkehr von Lebensmitteln, die geschützt werden müssen.[548]

Jedoch sind zahlreiche deutsche lebensmittelrechtliche Vorschriften zum Schutz vor Täuschung in ihrer Notwendigkeit und Auslegung fragwürdig. Nach der Europäisierung des Lebensmittelstrafrechts ist zunächst ein Bedeutungsverlust des deutschen Lebensmittelrechts festzustellen, insbesondere der im Bereich des Täuschungsschutzes im Sinne des § 11 dLFGB, welcher zunehmend in eine Regelung zur fairen Informationspraxis im Rahmen des Art. 7 LMIV übergeht.[549] Art. 7 LMIV regelt nicht nur die Lauterkeit der Informationspraxis, sondern nimmt auch wesentliche Konkretisierungen des allgemeinen Irreführungsverbots vor. Damit hat er den zuvor in § 11 dLFGB verankerten Täuschungsschutz im Lebensmittelrecht weitgehend ersetzt.[550] Darüber hinaus wird die Interpretation des deutschen Täuschungsschutzes im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO sowie die Ausweitung der Tatbe-

546 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 41.
547 *Vergho,* Lebensmittelstrafrecht, 3–4; *Hippel*, Verbraucherschutz, 3 ff.; *Simitis*, Verbraucherschutz, 83 f., 97 ff.; *Reich/Micklitz*, Verbraucherschutzrecht, Rn. 3.
548 *Vergho*, Verbrauchererwartung, 29–30, 35–36.
549 Vgl. *Bruggmann*, LMuR 2014, 45 ff.
550 Vgl. hierzu MAH GewRS/*Eggers/Böhler*, § 30 Rn. 229, 230.

stände des § 12 dLFGB als systematisch wenig überzeugend oder sogar als europarechtswidrig kritisiert.[551]

Ein einheitliches europäisches Verständnis zum Schutz vor Täuschung im Lebensmittelstrafrecht lässt sich ebenfalls in den einzelnen Straftatbeständen des deutschen Lebensmittelrechts wiederfinden und führt darüber hinaus zu einer Ausweitung der Strafbarkeit. Die deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften über Strafen und Ordnungswidrigkeiten zum Schutz vor Täuschung regeln die Sanktionierung von Verstößen überwiegend durch Verweisungstechniken. Vorsätzliche Verstöße gegen die Ge- und Verbote des dLFGB und der europäischen Rechtsverordnungen, die dem Schutz des Verbrauchers vor Täuschung im Zusammenhang mit Lebensmitteln dienen, werden in strafrechtlicher Hinsicht vor allem in § 59 dLFGB unter Strafe gestellt. Dabei sind weder die Strafbarkeit des Versuchs noch die benannten besonders schweren Fälle normiert. Fahrlässige Verstöße werden allerdings nicht als Straftaten angesehen, sondern lediglich als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 60 dLFGB geahndet.

B Dogmatische Strukturen des Täuschungsschutzes im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht (tLSHG)

Im Wesentlichen sind die allgemeinen Grundlagen des Lebensmittelstrafrechts in Taiwan im Gesetz über die Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene (食品安全衛生管理法, nachfolgend Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz, abgekürzt tLSHG)[552] darauf ausgerichtet, den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, wie bereits der Name des Gesetzes verdeutlicht. Während im deutschen Lebensmittelrecht die zentrale Bedeutung des Gesundheitsschutzes, des Täuschungsschutzes und des Schutzes der Verbraucherinformation

551 Vgl. hierzu Streinz/Meisterernst/*Meisterernst/Boch,* LFGB § 1 Rn. 6 ff.; Erbs/Kohlhaas/*Rohnfelder/Freytag*, LFGB § 1 Rn. 6a ff.; Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 316c.

552 Zum Gesetz über die Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene (食品安全衛生管理法) im originalen Volltext siehe: https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawAll.aspx?pcode=L0040001, zuletzt besucht am 24.10.2024.

mittlerweile gleichrangig anerkannt ist, steht im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht noch meist einseitig der Gesundheitsschutz im Mittelpunkt. § 1 tLSHG bestimmt ausdrücklich den einzigen Zweck des Gesetzes: Durch die Regulierung von Lebensmitteln hinsichtlich Qualität, Sicherheit und Hygiene wird beabsichtigt, ausschließlich die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Das Obergericht hat jedoch im Jahr 2015 festgestellt, dass der Zweck des Verbraucherschutzes auch im weiteren Sinne in die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit eingebettet ist und dass auf dieser Grundlage das Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz auch dem Täuschungs- und Informationsschutz der Verbraucher dienen soll.[553] In der Begründung zur Änderung des § 49 tLSHG am 05.02.2014 wurde dargelegt, dass das Strafmaß für die Verfälschung von Lebensmitteln im Rahmen des Lebensmittelrechts auf das gleiche Niveau wie das für Betrug im tStGB angehoben wurde, um den Schutz der Verbraucherinteressen zu stärken.[554] Auch wenn in Taiwan nach wie vor weitgehend umstritten ist, ob das geltende Lebensmittelstrafrecht dem Täuschungs- und Informationsschutz dient, insbesondere ob die lebensmittelrechtlichen Ge- und Verbote im Zusammenhang mit dem Lebensmittelbetrug überhaupt strafbewehrt sein sollen, erscheint es dennoch möglich, dass der Gedanke des Täuschungs- und Informationsschutzes der Verbraucher in Zukunft schrittweise in das taiwanische Lebensmittelstrafrecht integriert wird.[555]

Die zentralen Straf- und Bußgeldvorschriften des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts sind die §§ 44, 45, 47, 48, 49 tLSHG. Die Tatbestände in § 49 Abs. 1 und Abs. 2 tLSHG stellen Lebensmittelbetrug im Sinne dieser Arbeit zum Schutz der Verbraucherinformation und des Verbraucherschutzes vor Täuschung dar. Die Verbotsvorschriften des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts bezüglich Lebensmittelbetrug, die nachfolgend auch zusammenfassend als Täuschungstatbestände

553 Strafurteil Nr. 1718, Obergericht Taichung, 2015, 130 (台灣高等法院臺中分院104年度囑上訴字第1718號刑事判決).

554 tBGBl, Bd. 103, Vol. 12, Nr. 4121, 2014, S. 224 (台灣立法院公報，103卷12期4121號，2014年，224頁).

555 Zu weiteren Diskussionen über dieses Thema siehe: *Tseng*, TLJ 2014, 64–74; *Lin*, TLJ 2014–11, 1–6; Ku, TLJ 2014, 67–81; *Lee*, CCT 2016, 56–63; *Lee*, TLM 2016, 29–59; *Hsu*, NTPULR 2017, 73–135; *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 1–76.

bezeichnet werden, lassen sich in zwei Typen einteilen: Zum einen die Desinformation über Lebensmittel (§ 28 Abs. 1 tLSHG),[556] bei der die Bezeichnung, Aufmachung, Verpackung und Werbung von Lebensmitteln zur Irreführung führen können, zum anderen die Verfälschung und das Nachmachen von Lebensmitteln (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG),[557] bei denen die Substanz von Lebensmitteln verändert wird.[558] Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht kommt bei der Abgrenzung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit insbesondere dem Schutzzweck der Gesundheit eine wichtige Rolle zu. Verstöße gegen Verbote der irreführenden Information und Kennzeichnung von Lebensmitteln werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG als Ordnungswidrigkeiten behandelt. Strafbar sind diese nur in besonderen, schweren Fällen, in denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorliegt gemäß § 49 Abs. 2 tLSHG. Die Vorschriften der Kennzeichnungspflicht verdienen ebenfalls Beachtung, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit geahndet wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 7, 9 und § 48 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. §§ 22 bis 27 tLSHG). Dabei handelt es sich in den meisten Fällen eher um Etikettierungsfehler als um irreführende Kennzeichnung im Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug.

Im Folgenden wird eine historische Übersicht über das taiwanische Lebensmittelstrafrecht gegeben. Es wird diskutiert, wie sich das Lebensmittelstrafrecht in Taiwan bisher entwickelt hat und inwiefern die Schutzzwecke des Lebensmittelstrafrechts in Taiwan erfüllt werden. Mit Blick auf die Strukturen des Lebensmittelstrafrechts gegen Lebensmittelbetrug ist hier von besonderem Interesse, wie die Straf- und Bußgeldvorschriften im taiwanischen Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz ausgestaltet sind. Denn die entscheidende Diskussion um das Lebensmittelstrafrecht in Taiwan dreht sich immer wieder um die Frage, ob der Gesundheitsschutz der alleinige Maßstab für die Bestrafung bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften sein soll. In diesem Zusammenhang werden lebensmittelrechtliche Verstöße in den

556 Diese Regelung wird in der taiwanischen Praxis allgemein als „食品標示不實" bezeichnet.
557 Diese Regelung wird in der taiwanischen Praxis allgemein als „食品攙偽假冒" *bezeichnet.*
558 Zur weiteren Diskussion über die Abgrenzung zwischen irreführender Lebensmittelkennzeichnung und Lebensmittelverfälschung und -nachahmung siehe: *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 14–16; Tseng, TLJ 2014, 3–4.

Bereichen Kennzeichnung, Werbung, Verpackung und Zusatzstoffe von Lebensmitteln, ebenso wie die Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln, die derzeit noch maßgeblich zu den Hauptthemen des Lebensmittelbetrugs herangezogen werden, erörtert.

I Die Entwicklung des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts

Der Begriff Lebensmittelstrafrecht ist in Taiwan ein relativ neuer Rechtsbegriff (食品刑法). Eine allgemeine Legaldefinition existiert derzeit nicht, erstmals tauchte dieser Begriff offiziell 2015 in einem Strafurteil des Obergerichts auf.[559] Die strafrechtliche Kontrolle der Lebensmittelkriminalität lässt sich jedoch auf die Vorschrift des § 191 tStGB (Gefährdung der Lebensmittelhygiene) zurückführen, die seit 1935 in Kraft ist.[560] Gemäß dieser Vorschrift wird bestraft, wer vorsätzlich Lebensmittel herstellt, verkauft oder zum Verkauf bereitstellt, ohne die Regelungen der Hygienestandards einzuhalten.[561] Darüber hinaus ist § 191-1 tStGB (Vergiftung des Lebensmittels) von Bedeutung, der durch eine Änderung des taiwanischen Strafgesetzbuchs am 21.04.1999 in das Gesetz aufgenommen wurde.[562] Gemäß § 191-1 tStGB ist strafbar, wer Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe in Lebensmittel

559 Strafurteil Nr. 1718, Obergericht Taichung, 2015, 130 (台灣高等法院臺中分院104年度囑上訴字第1718號刑事判決).

560 *Hsu*, NTPULR 2017, 79.

561 § 191 tStGB (Gefährdung der Lebensmittelhygiene): „A person who manufactures, sells, or offers for sale food, drink, or any other thing injurious to health shall be sentenced to imprisonment for not more than six months or short-term imprisonment; in lieu thereof, or in addition thereto, a fine of not more than thirty thousand dollars may be imposed." (Originaler Gesetzestext: 台灣刑法第191條（製造販賣陳列妨害衛生物品罪：「製造、販賣或意圖販賣而陳列妨害衛生之飲食物品或其他物品者，處六月以下有期徒刑、拘役或科或併科三萬元以下罰金。」) Die Originaltexte in chinesischer und englischer Sprache sind auf der Webseite der Datenbank für Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „中華民國刑法第191條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=C0000001&norge=191 und „Criminal Code of the Republic of China Article 191", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=C0000001&norge=191, zuletzt besucht am 24.10.2024.

562 § 191-1 tStGB (Vergiftung von Lebensmitteln) ist eine ähnliche Vorschrift wie § 314 Abs. 1 Nr. 2 dStGB (Gemeingefährliche Vergiftung), welche die öffentliche Versorgung vor allem mit Lebensmitteln mittelbar schützt. Zu weiteren Informationen über § 314 Abs. 1 Nr. 2 dStGB (Gemeingefährliche Vergiftung) siehe: Fischer, StGB, § 314 Rn. 1–16.

einbringt oder andere Gegenstände verfälscht oder mit Lebensmitteln vermischt, die von anderen Personen öffentlich zum Verkauf angeboten werden.[563] Diese beiden kernstrafrechtlichen Vorschriften dienen primär dem Schutz von Lebensmittelhygiene und -sicherheit sowie dem Leben und der Gesundheit der Menschen.

Verfälschung und Nachmachen von Lebensmitteln im Kontext von Lebensmittelbetrug können darüber hinaus gegebenenfalls nach § 255 tStGB (Kennzeichnungsfälschung)[564] oder § 339 tStGB (Betrug)[565] sank-

563 § 191-1 tStGB (Vergiftung des Lebensmittels): „I. A person who poisons drink, food or other products of another openly display for sale by adulterating, adding, or smearing with poisonous substance or other injurious matters shall be sentenced to imprisonment for not more than seven years. II. A person who mixes drink, food, or any other product that is adulterated, added, or smeared with poisonous substance, which is thereby injurious to another's bodily health, with other's drink, food, or other products offered for sale shall be subject to same punishment. III. If the offense specified in the two preceding paragraphs results in death, the offender shall be sentenced to life imprisonment or imprisonment for not less than seven years; if the offense results in serious physical injury, the offender shall be sentenced to imprisonment for not less than three years but not more than ten years. VI. An attempt to commit the offenses specified in paragraphs 1 and 2 is punishable." (Originaler Gesetzestext: 台灣刑法第191-1條（毒化飲食物品罪）：「I. 對他人公開陳列、販賣之飲食物品或其他物品滲入、添加或塗抹毒物或其他有害人體健康之物質者，處七年以下有期徒刑。II. 將已滲入、添加或塗抹毒物或其他有害人體健康之飲食物品或其他物品混雜於公開陳列、販賣之飲食物品或其他物品者，亦同。III. 犯前二項之罪而致人於死者，處無期徒刑或七年以上有期徒刑；致重傷者，處三年以上十年以下有期徒刑。VI. 第一項及第二項之未遂犯罰之。」) Die Originaltexte in chinesischer und englischer Sprache befinden sich auf den Webseiten der Datenbank für Gesetze und Vorschriften des Justizministeriums von Taiwan: https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=C0000001, zuletzt besucht am 07.10.2024.

564 § 255 tStGB (Kennzeichnungsfälschung): „I. A person who intends to defraud another makes a false mark or indication on merchandise describing its country of origin or quality shall be sentenced to imprisonment for not more than one year, short-term imprisonment, or a fine of not more than thirty thousand dollars. II. A person who knowingly sells a thing specified in the preceding paragraph, or intends to sell offers to sell or imports a thing specified in the preceding paragraph shall be subject to the same punishment."[Zeichensetzung sic] (Originaler Gesetzestext: 台灣刑法第255條：「I. 意圖欺騙他人，而就商品之原產國或品質，為虛偽之標記或其他表示者，處一年以下有期徒刑、拘役或三萬元以下罰金。II. 明知為前項商品而販賣，或意圖販賣而陳列，或自外國輸入者，亦同。」) Die Originaltexte in chinesischer und englischer Sprache befinden sich auf den Webseiten der Datenbank für Gesetze und Vorschriften des Justizministeriums von Taiwan: https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=C0000001, zuletzt besucht am 07.10.2024.

565 § 339 tStGB (Betrug): „I. A person who by fraud causes another to deliver to him property belonging to such other or to a third person for purpose to exercise unlawful control over other's property for himself or for a fourth person shall be sentenced to imprisonment for not more than five years or short-term imprisonment; in lieu thereof, or in addi-

tioniert werden. Während § 255 tStGB der Gewährleistung der Handelsverkehrsordnung und -sicherheit auf dem Markt dient, schützt § 339 tStGB die Verfügungsgewalt über das Vermögen.[566] Bis zum Jahr 1975 existierten keine spezifischen lebensmittelstrafrechtlichen Vorschriften, die den Lebensmittelbetrug, insbesondere den Täuschungs- und Informationsschutz der Verbraucher, berücksichtigten. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelhygiene (食品安全衛生管理法, nachfolgend Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz, tLSHG) im Jahr 1975 wurde dieses Gesetz mehr als 18 Mal geändert, einschließlich der Namensänderung. Das taiwanische Lebensmittelstrafrecht sieht sich weiterhin neuen Herausforderungen gegenüber, und die genaue Auslegung des Schutzzwecks des tLSHG bleibt Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion. In diesem Zusammenhang ist zu erörtern, wie das Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz mit dem dualen System aus Straf- und Bußgeldvorschriften seinen Schutzzweck erreicht. Zudem wird in der Praxis und Wissenschaft kontrovers diskutiert, wie Lebensmittelbetrug im Rahmen des tLSHG außerhalb der beiden Straftatbestände des Kernstrafrechts angemessen strafrechtlich sanktioniert werden kann.[567]

1 Gründungsphase des Lebensmittelhygienegesetzes

Als Ausgangspunkt für die Entwicklung des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts hat die Formulierung des Gesetzes über die Verwaltung der Lebensmittelhygiene (食品衛生管理法, nachfolgend Lebensmittelhygi-

tion thereto, a fine of not more than five hundred thousand yuan may be imposed. II. A person who by the means specified in the preceding paragraph takes an illegal benefit for himself or for a third person shall be subject to the same punishment. III. An attempt to commit an offense specified in one of the two preceding paragraphs is punishable." (Originaler Gesetzestext: 台灣刑法第339條 (詐欺罪) :「I. 意圖為自己或第三人不法之所有，以詐術使人將本人或第三人之物交付者，處五年以下有期徒刑、拘役或科或併科五十萬元以下罰金。II. 以前項方法得財產上不法之利益或使第三人得之者，亦同。III. 前二項之未遂犯罰之。」) Die Originaltexte in chinesischer und englischer Sprache befinden sich auf den Webseiten der Datenbank für Gesetze und Vorschriften des Justizministeriums von Taiwan: https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=C0000001, zuletzt besucht am 07.10.2024.

566 Strafurteil Nr. 34, Amtsgericht Kaohsiung, 2017, 42 (台灣高雄地方法院刑事判決106年度重訴字第34號).

567 *Lee*, CCT 2016, 2; *Wang*, NCCULJ 2017, 101.

enegesetz, Abk. tLHG), das der Gesetzgeber im Jahr 1975 zur Regelung der Lebensmittelhygiene und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erlassen hat, einen entscheidenden Beitrag geleistet, da vor Erlass dieses Lebensmittelhygienegesetzes die Regelung der Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelhygiene nur in den von der Verwaltung erlassenen Verordnungen bestand.[568]

Die beiden Sanktionsformen, Straf- und Bußgeldvorschriften, wurden zum damaligen Zeitpunkt unabhängig voneinander und parallel in dieses Gesetz aufgenommen. In diesem Parallelverfahren zur Kontrolle der Lebensmittelsicherheit wurden jeweils unterschiedliche Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Verbote geahndet.[569] Nach den Strafvorschriften des § 26 Abs. 1 tLHG wurden Verstöße gegen die Verbote der §§ 10, 14 und 23 tLHG in Bezug auf gesundheitsschädliche Lebensmittel bestraft.[570] Im Vergleich dazu wurden Verstöße gegen die Verbote nach §§ 9, 11, 12, 13, 15 bis 22 tLHG über die Kennzeichnung, Werbung, Verpackung sowie Zusatzstoffe von Lebensmitteln nach § 27 tLHG nur als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.[571] Hervorzuheben ist, dass die Verfälschung und das Nachmachen von Lebensmitteln gemäß § 26 i.V.m. § 10 Nr. 6 tLHG, bei dem es sich um ein reines Tätigkeitsdelikt und ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, unter Strafe gestellt wurden, da der Gesetzgeber diese Verstöße generell als gefährlich für die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung ansieht.[572]

2 Reform des Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetzes

Im Jahr 2000 fand eine Reform des taiwanischen Lebensmittelhygienegesetzes statt, um den Anforderungen des internationalen Handels

568 tBGBl, Bd. 63, Vol. 98, Nr. 754, 1974, S. 8 (台灣立法院公報，63卷98期754號，1974年，8頁).
569 *Hsu*, NTPULR 2017, 80.
570 tBGBl, Pressemitteilung Nr. 1519, 1957, S. 3 (台灣立法院公報，新聞稿1519號，1957年，3頁).
571 tBGBl, Bd. 89, Vol. 9, Nr. 3068, 2000, S. 325 (台灣立法院公報，89卷9期3068號，2000年，325頁).
572 *Hsu*, NTPULR 2017, 82; tBGBl, Bd. 63, Vol. 98, Nr. 754, 1974, S. 9 (台灣立法院公報，63卷98期754號，1974年，9頁).

gerecht zu werden.[573] In der Folge wurde das taiwanische Lebensmittelstrafrecht in seiner Struktur zu einem völlig neuen Kontrollsystem nach einem Doppelmodell umgestaltet, das sowohl strafrechtliche als auch bußgeldrechtliche Vorschriften enthält.[574] Im Gegensatz zum vorherigen System des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts werden Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften in diesem aktuellen Doppelmodell nun stufenweise mit Bußgeldern bis hin zu Strafen geahndet. Als Vorstufe zur Kontrolle werden lebensmittelrechtliche Verstöße zunächst als Ordnungswidrigkeiten eingestuft. Nur wenn diese Verstöße potenziell eine Gefährdung der Gesundheit darstellen, werden sie als Straftaten klassifiziert.[575]

Die Reform im Sinne des Doppelmodells zur Regulierung der Lebensmittelsicherheit gilt als bedeutender Fortschritt im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht. Insbesondere wird hier eine Anpassung an die verfassungsrechtliche Anforderung des Grundsatzes ultima ratio vorgenommen. Hierbei hängt die Entscheidung zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat davon ab, wie stark die lebensmittelrechtlichen Verstöße die Gesundheit gefährden.[576] Gemäß den Strafvorschriften des § 34 tLHG werden Ordnungswidrigkeiten nach §§ 31 bis 33 tLHG als Straftaten eingestuft, sofern sie eine Gefährdung der Gesundheit zur Folge haben.[577] Nach Auffassung des taiwanischen Obergerichts ist das Verfälschen und Nachahmen von Lebensmitteln gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und § 34 Abs. 1 tLHG durch diese Reform nicht mehr als bloßes Tätigkeitsdelikt, sondern als konkretes Gefährdungsdelikt anzusehen, da die Gefährdung der menschlichen Gesundheit den tatbestandlichen Erfolg des § 34 tLHG darstellt.[578]

573 tBGBl, Bd. 64, Vol. 6, Nr. 760, 1975, S. 4–13 (台灣立法院公報，64卷6期760號，1975年，4–13頁).
574 *Hsu*, NTPULR 2017, 83.
575 *Hsu*, NTPULR 2017, 83.
576 *Hsu*, NTPULR 2017, 84.
577 tBGBl, Bd. 89, Vol. 9, Nr. 3068, 2000, S. 351 (台灣立法院公報，89卷9期3068號，2000年，351頁).
578 Damals war es umstritten: Wenn Gesundheitsgefährdung ein Straftatbestand des § 34 tLHG darstellt, handelt es sich dabei um den Erfolg eines konkreten Gefährdungsdeliktes oder eher um die Verwirklichung eines Erfolgsdeliktes? Durch die Diskussion des taiwanischen Obergerichts wurde festgestellt, dass es sich bei § 34 tLHG um ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt. Zur weiteren Diskussion siehe: Nr. 30 strafrechtlichen Vorschlag des

3 Erweiterung des Lebensmittelstrafrechts

Aufgrund eines Skandals um giftige Stärke Mitte des Jahres 2013 wurde im taiwanischen Lebensmittelhygienegesetz die bisher deutlichste Gesetzesänderung durchgesetzt.[579] Diese Gesetzesänderung vom 30.05.2013 verschärfte die Sanktionen gegen Verfälschung und das Nachmachen von Lebensmitteln, um eine stärkere Abschreckung vor solchen Taten zu erzielen.[580] Zudem wurde ein Verbot unzulässiger Lebensmittelzusatzstoffe eingeführt.[581] Nach der Gesetzesänderung bleibt die Struktur der strafrechtlichen Vorschriften des taiwanischen Lebensmittelhygienegesetzes weiterhin ein Doppelmodell aus Straf- und Bußgeldvorschriften. Darüber hinaus wurde der Deliktstyp des abstrakten Gefährdungsdelikts auch in das Gesetz aufgenommen, was zu einem Nebeneinander von konkreten und abstrakten Gefährdungsdelikten im Regelungsrahmen führt.[582] Das erfolgsqualifizierte Delikt ist ebenfalls im taiwanischen Lebensmittelhygienegesetz geregelt, wodurch das taiwanische Lebensmittelstrafrecht einem Mehrebenensystem entspricht.[583]

Ende 2013 wurde ein Skandal im Zusammenhang mit Speiseöl aufgedeckt, welcher im darauf folgenden Jahr eine Änderung des Lebens-

2000 Rechtssymposiums vom taiwanischen Obergericht am 11.2000 (台灣高等法院暨所屬法院89年法律座談會刑事類提案第30號，2000年11月*)*. Die gleiche Ansicht vertritt: *Lin,* in: Neue strafrechtliche Fragen in der globalen Risikogesellschaft, 287.

579 Zu weiteren Informationen über den Skandal um giftige Stärke siehe Webseite des taiwanischen Informationszentrums für Umwelt (社團法人台灣環境資訊協會, TEIA*)*: „Der Fall der Maleinsäure/giftige Stärke 2013 (2013年順丁烯二酸/毒澱粉事件)", https://e-info.org.tw/node/97156 und https://e-info.org.tw/node/97157, zuletzt besucht am 24.10.2024.

580 Zu dem Volltext und der Erklärung der Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 7 tLHG (Strafvorschrift über Lebensmittelverfälschung und Nachmachen von Lebensmitteln) siehe: tBGBl, Bd. 102, Vol. 38, Nr. 4063, 2013, S. 1173 (台灣立法院公報，102卷38期4063號，2013年，1173頁).

581 Zu dem Volltext und der Erklärung der Änderung des § 15 Abs. 1 Nr. 10 tLHG (das Verbot unzulässiger Lebensmittelzusatzstoffe) siehe: tBGBl, Bd. 102, Vol. 38, Nr. 4063, 2013, S. 1096 (台灣立法院公報，102卷38期4063號，2013年，1096頁).

582 Zur Kritik an der Hinzufügung des abstrakten Gefährdungsdeliktes in dieser Gesetzesänderung siehe: Lee, CCT 2016, 5; *Hsu*, NTPULR 2017, 89–91; *Tseng*, TLJ 2014, 68–69.; *Xiao*, in: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Lebensmittelsicherheit, 186–193.

583 *Hsu*, NTPULR 2017, 89.

mittelstrafrechts zur Folge hatte.[584] So wurde 2014 die Bezeichnung des taiwanischen Lebensmittelhygienegesetzes in „Gesetz über die Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene (食品安全衛生管理法, nachfolgend Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz, Abk. tLSHG)" umbenannt.[585] Der Schutzzweck der Gesundheit der Bevölkerung steht nunmehr im Mittelpunkt des neuen Gesetzes. In diesem Zusammenhang wurden die Sanktionen der Strafvorschrift § 49 tLSHG weiter verschärft.[586] Dieses taiwanische Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz gilt damit als die erste umfassende lebensmittelrechtliche Kodifizierung und als bedeutendste Kodifizierung im Bereich Lebensmittelstrafrecht. Trotz der aufwändigen Novellierung des Lebensmittelstrafrechts kamen kurz darauf erneut eine Reihe von Lebensmittelskandalen ans Licht, die auf eine unzureichende Umsetzung und Kontrolle der Vorschriften hindeuten.[587] Die kritische juristische Diskussion zum Lebensmittelstrafrecht gewann insbesondere an Intensität, als im Zuge der zweiten Novellierung des Lebensmittelstrafrechts Ende 2014, als Reaktion auf die jüngsten Skandale, der Strafrahmen des § 49 tLSHG erneut angehoben wurde.[588] Diese Bedenken werden insbesondere von Vertretern der Verwaltungsrechtswissenschaft geäußert, welche die Besorgnis äußern, dass die ergriffenen Maßnahmen gegen den Grundsatz der Verhältnis-

584 Zur Berichterstattung über den Fall des Speiseöls (Taiwanisches Datong-Ölprodukt-Desaster/台灣大統油品事件) siehe: BBC News Chinese, 思翰/鈴蘭, „台灣大統油品爆黑心，品名材料全不符", https://www.bbc.com/zhongwen/trad/china/2013/10/131018_taiwan_cooking_oil; Taipei Times, Jason Pan, „Former Ting Hsin boss goes to prison for tainted oil", https://www.taipeitimes.com/News/front/archives/2017/07/29/2003675509; The New York Times, Austin Ramzy, „Taiwan Reels From Gutter Oil Scandal", https://archive.nytimes.com/sinosphere.blogs.nytimes.com/2014/09/08/taiwan-reels-from-gutter-oil-scandal/, zuletzt besucht am 09.10.2024.

585 Zu dem Volltext und der Erklärung der Änderung des Gesetznamens siehe: tBGBl, Bd. 103, Vol. 12, Nr. 4121, 2014, S. 47–48 (台灣立法院公報，103卷12期4121號，2014年，47–48頁).

586 Zur juristischen Kritik an der Erhöhung der Sanktionen in § 49 tLSHG siehe: *Hsu*, NTPULR 2017, 79; *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 61.

587 Zu vollständigen Informationen über die Fälle des Lebensmittelskandals um Speiseöls siehe offizielle Webseite der taiwanischen Lebensmittel- und Arzneimittelbehörde (台灣衛生福利部食品藥物管理署): „Fälle von Speiseöl schlechter Qualität (黑心油品事件專區)", https://www.fda.gov.tw/TC/site.aspx?sid=4093&r=360327380#1, zuletzt besucht am 24.10.2024.

588 Zu dem Volltext und der Erklärung der Änderung der Strafvorschrift des § 49 tLSHG siehe: tBGBl, Bd. 103, Vol. 76, Nr. 4185, 2014, S. 90–91 (台灣立法院公報，103卷76期4185號，2014年，90–91頁).

mäßigkeit verstoßen könnten.[589] Der Grund hierfür liegt in der Erkenntnis, dass eine Überprüfung des derzeitigen strafrechtlichen Sanktionssystems im taiwanischen Lebensmittelrecht zeigt, dass die Strafen in den verschiedenen Reformen des taiwanischen Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz (tLSHG) zwar kontinuierlich verschärft wurden, die Tatbestandsmerkmale jedoch ein unübersichtliches und unsystematisches Bild aufweisen. Eine systematische Überprüfung der geschützten Rechtsgüter sowie des jeweiligen Unrechtsgehalts der einzelnen Straftatbestände im Lebensmittelrecht ist bislang ausgeblieben, woraus sich in der strafrechtlichen Praxis erhebliche Schwierigkeiten ergeben.[590]

4 Bedenken gegen das aktuelle Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz

Bemerkenswert ist die häufige Änderung des Gesetzes. In der jüngsten Vergangenheit waren bis zu sechs Änderungen innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren zu verzeichnen.[591] Diese Phase der Modifikationen ist eng mit der taiwanischen Lebensmittelsicherheitskrise verknüpft. Der Gesetzgeber betrachtet das Lebensmittelstrafrecht als maßgebliches Instrument zur Bewältigung der Probleme der Lebensmittelsicherheit, was sich in einer wiederholten Verschärfung der Sanktionen für Lebensmittelverstöße widerspiegelt. Dennoch haben die Herausforderungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit eher zugenommen. Infolgedessen besteht eine signifikante juristische Diskrepanz zwischen der akademischen und der praktischen Sicht auf die Problematik der Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln. Einerseits wird Kritik an der Anwendung der Konkurrenzlehre zwischen strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen sowie Ordnungswidrigkeiten geübt,[592] andererseits wird eine

589 Zu einer weiterführenden Diskussion der vorliegenden Problematik siehe: *Cherng*, TLJ 2014, 75–93.

590 Zu weiterführenden Informationen zu diesem Argument siehe: *Lin*, TLJ 2014–11, 4 ff.

591 Zur Geschichte der Gesetzesänderung des Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetzes siehe Webseite des taiwanischen Justizministeriums: „Legislative History: Act Governing Food Safety and Sanitation", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawHistory.aspx?pcode=L0040001, zuletzt besucht am 24.10.2024.

592 Die Kritik gilt besonders den Entscheidungen über das Mischöl von Da-Tong (大統混油案): Berufungsentscheidung Nr. 1030117520, Taiwan Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt/Taiwan Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium, 2014 (台灣衛服部103年法字

Diskussion über die Einordnung von Erfolgs- und Gefährdungsdelikten im Rahmen des § 49 Abs. 1 tLSHG geführt.[593]

Eine kurze Zusammenfassung der Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts in Taiwan ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Gesetz/Regelung	Bedeutung
1935	§ 191 tStGB (Gefährdung der Lebensmittelhygiene) Taiwanisches Strafgesetzbuch (tStGB)	Erste Schaffung von Straftatbeständen in Bezug auf Lebensmittel zum Schutz der Bürger vor Gesundheitsschädigung.
	§ 255 tStGB (Kennzeichnungs-fälschung)	Erste Regelung zur Bestrafung der Kennzeichnungsfälschung von Lebensmitteln als Lebensmittelbetrug, zur Gewährleistung der Handelsordnung und Marktsicherheit.
	§ 339 tStGB (Betrug)	Bestrafung der Verfälschung und des Nachmachens von Lebensmitteln im Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug zum Schutz des Verfügungsrechts über das Vermögen.
1975	Gesetz über die Verwaltung der Lebensmittelhygiene (Lebensmittelhygienegesetz, tLHG)	Erste umfassende Kodifikation des Lebensmittelstrafrechts in Taiwan zur Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und zur Bewahrung der Gesundheit der Bürger.
1984	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 tLHG (Verbote und Straf- und Bußgeldvorschriften über Verfälschung und Nachmachen von Lebensmitteln)	Zeitgleiche Regelung des Verbots der Verfälschung und des Nachmachens von Lebensmitteln und entsprechender Straf- und Bußgeldvorschriften in Bezug auf Lebensmittelbetrug im taiwanischen Lebensmittelgesetz.
1999	§ 191-1 tStGB (Vergiftung des Lebensmittels) Taiwanisches Strafgesetzbuch (台灣刑法)	Strafvorschrift zum Schutz der Gesellschaftsordnung und öffentlichen Sicherheit wegen eines Falls von Erpressung durch Vergiftung von Lebensmitteln.

第10301175 20訴願決定); Strafurteil Nr. 13, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 (台灣智慧財產法院103年刑智上易字第13號刑事判決). Zu entsprechender rechtswissenschaftlicher Kritik siehe: *Lin,* TLJ 2014–12, ; *Hsu*, TLJ 2014; *Chen*, CCT 2014, 5–15.

593 Diese Diskussion entsteht mit der Gesetzesänderung des Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetzes 2014 und entwickelt sich mit dem Verfahren des Falls des Speiseöls von FLAVOR FULL FOODS INC. (富味鄉食用油案): Strafurteil Nr. 2, Amtsgericht Changhua, 2013 (台灣彰化地方法院102年矚易字第2號刑事判決); Strafurteil Nr. 94, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 (台灣智慧財產法院103年刑智上易字第94號刑事判決); Strafurteil Nr. 213, Taiwanischer Oberster Gerichtshof (TOGH), 2016 (台灣最高法院105年台非字第213號刑事判決). Entsprechende rechtswissenschaftliche Diskussion finden sich bei: *Wang,* JW 2016/1827, 2–3; *Wang,* JW 2016/1828, 2–3; *Lee*, CCT 2016, 56–63; *Hsu*, NTPULR 2017, 88–98.

Jahr	Gesetz/Regelung	Bedeutung
2013	§ 15 Abs. 1 Nr. 7 und 10 i.V.m. § 49 Abs. 1 tLHG (Verbote, Straf- und Bußgeldvorschriften über Lebensmittelverfälschung, Nachmachen von Lebensmitteln und Lebensmittelzusatzstoffe)	Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Bürger und Verbraucherinteressen im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht in Bezug auf Lebensmittelbetrug.
2014	Gesetz über die Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene (Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz, tLSHG)	Aktuelles Gesamtgesetz der lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

(Quelle: durch die Autorin dieser Arbeit zusammengefasst und bearbeitet)

Tab. 4: Die Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts in Taiwan

II Systematische Darstellung des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts

1 Straftatbestände für Lebensmittelkriminalität im Kern- und Nebenstrafrecht

In Taiwan gibt es im Gegensatz zu Deutschland zwei Straftatbestände im tStGB, die sich explizit auf Lebensmittelkriminalität beziehen: § 191 und § 191-1 tStGB. Darüber hinaus sind nahezu alle strafrechtlichen Vorschriften, die den Umgang mit Lebensmitteln betreffen, im Gesetz über die Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene geregelt, welches als grundlegendes Gesetz des Lebensmittelrechts gilt. §§ 191 und 191-1 tStGB werden den gemeingefährlichen Straftaten zugeordnet, und die geschützten Rechtsgüter umfassen Leib, Leben und Vermögen einer Vielzahl von Menschen, so dass von Kollektivrechtsgütern gesprochen wird. Im Vergleich dazu legt § 1 tLSHG als einzigen Schutzzweck eindeutig die Gewährleistung der menschlichen Gesundheit fest. Dementsprechend handelt es sich in Taiwan bei Lebensmittelbetrug um Straftatbestände im Bereich des nebenstrafrechtlichen Lebensmittelrechts, wie §§ 15 Abs. 1 Nr. 7 und 10 i.V.m. § 49 Abs. 1 tLHG, aber auch um die Straftatbestände des Kernstrafrechts, wie § 339 (Betrug) und § 255 (Kennzeichnungsfälschung) tStGB. Diese Strafvorschriften dienen nicht nur dem Täuschungsschutz, sondern auch dem Schutz überin-

dividueller Rechtsgüter des Wirtschaftslebens, wie dem Vertrauen der Allgemeinheit und der Wirtschaftsordnung.[594]

Aufgrund ständiger wirtschaftlicher Veränderungen sind die Vorschriften des Kernstrafrechts zur Bekämpfung der weiter zunehmenden Lebensmittelkriminalität nicht mehr vollständig ausreichend. Bei der Auslegung der Straftatbestände im Zusammenhang mit Lebensmittelkriminalität handelt es sich um komplexe und vielfältige Verwaltungsvorschriften für Lebensmittel. Aus legistischer Perspektive ist es erforderlich, das Lebensmittelstrafrecht als eigenständiges Nebenstrafrecht zu konzipieren.[595] Bezüglich der Konkurrenzlehre des Lebensmittelstrafrechts in Taiwan werden jedoch zwei Auffassungen vertreten: Nach einer Meinung sollen die Vorschriften des Nebenstrafrechts aufgrund ihrer Spezialität Vorrang haben,[596] während nach einer anderen Meinung keine Spezialität oder Subsidiarität zwischen den Vorschriften des Nebenstrafrechts und denen des Kernstrafrechts besteht. Darüber hinaus bestehen die beiden Tatbestände in Idealkonkurrenz[597] zueinander, da ihr geschütztes Rechtsgut nicht identisch ist.[598] Nach Ansicht dieser Arbeit soll das Lebensmittelstrafrecht als Nebenstrafrecht keine Sonderstellung im taiwanischen Strafrechtssystem einnehmen. Sofern eine Handlung gegen sowohl das tStGB als auch das tLSHG verstößt, liegt Idealkonkurrenz gemäß § 55 tStGB vor. In diesem Fall wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe vorsieht, da die geschützten Rechtsgüter und Tatbestände beider Gesetze nicht identisch sind.

594 *Chu,* Strafrecht BT II, 803; *Tsai*, Strafrecht BT, 557.

595 *Huang*, Strafrecht I, 11.

596 *Chu,* Strafrecht BT I, 456; *Chen/Liu*, Strafrecht BT, 191. Zu einer ähnlichen Ansicht der Gerichtsentscheidungen siehe: Strafurteil Nr. 142, Amtsgericht Yunlin, 2001 (台灣雲林地方法院90年度易字第142號刑事判決); Strafurteil Nr. 141, Taiwanischer Oberster Gerichtshof, 1982 (台灣最高法院71年度台非字第141號刑事判決); Strafurteil Nr. 19, Amtsgericht Ilan, 2004 (台灣宜蘭地方法院93年度羅簡字第19號刑事判決); Strafurteil Nr. 388, Amtsgericht Ilan, 2004 (台灣宜蘭地方法院93年度宜簡字第388號刑事判決).

597 Idealkonkurrenz liegt gem. § 55 tStGB (Tateinheit) vor: „Where an act constitutes several offenses, only the most severe punishment shall be imposed. The punishment so imposed shall be not less than the minimum principal punishment for the least severe offense.". (Originaler Gesetzestext: 台灣刑法第55條：「一行為而觸犯數罪名者，從一重處斷。但不得科以較輕罪名所定最輕本刑以下之刑。」)

598 *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 126; Lin, Strafrecht AT I, 44.

2 Lebensmittelstrafrecht als Risikostrafrecht

Das taiwanische Lebensmittelstrafrecht wird als Risikostrafrecht betrachtet,[599] da es präventiv der Wahrung der sozialen Sicherheit sowie dem Schutz der Kollektivrechtsgüter, insbesondere der Lebensmittelsicherheit und der Gesundheit, dient.[600] Gleichzeitig wird das taiwanische Lebensmittelstrafrecht jedoch als eine rein symbolische Norm kritisiert,[601] da seine Entwicklungsgeschichte zeigt, dass die Kontrollbedürfnisse in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und Gesundheit in der taiwanischen Gesellschaft aus Risikoangst und Normenschwund hervorgegangen sind.[602] Dies führt zur Ausweitung der Gesetzgebung auf abstrakte Gefährdungsdelikte im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht, die zwar dem Charakter des modernen Strafrechts entsprechen, aber eine Diskussion zwischen den Prinzipien der ultima ratio und der prima ratio auslösen.

a Risikogesellschaft

Seit Ulrich Beck in den 1980er Jahren den Begriff der „Risikogesellschaft"[603] prägte, sieht sich das Rechtssystem vor der Herausforderung, zu entscheiden, ob und in welcher Form neue Risiken im modernen Leben durch das Strafrecht gesteuert oder kontrolliert werden sollen.[604] Die neuartigen technologischen Risiken stellen in der modernen Risikogesellschaft „Mischformen aus industriell-wohlfahrtsstaatlichen Risiken und den nicht als Risiken begriffenen allgemeinen Lebensgefahren" dar.[605] Folglich bleibt zu erörtern, wie mit diesen Herausforderungen zu verfahren ist. Aufgrund der Nicht-Linearität von Ursachenketten

599 Zur Diskussion über Risikostrafrecht in Taiwan siehe: *Lee*, TLR 2009; *Lee*, TLR 2005; *Wang,* JNPL 2009; *Hsu*, TLR 2011; *Wang,* NTULJ 2004; *Ku*, TechLR 2013.
600 *Ku*, TLJ 2014, 67. Ähnliche Meinungen siehe: *Hsu*, NTPULR 2017, 122 ff.; *Chen,* NTULJ 2021, 58–59.
601 *Ku*, TLJ 2014, 67.
602 Zu weiteren Erklärungen zum Begriff des symbolischen Strafrechts siehe: *Hassemer*, in: FS Roxin.
603 Zu weiteren Erklärungen zum Begriff der Risikogesellschaft siehe: *Beck*, Risikogesellschaft und *Beck*, Gegengifte.
604 Zu wesentlichen juristischen Diskussionen darüber siehe: *Prittwitz*, Strafrecht und Risiko; *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts; *Kindhäuser*, Gefährdung als Straftat; *Hassemer*, HRRS 2006.
605 *Lau*, SozW 1989, 423.

sowie der Einflüsse zeitlicher, mengenmäßiger und regionaler Faktoren gestaltet sich die Frage der Zurechnung von Risiken als äußerst komplex. Angesichts der Beschränkungen der heutigen Technologie ist eine abschließende Feststellung der Kausalität zwischen Ursache und Schaden nicht mit letzter Sicherheit möglich.[606] In der modernen Risikogesellschaft lassen sich neue Risikogruppen identifizieren, zu denen auch lebensmittelbezogene Themen gehören. Deren „Zuschnitt kann das Leben auf dieser Erde in all seinen Erscheinungsformen gefährden."[607] Der Schwerpunkt des Strafrechts in einer Risikogesellschaft liegt daher nicht mehr in der gerechten Verteilung von Einkommen und Vermögen, sondern in der Begrenzung und Steuerung von Risiken.[608]

b Risikostrafrecht

Der deutsche Soziologe Niklas Luhmann unterscheidet zwischen den Begriffen Risiko und Gefahr. Beide stehen in Bezug auf künftige Schäden für eine gewisse Unsicherheit, jedoch wird bei Risiko der etwaige Schaden als Folge einer Entscheidung betrachtet und dieser Entscheidung zugerechnet. Im Gegensatz dazu wird bei Gefahr der potenzielle Schaden als extern verursacht angesehen, also der Umwelt zugerechnet.[609] Durch die Differenzierung wird eine klarere Vorstellung davon vermittelt, was und wie das Lebensmittelstrafrecht schützen soll. Sollten strafrechtliche Regelungen im Bereich der Lebensmittel nach wie vor eine effektive und zentrale Methode der Risikokontrolle in der modernen Gesellschaft sein, so müssen sie unabhängig davon angewendet werden, ob sich in der Zukunft eine Entscheidung als richtig oder falsch erweist.[610] Dies erfordert, dass strafrechtliche Maßnahmen präventiv wirken müssen.[611]

Anhand des Vorsorgeprinzips nach Art. 7 BasisVO lässt sich die Entwicklung des Risikostrafrechts im Bereich von Lebensmitteln gut nachweisen. Das Vorsorgeprinzip hat zu einer Revolution des regulieren-

606 *Ku*, TLJ 2014, 121–122.
607 *Beck*, Risikogesellschaft, 29.
608 *Lee,* TLR 2005, 31.
609 *Luhmann*, Soziologie des Risikos, 30–31.
610 *Luhmann*, Soziologie des Risikos, 67.
611 *Prittwitz*, Strafrecht und Risiko, 242.

den Denkens geführt. Maßnahmen werden aus dem Vorsorgeprinzip heraus getroffen, wenn das Risiko zwar noch nicht durch schlüssige wissenschaftliche Daten in seiner Existenz und seinem Ausmaß vollständig nachgewiesen ist, aber auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme verfügbaren wissenschaftlichen Daten hinreichend belegt erscheint.[612] In Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 und 14 BasisVO werden die Begriffe Risiko und Gefahr jeweils eindeutig definiert, mit grundlegendem Einfluss auf die lebensmittelstrafrechtliche Regelung.

In Taiwan wird derzeit das Thema des Risikostrafrechts auch in Bezug auf das Lebensmittelstrafrecht diskutiert.[613] Im Trend des Risikomanagements in der heutigen Risikogesellschaft verschiebt sich der Schwerpunkt der Strafbarkeit von einer Rechtsgutsverletzung in das Vorfeld eines präventiven Rechtsgüterschutzes. Insoweit dürfte das Risikostrafrecht auch im Lebensmittelstrafrecht die geeignetere Lösung bieten. Besonders umstritten sind im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht die Erweiterung der abstrakten Gefährdungsdelikte sowie die Frage des Rechtsgüterschutzes. Hier geht es darum, ob Anliegen wie der Schutz der Verbraucher vor Täuschung und Desinformation als kollektive Rechtsgüter neben dem individuellen Rechtsgut, nämlich dem Gesundheitsschutz, berücksichtigt werden müssen.[614]

c Lebensmittelbetrug und abstrakte Gefährdungsdelikte

Die kontrovers diskutierte Frage im Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug in Taiwan bezieht sich auf die Frage, ob eine potenzielle Rechtsgutsverletzung auch ohne Bezug zur Gesundheit präventiv strafrechtlich geschützt werden sollte. Obwohl der Rechtsgüterschutz im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht immer noch debattiert wird, sollte nach Ansicht dieser Arbeit der Schutz vor Täuschung und Desinforma-

612 Vgl. *Meyer*, in: Lebensmittelrecht, XI.

613 Zu einer positiven Ansicht dazu siehe: *Chen*, NTULJ 2021; zu einer kritischen Ansicht dagegen siehe: *Hsu,* TLR 2011; *Ku*, TechLR 2013.

614 Zum Standpunkt des reinen Gesundheitsschutzes im Lebensmittelstrafrecht siehe: *Tseng*, TLJ 2014; *Xiao*, in: Lebensmittelsicherheit I; *Ku*, TLJ 2014; *Gan*, TLR 2016; *Hsieh*, in: Lebensmittelsicherheit I; *Lee*, TLM 2016; *Wang,* NCCULJ 2017; *Chou*, NTULJ 2017; *Hsu*, NTPULR 2017. Im Gegensatz dazu siehe zum Standpunkt für Kollektivrechtsgüter: *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit; *Lee*, CCT 2016; *Ke*, in: Lebensmittelsicherheit II; *Chen/Hu/Kao*, in: Lebensmittelsicherheit II; *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation.

tion der Verbraucher über den Aspekt der Gesundheit hinausgehend im Kern des Lebensmittelstrafrechts stehen. Tatsächlich ist es sinnvoll, dass die strafrechtlichen Regelungen zum Lebensmittelbetrug nicht notwendigerweise einen Bezug zum Gesundheitsschutz aufweisen müssen. Angesichts der Globalisierung der Produktionsketten und der Alltagsbedürfnisse der Verbraucher nach Lebensmitteln sind die Folgen von Lebensmittelbetrug für Verbraucher unabsehbar bedrohlich. Diese Konsequenzen beschränken sich nicht nur auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, sondern umfassen auch Bedrohungen für die Sicherheit des Handelsverkehrs und das Recht der Verbraucher auf Information. Daher ist es für einen wirksamen Schutz der Gesellschaft und der Verbraucher erforderlich, Fälle von Lebensmittelbetrug, wie die in Taiwan am meisten diskutierte Lebensmittelverfälschung und nachgemachte Lebensmittel, weitestgehend zu verhindern, bevor relevante Rechtsgüter endgültig verletzt werden.[615] Die abstrakten Gefährdungsdelikte im Lebensmittelstrafrecht werden als angemessene Lösung für Lebensmittelbetrug betrachtet, da sie einen vorverlagerten strafrechtlichen Rechtsgüterschutz bewirken.[616] Bei diesem Delikt ist der Eintritt einer konkreten Gefahr oder einer tatsächlichen Rechtsgutsverletzung nicht erforderlich, sondern es genügt grundsätzlich eine Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung aufgrund der Tathandlung.[617]

III Die Ausgestaltung der Sanktionen zum Täuschungsschutz im tLSHG

Aufgrund des Gesundheitsschutzes als Ausgangspunkt und Schutzzweck des taiwanischen Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetzes (tLSHG) wird es als strafrechtliche Herausforderung angesehen, wie der Lebensmittelbetrug unter dem Gesichtspunkt des Täuschungsschutzes im tLSHG behandelt wird. Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund, inwieweit noch ein strafrechtlich schutzwürdiges Rechtsgut vorliegt, wenn die Täuschung über Lebensmittel nicht

615 *Chang*, in: Lebensmittelsicherheit I, 212–213.
616 HWSt-*Dannecker/Bülte*, Rn. 107.
617 *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 27.

gesundheitsrelevant ist. Angesichts des allgemein verbraucherbezogenen Charakters bei Lebensmittelbetrug könnte zudem im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht der Schutzzweck der Verbraucherinformation durch Lebensmittelkennzeichnung, die einen Täuschungsschutz implizieren könnte, von Bedeutung sein.

Als Lebensmittelbetrug werden Verfälschungen und Nachahmungen von Lebensmitteln grundsätzlich von den Strafvorschriften des § 49 Abs. 1 und 4 tLSHG erfasst, während Desinformation über Lebensmittel von den Bußgeldvorschriften des § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG und den Verwaltungssanktionen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 tLSHG erfasst wird. Im Bereich des Lebensmittelbetrugs fällt im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht die Unterscheidung zwischen Lebensmittelverfälschungen und Desinformation über Lebensmittel auf. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Einordnung irreführender Kennzeichnungen über Lebensmittel gemäß § 28 Abs. 1 tLSHG. Nach vorherrschender Rechtsmeinung handelt es sich hier lediglich um eine Desinformation über Lebensmittel zum Informationsschutz, nicht um eine strafbare Täuschung im Rahmen des Lebensmittelbetrugs.[618] Dies liegt daran, dass diese Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnung eher dem Schutz der Verbraucherinformation dienen und somit kein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut betreffen. Demnach finden sich in den Strafvorschriften des § 49 Abs. 2 und 3 tLSHG als strafschärfende Tatbestandsmerkmale der irreführenden Kennzeichnung die Gesundheitsgefährdung sowie die schwere Körperverletzung oder der Tod.

Daher stellt sich zunächst die Frage, ob das taiwanische Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz (tLSHG) überhaupt dem Verbraucherschutzrecht zugeordnet werden kann und in welchem Umfang Lebensmittelbetrug aus Sicht des Verbraucherschutzes strafrechtlich erfasst sein sollte. Im Rahmen einer vergleichenden Analyse der aktuellen Entwicklung des Lebensmittelstrafrechts zum Schutz der Verbraucher in Europa, insbesondere in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes vor Täuschung und Desinformation, erscheint es sinnvoll, die Schutzanliegen des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts weitergehend zu erörtern und kritisch zu reflektieren.

618 *Lin*, TLR 2015, 84–85; *Tseng*, TLJ 2014, 2; *Lee*, in: HRQ 2017, 11; *Gan*, TLR 2016, 105–106.

Dies führt zu der Frage, inwiefern der Informations- und Täuschungsschutz durch unterschiedliche Auslegungsansätze in den Schutzzweck des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts integriert werden kann.[619]

Aktuell wird in Taiwan kontrovers diskutiert, ob der Schutz von Verbrauchern vor Irreführung und unzureichenden Informationen im Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug im tLSHG verankert ist. Als grundlegende Maßnahme zum Schutz von Verbrauchern gilt das taiwanische Verbraucherschutzgesetz (Taiwan Consumer Protection Act, nachfolgend tVSG)[620]. Zusätzlich finden sich im taiwanischen Warenkennzeichnungsgesetz (Taiwan Commodity Labeling Act, nachfolgend tWKG)[621] ebenfalls Regelungen zum Informations- und Täuschungsschutz der Verbraucher, wobei der Verbraucherschutz als vorrangiger Schutzzweck betrachtet wird. Verstöße gegen beide Gesetze, tVSG und tWKG, stellen hauptsächlich Ordnungswidrigkeiten dar. Im Gegensatz zum tVSG und tWKG gilt das tLSHG als Sondergesetz, das vorrangig vor dem tVSG und tWKG angewendet werden soll.[622] Es stellt sich die Frage, ob Verstöße gegen die Vorschriften des Informations- und Täuschungsschutzes im Lebensmittelbereich unter Strafe gestellt werden müssen oder ob eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit ausreicht. Dabei geht es um die Abwägung zwischen Verwaltungsunrecht und Kriminalunrecht.

Verbraucherschutz an sich ist kein strafrechtliches Rechtsgut. Allerdings kann das Strafrecht als Mittel des Verbraucherschutzes eingesetzt

619 Zu weiterführenden Diskussionen über den Schutzzweck des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts siehe: *Wang,* JW 2016/1827, 2–3; *Chen*, in: HRQ 2017, 36; *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 9–14.

620 Zum originalen Volltext des taiwanischen Verbraucherschutzgesetzes (Taiwan Consumer Protection Act, nachfolgend tVSG) auf Chinesisch und Englisch siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „消費者保護法", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawAll.aspx?pcode=J0170001 und „Consumer Protection Act", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=J0170001, zuletzt besucht am 24.10.2024.

621 Zum originalen Volltext des taiwanischen Warenkennzeichnungsgesetz (Taiwan Commodity Labeling Act, nachfolgend tWKG) auf Chinesisch und Englisch siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „商品標示法", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawAll.aspx?pcode=J0080011 und „Commodity Labeling Act" https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=J0080011 zuletzt besucht am 24.10.2024.

622 *Lee*, in: Administrative Regulation, 10.

werden, wenn es dem Schutz der Rechtsgüter unter Berücksichtigung spezieller Verbraucherinteressen dient.[623] Dementsprechend stellt sich für das taiwanische Lebensmittelstrafrecht die übergeordnete Frage, inwieweit das Strafrecht als Mittel des Verbraucherschutzes in Betracht kommt. Ausgehend von einem strafrechtlichen Verbraucherschutz erfolgt im Folgenden die Erörterung der Sanktionen für Lebensmittelbetrug mit besonderem Fokus auf den Täuschungsschutz im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht.

1 Schutzzwecke des taiwanischen Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetzes (tLSHG)

a Gesundheit als geschütztes Individualrechtsgut

Nach Wortlaut des § 1 tLSHG

> „為管理食品衛生安全及品質，維護國民健康，特制定本法。"
>
> „Dieses Gesetz wird erlassen, um die Hygiene, Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln zu verwalten und die Gesundheit der Staatsbürger zu schützen."[624]

wird Gesundheit, die die Staatsangehörigen Taiwans, nicht alle Verbraucher, betrifft, als geschütztes Rechtsgut des tLSHG, nicht bestritten. Die Frage, ob die Sicherheit und Qualität der Lebensmittelhygiene zum Schutzzweck des tLSHG gehört, bleibt offen. Diese Frage ist von Bedeutung für die Strafbarkeit der Verfälschung und des Nachmachens von Lebensmitteln gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG, selbst wenn keine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Staatsangehörigen besteht.

Einerseits wird argumentiert, dass gemäß Wortlaut des § 1 tLSHG das geschützte Rechtsgut des tLSHG auf die Gesundheit der Staatsangehörigen beschränkt werden soll.[625] Des Weiteren ergibt sich gemäß

623 *Vergho*, Verbrauchererwartung, 35.
624 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.
625 *Lee*, TLM 2016, 38.

der grammatikalischen Auslegung des § 1 tLSHG, dass die Überwachung der Sicherheit und Qualität der Lebensmittelhygiene selbst nicht der Zweck des Gesetzes ist, sondern lediglich ein Mittel zum Zweck darstellt.[626] Nach dieser Ansicht sollen die Handlungen bezüglich der Verfälschung und das Nachmachen von Lebensmitteln nicht bestraft werden, wenn es um Inhaltsstoffe geht, die keine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachen können.[627] Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Lebensmittelsicherheit ein geschütztes Rechtsgut im Sinne des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts ist, ist es kein Kollektivrechtsgut, sondern ein Individualrechtsgut in Bezug auf Leben, Körper und Gesundheit.[628] Daraus lässt sich nicht direkt ableiten, dass das Eigentum zu den durch § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG geschützten Rechtsgütern gehört.[629]

Nach einer anderen Auffassung umfasst der Schutzzweck des tLSHG nicht nur die Erhaltung der Gesundheit der Bürger, sondern auch die Sicherstellung der Sicherheit und Qualität der Lebensmittelhygiene.[630] Gemäß § 15 Abs. 1 tLSHG, mit Ausnahme von Nr. 7 tLSHG (Verfälschung und Nachmachen von Lebensmitteln), beziehen sich alle in den Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 genannten Tatbestände auf Umstände, die unmittelbar zu einer Gesundheitsgefahr führen können. Demzufolge ist der Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG aufgrund der teleologischen Auslegung nur auf gesundheitsgefährdende Handlungen beschränkt.[631] Vor diesem Hintergrund sollten Fälle der Desinformation über Lebensmittel, die keine toxischen oder gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffe enthalten, im Hinblick auf eine ausgewogene Strafbemessung und den mit dem tLSHG verfolgten Gesundheitsschutz nicht strafbar sein.[632]

626 *Wang,* JW 2016/1827, 2.
627 *Gan*, TLR 2016, 65.
628 *Wang,* JW 2016/1827, 2.
629 *Ku*, TLJ 2014, 14.
630 *Tseng*, TLJ 2014, 9.
631 *Wang,* JW 2016/1827, 2.
632 *Tseng*, TLJ 2014, 7.

b Lebensmittelsicherheit als geschütztes Kollektivrechtsgut

Im Gegensatz dazu wird nach der hier vertretenen Auffassung die Gesundheit der Staatsbürger zwar als das primär geschützte Rechtsgut des tLSHG betrachtet, jedoch schützt das taiwanische Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz auch eine Vielzahl weiterer Rechtsgüter.[633]

Laut § 1 tLSHG dienen die Schutzzwecke des tLSHG der Verwaltung der Qualität und Sicherheit der Lebensmittelhygiene sowie der Wahrung der Gesundheit der Staatsangehörigen. Unter Lebensmittelsicherheit im engeren Sinne ist der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Verbraucher zu verstehen. Im weiteren Sinne der Lebensmittelsicherheit sind auch Kollektivrechtsgüter wie Eigentum, Marktgleichgewicht von Angebot und Nachfrage, Vertrauen in den Geschäftswert und Verbraucherinteressen zu beachten.[634] Darüber hinaus sind die Bedeutungen von Hygiene, Sicherheit, Qualität und Gesundheit weder identisch noch austauschbar. Vielmehr beziehen sich die Schutzzwecke des tLSHG auf die Gewährleistung von Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Aufrechterhaltung der Lebensmittelhygiene (im kulturellen Sinne) und durch das Management der Lebensmittelqualität auf die Aufrechterhaltung der Handelsordnung von Lebensmitteln.[635]

Angesichts der gesetzgeberischen Begründung für die verschärfte Strafzumessung gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG legt der Gesetzgeber eine umfassendere Auslegung der Sicherheit der Lebensmittelhygiene zugunsten der Verbraucherinteressen zugrunde.[636] Die Mehrheit der Vertreter dieser erweiterten Auslegung geht davon aus, dass die Regulierung der Lebensmittelsicherheit auch den Schutz der Verbraucherinteressen in Bezug auf Lebensmittel umfasst, einschließlich der Verbrauchererwartungen, des Schutzes vor Täuschung und des Informationsrechts der Verbraucher über Lebensmittel.[637]

633 *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 9–14, 24–26; Strafurteil Nr. 21, Amtsgericht Taipeh, 2014 (台北地方法院103年度金重訴字第21號刑事判決); Strafurteil Nr. 98, Amtsgericht Taipeh, 2014 (台北地方法院103年度智易字第98號刑事判決).
634 Wang, JW 2016/1827, 3.
635 *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 356–357.
636 Schriftstück der Tagesordnung des taiwanischen Parlaments, Nr. 1722, 27.01.2014, S. 224–225 (台灣立法院議案關係文書，院總第1722號，2014年1月27日，224–225頁).
637 *Chang*, in: Lebensmittelsicherheit I, 204–205; *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 9–14; Lee, CCT 2016, 61; *Lin,* LTN 2016, zuletzt besucht am 10.01.2024.

Darüber hinaus wird argumentiert, dass nach Wortlaut des § 4 Abs. 1 tLSHG

> „ ...國民享有之健康、安全食品以及知的權利、..."
>
> „… Staatsangehörige haben das Recht auf Gesundheit, sichere Lebensmittel und Information…"[638]

das Recht des Verbrauchers auf korrekte Information, um eine informierte Entscheidung treffen zu können, bereits durch das tLSHG gewährleistet ist.[639] Zusätzlich sind Verbraucherinteressen neben der Lebensmittelsicherheit im Schutzbereich des tLSHG berücksichtigt, da nicht nur die Vorschriften des § 56 tLSHG[640] ausschließlich am Verbraucherschutz ausgerichtet sind, sondern nach § 56-1 tLSHG[641] auch Anwalts- und sonstige Prozesskosten lebensmittelrechtlicher Verbraucherklagen bezuschusst werden.[642] Daraus folgt, dass Gesundheit und Eigentum der Verbraucher sowie das Recht auf Autonomie bei der Auswahl von

638 Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.
639 *Chen*, in: HRQ 2017, 36.
640 Zu den betreffenden Teilen der Verbraucherinteressen in den Vorschriften des § 56 tLSHG siehe: § 56 Abs. 1 tLSHG: „食品業者違反第十五條第一項第三款、第七款、第十款或第十六條第一款規定，致生損害於消費者時，應負賠償責任。(Should food businesses violate Subparagraph 3, 7, or 10 of Paragraph 1 of Article 15 or Paragraph 1 of Article 16 and result in harms to consumers, they shall bear the responsibilities for compensation.)"; und § 56 Abs. 2 tLSHG: „消費者雖非財產上之損害，亦得請求賠償相當之金額，並得準用消費者保護法第四十七條至第五十五條之規定提出消費訴訟。(Consumers may claim a certain amount of monetary compensation, and may file for consumer litigation in accordance with the provisions specified from Article 47 to Article 55 of the Consumer Protection Law even without suffering property damage.)"
Der originale Volltext des § 56 tLSHG auf Chinesisch und Englisch ist auf der Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „第56條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=56, und „Article 56", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=56, zuletzt besucht am 24.10.2024.
641 Zum originalen Volltext des § 56-1 tLSHG auf Chinesisch und Englisch, siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „第56-1條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=56.1, und „Article 56-1", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=56.1, zuletzt besucht am 24.10.2024.
642 *Chen*, in: HRQ 2017, 36.

Lebensmitteln und Zugang zu Information geschützte Rechtsgüter gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG sind.[643]

c Fazit

Die zentrale Fragestellung im juristisch-wissenschaftlichen Meinungsstreit betrifft die Zulässigkeit des Schutzes von Kollektivrechtsgütern im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht sowie die Auslegung der Tatbestandsmerkmale im Hinblick auf den Inhalt dieser Kollektivrechtsgüter. Unter Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheit stellt die Gesundheit das primäre und zentrale geschützte Rechtsgut im Lebensmittelstrafrecht dar. Lebensmittel sind eine Form des Konsums, sodass beim Kauf oder Verzehr von Lebensmitteln durch taiwanische Staatsbürger eine rechtliche Beziehung zwischen Lebensmittelunternehmen und Verbrauchern entsteht, die durch das Verbraucherschutzgesetz geregelt wird.[644]

Eine Analyse der historischen Entwicklung des taiwanischen Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetzes (tLSHG) sowie des nationalen Lebensmittelstrafrechts zeigt, dass Verbraucherinteressen in der modernen Gesetzgebung eine zentrale Rolle einnehmen. Die Anerkennung von Aspekten wie dem Eigentum der Verbraucher, dem Schutz vor Täuschung, dem Recht auf Selbstbestimmung bei der Auswahl von Lebensmitteln, dem Zugang zu Informationen über Lebensmittel sowie der Marktsicherheit im Lebensmittelhandel als Schutzziele des Lebensmittelstrafrechts wird in der wissenschaftlichen Literatur weitgehend als gegeben betrachtet. Nach der hier vertretenen Auffassung sollten die geschützten Rechtsgüter im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht nicht auf den Gesundheitsschutz beschränkt sein, sondern auch verschiedene Kollektivrechtsgüter umfassen, wie es der Wortlaut des § 1 tLSHG nahelegt.

643 Wang, JW 2016/1827, 3; *Lin,* LTN 2016; Strafurteil Nr. 21, Amtsgericht Taipeh, 2014 (台北地方法院103年度金重訴字第21號刑事判決).
644 *Lee*, in: Administrative Regulation, 22.

2 Überblick über die Vorschriften zum Schutz vor Täuschung im tLSHG

Wenngleich der Täuschungsschutz als Schutzbereich des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts anerkannt ist, ist zunächst zu klären, welche lebensmittelstrafrechtlichen Gebote oder Verbote des taiwanischen Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetzes (tLSHG) in Bezug auf Lebensmittelbetrug unter den Täuschungsschutz fallen. Da das tLSHG ursprünglich primär dem Gesundheitsschutz diente, finden sich die Regelungen zum Täuschungsschutz nicht in gesonderten Kapiteln, sondern über das gesamte Gesetz verstreut. Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ist es weiterhin notwendig, zwischen den Vorschriften zur wirtschaftlich motivierten Verfälschung und zur Desinformation über Lebensmittel zu differenzieren, da die jeweiligen Rechtsfolgen entweder als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat eingestuft werden können. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden ein Überblick über die Vorschriften zum Täuschungsschutz im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht gegeben.

Die Bestimmung von § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht kann als das zentrale Verbot zum Schutz vor Täuschung angesehen werden. Diese Regelung verbietet Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln als eine Form des Lebensmittelbetrugs. Verstöße gegen diese Vorschriften stellen neben Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 52 Abs. 1 Nr. 1 tLSHG auch strafbare Zuwiderhandlungen gemäß § 49 Abs. 1 tLSHG dar.

Obwohl im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht Verstöße gegen die Vorschriften des § 28 Abs. 1 und des § 22 tLSHG in dieselbe Kategorie eingestuft werden, haben sie im Kontext des Lebensmittelbetrugs tatsächlich unterschiedliche Bedeutungen. Das Verbot nach § 28 Abs. 1 tLSHG kann sowohl dem Schutz vor Täuschungen als auch dem Schutz von Information dienen, in dem es irreführende Kennzeichnungen von Lebensmitteln verbietet, die der zweiten Form des Lebensmittelbetrugs zuzuordnen sind. Verstöße gegen diese Regelung nach § 45 Abs. 1 tLSHG gelten hingegen lediglich als Ordnungswidrigkeiten. Allerdings kann ein Verstoß gegen das Verbot des § 28 Abs. 1 tLSHG gemäß § 49 Abs. 2 und 3 tLSHG mit Strafe bedroht sein, dies jedoch nur, wenn dadurch die

Gesundheit gefährdet wird. Das Ziel besteht somit darin, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen und nicht, sie vor Täuschung zu bewahren.

In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass die Informationsverpflichtung des § 22 tLSHG in erster Linie als Instrument zum Schutz der Verbraucherinformation dient. Ein Verstoß gegen dieses Gebot erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Lebensmittelbetrugs, sondern stellt vielmehr eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 tLSHG dar. Darüber hinaus zieht ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Information über Lebensmittel gemäß § 49 Abs. 2 und 3 tLSHG eine strafrechtliche Sanktion nach sich, jedoch nur dann, wenn eine daraus resultierende Gesundheitsgefährdung gegeben ist.

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Vorschriften nach Form des Lebensmittelbetrugs zum Schutz vor Täuschung und die entsprechenden Sanktionsvorschriften im tLSHG:

Form des Lebensmittelbetrugs	Verfälschung und Nachmachen von Lebensmitteln	Desinformation über Lebensmittel	
		Irreführende Kennzeichnung	Rein fehlerhafte Etikettierung
Schutzbereich	Täuschungsschutz	Täuschungsschutz Informationsschutz	Informationsschutz
Gebote/Verbote	§ 15 Abs. 1 Nr. 7	§ 28 Abs. 1	§ 22
Ahndung von Ordnungswidrigkeit	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Bußgeld); § 52 Abs. 1 Nr. 1 (Einziehung)	§ 45 Abs. 1 Satz 1 (Bußgeld); § 52 Abs. 1 Nr. 3 (Einziehung)	§ 47 Abs. 1 Nr. 8 (Bußgeld); § 52 Abs. 1 Nr. 3 (Einziehung)
Strafe	§ 49 Abs. 1	§ 49 Abs. 2, Abs. 3 (Gesundheitsschutz)	§ 49 Abs. 2, Abs. 3 (Gesundheitsschutz)

Tab. 5: Vorschriften zum Schutz vor T*ä*uschung und Desinformation im tLSHG

3 Sanktionen bei Verstößen gegen Täuschungsschutz im tLSHG

Durch die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß §§ 49 und 45 tLSHG werden lebensmittelrechtliche Verstöße gegen die Verbote der §§ 15 und 28 tLSHG geahndet. Diese können gegebenenfalls auch den Täuschungstatbestand der Formen des Lebensmittelbetrugs erfüllen. Am heftigsten umstritten sind die Tatbestände des § 49 Abs. 1 tLSHG i.V.m.

§ 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG, die die Verfälschung und das Nachmachen von Lebensmitteln verbieten und strafrechtlich sanktionieren. In erster Linie liegen die grundsätzlichen Streitpunkte in den geschützten Rechtsgütern des § 49 Abs. 1 tLSHG. Angesichts der Mehrdeutigkeit der juristischen Definition des Verfälschens und des Nachmachens von Lebensmitteln kommt es zu Schwierigkeiten in der Rechtspraxis. Dies erzeugt die Debatte um den Deliktstyp konkreter oder abstrakter Gefährdungsdelikte gemäß § 49 Abs. 1 tLSHG.

Die Problematik der Unterscheidung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht zeigt sich auch daran, dass lebensmittelrechtliche Verstöße gegen das Verbot der Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG und lebensmittelrechtliche Verstöße gegen das Verbot der irreführenden Kennzeichnung von Lebensmitteln gemäß § 28 Abs. 1 tLSHG nicht in gleicher Weise strafbewehrt sind. Dieser Zwiespalt zwischen dem Schutz der Gesundheit und dem Schutz vor Täuschung im Zusammenhang mit dem Verfälschen und Nachahmen von Lebensmitteln sowie der Desinformation über Lebensmittel bedarf im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht noch weiterer Klärung. Daher bleibt die Frage, welche geschützten Rechtsgüter unter den strafbewehrten Täuschungsschutz des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts fallen.

a Strafvorschriften nach § 49 tLSHG

§ 49 tLSHG enthält die maßgeblichen Strafvorschriften im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht, insbesondere zur Ahndung von Lebensmittelbetrug. Im Rahmen der nachfolgenden Erörterung beziehen sich die Tatbestände des § 49 tLSHG auf das Verfälschen und Nachahmen von Lebensmitteln sowie auf die Desinformation über Lebensmittel, darunter auch Etikettierungsfehler.

Ein Schwerpunkt der Strafvorschriften gemäß § 49 tLSHG liegt in der Diskussion der Deliktstypen sowie der geschützten Rechtsgüter. § 49 Abs. 1 tLSHG ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, wobei sich die Straftatbestände des § 49 Abs. 1 tLSHG auf das Verfälschen und Nachahmen von Lebensmitteln des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG beziehen. Demgegenüber handelt es sich bei § 49 Abs. 2 tLSHG um konkrete Gefährdungsdelikte, wobei eine Gesundheitsgefährdung als Tatbe-

standsmerkmal des § 49 Abs. 2 Satz 1 tLSHG vorausgesetzt wird, sowie um Verletzungsdelikte, bei denen eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen als Taterfolg des § 49 Abs. 2 Satz 2 vorausgesetzt wird. Dies bedeutet, sofern Verstöße aufgrund einer Desinformation über Lebensmittel oder einer rein fehlerhaften Etikettierung dennoch zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen führen, sind diese Verstöße nach § 49 Abs. 2 tLSHG nicht nur Ordnungswidrigkeiten, sondern strafbar.

Die folgende Tabelle 6 fasst die Gesetzesänderung der Strafvorschriften des § 49 tLSHG über die Deliktsnatur vom 18.11.2014 kurz zusammen:[645]

Vorschrift	Vor der Änderung	Nach der Änderung
§ 49 Abs. 1 tLSHG	abstrakte Gefährdungsdelikte	abstrakte Gefährdungsdelikte
§ 49 Abs. 2 tLSHG	Verletzungsdelikt	§ 49 Abs. 2 Satz 1 konkrete Gefährdungsdelikte
		§ 49 Abs. 2 Satz 2 Verletzungsdelikt

Tab. 6: Gesetzesänderung der Strafvorschriften des § 49 tLSHG über die Deliktsnatur vom 18.11.2014

Diese Änderung wird wie folgt begründet: In der gerichtlichen Praxis wurde zwar häufig festgestellt, dass der Täter gegen eine der Verpflichtungen gemäß §§ 44 bis 48-1 tLSHG verstoßen hat. Es ist jedoch oft schwierig nachzuweisen, dass das Ergebnis des Verbrechens die Gesundheit von Menschen gefährdet hat. Zur Verbesserung der Anwendbarkeit des § 49 Abs. 2 tLSHG sieht der Gesetzgeber eine differenzierte Bestimmung der Deliktsnatur im Zusammenhang mit den Strafvorschriften des § 49 tLSHG vor. Zwischen den abstrakten Gefährdungsdelikten des § 49 Abs. 1 tLSHG und den Verletzungsdelikten des § 49 Abs. 2 Satz 2 tLSHG wird daher zum weiteren Schutz der Gesundheit § 49 Abs. 2 Satz 1 tLSHG als konkretes Gefährdungsdelikt eingefügt. Demgegenüber handelt es sich bei § 49 Abs. 2 Satz 2 tLSHG nur dann um ein Verletzungsdelikt, wenn eine Gesundheits-

645 tBGBl, Bd. 103, Vol. 76, Nr. 4185, 2014, S. 74–111. (台灣立法院公報，103卷76期4185號，2014年，74–111頁).

schädigung als Taterfolg eintritt und die Strafdrohung daher höher ist als bei Gefährdungsdelikten.[646]

Auch fahrlässige Verstöße gegen die Verpflichtungen aus lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung sowie Verbote von Verfälschungen und Nachahmungen gemäß § 49 Abs. 1 und 2 tLSHG sind strafbar. Ferner wurden in § 49 Abs. 3 tLSHG Qualifikationstatbestände eingeführt, die schwere Körperverletzung oder den Tod durch die Tat umfassen und gegenüber § 49 Abs. 2 tLSHG den Strafrahmen erheblich erhöhen.

a) § 49 Abs. 1 tLSHG: Verstöße gegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG

§ 49 Abs. 1 tLSHG:

> „有第十五條第一項第三款、第七款、第十款或第十六條第一款行為者，處七年以下有期徒刑，得併科新臺幣八千萬元以下罰金。情節輕微者，處五年以下有期徒刑、拘役或科或併科新臺幣八百萬元以下罰金。"
>
> "In the event that the acts described in Subparagraphs 3, 7 and 10 of Paragraph 1 of Article 15 or Paragraph 1 of Article 16 are committed, imprisonment of not more than seven years, and a fine of not more than NT$80,000,000 may be imposed. If the offense is light, imprisonment of not more than five years, detention and/or a fine of not more than NT$8,000,000 shall be imposed."[647]

Laut § 49 Abs. 1 tLSHG wird eine Person, die eine der in § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG genannten Handlungen begeht, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren oder einer Geldstrafe belegt. In minder schweren Fäl-

646 tBGBl, Bd. 103, Vol. 76, Nr. 4185, 2014, S. 90–91. (台灣立法院公報，103卷76期4185號，2014年，90–91頁以下).

647 Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 49 Abs. 1 tLSHG, siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=49 und https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=49, zuletzt besucht am 08.11.2024.

len kann eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, Strafhaft oder eine Geldstrafe von bis zu 8 Millionen Neuer Taiwan-Dollar (TWD) verhängt werden. Seit der Gesetzesänderung des tLSHG vom 21.06.2013 ist klar geregelt, dass Zuwiderhandlungen wegen Verfälschens und Nachmachens von Lebensmitteln nach § 49 Abs. 1 tLSHG als abstrakte Gefährdungsdelikte behandelt werden, da das Tatbestandsmerkmal Gefährdung der Gesundheit von Menschen (致危害人體健康) gestrichen wurde.[648] Allerdings ist umstritten, ob eine teleologische Reduktion des § 49 Abs. 1 tLSHG aufgrund des Schutzzwecks der Gesundheit erforderlich ist. Es bleibt folglich unklar, wann die Anforderungen für die Verfälschung und Nachahmung gemäß § 49 Abs. 1 tLSHG erfüllt sind und ob der Nachweis von giftigen Substanzen oder deren potenziellen Gesundheitsgefahren für den Menschen erforderlich ist.[649]

b) Verbot des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG:

> „食品或食品添加物有下列情形之一者，不得製造、加工、調配、包裝、運送、貯存、販賣、輸入、輸出、作為贈品或公開陳列：七、攙偽或假冒。"

> "Foods or food additives with any one of the following circumstances shall not be manufactured, processed, prepared, packaged, transported, stored, sold, imported, exported, presented as a gift or publicly displayed: 7. those that have been adulterated or counterfeited."[650]

648 tBGBl, Bd. 102, Vol. 45, Nr. 4070, 2013, S. 270 ff. (台灣立法院公報，102卷45期4070號，2013年，270頁以下).

649 Zur Diskussion über teleologische Reduktion für den Tatbestand der Verfälschung und des Nachmachens von Lebensmitteln in § 49 Abs. 1 tLSHG siehe: *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 20–26.

650 Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „第15條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=15 und „Article 15" https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=15, zuletzt besucht am 24.10.2024.

Laut § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG ist es verboten, Lebensmittel oder Lebensmittelzusatzstoffe herzustellen, zu verarbeiten, zuzubereiten, zu verpacken, zu befördern, zu lagern, zu verkaufen, zu importieren, zu exportieren, zu verschenken oder in der Öffentlichkeit auszustellen, die verfälscht oder nachgemacht sind.

Besonders kritisiert wird die Definition von Lebensmittelverfälschung und -nachahmung. Da diese Begriffe nicht im tLSHG definiert sind, wurden sie bei mehreren Gerichtsurteilen unterschiedlich interpretiert. Das Amtsgericht Changhua hat Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln wie folgt definiert: „Verfälschen bedeutet, dass neben den echten Zutaten auch andere Zutaten hinzugefügt wurden, die nicht als solche gekennzeichnet sind, d.h. das Produkt ist verunreinigt; Nachmachen bedeutet, das echte Produkt zu fälschen, d.h. die angegebenen Zutaten fehlen. Zwischen den beiden darf kein wesentlicher Unterschied bestehen. Es ist jedoch nicht notwendigerweise der Fall, dass die gemischten Zutaten mindere Qualität oder niedrigeren Wert haben. Wenn die in einem Lebensmittel verwendeten oder enthaltenen Zutaten von den angegebenen abweichen, handelt es sich bereits um eine Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln."[651]

Demgegenüber hat das taiwanische Obergericht für Geistiges Eigentum die Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln nach einer historischen Auslegung definiert: „Der Tatbestand des Verfälschens oder der Nachahmung bezieht sich auf die Herstellung oder den Verkauf von Lebensmitteln oder Lebensmittelzusatzstoffen, die mit gesundheitsgefährdenden Substanzen vermischt sind und somit eine potenzielle Bedrohung für das Leben, den Körper oder die Gesundheit von Menschen darstellen."[652] Das taiwanische Obergericht für Geistiges

651 Offizieller chinesischer Originaltext des Strafurteils Nr. 2, Amtsgericht Changhua, 2013 (台灣彰化地方法院102年矚易字第2號刑事判決): „「所謂攙偽或假冒，則專指在食品之製造原料或組成成分而言。自『攙偽』或『假冒』之文義觀之，『攙偽』即『不純』，亦即在真實的成分外，另加入未經標示的其他成分混充；『假冒』即『以假冒真』，缺少所宣稱的成分，兩者應無本質上之差異，亦不以混充作偽或假冒之成分，品質低劣、價格較低為必要，只要食品所使用之原料或內含成分與其所標示不同，應即可該當於『攙偽』或『假冒』之文義。」", 10–11. Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

652 Offizieller chinesischer Originaltext des Strafurteils Nr. 94, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 (智慧財產法院103年度刑智上易字第94號刑事判決): „益可見行為人於製造、販賣食品或食品添加物，混充有危害人體生命、身體、健康之虞之

Eigentum orientiert sich zudem am Zweck des tLSHG, was zu einer restriktiven Auslegung des Verfälschens oder Nachmachens von Lebensmitteln führt: „Nur wenn die zugesetzten Inhaltsstoffe objektiv eine potenzielle Gefahr für das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines Menschen darstellen, kann die Straftat der Herstellung oder des Verkaufs von verfälschten oder nachgeahmten Lebensmitteln gemäß § 49 Abs. 1 tLSHG verfolgt werden."[653] Zuletzt betonte das taiwanische Obergericht für Geistiges Eigentum, dass die Handlung der Verfälschung oder Nachahmung eine Gefahr für das geschützte Rechtsgut darstellen muss, um erfüllt zu sein. Konkret bedeutet dies, dass die Handlung eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit beinhalten muss. Wenn jedoch ungiftige oder unschädliche Stoffe beigemischt werden und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, liegt keine Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der Verfälschung oder Nachahmung vor. Diese Auffassung entspricht auch der vorherigen Auslegung dieses Gerichts des Begriffs Verfälschung oder Nachahmung und ist daher als maßgeblich anzusehen.[654]

Die hier vertretene Ansicht besagt, dass das Verbot des Verfälschens und Nachmachens von Lebensmitteln im tLSHG die Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen den angegebenen und den tatsächlichen Inhaltsstoffen von Lebensmitteln bezweckt, um die Aufrechterhaltung der Ordnung im Lebensmittelverkehr gegenüber dem Verbraucher sicherzustellen.[655] Die Begriffe Verfälschung und Nachahmung umfassen konzeptionell alle Praktiken der Täuschung, die potenziell

內容物時，始可謂符合「攙偽或假冒」之行為概念。", 19. Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

653 Offizieller chinesischer Originaltext des Strafurteils Nr. 94, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 (台灣智慧財產法院103年度刑智上易字第94號刑事判決): „必須混充之內容物成分，客觀上有造成人之生命、身體、健康危害之虞為限，始得以食品安全衛生管理法第49條第1項之製造、販賣攙偽或假冒食品罪論處。", 19. Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

654 Offizieller Originaltext auf Chinesisch des Strafurteils Nr. 94, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 (台灣智慧財產法院103年度刑智上易字第94號刑事判決): „「摻偽或假冒」行為，應具備法益侵害危險性，始得當之，具體而言，應以行為「有危害人體健康之虞」，若混充無毒或無害內容物，而無危害人體健康之危險性時，即無該當於攙偽或假冒之構成要件，此等見解亦合於本院前揭「攙偽、假冒」一詞之解釋，應堪參憑。", 21.

655 Strafurteil Nr. 1, Amtsgericht Changhua, 2013 (台灣彰化地方法院102年矚易字第1號刑事判決), 11.

den Verbraucher irreführen können.[656] Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Inhaltsstoffe des Lebensmittels ist daher unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Verbraucherinteressen für die Strafbarkeit der Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln im tLSHG nicht zwingend erforderlich. In der Praxis unterscheiden sich Verfälschung und Nachahmung im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht darüber hinaus nicht grundlegend, obwohl sie von den Gerichten als verschiedene Formen der Täuschung definiert werden. Es lässt sich auch aus der Gesetzgebung nicht nachweisen, dass sich die Tatbestände inhaltlich unterscheiden. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass der Begriff der Verfälschung so weit gefasst ist, dass er auch die Nachahmung selbst einschließt.

c) § 49 Abs. 4 tLSHG: Fahrlässige Begehung

§ 49 Abs. 4 tLSHG:

> „因過失犯第一項、第二項之罪者，處二年以下有期徒刑、拘役或科新臺幣六百萬元以下罰金。"
>
> "Anyone committing any of the offenses described in Paragraphs 1 and 2 out of negligence shall be imprisoned for not more than two years, detained or fined NT$6,000,000."[657]

Laut § 49 Abs. 4 tLSHG wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu 6 Millionen Taiwan-Dollar (TWD) bestraft, wer fahrlässig die Tat der Verfälschung oder des Nachmachens von Lebensmitteln nach § 49 Abs. 1 tLSHG begeht.

656 *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 14–15.

657 Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 49 Abs. 4 tLSHG siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums, https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=49 und https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=49, zuletzt besucht am 08.11.2024.

b Bußgeldvorschriften nach § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG

a) § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG: Verstöße gegen § 28 Abs. 1 tLSHG

§ 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG:

> „違反第二十八條第一項或中央主管機關依第二十八條第三項所定辦法者，處新臺幣四萬元以上四百萬元以下罰鍰。"
>
> "Those with violations of Paragraph 1 of Article 28 or the regulations prescribed by the central competent authority pursuant to Paragraph 3 of Article 28 shall be fined between NT$40,000 and NT$400,000."[658]

Laut § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG wird mit Bußgeld von 40.000 bis 4 Millionen Neuer Taiwan-Dollar (TWD) bestraft, wer eine der in § 28 Abs. 1 tLSHG aufgeführten Handlungen begeht, insbesondere Handlungen der falschen oder irreführenden Kennzeichnung von Lebensmitteln.

b) Verbote des § 28 Abs. 1 tLSHG

§ 28 Abs. 1 tLSHG:

> „食品、食品添加物、食品用洗潔劑及經中央主管機關公告之食品器具、食品容器或包裝，其標示、宣傳或廣告，不得有不實、誇張或易生誤解之情形。"
>
> "The labeling, promotion or advertisement of foods, food additives, food cleansers and food utensils, food containers or packaging designated by the central competent authority in a public announcement shall not be false, exaggerated or misleading."[659]

658 Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 45 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums, https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=45 und https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=45, zuletzt besucht am 08.11.2024.

659 Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 28 Abs. 1 tLSHG siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums, https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=28 und https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.

Laut § 28 Abs. 1 tLSHG darf die Kennzeichnung, Aufmachung oder Werbung für Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelreinigungsmittel und Lebensmittelutensilien nicht falsch, übertrieben oder irreführend sein. Dieses Verbot gilt ebenfalls für Lebensmittelbehälter oder -verpackungen, sofern sie durch eine öffentliche Bekanntmachung der zuständigen Zentralbehörde benannt werden. Ein Vergleich mit § 22 Abs. 1 tLSHG zeigt, dass § 28 Abs. 1 tLSHG darüber hinaus den Schutz des Verbrauchers vor Täuschung auf der Grundlage seines Informationsrechts gewährleistet. Während § 22 Abs. 1 tLSHG lediglich vorschreibt, welche Informationen auf Lebensmitteln erforderlich sind, schreibt § 28 Abs. 1 tLSHG vor, auf welche Weise Informationen auf Lebensmitteln nicht erscheinen dürfen. Daher besteht ein bedeutender und wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Vorschriften: Nach § 28 Abs. 1 tLSHG darf die Kennzeichnung von Lebensmitteln nicht irreführend sein, einschließlich falscher oder übertriebener Angaben, unabhängig davon, ob es sich um eine verpflichtende Angabe handelt oder nicht.

IV Fazit

Die vorliegende Diskussion dieser Arbeit verdeutlicht, dass das taiwanische Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz (tLSHG) derzeit nicht nur den Stellenwert eines Ordnungswidrigkeitengesetzes, sondern auch den eines Verbraucherschutzgesetzes hat.[660] Da die gesetzlichen Informationspflichten in Bezug auf Lebensmittel gemäß dem tLSHG grundsätzlich dem umfassenden Schutz der Verbraucher dienen, besteht in diesem Sinne das tLSHG in einem spezialgesetzlichen Verhältnis zu den allgemeinen Gesetzen des taiwanischen Verbraucherschutzgesetzes (tVSG) und des Warenkennzeichnungsgesetzes (tWKG).[661] Die Strafbewehrung lebensmittelrechtlicher Gebote und Verbote im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht dient zwar seit jeher hauptsächlich dem Schutz des Rechtsguts Gesundheit, doch hat sich in den letzten Jahrzehn-

aspx?pcode=L0040001&norge=28, zuletzt besucht am 08.11.2024.
660 *Lin*, in: Administrative Regulation, 68.
661 *Lee*, in: Administrative Regulation, 9–10.

ten unter dem Einfluss des EU-Rechts und des deutschen Rechts die Bedeutung des Informations- und Täuschungsschutzes der Verbraucher nach und nach auch auf das taiwanische Lebensmittelstrafrecht ausgewirkt. Daher wird im Wege der Auslegung unter dem Schutzzweck der Lebensmittelsicherheit anerkannt, dass nicht nur Individualrechtsgüter, sondern auch Kollektivrechtsgüter durch das taiwanische Lebensmittelstrafrecht geschützt werden.

Insofern ist von Bedeutung, welche spezifischen lebensmittelrechtlichen Vorschriften des tLSHG dem Schutz vor Täuschung durch entsprechende Bußgelder oder Strafen zugeordnet werden können. Da der Verbraucherschutz an sich nicht als strafrechtliches Schutzgut anerkannt ist, müssen zunächst die konkreten strafrechtlichen Schutzgüter im Kontext des Verbraucherschutzes näher beleuchtet werden, um abzuwägen, ob ein Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften nur als Ordnungswidrigkeit zu betrachten ist oder so gravierend ausfällt, dass die Anwendung des Strafrechts als Sanktion gerechtfertigt ist. Denn das Strafrecht ist nur insoweit ein legitimes Mittel des Verbraucherschutzes, als es sich auf die Lehre vom Rechtsgut stützen kann. Angesichts dessen ist die umstrittenste Frage im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht die Notwendigkeit der Kriminalisierung aus Sicht der Typologie der Täuschungstatbestände beim Lebensmittelbetrug.

Angesichts der verschiedenen Formen des Lebensmittelbetrugs ergeben sich zwei Ausgestaltungen der lebensmittelrechtlichen Straftatbestände, die im Rahmen des Täuschungsschutzes im tLSHG erfasst werden. Zum einen handelt es sich um das Verfälschen und Nachmachen von Lebensmitteln (§ 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG), zum anderen um die Desinformation über Lebensmittel durch irreführende Kennzeichnung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG). Dabei ist zu beachten, dass die Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln in der Regel zugleich den Fall einer Desinformation über Lebensmittel betrifft, während die Desinformation über Lebensmittel aber nicht notwendigerweise den Fall einer Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln darstellt.[662] Die Differenzierung der Strafandrohung zwischen diesen beiden lebensmittelrechtlichen Straf-

662 *Lee,* in: *HRQ 2017,* 12.

tatbeständen im tLSHG verdeutlicht, dass der Tatbestand der Desinformation über Lebensmittel, der lediglich gegen lebensmittelrechtliche Informationspflichten über Lebensmittel verstößt, ein geringeres sozialethisches Unwerturteil enthält als der Tatbestand der Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln. Denn bei Verstößen gegen das Verbot von Verfälschungen oder Nachahmungen von Lebensmitteln wird potenziell das Rechtsgut des Vermögens des Verbrauchers[663] oder die Handelsordnung auf dem Lebensmittelmarkt[664] beeinträchtigt.

Daraus ergibt sich die wesentliche Frage des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts im Rahmen des Täuschungsschutzes, wie das Verbot irreführender Angaben über Lebensmittel in § 28 Abs. 1 tLSHG i.V.m. seiner Sanktionsvorschrift § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG zu rechtfertigen ist. Insbesondere ist zu klären, ob diese Vorschriften dem Täuschungsschutz im Rahmen des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts dienen. Eine differenzierte Betrachtung dieser beiden Arten der Desinformation über Lebensmittel zwischen den Vorschriften über die Lebensmittelkennzeichnung §§ 28 Abs. 1 und 22 tLSHG ist dabei von besonderer Bedeutung. Zwar handelt es sich bei Verstößen gegen beide Vorschriften um Ordnungswidrigkeiten, jedoch ist die Bußgeldandrohung (Bußgeldhöhe von 40.000 bis 4.000.000 NTD gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG) für Verstöße gegen die irreführende Lebensmittelkennzeichnung des § 28 Abs. 1 tLSHG höher als die des § 22 tLSHG (Bußgeldhöhe von 30.000 bis 3.000.000 NTD gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 8 tLSHG). Daraus folgt, dass eine irreführende Lebensmittelkennzeichnung eine schwerere Gefährdung oder Beeinträchtigung von Rechtsgütern darstellt als ein Etikettierungsfehler. Entscheidend ist die Feststellung, dass Zuwiderhandlungen gegen dieses Irreführungsverbot des § 28 Abs. 1 tLSHG nicht nur gegen lebensmittelrechtliche Informationspflichten über Lebensmittel verstoßen, sondern auch tatsächlich strafrechtlich geschützte Rechtsgüter verletzen können.

663 *Gan*, TLR 2016, 107–108.
664 *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 354 ff.

C Vergleich der Täuschungstatbestände im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht

Die folgende rechtssystematische Gegenüberstellung der Täuschungstatbestände im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht gliedert sich in zwei Aspekte: Zunächst wird eine Differenzierung der Bedeutungen zwischen Irreführung des Verbrauchers, Verfälschung von Lebensmitteln und Täuschung des Verbrauchers vorgenommen. Im zweiten Schritt wird unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelinformation die Ableitung der Täuschungstatbestände im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht in jeweils zwei Kategorien vorgenommen.

I Differenzierung zwischen Irreführung, Verfälschung und Täuschung

Im Lebensmittelstrafrecht ist es von wesentlicher Bedeutung, zwischen Praktiken der Irreführung und der Täuschung des Verbrauchers zu unterscheiden. Unter einer Täuschung im zivil- und strafrechtlichen Sinne ist die Täuschung über Tatsachen zu verstehen, wobei eine Täuschung über Tatsachen entweder in einer bewusst wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptung oder in einem sonstigen auf Irreführung abzielenden Verhalten besteht, das geeignet ist, die Vorstellung eines anderen zu beeinflussen.[665] Bei Praktiken der Irreführung kommt es dagegen nicht darauf an, ob tatsächlich eine Täuschung vorgenommen wurde, sondern vielmehr darauf, dass sie zur Täuschung geeignet sind.[666] Die entscheidende Frage ist, ob die Möglichkeit besteht, dass die äußere Erscheinung des Lebensmittels durch seine Aufmachung oder sonstige Information über das Lebensmittel, mit oder ohne Absicht, zu einer Fehlvorstellung über seine Beschaffenheit führen kann. Allerdings ist für das Vorliegen einer Irreführung nicht unbedingt erforderlich, dass

665 *Hohmann/Sander,* StrafR BT, § 44 Rn. 3–8; Schönke/Schröder-StGB/*Perron*, § 263 Rn. 7; *Otto,* Strafrecht, § 51 Rn. 10; Jauernig/*Mansel,* BGB § 123 Rn. 3.
666 *Bruggmann*, LMuR 2014, 47.

Ist- und Sollzustand nicht übereinstimmen, die Angaben also unwahr sind, da auch mehrdeutige Angaben irreführend sein können.[667]

Wenn eine Täuschung eine Irreführung voraussetzt, sind Praktiken der Lebensmittelverfälschung klar an die Irreführung geknüpft.[668] Allerdings ist das Verhältnis zwischen Verfälschung und Irreführung zu erläutern. Insbesondere ergibt sich daraus die Frage, ob es sich bei der Irreführung um einen eigenständigen Verfälschungstatbestand mit klarstellender Bedeutung handelt.

Im deutschen Lebensmittelstrafrecht bezieht sich der Begriff Verfälschung auf Lebensmittel, deren Wert gemindert wurde, wie es in § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. b dLFGB a.F. vorgesehen ist. Dabei stellt Verfälschung „die Abweichung der Beschaffenheit eines durch seine Bezeichnung bestimmten Lebensmittels von der Beschaffenheit nach der Verkehrsauffassung für dieses Lebensmittel" dar.[669] In diesem Zusammenhang ist zwischen den Tatbeständen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a bis c dLFGB a.F. nicht trennscharf zu unterscheiden, da bei nachgeahmten und geschönten Lebensmitteln zugleich deren Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen und deren Wert gemindert sein kann. Im Gegensatz dazu bezieht sich der Begriff Irreführung in Art. 7 LMIV nicht auf die physische Beschaffenheit von Lebensmitteln, sondern auf Information über diese.[670] Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle Kategorien nachgeahmter, wertgeminderter und geschönter Lebensmittel gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a bis c dLFGB a.F. als Verfälschung bezeichnet werden können und unter Art. 7 Abs. 1 LMIV fallen.[671] Dies wird auch durch § 11 dLFGB n.F. der deutschen Gesetzgebung bestätigt. Insofern lassen sich die in dieser Arbeit untersuchten Fälle von Lebensmittelbe-

667 *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 4 Rn. 125; Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 46.
668 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 8 Rn. 4 ff.
669 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 8 Rn. 5.
670 Dennoch ist zu berücksichtigen, dass es für die Verfälschung auf die Sollbeschaffenheit des Lebensmittels und damit auf die Verkehrsauffassung bzw. Verbrauchererwartung hinsichtlich der Sollbeschaffenheit ankommt. Diese Verkehrsauffassung spielt aber auch im Zusammenhang mit der Irreführung über Lebensmittel eine entscheidende Rolle, da ohne einen Hinweis auf diese Sollbeschaffenheit keine Lebensmittelinformation vorliegt, welche immer notwendigerweise mit einer Bezeichnung oder sonstigen Angabe verbunden ist. Vgl. Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LMIV Art. 7 Rn. 34, 35.
671 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 75.

trug, auch Food Fraud genannt, eindeutig dem Irreführungstatbestand des Art. 7 LMIV zuordnen.

Ebenso sind die beiden in § 15 Abs. 1 Nr. 7 TLSHG aufgeführten Begriffe Verfälschung und Nachahmung im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht weder eindeutig noch sinnvoll voneinander zu trennen. Entscheidend ist, dass die Tatbestandsmerkmale bereits vorliegen, wenn die tatsächlich verwendeten Inhaltsstoffe nicht mit dem Verzeichnis der Zutaten in Einklang stehen. Eine Nachahmung liegt vor, wenn die verwendeten Zutaten erheblich von der Bezeichnung des Lebensmittels abweichen. Beispielsweise kann der tatsächliche Inhaltsstoff Sonnenblumenöl sein, die Bezeichnung jedoch Olivenöl. Im Gegensatz dazu handelt es sich um eine Verfälschung, wenn die Zutaten noch teilweise mit der Bezeichnung übereinstimmen, zum Beispiel Inhaltsstoffe 50% Sonnenblumenöl und 50% Olivenöl, die Bezeichnung aber 100% Olivenöl lautet. Dabei spielt es keine Rolle, ob das verwendete Sonnenblumenöl tatsächlich von schlechter Qualität ist oder nicht, auch wenn es in solchen Fällen häufig zu einer Wertminderung des Lebensmittels kommt. Diese Auffassung stützt sich auf die Tatsache, dass die Verfälschung ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht darstellt und daher unabhängig von der Qualität des verwendeten Öls als Verfälschung gilt. Wenn jedoch minderwertige oder billigere Zutaten verwendet werden, sinkt der Wert des Lebensmittels und damit auch der wirtschaftliche Wert des Erzeugnisses. Die Fälle geschönter Lebensmittel im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. c DLFGB a.F. sind ebenfalls unter diesem Tatbestandsmerkmal zusammengefasst, da die extra eingeführten Schönungsmittel zur Färbung oder Bleichung oft nicht auf der Kennzeichnung angegeben werden.

Grundsätzlich bezieht sich Verfälschung im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht auf die Veränderung der Lebensmittelinhaltsstoffe. Obwohl sie der Irreführung zugeordnet ist, hat Verfälschung dennoch eine eigenständige Bedeutung, die über die Irreführung hinausgeht. Sie liegt in der Irreführung aufgrund der Bezeichnung des Lebensmittels selbst, insbesondere über die damit verbundene Beschaffenheit und Zusammensetzung, aber nicht aufgrund der Aufmachung des Lebensmittels oder der über das Lebensmittel verbreiteten Informationen. Diese Auffassung wird durch § 15 Abs. 1 Nr. 7 TLSHG der taiwani-

schen Gesetzgebung zusätzlich gestützt. Im Gegensatz zum deutschen Lebensmittelstrafrecht stellt die Verfälschung in Taiwan nicht auf eine lediglich unzureichende Kenntlichmachung ab, sondern ausschließlich gezielt auf eine mit dem tatsächlichen Inhalt nicht übereinstimmende Kennzeichnung von Lebensmittelzutaten, welche gerade die Grundlage für die Bezeichnung des Lebensmittels bildet.

Das deutsche Lebensmittelstrafrecht definiert den Begriff der Irreführung als spezifische Form der Desinformation von Lebensmitteln durch Täuschung. Es ist demnach nicht erforderlich, dass eine tatsächlich eingetretene Täuschung, die durch die Fehlvorstellung der wahren Tatsachen gekennzeichnet ist, vorliegt. Es genügt, dass die irreführenden Informationen geeignet sind, bei Verbrauchern einen Irrtum über die Wirkungen oder Eigenschaften des Lebensmittels hervorzurufen, um als zur Täuschung geeignet zu gelten. Im Gegensatz dazu stellt gemäß taiwanischem Lebensmittelstrafrecht die Lebensmittelverfälschung eine wesentliche Form der Täuschung dar, bei der bereits durch die Veränderung der Lebensmittelzutaten eine tatsächlich eingetretene Täuschung vorliegt. Daher ist im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht bei der Lebensmittelverfälschung nicht allein die Frage der unzutreffenden Information, sondern vielmehr das Thema der Lebensmittelsicherheit von wesentlicher Bedeutung.

II Zusammenhang von Lebensmittelsicherheit mit Lebensmittelinformation

Im deutschen Lebensmittelstrafrecht gelten Lebensmittel als nicht zum Verzehr geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Behandlung vom Durchschnittsverbraucher als genussuntauglich angesehen und daher nicht verzehrt würden.[672] Die Verfasserin dieser Arbeit ist der Auffassung, dass die Irreführung der Verbraucher in diesem Fall nicht auf der Aufmachung des Lebensmittels oder den über das Lebensmittel verbreiteten Informationen beruht, sondern vielmehr auf der Unkenntnis der Verbraucher darüber, dass das Lebensmittel für den Verzehr ungeeignet ist. Dabei können potenzielle Überschneidungen

672 Streinz/Kraus-LR/*Leible*, Rn. 449.

zwischen dem Verzehr ungeeigneter Lebensmittel und der Lebensmittelverfälschung bestehen. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass neben dem Verkehrsverbot irreführender Informationen über Lebensmittel in beiden Fällen die Phasen der Herstellung von entscheidender Bedeutung sind.

Die Ungeeignetheit von Lebensmitteln kann zum einen durch die Versetzung von Fremdstoffen oder Kontaminationen verursacht werden, was zu einer Veränderung der stofflichen Zusammensetzung des Lebensmittels führt. Zum anderen kann eine unhygienische Behandlung ebenfalls zu einer Wertminderung des Lebensmittels führen.

Während das Tatbestandsmerkmal der Täuschung im deutschen Lebensmittelstrafrecht den Schutz vor irreführenden Informationen über Lebensmittel weiter ausdehnt, indem es diesen mit der Lebensmittelsicherheit verknüpft, steht das taiwanische Lebensmittelstrafrecht dem entgegen. Hier wird die Lebensmittelsicherheit auf eine Weise interpretiert, die zu einer eingeschränkten Auslegung des Schutzes von Lebensmittelinformationen führt.

In Bezug auf die Lebensmittelsicherheit bleibt einerseits umstritten, ob das Verbot von zum Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln im deutschen Lebensmittelstrafrecht ausschließlich als Irreführungsverbot einzuordnen ist oder auch dem vorgelagerten Gesundheitsschutz dient. Andererseits ist auch umstritten, ob das Verbot von verfälschten oder nachgeahmten Lebensmitteln im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht lediglich als Täuschungsschutz anzusehen ist oder ob es vielmehr dem kollektiven Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung zu dienen bestimmt ist. Besonders aufmerksam sind jedoch die Vorschriften auch über die Verbraucherinformation zu beachten. Diese stammen zwar ursprünglich aus dem Bereich des Täuschungsschutzes, werden aber im Zuge der Entwicklung der europäischen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) als eigenständiger Aspekt des Schutzzwecks im Lebensmittelstrafrecht anerkannt. Die Tatbestände des § 11 dLFGB, welche als zentrale Vorschrift zum Schutz vor Täuschung dienen, werden nun vollständig auf Art. 7 LMIV verwiesen. Diese Entwicklung führt allmählich auch zu einer Vertiefung der Diskussion über die Verbraucherinformation im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht. Insofern ist gerade in materieller Hinsicht zu verstehen, dass der Schutz des Ver-

brauchers vor Täuschung im Lebensmittelstrafrecht derzeit eher durch den Grundsatz der Richtigkeit der Lebensmittelinformation normativ konkretisiert wird.

Im Folgenden werden die lebensmittelstrafrechtlichen Verstöße gegen den Täuschungsschutz sowohl in Deutschland als auch in Taiwan weiterhin nicht nur nach den jeweils relevanten Formen des Lebensmittelbetrugs typologisiert, sondern auch danach, ob sie einen Bezug zur Lebensmittelsicherheit aufweisen. Die Grundlage für diese Einordnung beruht auf folgenden Überlegungen: Jeder Verstoß gegen den lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungsschutz stellt eine Desinformation über Lebensmittel dar. Das Irreführungsverbot für Lebensmittelinformationen dient im deutschen Lebensmittelstrafrecht nicht nur dem Schutz vor Täuschung, sondern auch als primärer und spezifischer strafrechtlicher Schutz vor Desinformation. Im Gegensatz dazu ist der Täuschungsschutz im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht nicht fest umrissen und seine Auslegung steht noch im Spannungsfeld zwischen dem Stellenwert der Lebensmittelsicherheit und der Bedeutung der Verbraucherinformation. Es stellt sich die Frage, ob der Schutz vor Täuschung im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht von sich aus strafrechtliche Bedeutung erlangen kann oder ob er noch mit den Grundlagen des Gesundheitsschutzes zu verknüpfen ist. Außerdem lassen sich durch diese Typisierung einerseits die Unterschiede des Schutzes vor Desinformation im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht deutlicher herausarbeiten und andererseits der anschließende Vergleichsgegenstand hervorheben.

III Neukonzeption der Täuschungsschutzvorschriften im Lebensmittelstrafrecht

1 Verstöße gegen lebensmittelstrafrechtliche Täuschungstatbestände im deutschen Lebensmittelstrafrecht (dLFGB)

Lebensmittelbetrug im Sinne des dLFGB betrifft die Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung, die sich in zwei Arten von Straftatbeständen unterteilen lassen, je nachdem, ob sie sich auf die Information über Lebensmittel oder auf die Lebensmittelsicherheit beziehen. Der erste Typ von Täuschungstatbeständen des dLFGB umfasst danach die lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbote nach § 11 dLFGB i.V.m. Art. 7 und 8 LMIV, die primär dem Täuschungsschutz der Verbraucher sowie dem Schutz der Verbraucherinformation über Lebensmittel dienen. Der zweite Typ von Täuschungstatbeständen im dLFGB stellt sodann die lebensmittelrechtlichen Verkehrsverbote nach Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO und § 12 dLFGB dar, die sich im Wesentlichen auf den Verzehr ungeeigneter Lebensmittel beziehen.

a Verstöße gegen das Verkehrsverbot irreführender Kennzeichnung

Beim ersten Typ von Täuschungstatbeständen im deutschen Lebensmittelstrafrecht handelt es sich um klassische und typische Fälle des Lebensmittelbetrugs, bei denen gegen kennzeichnungsrechtliche Irreführungsverbote von Lebensmitteln verstoßen wurde. Verstöße gegen kennzeichnungsrechtliche Vorschriften der Irreführungsverbote von Lebensmitteln werden gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7, 8 und Abs. 2 Nr. 10 lit. a, b dLFGB unter Strafe gestellt. Die Strafvorschriften des § 59 Abs. 1 Nr. 7, 8 und Abs. 2 Nr. 10 lit. a, b dLFGB dienen dem Schutz des Verbrauchers vor Täuschung durch Irreführungsverbote von Lebensmitteln, somit dürfen die Informationen über Lebensmittel in Bezug auf Aufmachung, Kennzeichnung und Werbung nicht irreführend sein.

§ 11 dLFGB stellt vor allem eine Hauptvorschrift der Irreführungsverbote im deutschen Lebensmittelstrafrecht dar. Die Vorschrift des Art. 7 LMIV wird jedoch als Kernregelung der Irreführungsverbote von Lebensmitteln (Überschrift „Lauterkeit der Informationspraxis") ins deutsche Lebensmittelstrafrecht überführt, seitdem die LMIV am 13.12.2014 europaweit unmittelbar in Kraft getreten ist. Mit der 4. LFGB-Gesetzesänderung 2021 kommen nunmehr die Regelungen des Verbots irreführender Informationen über Lebensmittel gemäß Art. 7 LMIV und die Grundsätze einer beschränkten Stufenverantwortung gemäß Art. 8 LMIV im deutschen Lebensmittelstrafrecht klar zum Ausdruck.[673] Für die nachfolgenden Strafvorschriften ergibt sich aus dieser Vorschrift der wesentliche Anknüpfungspunkt.[674]

a) § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dLFGB

Zunächst wird durch § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dLFGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB die Weitergabe irreführender Informationen innerhalb der Absatzkette oder gegenüber dem Endverbraucher gleichermaßen unter Strafe gestellt. § 11 Abs. 1 dLFGB setzt zum einen das Irreführungsverbot für Informationen über Lebensmittel voraus, das auf die Regelungen des Art. 7 Abs. 1 und 3 LMIV ggf. jeweils in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 LMIV verweist, insbesondere im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen im Rahmen der Stufenverantwortung gemäß Art. 8 Abs. 1 LMIV.[675] Die Verantwortlichen nach Art. 8 Abs. 1 LMIV sind die primär verantwortlichen Lebensmittelunternehmer, also Hersteller oder Importeure, unter deren Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, die zur Angabe und Richtigkeit der Informationen über Lebensmittel verpflichtet sind.[676] Der Tatbestand gemäß § 59 Abs. 1

673 BT-Drucks. 19/25319, 50; Zu weiteren Informationen über die beschränkte Stufenverantwortung der Lebensmittelinformationen siehe: *Meisterernst,* Lebensmittelrecht, § 5 Rn. 22; Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst,* LMIV Art. 8 Rn. 18, 19.

674 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst,* LFGB § 11 Rn. 3.

675 Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst,* LMIV Art. 8 Rn. 16; Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 6 ff.

676 Über primärverantwortliche Lebensmittelunternehmer siehe: Streinz/Kraus-LR/*Kraus,* LMIV Rn. 78b-78c; Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst,* LMIV Art. 8 Rn. 20 ff.

Nr. 7 dLFGB zielt erst auf das Inverkehrbringen oder die Werbung von Lebensmitteln ab, wodurch Endverbraucher unmittelbar durch irreführende Informationen gefährdet werden.

Zum anderen gilt mit der 4. LFGB-Gesetzesänderung 2021 das Irreführungsverbot der Informationen über Lebensmittel, das sich auf die Regelungen des Art. 7 Abs. 1 und 3 LMIV ggf. jeweils in Verbindung mit Abs. 4 bezieht, nicht nur für die Verantwortlichen nach Art. 8 Abs. 1 LMIV, sondern wird durch § 11 Abs. 2 dLFGB n.F. auch auf den Lieferanten nach Art. 8 Abs. 8 LMIV ausgeweitet.[677] Im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 8 dLFGB gilt als Lieferant nach § 11 Abs. 2 dLFGB n.F. jemand, „der andere Lebensmittelunternehmer mit Lebensmitteln beliefert, die als solche nicht für die Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind."[678] Daraus folgt, dass Verstöße gegen das Irreführungsverbot der Lebensmittelinformationen in der Handelskette der Lebensmittelunternehmer gleichwertig strafbar sind. Allerdings sind Lieferanten des Art. 8 Abs. 8 LMIV nicht zur Information über Lebensmittel aktiv verpflichtet, sondern nur zur Gewährleistung der Angabe und Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel.[679]

Obwohl es kritisiert wird, dass ein nationales Irreführungsverbot von Lebensmitteln durch unmittelbar geltende unionsrechtliche Regelungen überlagert oder sogar eingeschränkt anwendbar ist,[680] besteht eine rechtliche Bedeutung des § 11 dLFGB n.F. noch darin, dass er den Anknüpfungspunkt für die Straf- und Bußgeldvorschriften des dLFGB bildet, die sich auf diese Verbote beziehen.[681] Außerdem enthält § 11 dLFGB im Unterschied zu Art. 7 LMIV explizit eine Bezugnahme auf das Verbot des Inver-

677 BT-Drucks. 19/25319, 50.
678 Sosnitza/Meisterernst-LR/*Domeier*, LFGB § 59 Rn. 31a.
679 Sosnitza/Meisterernst-LR/*Domeier*, LFGB § 59 Rn. 31a; Voit/Grube/*Voit*, LMIV Art. 8 Rn. 72.
680 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 12. Anderer Meinung nach bleibt für ein nationales Verbot kein Raum mehr, nachdem die entsprechenden Tatbestände im Unionsrecht geregelt sind und unmittelbar gelten siehe: Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 1.
681 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 15; Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 3.

kehrbringens und Lieferns, wobei ein Verstoß gegen § 11 dLFGB durch § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dLFGB sanktioniert wird.[682]

b) Art. 8 Abs. 3 und 4 Satz 1 LMIV i.V.m. § 59 Abs. 2 Nr. 10 lit. a und b dLFGB

Mit § 59 Abs. 2 Nr. 10 n.F. dLFGB werden Verstöße gegen Art. 8 Abs. 3 und 4 Satz 1 LMIV als Straftat geahndet. Dadurch erstreckt sich das Irreführungsverbot der Informationen über Lebensmittel auch auf Lebensmittelunternehmer im Sinne des Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 LMIV, deren Tätigkeit die Informationen über Lebensmittel grundsätzlich nicht beeinflussen. Diese sekundärverantwortlichen Lebensmittelunternehmer gemäß Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 LMIV unterliegen zwar geringeren, aber dennoch modifizierten Irreführungsverboten, wie dem Abgabeverbot von Lebensmitteln und dem Änderungsverbot der Lebensmittelinformation im Sinne des Art. 7 LMIV, obwohl sie nicht für die Kennzeichnung von Lebensmitteln verantwortlich sind.[683] Unter Berücksichtigung des Wortlauts der Vorschriften ist davon auszugehen, dass diese Regelungen an die bereits vorliegenden Informationen über Lebensmittel anknüpfen, die die Lebensmittelunternehmer gemäß Art. 8 Abs. 3 und 4 Satz 1 LMIV im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit kennen oder kennen müssten.[684]

Dementsprechend wird der Tatbestand einer Straftat gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 10 lit. a n.F. dLFGB verwirklicht, wenn Lebensmittelunternehmer gemäß Art. 8 Abs. 3 LMIV trotz ihres Wissens und ihrer Pflicht, diese Informationen zu kennen, ein Lebensmittel mit irreführenden Informationen weitergeben. Zudem erfüllt der Lebensmittelunternehmer den Tatbestand gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 10 lit. b n.F. dLFGB, wenn er gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 LMIV Änderungen der Informationen

682 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 21; Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 15.
683 Über sekundärverantwortliche Lebensmittelunternehmer siehe: Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst,* LMIV Art. 8 Rn. 18, 36 ff.; Streinz/Kraus-LR/*Kraus,* LMIV Rn. 78b-78c.
684 Voit/Grube/*Voit*, LMIV Art. 8 Rn. 34 ff.

vornimmt, die den Endverbraucher irreführen oder den Verbraucherschutz beeinträchtigen.[685]

b Verstöße gegen das Verkehrsverbot der für den Verzehr ungeeigneten Lebensmittel

Im Gegensatz dazu orientiert sich der zweite Typ der Täuschungstatbestände des deutschen Lebensmittelstrafrechts am Aspekt der Lebensmittelsicherheit. Er erfasst das Inverkehrbringen von nicht sicheren Lebensmitteln im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO und § 12 dLFGB, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet, aber nicht gesundheitsschädlich sind. Die in § 59 Abs. 1 Nr. 9 dLFGB aufgeführten Tatbestände umfassen Verstöße gegen § 12 dLFGB, während die in § 59 Abs. 2 Nr. 1a lit. a dLFGB aufgeführten Tatbestände zusätzlich Verstöße gegen Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO enthalten. Die Unterscheidung zwischen den beiden Tatbeständen liegt im Kriterium der Verzehrsungeeignetheit, wobei diese Unterscheidung aus strafrechtlicher Sicht in der Praxis ohne Bedeutung ist, da die Verstöße in beiden Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind.[686]

Wenngleich bezüglich des Schutzzwecks dieser Vorschriften ein Dissens besteht, da die Tatbestände beider Vorschriften auf Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO zurückgreifen, welche die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit im europäischen und deutschen Lebensmittelstrafrecht statuiert, hat der deutsche Gesetzgeber diese Vorschrift für seine Zwecke als Täuschungsschutz positioniert.[687] Darüber hinaus ist es sinnvoll, folgende Aspekte des § 12 dLFGB zu berücksichtigen: Zum einen überführt § 12 dLFGB n.F. zwar § 11 Abs. 2 Nr. 1 dLFGB a.F., der dem Täuschungsschutz diente, und erfasst die Täuschungsfälle des Ekels oder Widerwillens eines Lebensmittels ohne äußerlich erkennbare Veränderung. Zum anderen werden die entsprechenden Fallgestaltungen mit dem Merkmal der Untauglichkeit für den menschlichen Verzehr auch nicht bereits vom Irreführungsverbot des Art. 7 LMIV erfasst.[688] Daraus

685 Sosnitza/Meisterernst-LR/*Domeier*, LFGB § 59 Rn. 129 ff.
686 Vgl. *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB § 59 Rn. 32, 62.
687 Mehr Diskussion darüber findet sich im Teil 3, A., VI., 2., b), bb) dieser Arbeit.
688 *Boch*, LFGB, § 12 Rn. 6.

lässt sich schließen, dass § 12 dLFGB weder Aspekte der Kennzeichnung von Lebensmitteln noch der Information über Lebensmittel reguliert, sondern vielmehr eine an der Lebensmittelsicherheit orientierte Täuschungsschutzvorschrift darstellt, die insbesondere bei qualifizierten Hygieneverstößen das Inverkehrbringen eines Lebensmittels untersagt. Insofern ist sie unverzichtbar und soll in ihrem ursprünglichen Sinn auch nach Inkrafttreten der BasisVO weiterhin gelten.[689]

2 Verstöße gegen lebensmittelstrafrechtliche Täuschungstatbestände im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht (tLSHG)

Im Gegensatz zum deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (dLFGB) wird der Schutz des Verbrauchers vor Täuschung im taiwanischen tLSHG nicht ausdrücklich als Gesetzeszweck formuliert, sondern vielmehr durch entsprechende Auslegung hergeleitet. Die primäre Zielsetzung des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts liegt in der Gewährleistung von Lebensmittelsicherheit und insbesondere im Gesundheitsschutz. Zwar knüpfen die taiwanischen Täuschungstatbestände in ihren Grundzügen an die Regelungen zur Lebensmittelkennzeichnung an, der Schwerpunkt liegt jedoch eher auf der Strafbarkeit der Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln als auf dem Verbot der Irreführung der Verbraucher über Lebensmittel.[690] Vor diesem Hintergrund wird die Diskussion um Täuschungsschutzvorschriften im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht nachvollziehbar aus zwei unterschiedlichen Richtungen geführt. Bei dem ersten Typ der Täuschungstatbestände im tLSHG handelt es sich um die Fälle der gefälschten und nachgemachten Lebensmittel gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG. Diese Vorschriften betreffen hauptsächlich Inhalte und Zutaten der Lebensmittel, daher ist die Berücksichtigung des Aspektes der Lebensmittelsicherheit grundsätzlich nicht zu vernachlässigen.[691] Der zweite Typ von Täuschungstatbeständen bezieht sich indessen auf die

689 *Boch*, LFGB, § 12 Rn. 5.
690 Ähnliche Meinungen siehe: *Lee*, in: HRQ 2017, 10 ff.; *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 393 ff.; *Lee*, in: Administrative Regulation, 28.
691 Vgl. *Chen*, SHLR 2020, 85 ff.

Fälle der Unrichtigkeit und Irreführung der Lebensmittelkennzeichnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG, bei denen das Vorhandensein und die Richtigkeit der Lebensmittelinformation im Vordergrund stehen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies ausschließlich im Hinblick auf das Informationsrecht des Verbrauchers oder auch unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes vor Täuschung zu betrachten ist, wobei dieser Frage in der folgenden Diskussion nachgegangen wird.[692]

a Verstöße gegen das Verbot der Lebensmittelverfälschung

Beim ersten Typ von Täuschungstatbeständen in Taiwan geht es um Verfälschen und Nachmachen von Lebensmitteln, insbesondere um die Veränderung von Lebensmittelzutaten durch Mischen oder Ersetzen. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG regelt das Verbot der gefälschten oder nachgemachten Lebensmittel, und Verstöße dagegen werden nicht nur in § 44 Abs. 2 tLSHG bußgeldbewehrt. Umso wichtiger ist es, dass Verstöße gegen dieses Verbot der gefälschten oder nachgemachten Lebensmittel nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG auch über § 49 Abs. 1 tLSHG mit Strafe zu ahnden sind.

Die strittige Grundlage der geschützten Rechtsgüter gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG wirft die Frage auf, ob eine bestimmte Beschaffenheit der Ersatzinhalte oder der eingemischten Inhaltsstoffe von Lebensmitteln erforderlich ist. Der Fokus liegt zunächst auf der Frage, ob diese Ersatzinhalte oder einverleibten Inhaltsstoffe von Lebensmitteln eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob es erforderlich ist, dass diese Ersatzinhalte oder eingemischten Inhaltsstoffe von Lebensmitteln minderwertig oder besonders günstig sind. Diese Problematik wird in der Literatur sowie in der Praxis weiterhin kontrovers diskutiert.

Als Antwort auf die erste Frage wird laut Beschluss des Taiwanischen Obersten Gerichtshofs (TOGH) nicht gefordert, dass die Ersatzinhalte oder eingemischten Inhaltsstoffe von Lebensmitteln für die menschliche Gesundheit gefährlich sind, um den Tatbestand der Lebensmittel-

692 Mehr zu diesem Thema siehe: *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 351; *Lee*, in: HRQ 2017, 11; *Lin*, TLR 2015, 86.

verfälschung zu erfüllen.[693] Diese Auffassung beruft sich auf der Grundlage der legislativen Begründung der Gesetzesänderung des § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG. Um Lebensmittelunternehmer zu verhindern, die durch Kostenreduzierung unter Verwendung billigerer und minderwertigerer Lebensmitteln profitieren, wurde das Strafmaß gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG auf das entsprechende Strafmaß im Betrug des tStGB erhöht.[694] Daraus folgt die Praxis, dass § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG nicht mehr allein auf den Gesundheitsschutz ausgerichtet ist, sondern auch dem Täuschungsschutz der Verbraucher dient.[695]

Die zweite, in der wissenschaftlichen Diskussion umstrittene Frage betrifft die Auslegung der Tatbestände der Verfälschung und des Nachmachens von Lebensmitteln gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG. In der Begründung des Gesetzgebers wird ausgeführt, dass die Handlungen des Verfälschens und Nachmachens auf eine absichtliche Herabsetzung der Qualität von Lebensmitteln abzielen, die zum Verkauf angeboten werden, um Kosten zu senken und Übergewinne zu erzielen. Dies erfolgt typischerweise durch den Ersatz oder das Mischen hochwertiger Zutaten mit minderwertigen oder künstlichen Inhaltsstoffen.[696] Werden jedoch hochwertigere oder qualitativ bessere Zutaten verwendet, kann der Tatbestand verneint werden, da kein Vorsatz zur Gewinnerzielung besteht.[697]

Eine vom Gericht in dieser Angelegenheit vertretene Position kann jedoch zu Verwirrung führen. Die bisherigen Gerichtsurteile in Taiwan interpretieren den Tatbestand der Lebensmittelverfälschung weiter und sehen es nicht als erforderlich an, dass die beigemischten Inhaltsstoffe

693 18. Beschluss der Strafkammer, Taiwanischer Oberster Gerichtshof (TOGH), 2016 (台灣最高法院105年第18次刑事庭會議決議).

694 tBGBl, Bd. 103, Vol. 12, Nr. 4121, 2014, S. 224 (台灣立法院公報，103卷12期4121號，2014年，224頁).

695 Ähnliche Ansichten siehe: *Chang*, in: Lebensmittelsicherheit I, 204, 219, 225; *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 332–333, 352–354.

696 tBGBl, Bd. 103, Vol. 12, Nr. 4121, 2014, S. 224 (台灣立法院公報，103卷12期4121號，2014年，224頁).

697 tBGBl, Bd. 103, Vol. 12, Nr. 4121, 2014, S. 224 (台灣立法院公報，103卷12期4121號，2014年，224頁). Zu einer ähnlichen Meinung siehe: Strafurteil Nr. 1718, Obergericht Taichung, 2015, 131 (台灣高等法院台中分院104矚上訴字第1718號刑事判決).

von minderwertiger Qualität oder preisgünstig sind. Selbst bei Verwendung hochwertigerer Zutaten wird eine Verfälschung angenommen, wenn der Inhalt der Lebensmittel nicht mit der Kennzeichnung übereinstimmt.[698] Diese Interpretation basiert auf der Überlegung, dass der Zweck des § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG als Gründung einer Ordnung im Verkehr mit Lebensmitteln dient[699] und auch als Garantie der Ordnung der Lebensmittelsicherheit zum Schutz des Gemeinwohls gesehen werden kann.[700] Aus dieser Perspektive, wie auch Lee (2016) betont, kann die Ordnung der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug auf „die berechtigte Erwartung der Herkunft von Lebensmitteln und die Störung der Lebensmittelwirtschaft durch Verfälschungen und Fälschungen"[701] bezogen werden. Wird ausgehend von diesem Argument eine Diskrepanz zwischen Inhalt und Kennzeichnung der Lebensmittel festgestellt, sind die Handlungen des Verfälschens und Nachmachens von Lebensmitteln strafwürdig. Dies gilt unabhängig von der Beschaffenheit der Ersatzinhalte und der Art der vermischten Inhaltsstoffe.

Eine gegenteilige Meinung kritisiert, dass es unangemessen ist, wenn der Maßstab zur Beurteilung eines Verfälschens oder Nachmachens nur auf der Kennzeichnung der Inhaltsstoffe von Lebensmitteln basiert. Sinnvoll sei es vielmehr, im Kontext einer objektiven Verkehrserwartung der Verbraucher die Definition von Handeln des Verfälschens und des Nachmachens von Lebensmitteln auf diese Erwartung einzuschränken.[702] Angesichts der Begründung des Gesetzgebers und des Ziels der Schaffung von Ordnung im Lebensmittelverkehr sollen Handlungen des Verfälschens oder Nachmachens gemäß § 15 Abs. 1

698 Strafurteil Nr. 2, Amtsgericht Changhua, 2013, 7 (台灣彰化地方法院102年矚易字第2號刑事判決); Strafurteil Nr. 2, Amtsgericht Tainan, 2020, 35 (台灣台南地方法院109年度重訴字第2號刑事判決).

699 Vgl. Strafurteil Nr. 32, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2019 (台灣智慧財產法院108年度刑智上易字第 32 號刑事判決).

700 Strafurteil Nr. 34, Amtsgericht Changhua, 2017, 18–19 (台灣高雄地方法院106年度重訴字第34號刑事判決).

701 Der Originaltext auf Chinesisch lautet wie folgt „食品來源的正確期待，與攙偽、假冒為所造成食品經濟秩序的破壞" siehe: *Lee*, CCT 2016, 61. Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

702 *Chiou*, in: Lebensmittelskandale, 100–101.

Nr. 7 tLSHG als „Handlungen des Vermischens (sog. Verfälschen), Entfernens, Ersetzens oder Verarbeitens (sog. Nachmachen), um den Verbraucher zu täuschen, dass die tatsächlichen Inhaltsstoffe von Lebensmitteln, die mit geringerer Qualität, geringerem Wert oder geringerem Genuss sind, der Verkehrserwartung bei Lebensmitteln entsprechen (sog. zur Täuschung)[703]" zu verstehen sein. Damit folgt diese Meinung eher dem Gedanken der Vorschriften von Art. 7 Abs. 1 LMIV i.V.m. § 11 Abs. 1, 2 dLFGB.

Demgegenüber vertritt eine andere Meinung, die das Konzept der Ordnung der Lebensmittelsicherheit vor allem im Hinblick auf den Gesundheitsschutz als zentralen Orientierungspunkt sieht.[704] Aus systemischer Perspektive der Strafvorschrift des § 49 Abs. 1 tLSHG heraus können zum einen die Tatbestände der Verfälschung und des Nachmachens von Lebensmitteln nur in Betracht kommen, wenn sie den Gesundheitsschutz betreffen. Zum anderen beruht die Notwendigkeit der Strafvorschrift des § 49 Abs. 1 tLSHG auf dem Schutz kollektiver Rechtsgüter, nicht auf dem Schutz von Individualrechtsgütern. Dementsprechend soll der Begriff der Ordnung der Lebensmittelsicherheit in diesem Sinne ausgelegt werden, nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der kollektiven Rechtsgüter, sondern auch durch Gesundheitsschutz als Begrenzung. Das geschützte Rechtsgut des § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG stellt also die Ordnung der Lebensmittelsicherheit im Kern des Gesundheitsschutzes dar, die ein System „zur Sicherstellung der durchschnittlichen Mindestqualität von Lebensmitteln und zur Bereitstellung der Informationen über die gesundheitlichen Auswirkungen von Lebensmitteln"[705] bedeutet.

Grundsätzlich konzentriert sich der erste Typ des taiwanischen Lebensmittelbetrugs in der Praxis auf die Tatsache einer Veränderung in der Lebensmittelzusammensetzung, indem im Falle einer unverän-

703 Der chinesische Originaltext lautet wie folgt: „為使消費者誤信實際食品成分之較低品質、價值或效用符合交易期待（造成偽假）而為的各種混入（攙）、移除、取代或加工處理行為（冒）." Zum vollständigen Text siehe: *Chiou*, in: Lebensmittelskandale, 107. Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

704 Die hier vertretene Meinung findet sich unter: *Chen*, SHLR 2020, 36, 49–50, 50–52, 62.

705 Der Originaltext auf Chinesisch lautet wie folgt: „確保食品平均最低限度品質" und „要求告知食品健康影響之相關資訊之制度" siehe: *Chen*, SHLR 2020, 85–86. Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

derten Bezeichnung des Lebensmittels, auch nach einer Korrektur der Kennzeichnung der Inhaltszutaten, das Erzeugnis des Lebensmittels selbst dennoch nicht mit der Bezeichnung übereinstimmt.[706] Bezüglich der Veränderungen in der Lebensmittelzusammensetzung ist noch eine theoretische Auffassung erwähnenswert, wonach gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG auch gefälschte oder nachgemachte Lebensmittel dazu gehören sollen, die aufgrund von hygienerechtlichen Verstößen für den Verzehr durch Menschen nicht geeignet sind. Diese Auslegung bezieht sich auf eine mögliche Vergleichbarkeit mit dem Anwendungsbereich des § 12 dLFGB.[707] Außerdem wird das für den Verzehr durch Menschen nicht geeignete Lebensmittel im Sinne der Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO in § 15 Abs. 1 Nr. 1 tLSHG bereits geregelt, sofern das Lebensmittel durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung für den menschlichen Verzehr ungeeignet ist. Verstöße dagegen werden nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 tLSHG mit Bußgeld bestraft, oder nach § 49 Abs. 2 tLSHG mit Strafe, wenn sie eine Gesundheitsgefahr verursachen.

b Verstöße gegen das Irreführungsverbot der Lebensmittelkennzeichnung

Der zweite Typ der taiwanischen Täuschungstatbestände dreht sich um Desinformation über Lebensmittel gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG. § 28 Abs. 1 tLSHG gilt vor allem dem Irreführungsverbot, wobei die Kennzeichnung und die Werbung von Lebensmitteln nicht falsch, übertrieben und irreführend sein dürfen. Nach der amtlichen Begründung des Gesetzgebers dient diese Vorschrift dem Zweck, dass Lebensmittelunternehmen Verbraucher nicht täuschen und irreführen können.[708] Außerdem verdeutlicht die Entscheidung des Amtsgerichts Hsinchu (Strafurteil Nr. 8 vom 16.06.2020), dass mit dem Ziel des § 28 Abs. 1 tLSHG die Schaffung einer lauteren Ordnung des wirtschaftli-

706 *Wang,* JW 2016/1827, 2.
707 *Huang/Chen*, NCTULR 2020, 108 ff.
708 tBGBl, Bd. 64, Vol. 2, Nr. 756, 1975, S. 30 (台灣立法院公報，64卷2期756號，1975年，30頁).

chen Wettbewerbs im Lebensmittelmarkt erreicht wird.[709] Im Gegensatz zum deutschen Lebensmittelstrafrecht stellt ein Verstoß gegen dieses Irreführungsverbot anstatt der Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter lediglich eine Verletzung gegen die verwaltungsrechtliche Verpflichtung dar. Zugleich muss im Rahmen des Betrugs gemäß § 339 tStGB geprüft werden, ob ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot des § 28 Abs. 1 tLSHG betrügerische Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Die Bedeutung des Wortlautes von „nicht falscher, übertriebener und irreführender (不實、誇張或易生誤解)" Kennzeichnung in § 28 Abs. 1 tLSHG ist aus der Interpretation von „虛偽不實或引人錯誤 (falsch und irreführend)" in § 21 Abs. 1 tFTA[710] und § 9 Nr. 1 tWKG[711] zu verstehen.[712] Zum einen bezieht sich im Sinne des § 21 Abs. 1 tFTA „falsch (虛偽不實)" auf Darstellungen oder Symbole, die mit den Tatsachen nicht übereinstimmen, wenn diese Diskrepanz

709 Strafurteil Nr. 8, Amtsgericht Hsinchu, 2020, 3 (台灣新竹地方法院109年簡字第8號刑事判決).

710 Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 21 Abs. 1 tFTA siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „公平交易法第21條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=J0150002&flno=21 und „Fair Trade Act Article 21" https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=J0150002&norge=21, zuletzt besucht am 24.10.2024.

711 Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 9 Nr. 1 tWKG siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „商品標示法第9條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=J0080011&flno=9 und „Commodity Labeling Act Article 9", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=J0080011&norge=9, zuletzt besucht am 24.10.2024.

712 Das Verhältnis zwischen dem tLSHG, dem tFTA und dem tWKG entspricht einer Beziehung zwischen dem speziellen Gesetz und dem allgemeinen Gesetz. In den Fällen der Lebensmittelkennzeichnung gilt der Lex-specialis-Grundsatz (hergeleitet aus: lex specialis derogat legi generali), sodass das spezielle Gesetz, tLSHG, vorrangig angewendet werden sollte. Nach Art. 16 Taiwan Central Regulation Standard Act: „法規對其他法規所規定之同一事項而為特別之規定者，應優先適用之。其他法規修正後，仍應優先適用。(Wenn Vorschriften spezielle Regelungen für dieselben Angelegenheiten enthalten, die von anderen Vorschriften festgelegt sind, sind diese vorrangig anzuwenden. Auch nach einer Änderung anderer Vorschriften bleibt diese Vorrangigkeit bestehen.)." Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.
Der offizielle originale Volltext auf Chinesisch und Englisch des Art. 16 Taiwan Central Regulation Standard Act (中央法規標準法) ist auf der Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „中央法規標準法第16條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=A0030133&flno=16 und „Central Regulation Standard Act Article 16", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=A0030133&norge=16, zuletzt besucht am 24.10.2024.

für die Allgemeinheit oder relevante Verkehrskreise inakzeptabel ist und genügt, Missverständnisse oder Fehlentscheidungen zu verursachen.[713] Zum anderen bezieht sich im Sinne des § 21 Abs. 1 tFTA „irreführend (引人錯誤)" auf Darstellungen oder Symbole, unabhängig davon, ob sie den Tatsachen entsprechen oder nicht, die genügen, bei allgemeinen oder relevanten Massen Missverständnisse oder Falschentscheidung zu verursachen.[714] Erstere betont die objektive Unrichtigkeit, während letztere die Verursachung subjektiver Missverständnisse für die Masse hervorhebt. Das Irreführungsverbot des § 21 Abs. 1 tFTA soll in Verbindung mit § 25 tFTA beobachtet werden, da § 25 tFTA ein allgemeines Verbot unlauterer Wettbewerbshandlungen enthält.[715] Insofern steht das „Täuschungsverbot (禁止欺罔)" in § 25 tFTA als gemeinsamer Oberbegriff für beide Begriffe von „falsch (虛偽不實)" und „irreführend (引人錯誤)" in § 21 Abs. 1 tFTA.[716] Ein Risiko der Irreführung eines Verbrauchers steht im Mittelpunkt des Täuschungsverbots, allerdings sollen die Begriffe von Täuschung, Irreführung und Falschangabe gegenseitig ersetzbar sein.[717] In der Hauptsache dient der Zweck des Verbots des § 28 Abs. 1 tLSHG als Schutz vor Irreführung der Verbraucher, um das Verbraucherrecht auf wahrheitsgemäße und vollständige Informa-

713 Punkt 5 der Richtlinien der Fälle des § 21 Abs. 1 tFTA. Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch der Richtlinien der Fälle des § 21 Abs. 1 tFTA siehe Webseite der taiwanischen Kommission für fairen Handel: „公平交易委員會對於公平交易法第二十一條案件之處理原則", https://www.ftc.gov.tw/internet/main/doc/docDetail.aspx?uid=165&docid=13937 und „Fair Trade Commission Disposal Directions (Guidelines) on Handling Cases Governed by Article 21 of the Fair Trade Act", https://www.ftc.gov.tw/internet/english/doc/docDetail.aspx?uid=748&docid=15243, zuletzt besucht am 24.10.2024.
714 Punkt 6 der Richtlinien der Fälle des § 21 Abs. 1 tFTA. Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch der Richtlinien der Fälle des § 21 Abs. 1 tFTA siehe Webseite der taiwanischen Kommission für fairen Handel: „公平交易委員會對於公平交易法第二十一條案件之處理原則", https://www.ftc.gov.tw/internet/main/doc/docDetail.aspx?uid=165&docid=13937 und „Fair Trade Commission Disposal Directions (Guidelines) on Handling Cases Governed by Article 21 of the Fair Trade Act", https://www.ftc.gov.tw/internet/english/doc/docDetail.aspx?uid=748&docid=15243, zuletzt besucht am 24.10.2024.
715 Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 25 Abs. 1 tFTA siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „公平交易法第25條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=J0150002&flno=25 und „Fair Trade Act Article 25", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=J0150002&norge=25, zuletzt besucht am 24.10.2024.
716 *Liu*, in: FTQ 2000, 6–7.
717 *Huang*, Lauterkeitsrecht, 423; *Chou*, Lauterkeitsrecht, 207; *Lee*, in: Lauterkeitsrecht, 371.

tion zu gewährleisten,[718] was im Einklang mit dem Schutzzweck des Art. 8 BasisVO steht.[719]

IV Unterschiede im Sanktionssystem der lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungstatbestände

Die differenzierte Bewertung des Unwertgehalts der lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungstatbestände bildet die Grundlage für die Festlegung der Sanktionen und dient ihrer sachlichen Rechtfertigung. Diese Bewertung liegt auch der Unterscheidung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zugrunde.[720] Anhand der Ausgestaltung der lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldtatbestände des Täuschungsschutzes in Taiwan und Deutschland kann aufgezeigt werden, wie die gesetzgeberischen Entscheidungen zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug in beiden Ländern unterschiedlich bewertet werden. Damit wird der Unterschied zwischen dem taiwanischen und dem deutschen Lebensmittelstrafrecht deutlich.

1 Mischtatbestände von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im dLFGB

Eine Besonderheit in der Systematik der Sanktionsnormen für Verstöße gegen die Täuschungsschutzvorschriften im deutschen Lebensmittelstrafrecht sind Mischtatbestände von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Bei Mischtatbeständen stellt vorsätzliches Handeln eine Straftat dar, fahrlässiges Handeln dagegen eine Ordnungswidrigkeit.[721] Beim Lebensmittelbetrug werden vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen

718 Entscheidung Nr. 1038, Taiwanisches Oberverwaltungsgericht (TOVG), 16. (台北高等行政法院109年訴字第1038號判決).
719 *Lin*, TLR 2015, 84–85.
720 BVerfGE, 27, 18.
721 Zu einer weiteren Erklärung der Bezeichnung „Mischtatbestand" siehe: *Wieser*, Verfolgung von Lebensmittelverstößen, 12–16.

Vorschriften im Bereich des Täuschungsschutzes unter Strafe gestellt, hingegen fallen fahrlässige Verstöße unter Bußgeldandrohung.[722]

Straftatbestände im Rahmen des Lebensmittelbetrugs gemäß §§ 59 Abs. 1 und 2 dLFGB setzen vorsätzliches Handeln (§ 15 dStGB) voraus. Strafbar sind hier das vorsätzliche Inverkehrbringen der für den Verzehr ungeeigneten Lebensmittel im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Nr. 1a lit. a dLFGB, und das vorsätzliche Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit Verstößen gegen kennzeichnungsrechtliche Irreführungsverbote im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 7, 8 und Abs. 2 Nr. 10 lit. a, b dLFGB. Durch § 60 Abs. 1 dLFGB sind jedoch das fahrlässige Inverkehrbringen für den Verzehr ungeeigneter Lebensmittel und das fahrlässige Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit Verstößen gegen kennzeichnungsrechtliche Irreführungsverbote im Sinne des § 59 dLFGB als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese Bußgeldvorschrift bestimmt nämlich, dass ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 59 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9 und Abs. 2 Nr. 1a lit. a, Nr. 10 lit. a, b dLFGB bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

Der Anwendungsbereich der Lebensmittelstraf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände im deutschen Lebensmittelstrafrecht wird maßgeblich durch die gesetzlich vorgenommene Ausgestaltung der subjektiven Tatbestände bestimmt, wobei insbesondere die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit von zentraler Bedeutung ist. Diese Unterscheidung spielt eine übergeordnete Rolle, da sie sowohl für die Art der zu verhängenden Sanktionen als auch für die Strafzumessung bzw. Bußgeldbemessung ausschlaggebend ist. Des Weiteren wird der Anwendungsbereich der Lebensmittelstraf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände nicht nur durch die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit definiert, sondern auch durch die Vorschriften der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bestimmt. Die Zuständigkeit der Strafgerichte für die Bestimmung der Anforderungen an vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten sowie die Konkretisierung lebensmittelrechtlicher Sorgfaltspflichten impliziert eine Relevanz der Rechtsprechung zum Kriminalstrafrecht auch für das Ordnungswidrigkeitenrecht.[723]

722 *Dannecker/Görtz-Leible*, Entsanktionierung des Lebensmittelrechts, 25, 35.
723 *Dannecker/Görtz-Leible*, Entsanktionierung des Lebensmittelrechts, 36, 37.

2 Mehrstufige gesundheitsorientierte Sanktionsstruktur im tLSHG

Im Gegensatz zu den Mischtatbeständen der deutschen Täuschungsschutzvorschriften ist für das taiwanische Lebensmittelstrafrecht (tLSHG) ein mehrstufiger, am Gesundheitsschutz orientierter Sanktionsaufbau der Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände des Täuschungsschutzes kennzeichnend. Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht sind die Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zwar parallel ausgestaltet,[724] jedoch gilt hier zunächst das Modell „Ordnungswidrigkeit als Vorphase der Sanktionsregelung (行政罰先行之管制模式)"[725] um die Bewertung des Unrechtsgehalts der Zuwiderhandlung und das Ultima-Ratio-Prinzip der Strafe zu berücksichtigen.[726] Das heißt, eine Zuwiderhandlung wird von einer Ordnungswidrigkeit dann bis Straftat eskaliert, wenn das Gefährdungsausmaß der Handlung so erheblich ist, dass eine Gefahr für Leib oder Leben besteht oder die Gesundheit eines Menschen gefährdet bzw. geschädigt wird. Bei Lebensmittelbetrug im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht kommt entweder die reine Bußgeldvorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG zur Anwendung oder die reine Strafvorschrift des § 49 Abs. 1 und 2 tLSHG.

Bei Verstoß gegen Täuschungstatbestände wird einerseits das Verfälschen oder Nachmachen von Lebensmitteln nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 tLSHG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Hier handelt es sich um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt, bei dem die vollständige Verwirklichung der Tatbestände keinen Erfolgseintritt voraussetzt. Allerdings wird das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 tLSHG bezeichnete Verfälschen oder Nachmachen von Lebensmitteln nach § 49 Abs. 2 bis 4 tLSHG weiter strafbar, wenn die Handlung geeignet ist, die Gesundheit zu gefähr-

724 *Hsu*, NTPULR 2017, 83, 84.

725 Insbesondere ist zu beachten, dass hier es sich nicht nur um eine Vorher-Nachher-Beziehung der Tatbestände zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat handelt, sondern auch darum, dass Ordnungswidrigkeit als integrierter Bestandteil der Tatbestände der Straftat angesehen wird. Davon muss sich das Thema der Konkurrenz zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit in Bezug auf § 26 Abs. 1 tVStG oder § 21 Abs. 1 dOWiG unterscheiden, was dann auf Anwendung des Vorrangs der Straftat beruht. Weitere Erklärung dazu siehe: *Wang,* NCCULJ 2017, 117 ff.

726 *Hsu*, NTPULR 2017, 84.

den, zu schwerer Körperverletzung oder gar zum Tod eines Menschen führt, unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Zusätzlich wird gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG ebenfalls eine strafrechtliche Sanktion verhängt, wobei hier keine konkrete Gesundheitsgefährdung erforderlich ist; es handelt sich somit um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Im Gegensatz dazu stellt die Zuwiderhandlung durch irreführende Lebensmittelkennzeichnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese wird jedoch zur Straftat gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 tLSHG, wenn sie geeignet ist, die Gesundheit zu gefährden oder zu schwerer Körperverletzung bzw. zum Tod eines Menschen führt, unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Diese gesundheitsschutzorientierte Sanktionsstruktur der Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände zum Schutz vor Desinformation ist nicht nur nebeneinander auf horizontaler Ebene, sondern auch vertikal strukturiert. Der Gesundheitsschutz dient als Maßstab, um bei Verstößen gegen den Täuschungsschutz klar zwischen der Ordnungswidrigkeit irreführender Lebensmittelkennzeichnung und der Straftat der Lebensmittelverfälschung bzw. des -nachmachens zu unterscheiden. Darüber hinaus wird durch die Kombination abstrakter und konkreter Gefährdungsdelikte sowie die Hinzufügung erfolgsqualifizierter Delikte eine mehrstufige Sanktionsstruktur der Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände im Bereich des Lebensmittelbetrugs geschaffen.[727]

3 Fazit

Die Abgrenzung zwischen strafrechtlicher und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verantwortlichkeit für lebensmittelrechtliche Täuschungsverstöße in Deutschland erfolgt durch die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Diese Vorgehensweise erweist sich als problematisch, da die Grenzen zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unscharf sind. Dies führt zu Schwierigkeiten sowohl auf rechtstheoretischer als auch auf rechtspraktischer Ebene bei der Abgrenzung zwischen strafrechtlicher und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Ver-

727 *Hsu*, NTPULR 2017, 89.

antwortlichkeit für Verstöße gegen den Schutz vor Desinformation im Lebensmittelstrafrecht.[728]

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die von Puschke vertretene Auffassung heranzuziehen, die vorschlägt, den lebensmittelrechtlichen Täuschungstatbestand nur als Eingangsvoraussetzung für den strafrechtlichen Schutz anzuwenden und bei Bedarf weitere Kriterien für die Strafbarkeit aufzustellen. Auch für den Verstoß gegen die Täuschung durch irreführende Lebensmittelkennzeichnung wird aus Gründen der Rechtsklarheit und der Angemessenheit der Sanktionen eine bloße Ordnungswidrigkeit befürwortet, da in der Rechtspraxis die Unterscheidung zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Irreführungswirkung der Angaben, nicht rechtmäßig getroffen werden kann. Zudem ist auch angesichts der komplizierten Verweisungsstruktur des deutschen Lebensmittelstrafrechts die Differenzierung zwischen einem den Vorsatz ausschließenden Irrtum nach § 16 dStGB und einem lediglich das Verschulden betreffenden Verbotsirrtum nach § 17 dStGB nicht letztendlich geklärt.[729] Diese Auffassung steht im Einklang mit derzeitigen Regelungen zum Schutz vor Täuschung in Bezug auf irreführende Informationen über Lebensmittel im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht.

Demgegenüber führt die gesundheitsorientierte Sanktionsstruktur im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht zur Frage, warum der Verstoß gegen die Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln als strafbare Handlung eingestuft wird, wenn die Gesundheitsgefährdung nicht als Tatbestandsmerkmal angesehen wird. Insbesondere die Täuschungstatbestände der Verfälschung und Nachahmung sowie der irreführenden Information über Lebensmittel weisen eine erhebliche inhaltliche Überschneidung auf. In der vorliegenden Arbeit wird weiterhin erörtert, aufgrund welcher strafrechtlichen Legitimationskriterien und dogmatischen Anforderungen die Strafbarkeit der Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln zu rechtfertigen ist.

728 Zur Erläuterung dieser Kritik siehe: *Puschke*, ZLR 2019, 238.
729 Zu der von Puschke vertretenen Auffassung siehe: *Puschke*, ZLR 2019, 238.

V Fazit: Der Schutz von Verbraucherinformation als Lösung für Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht

1 Lebensmittelinformation und Lebensmittelsicherheit im Sinne des Täuschungsschutzes

Aus der systematischen Gliederung des deutschen Lebensmittelstrafrechts sowie dem kriminalpolitikorientierten Sanktionssystem des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts lässt sich ableiten, dass das Verhältnis zwischen Lebensmittelinformation und Lebensmittelsicherheit als entscheidender Faktor zur Auslegung der Täuschungstatbestände dient. Die Täuschungstatbestände im Sinne des Schutzes von Verbraucherinteressen lassen sich sowohl im deutschen als auch im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht in zwei Kategorien einteilen: zum einen die Sicherstellung, dass das Lebensmittel seinem Verzehrwert entspricht, und zum anderen die Sicherstellung, dass das Lebensmittel seinem Marktwert entspricht.

Der Verzehrwert eines Lebensmittels wird definiert als dessen Eignung für den menschlichen Verzehr im Einklang mit den Erwartungen der Verbraucher. Dies setzt voraus, dass das Lebensmittel frei von schädlichen oder unappetitlichen Substanzen ist. Eine Verzehrsungeeignetheit liegt vor, wenn das Lebensmittel entweder durch Fremdstoffe, Fäulnis, Verderb oder Zersetzung objektiv erkennbar kontaminiert ist oder durch unsichtbare, ekelerregende Verunreinigungen wie unhygienische Herstellungsbedingungen beeinträchtigt wird. Diese Form der Täuschung betrifft zwar nicht immer unmittelbar die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Lebensmittels, stellt jedoch eine Abweichung von den Verbrauchererwartungen hinsichtlich der Qualität und Vertrauenswürdigkeit des Produkts dar. Für die Verbraucher ist es daher entscheidend, dass die erworbenen Produkte ihren qualitativen Anforderungen entsprechen.

Im Gegensatz dazu bezieht sich der Marktwert eines Lebensmittels auf die Übereinstimmung der Lebensmittelkennzeichnung mit der tatsächlichen Qualität des Produkts. Entscheidend ist, dass die Kennzeichnung nicht irreführend ist und der beworbenen Qualität des Produkts entspricht, sodass Verbraucher auf Basis wahrer und korrekter Informa-

tionen ihre Kaufentscheidung treffen können. Hierbei ist die Preiswürdigkeit oder die Angemessenheit des Preises im Verhältnis zur Qualität unerheblich. Es geht vielmehr darum, dass Verbraucher durch irreführende Kennzeichnung daran gehindert werden, fundierte Entscheidungen zu treffen und das von ihnen gewünschte Produkt zu identifizieren.

Sowohl in Fällen der Verzehrsicherheit durch Inhaltsstoffe und Herstellungsverfahren als auch der Lebensmittelkennzeichnung ist es für Verbraucher unmöglich, ihre erwarteten und gewünschten Lebensmittel zu erhalten, wenn eine Täuschung vorliegt. Daher dienen die straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften im Täuschungsschutz vor allem dem Schutz der Verbraucherinformation, indem sie verhindern, dass durch falsche oder irreführende Angaben die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher beeinträchtigt wird. Zusammenfassend zielt der Täuschungsschutz im Lebensmittelrecht darauf ab, dem Verbraucher durch ausreichende und wahrheitsgemäße Informationen eine sachkundige und fundierte Wahl zu ermöglichen. Dies trägt zugleich zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit bei, die im Zentrum der gesetzlichen Regelungen steht.[730]

Bei Täuschungstatbeständen in der Lebensmittelsicherheit wird die Diskussion in beiden Ländern unterschiedlich geführt. Während im deutschen Lebensmittelstrafrecht die Frage im Vordergrund steht, ob und wie für den menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel sachgerecht als Täuschungstatbestände interpretiert werden können, geht es im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht um die Begründung der Strafbarkeit von Lebensmittelverfälschungen und -nachahmungen. Jedoch ist fraglich, ob solche eigenständigen Täuschungstatbestände erforderlich sind, wenn dieser Typ von Täuschungstatbeständen im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit im Wege der Auslegung auch unter den Schutz der Lebensmittelinformation subsumiert und damit dem zweiten Typ von Täuschungstatbeständen zugeordnet werden könnten. Nur wenn die Faktoren bezüglich der Lebensmittelsicherheit eine eigenständige Bedeutung für den Unrechtsgehalt dieser Täuschungstatbestände haben, liegen sie diesen Typen von Täuschungstatbestän-

730 Dieser Standpunkt lässt sich aus der Bedeutung von Art. 8 BasisVO ableiten. Siehe dazu: Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 8 Rn. 2, 3.

den zugrunde. Andernfalls wird lediglich eine rechtssystematische Unübersichtlichkeit des Täuschungsschutzes und eine Erschwerung der praktischen Anwendung im Lebensmittelstrafrecht herbeigeführt. Aus diesem Grund wird im Zusammenhang mit den Vorschriften zum Schutz vor Lebensmitteltäuschungen im deutschen Lebensmittelstrafrecht argumentiert, diese entweder in eine eigenständige Vorschrift zum vorbeugenden Gesundheitsschutz umzuwandeln oder unmittelbar in das Irreführungsverbot zu integrieren, ohne dass es einer eigenständigen Vorschrift bedarf.[731]

2 Ausrichtung auf den Schutz von Verbraucherinformation im Lebensmittelstrafrecht

Aus der Analyse der Täuschungstatbestände im Lebensmittelstrafrecht beider Länder lässt sich ableiten, dass für eine aktuelle und pragmatische Lösungsstrategie im Umgang mit Fällen von Lebensmittelbetrug der Schutz der Verbraucherinformation im Lebensmittelstrafrecht im Zentrum steht. Dies wird erstens durch den im Lebensmittelstrafrecht selbst erklärten Schutzzweck gerechtfertigt, nämlich die Ausrichtung auf den Schutz des Rechts auf Verbraucherinformation, und zweitens durch die dogmatische Interpretation, wonach das Merkmal der Irreführung als eine lebensmittelrechtsspezifische Desinformation durch Täuschung zu verstehen ist.

Die Verwirklichung des lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungsschutzes, insbesondere die Möglichkeit des Verbrauchers, Lebensmittel nach seinen Vorstellungen, unabhängig von dessen Verzehrs- oder Marktwerterwartungen, zu erwerben, hängt entscheidend davon ab, ob der Verbraucher eine informierte und sachkundige Entscheidung treffen kann. Eine ausreichende Information des Verbrauchers ist die erste Voraussetzung.

Allerdings lässt sich unter umfassender Analyse und Einsicht in die dogmatische Struktur des lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungsschutzes zusammenfassend feststellen, dass die eigene Bedeutung des

731 Zu weiteren Informationen zu diesem Thema siehe Diskussion im dritten Teil dieser Arbeit über die Strafvorschriften des § 59 Abs. 1 Nr. 9 dLFGB und § 59 Abs. 2 Nr. 1a lit. a dLFGB.

Täuschungsschutzes im deutschen Lebensmittelstrafrecht nach Zweck und Ausgestaltung der Täuschungsvorschriften faktisch bereits verloren gegangen und vielmehr durch das Irreführungsverbot im Sinne des Informationsschutzes für den Verbraucher ersetzt worden ist. Im deutschen Lebensmittelstrafrecht werden Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucherinformation dienen, genauso wie Verstöße gegen Vorschriften, die ursprünglich dem Schutz vor Täuschung dienten, mit Strafe bedroht. Die Bedeutung für das Lebensmittelstrafrecht spiegelt sich im Bereich des Lebensmittelbetrugs in der Verbrauchertäuschung durch Desinformation über Lebensmittel wider, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit steht oder nicht.

Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht hingegen spielt die Lebensmittelsicherheit noch eine wichtige Rolle, insbesondere bei der Begründung der Strafbarkeit von Verstößen gegen den Täuschungsschutz. Die Einführung des Täuschungsschutzgedankens in das taiwanische Lebensmittelstrafrecht ist so jung, dass seine zugrundeliegenden theoretischen Überlegungen für diesen gesonderten Schutzbereich noch nicht im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht entwickelt worden sind. Die Positionierung von Verstößen gegen den Täuschungsschutz ist noch nicht vollständig geklärt. Es besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Informationsschutz des Verbrauchers und dem vorverlagerten Vermögensschutz im Sinne des Betrugstatbestandes des tStGB.[732] Wenngleich einige Wissenschaftler das Recht auf sachkundige Wahl der Verbraucher im europäischen Recht als Grundlage für ihre Argumentation heranziehen, ist fraglich, ob das daraus abgeleitete Recht auf Informationsschutz der Verbraucher als Rechtfertigungsgrund für einen strafrechtlichen Rechtsgüterschutz ausreichend ist.

Während Verstöße gegen den Schutz von Verbraucherinformation im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht in der Regel als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden, werden im deutschen Lebensmittelstrafrecht auch nicht alle Verstöße gegen den Schutz von Verbraucherinformation unter Strafe gestellt. Das strafrechtlich relevante Element der

732 Dies lässt sich aus der Begründung des Gesetzgebers und der Rechtsprechung zu den Vorschriften des § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG ersehen.

Täuschung durch Desinformation wird vom tatbestandlichen Merkmal der Irreführung erfasst. Die Tatbestände des Irreführungsverbots dienen daher dem Täuschungs- und Informationsschutz der Verbraucher im deutschen Lebensmittelstrafrecht. Es bleibt die Frage zu klären, aus welchem Grund das taiwanische Lebensmittelstrafrecht die Lebensmittelverfälschung unabhängig von der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung regelt und deren Sanktionswirkung von einer Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat heraufgestuft hat, wohingegen das deutsche Lebensmittelrecht die Fälle der Lebensmittelverfälschung dem Tatbestand der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung zuordnet und beides gleichermaßen unter Strafe stellt. Die folgende Untersuchung über die Unterschiede zwischen der strafrechtlichen Bewertung der Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht der beiden Länder wird auf dieser Frage aufbauen.

4. Teil: Differenzierung der strafrechtlichen Behandlung der Desinformation im Lebensmittelstrafrecht

Nach einer allgemeinen Einführung in die lebensmittelstrafrechtlichen Regelungen zum Schutz vor Täuschung hinsichtlich Lebensmittelbetrug in Deutschland und Taiwan liegt der Fokus dieser Arbeit nun auf der unterschiedlichen strafrechtlichen Erfassung von Verstößen gegen den Schutz vor Desinformation im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht.

A Die aktuelle Rechtslage in Deutschland und Taiwan

I Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften im Lebensmittelstrafrecht

Im Kontext der Verbraucherinformation stellen die Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln die wichtigste Rechtsnorm im Lebensmittelstrafrecht dar. Die Informationsasymmetrie zwischen Unternehmer und Verbraucher auf dem Lebensmittelmarkt macht Kennzeichnungsvorschriften im Lebensmittelrecht erforderlich, damit der Staat seiner Schutzpflicht gegenüber Verbrauchern und seiner Aufgabe des Risikomanagements zur Lebensmittelsicherheit nachkommen kann.[733] Die Kennzeichnungsvorschriften regeln hauptsächlich die Verpflichtungen von Lebensmittelunternehmen, ihre Produkte angemessen zu beschreiben, um Verbraucher mit präzisen Informationen zu versorgen und deren Recht auf Information zu erfüllen. Dadurch soll

733 *Hu/Chen*, CKLR 2017, 10.

gewährleistet werden, dass Verbraucher beim Kauf die für ihre eigenen Interessen am besten geeignete Entscheidung treffen können. Die vom Gesetzgeber auferlegten Pflichten zur Lebensmittelkennzeichnung umfassen nicht nur die Frage, ob eine Kennzeichnungspflicht besteht und welchen Inhalt die Information über das Lebensmittel haben muss, sondern auch Fragen zur Richtigkeit der Lebensmittelinformation im Rahmen der Kennzeichnungsvorgaben. Letztere sind Gegenstand der vorliegenden Arbeit und werden anhand von rechtlichen Auseinandersetzungen bei Desinformation über Lebensmittel beleuchtet, welche durch irreführende Kennzeichnung und Lebensmittelverfälschung hervorgerufen werden. Diese stellt nicht mehr nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat dar.

Die Ursachen für Desinformation über Lebensmittel im Kontext von Verstößen gegen die lebensmittelstrafrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften sind in der asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Lebensmittelunternehmern und Verbrauchern begründet. Infolge dieser Informationsasymmetrie besteht seitens der Lebensmittelunternehmer die Möglichkeit, die Verbraucher mit irreführenden Informationen über Lebensmittel zu täuschen, um die Produktionskosten zu senken und den wirtschaftlichen Gewinn zu maximieren.[734] Die vorliegende Untersuchung thematisiert die Frage, inwiefern in Deutschland und Taiwan strafrechtlicher Schutz vor Desinformation über Lebensmittel besteht und welche Unterschiede dabei zu verzeichnen sind.

II Irreführungselemente als Desinformation im Lebensmittelstrafrecht

Im deutschen Lebensmittelstrafrecht wird die Strafbarkeit der lebensmittelrechtsspezifischen Desinformation (§ 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dLFGB) in erster Linie im Rahmen des Täuschungsschutzes unter dem Tatbestandsmerkmal der Irreführung (Art. 7 Abs. 1 LMIV) erfasst. In diesem Sinne setzt eine irreführende Lebensmittelinformation voraus, dass sie zur Täuschung geeignet ist, das heißt, einen Irrtum über Merkmale, Wirkungen oder Eigenschaften des Lebensmittels herbeizuführen. Dar-

734 *Hsu*, SCR 2017, 99.

über hinaus reicht es für die Erfüllung des Tatbestands der irreführenden Information über Lebensmittel nicht aus, dass lediglich Zutaten nicht angegeben werden, vielmehr kommt eine Irreführung nur dann in Betracht, insoweit die äußere Aufmachung des Produkts mit den zutreffenden Angaben im Zutatenverzeichnis im Widerspruch steht und bei einer Gesamtbetrachtung geeignet ist, bei einem durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher eine Fehlvorstellung hervorzurufen.[735]

Besonders relevant ist hierbei der Vergleich mit dem Tatbestand der Ordnungswidrigkeit in § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG. Dieser bezieht sich auf den Verstoß gegen das Irreführungsverbot gemäß § 28 Abs. 1 tLSHG. Dort werden neben der wörtlichen irreführenden Angabe auch falsche und übertriebene Angaben parallel erfasst, sind jedoch grundsätzlich gemeinsam unter dem Oberbegriff der Täuschung zu verstehen. Nach einer Auffassung sind falsch und irreführend gleichbedeutend und austauschbar.[736] Nach einer anderen Auffassung besteht ein Kausalzusammenhang zwischen Falschheit, Übertreibung und Irreführung, wobei es sich nicht um getrennte Begriffe handelt.[737] Liegt die Lebensmittelinformation lediglich in unrichtiger oder übertriebener Form vor, ohne jedoch zur Irreführung geeignet zu sein, so ist dies nicht tatbestandsmäßig. Das entscheidende Kriterium hierfür bleibt, ob die Lebensmittelinformation aufgrund ihrer Unrichtigkeit oder Übertreibung geeignet ist, den Verbraucher in die Irre zu führen.[738] Unabhängig von den genannten Auffassungen wird hier jedoch lediglich die Unbestimmtheit dieses abstrakten Rechtsbegriffs deutlich. Eine mögliche Lösung für eine effizientere Umsetzung im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht könnte die Einführung programmatischer und beispielhafter Irreführungstatbestände sein, wie sie in Art. 7 LMIV vorgesehen sind. Dabei sollte die Formulierung dahingehend verstanden werden, dass erstere den irreführenden Charakter von Informationen über Lebensmittel hervorheben soll, die nicht den objektiven Tatsachen entsprechen, während letztere die Situation hervorheben soll, in der die Aufmachung

735 Vgl. VGH Baden-Württemberg, v. 11.02.2010 – 9 S 1130/08; ebenso *Wallau*, ZLR 2014, 433.
736 *Liu*, in: FTQ 2000, 1, 6.
737 *Chou*, Lauterkeitsrecht, 207.
738 *Huang*, Theorie und Praxis des Lauterkeitsrechts, 423; *Lee*, in: Lauterkeitsrecht, 391.

von Information über Lebensmittel ausreicht, um eine falsche Vorstellung hervorzurufen, unabhängig davon, ob die Information über das Lebensmittel den Tatsachen entspricht.[739]

III Lebensmittelverfälschung als desinformierende Handlung

Die Fälle von Lebensmittelverfälschung treten häufig in Kombination mit Verstößen gegen Irreführungsverbote auf, doch umgekehrt ist dies nicht zwingend der Fall. In Taiwan erfolgt eine eigenständige strafrechtliche Sanktionierung von Lebensmittelverfälschung, während Verstöße gegen Irreführungsverbote in der Regel lediglich als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Diese Differenzierung weicht von der Rechtslage in Deutschland ab, wo ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot als strafbare Handlung definiert wird, während Lebensmittelverfälschung in Deutschland als eine Form des Irreführungsverbots gilt. Ausgehend von der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung ist davon auszugehen, dass der Zweck der lebensmittelstrafrechtlichen Informationsvorschriften im Sinne des Täuschungsschutzes vor allem darin besteht, die Kommunikation von Informationen über Lebensmittel zwischen Lebensmittelunternehmern und Verbrauchern sicherzustellen. Auf dieser Grundlage ist Lebensmittelverfälschung oder -nachahmung im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht in der Tat als typischer Verstoß gegen das Verbot der Irreführung über Lebensmittelinformationen anzusehen. Dieses Verständnis ähnelt dem des deutschen Lebensmittelstrafrechts nach der unmittelbaren Geltung der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV). Was daran liegt, dass Lebensmittelverfälschung und -nachahmung naturgemäß die durch die Bereitstellung zutreffender Informationen über Lebensmittel geschaffenen Kommunikationskanäle zwischen Lebensmittelunternehmen und Verbrauchern untergraben. Gleichwohl wird im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ein Verstoß gegen den Verbraucherinformationsschutz nicht als strafbar angesehen. Hier muss die Strafbarkeit von Lebensmittelverfälschung und -nachahmung auf einer anderen Grundlage beruhen. In Taiwan hat dies

739 *Chen*, CYFR 2000, 237, 238. Dazu ähnliche Auslegung wie in § 21 Abs. 1 tFTA.

zu zahlreichen unterschiedlichen Auffassungen geführt. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel dieser Arbeit, durch die Sichtung unterschiedlicher Ansichten eine mögliche Lösung dieses Problems aufzuzeigen.

In der folgenden Untersuchung wird zunächst erörtert, auf welcher Rechtsgrundlage der Unterschied im Rahmen des Schutzes vor Lebensmitteldesinformation beruht. Dabei orientiert sich die inhaltliche Struktur der Analyse an den entsprechenden Vorschriften des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts im Unterschied zum deutschen Lebensmittelstrafrecht. Im ersten Teil werden die Unterschiede der Tatbestandsmerkmale der Desinformation über Lebensmittel in drei Hauptaspekten untersucht. Dabei geht es um die Verantwortlichkeiten für die Lebensmittelinformation in der Lebensmittelkette, lebensmittelstrafrechtliche Verstöße in zwei Verhaltensphasen und die Systematik der Sanktionsnormen bei lebensmittelstrafrechtlichen Verstößen gegen Täuschungsschutz.

Im zweiten Teil wird die Strafbarkeit der Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht untersucht. Die Diskussion darüber setzt bei dem grundlegenden Zweifel an der rechtspolitischen Legitimität der Kriminalisierung von Verfälschung und Nachahmung von Lebensmitteln gemäß § 15 tLSHG an. In der Phase der Prüfung der Strafwürdigkeit wird insbesondere von der Abgrenzung des Unrechtsgehalts zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit ausgegangen. Zum einen steht die Analyse der Rechtsgüter im Fokus, die den lebensmittelstrafrechtlichen Verhaltensnormen zugrunde liegen. Zum anderen muss die Legitimation der lebensmittelstrafrechtlichen Sanktionsnormen begründet werden.

B Aktuelle Probleme und Herausforderungen der Rechtsanwendung de lege lata

I Unterschiede bei den Straftatbeständen der Desinformation über Lebensmittel zwischen Deutschland und Taiwan

Die Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat setzt zunächst die Erfüllung des objektiven, äußeren Bußgeld- oder Straftatbestands

voraus. Dieser wird in den Bußgeld- und Strafvorschriften des dLFGB und tLSHG dadurch bestimmt, dass der Täter durch eine konkrete Handlung gegen ein lebensmittelrechtliches Verbot verstößt. Der Schwerpunkt liegt zunächst auf der Untersuchung der allgemeinen objektiven, deskriptiven Tatbestandsmerkmale der Verbotsnormen zum Täuschungsschutz im Lebensmittelrecht hinsichtlich der Täter und Tathandlungen. Insbesondere sind diese Merkmale nicht nur in beiden Ländern unterschiedlich gestaltet, sondern auch in ihrer Auslegung umstritten.

1 Verantwortlichkeiten für die Lebensmittelinformation in der Lebensmittelkette

Bei den Täuschungstatbeständen in Bezug auf Verstöße gegen irreführende Lebensmittelkennzeichnung, sowohl § 59 Abs. 1 Nr. 7 bis Nr. 8 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 dLFGB, § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB i.V.m. Art. 8 Abs. 3 und 4 LMIV als auch § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG, handelt es sich um unechte Unterlassungsdelikte. Diese weisen darauf hin, dass es sich um Tatbestände handelt, deren Tatbestandsverwirklichung ein positives Tun erfordert und denen eine Verbotsnorm zugrunde liegt, die dieses Tun verbietet.[740] Täter dieses unechten Unterlassungsdelikts kann nur sein, wen eine Garantenpflicht trifft, nach der sich die Verantwortlichkeit für die Information über Lebensmittel richtet.[741]

Täter ist derjenige, der den Tatbestand einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitsvorschrift verwirklicht. Es stellt sich zunächst die Frage, wer für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Sorgfaltspflichten verantwortlich ist und somit als Täter nach dem Lebensmittelstrafrecht sanktioniert werden kann. Im deutschen Lebensmittelstrafrecht orientieren sich die allgemeinen Grundsätze der Verantwortlichkeit an den Vorgaben des Art. 17 Abs. 1 BasisVO, der den Begriff der Kettenverantwortlichkeit von Lebensmittelunternehmern als Ausgangspunkt einführt.[742] In strafrechtlicher Hinsicht variieren die Anforderungen an die in der Lebensmittelkette involvierten Akteure je nach den spe-

740 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker/Bülte*, Rn. 98.
741 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker/Bülte*, Rn. 100.
742 Dannecker/Gorny-LR/*Dannecker/Bülte*, LFGB, Vor §§ 58 ff., Rn. 240.

zifischen Sorgfaltspflichten und lebensmittelrechtlichen Standards, die mit ihrer jeweiligen Tätigkeit verbunden sind.[743] Die Grundsätze einer beschränkten Stufenverantwortung gemäß Art. 8 Abs. 1 bis 4 LMIV werden durch die unmittelbare Anwendung der LMIV und das 4. dLFGB-ÄndG in das deutsche Lebensmittelstrafrecht bezüglich der Verantwortlichkeiten für Lebensmittelinformation von Lebensmittelunternehmern eingeführt. Daher ist es wichtig zu erläutern, wer und inwiefern aufgrund von Verstößen gegen Irreführungsverbote im Rahmen des § 59 Abs. 1 Nr. 7 bis 8 und Abs. 2 Nr. 10 dLFGB sanktioniert wird. Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht bleibt hingegen unklar, welcher der an der Lebensmittelkette beteiligten Unternehmer für die Kennzeichnung von Lebensmittelinformationen verantwortlich ist, da sich weder aus dem Irreführungsverbot des § 28 Abs. 1 tLSHG ergibt, wer Normadressat ist, noch aus § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG, wen dies zu identifizieren zulässt.

a Täterkreis in §§ 59 Abs. 1 Nr. 7 bis Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 10 dLFGB

Es handelt sich hierbei um Sanktionsnormen gemäß den §§ 59 Abs. 1 Nr. 7 bis Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 10 dLFGB, die den Verbraucher vor Täuschung durch irreführende Lebensmittelinformationen schützen sollen. Die relevanten Verstöße beziehen sich auf die §§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB. Da § 11 Abs. 1 dLFGB auf die Verantwortlichen nach Art. 8 Abs. 1 LMIV und § 11 Abs. 2 dLFGB auf die Verantwortlichen nach Art. 8 Abs. 8 LMIV verweist, sind diese Vorschriften der LMIV maßgebend für die Identifizierung des Täters. Gleichfalls ist als Täter im Sinne des § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB anzusehen, wer als Verantwortlicher nach Art. 8 Abs. 3 oder 4 LMIV gegen die Irreführungsverbote des Art. 7 LMIV verstößt.

Zusammenfassend können nur diejenigen als Täter im Sinne der genannten Sanktionsnormen §§ 59 Abs. 1 Nr. 7 bis Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 10 dLFGB gelten, die als Verantwortliche nach dem entsprechenden Art. 8 LMIV identifiziert wurden. Hierfür wird zuerst geprüft, wer als

743 Vgl. *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 5 Rn. 22; *Vergho*, Lebensmittelstrafrecht, 22.

Verantwortlicher nach Art. 8 LMIV anzusehen ist und somit als Täter im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 7 bis Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 10 dLFGB gilt. Diese Arbeit untersucht die Verantwortlichkeiten entlang der Lebensmittelkette und die entsprechenden Sanktionen für Verstöße gegen diese Verantwortlichkeiten. Insbesondere liegt der Fokus auf dem Irreführungsverbot in der Lebensmittelkennzeichnung sowie auf den sich entwickelnden Prinzipien der differenzierten, beschränkten Stufenverantwortung im Rahmen des Lebensmittelinformationsrechts (LMIV).

a) Kettenverantwortung in der BasisVO

Die Verantwortlichkeiten in der Lebensmittelkette beziehen sich darauf, welche Beteiligten in der Lebensmittelkette für bestimmte Anforderungen des Lebensmittelstrafrechts verantwortlich sind. Im Rahmen des Lebensmittelrechts umfasst der Täterkreis diejenigen, die für Verstöße gegen diese Verantwortlichkeiten sanktioniert werden können. Es ist daher wichtig, zunächst die Verantwortlichkeiten innerhalb der Lebensmittelkette zu betrachten. Gemäß Art. 17 Abs. 1 BasisVO sind alle Beteiligten an der Lebensmittelkette grundsätzlich den gleichen Verpflichtungen unterworfen. Nach diesem Prinzip der Kettenverantwortung ist jedes Unternehmen in der Lebensmittelkette, vom Erzeuger der Rohstoffe über den Lebensmittelhersteller bis hin zum Groß- und Einzelhändler, dafür verantwortlich, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens alle lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt.[744] Jeder Schritt in der Produktions- und Vertriebskette muss sicherstellen, dass das Lebensmittel den rechtlichen Anforderungen entspricht, wenn es auf den Markt gebracht wird.

b) Stufenverantwortung in der LMIV

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit darf nicht über den Herrschaftsbereich des jeweiligen Unternehmers hinausgehen, insbesondere wenn diese lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen sich auf das Irreführungsverbot der Lebensmittelkennzeichnung erstrecken.[745] Dieses

744 MAH GewRS/*Eggers*/*Böhler*, § 30 Rn. 57.
745 *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 5 Rn. 20, 21; *Vergho*, Lebensmittelstrafrecht, 22.

Prinzip der sog. differenzierten[746] bzw. beschränkten[747] Stufenverantwortung wird durch die Einführung in Art. 8 Abs. 1 bis 4 LMIV als eine wesentliche Fortentwicklung des Lebensmittelstrafrechts angesehen.

Art. 8 Abs. 1 bis 4 LMIV legt die Grundsätze für ein Stufenverhältnis der Verantwortlichkeit der Lebensmittelunternehmer für die Lebensmittelinformation fest, das im Gegensatz zur vorherigen Kettenverantwortung bedeutet, dass der Lebensmittelunternehmer nur für Ereignisse in seinem eigenen Bereich verantwortlich ist, die unter seiner Kontrolle stehen.[748] Die differenzierte, beschränkte Stufenverantwortung spiegelt sich auch in den Sanktionen wider, da Sanktionen für Verstöße gegen das Irreführungsverbot und andere Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Lebensmittelinformation in der Lebensmittelkette je nach Stellung im Lebensmittelverkehr variieren. Die Anforderungen an einzelne Akteure sind unterschiedlich hoch, je nach ihrer spezifischen Position in der Lebensmittelkette.

Im Folgenden werden einige wesentliche Verantwortliche nach Art. 8 LMIV aufgeführt, die im Täterkreis eine Rolle spielen können. Die Art. 8 Abs. 1 bis 4 LMIV beschäftigen sich dementsprechend mit den Verantwortlichkeiten von Lebensmittelunternehmern für Lebensmittelinformation im Rahmen des Vertriebs von Lebensmitteln. Darüber hinaus legt Art. 8 Abs. 8 LMIV Verpflichtungen zur Informationsweitergabe zwischen Lebensmittelunternehmern fest, die auf verschiedenen Stufen der Lebensmittelkette tätig sind.[749]

aa) Primärverantwortlicher nach Art. 8 Abs. 1 und 2 LMIV

In erster Linie ist derjenige, der das Lebensmittel vermarktet oder der das Lebensmittel in die Union einführt, als Vermarkter bzw. Importeur zur Information verpflichtet. Hierbei ist zunächst der Vermarkter in der Regel derjenige, der das Lebensmittel in den Verkehr bringt, d.h. zum Verkauf bereitstellt, die Begriffe Inverkehrbringen und Vermarktung jedoch nicht identisch sind. Während das Inverkehrbringen auf

746 Vgl. Streinz/Kraus-LR/*Kraus*, Rn. 78b ff.; *Vergho*, Lebensmittelstrafrecht, 22.
747 Vgl. *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, § 5 Rn. 20, 21; Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst*, LMIV Art. 8 Rn. 18.
748 MAH GewRS/*Eggers*/*Böhler*, § 30 Rn. 58
749 Vgl. Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst*, LMIV Art. 8 Rn. 1 ff.

jeder Handelsstufe stattfinden kann, bezieht sich die Vermarktung ausschließlich auf den Endverbrauchermarkt. Die Begriffe des Vermarkters und Importeurs beziehen sich zudem nicht auf den Lebensmittelunternehmer, der das Lebensmittel dem Endverbraucher anbietet, sondern auf die Namen oder Firmen, unter denen das Lebensmittel auf dem Endverbrauchermarkt angeboten wird.[750]

Darüber hinaus regelt Art. 8 Abs. 1 LMIV die Verantwortlichkeit für Informationen über Lebensmittel im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. a LMIV. Dieser Artikel umfasst nicht alle Informationen, die über ein Lebensmittel gegeben werden, sondern lediglich solche, die dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich mittels moderner Technik oder mündlich, zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich umfasst Art. 8 Abs. 2 LMIV den Umfang der Verantwortlichkeit des Primärverantwortlichen nach Art. 8 Abs. 1 LMIV, einschließlich des Vorhandenseins und der Richtigkeit der Informationen über ein vorverpacktes Lebensmittel.[751]

bb) Sekundärverantwortlicher nach Art. 8 Abs. 3 und 4 LMIV

Lebensmittelunternehmer, deren Tätigkeit die Information über Lebensmittel nicht beeinflusst, tragen die sekundäre Verantwortung. Hierbei sind insbesondere der Groß- und Einzelhandel zu nennen. Diese Regelung wird aufgrund einer missverständlichen Formulierung kritisiert. Denn Vermarkter oder Importeure, die nach Art. 8 Abs. 1 LMIV umfassend verantwortlich sind, üben durch ihre Tätigkeit keinen tatsächlichen Einfluss auf die Lebensmittelinformation aus. Aber in diesen Fällen bleibt die umfassende Verantwortlichkeit gemäß Art. 8 Abs. 1 LMIV bestehen, ohne dass Art. 8 Abs. 3 LMIV sie einschränkt.[752]

Art. 8 Abs. 3 LMIV führt zunächst ein für den Bereich des Handels bedeutsames Abgabeverbot ein. Es betrifft vor allem Unternehmen, die Lebensmittel an Endverbraucher abgeben, jedoch nicht als Vermarkter i.S.d. Art. 8 Abs. 1 LMIV gelten. Dieses Abgabeverbot verändert den Grad der Verantwortlichkeit nicht.[753] Wenn Lebensmittelunternehmer

750 Vgl. Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 8 Rn. 11, 12.
751 Vgl. Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst*, LMIV Art. 8 Rn. 31 ff.
752 Zur Kritik daran siehe: Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 8 Rn. 31.
753 Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 8 Rn. 30.

wissen oder wissen müssen, dass die vorliegenden Informationen nicht den Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts entsprechen, dürfen Lebensmittel nicht abgegeben werden.[754]

Art. 8 Abs. 4 Satz 1 LMIV eröffnet dem sekundär Verantwortlichen darüber hinaus die Möglichkeit, bei vorverpackten und gekennzeichneten Lebensmitteln die bereits vorhandenen Informationen zu ändern, sofern dadurch Verstöße gegen das anwendbare Lebensmittelinformationsrecht vermieden werden können.[755] Die Lebensmittelunternehmer, die Änderungen an bestehenden Informationen vornehmen, sind in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die geänderten Informationen den Verbraucher nicht irreführen oder auf andere Weise den Verbraucherschutz und die sachkundige Entscheidungsfindung des Endverbrauchers beeinträchtigen. Folglich ist der sekundär verantwortliche Lebensmittelunternehmer berechtigt, Kennzeichnungsfehler des primär Verantwortlichen zu beseitigen.[756]

Art. 8 Abs. 4 Satz 2 LMIV legt fest, dass der Lebensmittelunternehmer, der Änderungen an der ursprünglich vom Vermarkter bereitgestellten Information vornimmt, die volle Verantwortung für diese geänderte Information trägt. Hier werden Primär- und Sekundärverantwortliche der geänderten Information klar voneinander unterschieden. Sofern die Änderung die Informationsrechte der Verbraucher nicht beeinträchtigt, kann auch der Einzelhandel zusätzliche Gütesiegel oder Hinweise auf Sonderaktionen auf einem Produkt anbringen. Die Verantwortung für die Kennzeichnung verbleibt beim Vermarkter nach Abs. 1; nur hinsichtlich der zusätzlich angebrachten Informationselemente ist der Einzelhändler nach Abs. 4 S. 2 verantwortlich.

cc) Informationspflichten bei Zulieferern nach Art. 8 Abs. 8 LMIV

Gemäß Art. 8 Abs. 8 LMIV handelt es sich bei den Verpflichteten um Lebensmittelunternehmer, deren Erzeugnisse wie Rohstoffe oder Halb-

754 MAH GewRS/*Eggers*/*Böhler*, § 30 Rn. 59. Vgl. Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 8 Rn. 34 ff.
755 Vgl. Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst*, LMIV Art. 8 Rn. 42, 43.
756 Zu weiteren Informationen über die nachgelagerte Verantwortlichkeit des Lebensmittelunternehmers nach Art. 8 Abs. 4 LMIV siehe: Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst*, LMIV Art. 8 Rn. 45 ff.

fertigprodukte zunächst an andere Lebensmittelunternehmer geliefert werden müssen, da sie von diesen vor der Abgabe an den Endverbraucher noch weiterverarbeitet werden müssen. Zulieferer nach Art. 8 Abs. 8 LMIV müssen ihren Abnehmern ausreichende Informationen über den Umfang ihrer Kennzeichnungspflichten im Sinne von Art. 8 Abs. 2 LMIV sicher zur Verfügung stellen.[757]

c) Fazit

Basierend auf der Untersuchung ergibt sich der Täterkreis für Verstöße gegen das Irreführungsverbot bei der Lebensmittelkennzeichnung im Zusammenhang mit der Regelung der Stufenverantwortung nach Art. 8 LMIV wie folgt:

1. Täter i.S.d. § 59 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 dLFGB ist nach Art. 8 Abs. 1 LMIV als Primärverantwortlicher der Lebensmittelunternehmer, der das Lebensmittel vermarktet oder in die Europäische Union einführt. Hierbei handelt es sich um die juristische oder natürliche Person, die auf dem Kennzeichen des vorverpackten Lebensmittels als Hersteller oder Importeur angegeben ist. Entscheidend für die Verantwortlichkeit ist somit, unter welchem Namen oder welcher Firma das Lebensmittel auf dem Endverbrauchermarkt angeboten wird.

2. Nach Art. 8 Abs. 8 LMIV ist Täter i.S.d. § 59 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 11 Abs. 2 dLFGB der Lebensmittelunternehmer, der andere Lebensmittelunternehmer mit Lebensmitteln beliefert, die als solche nicht zur Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

3. Als Täter i.S.d. § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB gilt der Lebensmittelunternehmer, dessen Tätigkeiten die Information über Lebensmittel nicht beeinflussen, als Sekundärverantwortlicher nach Art. 8 Abs. 3 oder Abs. 4 LMIV.

b Täterkreis in § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG

Um festzustellen, wer als Täter eines Verstoßes gegen das Irreführungsverbot der Lebensmittelkennzeichnung in § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG in

757 Vgl. Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 8 Rn. 70 ff.; Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst*, LMIV Art. 8 Rn. 53 ff.

Betracht kommt, ist zunächst zu klären, wer als Kennzeichnungspflichtiger im Sinne des § 28 Abs. 1 tLSHG anzusehen ist. Da § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, liegt nur dann ein Täter vor, wenn es sich um den nach § 28 Abs. 1 tLSHG Verantwortlichen handelt.[758] Obwohl der Fokus auf dem Verbot irreführender Kennzeichnung liegt, muss auch das Gebot zur Angabe von Pflichtinformationen auf Lebensmitteln gemäß § 22 Abs. 1 tLSHG berücksichtigt werden. Das taiwanische Lebensmittelgesetz fordert lediglich eine Kennzeichnungspflicht, bestimmt aber weder den Zeitpunkt der Kennzeichnung noch, wer zur Kennzeichnung der einzelnen Lebensmittel verpflichtet ist. Aufgrund unklarer Formulierungen ist die Frage der Verantwortlichkeit für die Kennzeichnungspflichten nach Kapitel Fünf (§§ 22 bis 29 tLSHG) im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ungeklärt und auslegungsbedürftig.[759] Es bleibt somit fraglich, ob alle Lebensmittelunternehmer in der Produktions- und Vermarktungskette gleichermaßen für die Richtigkeit der Lebensmittelkennzeichnung verantwortlich sind, da dies im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht nicht ausdrücklich verankert ist.

a) Unklare Kennzeichnungspflichtige in § 28 Abs. 1 tLSHG

Das Problem hat seinen Ursprung darin, dass aus der Vorschrift des Irreführungsverbots in § 28 Abs. 1 tLSHG nicht hervorgeht, wer der Adressat dieser Norm ist. Im Gegensatz dazu wird in § 25 Abs. 1 Satz 2 tLSHG mit dem Ausdruck „特定散裝食品販賣者[760]“ der Lebensmittelunternehmer, der nicht vorverpackte Lebensmittel verkauft, als Verantwortlicher für die Lebensmittelkennzeichnung genannt.[761]

758 Vgl. Volltext des § 4 tVStG auf Chinesisch: „行政罰法第4條“, https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=A0030210&flno=4; für die englischsprachige Version siehe: „Administrative Penalty Act Article 4“, https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=A0030210&norge=4, zuletzt besucht am 24.10.2024.

759 Zum Problem der Verantwortlichkeiten bezüglich der Kennzeichnungspflicht im Lebensmittelrecht siehe: *Lee*, in: Administrative Regulation, 48 ff.; *Wang*, TLR 2021, 71 ff.

760 Zum Volltext des § 25 Abs. 1 tLSHG auf Chinesisch siehe: „食品安全衛生管理法第25條“, https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=L0040001&flno=25; für die englischsprachige Version siehe: „Act Governing Food Safety and Sanitation Article 25“, https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=25, zuletzt besucht am 24.10.2024.

761 *Wang*, TLR 2021, 71. Ähnliche Meinung siehe: *Lee*, in: Administrative Regulation, 50.

Unter § 3 Nr. 7 tLSHG wird der Begriff Lebensmittelunternehmen im Sinne des Lebensmittelstrafrechts definiert. Darunter fallen alle Unternehmen, die sich mit der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Verpackung, Beförderung, Lagerung, dem Verkauf, Import, Export von Lebensmitteln oder Lebensmittelzusatzstoffen beschäftigen sowie Unternehmen, die sich mit der Herstellung, Verarbeitung, dem Import, Export oder Verkauf von Lebensmittelutensilien, Lebensmittelbehältern, Lebensmittelverpackungen oder Reinigungsmitteln für Lebensmittel beschäftigen.[762] Allerdings geht auch aus der Formulierung „Wer gegen § 28 Abs. 1 tLSHG verstößt…" in der Sanktionsnorm des § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG nicht eindeutig hervor, ob der Kennzeichnungspflichtige derjenige ist, der das Lebensmittel herstellt, verarbeitet, zubereitet, verpackt, befördert, lagert, verkauft, einführt oder ausführt.

b) Auslegungsmöglichkeiten für Kennzeichnungspflichtige

Da diese Vorschrift das Vorhandensein von Behältnissen oder Verpackungen für Lebensmittel regelt, ist aus Sicht der Praxis der Produktions- und Geschäftsphasen die Kennzeichnungspflicht auf denjenigen zu beschränken, der das Lebensmittel tatsächlich abfüllt oder verpackt.[763] Diese Sicht wird durch die folgenden Überlegungen verstärkt, dass nach den Kriterien für die Bestimmung der Anzahl der Verwaltungssanktionen nach dem tLSHG (台灣食品安全衛生管理法行政罰行為數認定標準)[764] von TMOHW im taiwanischen Lebensmittelrecht bei Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht nur die Kennzeichnung selbst, nicht aber das Herstellen, Verarbeiten, Vermischen, Verpacken, Befördern, Lagern, Einführen, Ausführen, Verschenken oder öffentli-

762 Zum Volltext des § 3 Nr. 7 tLSHG auf Chinesisch siehe: „食品安全衛生管理法第3條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=L0040001&flno=3; für die englischsprachige Version siehe: „Act Governing Food Safety and Sanitation Article 3", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=3, zuletzt besucht am 24.10.2024.

763 Zur weiteren Diskussion vgl. *Wang*, TLR 2021, 71; *Huang/Wu/Pan*, ARFDR 2016, 277.

764 Zum Volltext der Kriterien für die Bestimmung der Anzahl der Verwaltungssanktionen nach dem tLSHG auf Chinesisch siehe: „食品安全衛生管理法行政罰行為數認定標準", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawAll.aspx?pcode=L0040128; Zur englischsprachigen Version siehe: „Criteria for Determining the Number of Administrative Penalty of the Act Governing Food Safety and Sanitation", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=L0040128, zuletzt besucht am 24.10.2024.

che Ausstellen von irreführend gekennzeichneten Lebensmitteln sanktioniert wird.[765] Demzufolge ist der Lebensmittelunternehmer, der bis zum Verpacken der Lebensmittel tätig ist, in der Lage, die Erzeugnisse zu kennzeichnen, und somit für die Kennzeichnungspflicht verantwortlich.[766] Jedoch wurde dieser Auffassung aus folgenden Gründen widersprochen: Einerseits wird bezweifelt, dass es sich um eine zu restriktive Auslegung handelt, da sie sich grundsätzlich auf den Hersteller, den Verarbeiter und den Importeur des Lebensmittels beschränkt;[767] andererseits wird argumentiert, dass der Hersteller oder Importeur des Lebensmittels von der Kennzeichnungspflicht befreit sein sollte, solange er das Lebensmittel bereits an den Händler weiterverkauft und keine weitere Möglichkeit hat, dieses zu kennzeichnen.[768]

In Anbetracht der verpflichtenden Angabe von Informationen über Lebensmittel gemäß § 22 Abs. 1 tLSHG zum „Hersteller oder verantwortlichen inländischen Unternehmen (製造廠商或國內負責廠商)" wird einer abweichenden Auffassung der Frage nachgegangen, ob die Auslegung möglich ist, wonach die Kennzeichnungspflichtigen sich gemäß § 28 Abs. 1 tLSHG auf die in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum tLSHG (Taiwan Lebensmittel-, Gesundheitsschutz- und Verwaltungsgesetz-Durchführungsbestimmungen, nachfolgend tLSHGAB)[769] genannten Lebensmittelunternehmer erstrecken. Dies umfasst Unternehmer, die das Lebensmittel herstellen, verarbeiten und zubereiten, sowie Lebensmittelimporteure, nicht jedoch den Einzelhandel.[770] Diese abweichende Auffassung, die davon ausgeht, dass die Informationspflicht nur für Lebensmittelhersteller oder -importeure

765 Zu dieser Auffassung siehe: *Lee*, in: Administrative Regulation, 50–52.
766 Vgl. *Huang/Wu/Pan*, ARFDR 2016, 277.
767 Zur entsprechenden Argumentation siehe: *Wang*, TLR 2021, 71–72.
768 Zu dieser Ansicht siehe: *Lee*, in: Administrative Regulation, 50.
769 Die Ausführungsbestimmungen zum tLSHG werden im chinesischen Original als „台灣食品安全衛生管理法施行細則" sowie in englischer Sprache als „Enforcement Rules of the Act Governing Food Safety and Sanitation" bezeichnet, nachfolgend tLSHGAB.
770 Zum Volltext des § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum tLSHG auf Chinesisch siehe: „食品安全衛生管理法施行細則第10條、第11條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040003&norge=10-11; zur englischsprachigen Version siehe: „Enforcement Rules of the Act Governing Food Safety and Sanitation Article 10 und 11", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040003&norge=10-11, zuletzt besucht am 24.10.2024.

gilt, wurde jedoch vom TOVG Taipeh mit der Begründung zurückgewiesen, dass nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 tLSHGAB die Art der anzugebenden Informationen lediglich auf der Grundlage der Klassifizierung der Lebensmittelquellen bestimmt wird, was jedoch nicht in Verbindung mit dem jeweiligen Akteur des § 22 Abs. 1 tLSHG steht. Folglich ist der Einzelhandel nicht von der Kennzeichnungspflicht im taiwanischen Lebensmittelrecht ausgenommen.[771]

Nachdem alle genannten Argumente stichhaltig widerlegt wurden, gilt aufgrund der lebensmittelrechtlichen Vorschriften über die Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln in Taiwan diese Regelung für alle Lebensmittelunternehmer. Die Entscheidung, wer für die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht verantwortlich ist, obliegt den zuständigen Behörden. Diese können im Einzelfall bestimmen, wer am besten geeignet ist, die Kennzeichnungspflicht zu erfüllen, und ihm die Verantwortung für Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht übertragen.[772] Im Gegensatz zu den Gesetzeslücken im taiwanischen Lebensmittelsicherheits- und Hygienegesetz (tLSHG) legt § 3 Nr. 7 des taiwanischen Gesetzes zur Förderung des ökologischen Landbaus (Taiwan Organic Agriculture Promotion Act, nachfolgend tGFÖLB)[773] den Zeitpunkt der Kennzeichnungspflicht ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Ausstellung sowie des Verkaufs fest. Ferner erscheint ein Hinweis auf § 5 tWKG sinnvoll, wonach der für die Kennzeichnung Verantwortliche der Hersteller, der Auftragnehmer, der Importeur oder der Händler der Ware ist. Und

771 So lautet die Erklärung und Begründung gemäß Entscheidung Nr. 4135, Taiwanisches Oberverwaltungsgericht (TOVG) Taipeh, 2015. (台北高等行政法院94年訴字第4135號判決). Bezüglich der Rechtsgrundlage des § 22 Abs. 1 tLSHG ist zu nennen, dass zum Zeitpunkt dieses Urteils der frühere § 17 Abs. 1 tLSHG a. F. galt, der mit dem vorliegenden inhaltlich identisch war, lediglich die Nummer des Artikels wurde geändert.

772 Zu dieser Auffassung siehe: *Wang*, TLR 2021, 72.

773 Das Gesetz zur Förderung des ökologischen Landbaus wird im chinesischen Original als „台灣有機農業促進法" sowie in englischer Sprache als „Organic Agriculture Promotion Act " bezeichnet. Zum Volltext des § 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Förderung des ökologischen Landbaus auf Chinesisch siehe: „有機農業促進法第3條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=M0030093&flno=3; zur englischsprachigen Version siehe: „Organic Agriculture Promotion Act Article 3", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=M0030093&norge=3, zuletzt besucht am 24.10.2024.

es wird ausdrücklich bestimmt, dass die Kennzeichnungspflicht zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Ware zu erfüllen ist.[774]

c) Stufenverantwortung: Perspektive des TOVG Taipeh

Vor diesem Hintergrund kann die Auffassung des TOVG Taipeh als geeignete Grundlage für die Beurteilung der Kennzeichnungspflicht im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht dienen.[775] Zunächst hat das TOVG Taipeh festgestellt, dass die derzeitigen Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmittelinformationen im taiwanischen Lebensmittelrecht lückenhaft sind. Des Weiteren hat das TOVG Taipeh Bedenken hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung geäußert, was darauf hindeutet, dass der lebensmittelrechtliche Rahmen Schwächen oder Unklarheiten aufweist. Diese Defizite betreffen insbesondere die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 tLSHG, welche in ihrer gegenwärtigen Fassung als unvollständig zu bewerten sind. Kritisch angemerkt wird insbesondere, dass die bestehende Vorschrift es versäumt, die zeitlichen und situativen Gegebenheiten, unter denen die Kennzeichnungspflicht entsteht, ausdrücklich zu regeln. Dies bezieht sich besonders auf Handlungen, die dem Verkauf sowie der beabsichtigten Vermarktung von Lebensmitteln vorausgehen. Da die Pflicht zur Offenlegung von Informationen erst dann greift, wenn Lebensmittel tatsächlich zum Verkauf angeboten oder für den Verkauf bestimmt sind, bleibt dieser Aspekt im geltenden Recht unzureichend berücksichtigt.

Bei der Kennzeichnungspflicht für Lebensmittelinformationen hat das TOVG Taipeh nicht nur aus der Sicht der ökonomischen Analyse des Rechts, sondern auch aus Sicht der Auslegungstheorie des normativen Systems des empirischen Rechts dargelegt, dass alle Unternehmer in der gesamten Produktions- und Vertriebskette, von der Produktion und Einfuhr bis zum Endverkauf an den Verbraucher, einschließlich der Einzelhändler, für die Lebensmittelinformationen der Kennzeichnung

774 Zum Volltext des § 5 tWKG auf Chinesisch siehe: „商品標示法第5條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=J0080011&flno=5; Zu englischsprachigen Version siehe: „Commodity Labeling Act Article 5", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=J0080011&norge=5, zuletzt besucht am 24.10.2024.

775 Vgl. Entscheidung Nr. 4135, Taiwanisches Oberverwaltungsgericht (TOVG) Taipeh, 2015. (台北高等行政法院94年訴字第4135號判決).

verantwortlich sein sollten. Diese Auffassung entspricht im Wesentlichen dem Prinzip der Kettenverantwortung nach Art. 17 BasisVO.

Das TOVG Taipeh hat in einem weiteren Schritt erstmals in Taiwan das Prinzip der Stufenverantwortung im Bereich der Verantwortlichkeit für die Lebensmittelkennzeichnung, wie es in Art. 8 LMIV festgelegt ist, eingeführt. Das Gericht präzisiert hier, dass der Inhalt der Kennzeichnungspflicht je nach Stellung der betroffenen Lebensmittelunternehmen in Produktions- und Vertriebsstufen unterschiedlich sein muss. Es besteht einerseits für jeden Beteiligten in der Produktions- und Vertriebsstufe die Verpflichtung, sowohl die vom Vorgänger vorliegenden Informationen wahrheitsgetreu weiterzugeben als auch Abweichungen zwischen den vom Vorgänger vorliegenden Informationen und den wiederum von dessen Vorgänger vorliegenden Informationen zu überprüfen. Falls es für einen der Beteiligten der Produktions- und Vertriebsstufe problematisch sein sollte, die Informationen zu übermitteln, dürfe er sich andererseits von dieser Verpflichtung befreien, indem er den Handel einstellt. Das Gericht betont abschließend, dass die Anerkennung der Verpflichtungen der nachgelagerten Akteure, wie Einzelhändler, keinesfalls bedeutet, dass die Verantwortlichkeiten der vorgelagerten Akteure, wie Lebensmittelhersteller oder Importeure, vernachlässigt werden. Das Wohlergehen des gesamten Systems der Lebensmittelsicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn jeder Beteiligte auf allen betroffenen Stufen seine eigenen Verpflichtungen erfüllt.

d) Fazit

Mit Blick auf den Schwerpunkt dieses Abschnitts, welcher die Frage nach dem Täterkreis bei Verstößen gegen das Irreführungsverbot gemäß §§ 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG betrifft, wird kein eindeutiger Verantwortlicher benannt, obwohl § 28 Abs. 1 tLSHG als sogenanntes unechtes Unterlassungsdelikt klassifiziert ist. Hingegen wird in § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG das Kennzeichnen selbst zum Tatbestandsmerkmal erhoben, anstatt auf das Herstellen, Verarbeiten, Mischen, Verpacken, Befördern, Lagern, Verkaufen, Einführen, Ausführen, Verschenken oder öffentliche Ausstellen von Lebensmitteln mit irreführender Kennzeichnung einzugehen. Es ist daher umstritten, ob

ein Einzelhändler neben einem Lebensmittelhersteller und Importeur von § 28 Abs. 1 tLSHG erfasst wird und damit auch der Sanktion des § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG unterliegt. Denn Lebensmittelhersteller und Importeure sind tatsächlich unmittelbar an der Kennzeichnung beteiligt und damit offensichtlich Adressaten der Vorschrift.[776]

Nach der Rechtsprechung des TOVG Taipeh geht zwar aus dem Inhalt des § 28 Abs. 1 tLSHG nicht eindeutig hervor, an wen sich diese Vorschrift richtet. Jedoch kann diese Frage zunächst unter dem Gesichtspunkt der Kodifizierung des taiwanischen Lebensmittelrechts erörtert werden. Diese Vorschrift fällt unter das Fünfte Kapitel, das sich mit der Regelung der Lebensmittelkennzeichnung und -werbung befasst, um die Interessen aller Verbraucher in der Gesellschaft zu gewährleisten. Daher sind alle Lebensmittelunternehmer Adressaten der betreffenden Vorschrift dieses Fünften Kapitels. Lebensmittelhändler sind im Rahmen dieses Rechtssystems Adressaten lebensmittelrechtlicher Vorschriften gemäß § 7 tLSHG, wodurch sie als Lebensmittelunternehmer gelten. Dementsprechend sind auch sie von der Norm und Geltung des § 28 Abs. 1 tLSHG betroffen.[777]

Das TOVG Taipeh hat jedoch in diesem Urteil auch ausführlich die gesetzgeberischen Mängel des bestehenden Lebensmittelstrafrechts aufgezeigt und den Versuch unternommen, eine umfassende, abgestufte und differenzierte Verantwortungsstruktur für die Lebensmittelkennzeichnung nach dem Grundsatz der Berücksichtigung der ökonomischen Analyse des Rechts zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit zu schaffen. Dies kann sowohl als rechtspolitische Anregung herangezogen werden als auch Orientierungshilfe für künftige Gesetzesänderungen sein. Zusammengefasst werden Lebensmittelunternehmer vom Hersteller bis zum Händler dem Täterkreis in §§ 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG zugeordnet. Allerdings ist es die Verpflichtung der Lebensmittelhersteller, positive Handlungen für eine richtige Lebensmittelkennzeichnung zu vollziehen, während es die Verpflichtung der Einzelhändler ist, die Richtigkeit der Lebensmittelin-

776 Vgl. *Huang/Wu/Pan*, ARFDR 2016, 277.
777 Vgl. Entscheidung Nr. 4135, Taiwanisches Oberverwaltungsgericht (TOVG) Taipeh, 2015. (台北高等行政法院94年訴字第4135號判決).

formationen zu überprüfen und aufrechtzuerhalten. Es sollte erwogen werden, entsprechende Sanktionen in Zukunft hinzuzufügen.

2 Zeitpunkt der Strafbarkeit in den Verhaltensphasen von Desinformation

Grundsätzlich lassen sich die typischen Tathandlungen des Lebensmittelstrafrechts in zwei Phasen unterteilen: Verhaltensweisen in der Phase der Lebensmittelherstellung und in der Phase des Lebensmittelinverkehrbringens. Im deutschen Lebensmittelstrafrecht wird das Herstellen und Behandeln der Phase der Lebensmittelherstellung zugeordnet, während das Verbringen und Ausführen von Lebensmitteln sowie das Werben für Lebensmittel der Phase des Inverkehrbringens zuzuordnen sind. Beim Täuschungstatbestand im deutschen Lebensmittelstrafrecht knüpft die Tathandlung jedoch nicht bereits an das Herstellen oder Behandeln des Lebensmittels an, sondern bezieht sich auf das Inverkehrbringen eines Lebensmittels, das in irreführender Weise gestaltet oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet ist. Die Tathandlungen des deutschen Täuschungstatbestandes im Lebensmittelstrafrecht erstrecken sich darüber hinaus auch auf das Liefern und Abgeben von Lebensmitteln sowie auf das Vornehmen einer Änderung der Lebensmittelinformation, wobei die Tathandlungen in Bezug auf das Liefern, Abgeben und Vornehmen einer Änderung der Lebensmittelinformation wörtlich direkt aus der LMIV übernommen wurden.

Im Gegensatz dazu stellt § 49 tLSHG den zentralen Straftatbestand des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts dar, in dem für den Tatbestand der Täuschung durch verfälschte oder nachgeahmte Lebensmittel i.V.m. § 15 Abs. 1 tLSHG nicht nur Verhaltensweisen in der Phase des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, sondern auch Verhaltensweisen in der Phase der Lebensmittelherstellung als strafbar angesehen werden. Da es sich bei § 49 tLSHG um einen Blankettatbestand handelt, bezieht sich die in den Tatbeständen geregelte Handlung pauschal auf alle denkbaren Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Lebensmitteln, die auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips für Verwaltungszwecke in den Regelungsrahmen des lebensmittelrechtlichen Risikomanagements

einbezogen werden.[778] Hierzu zählen das Herstellen (製造), Verarbeiten (加工), Zubereiten (調配), Verpacken (包裝) in der Phase der Lebensmittelherstellung, während das Befördern (運送), Lagern (貯存), Verkaufen (販賣), Importieren (輸入), Exportieren (輸出), Verschenken (作為贈品) und öffentliche Ausstellen (公開陳列) von Lebensmitteln der Phase des Inverkehrbringens von Lebensmitteln zuzuordnen sind. Daraus ergeben sich strafrechtliche Bedenken hinsichtlich der Strafbarkeit von Verhaltensweisen während der Phase der Lebensmittelherstellung, insbesondere unter der Berücksichtigung der geschützten Rechtsgüter dieses Straftatbestandes.

Die Tathandlung im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten im Bereich der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung ist fraglich, da gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG das Kennzeichnen von irreführenden Lebensmitteln an sich sanktioniert wird, nicht aber das Herstellen, Verarbeiten, Zubereiten, Verpacken, Befördern, Lagern, Verkaufen, Einführen, Ausführen, Verschenken und öffentliche Ausstellen von irreführenden Lebensmittelkennzeichnungen.

a Tathandlungen als Verstöße gegen das Irreführungsverbot im dLFGB

a) Inverkehrbringen

In Deutschland wird der Begriff des Inverkehrbringens gemäß Art. 3 Nr. 8 BasisVO als

> „das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jede andere Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst“

legal definiert. Hier setzt zunächst das Bereithalten für Verkaufszwecke nur den Besitz eines Lebensmittels mit der inneren Absicht des Verkaufs voraus. Eine äußere Erkennbarkeit dieser Absicht ist nicht notwendig, es ist jedoch erforderlich, dass sich die Ware im verkaufsferti-

778 *Chen*, NTULJ 2021, 600.

gen Zustand befindet.[779] Darüber hinaus ist neben dem Anbieten zum Verkauf der Verkauf selbst aufgeführt, soweit der ohne Anbieten, Besitz oder Abgabe erfolgt.[780] Dann umfasst der Vertrieb alle Handlungen zur Vorbereitung, Anbahnung, Durchführung und Abwicklung absatzorientierter Tätigkeiten, die sich auf bestimmte Lebensmittel beziehen. Der Vertrieb umfasst daher nicht nur das Bereithalten, Verkaufen und Abgeben von Waren, sondern auch die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen dafür.[781] Als einen Auffangtatbestand mit den Worten „andere Formen der Weitergabe" enthält das Begriffsmerkmal Bereithalten nicht nur das Angebot zur Weitergabe, sondern auch die Weitergabe selbst.[782] Außerdem meint der Begriff Inverkehrbringen nicht nur die entgeltliche, sondern auch die unentgeltliche Abgabe.[783] Durch die Begriffe Verkauf, Vertrieb und andere Formen der Weitergabe sind alle Vermarktungshandlungen dem übergeordneten Begriff des Inverkehrbringens zuzurechnen.[784] Sogar Fälle wie Schaffung oder Bereitstellen von Lagern, Beauftragen von Speditionsunternehmen oder Bereitstellen von Transportmitteln einschließlich Fahrzeugen entsprechen dem Inhalt des Inverkehrbringens durch die Auslegung des Begriffes Vertrieb.[785] Gemäß der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg sind die Lagerung und der Transport von Lebensmitteln nicht vom Begriff des Inverkehrbringens im Sinne der lebensmittelrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen. Vielmehr wird auch das Bereithalten zur Weitergabe, also die vorbereitenden Handlungen, die dem Verkauf oder der Verteilung von Lebensmitteln vorausgehen, als Teil des Inverkehrbringens betrachtet.[786]

779 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 3 Rn. 43; vgl. BayObLGSt. 1959, 333.
780 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 3 Rn. 46.
781 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 3 Rn. 47, 48.
782 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 3 Rn. 50.
783 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 3 Rn. 45, 51.
784 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, BasisVO Art. 3 Rn. 44.
785 VG Regensburg, LMRR 2006, 43.
786 VG Oldenburg, LMRR 2012, 13.

b) Liefern, Abgeben und Vornehmen einer Änderung der Information

Durch das 4. dLFGB-ÄndG sind nicht nur das Liefern gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 8 dLFGB aufgrund eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 2 dLFGB, sondern auch das Abgeben gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 10 lit. a dLFGB aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 8 Abs. 3 LMIV deutlich strafbar. Die Begriffe des Lieferns und des Abgebens sind in der LMIV nicht weiter definiert, aber es ist davon auszugehen, dass diese enger als der Begriff des Inverkehrbringens zu bestimmen sind, nämlich im Sinne der in der Definition des Art. 3 Nr. 8 BasisVO genannten Formen der „Weitergabe von Lebensmitteln".[787]

Schließlich steht noch das Vornehmen der Änderung der Information von Lebensmitteln gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 10 lit. b dLFGB möglicherweise unter Strafe, wenn sie gegen die Vorschrift des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 LMIV verstößt. Durch Art. 8 Abs. 4 Satz 2 LMIV ist unmissverständlich ausgedrückt, dass diejenigen Lebensmittelunternehmer, die Änderungen an bestehenden Informationen vornehmen, vollumfänglich verantwortlich für die geänderte Information sind. Umgekehrt impliziert dies, dass in der Lebensmittelkette nachgelagerte Unternehmen eine Änderung in der Kennzeichnung vornehmen dürfen.[788] Jedoch kommt diese Änderung einer bereits vorhandenen Information über ein Lebensmittel nur dann als tatbestandsmäßige Handlung in Betracht, wenn sie geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen, oder auf andere Weise den Verbraucherschutz oder die Fähigkeit des Endverbrauchers, eine Wahl in voller Sachkenntnis zu treffen, beeinträchtigt.[789]

c) Werben

Zum Begriff des Werbens kann man durch Art. 2 Abs. 1 lit. g LMIV auf die Definition der Werbung des Art. 2 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2006/114/EG verweisen. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet Werbung

787 Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst,* LMIV Art. 8 Rn. 41.
788 Vgl. Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst,* LMIV Art. 8 Rn. 47.
789 Vgl. Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst,* LMIV Art. 8 Rn. 44, 46.

> „jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, zu fördern."[790]

Der Begriff der Werbung umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, den Absatz einer Ware zu fördern. Dazu zählen sowohl Aussagen und Informationen, die das Interesse an einer Ware wecken, als auch solche, die den Bedarf an einer Ware steigern oder direkt zum Kauf motivieren.[791]

b Tathandlungen als Verstöße gegen den Täuschungs- und Informationsschutz im tLSHG

Bei ganzheitlicher Betrachtung des Straftatbestandes der Täuschung durch gefälschte oder nachgeahmte Lebensmittel gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG werden unterschiedliche Verhaltensweisen als Tathandlungen erfasst. Diese Handlungen lassen sich in zwei Phasen gliedern: die Phase der Lebensmittelherstellung und die Phase des Lebensmittelsinverkehrbringens.[792] In der Phase der Lebensmittelherstellung umfassen die strafbaren Handlungen einerseits das Herstellen, Verarbeiten, Zubereiten und Verpacken gefälschter oder nachgemachter Lebensmittel. In der Phase des Lebensmittelsinverkehrbringens bestehen andererseits die strafbaren Handlungen im Befördern, Lagern, Verkaufen, Importieren, Exportieren, Verschenken und öffentlichen Ausstellen gefälschter oder nachgemachter Lebensmittel. Jedoch ist das Verfälschen oder Nachmachen von Lebensmitteln in der Phase der Lebensmittelherstellung die häufigste und meist diskutierte Tathandlung in der Praxis. Diese Tathandlung muss demnach definiert und erläutert werden, um den Zweck des Lebensmittelrechts zu erfül-

790 Der originale und vollständige Name der Richtlinie lautet: „RICHTLINIE 2006/114/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung." Siehe dazu ABl. L376/21 vom 27.12.2006.
791 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 16 Rn. 8a.
792 Zu einer ähnlichen Meinung zur Aufteilung der Handlungsphasen, die aber zu unterschiedlichen Ergebnissen führt siehe: *Chen*, NTULJ 2021, 600; *Chen*, SHLR 2020, 56.

len und zugleich die strafrechtlichen Sanktionen angemessen zu halten. Andererseits verbietet § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG ausschließlich eine irreführende Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung für Lebensmittel. Jedoch bleibt unklar, was genau die verbotene Tathandlung in dieser Vorschrift sein soll.

a) Handlungen in der Phase der Lebensmittelherstellung

aa) Herstellen, Verarbeiten, Zubereiten und Verpacken: Verfälschen und Nachahmen

Die meist diskutierten Täuschungshandlungen im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht sind das Verfälschen oder Nachahmen von Lebensmitteln gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG ist es verboten, verfälschte oder nachgeahmte Lebensmittel herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, zu befördern, zu lagern, zu verkaufen, einzuführen, auszuführen, zu verschenken oder öffentlich auszustellen. Vergleichbar damit bezieht sich der in § 59 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 dLFGB entsprechende Tatbestand auf das Inverkehrbringen von nachgemachten,[793] wertgeminderten sowie geschönten Lebensmitteln i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a und b dLFGB a.F.

Die Begriffe des Herstellens, Verarbeitens, Zubereitens und Verpackens sind im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht zwar nicht definiert, lassen sich aber durchaus unter die Legaldefinition des Herstellens und Behandelns gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 3 dLFGB subsumieren. Dabei ist zu beachten, dass die Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln im wörtlichen Sinn als ein Verhalten auf der Stufe der Herstellung von Lebensmitteln verstanden werden kann, da es sich sowohl um eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses als auch grundsätzlich um das Herstellen und Behandeln eines verfälschten oder nachgemachten Lebensmittels handelt. Die Diskussion um die Definition dieser Begriffe der Verfälschung und der Nachahmung wird im zweiten Teil, Kapitel B, Abschnitt II. dieser Arbeit behandelt,

793 Bei dieser Fallgruppe kann von einer Übereinstimmung mit sog. „Imitat-Lebensmitteln", i.S.d. Art. 7 Abs. 1 lit. d, Art. 17 Abs. 5 i.V.m. Anhang VI Teil A Nr. 4 LMIV ausgegangen werden, die korrekterweise als „Austausch-Lebensmittel" bezeichnet werden sollten. Vgl. Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 318.

die Frage der Auslegung bei der Anwendung in der Praxis im dritten Teil, Kapitel B, Abschnitt III., so dass hier die Problematik ins Zentrum rückt, ob dieses Verhalten im Rahmen des Täuschungsschutzes überhaupt strafbar sein soll.

bb) Befördern und Lagern

Das Befördern und Lagern von Lebensmitteln kann nach Definition des § 3 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG als gewerbliche Tätigkeit in der Lebensmittelkette verstanden werden. Im deutschen Lebensmittelstrafrecht fallen diese beiden Handlungen unter den Begriff des Behandelns in § 3 Abs. 1 Nr. 2 dLFGB, als „jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen oder Inverkehrbringen anzusehen ist." Fraglich ist, ob diese Handlungen der Phase des Herstellens oder Inverkehrbringens von Lebensmitteln zuzuordnen sind.

Zum einen ist das Behandeln ein Oberbegriff für eine Reihe von Tätigkeiten, die nicht zum Herstellen, Inverkehrbringen oder Verzehren gehören, der Begriff des Behandelns und der Begriff des Herstellens können jedoch ineinander übergehen oder sich teilweise überschneiden.[794] Sind unter Verarbeiten auch die Tätigkeiten zu verstehen, die im dLFGB als Behandeln definiert sind, so gehören diese Tätigkeiten auch zum Herstellen, das insgesamt von Art. 3 Nr. 16 BasisVO erfasst wird.[795] Die Abgrenzung des Inverkehrbringens vom Behandeln im engeren Sinne ergibt sich daraus, dass es sich bei den Begriffen Befördern und Lagern nur um Zwischenschritte und nicht um Ausweichmöglichkeiten für die Abgabe an den Endverbraucher handelt.[796] Als Befördern gilt jede Vornahme einer Ortsveränderung eines Gegenstands,[797] d.h. „das Verbringen des Erzeugnisses von einem Ort zu einem anderen."[798] Zudem umfasst das Lagern „jede Form des Gewahrsams an den Stoffen von der Erlangung des Gewahrsams bis zur Abgabe oder Verwendung."[799] In diesem Sinn sind das Befördern und Lagern der Phase

794 Sosnitza/Meisterernst-LR/*Rathke*, LFGB § 3 Rn. 16.
795 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 3 Rn. 13.
796 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 3 Rn. 124.
797 Sosnitza/Meisterernst-LR/*Rathke*, LFGB § 3 Rn. 23.
798 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 3 Rn. 124.
799 BayObLGSt. 1959, 157 = LRE 2, 178; 9, 263, 267.

der Lebensmittelherstellung zuzuordnen. Zum anderen erscheint es sinnvoller, das Befördern und Lagern in die Phase des Inverkehrbringens von Lebensmitteln einzuordnen, wenn das Befördern und Lagern von Lebensmitteln das Bereithalten zur Abgabe im Sinne der Definition des Inverkehrbringens gerade nicht ausschließt. Aufgrund der Tatsache, dass erstens das taiwanische Lebensmittelrecht den Begriff des Inverkehrbringens weder definiert noch als Straftatbestand verwendet, und dass zweitens die Normen und die Terminologie des taiwanischen Lebensmittelrechts den Begriff des Verkaufs verwenden, um den Zeitpunkt abzugrenzen, zu dem der Verbraucher tatsächlich mit dem Lebensmittel in Kontakt kommen kann,[800] sollten Befördern und Lagern von Lebensmitteln im taiwanischen Lebensmittelrecht als Handlungen in der Phase der Lebensmittelherstellung anerkannt werden, damit sie mit der allgemeinen Auslegung der Rechtsordnung in Einklang stehen.

b) Handlungen in der Phase des Inverkehrbringens von Lebensmitteln

aa) Verkauf, Geschenk und öffentliches Ausstellen

Im Gegensatz zum umfassenden Begriff des Inverkehrbringens im deutschen Lebensmittelstrafrecht stehen der Verkauf (販賣), das Geschenk (作為贈品)[801] und das öffentliche Ausstellen (公開陳列) im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht jeweils als Handlung der Täuschungstatbestände nebeneinander.[802] Die Begriffe des Verkaufs (販賣), des Geschenks (作為贈品)[803] und des öffentlichen Ausstellens (公開陳列) werden nicht im

800 Vgl. *Lee*, in: Administrative Regulation, 49.

801 Wörtliche Übersetzung: „als Geschenk".

802 § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG: „食品或食品添加物有下列情形之一者，不得製造、加工、調配、包裝、運送、貯存、販賣、輸入、輸出、作為贈品或公開陳列：七、攙偽或假冒。; (Foods or food additives with any one of the following circumstances shall not be manufactured, processed, prepared, packaged, transported, stored, sold, imported, exported, presented as a gift or publicly displayed: 7. those that have been adulterated or counterfeited.)" Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „食品安全衛生管理法第15條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=15 und „Act Governing Food Safety and Sanitation Article 15", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=15, zuletzt besucht am 24.10.2024.

803 Wörtliche Übersetzung: „als Geschenk".

taiwanischen Lebensmittelrecht unmittelbar definiert, sie können sich jedoch inhaltlich auf die Begriffsmerkmale in den Vorschriften § 191[804] und § 191-1 tStGB[805] berufen. Die strafrechtliche Bedeutung des Verkaufs wird durch den taiwanischen Obersten Gerichtshof als

> „又刑法上所謂販賣行為，係指以營利為目的，有償轉讓而將商品出售之行為。其買賣前之磋商、交付買賣標的物、收取價金等行為，均屬販賣構成要件之行為。"[806]

804 § 191 tStGB (Gefährdung der Lebensmittelhygiene): „A person who manufactures, sells, or offers for sale food, drink, or any other thing injurious to health shall be sentenced to imprisonment for not more than six months or short-term imprisonment; in lieu thereof, or in addition thereto, a fine of not more than thirty thousand dollars may be imposed." Zum offiziellen originalen Volltext auf Englisch des § 191 tStGB kann auf der folgenden Seite aufgerufen werden: https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=C0000001, zuletzt besucht am 17.10.2024.
(Originaler Gesetzestext: 台灣刑法第191條（製造販賣陳列妨害衛生物品罪）：「製造、販賣或意圖販賣而陳列妨害衛生之飲食物品或其他物品者，處六月以下有期徒刑、拘役或科或併科三萬元以下罰金。」) Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch des § 191 tStGB kann auf der folgenden Seite aufgerufen werden: https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=C0000001&flno=191, zuletzt besucht am 17.10.2024.

805 § 191-1 tStGB (Vergiftung des Lebensmittels): „I. A person who poisons drink, food or other products of another openly display for sale by adulterating, adding, or smearing with poisonous substance or other injurious matters shall be sentenced to imprisonment for not more than seven years. II. A person who mixes drink, food, or any other product that is adulterated, added, or smeared with poisonous substance, which is thereby injurious to another's bodily health, with other's drink, food, or other products offered for sale shall be subject to same punishment. III. If the offense specified in the two preceding paragraphs results in death, the offender shall be sentenced to life imprisonment or imprisonment for not less than seven years; if the offense results in serious physical injury, the offender shall be sentenced to imprisonment for not less than three years but not more than ten years. VI. An attempt to commit the offenses specified in paragraphs 1 and 2 is punishable." Zum offiziellen originalen Volltext auf Englisch des § 191 tStGB kann auf der folgenden Seite aufgerufen werden: https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=C0000001, zuletzt besucht am 17.10.2024.
(Originaler Gesetzestext: 台灣刑法第191-1條（毒化飲食物品罪）：「I. 對他人公開陳列、販賣之飲食物品或其他物品滲入、添加或塗抹毒物或其他有害人體健康之物質者，處七年以下有期徒刑。II. 將已滲入、添加或塗抹毒物或其他有害人體健康之飲食物品或其他物品混雜於公開陳列、販賣之飲食物品或其他物品者，亦同。III. 犯前二項之罪而致人於死者，處無期徒刑或七年以上有期徒刑；致重傷者，處三年以上十年以下有期徒刑。VI. 第一項及第二項之未遂犯罰之。」) Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch des § 191-1 tStGB kann auf der folgenden Seite aufgerufen werden: https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=C0000001&flno=191-1, zuletzt besucht am 17.10.2024.

806 Strafurteil Nr. 1400, Taiwanischer Oberster Gerichtshof, 2018 (台灣最高法院107年台上字第1400號刑事判決).

definiert. Der Verkauf liegt vor, wenn das Erzeugnis zu Gewinnzwecken entgeltlich weitergegeben wird. Dazu ist eine Gegenleistung abzugeben, Angebot zum Verkauf und Tauschhandel sind inbegriffen.[807] Aus der Formulierung als Geschenk im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ergibt sich, dass eine unentgeltliche Abgabe erfasst ist, die sich auf bestimmte Lebensmittel bezieht. Ob das Erzeugnis für sich unentgeltlich oder neben der Hauptsache abgegeben wird, ist ohne Belang. Der Begriff öffentliches Ausstellen bedeutet außerdem, dass das Erzeugnis an einem Ort ausgestellt wird, an dem andere es sehen und kaufen können.[808] Im Wesentlichen entspricht die Reichweite von Verkauf, Schenkung und öffentlicher Ausstellung dem Begriff des Inverkehrbringens von Lebensmitteln im deutschen Lebensmittelstrafrecht.

bb) Import und Export

Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht werden Import und Export gemäß § 3 Nr. 7 tLSHG als gewerbliche Tätigkeiten definiert, bei denen Lebensmittelunternehmer Produkte nach Taiwan ein- oder ins Ausland ausführen. Allerdings gelten die Änderung und Umverpackung von Importprodukten, die lebensmittelhygienische und sicherheitsrelevante Verfahren betreffen, als Herstellungstätigkeiten.[809] Folglich umfasst die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln nicht nur den unmittelbaren Vertrieb auf dem Markt zum Zwecke des Verkaufs, sondern auch die Phase der Lebensmittelherstellung.

c) Tathandlungen bei Verbot der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung

Beachtenswert ist, welche Tathandlungen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG bestraft werden. § 28 Abs. 1 tLSHG ist ein Irreführungsverbot über Lebensmittelinformationen, die auf der Kennzeichnung, Verkaufsförderung und Werbung von Lebensmitteln angegeben werden. Nach § 3 Nr. 8 tLSHG bezeichnet der Begriff „Kennzeichnung

807 *Lin*, Strafrecht BT II, 349; *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 57; *Lu*, Strafrecht BT, 260.
808 *Lin*, Strafrecht BT II, 350; *Lu*, Strafrecht BT, 261.
809 TFDA, FAQ zur Registrierung von Lebensmittelunternehmern, 24.

(標示)" Wörter, Bilder, Symbole oder zusätzliche Beipackzettel, die auf Lebensmitteln, Lebensmittelzusatzstoffen, Lebensmittelreinigungsmitteln, Lebensmittelutensilien, Lebensmittelbehältern oder Lebensmittelverpackungen angebracht sind, um den Produktnamen anzugeben oder Erläuterungen zu geben.[810] Der Begriff „Werbung (廣告)" bedeutet i.S.d. § 23 der Ausführungsbestimmungen zum Verbraucherschutzgesetz (消費者保護法施行細則, nachfolgend tVSGEAG) die Verbreitung von Botschaften oder Werbeinhalten durch Fernseh- und Rundfunksendungen, Filme, Dias, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter, Plakate, Schilder, Tafeln, Computer, Telefonfaksimiles, elektronische Videos, elektronische Sprachnachrichten oder andere Kommunikationsmittel an die Öffentlichkeit.[811] Der Begriff „Verkaufsförderung (宣傳)" ist rechtlich nicht definiert und wird in der Praxis gleichbedeutend verwendet mit dem Begriff „Werbung (廣告)", daher besteht kein praktischer Bedarf, zwischen beiden zu unterscheiden. Fraglich ist jedoch, ob sich aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG ergibt, dass das Kennzeichnen, Bewerben und die Verkaufsförderung für sich genommen als Tathandlungen anzusehen sind oder dass das Verhalten von der Phase der Herstellung bis zur Phase des Inverkehrbringens in Bezug auf Lebensmittel mit irreführender Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung gemeinsam erfasst wird. Wenn aus dem Wortlaut § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG nicht eindeutig hervorgeht, welche tatbestandsmäßige Handlung ausdrücklich geregelt ist, kann möglicherweise aus dem sanktionierbaren Verpflichteten abgeleitet werden, welche Handlung von diesen Vorschriften verboten wird.

810 Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 3 Nr. 8 tLSHG siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „食品安全衛生管理法第3條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=L0040001&flno=3 und „Act Governing Food Safety and Sanitation Article 3", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=L0040001&norge=3, zuletzt besucht am 24.10.2024.

811 Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 23 tVSGEAG siehe Webseite der Datenbank taiwanischer Gesetze und Vorschriften des taiwanischen Justizministeriums: „消費者保護法施行細則第23條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=J0170002&flno=23 und „Enforcement Rules of Consumer Protection Act Article 23", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=J0170002&norge=23, zuletzt besucht am 24.10.2024.

Aus der Entscheidung des taiwanischen Oberverwaltungsgerichts Taipeh (TOVG) ergibt sich, dass nicht nur Lebensmittelunternehmer als Hersteller und Importeure, sondern auch als Verkäufer, einschließlich des Einzelhandels, die Verantwortung für die Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln im Lebensmittelstrafrecht tragen. Diese Auffassung verdeutlicht, dass der Zweck der Vorschriften über Lebensmittelkennzeichnung, nämlich vollständige und richtige Information für Verbraucher, sicherzustellen ist, sobald sie die Lebensmittel kaufen. Darum muss jedes Unternehmen, das am Vertrieb beteiligt ist, diese Informationspflicht für die von ihm verkauften Produkte einhalten, damit ausreichende Informationen ohne Unterbrechung an den Endverbraucher weitergegeben werden.[812] Demnach gilt das Irreführungsverbot der Kennzeichnung, Förderung und Werbung gemäß § 28 Abs. 1 tLSHG für Lebensmittelunternehmer vom Hersteller bis zum Einzelhändler. Dies trifft gemäß der Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 45 Abs. 1 Satz 1 tLSHG nicht nur auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit irreführenden Angaben, sondern auch auf Handlungen in den Vorstufen als Ordnungswidrigkeiten zu. Dazu gehört insbesondere das Kennzeichnen auf der Herstellungsstufe, das irreführende Angaben enthält. Das heißt, bereits in der Herstellungsphase liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn die Kennzeichnung entgegen dem Irreführungsverbot des § 28 Abs. 1 tLSHG erfolgt. Im Gegensatz dazu konzentriert sich das deutsche Lebensmittelstrafrecht im Täuschungsschutz auf das tatsächliche Inverkehrbringen der irreführend gekennzeichneten Lebensmittel. Was bedeutet, dass die Strafbarkeit erst dann eintritt, wenn die betreffenden Lebensmittel tatsächlich auf den Markt gebracht werden.

Die Auffassung des TOVGs Taipeh, wonach die Verpflichtung zur korrekten Information erst ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem das Lebensmittel zum Verkauf bereitgestellt wird, führt zur Frage nach dem richtigen Zeitpunkt für die Sanktionierung von Verstößen gegen das Irreführungsverbot. Es erscheint angemessen, Sanktionen erst in der Phase des Inverkehrbringens von Lebensmitteln zu verhängen, d.h. beim Verkauf und der öffentlichen Ausstellung von Lebensmitteln mit irreführ-

812 Entscheidung Nr. 4135, Taiwanisches Oberverwaltungsgericht (TOVG) Taipeh, 2015. (台北高等行政法院94年訴字第4135號判決).

render Kennzeichnung.[813] Diese Argumentation überzeugt insofern, als sich die Ordnungswidrigkeiten nach § 42 Abs. 1 tFTA, und §§ 13 und 16 tWKG gegen das Irreführungsverbot in § 21 Abs. 1 tFTA und in § 9 Nr. 1 tWKG nur auf den Verkauf, die Beförderung, die Einfuhr und die Ausfuhr beziehen. Was nahelegt, dass ein Irreführungsverbot erst ab der Betriebsphase sinnvoll ist. Vor dem Hintergrund der Rechtssystemkonformität steht diese Auffassung auch im Einklang mit anderen einschlägigen Vorschriften zu den Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Informationspflichten über Lebensmittel im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht, z. B. § 31 i.V.m. § 16 Abs. 1 Taiwanisches Gesetz über die landwirtschaftliche Produktion und die Zertifizierung (台灣農產品生產及驗證管理法, tLPZ)[814] oder § 18-1 i.V.m. § 14-1 Abs. 1 tGetrG (台灣糧食管理法).[815] Diese zielen ausdrücklich auf die öffentliche Ausstellung und den Verkauf als konkrete Zeitpunkte für die Kennzeichnungspflicht ab.

c Fazit

Die vergleichende Analyse der Täuschungstatbestände im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht verdeutlicht herausragende Unterschiede, insbesondere bezüglich der erfassten strafbaren Handlungsphasen. Während im deutschen Recht das Inverkehrbringen als Hauptform der Täuschungshandlung in der Vertriebsphase gilt, umfassen im taiwanischen Recht sämtliche Handlungen von der Herstellung bis zum Inverkehrbringen Täuschungstatbestände. Diese Diskrepanz führt dazu, dass der Täuschungstatbestand in Taiwan in jeder Phase

813 Entscheidung Nr. 4135, Taiwanisches Oberverwaltungsgericht (TOVG) Taipeh, 2015. (台北高等行政法院94年訴字第4135號判決).

814 Vgl. § 31 i.V.m. § 16 Abs. 1 Taiwanisches Gesetz über die landwirtschaftliche Produktion und die Zertifizierung (台灣農產品生產及驗證管理法, tLPZ): „ […] vor dem Inverkehrbringen und Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, […]". Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 16 Abs. 1 tLPZ siehe: „農產品生產及驗證管理法第16條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=M0060072&flno=16 und „Agricultural Production and Certification Act Article 16", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=M0060072&norge=16, zuletzt besucht am 24.10.2024.

815 Vgl. das Irreführungsverbot gemäß § 14-1 Abs. 1 tGetrG (台灣糧食管理法): „Getreide zum Verkauf auf dem Markt…". Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch des § 14-1 Abs. 1 tGetrG siehe: „糧食管理法第14-1條", https://law.moj.gov.tw/LawClass/LawSingle.aspx?pcode=M0030037&flno=14-1 und „Food Administration Act Article 14-1", https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawSearchContent.aspx?pcode=M0030037&norge=14.1, zuletzt besucht am 24.10.2024.

der Lebensmittelherstellung erfüllt werden kann, im Gegensatz zum deutschen Lebensmittelstrafrecht, bei dem dies erst mit dem Inverkehrbringen geschieht.

Diese klare Einteilung der Tathandlungen aller lebensmittelstrafrechtlichen Täuschungstatbestände in zwei Handlungsphasen bietet nicht nur einen Orientierungsrahmen für die Frage nach dem angemessenen Zeitpunkt des strafbaren Verhaltens der Täuschungstatbestände, sondern auch eine Grundlage für die Frage nach der Abgrenzung der lebensmittelstrafrechtlichen Strafbarkeit, was zugleich auch den Blick auf die zentrale Frage des Rechtsgüterschutzes lenkt.[816] Es ist jedoch zu bedenken, dass im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht keine klare Unterscheidung zwischen der Phase der Lebensmittelherstellung und der des Inverkehrbringens vorgenommen wird. Dies führt zur Frage, inwiefern die mögliche Rechtsgutsgefährdung sowie die abweichende Bewertung des Unrechts in diesen beiden Phasen ausreichend Berücksichtigung finden. Diese Unklarheit könnte nicht nur gegen das Schuldprinzip verstoßen, sondern auch die Grenzen der Vorverlagerung der Strafbarkeit in Frage stellen.[817]

Insbesondere wirft die Auffassung, dass diese Strafvorschriften nicht dem Schutz kollektiver, sondern individueller Rechtsgüter dienen, die Frage auf, ob die Handlungen in der Phase der Lebensmittelherstellung tatsächlich bereits ein unmittelbares unerlaubtes Risiko einer Rechtsgutsgefährdung darstellen. Bei verfälschten oder nachgemachten Lebensmitteln hat der taiwanische Gesetzgeber für den Unrechtsgehalt und das Strafmaß der Tatbestandsmerkmale in § 49 Abs. 1 tLSHG die einheitliche Ausgestaltung gewählt, obwohl sich die Gefährdung von Rechtsgütern in der Phase der Lebensmittelherstellung gegenüber der Phase des Inverkehrbringens deutlich unterscheidet. Eine überzeugende Lösung dafür wäre die restriktive Auslegung der subjektiven Merkmale der Straftatbestände in der Phase der Lebensmittelherstellung, dahingehend, dass die Strafe nur verhängt wird, wenn der Täter die Absicht hat, die verfälschten oder nachgemachten Lebensmittel in

816 *Chen*, NTULJ 2021, 600.
817 *Chen*, SHLR 2020, 56; *Lee*, TLM 2016, 35.

Verkehr zu bringen.[818] Das Argument für die Vorverlagerung der Strafbarkeit des Lebensmittelbetrugs in die Phase der Lebensmittelherstellung verwechselt sichtlich das Vorsorgeprinzip des Verwaltungsrechts mit der Aufgabe des Strafrechts im Bereich der Lebensmittel.[819]

Allerdings wird auch in Deutschland die Unangemessenheit der Strafbarkeit lebensmittelrechtlicher Täuschungstatbestände in Frage gestellt, da deren strafrechtlicher Schutz aufgrund unzureichender Grundlagen möglicherweise unangemessen sei. Sofern der strafrechtliche Schutz allein auf die Dispositionsfreiheit abzielt, wird kritisiert, dass die Dispositionsfreiheit keinen Bezug zu den dahinter stehenden Rechtsgütern hat. Zugleich wird argumentiert, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Richtigkeit von Angaben als Grundlage der Strafbarkeit ungeeignet sei, wenn es an einem hinreichend konkretisierten Vertrauensgegenstand als Rechtsgut fehle.[820] Damit wird deutlich, dass die Frage, ob es eine Grundlage für die Strafbarkeit von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht gibt und ob diese geeignet ist, letztlich von der Klärung der durch das Lebensmittelstrafrecht geschützten Rechtsgüter abhängt. So steht im Mittelpunkt der folgenden Erörterung der geeigneten Grundlage der Strafbarkeit die Identifizierung und Konkretisierung der Rechtsgüter, die durch das Lebensmittelstrafrecht geschützt werden sollen.

II Fragen der Strafbarkeit von Desinformation im Lebensmittelstrafrecht Deutschlands und Taiwans

Nach dem Hinweis auf wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Ländern bei der Konstruktion der Tatbestandsmerkmale von Desinformation im Lebensmittelrecht sind weitere aktuelle Aspekte der Fragen über die Strafbarkeit von Desinformation im Kontext der Gestaltung und Anwendung von Straftatbeständen in den Lebensmittelinforma-

818 *Chen*, SHLR 2020, 77. Eine ähnliche Meinung vertritt: *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 243 f.
819 *Chen*, SHLR 2020, 77.
820 Zu weiteren Informationen zu dieser Kritik siehe: *Puschke*, ZLR 2019, 237 ff.

tionsvorschriften beider Länder Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. In diesem Zusammenhang werden aktuelle praxisrelevante Schwierigkeiten im Detail analysiert, mit denen Deutschland und Taiwan nach der Kriminalisierung von Desinformation im Lebensmittelstrafrecht konfrontiert sind.

1 Herausforderungen bei der Anwendung der Irreführungstatbestände im deutschen Lebensmittelrecht

Die Europäische Union hat eine Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien erlassen, die unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nehmen. Dies hat auch Auswirkungen auf das deutsche Lebensmittelstrafrecht in verschiedenen Bereichen. So verweist § 11 dLFGB auf die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) der Europäischen Union, welche Vorschriften des deutschen Lebensmittelrechts zur Verhinderung von Irreführung enthält. Die Verordnung definiert konkret, wann Informationen über Lebensmittel irreführend sind. Gemäß Art. 7 LMIV dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere hinsichtlich der Eigenschaften des Lebensmittels, wie etwa Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort. Die Harmonisierung und Angleichung der Vorschriften bietet eine Reihe von Herausforderungen, insbesondere mit Blick auf die Anwendung der Irreführungstatbestände im deutschen Lebensmittelstrafrecht. Diese Herausforderungen ergeben sich aus der rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Anwendung der Irreführungstatbestände im deutschen Lebensmittelstrafrecht, unter Berücksichtigung der Harmonisierung der Gesetze, der Verschärfung der Sanktionen, der Einführung neuer Tatbestandsmerkmale und der Auswirkungen auf die Rechtspflege durch den Eingriff des EU-Rechts.

a Problemstellungen der Auswirkungen des EU-Rechts auf deutsches Lebensmittelstrafrecht

a) Akzessorietät der Sanktionstatbestände im deutschen Lebensmittelrecht

Der Begriff der Akzessorietät spielt in der Diskussion um die lebensmittelstrafrechtlichen Sanktionstatbestände eine wesentliche Rolle,[821] bezeichnet er doch nicht nur einen formalen Zusammenhang mit der unionalen Norm, sondern insbesondere auch eine Betrachtungsweise der nationalen Vorschriften des Lebensmittelsanktionsrechts im Lichte eines unionsrechtlich verpflichtenden Rechtsverwirklichungszusammenhangs.[822] Nach h.M. ist anerkannt, dass die EU gegenüber den Mitgliedstaaten auch die Kompetenz hat, durch den Erlass von Verordnungen nationale Sanktionsnormen zu schaffen.[823] Im Hinblick auf das Lebensmittelstrafrecht verpflichten die europäischen Vorgaben des Art. 17 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 BasisVO die Mitgliedstaaten, für Verstöße gegen das Lebensmittelrecht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende bußgeld- und strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. In Konsequenz kann das Lebensmittelstrafrecht daher auch als Lebensmittelrechtsdurchsetzungsrecht bezeichnet werden.[824] Dabei stellt sich die Frage, ob den Mitgliedstaaten bei der Einführung von vorformulierten lebensmittelrechtlichen Verbotsregelungen für Desinformation über Lebensmittel die Tatbestandskompetenz entzogen wird.[825] Diese Sanktionsverpflichtungen in den europäischen Vorgaben zur Einführung von Strafvorschriften für die Mitgliedstaaten sind Ausdruck einer erheblichen Problematik hinsichtlich eines Bedeutungsverlustes des Subsidiaritätsprinzips im nationalen Lebensmittelstrafrecht, da insbesondere der Einsatz des Strafrechts gegenüber anderen Mitteln stark bevorzugt wird.[826]

821 *Wallau*, ZLR 2015, 521.
822 *Roffael/Wallau*, LMuR 2020, 10.
823 *Dannecker*, ZStW 2005, 723; *Tiedemann*, NJW 1993, 26; *Sieber*, ZStW 1991, 963.
824 Vgl. *Wallau*, ZLR 2015, 520; *Roffael/Wallau*, LMuR 2020, 11.
825 *Tiedemann*, NJW 1993, 26.
826 *Dannecker*, ZStW 2005, 731 ff.

b) Verhältnismäßigkeit im Spannungsfeld nationaler und unionsrechtlicher Anforderungen

Die Gestaltung und Anwendung strafrechtlicher Vorschriften zur Desinformation im deutschen Lebensmittelstrafrecht bewegen sich im Spannungsfeld zwischen nationalen verfassungsrechtlichen Anforderungen und supranationalen unionsrechtlichen Vorgaben. Einerseits ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz das Subsidiaritätsprinzip, welches besagt, dass strafrechtliche Maßnahmen nur dann ergriffen werden sollten, wenn andere Rechtsbereiche, wie das Zivilrecht oder das Verwaltungsrecht, keine ausreichenden Lösungen bieten.[827] Andererseits fordert jedoch das Unionsrecht gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV (Vertrag über die Europäische Union) und Art. 288 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) von den Mitgliedstaaten die Implementierung effektiver Sanktionen zur Durchsetzung unionsrechtlicher Vorgaben.

Problematisch ist dabei, dass die im europäischen Lebensmittelrecht verankerten strafrechtlichen Schutzgüter der Verbraucherinformation in der deutschen Strafrechtsdogmatik mitunter als zweifelhaft angesehen werden. Ferner bestehen Herausforderungen hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots beim Straftatbestand der Irreführung aufgrund des Vorrangs der EU-Rechtsvorschriften im deutschen Lebensmittelstrafrecht. Ergänzend zur diskutierten Nachvollziehbarkeit des Sanktionstatbestandes aufgrund der Verweisungstechnik sowie der ausreichenden Normenklarheit steht nun die fortwährende Diskussion über die unangemessene Anwendung des europäischen Verbraucherleitbildes im Vordergrund. Ein Verstoß gegen nationale verfassungsrechtliche Vorgaben hat jedoch regelmäßig auch einen Verstoß gegen die unionsrechtliche Treuepflicht zur Folge.[828] Darüber hinaus ist das gesamte deutsche Lebensmittelstrafrecht im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der relevanten EU-Richtlinien auszulegen, wobei der unionsrechtliche Anwendungsvorrang auch für Verordnungen gilt, was eine verordnungskonforme Auslegung erfordert.[829]

827 *Roxin/Greco,* StrafR AT I, § 2 Rn. 98.
828 *Roffael/Wallau*, LMuR 2020, 14.
829 *Roffael/Wallau*, LMuR 2020, 13.

b Bedenken bei der Sanktionierung der Irreführung im deutschen Lebensmittelstrafrecht

Angesichts der zunehmenden europarechtlichen Pönalisierungspflichten bleibt auch abzuwarten, wie die Grenzen zwischen Ordnungswidrigkeiten und nicht sanktionswürdigem Verhalten zu definieren sind. Denn die Ordnungswidrigkeit steht nicht nur aufgrund ihrer historischen Entwicklung im Wirtschaftsstrafrecht auch im Lebensmittelstrafrecht im Vordergrund,[830] sondern ist auch zur Stabilisierung einer strafrechtlichen Mindestordnung erforderlich. Der europäische Sanktionsbegriff im weiteren Sinn umfasst nicht nur kriminalstrafrechtliche Vorschriften, sondern auch alle repressiven, restitutiven und präventiven Sanktionen. In diesem Sinne kann auch das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht zum europäischen Strafrecht gezählt werden.[831] Allerdings sollte die Möglichkeit der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nicht als Lösung für die Herabstufung einer Straftat angesehen werden, wenn es eigentlich geboten wäre, vollständig auf die Verhängung einer Sanktion zu verzichten.[832]

Insofern stellt sich aus strafrechtlicher Sicht zum einen die Frage, ob das Inverkehrbringen von für den Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln (Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO) und die irreführende Information über Lebensmittel (§ 11 dLFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 LMIV) tatsächlich strafwürdige und strafbedürftige Verhaltensweisen sind, und zum anderen, ob die nationale lebensmittelrechtliche Ausgestaltung der Straftatbestände (insbesondere § 59 dLFGB) den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.[833] Die vorliegende Thematik ist nicht allein auf der straftheoretischen, sondern auch auf der rechtspraktischen Ebene aus verfahrensrechtlicher Perspektive von Bedeutung. Auf nationaler Ebene verbindet sich die konkrete Ausgestaltung der Strafbarkeit des Lebensmittelbetrugs mit der Frage, welches geschützte Rechtsgut als Grundlage für die strafrechtliche Sanktionierung der Desinformation überhaupt herangezogen werden kann.

830 *Mitsch*, OWiG, § 4 Rn. 3.
831 *Roffael/Wallau*, LMuR 2020, 20.
832 *Hefendehl*, in: Zehn Jahre ZIS, 1020.
833 *Dannecker*, ZStW 2005, 725.

Die von der europäischen und der unionsrechtlichen Ebene vorgeschlagenen Strafrechtsgüter, insbesondere im Hinblick auf den Verbraucherschutz, wie beispielsweise die Freiheit von Irreführung der Verbraucher, sind mit dem deutschen strafrechtsdogmatischen Verständnis nicht vereinbar.[834] Die dogmatische Perspektive des deutschen Strafrechts erfordert eine Überprüfung der Strafbarkeit von Desinformation über Lebensmittel im Rahmen der Rechtsgutslehre. Dazwischen liegt ein Differenzierungsstreit vor, ob es sich um den Schutz legitimer Kollektivrechtsgüter oder um den Schutz von Individualrechtsgütern handelt.[835]

a) Probleme der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter der Irreführung

Unter dem strafrechtlichen Aspekt des lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbots steht erneut die Debatte um das geschützte Rechtsgut im Vordergrund. Das Strafrecht als Mittel zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung im Lebensmittelbereich kommt nur im Rahmen des Rechtsgüterschutzes in Betracht. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass im Rechtsgüterschutz nicht nur die Aufgabe des Strafrechts, sondern auch die Legitimation einer Strafnorm liegt.[836] Daher wird in Anlehnung an die Rechtsgutslehre zunächst nach dem strafwürdigen geschützten Rechtsgut des lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbots gefragt.

Die Diskrepanzen in der Anerkennung des Rechtsgüterschutzes im Lebensmittelstrafrecht zwischen Deutschland und Taiwan spiegeln auch die Bedeutung des Rechtsgüterschutzes für die Bewertung lebensmittelrechtlicher Verstöße gegen den Verbraucherinformationsschutz und der Grenzen ihrer Strafbarkeit wider. Unabhängig von der Stellung des Rechtsgüterschutzes im Lebensmittelstrafrecht kommt die Bedeutung des Rechtsgutsprinzips jedoch besser in der Dogmatik zum Ausdruck, welche die Aufgabe hat, für die vorhandenen Tatbestandsmerkmale der Desinformation über Lebensmittel sachgerechtere

834 *Roffael/Wallau*, LMuR 2020, 12.
835 *Hefendehl*, in: Zehn Jahre ZIS, 1018.
836 Zum Rechtsgutsbegriff im Strafrecht siehe: *Roxin/Greco,* StrafR AT I, § 2 Rn. 7 ff.

Auslegungsmöglichkeiten zu finden, um Zweifel und Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung im Einzelfall zu verringern. Daher ist es bei der Anknüpfung an kollektive Rechtsgüter als Grundlage der Strafbarkeit sinnvoller, sich nicht auf die bloße Suche nach konkreten Individualrechtsgütern zu beschränken, die sich auf kollektive Rechtsgüter zurückführen lassen, sondern vielmehr das Verhältnis von Tatbestand und Rechtsgüterschutz näher zu beleuchten. Hierbei geht es vor allem darum, die Lücken des Rechtsgutsprinzips in der Struktur von Sondertatbeständen wie den Gefährdungsdelikten, die eine Vorverlagerung der Strafbarkeit darstellen, durch die Entwicklung einer zusätzlichen Bedingung der Strafbarkeit zu schließen. Was zugleich die verfassungsrechtliche Überprüfung und dogmatische Fortentwicklung der Strafgesetzgebung erleichtern würde.[837]

Bei Lebensmittelbetrug dienen die Strafvorschriften des § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sowie § 59 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 11 dLFGB, des § 59 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Nr. 1a lit. a dLFGB i.V.m. § 12 dLFGB und Art. 14 BasisVO sowie des § 59 Abs. 2 Nr. 10 lit. a und b dLFGB i.V.m. Art. 8 Abs. 3 und 4 Satz 1 LMIV dem lebensmittelstrafrechtlichen Schutz des Verbrauchers vor Täuschung und Irreführung. Uneinigkeit besteht jedoch darüber, welche strafrechtlich schutzwürdigen Rechtsgüter diesen Straftatbeständen zugrunde liegen können.

Nach verbreiteter Auffassung lässt sich aus dem Straftatbestand des Lebensmittelbetrugs der Schutz des Verbrauchers in seiner Dispositionsfreiheit ableiten, während der Betrugstatbestand im allgemeinen Strafrecht dem Vermögensschutz dient.[838] Dagegen steht jedoch die Ansicht, die die Dispositionsfreiheit als solche nicht als strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut ansieht.[839] Diese Auffassung argumentiert, dass ein absoluter Schutz der Dispositionsfreiheit ohne Legitimation lediglich zur Bestrafung von reinen, illegitimen Lügen führen würde.[840] Eine solche unbedingte Gewährleistung der Wahrheit würde den strafrecht-

837 *Roxin*, in: FS Hassemer, 589–590.
838 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Rn. 308; *Puschke*, ZLR 2019, 235, 237; Meyer/Streinz/*Bosch*, LFGB § 59 Rn. 2. Vgl. Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 5; Zipfel/Rathke/*Rathke*, LFGB § 11 Rn. 13; Graf/Jäger/Wittig/*Sackreuther*, LFGB § 59 Rn. 15.
839 *Vergho*, wistra 2010, 88; *Vergho*, Verbrauchererwartung, 243 ff.
840 *Cramer*, 25 ff.; *Schlüchter,* 583.

lichen Schutzbereich unverhältnismäßig erweitern und wäre daher mit dem Subsidiaritätsprinzip des Strafrechts nicht vereinbar.[841]

Die Legitimation der Dispositionsfreiheit als strafrechtliches Rechtsgut ist nur dann gegeben, wenn eine wesentliche Einschränkung dieser Freiheit vorliegt.[842] Diese Einschränkung kann sich beim Lebensmittelbetrug sowohl in einer vermögensschädigenden Tendenz zum Nachteil des Verbrauchers als auch in einer Gefährdung des Vertrauens des Verbrauchers in die Integrität der Marktordnung des Lebensmittelhandels manifestieren.

Aus theoretischer Sicht wäre es überzeugender, die Dispositionsfreiheit als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut im Zusammenhang mit nicht zum Verzehr geeigneten Lebensmitteln im Sinne der Desinformation einzuordnen. Der Grund dafür liegt in diesem Fall in der grundsätzlichen Gefährdung des Vertrauens der Verbraucher in die Marktordnung des Lebensmittelhandels. Demgegenüber erscheint es nach der Gegenansicht weniger überzeugend, die Dispositionsfreiheit des Verbrauchers als geschütztes Rechtsgut für die Desinformation bei irreführender Lebensmittelkennzeichnung anzuerkennen. Dies ergebe sich daraus, dass ein vollständiges Verbot der Lebensmittelkennzeichnung zwar zur Gewährleistung der Dispositionsfreiheit des Verbrauchers erforderlich, wegen des weiten Adressatenkreises und der damit verbundenen hohen Wahrscheinlichkeit des Missverständnisses der Lebensmittelinformation aber unverhältnismäßig ist.[843] Zwar kann das Verbraucherleitbild als Grenze des Schutzes der Dispositionsfreiheit angesehen werden, um die Reichweite der Dispositionsfreiheit des Verbrauchers zu bestimmen.[844] Damit wäre die Dispositionsfreiheit des Verbrauchers als ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut bei Desinformation im Lebensmittelstrafrecht zulässigerweise anerkannt, da das Verbraucherleitbild auch in nationalen Fällen als strafrechtlicher Maßstab heranzuziehen ist.

Fraglich ist ferner, ob im Rahmen der Desinformation über Lebensmittel über den individuellen Schutz der Dispositionsfreiheit hinaus

841 Vgl. *Schlüchter*, 573, 588.
842 *Kühl*, Kapitalanlagebetrug, 39.
843 *Vergho,* Verbrauchererwartung, 123 ff.
844 *Vergho*, wistra 2010, 87.

auch ein kollektives Rechtsgut, insbesondere das Vertrauen in eine Institution, berücksichtigt werden kann.[845] Einerseits wird das Verbrauchervertrauen in die Lebensmittelordnung als Schutzgut der Desinformation über Lebensmittel im dLFGB angenommen.[846] Unter Lebensmittelordnung kann hier die Ordnung des Handelsverkehrs auf dem Lebensmittelmarkt verstanden werden. Diese umfasst nicht nur die Lauterkeit des Handelsverkehrs auf dem Lebensmittelmarkt und den Wettbewerb, sondern auch die strafrechtliche Anerkennung als schutzwürdige Institution.[847] Zugleich geht es auch um die Unterlegenheit des Verbrauchers auf dem Lebensmittelmarkt gegenüber dem Lebensmittelunternehmer, insofern muss der Verbraucher zum einen selbstverständlich darauf vertrauen können, dass die von ihm erworbenen Lebensmittel für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Zum anderen muss sich der Verbraucher auf die von den Lebensmittelunternehmern zur Verfügung gestellten Informationen über Lebensmittel verlassen können.[848] Angesichts der europaweiten Harmonisierung zahlreicher Regelungen im Lebensmittelrecht und der Lebensmittelkennzeichnung, die insbesondere durch die BasisVO und die LMIV auf das deutsche LFGB Einfluss nehmen, ist andererseits davon auszugehen, dass die Lebensmittelkennzeichnung im Sinne des Lebensmittelrechts im Bereich des europäischen Lebensmittelhandelsmarktes aufgrund ihres hohen Institutionalisierungsgrades als hinreichend vertrauensbildend anzusehen ist. Es liegt daher nahe, das Vertrauen in die Lebensmittelordnung als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut im Bereich der Desinformation im Lebensmittelstrafrecht anzuerkennen.

b) Unangemessene Anwendung des Verbraucherleitbilds im Strafrecht

Dem Verbraucherleitbild kommt bei der Bestimmung des Irreführungstatbestandes eine übergeordnete Rolle zu, da im Rahmen der Verkehrsauffassung auf dem Lebensmittelhandelsmarkt die Verbrau-

845 Vgl. *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 124 ff., 132 ff.
846 *Vergho*, Verbrauchererwartung, 240 ff.
847 *Vergho*, Verbrauchererwartung, 244.
848 *Vergho*, Verbrauchererwartung, 241, 242.

chererwartung gegenüber der Hersteller- und Händlererwartung maßgeblich ist.[849] Mit Blick auf die Anwendung des europäischen Verbraucherleitbilds im Strafrecht steht damit eher ein strafrechtsdogmatisches Problem im Vordergrund als die bisherige Diskussion der europarechtlichen Verpflichtungen in der Literatur.

In der deutschen Literatur herrscht die Auffassung, das Leitbild des verständigen Durchschnittsverbrauchers sei als Maßstab für die Begrenzung der Dispositionsfreiheit im Lebensmittelstrafrecht ungeeignet. Dies würde selbst dann gelten, wenn die Dispositionsfreiheit des Verbrauchers an sich ein schützenswertes strafrechtliches Rechtsgut wäre. Dieses Argument resultiert aus der Gefahr, Minderheiten vom strafrechtlichen Rechtsgüterschutz auszunehmen, etwa unverständige oder täuschungsanfällige Verbraucher.[850] Zwar ist der Gedanke bedeutsam, dass das Verbraucherleitbild als ein tatbestandseinschränkender Maßstab dient, um eine grenzlose Ausdehnung der Strafbarkeit von Irreführungstatbeständen im Lebensmittelstrafrecht zu begrenzen, doch ist der Anwendungsbereich des europäischen Leitbildes des verständigen Durchschnittsverbrauchers aufgrund des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 Abs. 2 GG) und des Ultima-Ratio-Prinzips eher im zivilrechtlichen Wettbewerbsrecht oder im Verwaltungsrecht als im Strafrecht zu verorten.[851]

c) Unrechtsgehalt der Irreführungstatbestände und die Problematik der Überkriminalisierung im Lebensmittelstrafrecht

Die weit gefassten Irreführungstatbestände, insbesondere im Lebensmittelstrafrecht im Rahmen der Kennzeichnungsvorschriften, führen dazu, dass selbst geringfügige Verstöße kriminalisiert werden. Diese Entwicklung untergräbt nicht nur die rechtliche Vorhersehbarkeit und die Rechtssicherheit, sondern belastet auch die Strafverfolgungsbehörden übermäßig.[852]

849 *Dannecker,* ZStW 2015, 704.
850 Mehr über diese Auffassung siehe: *Vergho*, wistra 2010, 88 ff.
851 *Vergho*, wistra 2010, 92; *Vergho,* Verbrauchererwartung, 254 ff.
852 *Hamm*, NJW 2016, 1537.

Puschke hat in diesem Zusammenhang eine kritische Perspektive entwickelt, indem er die weitreichende Anwendung der Irreführungstatbestände infrage stellt, auch wenn der Schutz der Dispositionsfreiheit der Verbraucher und der institutionelle Schutz öffentlicher Informationen als strafrechtliche Rechtsgüter im Rahmen der Desinformation im Lebensmittelstrafrecht weithin anerkannt sind.[853] Seiner Ansicht nach sei die Legitimität der Kriminalisierung im deutschen Lebensmittelstrafrecht im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Bestimmtheitsgebots stark zu bezweifeln. Puschke argumentiert, dass der Unrechtsgehalt der Irreführung auf vorsätzliche Desinformation reduziert werden sollte, die lediglich abstrakt die Dispositionsfreiheit der Verbraucher beeinträchtigt. Er sieht in der fehlenden klaren Verbindung zwischen Dispositionsfreiheit und Vermögensschutz ein zentrales Problem und kritisiert die daraus resultierende unverhältnismäßige Überkriminalisierung einfacher Ordnungswidrigkeiten. Ferner weist Puschke auf die Unbestimmtheit des Irreführungstatbestandes hin, die die rechtliche Vorhersehbarkeit für Lebensmittelunternehmer erheblich erschwere und nicht nur die präventive und schützende Funktion der strafrechtlichen Verhaltensnormen schwäche, sondern auch das Risiko unangemessener Strafbarkeit erhöhe.

Obgleich Prof. Dr. Puschke in seiner Kritik der Irreführungstatbestände im deutschen Lebensmittelstrafrecht relevante Schwächen aufzeigt und die Legitimität ihrer Kriminalisierung in Frage stellt, bedürfen seine Überlegungen einer weitergehenden Diskussion aus einer umfassenderen Perspektive. Puschke weist zu Recht darauf hin, dass die Unbestimmtheit des Irreführungstatbestandes die rechtliche Vorhersehbarkeit für Lebensmittelunternehmer erschwert und zu einer Überkriminalisierung einfacher Ordnungswidrigkeiten führen könnte. Dabei wird die besondere Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers im Lebensmittelmarkt, die sich vor allem aus der bestehenden Informationsasymmetrie ergibt, in seiner Analyse nicht hinreichend berücksichtigt. Im Kontext der Lebensmittelinformation besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Verbraucher vor irreführenden Angaben zu schützen, die ihre Fähigkeit zu fundierten Kaufentscheidungen ein-

853 Begründungen dazu: Vgl. Puschke, ZLR 2019, 235, 237–238.

schränken könnten. Eine transparente und verlässliche Lebensmittelkennzeichnung ist daher unerlässlich, um die Dispositionsfreiheit der Verbraucher zu sichern, zumal diese oft im Informationsnachteil gegenüber den Lebensmittelunternehmern stehen. Angesichts dieser bestehenden Informationsasymmetrie ist die strafrechtliche Sanktionierung von Desinformation nicht nur gerechtfertigt, sondern auch notwendig, um die Integrität des Lebensmittelmarktes zu gewährleisten und den Verbraucherschutz effektiv umzusetzen.

Obwohl Puschkes Kritik auf die abstrakte Unrechtmäßigkeit der Irreführung abzielt, zeigen sich auch praktische Probleme bei der Rechtsanwendung der weit gefassten Irreführungstatbestände. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die extensive Kriminalisierung einfacher Ordnungswidrigkeiten tatsächlich dem Schutz der Verbraucher dient oder vielmehr zu einer Überlastung des Strafjustizsystems führt. Diese Problematik unterstreicht die Notwendigkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Ultima-Ratio-Prinzip, das als konkrete Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der strafrechtlichen Handhabung der Irreführungstatbestände im Lebensmittelstrafrecht zu verstehen ist.

Die Kriminalisierung des Irreführungsverbots im deutschen Lebensmittelrecht führt zu erheblichen prozessrechtlichen Herausforderungen. Die Vielzahl an Strafandrohungen hat zu einer signifikanten Zunahme von Anfangsverdachten geführt, wodurch die praktische Umsetzung des Legalitätsprinzips und der Amtsermittlungspflicht erschwert wird.[854] Dies resultiert in einer Überlastung der Strafverfolgungsbehörden, da viele Verstöße, die besser im Ordnungswidrigkeitenrecht behandelt würden, strafrechtlich verfolgt werden. Diese Entwicklung beeinträchtigt die Effizienz der Justiz und schwächt das Vertrauen in das Strafrechtssystem. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass die Kriminalisierung nur dann gerechtfertigt ist, wenn erhebliche Gefahren für die öffentliche Ordnung oder signifikante Rechtsgüter betroffen sind. Eine übermäßige Kriminalisierung verstoße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, da sie die rechtliche Vorhersehbarkeit unterminiere und das Straf-

854 *Hamm*, NJW 2016, 1537.

rechtssystem unnötig belaste.[855] Um diesen Problemen zu begegnen, sollte die Kriminalisierung auf schwerwiegende Täuschungshandlungen beschränkt bleiben. Geringfügige Zuwiderhandlungen sollten weiterhin als Ordnungswidrigkeiten behandelt werden. Erfahrungen aus anderen europäischen Rechtsordnungen zeigen, dass eine klare Differenzierung zwischen strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten entscheidend für den Erhalt des Vertrauens in die Marktordnung und den Verbraucherschutz ist.[856]

Abschließend bleibt es daher aus einer kritischen wie auch dogmatischen Perspektive, insbesondere im Hinblick auf die prozessuale Relevanz und den Schutz der rechtlichen Bestimmtheit, zu hinterfragen, ob die derzeitige Kriminalisierung der Desinformation über Lebensmittel wirklich erforderlich und gerechtfertigt ist. Die Schaffung eines angemessenen rechtlichen Rahmens, der eine klare Abgrenzung zwischen strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten vornimmt, ist dabei von zentraler Bedeutung.

2 Fragestellung der Tatbestände zur Lebensmittelverfälschung im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht

Der Unterschied der Verbots- und Sanktionsnormen der Desinformation über Lebensmittel zwischen dem taiwanischen und dem deutschen Lebensmittelstrafrecht liegt sowohl wesentlich in den konkreten Handlungen, die als Verstoß angesehen werden, als auch in deren Sanktionierung. Dieser Beitrag konzentriert sich dabei auf die vom deutschen Lebensmittelstrafrecht abweichenden Besonderheiten der taiwanischen lebensmittelrechtlichen Desinformation, wie folgt: 1. Die Lebensmittelverfälschung stellt eine eigenständige desinformierende Handlung dar, getrennt von der irreführenden Kennzeichnung von Lebensmitteln. 2. Im Vergleich zum Straftatbestand der Lebensmittelverfälschung ist die irreführende Kennzeichnung von Lebensmitteln lediglich als Ord-

855 BVerfGE 89, 155, 199 ff.; BVerfGE 97, 350–377.
856 Zu einer detaillierteren Erörterung dieser Thematik siehe: *Emmerich-Fritsche,* Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Direktive und Schranke der EG-Rechtsetzung.

nungswidrigkeit einzustufen. 3. Die Strafbarkeit der Lebensmittelverfälschung setzt bereits bei der Herstellungsphase ein.

Diese genannten Unterschiede haben in Taiwan nicht nur zu praktischen Auseinandersetzungen bei der Anwendung der Tatbestände geführt, sondern auch zu rechtsdogmatischen Kontroversen und strafrechtspolitischen Bedenken. Die Frage nach einem strafrechtlichen Schutz vor Desinformation über Lebensmittel betrifft die Bewertung des Unrechtsgehalts von Lebensmittelbetrug bis hin zur irreführenden Lebensmittelinformation. Thematisch dreht sich die Diskussion der Kriminalisierung der Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln im tLSHG darum, inwieweit die Strafbarkeit im Rahmen des Rechtsgüterschutzes der lebensmittelrechtlichen Straftatbestände der Desinformation über Lebensmittel zulässig sein soll. Sowohl in Taiwan als auch in Deutschland entwickelt sich diese Problemstellung in die gleiche Zielrichtung, wenn auch auf unterschiedlichen Wegen.

a Praxisstreitigkeiten der Straftatbestände in § 49 Abs. 1 tLSHG

a) Handhabungsschwierigkeiten bei der Lebensmittelverfälschung

Das Lebensmittelstrafrecht verfolgt das Ziel, den Verbraucher vor potenziell schädlichen Lebensmitteln zu schützen und damit verbundene Rechtsgüter zu wahren.[857] Der Ausgangspunkt für die Strafbarkeit einer Tathandlung hängt maßgeblich davon ab, ob die Handlung bereits die Phase erreicht hat, in der sie ein unerlaubtes Risiko für die Verbraucher oder die Ordnung des Lebensmittelmarkts schafft.[858] Angesichts der Abweichungen zwischen dem deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ist von wesentlicher Bedeutung, die Unterscheidung zwischen lebensmittelstrafrechtlich tatbestandsmäßigem Verhalten in der Phase der Lebensmittelherstellung und in der Phase des Inverkehrbringens als Grundlage für die Analyse heranzuziehen. Diese Differenzierung liegt der Bewertung der Strafbarkeit von Täu-

857 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek, Rn. 59.
858 *Chen*, NTULJ 2021, 600.

schungstatbeständen zugrunde. Sie verdeutlicht auch, dass nicht alle Täuschungshandlungen im Lebensmittelbereich gleichermaßen strafrechtlich relevant sein sollen.

Strafbare Handlungen im Rahmen der Desinformation des deutschen Lebensmittelstrafrechts setzen voraus, dass die desinformierenden Handlungen erst nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Lebensmittel „ohne besondere weitere Maßnahmen an den Verbraucher abgegeben werden“[859] können. In Deutschland liegt der Irreführungstatbestand grundsätzlich erst auf der Vertriebsstufe, also beim Inverkehrbringen vor. Durch die unionsrechtliche Begriffsbestimmung gehören zum Inverkehrbringen „alle Handlungen, die mit dem Anbieten zwangsläufig verbunden sind und ihm unmittelbar vorausgehen,“[860] die sich auf ein bestimmtes Lebensmittel beziehen. Demgegenüber erscheint der taiwanische Gesetzgeber der Auffassung, dass Desinformation über verfälschte oder nachgeahmte Lebensmittel bereits auf der Stufe der Lebensmittelherstellung unter Strafe gestellt werden sollte, um den Schutz der Verbraucher vor Lebensmitteltäuschungen und die Ordnung des Marktes für den Verbrauch von Lebensmitteln umfassender gewährleisten zu können.[861]

Die Wurzel des Problems der Praxisstreitigkeiten der Straftatbestände in § 49 Abs. 1 tLSHG liegt darin, dass der Tatbestand der Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln gemäß § 49 Abs. 1 tLSHG nicht nur als Tätigkeitsdelikt, sondern auch als absolut verwaltungsabhängiger Blanketttatbestand formuliert ist.[862] Die Ausfüllungsnorm des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG stellt aufgrund des Vorsorgeprinzips (§ 4 Abs. 5 tLSHG) im Rahmen der Lebensmittelkontrolle selbst eine präventive Maßnahme im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht dar. Daher mag es kaum überraschen, dass dieses Verbot nicht nur auf die letzte Stufe der Handelskette beschränkt ist, sondern auch vorangehende und alle als potenziell gefährlich eingestuften Verhaltensweisen im Umgang mit

859 D.h. nach der letzten Herstellungshandlung von Lebensmitteln, siehe: BayObLGSt. 1962, 192, 105; BGH, DLR 1965, 89, 90.
860 Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* BasisVO Art. 3 Rn. 46.
861 tBGBl, Bd. 103, Vol. 12, Nr. 4121, 2014, S. 224 (台灣立法院公報，103卷12期4121號，2014年，224頁).
862 *Chen*, AHLR 2019, 59.

Lebensmitteln tatbestandlich erfasst. Gleichwohl folgt daraus, dass die in den Tatbestandsmerkmalen verwendeten Begriffe zu stark vereinfacht und unpräzise für die Anwendung in der Praxis sind. Und dass die Gerichte das Rechtsgut dieser Vorschrift und den Deliktstyp erneut prüfen müssen, um in einem Fall die richtige Grenze für Strafbarkeit zu finden.[863] Da die ordnungs- und strafrechtliche Ahndung der Desinformation durch verfälschte oder nachgeahmte Lebensmittel nach dem taiwanischen Lebensmittelrecht tatbestandlich unmittelbar an § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG anknüpft, wurden darüber hinaus Bedenken geäußert, dass sich die Unterscheidung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit nicht in den Tatbeständen der einzelnen Verhaltensnormen widerspiegelt.[864]

Als Reaktion auf die Notwendigkeit, zwischen strafrechtlichen und ordnungswidrigen Verstößen im Lebensmittelstrafrecht zu unterscheiden und den Anwendungsbereich des Risikostrafrechts, das häufig missbraucht wird, einzuschränken, haben einige Gerichte in der Praxis Stellungnahmen abgegeben als Gegenreaktion auf die jüngste Tendenz zu einer Vorverlagerung der strafrechtlichen Sanktionen. Zum Beispiel geht das TOGE davon aus, dass die Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln nicht strafbar ist, wenn keine Gesundheitsgefährdung daraus resultiert.[865] Infolgedessen führt eine Beschränkung der Auslegung des Begriffs der Verfälschung oder Nachahmung in strafrechtlicher Hinsicht automatisch zu einer Einschränkung der Tatbestände im Bereich der Ordnungswidrigkeiten.[866] Demgegenüber hat der TOGH

863 Zu einschlägigen Entscheidungen, die ausdrücklich erwähnt werden, vgl.: Strafurteil Nr. 566, Amtsgericht Chiayi, 2014 (臺灣嘉義地方法院103年度訴字第566號刑事判決*)*: „Aus historischer Sicht enthält das tLSHG keine Definition oder Erläuterung des Begriffs der Verfälschung oder Nachahmung, und der Wortlaut seiner gesetzlichen Bestimmungen ist nicht präzise und eindeutig. Die Frage, ob der Inhalt eines verfälschten oder nachgeahmten Lebensmittels die menschliche Gesundheit schädigen würde, lässt verschiedene Möglichkeiten der Interpretation zu. Es ist daher notwendig, dies durch theoretische oder soziologische Methoden zu erklären." Entsprechend derselben Auffassung ist: Strafurteil Nr. 2, Amtsgericht Changhua, 2013 (台灣彰化地方法院102年矚易字第2號刑事判決*); Ebenso Strafurteil Nr.* 21, Amtsgericht Taipeh, 2014, (台灣臺北地方法院103年度金重訴字第21號刑事判決).

864 *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 340.

865 Vgl. Strafurteil Nr. 94, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 (台灣智慧財產法院103年度刑智上易字第94號刑事判決).

866 *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 340.

in seinem Beschluss Nr. 18 zur Anwendung der Straftatbestände der Verfälschung und Nachahmung festgestellt, dass das Vorliegen einer Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln eine Straftat nach § 49 Abs. 1 tLSHG darstellt, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Gesundheitsgefährdung vorliegt.[867] Aufgrund der fehlenden klaren Differenzierung zwischen der Phase der Lebensmittelherstellung und der Phase des Inverkehrbringens in den taiwanischen lebensmittelstrafrechtlichen Tatbeständen der Lebensmittelverfälschung hinsichtlich der Möglichkeit der Rechtsgutsgefährdung und der unterschiedlichen Bewertung des Unrechts steht zur Diskussion, ob dadurch gegen das Schuldprinzip verstoßen und die legitime Grenze der Vorverlagerung der Strafbarkeit überschritten wird.[868]

Die Praxisstreitigkeiten im Kontext der Tatbestandsanwendung § 49 Abs. 1 tLSHG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG resultieren aus einer unangemessenen Gesetzgebung. Die aktuelle Gerichtspraxis erscheint jedoch lediglich als vorübergehender Puffer, solange der Gesetzgeber keine Maßnahmen ergreift, um das Problem der Rechtsanwendung umfassend zu lösen. Zur Bewältigung dieser Herausforderung stellt die vorliegende Arbeit weiterhin die Frage in den Mittelpunkt, welche Rechtsgüter durch Verfälschung oder Nachahmung im Lebensmittelstrafrecht geschützt werden sollten. Dabei wird betont, wie diese Rechtsgüter definiert und interpretiert werden können, ohne von den gesetzgeberischen Zielen des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts abzuweichen und zugleich die strafrechtliche Sanktionsgewalt nicht übermäßig auszudehnen.

b) Überschneidung des Unrechtsgehalts der Desinformation

Diese Problematik entsteht durch die Tatsache, dass das taiwanische Lebensmittelstrafrecht die Lebensmittelverfälschung unabhängig von der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung regelt und deren Sanktionswirkung von einer Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat erhebt. Demgegenüber fasst das deutsche Lebensmittelrecht die Fälle der

867 Vgl. 18. Beschluss der Strafkammer, Taiwanischer Oberster Gerichtshof (TOGH), 2016 (台灣最高法院105年第18次刑事庭會議決議).
868 *Chen*, SHLR 2020, 56; *Lee*, TLM 2016, 35.

Lebensmittelverfälschung und das Verbot der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung zusammen und bewertet beide gleichermaßen strafrechtlich. Im Folgenden wird der Unrechtsgehalt dieser beiden Verhaltensweisen hinsichtlich unterschiedlicher Bewertungen und die Strafbarkeit von irreführenden Handlungen im taiwanischen Lebensmittelrecht untersucht.

Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ist die Unterscheidung zwischen den Tatbeständen der Verfälschung oder Nachahmung und der irreführenden Kennzeichnung unklar und schwierig, da eine klare Begriffsdefinition im Lebensmittelstrafrecht fehlt. Dies liegt auch daran, dass die beiden Tatbestände im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht zwar strukturell voneinander getrennt sind, jedoch in der Rechtspraxis der Tatbestand der Verfälschung und Nachahmung eine Abweichung der tatsächlichen Inhaltsstoffe vom Inhalt der Kennzeichnung voraussetzt.[869] Daher stellt die Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln eigentlich einen Unterfall der Täuschung durch Irreführung über Lebensmittelinformationen dar. Da typischerweise die Verwirklichung von Lebensmittelverfälschungen und -nachahmungen mit einer irreführenden Lebensmittelkennzeichnung einhergeht, insbesondere wenn die Angaben auf der Etikettierung erheblich von den tatsächlichen Inhaltsstoffen abweichen und damit für den Verbraucher irreführend sind, ist zugleich der Tatbestand der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung erfüllt. Bei genauerem Vergleich wird allerdings erkennbar, dass der Unrechtsgehalt des ersten Tatbestandes über den des zweiten hinausgeht, da bei der Verfälschung nicht nur eine irreführende Kennzeichnung nach außen erfolgt, sondern auch eine zusätzliche aktive Verfälschung oder Veränderung des tatsächlichen Inhalts des Lebensmittels vorliegt.

Eine mögliche Perspektive zum Verhältnis zwischen beiden Verhaltensweisen nach Jehng: „Objektiv betrachtet liegt eine Täuschung durch Verfälschung von Lebensmitteln vor, wenn Lebensmittelanbieter in ihren Produkten von vornherein minderwertige Stoffe verwenden oder nachträglich hinzufügen, so dass der Inhalt oder die Bestandteile

869 Zu weiterer Diskussion darüber siehe: *Lin*, TLR 2015, 67–93; *Gan*, TLR 2016, 55–68; *Lee*, HRQ 2017, 10–18.

nicht den nationalen oder staatlich festgelegten Standards entsprechen. Im Gegensatz dazu handelt es sich nicht um eine Veränderung von Inhaltsstoffen, wenn die von Lebensmittelanbietern bereitgestellten Produkte von Anfang an den Standards entsprechen. Allerdings kann eine unrichtige Kennzeichnung den Verbraucher irreführen. Beispiele hierfür sind die absichtliche Verlängerung des Mindesthaltbarkeitsdatums oder irreführende Bezeichnungen, die eine verbesserte Wirksamkeit suggerieren. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Veränderung der Inhaltsstoffe, sondern um eine Irreführung durch die Kennzeichnung. Diese entspricht nicht der Täuschung durch Verfälschung von Lebensmitteln."[870]

Aus dieser Perspektive spielt die subjektive Absicht des Täters deshalb ebenfalls eine entscheidende Rolle und ist als maßgebliches Unterscheidungsmerkmal heranzuziehen bei der Beurteilung, ob der Tatbestand der Täuschung durch Verfälschung von Lebensmitteln oder der Täuschung durch irreführende Kennzeichnung von Lebensmitteln erfüllt ist. Ein konkretes Beispiel hierzu ist ein Apfelsaft, der objektiv als 100 % Apfelsaft gekennzeichnet ist, tatsächlich aber nur 10 % Apfelsaft enthält. Diese Situation lässt sich in zwei mögliche Konstellationen gliedern, um die Unterscheidung zwischen Täuschung durch Verfälschung von Lebensmitteln und Täuschung durch irreführende Kennzeichnung von Lebensmitteln zu verdeutlichen. Im ersten Szenario hat der Täter von Anfang an Getränke mit 10 % Apfelsaft produziert, diese jedoch absichtlich fälschlicherweise als 100 % Apfelsaft gekennzeichnet. In diesem Fall handelt es sich um eine Täuschung durch irreführende Lebensmittelkennzeichnung, da die Kennzeichnung nicht mit dem tatsächlichen Inhalt übereinstimmt, um die Verbraucher in Bezug auf Qualität und Inhalt zu täuschen. Im zweiten Szenario wollte der Täter ursprünglich einen Apfelsaft von 100 % herstellen und kennzeichnete ihn als 100 % Apfelsaft, aber letztendlich wurden durch Verdünnen mit Wasser nur 10 % Apfelsaft abgesetzt. Hier handelt es sich um Lebensmittelverfälschung, da der Täter beabsichtigt hat, den Gehalt des Apfelsafts zu ver-

870 Zu weiteren Ausführungen zu diesem Aspekt siehe: *Jehng*, Strafrechtliche Bewertung und Prävention von Lebensmittelverfälschung, 5, 74. Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

ändern, anstatt die Lebensmittelkennzeichnung zu ändern.[871] Obwohl in beiden Fällen die objektive Tatsache besteht, dass die Informationen auf der Kennzeichnung nicht mit dem tatsächlichen Inhalt des Lebensmittels übereinstimmen, berührt der Unterschied im subjektiven Vorsatz des Täters die Beurteilung, ob es sich um eine Verfälschung oder eine Täuschung handelt. Dieser Unterschied lässt sich zwar theoretisch klar erklären, hängt aber in der praktischen Einzelfallbeurteilung sehr stark vom Nachweis sowohl des subjektiven Vorsatzes des Täters als auch des objektiven Verhaltens ab. Es ist fraglich, ob eine Unterscheidung erforderlich ist, wenn sich die Tatbestände weitgehend überschneiden und beide Tathandlungen bereits im Zusammenhang mit der Herstellung von Lebensmitteln als Ordnungswidrigkeiten gelten.

c) Unklarheit des Rechtsgüterschutzes der Lebensmittelverfälschung

In Taiwan wird intensiv diskutiert, welche strafrechtlichen Rechtsgüter durch den Tatbestand der Desinformation über Lebensmittel im tLSHG geschützt werden sollen, um die Problematik der Kriminalisierung der Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln im tLSHG zu lösen. Insbesondere handelt es sich dabei um ein abstraktes Gefährdungsdelikt gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG.

Die deutschen und europäischen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu den Tatbeständen des Lebensmittelbetrugs zielen primär auf den Täuschungsschutz ab. Dabei werden sowohl Individual- als auch Kollektivrechtsgüter als straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich geschützte Rechtsgüter berücksichtigt, was im wirtschaftsorientierten Lebensmittelstrafrecht eindeutig anerkannt ist.[872] Im Gegensatz dazu bleibt in Taiwan umstritten, welche Rechtsgüter durch die Tatbestände

871 Zu weiteren Ausführungen zu diesem Aspekt siehe: *Jehng*, Strafrechtliche Bewertung und Prävention von Lebensmittelverfälschung, 74 ff.

872 *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 15; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek, Rn. 27; Zu weiteren ähnlichen Meinungen: in Bezug auf Präferenzen sowie Autonomie der Verbraucher siehe: *Schmidt-Kessel*, Verbraucherrecht, Rn. 15; in Bezug auf die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit siehe: *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek, Rn. 308; schließlich in Bezug auf institutionalisiertes Vertrauen siehe: *Tiedemann,* Wirtschaftsstrafrecht, § 1 Rn. 76.

des Verfälschens und des Nachmachens eines Lebensmittels gemäß § 49 Abs. 1 tLSHG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG geschützt werden sollen. Dazu kommt, dass das taiwanische Lebensmittelstrafrecht weiterhin ausschließlich gesundheitliche Rechtsgüter als einzigen Grund für strafrechtliche Sanktionen im Lebensmittelbereich anerkennt, während der Schutz vor Lebensmitteldesinformation lediglich als verwaltungsrechtlicher Schutzzweck angesehen wird.

Wird zunächst die Ansicht vertreten, dass ausschließlich die Gesundheit als individuelles geschütztes Rechtsgut in § 49 Abs. 1 tLSHG betrachtet werden soll,[873] so widerspricht dies der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers.[874] Andererseits könnten die Vorschriften des § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG und des § 49 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG als redundant angesehen werden, was dazu führen könnte, dass eine der Vorschriften ihre normative Bedeutung verliert.[875] Eine solche Redundanz der normativen Bedeutung bedeutet, dass die betreffende Vorschrift in ihrer praktischen Anwendung an Relevanz verliert, entweder weil sie von einer anderen Regelung ersetzt wird oder in der Praxis seltener zur Anwendung kommt. Infolgedessen würde sie ihre ursprüngliche Funktion und damit auch ihre praktische Wirksamkeit einbüßen, was die Rechtssicherheit beeinträchtigen könnte.[876]

Wird die Mindermeinung vertreten, dass das Vermögen als individuelles geschütztes Rechtsgut der Strafvorschrift des Verfälschens und des Nachmachens in § 49 Abs. 1 tLSHG betrachtet werden sollte,[877] so entspricht diese Auffassung einerseits weder den Erfordernissen der systematischen Auslegung des § 49 Abs. 1 tLSHG[878] noch steht

873 *Ku*, TLJ 2014, 80–81; *Wang,* NCCULJ 2017, 112–113; *Chou*, NTULJ 2017, 1479; *Hsu*, NTPULR 2017, 123–124; *Hsieh*, in: Lebensmittelsicherheit I, 264.

874 tBGBl, Bd. 102, Vol. 38, Nr. 4063, 2013, S. 1173–1174 (台灣立法院公報，102卷38期4063號，2013年，1173–1174頁). Ähnliche Meinung dazu siehe: 18. Beschluss der Strafkammer, Taiwanischer Oberster Gerichtshof (TOGH), 2016 (台灣最高法院105年第18次刑事庭會議決議).

875 *Chen,* SHLR 2020, 53.

876 Vgl. BVerfGE 110, 141. In ähnlicher Weise wies das Bundesverfassungsgericht im Fall BVerfG, Beschluss vom 16. März 2004 – 1 BvR 1778/01 darauf hin, dass unnötige Doppelregelungen zu Rechtsunsicherheit führen können, da sie die Klarheit und Präzision des Rechtssystems untergraben.

877 *Chen*, in: HRQ 2017, 35–36; Strafurteil Nr. 21, Amtsgericht Taipeh, 2014 (台北地方法院103年度金重訴字第21號刑事判決).

878 *Chen,* SHLR 2020, 55.

sie im Verhältnis zwischen Unrecht und Schuld im Gleichgewicht.[879] Andererseits mag die Strafe des Verfälschens und des Nachmachens von Lebensmitteln gemäß § 49 Abs. 1 tLSHG übermäßig ausfallen.[880] Wenn Betrug nach § 339 tStGB als Erfolgsdelikt berücksichtigt wird, geht es beim Verfälschen und Nachmachen von Lebensmitteln nach § 49 Abs. 1 tLSHG als abstraktes Gefährdungsdelikt im Wesentlichen um eine Strafvorschrift einer Vorverlagerung der Strafbarkeit. Das Gesetz sieht jedoch beim Verfälschen und Nachmachen von Lebensmitteln gemäß § 49 Abs. 1 tLSHG eine Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren vor, während beim Betrug gemäß § 339 tStGB nur eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorgesehen ist. Es ist davon auszugehen, dass § 49 Abs. 1 tLSHG als Vermögensschutz unnötig wird, wenn solche Fälle des Lebensmittelbetrugs für Betrug nach § 339 tStGB noch gelten.[881]

Um den gegenwärtigen sozialen Wandel und den allgemeinen gesellschaftlichen Konsens in Taiwan aufzugreifen, erscheint es im Sinne des Verbraucherschutzes sinnvoll, § 49 Abs. 1 tLSHG im Rahmen einer systematischen Auslegung des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts als Schutz für das Kollektiv- oder Universalrechtsgut zu interpretieren. Daher wird die Lebensmittelsicherheit im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht zunehmend als eigenständiges geschütztes Kollektivrechtsgut etabliert. Strittig bleibt jedoch die Frage, wie die Unterscheidung zwischen dem gesundheitsorientierten und dem wirtschaftsorientierten Schutzmodus des kollektiven Rechtsguts in den Strafvorschriften gemäß § 49 Abs. 1 tLSHG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG ausgestaltet werden soll.

Umstritten bleibt, inwieweit die Lebensmittelsicherheit als strafrechtlich geschütztes Kollektivrechtsgut im Lebensmittelstrafrecht anerkannt werden kann. Die Vertreter dieser Auffassung gehen von relativ weit gefassten Ansichten aus, die von Volksgesundheit (國民

879 *Ku*, TLJ 2014, 80–81.
880 *Chen,* SHLR 2020, 56; *Hsieh*, in: Lebensmittelsicherheit I, 264.
881 *Chen,* SHLR 2020, 55. Zu ähnlichen Meinungen siehe: *Wang,* NCCULJ 2017, 114; *Hsu*, NTPULR 2017, 123.

健康),[882] Verbrauchererwartung (消費者資訊期待),[883] sachkundiger Wahl (知情選擇權)[884] und Autonomie auf Auswahl des Lebensmittels der Verbraucher (食品自主選擇權)[885] bis hin zur Ordnung des Marktes des Lebensmittelverbrauchs (食品消費秩序)[886] sowie zur Ordnung der Lebensmittelsicherheit (食品安全秩序)[887] reichen. In der Gesamtschau dieser Konzeption dient das Rechtsgut der Lebensmittelsicherheit dem Schutz einer Vielzahl von Rechtsgütern. Es basiert auf komplexen Rechtsgütern, die als Grundlage für die Begründung dieses Kollektivrechtsguts genannt wurden.

b Analyse der aktuellen Entwicklungen in der Rekonstruktion des Rechtsgüterschutzes gegen Desinformation im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht

In Taiwan wird das Lebensmittelstrafrecht in erster Linie als Gesundheitsschutzrecht betrachtet und nicht als Wirtschaftsrecht, entsprechend den meisten taiwanischen Auffassungen.[888] Die erste Herausforderung liegt vor allem darin, die Tatbestände der Desinformation über Lebensmittel so auszulegen, dass sie im Rahmen des geltenden Lebensmittelstrafrechts noch dem Rechtsgut der Gesundheit dienen

882 Zum Begriff „國民健康 (Volksgesundheit)" als geschütztes Rechtsgut ist der Unterschied zum Begriff „個人健康 (Persönliche Gesundheit)" ungeklärt, wodurch der Sinngehalt eines kollektiven Rechtsguts im Begriff „國民健康 (Volksgesundheit)" impliziert sein könnte. Vgl. *Lee*, TLM 2016, 38–39; *Wang,* NCCULJ 2017, 112–113; 189–190; *Hsieh*, in: Lebensmittelsicherheit I, 267.

883 *Chang*, in: Lebensmittelsicherheit I, 284. Vgl. *Lee*, in: Lebensmittelsicherheit II, 45–46.

884 *Chen/Hu/Kao*, in: Lebensmittelsicherheit II, 35; Strafurteil Nr. 21, Amtsgericht Taipeh, 2014, 61, 63ff. (台北地方法院103年度金重訴字第21號刑事判決).

885 *Lin,* LTN 2016, zuletzt besucht am 10.01.2024.

886 tBGBl, Bd. 103, Vol. 12, Nr. 4121, 2014, S. 224 (台灣立法院公報, 103卷12期4121號, 2014年, 224頁). Zu einer ähnlichen Meinung, aber „食品交易秩序 (Ordnung des Lebensmittelhandels)" genannt, siehe: Strafurteil Nr. 13, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2014 (台灣智慧財產法院103年刑智上易字第13號刑事判決). Vgl. auch „食品交易秩序 (Ordnung des Lebensmittelhandels)" genannt, aber der Meinung des wirtschaftsorientierten Lebensmittelstrafrechts folgend: *Chiou*, in: Lebensmittelskandale, 117–118.

887 *Chen*, ASLJ 2022, 28 ff.; *Chen*, NTULJ 2021, 600; *Chen*, SHLR 2020, 59–62.

888 *Chen*, NTULJ 2021, 553; *Chen,* SHLR 2020, 42; *Hsieh*, in: Lebensmittelsicherheit I, 267; *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation; *Ku*, TLJ 2014, 80. *Hsu*, NTPULR 2017, 51 ff.; *Wang,* NCCULJ 2017, 105–108. Zu einer anderen Meinung siehe: *Chiou*, in: Lebensmittelskandale, 117–118; *Lin*, in: Administrative Regulation, 123.

und somit eine strafrechtliche Sanktion rechtfertigen. Zudem wird die Vereinbarkeit der Tatbestände der Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelrecht mit den Grundsätzen des Strafrechts in Frage gestellt.[889] Dabei ist zu berücksichtigen, dass je abstrakter und allgemeiner die inhaltliche Bedeutung des Rechtsguts ist, desto fließender ist die Grenze zwischen strafbarem und straflosem Verhalten. Im Strafrecht geht es nicht darum, welche Verletzung des Rechtsguts verhindert werden soll, sondern welches Verhalten nicht bestraft werden soll, weil es keine Rechtsgutsverletzung darstellt.[890]

a) Das Verhältnis zwischen lebensmittelrechtlichen Verwaltungszwecken und strafrechtlich geschützten Rechtsgütern im Verbraucherinformationsschutz

In der Frage nach der Strafbarkeit von Verstößen gegen den lebensmittelrechtlichen Verbraucherinformationsschutz ist auf den ursprünglichen Regelungszweck des Lebensmittelrechts zurückzugreifen. Klar festgelegt ist, dass die Zwecke der Verwaltungskontrolle nicht als alleiniger Rechtfertigungsgrund für die Schaffung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter herangezogen werden können. Eine strafrechtliche Sanktionierung aufgrund eines Verstoßes gegen Verhaltensnormen des Verwaltungsrechts erfordert strengere Voraussetzungen, da sie eine eingriffsintensive Rechtsfolge darstellt und als ultima ratio des Staates zur Erreichung seiner Schutzziele dient.[891]

Diese Frage betrifft ferner das umstrittene Thema der Verwaltungsrechtsakzessorietät im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht. Hier ergeben sich Schwierigkeiten bei der eindeutigen Anknüpfung zwischen dem geschützten Rechtsgut und den Täuschungstatbeständen. Die Grenze zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit im Falle von Desinformation über Lebensmittel ist daher noch immer undeutlich.

Unter Verwaltungsrechtsakzessorietät versteht man, dass ein Verstoß gegen eine verwaltungsrechtliche Verhaltenspflicht (z. B. §§ 15

889 Zu weiterer Diskussion darüber siehe: *Chen*, SHLR 2020, 57 ff.
890 *Roxin*, in: FS Hassemer, 584.
891 *Bock*, Strafrecht-AT, Rn. 85.

Abs. 1 Nr. 7 und 28 Abs. 1 tLSHG) straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich sanktioniert wird, wobei der Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestand (z. B. §§ 44, 45 und 49 tLSHG) selbst nicht ausreichend präzisiert ist und deshalb auf das Verwaltungsrecht (z. B. Lebensmittelrecht) als Primärnorm verweist.[892] Die Gründe für die Verwendung dieser Gesetzgebungstechnik der Blanketttatbestände liegen neben dem Erfordernis der Übereinstimmung mit der Gesamtrechtsordnung auch im Schwerpunkt auf Fachkenntnissen und der Fähigkeit zur Regulierung im Lebensmittelbereich. Als Sekundärnormen im Rahmen der Verwaltungsrechtsakzessorietät sollte die Auslegung der Straftatbestände auf der Grundlage des Rechtsgüterschutzes noch restriktiver erfolgen.

§ 49 Abs. 1 tLSHG wird als absolut verwaltungsabhängige Strafnorm bezeichnet, da alle Tatbestandsmerkmale einschließlich der Handlungsmerkmale „blank (leer)" entstehen. In diesem Kontext ist nicht nur die Intensität der Bindung des Strafrechts an das Verwaltungsrecht von Relevanz, sondern auch der Schutzzweck des Strafrechts zur Aufrechterhaltung eines Verwaltungszwecks. Im Zentrum steht dabei das Spannungsfeld zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht.[893]

§ 49 Abs. 2 tLSHG stellt dagegen eine relativ verwaltungsabhängige Strafnorm dar, da hier Erfolgsmerkmale, wie zur Gesundheitsgefährdung, zum Tod, und zu einer schweren Körperverletzung, enthalten sind, obwohl die Handlungsmerkmale, die nicht leer gelassen werden sollten, noch „leer" bleiben. Diese Verweisungsvorschrift lässt jedoch den Bezug zum Rechtsgut und die Wahrscheinlichkeit seiner Beeinträchtigung zwischen den Handlungs- und Erfolgsmerkmalen schwer nachvollziehbar erscheinen.[894] Folglich wird Kritik am Bestimmtheitsgrundsatz der Tatbestände des § 49 Abs. 2 tLSHG laut, und insbesondere an den Schutzfähigkeitsgrenzen der Rechtsgüter angesichts der Beziehung zwischen Straf- und Verwaltungsrecht.[895]

Eine absolut verwaltungsabhängige lebensmittelstrafrechtliche Strafnorm wie § 49 Abs. 1 tLSHG läuft Gefahr, ihre eigenständige Bewer-

892 *Kraatz*, in: FS Prümm, 235.
893 *Chen*, NTULJ 2021, 605 ff.
894 *Chen*, NTULJ 2021, 606 ff.
895 Siehe dazu: *Heine,* NJW 1990, 2426.

tungsfunktion des Unrechtsgehalts zu verlieren, und das Lebensmittelstrafrecht würde schlicht auf ein Instrument zum reinen Schutz von Verwaltungsinteressen reduziert. Eine solche Gesetzgebungstechnik hat zwar ihre Berechtigung, die sich aus dem Erfordernis der Kohärenz der Rechtsordnung oder der Notwendigkeit einer hochprofessionellen Beurteilung der Lebensmittelsicherheit oder -hygiene, der Sachkunde und der Risikokontrolle ergibt.[896] Es ist aber zu beachten, dass verwaltungsrechtliche Verbotsnormen als Primärnormen für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale maßgeblich sind, wenn die Strafnorm als Sekundärnorm innerhalb des verwaltungsrechtlichen Rahmens flankierend wirkt.[897]

Wenngleich der Unrechtsgehalt der Lebensmittelverfälschung bzw. -nachahmung durch das Regelungsmodell des abstrakten Gefährdungsdelikts kein Subsumtionsproblem bereitet, da es den verwaltungsrechtlichen Regelungsrahmen als Primärnorm des taiwanischen Lebensmittelrechts nicht überschreitet, wird kritisiert, dass es § 49 Abs. 1 tLSHG offensichtlich an einer hinreichenden Legitimitäts- und Auslegungsgrundlage fehlt, so dass ein Begründungsproblem entsteht.[898] Aus dieser Perspektive ist es jedoch notwendig, den Grundsatz des Rechtsgüterschutzes wieder aufzugreifen, um die Strafbarkeit der Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln als Täuschung durch Irreführung über Lebensmittelinformationen zu untersuchen.

b) Der Verwaltungszweck des Irreführungsverbots in § 28 Abs. 1 tLSHG

Der Zweck des Irreführungsverbots nach § 28 Abs. 1 tLSHG besteht im Schutz der Interessen der Verbraucher durch Sicherstellung wahrheitsgemäßer und vollständiger Informationen.[899] Im taiwanischen Rechts-

896 Weitere Informationen sind zu finden unter: *Chen*, ACLR 2017, 155–156.

897 Schönke/Schröder-StGB/*Hecker,* Vor § 1, Rn. 3, 4; *Hütwohl*, Weinstrafrecht und Verwaltungsakzessorietät, 92–93.

898 Zu weiteren Informationen zu dieser Kritik siehe: *Chen*, ACLR 2017, 156; zu weiteren Informationen zum Subsumtions- und Begründungsproblem im Zusammenhang mit der Kontroverse um die Gefährdungsdelikte siehe: Koriath, GA 2001, 71 ff.

899 *Wu*, HRQ 2017, 23, 27; *Chang*, in: Lebensmittelsicherheit I, 284–286; Entscheidung Nr. 1275, Taiwanisches Oberverwaltungsgericht (TOVG) Taipeh, 2019, 10. (台北高等行政法院108年訴字第1275號判決).

system stellt § 28 Abs. 1 tLSHG im Vergleich zum allgemeinen Irreführungsverbot gemäß § 21 Abs. 1 tFTA ein spezielles Verbot in Bezug auf Lebensmittel dar. Darüber hinaus zielt diese Vorschrift auf die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs auf dem Lebensmittelmarkt ab.[900] Als Rechtsgüter sollen das sachkundige Wahlrecht der Verbraucher und der lautere Wettbewerb auf dem Lebensmittelmarkt konkret geschützt werden.

In Taiwan existieren daher bereits Stellungnahmen zur Unterstützung, das Recht auf eine informierte Wahl der Verbraucherinformationen zum Zwecke des lebensmittelrechtlichen Schutzes als geschütztes Rechtsgut im Strafrecht anzuerkennen.[901] Gemäß dem Gesetzeszweck des § 1 tLSHG und den Grundsätzen des Lebensmittelmanagements des § 4 tLSHG setzt das taiwanische Lebensmittelrecht als Verwaltungsrecht im Wesentlichen das Vorsorgeprinzip zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Transparenz der Lebensmittelsicherheit um.[902] Neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit bietet das Recht der Menschen auf informierte Entscheidungen über Lebensmittel eine klare Rechtsgrundlage im taiwanischen Lebensmittelrecht.[903] Das Verbot der Verfälschung und Nachahmung gemäß § 15 Abs. 1 tLSHG, das insbesondere die Lebensmittelkennzeichnung betrifft, wurde durch die Rechtsprechung bestätigt. Folglich können sowohl das Irreführungsverbot gemäß § 28 Abs. 1 tLSHG als auch das Verfälschungsverbot als Täuschungsschutzvorschriften gegen Desinformation über Lebensmittel betrachtet werden. Diese Regelungen unterstützen das Ziel des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts, einen effektiven Informationskanal zwischen Verbrauchern und Lebensmittelunternehmen unter der Bedingung der Informationssymmetrie zu etablieren.[904] Lebens-

900 Strafurteil Nr. 8, Amtsgericht Hsinchu, 2020, 3 (台灣新竹地方法院109年簡字第8號刑事判決).

901 *Chen/Hu/Kao*, in: Lebensmittelsicherheit II, 35; Strafurteil Nr. 21, Amtsgericht Taipeh, 2014, 61, 63ff. (台北地方法院103年度金重訴字第21號刑事判決); *Lin*, LTN 2016, zuletzt besucht am 10.01.2024.

902 Dieselben Grundsätze wie Art. 7 des Vorsorgeprinzips und Art. 10 des Transparenzprinzips für die Information der Öffentlichkeit in der BasisVO.

903 Dieselbe Meinung siehe: Strafurteil Nr. 98, Amtsgericht Taipeh, 2014, Rn. 2608 ff. (台北地方法院103年度智易字第*98*號刑事判決).

904 *Chiou*, CCLR 2015, 11, 21.

mittelunternehmen sind verpflichtet, korrekte Informationen bereitzustellen und unrichtige sowie irreführende Angaben zu vermeiden, um sicherzustellen, dass Verbraucher den Wert von Lebensmitteln richtig einschätzen und keine unerwünschten Produkte kaufen oder Gesundheitsrisiken eingehen.

Die Vorschriften gegen Desinformation im Lebensmittelstrafrecht dienen zweifellos auch dem Schutz des Rechts auf Lebensmittelinformation und der Auswahlautonomie der Verbraucher. Allerdings führt eine zu weite Auslegung zu unspezifischen Schutzobjekten, die auch Bereiche wie Gesundheit, Eigentum, Marktordnung oder Kultur umfassen können.[905] Als Verwaltungszweck mag der Schutz des Selbstbestimmungsrechts bei der Lebensmittelauswahl geeignet sein, um die Schutzpflicht vor Rechtsgutsverletzungen unter dem Vorsorgeprinzip zu erfüllen. Er ist jedoch lediglich eine Begründung für den Schutz von Rechtsgütern und reicht nicht aus, um sich unmittelbar in ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut zu verwandeln, da andernfalls die begrenzende Funktion der Rechtsgutstheorie verloren geht.

Ein weiterer Standpunkt argumentiert, dass Lebensmittelverfälschung und -nachahmung das strafrechtlich geschützte Vertrauen der Verbraucher in die Lebensmittelsicherheit und die Funktionsfähigkeit des Marktes verletzen, was zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Lebensmittelmarkt beiträgt.[906] Diese Argumentation ist jedoch theoretisch nicht gerechtfertigt, da dies einerseits lediglich als Interesse aus dem Verbraucherrecht auf informierte Wahl zu verstehen ist.[907] Zudem wurde der Gedanke des strafrechtlichen Schutzes der Systemorganisation zwar im Wirtschafts- oder Finanzstrafrecht in der Praxis umgesetzt, jedoch weitgehend theoretisch abgelehnt. Das derzeitige Regelungssystem des taiwanischen Lebensmittelrechts bietet den Verbrauchern keine vertrauenswürdige Grundlage, die auf der Kohärenz interner Funktionsstandards und der Erkennbarkeit externer Struktu-

905 Zu Vertretern dieser Auffassung gehören: *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit, 9–14; *Chen*, HRQ 2017, 35–36; *Chen/Hu/Kao*, in: Lebensmittelsicherheit II, 18, 35.
906 Eine ähnliche Perspektive findet sich unter: *Lee*, CCT 2016, 53; *Hsu*, in: Food Safety, 179; *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 352.
907 *Chen*, Lebensmittelstrafrecht in der Risikogesellschaft, 120–121.

ren setzt.[908] Es lässt sich ferner nicht ausreichend begründen, warum die Wettbewerbsordnung des Lebensmittelmarktes zusätzlichen Schutz verdient, der über den Schutz durch Lauterkeitsrecht oder andere Strafvorschriften hinausgeht.[909]

c) Neue Interpretationsmöglichkeiten des Rechtsgüterschutzes bei Lebensmittelverfälschung in § 49 Abs. 1 tLSHG

Die Problematik der Praxisstreitigkeiten der Straftatbestände in § 49 Abs. 1 tLSHG kann weder durch verwaltungsrechtliche Zwecke noch durch die bisherige strafrechtliche Rechtstheorie hinreichend erklärt werden. Es bestehen auch Meinungen, die über bestehende Rechtsgütertypen hinausgehen und eine spezifische Form strafrechtlich geschützter Rechtsgüter im Lebensmittelrecht entwickeln möchten. Grundsätzlich zielt der kollektive Rechtsgüterschutz im Lebensmittelstrafrecht auf die Vorbeugung und Kontrolle kollektiver Gesundheitsrisiken bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln durch ein Lebensmittelinformationssystem ab. Demnach schützt § 49 Abs. 1 tLSHG das kollektive Rechtsgut der Gesundheit und Sicherheit von Lebensmitteln (食品安全健康法益).[910] Diese Auffassung konzentriert sich auf institutionelle Rahmenbedingungen, die eine durchschnittliche Mindestqualität von Lebensmitteln gewährleisten und Informationen über gesundheitliche Auswirkungen von Lebensmitteln verlangen.[911] In einer alternativen Auffassung stellt die Risikoprävention der Lebensmittelsicherheit das übergeordnete Ziel des Lebensmittelrechts dar. Hier wird die Information zur Lebensmittelsicherheit (食品安全資訊) als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut anerkannt.[912] Diese Auffassung basiert auf dem theoretischen Konstrukt des „Stato di eccezione“

908 Zu weiteren Informationen über die Infragestellung der fehlenden Vertrauensgrundlage siehe: *Chiou*, CCLR 2015, 35 ff.; *Hsu*, in: Food Safety, 180.
909 *Chen*, Lebensmittelstrafrecht in der Risikogesellschaft, 121.
910 Zu weiteren Informationen über diese Auffassung siehe: *Chen*, SHLR 2020, 35–86.
911 *Chen*, SHLR 2020, 62–63.
912 Zu weiteren Informationen über diese Auffassung siehe: *Jehng*, A Criminal Study of Food Adulteration and Its Prevention, 36 ff.

(Ausnahmezustand) von Giorgio Agamben[913], wonach die Richtigkeit der Lebensmittelinformation als neue Form des lebensmittelrechtlichen Rechtsguts in der modernen Gesellschaft unmittelbar anerkannt wird.[914] Andererseits wird durch diese Meinung aber auch verdeutlicht, dass die Strafbarkeit der Verfälschung von Lebensmitteln nur auf den Fall des Verstoßes gegen die Information über die Lebensmittelsicherheit beschränkt ist, da sie eine potenzielle kollektive Gesundheitsgefährdung hervorrufen kann.[915]

c Fazit

Im Vergleich zur ausgereiften Entwicklung des deutschen und europäischen Lebensmittelstrafrechts befindet sich das taiwanische Lebensmittelstrafrecht im Bereich des Täuschungsschutzes noch in einem relativ vagen und explorativen Stadium. Die strafrechtliche Bewertung der begrifflichen Diskussionen zum Lebensmittelbetrug im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht erscheint zunächst nicht mit dem Schutz vor Desinformation über Lebensmittel parallel zu laufen. Allerdings zeigt sich eine enge Verknüpfung zwischen dem Verbot der Lebensmittelverfälschung des § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG und dem Irreführungsverbot des § 28 Abs. 1 tLSHG. Die Begründung liegt darin, dass das Betrugsdelikt des § 339 tStGB in seiner dogmatischen Ausgestaltung nicht hinreichend leistungsstark ist, um moderne Formen der Lebensmittelverfälschung angemessen zu erfassen. Andererseits wird diskutiert, ob das gesundheitsbezogene Rechtsgut im Rahmen des Gesundheitsschutzes als primärer Schutzzweck des Lebensmittelrechts unter Betrachtung des Ratio-Prinzips des Strafrechts als Berechtigung einer strafrechtlichen Sanktion im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht gilt.

Mit Blick auf die strafrechtliche Ahndung von Lebensmittelverfälschungen hat der Gesetzgeber zahlreiche Änderungen vorgenommen, die ursprünglich mit dem Rechtsgut der Gesundheit verknüpft waren, dann aber wieder davon abgelöst wurden. Schließlich konnte eine ausgewogene Lösung gefunden werden, mit dem Gesundheits-

913 Zu dieser Theorie vgl. *Agamben/Schive*, Stato di eccezione.
914 *Jehng*, Strafrechtliche Bewertung und Prävention von Lebensmittelverfälschung, 36–40.
915 *Jehng*, Strafrechtliche Bewertung und Prävention von Lebensmittelverfälschung, 82–83.

risiko weiterhin als notwendiger Grundlage für die Begrenzung, um die Angemessenheit der strafrechtlichen Sanktionen zum Schutz der Verbraucherinformationen über die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Die Verknüpfung von Sanktionen mit dem Verbot der Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln wird aus verwaltungsrechtlichen Gründen als eine der Steuerungsmechanismen angesehen. Diese Mechanismen wurden im Lebensmittelrecht durch das Verbot irreführender Informationen über Lebensmittel auf der Grundlage des Rechts auf sachkundige Wahl entwickelt. Die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen muss jedoch weiterhin im Sinne der Kohärenz des taiwanischen Regelungssystems am Kernbereich des ursprünglichen Schutzzwecks des Lebensmittelrechts orientiert sein. Besonders wichtig ist die Prävention von Risiken für die Lebensmittelsicherheit, die eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung darstellen könnten. In der Gesamtschau lässt sich konstatieren, dass eine Desinformation über Lebensmittel aufgrund der damit verbundenen Risiken für die Lebensmittelsicherheit begründet und vorausgesetzt werden muss. Strafrechtliche Sanktionen im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht sind daher legitim und notwendig, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die Integrität des Lebensmittelmarktes zu gewährleisten.

C Erwägungen zur Kriminalisierung von Desinformation im Lebensmittelstrafrecht Deutschlands und Taiwans de lege ferenda

Aus der strafrechtlichen Sanktionierung der Desinformation im Rahmen des Lebensmittelstrafrechts folgt die Frage, ob eine Überkriminalisierung lebensmittelrechtlicher Desinformation stattfindet.[916] Als Reaktion auf Skandale in der Lebensmittelindustrie entstehen zunehmend abstrakte oder potenzielle Gefährdungsdelikte, die sich auf Irreführungs- und Lebensmittelverfälschungsverbote stützen. In diesem

916 *Puschke*, ZLR 2019, 241

Kontext ist fraglich, ob das Ultima-Ratio-Prinzip bezüglich der Subsidiarität des Strafrechts noch Gültigkeit besitzt oder ob es sich lediglich um Aktionismus handelt, der utilitaristisch in unserer gegenwärtigen Risikogesellschaft ausgeführt wird.[917] Dieser Abschnitt behandelt die Kontroverse, ob die strafrechtliche Verfolgung von Desinformation im Bereich der Lebensmittel gerechtfertigt ist.

Zunächst werden die Unterschiede zwischen Verwaltungsunrecht und Kriminalunrecht in Bezug auf die Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeit und Strafe untersucht, um eine Grundlage für den Ermessensspielraum des Gesetzgebers in der Strafrechtspolitik zu schaffen. Es folgt eine Betrachtung der theoretischen Frage des materiellen Strafrechts, wie viel Spielraum der Gesetzgeber bei der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktionierung von Verbotstatbeständen, insbesondere bei Irreführungs- und Lebensmittelverfälschungsverboten hat. Dabei sind das rechtsdogmatische Kriterium der Strafwürdigkeit sowie das kriminalpolitische Kriterium der Strafbedürftigkeit von zentraler Bedeutung.[918]

Auf Grundlage der vorangegangenen Diskussion lassen sich in der vorliegenden Arbeit die Erwägungen zur Kriminalisierung von Desinformation im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht in zwei Stufen analysieren. Im Rahmen der Erforderlichkeit zum Schutz von Rechtsgütern wird geprüft, ob die Unrechtshandlung ausreicht, um eine unmittelbare Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern der Allgemeinheit (Universalrechtsgütern) herbeizuführen. Ein maßgebliches Kriterium ist, ob die Unrechtshandlung eine gewisse öffentliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Abschließend ist der Charakter der Strafe als letztes Mittel zu berücksichtigen, wobei insbesondere das Kriterium der Verhältnismäßigkeit entscheidet.

917 *Hamm*, NJW 2016, 1537–1538.

918 *Mayer*, StrafR AT I, 33; *Welzel*, Strafrecht, 201; *Roxin*, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem; *Hsü*, Garantenstellung des Betriebsinhabers zur Verhinderung strafbarer Handlungen seiner Angestellten, 8 f., 134 ff.; *Roxin*, Strafrecht AT-1, 51; *Hsu*, Strafrechtssystem und seine Methodik, 39.

I Abgrenzung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die Lebensmittelinformationsverordnung kann entweder als Ordnungswidrigkeit geahndet oder als Straftat mit einer Kriminalstrafe bedroht werden. Im Kontext der Kriminalisierung von Desinformation im Lebensmittelstrafrecht gewinnen die Wesensunterschiede zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat besondere Relevanz für die Gesetzgebung und Kriminalpolitik. Die Strafrechtswissenschaft muss Prinzipien klären, die eine allgemeingültige Abgrenzung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten ermöglichen. Dies erfordert nicht nur eine Überprüfung der dogmatischen Beschränkungen der Tatbestände, sondern auch eine kritische Bewertung der gesetzlichen Entscheidungen. Die Einordnung muss anhand von Kriterien erfolgen, die dem positiven Recht vorgelagert sind.[919] Anschließend wird aus der Theorie der Wesensunterschiede die Grenzziehungsmethode zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat in Deutschland und Taiwan erläutert, unter Berücksichtigung der Bewertung des Unrechtsgehalts zwischen Kriminalunrecht und Verwaltungsunrecht (Ordnungsunrecht[920]) in der deutschen und taiwanischen Strafrechtswissenschaft.

1 Theorieentwicklung von qualitativen zu quantitativen Unterschieden

Rechtswidriges Verhalten muss zunächst den Charakter des Kriminalunrechts aufweisen, um strafrechtlich sanktioniert werden zu können.

919 *Mitsch*, OWiG, § 3 Rn. 6.

920 Im Vergleich zum deutschen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (dOWiG), das für rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen gilt, die mit einer Geldbuße geahndet werden können, gilt das taiwanische „Gesetz über Verwaltungsstrafe (行政罰法; Administrative Penalty Act, abgekürzt als tVStG)" bei Verstößen gegen verwaltungsrechtliche Pflichten, für die eine Geldbuße, eine Einziehung oder eine andere verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt wird. Der Begriff „Verwaltungsunrecht" wird häufig in der taiwanischen Rechtswissenschaft verwendet, kann jedoch auch auf Ordnungsunrecht im deutschen Recht angewendet werden. Im Folgenden wird ausschließlich der Begriff „Ordnungsunrecht" verwendet, um die Einheitlichkeit dieser Arbeit aufrechtzuerhalten und um Missverständnisse und Verwechslungen des Begriffsinhalts zu vermeiden.

Die begriffliche Überlappung und Verwirrung zwischen strafrechtlichem und verwaltungsrechtlichem Unrecht führt jedoch häufig zu Missverständnissen. Die traditionelle deutsche und frühere taiwanische Lehre der qualitativen Differenzen geht davon aus, dass das Kriminalunrecht durch einen ethischen Unwertgehalt gekennzeichnet ist, während das Verwaltungsunrecht lediglich den ethisch wertneutralen Verwaltungsgehorsam betrifft.[921] Der Unrechtscharakter einer Beeinträchtigung staatlicher Verwaltungstätigkeit impliziert keine sozialethische Verwerflichkeit, da er vielmehr lediglich das Allgemeininteresse an der Förderung eines funktionierenden öffentlichen Verwaltungszwecks statt Rechtsgüterschutz der Einzelnen und Allgemeinheit betrifft.[922]

Im Zuge der fortschreitenden Entwicklung des Sozialstaats werden zahlreiche Angelegenheiten, die das soziale Wohl und wesentliche Lebensinteressen betreffen, von Verwaltungsbehörden reguliert. Allerdings werden zunehmend mehr Verwaltungsdelikte, die die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigen, durch die Einführung von Strafbestimmungen in ursprünglich verwaltungsrechtlichen Vorschriften auf die Ebene des Kriminalunrechts angehoben, wodurch sie zum Nebenstrafrecht werden.[923] Zu den Rechtsgebieten, die von dieser Entwicklung betroffen sind, zählen beispielsweise Wirtschafts- und Straßenverkehrsdelikte, Umweltstrafrecht sowie das Strafrecht im Bereich der Medizin. Infolgedessen kann die Auffassung der qualitativen Wesensverschiedenheit nicht länger als zeitgemäß erachtet werden. Stattdessen hat sich die Auffassung, dass es lediglich einen quantitativen Unterschied im Unrechtsgehalt zwischen Verwaltungsunrecht und Kriminalunrecht gibt, zur vorherrschenden Meinung entwickelt.[924]

921 BVerfGE 9, 167 (171); *Schmidt*, DRZ 1948, 414; *Schmitt*, Ordnungswidrigkeitenrecht, 11; *Mitsch*, OWiG, § 3 Rn. 7; *Chen*, JNPL 2008, 113–114; *Hung*, SCLR, 94.

922 *Jescheck/Weigend,* Strafrecht-AT, § 7 V 3 a; *Roxin/Greco,* StrafR AT I, § 2 Rn. 4; *Hung*, Verwaltungsstrafgesetz, 101.

923 *Hung*, Verwaltungsstrafgesetz, 101–122.

924 BVerfGE 45, 272 (289). Dazu siehe auch *Mitsch*, OWiG, § 3 Rn. 9–10; *Göhler*, OWiG, 11–13.

2 Aktuelle Lehrmeinungen in Deutschland

Neben der traditionellen Diskussion über den qualitativen oder quantitativen Unterschied zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat lässt sich die heute herrschende zugrunde liegende Theorie des Bundesverfassungsgerichts als „gemischt qualitativ-quantitative" Betrachtungsweise bezeichnen.[925] Diese pluralistische Methode wird unter Berücksichtigung qualitativer Schranken mit Ergänzung quantitativer Aspekte herangezogen, wobei sich die Erscheinungsform des Unrechts in die folgenden drei Bereiche unterteilen lässt:[926] Der Kernbereich umfasst zunächst das Strafrecht, wobei darunter „alle bedeutsamen Unrechtstatbestände, die der Rechtsprechung vom Gesetzgeber nicht entzogen werden können[927]", zu verstehen sind. Daneben gibt es den Bereich der Ordnungswidrigkeiten, in dem die Gesetzesübertretungen „nach allgemeinen gesellschaftlichen Auffassungen nicht als kriminell strafwürdig gelten,[928]" da sie von geringerem Unrechtsgehalt sind. Der Unrechtscharakter zwischen diesen beiden Bereichen wird als ein qualitativer Unterschied gesehen. Als dritter besteht der Grenzbereich zwischen kriminellem Unrecht und Ordnungsunrecht, in dem „zwischen den genannten Erscheinungsformen des Unrechts nur graduelle Unterschiede bestehen.[929]" Hier ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Grenzlinie zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten über die Bewertung des Unrechtsgehaltes der Verhaltensweisen im Einzelnen verbindlich festzulegen.[930] Daher existiert lediglich ein quantitatives Stufenverhältnis zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit in diesem Bereich.

Im Grenzbereich grenzen sich Ordnungswidrigkeiten von kriminellen Vergehen nur im Grad des ethischen Unwertgehaltes ab, jedoch besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der an Ordnungswidrigkeiten geknüpften Geldbuße und der an Straftaten geknüpften Geldstrafe. Obwohl beide Sanktionen den Betroffenen finanziell gleichermaßen

925 *Mitsch*, OWiG, § 3 Rn. 11; BeckOK OWiG/*Gerhold*, Einleitung zum OWiG Rn. 13; KK-OWiG-*Mitsch*, Einleitung Rn. 113; *Roxin/Greco,* StrafR AT I, § 2 Rn. 133; *Göhler*, OWiG, § 1 Rn. 5. Weitere Erklärung darüber siehe: *Roxin/Greco,* StrafR AT I, § 2 Rn. 133 ff.
926 KK-OWiG-Mitsch, Einleitung Rn. 113.
927 BVerfGE 22, 49, 82; Zu ähnlichen Meinungen siehe auch: BVerfGE 27, 18, 29.
928 BVerfGE 27, 18, 29; Zu ähnlichen Meinungen siehe auch: BVerfGE 9, 167, 172.
929 BVerfGE 51, 60, 74.
930 BVerfGE 80, 182, 186; BVerfGE 27, 18, 30.

nachteilig treffen, ist eine Kriminalstrafe mit „einem ehrenrührigen, autoritativen Unwerturteil über eine Verhaltensweise des Täters," oder mit „dem Vorwurf einer Auflehnung gegen die Rechtsordnung" verbunden.[931] Demgegenüber wird Geldbuße lediglich gesehen als „eine nachdrückliche Pflichtenmahnung, die keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens und des Leumundes des Betroffenen zur Folge hat, da ihr der Ernst der staatlichen Strafe fehlt."[932]

Obwohl im Grenzbereich der Ermessensspielraum des Gesetzgebers besteht, der auf gesetzgeberischen Erwägungen, nicht auf inhaltlich zwingenden Gesetzmäßigkeiten basiert, wird explizit der Kernbereich als Grenze dieses Ermessens verwendet. Die Entscheidung des Gesetzgebers ist nicht willkürlich, sondern an die Kernbereiche des Strafrechts gebunden und damit zur Sicherung der fundamentalen Werte des gesellschaftlichen Lebens notwendig. Den Richtern des Bundesverfassungsgerichts bleibt es unbenommen, zu prüfen, ob dieser Ermessensspielraum gegen das Grundgesetz verstößt.[933]

3 Aktuelle Lehrmeinungen in Taiwan

In Taiwan haben sich die Lehrmeinungen zur Abgrenzung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von früheren qualitativen Unterschieden hin zu späteren quantitativen Unterschieden entwickelt.[934] Nach Ansicht von Lin (林山田) können quantitative Veränderungen in den Geisteswissenschaften zu einer qualitativen Veränderung der Werturteile über menschliches Verhalten führen.[935] Daher erhält die gemischt qualitativ-quantitative Betrachtungsweise grundsätzlich für ihn den Vorzug. Nach Lin lassen sich die Erscheinungsformen des Unrechts in drei Arten gliedern: Kriminalunrecht (echte Straftat), Ordnungsunrecht mit Verwaltungsstrafe (echtes Ordnungsunrecht) und

931 BVerfGE 27, 18, 33; BVerfGE 22, 49, 80.
932 BVerfGE 27, 18, 33; BVerfGE 9, 167, 171; BVerfGE 22, 49, 79.
933 Vgl. BVerfGE 37, 201, 212.
934 Zur vollständigen Einführung taiwanischer Lehrmeinungen siehe: *Hung*, SCLR, 100 ff.; *Chen*, JNPL 2008, 158 ff.; *Chen*, CHULR 2014-2, 186 ff.; *Chen*, TLM 2007, 45 ff.
935 Der Originaltext auf Chinesisch lautet wie folgt „在人文科學領域中，對於人類行為的價值判斷，會存在著因量變而導致質變的現象" siehe: *Lin*, CLJ 1999, 1–2,. Deutsche Übersetzung durch die Autorin dieser Arbeit.

Ordnungsunrecht mit Strafe (unrechtes Ordnungsunrecht).[936] Bei Abgrenzung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit sind folgende vier Punkte umfassend zu berücksichtigen: 1. sozialethische Verwerflichkeit und Verletzung von sozialen Allgemeininteressen und Grundwerten (qualitative Überlegung des Verhaltens); 2. Grad und Häufigkeit der Beschädigung oder Gefährdung von Rechtsgütern (quantitative Überlegung des Verhaltens); 3. Betrachtungen der Verwaltungspolitik, wie Effektivität und Zweck der Verwaltung; und 4. Betrachtungen der Kriminalpolitik, wie Strafe als letztes Mittel zum Einsatz kommt (Ultima-Ratio-Prinzip).[937] In grundlegenden Aspekten entspricht diese Auffassung derjenigen des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland.

Im Gegensatz zur Auffassung des BVerfG in Deutschland, bei der der Kernbereich im Strafrecht als Grenze des gesetzgeberischen Spielraums formuliert wird, hat die taiwanische verfassungsrechtliche Interpretation Nr. 517 verdeutlicht, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (oder auch Verhältnismäßigkeitsprinzip) als verfassungsrechtliche Grenze für die Ausübung von Ermessensspielräumen des Gesetzgebers gilt.[938] Aus dieser Interpretation geht nicht eindeutig hervor, wo die Grenze zwischen dem Strafunrecht und dem Ordnungsunrecht genau verläuft. Es wird aber klar, dass Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Verpflichtungen sowohl ordnungswidrig als auch strafrechtlich geahndet werden können. Entsprechend den rechtspolitischen Anschauungen kann der Gesetzgeber einen Ermessensspielraum ausüben, ob ordnungswidrige oder strafrechtliche Sanktionen verhängt werden sollen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann der Gesetzgeber insbesondere unter Berücksichtigung der Merkmale der Sache für die Verwaltung, des Grades der Verletzung des Rechtsguts und der geziel-

936 *Lin*, CLJ 1976, 37 ff.
937 Weitere Erklärung darüber siehe: *Lin*, CLJ 1976, 44 ff.
938 Zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch der taiwanischen verfassungsrechtlichen Interpretation Nr. 517 (司法院釋字第517號解釋) siehe Webseite des taiwanischen Verfassungsgerichts: https://cons.judicial.gov.tw/docdata.aspx?fid=100&id=310698; https://cons.judicial.gov.tw/en/docdata.aspx?fid=100&id=310698. Siehe dazu auch: https://law.moj.gov.tw/LawClass/ExContent.aspx?ty=C&CC=D&CNO=517&kw=釋字第+517+號 zuletzt besucht am 08.11.2024.

ten Regelungswirkung festlegen, ob Gesetzesübertretungen mit Strafe oder Verwaltungsstrafe sanktioniert werden.[939]

4 Fazit

Die Theorie der reinen Qualitätsunterschiede zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat ist aktuell überholt, wie das Beispiel des Fahrens unter Alkoholeinfluss zeigt, das sowohl ordnungswidrig als auch strafrechtlich sanktioniert wird. Gemäß dem Quantitätsunterschied besteht kein wesentlicher inhaltlicher Unterschied, sondern lediglich im Schweregrad der Normübertretungen. Der Quantitätsunterschied erklärt jedoch weder die unterschiedlichen Prinzipien und Grundsätze, die den Normensystemen des Strafrechts und des Verwaltungsrechts zugrunde liegen, noch warum Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Pflichten im konkreten Einzelfall oft härter mit einer Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden als eine Straftat.[940]

Wenngleich der Unrechtsgehalt aus Sicht der praktischen Entscheidungen über die Entkriminalisierung und die Kriminalisierung von Verhaltensweisen als fließender Begriff erscheint, lässt sich das Verhältnis von Strafe zu Ordnungswidrigkeit nicht lediglich als einfache lineare Skala verstehen, zumal es nicht nur eine kontinuierliche Abstufung der Normübertretungen gibt, sondern auch qualitative Unterschiede im Verwerflichkeitsgrad bestehen, die ethische und rechtliche Prinzipien berühren. Der sozialethische Verwerflichkeitsgrad darf daher nicht als alleiniges Kriterium zur Beurteilung der Schwere der Vergehen herangezogen werden.[941] Obwohl die gemischt qualitative-quantitative Grenzziehung in beiden Aspekten gewisse Schwächen aufweist, ermöglicht sie dennoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden Ansätzen. So spiegelt sie wider, dass innerhalb des strafrechtlichen Kernbereichs nach zeitgenössischen gesellschaftlichen Wertmaßstäben Mindeststandards zum Schutz der Individualrechtsgüter festgelegt wer-

939 Zu weiteren Einzelheiten über die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Abgrenzung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit für den Gesetzgeber siehe: *Chen*, CHULR 2014-2, 198 ff.

940 *Chen*, TLM 2007, 51; *Ostendorf,* ZRP 1994, 335; *Mattes*, ZStW 1970, 36.

941 Zu weiterer Information über diese korrigierte Auffassung der Quantitätsunterschiede siehe: *Hung*, Verwaltungsstrafgesetz, 113 ff.

den, mit einer Qualitätsdifferenz durch den sozialethischen Verwerflichkeitsgrad. Darüber hinaus sind Bewertungen von sozial- und staatsbezogenen Universalrechtsgütern fließend und verändern sich mit den allgemeinen gesellschaftlichen Vorstellungen und dem Zeitgeist. Im Gegensatz zum Kernbereich lässt sich bei sozial- und staatsbezogenen Universalrechtsgütern lediglich eine Quantitätsdifferenz ausmachen.[942] Insofern verfügt der Gesetzgeber bei der Entscheidung, ob er einen Verstoß gegen eine verwaltungsrechtliche Pflicht von einer Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat erhebt, grundsätzlich über einen freien Gestaltungsspielraum.

II Theoretischer Kriterienrahmen der Kriminalisierung

Die zentrale Frage besteht im Umfang und den Kriterien der Kriminalisierung von Verstößen gegen verwaltungsrechtliche Pflichten. Um einen solchen Verstoß von einer Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat zu erheben, ist es erforderlich, diesen im Hinblick auf den Kernbereich der Straftat und den strafrechtlichen Schutz von Rechtsgütern unter Berücksichtigung der heutigen gesellschaftlichen Wertvorstellungen zu prüfen. Daraus ergibt sich die zentrale Frage nach den Grenzen des Ultima-Ratio-Prinzips als Grundlage der staatlichen Strafgewalt, sollen doch die Grundsätze des Strafrechts als Fundament der Kriminalgesetzgebung dienen, um die Grundrechte der Bürger zu schützen und das Wertesystem des Strafrechts zu verankern. Beachtenswert ist, dass die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen nur als letztes Mittel (ultima ratio) erfolgen darf, um einer Überdehnung staatlicher Strafgewalt entgegenzuwirken und die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die Prüfung und mögliche Erhebung eines verwaltungsrechtlichen Verstoßes zur Straftat erfordert daher eine differenzierte Abwägung, die sowohl den Schutz der individuellen Rechtsgüter als auch die Erfordernisse des Gemeinwohls berücksichtigt. Dies verlangt eine sorgfältige Analyse, inwiefern der betreffende Verstoß eine solche Schwere aufweist, dass er durch strafrechtliche Sanktionen geahndet werden muss.

942 *Chen*, JNPL 2008, 116–117.

Nur durch eine solche Abwägung kann sichergestellt werden, dass die strafrechtliche Gesetzgebung im Einklang mit den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit steht.

In diesem Beitrag werden zwei zentrale Aspekte des Ultima-Ratio-Prinzips analysiert und ein Bewertungssystem aus kriminalpolitischer Sicht entwickelt:[943]

1. Strafwürdigkeit des Verhaltens: Welche Verhaltensweisen sollen als strafbar gelten, welche nicht? Diese Frage betrifft die grundsätzliche normative Eignung eines Verhaltens, in den Bereich strafrechtlicher Sanktionen zu fallen. Es ist zu prüfen, ob ein Verhalten aufgrund seiner Art und seiner möglichen Sozialschädlichkeit strafrechtlich relevant ist. Hierbei wird die Frage untersucht, welche Handlungen als so gravierend angesehen werden, dass sie eine strafrechtliche Intervention rechtfertigen.

2. Strafbedürftigkeit des Verhaltens: Zu welchem Zweck sollen Strafen verhängt werden? Dies umfasst die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit von Strafandrohungen. Es wird analysiert, ob und inwieweit die Verhängung von Strafen zur Erreichung bestimmter Ziele, wie etwa der Prävention, Wiedergutmachung oder Vergeltung, erforderlich und angemessen ist.

Diese Analyse stellt sicher, dass Sanktionen den Zielen des Gemeinwohls entsprechen und verhältnismäßig sind.[944] Eine Kriminalisierung muss im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen an den Kriterien der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit ausgerichtet sein.[945] Nur durch eine sorgfältige Abwägung dieser Aspekte kann eine gerechte und effektive Strafrechtspolitik gewährleistet werden.

943 NK-StGB/*Neumann/Saliger*, Vor § 1, Rn. 50–53.

944 *Ku*, SCLR 2009, 133–134.

945 Zu weiteren Informationen über die Prüfung der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit einer Handlung siehe: BVerfGE 123, 267, 360; vgl. BVerfGE 120, 224, 240 f.; Vgl. auch die teilweise übereinstimmende Stellungnahme der taiwanischen verfassungsrechtlichen Interpretation Nr. 594 von Richterin Hsu, Yu-Hsiu (司法院釋字第594號解釋許玉秀大法官部分協同意見書), 2, zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch: https://law.moj.gov.tw/LawClass/ExContent.aspx?ty=C&CC=D&CNO=594, zuletzt besucht am 14.01.2024.

1 Strafwürdigkeit

Die Kriterien für die Strafwürdigkeit eines lebensmittelstrafrechtlichen Verstoßes gegen Informationsanforderungen lassen sich gemäß den folgenden beiden Grundsätzen subsumieren: Verletzung des Rechtsguts und Erheblichkeit der Sozialschädlichkeit.[946]

a Verletzung des Rechtsguts

Das Rechtsgut stellt einen wesentlichen Indikator für die Strafwürdigkeit einer Unrechtstat dar, da der Rechtsgüterschutz als zentraler Strafzweck gilt. Es erfüllt nicht nur die Funktion, die Strafgesetzgebung zu begrenzen, sondern etabliert auch die Unwertbewertung hinsichtlich der Handlung und ihres Objekts.[947] Die Strafwürdigkeit setzt voraus, dass ein Verstoß gegen eine verwaltungsrechtliche Verpflichtung mindestens die strafrechtlich geschützten Rechtsgüter konkret verletzt oder gefährdet.[948]

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ist zunächst der Wert des Rechtsguts zu identifizieren. Die hier betroffenen Rechtsgüter werden vom Strafrecht geschützt, wobei es sich sowohl um Individual- als auch Kollektivrechtsgüter handelt. Diese gehören auf Verfassungsebene zu den Grundrechten des Einzelnen, jedoch nicht zu den Rechtsgütern des Staatsschutzdelikts, dessen Ziel die Gestaltungsfreiheit und Leistungsfähigkeit der staatlichen Verwaltung ist.[949] Sofern ein Verstoß gegen eine verwaltungsrechtliche Verpflichtung ausschließlich die Rechtsgüter des Staatsschutzes beeinträchtigt oder gefährdet, sollte er lediglich als Befehlsverweigerung ohne moralische Verwerflichkeit

946 Zu weiterführenden Informationen zu dieser Struktur sowie der Bedeutung der Strafwürdigkeitskriterien siehe: *Chen*, Kriminalisierung und Entkriminalisierung, 14 ff.; Dazu auch Vgl. *Richter*, Lernbogen 12/1990, L 91 ff.

947 *Chen*, Kriminalisierung und Entkriminalisierung, 89; AnwBl Online 2016, 325.

948 AnwBl Online 2016, 325.

949 Zu den Individualrechtsgütern zählen das Leben (§ 211 dStGB und § 271 tStGB), die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit (§§ 223 ff. dStGB und §§ 277 ff. tStGB), die Freiheit (§§ 234 ff. dStGB und §§ 296 ff. tStGB), das Eigentum (§§ 242, 246, 303 dStGB und §§ 320, 325 tStGB) sowie das Vermögen (§§ 263, 266 dStGB und §§ 339, 342 tStGB). Darüber hinaus sind Sozialrechtsgüter, die unter den Kollektiv- oder Universalrechtsgütern subsumiert werden können, beispielsweise die Umwelt (§§ 324 ff. dStGB und §§ 190 ff. tStGB), die Verkehrssicherheit (§§ 316 ff. dStGB und § 185-3 I tStGB), die Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs (§§ 267 ff. dStGB und §§ 210 ff. tStGB) sowie die wirtschaftliche Betätigung (§§ 298 ff. dStGB und § 185–3 I tStGB) zu nennen. Zu weiteren Informationen über Rechtsgutslehre siehe *Goldschmidt,* Verwaltungsstrafrecht, 541 ff.; von *Liszt*, Strafrecht, 53 ff.

gewertet werden. In diesem Kontext dient in den betreffenden Fällen die verwaltungsrechtliche Verpflichtung ausschließlich der Aufrechterhaltung des öffentlichen und sozialen Wohlergehens sowie Verwaltungszwecken und die Anwendung von nicht strafrechtlichen Sanktionen wird als ausreichend erachtet.[950] Aus dem positiven Gesetz lässt sich deutlich ableiten, dass Gewaltausübung, sofern sie zu einer Körperverletzung führt, von einer Ordnungswidrigkeit zur Straftat aufgewertet wird. Ebenso werden Geschwindigkeitsüberschreitung oder Trunkenheitsfahrt, sofern sie die Verkehrssicherheit gefährden, von einer Ordnungswidrigkeit zur Straftat erhoben.

Innerhalb des Lebensmittelstrafrechts besteht eine äußerst kontroverse Diskussion darüber, ob eine Desinformation über Lebensmittel ein durch das Strafrecht zu schützendes Rechtsgut verletzt, da die Desinformation über Lebensmittel in der Regel nicht unmittelbar mit einer Verletzung oder Gefährdung der oben beschriebenen Individualrechtsgüter verknüpft ist. Folglich betrifft die Desinformation über Lebensmittel nicht unmittelbar Rechtsgüter, die im Kernbereich des Strafrechts liegen, wie Leben oder Gesundheit. Demnach ist dieses Verhalten den Randbereichen zuzuordnen, welche lediglich geringfügige Auswirkungen auf öffentliche oder individuelle Interessen aufweisen. Der Gesetzgeber hat in diesen Bereichen eine größere Flexibilität, um je nach den spezifischen Umständen zu entscheiden, ob eine strafrechtliche Sanktion erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Trends in der Gesetzgebung muss diese Frage, ob eine Desinformation über Lebensmittel ein durch das Strafrecht zu schützendes Rechtsgut verletzt, positiv beantwortet werden. Allerdings bleibt offen, welches Rechtsgut davon betroffen wäre.[951] Folgende am häufigsten anerkannte und diskutierte Arten von Rechtsgütern können durch Desinformation über Lebensmittel verletzt werden: Bei den Individualrechtsgütern stehen die Dispositionsfreiheit des Einzelnen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Verbrauchers an erster Stelle, gefolgt von den Kollektivrechtsgütern

950 *Roxin/Greco,* StrafR AT I, § 2 Rn. 7 ff.; *Chen*, JNPL 2008, 122; AnwBl Online 2016, 326.
951 Vgl. Ausführungen im nächsten Kapitel III. Vergleichende Analyse der Kriminalisierung von Desinformation im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht, Punkt 1. Beurteilung der Strafwürdigkeit.

sowie der Sicherheit und Ordnung des Marktes für den Verkehr mit Lebensmitteln. Darüber hinaus kann sich dieser Begriff insbesondere auf faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt sowie auf das Vertrauen der Marktteilnehmer und Verbraucher in den Markt beziehen, mit Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des gesamten Marktes. Schließlich kommen auch die Gesundheit und Sicherheit von Lebensmitteln sowie die Information über die Lebensmittelsicherheit als kollektive Rechtsgüter in Betracht, wobei diese Ideen insbesondere aus der taiwanischen rechtswissenschaftlichen Literatur stammen. Die Erörterung des Rechtsgutsbegriffs verdeutlicht, dass der Bedarf an Rechtsgüterschutz nicht allein durch den Umfang des Verfassungsrechts determiniert wird. Vielmehr unterliegt er einem zeitlichen Wandel, der durch die Erfordernisse gesellschaftlicher Realitäten geprägt ist.[952]

b Erheblichkeit der Sozialschädlichkeit

Der zweite maßgebliche Faktor bei der Beurteilung der Strafwürdigkeit einer Unrechtshandlung ist die Erheblichkeit der Sozialschädlichkeit. Sie bezieht sich auf Verhaltensweisen, die „in besonderer Weise sozialschädlichen und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich“[953] sind. Ihre strafrechtliche Verhinderung ist besonders dringlich, weil sie die Stabilität und Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Lebensordnung so schwerwiegend beeinträchtigen, dass sie von der Gesellschaft nicht mehr hingenommen werden können. Welche Verhaltensweisen als erheblich sozialschädlich einzustufen sind, ist allerdings umstritten und ihre Abgrenzung und genaue inhaltliche Ausgestaltung im Rechtsdogma heftig diskutiert.[954]

Allgemein besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Sozialschädlichkeit einer Handlung und der dadurch verursachten Beeinträchtigung von Rechtsgütern, wenn es um die Strafwürdigkeit der Unrechtstat geht. Dies liegt daran, dass der Begriff des Rechtsguts bereits ein sozialethisches Werturteil impliziert. Die Bewertung der Sozialschädlichkeit erfolgt aber nicht ausschließlich anhand des Vor-

952 *Zipf*, Kriminalpolitik, 104; NK-StGB/*Neumann/Saliger*, Vor § 1, Rn. 63 ff.; *Neumann/Schroth,* Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe, 43 ff.
953 AnwBl Online 2016, 326.
954 *Chen*, Kriminalisierung und Entkriminalisierung, 16–17.

handenseins einer Rechtsgutsverletzung, sondern anhand des Ausmaßes der Verletzung von Rechtsgütern, des Grads der Gefährlichkeit der Handlung sowie der Häufigkeit und Anzahl der Vorkommnisse.[955] Insofern ist die Eigengefährlichkeit der Unrechtstat ebenfalls von Bedeutung.

Daher wird auch die inhärente Gefährlichkeit dieser Unrechtstat bei der Analyse der Strafwürdigkeit der Desinformation über Lebensmittel berücksichtigt.[956] Im Zentrum steht, ob die Form, Art, der Umfang und die Intensität der Verletzung des Gegenstands des Verhaltens und der Rechtsgüter durch das Verhalten selbst ausreichen, um eine allgemein negative und unerträgliche Bewertung des Verhaltens durch die Gesellschaft zu bewirken.[957] Dabei wird die Beziehung zwischen der inhärenten Gefährlichkeit des verwaltungsrechtlichen Verstoßes gegen Informationsanforderungen im Lebensmittelstrafrecht untersucht, sowohl hinsichtlich der Verletzung von Rechtsgütern als auch von Verbrauchern.

Nach dem aktuellen Gesetzgebungsmodell geht der Gesetzgeber davon aus, dass zwischen dem Verhalten der Desinformation über Lebensmittel und der Beeinträchtigung von Rechtsgütern oder Verbrauchern ein enger Kausalzusammenhang besteht. Daher wird die Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht als abstraktes Gefährdungsdelikt eingestuft. Ein solches Delikt zeichnet sich dadurch aus, dass die Art und Weise der Tat selbst die Tatbestandsmerkmale der Strafbarkeit erfüllt, bevor überhaupt ein Erfolg eingetreten ist. Ob die Handlung der Desinformation über Lebensmittel, reguliert als Tatbestand eines abstrakten Gefährdungsdelikts, objektiv einen unmittelbaren Kausalzusammenhang mit einer ex ante allgemeinen Gefährdung des Rechtsguts herstellen kann, ist wesentlich für die Begründung der erheblichen Vorverlagerung des Schutzbereichs des Strafrechts.[958]

955 *Chen*, Kriminalisierung und Entkriminalisierung, 17–18.
956 *Chen*, Kriminalisierung und Entkriminalisierung, 95 ff.; *Huang*, Strafrecht II, 105.
957 *Lin*, Strafrecht AT I, 86; *Jescheck/Weigend,* Strafrecht-AT, 45.
958 Vgl. *Chen*, Kriminalisierung und Entkriminalisierung, 95 ff. Zu einer Analyse der Gefährdungsdelikte siehe: *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, 39 ff.; *Kindhäuser,* Vermögensstrafrecht, 400 ff.; *Lin*, NTULJ 1994, 275 ff.

Darüber hinaus sollte die inhärente Gefährlichkeit einer Unrechtstat nicht nur anhand ihrer objektiven Tatbestandsmerkmale beurteilt werden, sondern auch unter Berücksichtigung der subjektiven Seite des Täters. Dies bedeutet, dass die Vorwerfbarkeit des Täters in die Bewertung einbezogen werden muss.[959] Diese Differenzierung lässt sich am deutschen Lebensmittelstrafrecht exemplifizieren, in dem bei der Beurteilung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen eine Unterscheidung zwischen vorsätzlichem Handeln und fahrlässigem Verhalten getroffen wird.

2 Strafbedürftigkeit

Die Kriminalisierung von Desinformation im Lebensmittelstrafrecht erfordert neben der normativen Strafwürdigkeit stets auch eine empirische Strafbedürftigkeit des Verhaltens. Unter Strafbedürftigkeit versteht man die Notwendigkeit einer Strafverfolgung als einziges geeignetes Mittel zum Schutz der Gesellschaft und Gemeinschaft vor strafwürdigen Rechtsgutsgefährdungen oder -verletzungen sowie zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung.[960] Nach dem Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts stellt die Strafnorm tatsächlich das letzte Mittel im Instrumentarium des Gesetzgebers dar.[961] Eine detaillierte Betrachtung erlaubt inhaltlich eine Aufschlüsselung in weitere Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit.[962]

a Verhältnismäßigkeitsprinzip

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfasst insbesondere die Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und des Verbots des Übermaßes (auch als Angemessenheit, die im engeren Sinne als Verhältnismäßigkeit bezeichnet wird), die die staatliche Strafgewalt verfas-

959 *Lin*, NTULJ 1994, 275 ff.

960 *Achenbach*, KritV 2009, 300; KK-OWiG-*Mitsch,* Einleitung, Rn. 103.

961 BVerfG, Urteil vom 25.02.1975 - 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, BVerfGE 39, 1, 46 ff.; *Richter*, Lernbogen 12/1990, L 90.

962 In einer alternativen Auffassung wird die Zweckmäßigkeit ebenso als zweites Kriterium der Strafwürdigkeit betrachtet. Demgegenüber werden die Sozialschädlichkeit und die Rechtsgutsverletzung als erstes Kriterium der Strafwürdigkeit genannt, wobei der Aspekt der Gerechtigkeit eine wesentliche Rolle spielt. Vgl. NK-StGB/*Neumann/Saliger*, Vor § 1, Rn. 58–61, 77–84 ff.

sungsrechtlich begrenzen.[963] Dabei konzentriert sich die Diskussion auf die Frage nach dem Übermaßverbot von Sanktionsvorschriften, welches in den Rechtsgüterschutz des Strafrechts vollständig eingebunden sein kann.[964] Ein Übermaßverbot als Grundlage für eine verfassungsrechtliche Überprüfung kann folglich als eine Abwägungsentscheidung im Rahmen der Wertabwägung gegensätzlicher gesellschaftlicher Güter betrachtet werden, wobei sich die Frage stellt, welche dieser Güter vom Strafrecht als Rechtsgüter anerkannt und geschützt werden sollen.[965] Im Gegensatz dazu steht in dieser Arbeit die Analyse der gerechtfertigten Strafrechtspolitik aus gesetzgeberischer Perspektive. Dabei geht es eher um das Problem der Strafbedürftigkeit eines Ordnungsunrechts auf kriminalpolitischer Ebene, wobei auf das Prinzip der ultima ratio verwiesen wird. Denkbar wäre, eine rechtsgüterbeeinträchtigende und sozialethisch verwerfliche Tathandlung (Tathandlung mit Strafwürdigkeit) nicht zwingend als kriminelles Delikt unter Strafe zu stellen, wenn die Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit dieselbe Schutzfunktion erfüllt.[966] Insofern soll der Gesetzgeber der Beurteilung der Wertabwägung den Vorrang geben.[967]

b Zweckmäßigkeit

Kriminalpolitisch bezeichnet der Begriff der Zweckmäßigkeit die praktische Sinnhaftigkeit strafrechtlicher Sanktionen, wobei überprüft werden soll, ob die Strafandrohung unter den derzeitigen realen Bedingungen der Strafrechtspflege zeitgerecht verwirklicht werden kann.[968] Der Begriff impliziert, dass die Ausübung der staatlichen Strafgewalt geeignet sein muss, den legitimen Zweck zu erreichen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen der

963 *Roxin/Greco,* StrafR AT I, § 2 Rn. 86; *Günther*, Strafrechtswidrigkeit, 179.
964 *Stächelin*, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, 163 ff.
965 *Hsu*, Verfassungsauslegung, 296.
966 *Roxin/Greco,* StrafR AT I, § 2 Rn. 99; *Tsai*, CLJ 2012, 11; Teilweise übereinstimmende Stellungnahme der taiwanischen verfassungsrechtlichen Interpretation Nr. 594 von Richterin Hsu, Yu-Hsiu (司法院釋字第594號解釋許玉秀大法官部分協同意見書), 2, zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch: https://law.moj.gov.tw/LawClass/ExContent.aspx?ty=C&CC=D&CNO=594, zuletzt besucht am 08.11.2024.
967 *Hsu*, Verfassungsauslegung, 293.
968 NK-StGB/*Neumann/Saliger*, Vor § 1, Rn. 77, 80.

Strafverfolgung. Überwiegen die negativen Auswirkungen oder kann das angestrebte Ergebnis nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden, erscheint die Existenz einer Strafbedürftigkeit schwer zu rechtfertigen.[969]

c Fazit

Mit Blick auf die Rolle der Verhältnismäßigkeit im Strafrecht und ihre Auswirkungen auf die Rechtfertigung von Strafen bietet sich hier die Gelegenheit, zu untersuchen, ob abstrakte oder nur potenzielle Gefahren als Pönalisierungszweck durch die Kriterien der Strafbedürftigkeit gerechtfertigt sind. Empfehlenswert ist die Auseinandersetzung mit der Fragestellung, ob die weit verbreitete Annahme, dass die Androhung von Strafe ein effektives Instrument der Kriminalprävention sei, tatsächlich zutrifft. Stattdessen wäre zu untersuchen, ob die Exekutive auf die Androhung von Strafe verzichten kann, vorausgesetzt, die Kontrolle und Präventionsmaßnahme, einschließlich der Anwendung der ordnungsrechtlichen Entscheidungen, können durch den Gesetzgeber effektiv ausgestaltet werden.[970] Eine empirische Untersuchung könnte aufzeigen, dass die Erhöhung der Strafschwere nicht nachweislich wirksamer ist als verfügbare Sanktionsalternativen. Eine intensivere Strafe kann daher kaum als erforderlich behauptet und gerechtfertigt werden. Signifikante Einflüsse der Strafhöhe auf die Rückfallquote konnten nicht nachgewiesen werden. Zudem stellt die Staatsanwaltschaft faktisch mehr Fälle ein als sie anklagt. Was darauf zurückgeht, dass das Subsidiaritätsprinzip der zweckstrafrechtlichen Strafrechtskonzeption das Legalitätsprinzip des klassischen Schuldstrafrechts zurückdrängt.[971]

969 NK-StGB/*Neumann/Saliger*, Vor § 1, Rn. 78; *Chen*, Kriminalisierung und Entkriminalisierung, 25.

970 AnwBl Online 2016, 326.

971 Zu weiterführender Information zur statistischen Forschung siehe: *Spiess*, Soziale Probleme 2013, 95 ff.

III Vergleichende Analyse der Kriminalisierung von Desinformation im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht

Der Gesetzgeber verfügt über einen erheblichen Gestaltungsspielraum, die Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht zu kriminalisieren und von einer bloßen Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat zu erheben. Aktuelle theoretische Forschungen und praktische Erkenntnisse haben einen Bewertungsrahmen entwickelt, den der Gesetzgeber bei kriminalpolitischen Entscheidungen berücksichtigen sollte. Anhand dieses Rahmens sollen die Überlegungen des Gesetzgebers zur Kriminalisierung von Lebensmittel-Desinformation im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstrafrecht untersucht und die rechtliche Rechtfertigung dieser Entscheidungen aus heutiger Sicht bewertet werden.

Ein gemeinsamer Hintergrund liegt in der Gesetzgebungsgeschichte der Kriminalisierung in beiden Ländern. Im Zuge des weltweiten Trends, Verbraucherrechten mehr Aufmerksamkeit zu schenken, haben Deutschland und Taiwan Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit ergriffen. Ein Ansatz zum Schutz der Verbraucher vor Lebensmittelbetrug ist die Kriminalisierung der Desinformation über Lebensmittel, die gegen lebensmittelrechtliche Kennzeichnungspflichten verstößt. Als Hauptgrund für diese Entwicklung lässt sich die Vorliebe des Gesetzgebers für bestimmte Gesetzgebungstechniken ausmachen, insbesondere für abstrakte Gefährdungsdelikte und eine hohe Strafandrohung. Diese Techniken scheinen insbesondere aus strategischen Erwägungen der Risikokontrolle und der regulatorischen Effizienz bevorzugt zu werden.[972]

Gleichwohl wurde die Legitimität der Kriminalisierung von Desinformation im Lebensmittelstrafrecht in beiden Ländern in Frage gestellt. Die jeweiligen Zweifel weisen spezifische Charakteristika auf. Im deutschen Lebensmittelstrafrecht sind die Gesetzgebungstechnik

972 Zu weiteren positiven Argumenten für die Ausweitung der Strafgewalt des Staates siehe: *Ku*, TechLR 2013, 123, 141; *Prittwitz,* Strafrecht und Risiko, 245; *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, 33.

der Blankettverweisung und der europäische Einfluss von wesentlicher Bedeutung.[973] In Taiwan hingegen scheint der Gesetzgeber bei der Kriminalisierung von Lebensmittelverfälschungen den Zweck und das Niveau der Regulierung zwischen verwaltungsrechtlichen Verboten und strafrechtlichen Verpflichtungen nicht klar getrennt zu haben.[974] Dies hat zu der Kritik geführt, dass das Lebensmittelstrafrecht sich zu einer rein symbolischen Norm[975] entwickelt hat, welche die strafrechtlichen Sanktionen von Desinformation über Lebensmittel grundsätzlich in Frage stellt. Gleichzeitig wurde kritisiert, dass die daraus resultierende Überkriminalisierung zu einer unverhältnismäßigen Verschärfung der Sanktionen führt.[976]

Die Erwägungen, die der Kriminalisierung unterschiedlicher Formen der Desinformation zugrunde liegen, bilden die Grundlage für die kriminalpolitische Entscheidung. Zu diesem Zweck wird ein zweistufiges Bewertungssystem herangezogen, welches auf den genannten Kriterien der Strafwürdigkeit und der Strafbedürftigkeit aufbaut. In der vorliegenden Untersuchung wird eine Bestandsaufnahme und vergleichende Analyse der aktuellen Kriminalisierung von desinformierenden Unrechtstaten im Lebensmittelstrafrecht beider Länder vorgenommen. Dabei werden sowohl das deutsche Lebensmittelstrafrecht in Bezug auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit irreführenden Informationen als auch das taiwanische Lebensmittelstrafrecht hinsichtlich der Lebensmittelverfälschung näher betrachtet.

1 Beurteilung der Strafwürdigkeit

a Verstoß gegen das Verbot irreführender Lebensmittelinformation

Ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot der Lebensmittelinformation ist die vorherrschende Form der Desinformation im deutschen Lebensmittelstrafrecht. Das Irreführungsverbot der Lebensmittelin-

973 Vgl. *Roffael/Wallau*, LMuR 2020, 10–19.
974 *Ku*, TLJ 2014, 70 ff.
975 Zu einer ausführlichen Darlegung des Begriffs der symbolischen Gesetzgebung siehe: *Newig,* Symbolische Gesetzgebung, 302; *Ku*, TLJ 2014, 74 ff.; *Ku*, TechLR 2013, 135.
976 Vgl. *Ku*, TLJ 2014, 80 ff.

formation bezieht sich auf die Verbreitung falscher oder irreführender Angaben über die Eigenschaften, Zusammensetzung oder Herkunft von Lebensmitteln. Dies kann zu einer Täuschung der Verbraucher und zu Fehlentscheidungen beim Kauf führen. Nach § 59 dLFGB ist eine Strafe dafür vorgesehen. Neben der Feststellung, dass der Verstoß gegen das Irreführungsverbot der Lebensmittelinformation tatsächlich das Potenzial zur Verletzung der durch das Strafrecht geschützten Rechtsgüter aufweist, findet im Rahmen der Strafwürdigkeit insbesondere eine Einschätzung der Beziehung dieser Rechtsgutsverletzung zur sozialethischen Schädlichkeit statt. Da die Rechtsgutsverletzung nicht den gesamten Inhalt des sozialen Schadens abbilden kann, stellt sie lediglich eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die soziale Schädlichkeit dar. Um zu beurteilen, ob der desinformierende Verstoß einen erheblichen sozialen Schaden verursacht hat, der eine strafrechtliche Sanktion rechtfertigt, muss die negative Bewertung des Verhaltens innerhalb der sozialen Wertordnung herangezogen werden. Diese als Gesamtwerturteil des sozialen Zusammenlebens dienenden Maßstäbe binden daher den Gesetzgeber bei der Gesetzgebung.

a) Vorherrschende Meinungen in Deutschland

In Deutschland wird der in den lebensmittelstrafrechtlichen Vorschriften gegen das Verkehrsverbot der Irreführung umschriebene Unrechtsgehalt als eine vorsätzlich herbeigeführte abstrakte Gefährdung der Dispositionsfreiheit sowie des Informationsrechts der Verbraucher erachtet.[977] Angesichts der gegenwärtigen Risikogesellschaft und des gestiegenen Verbraucherschutzes durch die europäischen lebensmittelrechtlichen Vorgaben werden die Dispositionsfreiheit und das Informationsrecht der Verbraucher als strafrechtlich relevante Rechtsgüter weitgehend anerkannt. Die Gefährdung entsteht, wenn falsche oder irreführende Angaben über Lebensmittel die Fähigkeit der Verbraucher, informierte Entscheidungen zu treffen, einschränken. Trotz der weiterhin umstrittenen Ansicht, dass die Dispositionsfreiheit und das Informationsrecht der Verbraucher als strafrechtlich zu schützende Rechtsgüter gelten, kann diese Auffassung angesichts

977 Meyer/Streinz/*Bosch*, § 59 Rn. 2; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek, Rn. 308.

des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs und der Tatsache, dass das deutsche Lebensmittelstrafrecht de facto zum Durchsetzungsrecht des europäischen Lebensmittelrechts geworden ist, als rechtfertigende Grundlage für deren Anerkennung als Rechtsgüter dienen. Darüber hinaus nimmt der Wert dieser Rechtsgüter mit der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung stetig zu. Von größerer Bedeutung ist jedoch, dass die Globalisierung des Lebensmittelmarktes zu einer Zunahme der Komplexität der Lebensmittelversorgungsketten geführt hat. Zugleich hat die kontinuierliche Weiterentwicklung und schnelle Aktualisierung der Lebensmittelindustrie die strukturelle Informationsasymmetrie beim Lebensmittelkonsum verstärkt. Sobald die Lebensmittelinformation auf der Kennzeichnung als einzige verlässliche Grundlage für die rationale Kaufentscheidung der Verbraucher irreführend ist und in Verkehr gebracht wird, ist die Gefahr für die Dispositionsfreiheit sowie das Informationsrecht der Verbraucher zweifellos als gravierend anzusehen. Hinzu kommt, dass die Zahl der von dieser Rechtsgutsverletzung betroffenen Verbraucher weltweit unermesslich hoch ist, so dass Ausmaß und Reichweite der Rechtsgutsverletzung schwerwiegend erscheinen. Der Vorsatz als Tatbestand dieses Verhaltens impliziert ein beträchtliches Maß an sozialer und moralischer Verwerflichkeit, welches auf der Böswilligkeit des Täters basiert. Die Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutsverletzung aufgrund der inhärenten Gefährlichkeit der Handlung ist so erheblich, dass sie das Maß des gesellschaftlich Tolerierbaren überschreitet. Daher ist die Kriminalisierung solcher desinformierenden Handlungen im Lebensmittelstrafrecht im Rahmen der Strafwürdigkeit gerechtfertigt.

Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ist hingegen die strafrechtliche Relevanz eines Verstoßes gegen das Irreführungsverbot der Lebensmittelinformation grundsätzlich nur dann gegeben, wenn dadurch eine mögliche Gesundheitsgefahr für die Verbraucher entsteht.[978] Ein Verstoß gegen das lebensmittelrechtliche Irreführungsverbot verletzt zwar das Informationsrecht der Verbraucher, gehört jedoch weder zum Kernbereich des Strafrechts noch kann es unmittelbar mit individuel-

978 *Lee*, TLM 2016, 24–26; *Lin*, TLR 2015, 85–86; *Wu*, HRQ 2017, 24.

len Rechtsgütern in Verbindung gebracht werden.[979] Solche Verhaltensweisen der Desinformation werden in Taiwan vielmehr im Rahmen des Verwaltungs- oder Zivilrechts behandelt. Vor allem ist die Art dieser Rechtsgutsverletzung sowohl gewaltfrei als auch ohne konkreten Schaden (z. B. Vermögensverlust), sodass sie nur als eine relativ geringe Bedrohung der sozialen Ordnung angesehen wird. Aus strafrechtspolitischer Perspektive ist für den Gesetzgeber die Sozialschädlichkeit der fraglichen Unrechtstaten unerheblich, weshalb er eine Sanktion als Ordnungswidrigkeit für ausreichend erachtet.

b) Abweichende Meinungen in Taiwan

Im Zuge der Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts, welches das aufkommende Konzept der Risikogesellschaft widerspiegelt, besteht die Perspektive, dass eine Unrechtstat durch irreführende Informationen über Lebensmittel neben Individualrechtsgütern auch strafrechtlich bedeutsame Kollektivrechtsgüter betreffen könnte.[980] In diesem Kontext wird in Taiwan auch die These diskutiert, ob Verstöße gegen das Irreführungsverbot im Lebensmittelstrafrecht das Kollektivrechtsgut der Ordnung der Wirtschaftstätigkeit auf dem Lebensmittelmarkt gefährden.[981] Dies wirft ein Licht auf die allgemein anerkannte, strafrechtlich relevante Funktion des Wirtschaftssystems, mit besonderem Augenmerk auf das Merkmal des Vertrauensmissbrauchs.[982] Es besteht die Gefahr, dass das Vertrauen der Teilnehmer in die Rechtsordnung des Wirtschaftslebens durch eine Unrechtstat irreführender Lebensmittelinformationen beeinträchtigt wird.[983] Die Vertrauensbeziehung der Verbraucher kann als Element des Kollektivrechtsguts betrachtet werden, was typischerweise einen institutionellen Schutz erfordert, der die freiräumliche Verwirklichung der Interessen oder Rechte des Einzelnen sicherstellt.[984] Konkret entspricht die Unrechtshandlung der Des-

979 *Ku*, TLJ 2014, 79.
980 *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, § 1 Rn. 176 ff.
981 Eine detaillierte Erörterung diesbezüglich findet sich in: *Chen*, ASLJ 2022, 13 ff.
982 *Hsieh*, in: Lebensmittelsicherheit I, 265.
983 *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, § 1 Rn. 76; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 27–35a; *Otto,* ZStW 1984, 339.
984 *Otto,* ZStW 1984, 344; NK-StGB/*Hassemer/Neumann,* Vor § 1 Rn. 132, 138; *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 124 ff.

information einem Missbrauch oder Angriff auf die für den Lebensmittelkonsum erforderliche Vertrauensbeziehung der Verbraucher in die Lebensmittelkennzeichnung.[985]

In Taiwan führt dies zur Frage, ob das Verbrauchervertrauen in die Lebensmittelinformation als ein notwendiges Vertrauen auf die Kennzeichnung im Wirtschaftsleben betrachtet werden kann und ob ein etwaiger Missbrauch dieses Vertrauens über eine individuelle Schädigung hinaus die Allgemeinheit betrifft und somit als besondere Sozialschädlichkeit zu betrachten ist. Folglich ist der Grund für die Forderung nach strafrechtlichem Schutz dieses speziellen Systems der Lebensmittelkennzeichnung zu erörtern.[986] Jedoch kann das Lebensmittelkennzeichnungssystem in Taiwan aufgrund seiner Defizite und einer unzureichenden Ausgestaltung kein Vertrauen der Verbraucher in den Lebensmittelmarkt generieren. Denn in rechtlicher wie auch in praktischer Hinsicht sind Probleme aufgetreten, beispielsweise in Bezug auf sowohl den Inhalt der Kennzeichnungspflicht als auch die Verpflichtung zur Kennzeichnung im Lebensmittelstrafrecht sowie hinsichtlich der Ungenauigkeiten bei der Umsetzung des Überwachungssystems durch die dafür zuständige Behörde. Das Lebensmittelkennzeichnungssystem erfüllt in erster Linie eher eine regulatorische Funktion für Lebensmittelunternehmen, wobei das Informationsrecht der Verbraucher über Lebensmittel im Rahmen der indirekten politischen Auswirkungen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Eine Desinformation durch Irreführung wird demnach nicht als erhebliche Sozialschädlichkeit betrachtet, so dass die Sanktion als Ordnungswidrigkeit ausreichend ist.

Für Taiwan stellt sich hier die wesentliche Frage, ob das Verbrauchervertrauen in die Lebensmittelinformation auf die Kennzeichnung im Wirtschaftsleben notwendig ist und ob dieses Vertrauen bei wirtschaftlicher Betätigung durch Missbrauch über eine individuelle Schädigung hinaus die Allgemeinheit betrifft, so dass es als besonders

985 Zu weiteren Informationen über die taiwanische Ansicht zu Vertrauensmerkmalen des Kollektivrechtsguts im Lebensmittelstrafrecht siehe: *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 352 ff.; *Chen*, ASLJ 2022, 6 ff.
986 *Chen*, ASLJ 2022, 34 ff.

sozialschädlich beurteilt wird.[987] Daran schließt sich die Frage an, aus welchem Grund ein strafrechtlicher Schutz dieses spezifischen Systems der Lebensmittelkennzeichnung erforderlich ist.[988] Tatsächlich ist das Lebensmittelkennzeichnungssystem in Taiwan aufgrund seiner Unvollständigkeit und unzureichenden Ausgestaltung nicht in der Lage, das Vertrauen der Verbraucher in den Lebensmittelmarkt zu fördern. Ein eigenständiges Rechtsgut, welches durch das taiwanische Lebensmittelstrafrecht geschützt werden soll, könnte jedoch anfällig für die Kritik einer Überdehnung des inkriminierten Rechtsguts sein, sofern keine einheitliche Regelung der Standards für die Lebensmittelidentität existiert.[989] Außerdem sind sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht Probleme im Zusammenhang mit der Institution der Lebensmittelkennzeichnung aufgetreten. Diese bestehen zunächst in den Unklarheiten der lebensmittelstrafrechtlichen Vorschriften über den Inhalt der Kennzeichnungspflichten und die Kennzeichnungspflichtigen, ferner in der mangelhaften Umsetzung der dafür zuständigen Kontrollbehörden. Das Lebensmittelkennzeichnungssystem dient in erster Linie als regulatorische Funktion für Lebensmittelunternehmen, wobei das Informationsrecht der Verbraucher über Lebensmittel im Rahmen der indirekten rechtspolitischen Auswirkungen nur eine sekundäre Rolle spielt. Infolgedessen wird die Desinformation durch Irreführung nicht als erhebliche Sozialschädlichkeit betrachtet, sodass die Ordnungswidrigkeit als Sanktion dafür ausreichend ist.

c) Fazit der Analyse

Im Wesen ordnungswidriger Sanktionen und strafrechtlicher Sanktionen zeigt das deutsche Lebensmittelstrafrecht hinsichtlich des Verkehrsverbots irreführender Lebensmittelinformationen eine ausgeprägte wirtschaftsstrafrechtliche Charakteristik. Der Zweck der Verkehrsverbote irreführender Lebensmittelinformationen im deutschen Lebensmittelstrafrecht zielt nicht nur auf den Schutz individueller, sondern auch kollektiver Rechtsgüter. Die irreführende Information unter-

987 Zu weiterführenden Diskussionen siehe: *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 352; *Hsu*, in: Food Safety, 178 f.
988 *Chen*, ASLJ 2022, 34 ff.
989 *Chen*, Lebensmittelstrafrecht in der Risikogesellschaft, 121.

gräbt vor allem das Vertrauen der Verbraucher in die Glaubwürdigkeit der Lebensmittelkennzeichnung. Darüber hinaus ist die absichtliche Irreführung von Verbrauchern, um wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, auch moralisch als verwerflich einzustufen. Im Gegensatz dazu beschränkt sich das taiwanische Lebensmittelstrafrecht bei der Sanktionierung irreführender Lebensmittelinformationen auf die Frage, ob die betreffende Unrechtshandlung potenziell zu Gesundheitsschäden führen könnte. Der strafrechtliche Schutz anderer kollektiver Rechtsgüter, die durch solche Unrechtshandlungen möglicherweise beeinträchtigt werden, wird hingegen durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder andere Vorschriften des Kernstrafrechts geregelt.

Die Ursachen für die divergierenden Ausprägungen der Kriminalpolitik lassen sich auf folgende Faktoren zurückführen: Die Kriminalisierung irreführender Verbote im deutschen Lebensmittelstrafrecht basiert auf den Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften der EU-Rechtsordnung. Im Rahmen der Forderung nach einer Stärkung des Verbraucherschutzes wird der Schutz der individuellen Dispositionsfreiheit (als Vorverlagerung des Vermögensschutzes) innerhalb des EU-Rechts als strafrechtlich relevant erachtet. Darüber hinaus hat die EU-Rechtsvorschrift zur Auslegung des Begriffs der Irreführung Vorrang. Unter Berücksichtigung des Gleichgewichts zwischen dem Schutz des funktionierenden Binnenmarktes und den unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher weist sie eine Vollständigkeit und eine hinreichende Detailtiefe auf, um die erforderliche Vertrauensbasis der Verbraucher auf dem gesamten Lebensmittelmarkt zu schaffen. Verstöße gegen diese Vorschriften können folglich die Stabilität und Sicherheit des gesamten Binnenmarktes für Lebensmittel erheblich beeinträchtigen, was eine Bewertung als bedeutend sozialschädlich rechtfertigt.

Zweitens sind mit Blick auf die Verbindung zwischen Tatbestandsmerkmalen und Schutz des Rechtsguts im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht die Tatbestandsmerkmale der irreführenden Verbote unklarer und in ihrer praktischen Anwendung weniger eindeutig definiert. Dies ist auf die erforderliche Flexibilität und Effizienz der Verwaltungsabläufe zurückzuführen, die keine direkte Verbindung zu den individuellen Rechtsgütern des Strafrechts herstellen können. In Konsequenz dessen können die Tatbestandsmerkmale inhaltlich lediglich als ord-

nungsrechtliche Pflichten betrachtet werden. Die Reichweite der strafrechtlichen Sanktionen wird durch die Gesetzgebung auf konkrete Gefährdungstatbestände beschränkt, welche eine Gefahr für Leib oder Leben mit sich bringen.

Aufschluss gibt in diesem Kontext die Vorschrift des § 255 im taiwanischen Strafgesetzbuch, da sie die falsche und unwahre Kennzeichnung von Waren unter Strafe stellt. Demnach kann eine Strafverfolgung wegen der Tathandlung der Desinformation über Lebensmittel durch irreführende Lebensmittelinformationen aufgrund der Beeinträchtigung des Kollektivrechtsguts der Sicherheit und Ordnung des Lebensmittelmarktes zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Im Gegensatz zum umfangreich formulierten Irreführungsverbot der Lebensmittelkennzeichnungspflicht im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht erfordert § 255 tStGB spezifische Tatbestandsmerkmale. Diese umfassen eine Täuschungsabsicht und eine Beschränkung der falschen und unwahren Angaben ausschließlich auf das Herkunftsland oder die Qualität der Waren.

Zwei wesentliche Beobachtungen sind hervorzuheben: Bei der strafrechtlichen Beurteilung von Unrecht wird in Deutschland die subjektive Bösartigkeit des Täters lediglich als Vorsatz betrachtet, während in Taiwan eine höhere sozialethische Verwerflichkeit in Form von Betrugsabsicht gefordert wird, die über den bloßen Vorsatz hinausgeht. Zweitens stellt sich in beiden Rechtssystemen aufgrund der normativen Ausgestaltung der Tatbestände des Unrechts die Frage, welche Arten von irreführenden Informationen eine erhebliche Sozialschädlichkeit mit strafrechtlicher Relevanz darstellen. Während Deutschland die potenzielle Irreführung der Verbraucher als ausreichend betrachtet, um strafrechtliche Relevanz zu begründen, fokussiert Taiwan auf die tatsächliche Gefahr, die von der Abweichung der Kennzeichnung von der Produktqualität ausgeht. Im Vergleich zu den detaillierten Regelungen des Art. 7 LMIV hinsichtlich der Irreführung beschränkt § 255 tStGB die strafrechtliche Sanktion auf Unrechtshandlungen durch falsche Lebensmittelinformationen, die sich ausschließlich auf die Herkunft und Qualität von Lebensmitteln beziehen. Allerdings besteht eine wesentliche Differenzierung zwischen den beiden Tatbeständen. Im taiwanischen Strafgesetzbuch wird bei der falschen Kennzeichnung der

Lebensmittel die Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit von der Kennzeichnung als maßgeblicher Aspekt herangezogen. Demgegenüber liegt im deutschen Lebensmittelstrafrecht eine Irreführung bereits dann vor, wenn die Kennzeichnung über die Qualität geeignet ist, die Verbraucher darüber in die Irre zu führen. Die tatsächliche Beschaffenheit der Lebensmittelqualität ist in diesem Kontext irrelevant.

Gleichwohl sind Herkunft und Qualität von Lebensmitteln grundlegende Informationen für den Verbraucher. Mit ihrer Hilfe ist es dem Verbraucher möglich, eine fundierte Wahl zu treffen, die sowohl seine wirtschaftlichen Interessen als auch seine Bedürfnisse berücksichtigt. Ungenauigkeiten in diesen Angaben beeinträchtigen nicht nur das Vertrauen der Verbraucher in das System zur Lebensmittelkennzeichnung, sondern beeinträchtigen auch die Sicherheitsordnung im Lebensmittelhandel. Schlussendlich sanktioniert das taiwanische Rechtssystem auch die Unrechtshandlung der Desinformation über Lebensmittel, welche Kollektivrechtsgüter gefährdet, strafrechtlich, wobei sich die Sanktionierung nicht auf das Nebenstrafrecht, sondern auf das Kernstrafrecht stützt.

Wenngleich die Tatbestandsmerkmale auf den ersten Blick konkret und eindeutig erscheinen, könnte ihre Auslegung in der Praxis unklar und problematisch werden. So müssten die Regelungen des Art. 7 LMIV über Zutaten, Herstellungsverfahren und Eigenschaften von Lebensmitteln, die potenziell irreführend für Verbraucher sein können, in der Praxis unter den Tatbestand der Unrichtigkeit von Informationen über die Qualität von Lebensmitteln subsumiert und überprüft werden.

Ein bemerkenswerter Aspekt ist die Einschätzung des Gesetzgebers in Bezug auf die Nähe zur Rechtsgutsverletzung, die sich aus dem in den Tatbestandsmerkmalen festgelegten Zeitpunkt der Strafbarkeit ableiten lässt. Sowohl im deutschen als auch im taiwanischen Strafrecht werden unrechtmäßige Handlungen der Desinformation als abstrakte Gefährdungsdelikte konzipiert. Im taiwanischen Strafgesetzbuch ist die Desinformation über die Herkunft und Qualität von Lebensmitteln jedoch bereits ab der Herstellungsphase strafbar, was die Bedeutung dieser beiden Informationskategorien unterstreicht. Nur wenn die falsche Kennzeichnung auf die Herkunft oder Qualität abzielt, kann sie das Vertrauen der Verbraucher beeinträchtigen und die Marktordnung

sowie die Lebensmittelsicherheit erheblich gefährden. Im Gegensatz dazu umfasst der Anwendungsbereich irreführender Informationen im deutschen Strafrecht ein breiteres Spektrum, wobei die Strafbarkeit erst mit dem Inverkehrbringen der Lebensmittel eintritt. Dies liegt daran, dass irreführende Informationen erst dann das Potenzial haben, Verbraucher und Marktordnung tatsächlich zu gefährden.

b Verstoß gegen das Verbot der Lebensmittelverfälschung

Die Lebensmittelverfälschung bezieht sich auf die absichtliche Manipulation von Lebensmitteln, indem minderwertige aber nicht unbedingt gesundheitsschädliche Substanzen hinzugefügt oder wertvolle Inhaltsstoffe entfernt werden. Dies verstößt gegen die grundlegenden Standards der Lebensmittelqualität. Einerseits kann Missbrauch durch Verfälschung das Verbrauchervertrauen in die gesamte Lebensmittelindustrie nachhaltig beeinträchtigen. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass Desinformation im Zusammenhang mit Lebensmittelverfälschung die öffentliche Gesundheit ernsthaften Risiken aussetzt.

Im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht stellt die Unrechtstat der Desinformation grundsätzlich ein Ordnungsunrecht dar, solange keine konkrete Gefahr für die körperliche Gesundheit besteht. Dies gilt sowohl für Verstöße gegen das Irreführungsverbot als auch für Verstöße gegen das Verbot der Lebensmittelverfälschung. Dies verdeutlicht, dass im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht die menschliche Gesundheit als Individualrechtsgut des Strafrechts zum Kriterium für den Staat wird, um über die Verhängung von Strafen zu entscheiden. Mit der jüngsten Novellierung des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts stellt sich jedoch die Frage, aus welchem Grund Verhaltensweisen der Lebensmittelverfälschung ohne Veränderung des ordnungsrechtlichen Unwertgehalts der Tatbestandsmerkmale dennoch als abstraktes Gefährdungsdelikt strafrechtlich geahndet werden. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Gründen, die aus Perspektive der Strafwürdigkeit dafür entscheidend sind, dass das Verhalten der Lebensmittelverfälschung im Vergleich zur irreführenden Lebensmittelkennzeichnung als eigenständige Straftat kriminalisiert wird. Gegenstand der Untersuchung ist die Bewertung der Rechtsgutsverletzung und der Sozialschädlichkeit des Verstoßes gegen das Verbot der Lebensmittelverfälschung in Taiwan.

a) Gesetzeszweck und Ziel des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts

Gemäß § 1 des taiwanischen Lebensmittelgesetzes (tLSHG) besteht der Zweck der Gesetzgebung darin, die Sicherheit und Qualität der Lebensmittel sowie die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Demgemäß ist der Gesetzeszweck des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts im Vergleich zum deutschen und europäischen Lebensmittelstrafrecht nicht unmittelbar auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher gerichtet. Bei Betrachtung der Vorschriften des § 4 tLSHG wird nachvollziehbar, dass das im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht implementierte System der Lebensmittelkennzeichnung zwar primär dadurch begründet ist, die Informationsautonomie des Verbrauchers zu gewährleisten. Die Zielsetzung dieser Kennzeichnungsvorschriften geht jedoch über die Sicherstellung der Informationsautonomie des Verbrauchers hinaus. Vielmehr zielen sie auch auf die Abwehr potenzieller Gesundheitsgefahren ab, die hauptsächlich durch Informationen über die Lebensmittelqualität oder die Lebensmittelsicherheit verursacht werden. Der strafrechtliche Schutz dieser Ordnung und Sicherheit auf dem Lebensmittelmarkt ist folglich in erster Linie durch die enge Verbindung mit den potenziellen Risiken für die Gesundheit der Verbraucher zu rechtfertigen.

b) Bewertung der Rechtsgutsverletzung in Taiwan

In erster Linie ist das Rechtsgut der Verbraucherinformation von Relevanz. Daher kommt dem strafrechtlichen Schutz durch das Verbot der Lebensmittelfälschung im Lebensmittelstrafrecht als Nebenstrafrecht eine maßgebliche präventive Bedeutung zu. Das Verbot der Lebensmittelverfälschung zielt darauf ab, durch die frühzeitige Bestrafung von Unrechtshandlungen in den Vorstufen der Herstellung und des Verkaufs Gesundheitsrisiken zu begrenzen. Im Gegensatz dazu dient das Kernstrafrecht der Ahndung von nachträglich sichtbaren Schädigungen an den Rechtsgütern der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung. Infolgedessen liegt die Prämisse für den strafrechtlichen Schutz von Lebensmittelinformationen im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht in der direkten Verbindung zu Gesundheitsrisiken der

Verbraucher begründet, mit dem individuellen Gesundheitsschutz als letztendliches Ziel. Der Vorrang für den strafrechtlichen Schutz von Lebensmittelinformationen im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ist also nur dann gerechtfertigt, wenn ein unmittelbarer Bezug zu Gesundheitsgefahren für den Verbraucher besteht. Eine Irreführung über Lebensmittelinformationen, die lediglich wirtschaftliche oder kulturelle Interessen der Verbraucher betrifft, stellt hingegen keinen strafrechtlichen Tatbestand dar. Diese Überlegung könnte Aufschluss darüber geben, warum der Gesetzgeber neben der ordnungswidrigen Desinformation über Lebensmittel durch irreführende Kennzeichnung zusätzlich das Tatbestandselement der Verfälschung von Lebensmitteln als strafwürdig eingestuft und unter Strafe gestellt hat.

Auch das Rechtsgut der Marktordnung und -sicherheit findet in dieser Bewertung der strafrechtlichen Behandlungen im taiwanischen Lebensmittelrecht gebührende Berücksichtigung. Es kann jedoch keine ausreichende Vertrauensgrundlage aus dem System der Lebensmittelkennzeichnung in Taiwan hergeleitet werden, um nachzuweisen, dass die Sicherheit und Ordnung des Lebensmittelmarktes als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut anerkannt wird. Allerdings lässt sich durch eine Gegenüberstellung der Straftatbestände in § 255 tStGB (Kennzeichnungsfälschung) eine Einschätzung zur Strafwürdigkeit der Lebensmittelverfälschung ableiten. Das Tatbestandsmerkmal „Desinformation über Warenqualität" in § 255 tStGB begründet eine strafrechtliche Relevanz von Desinformation ausschließlich in Bezug auf wesentliche Informationen zur Warenqualität. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zur Folge haben. Entscheidend ist jedoch, ob die objektive Qualität des Lebensmittels mit dem auf dem Lebensmittelkennzeichen ausgewiesenen Marktwert der Ware übereinstimmt. Eine Nichtübereinstimmung kann zu erheblichem Vertrauensverlust der Verbraucher führen, was eine Beeinträchtigung der Marktsicherheit und -ordnung zur Folge hat. Im Gegensatz dazu basiert die strafrechtliche Sanktion der Desinformation im Rahmen des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts nicht nur auf der potenziellen Gefährdung des Verbrauchervertrauens durch eine falsche Kennzeichnung von Lebensmitteln hinsichtlich ihrer Qualität, sondern vor allem auf der Gefährdung des Rechtsguts der öffentlichen Gesund-

heit, das als kollektives Rechtsgut der strafrechtlichen Gesetzgebung zugrunde liegt.

Eine Desinformation bezüglich der Lebensmittelverfälschung durch eine Veränderung der Inhaltsstoffe wirkt sich unmittelbar aus auf die Information über die mit einem potenziellen Gesundheitsrisiko verbundenen Qualitätsmerkmale von Lebensmitteln. Insofern kann das Rechtsgut der Ordnung und Sicherheit auf dem Lebensmittelmarkt, welches auf dem Vertrauen in gesundheitsrelevante Informationen über Lebensmittel basiert, als ein berechtigtes Rechtsgut des Strafrechts anerkannt werden.

c) Bewertung der Sozialschädlichkeit in Taiwan

Die Sozialschädlichkeit bezieht sich auf das Ausmaß, in dem eine Handlung die Gesellschaft insgesamt schädigt oder ihr soziales Gefüge beeinträchtigt. Die breite öffentliche Missbilligung von Lebensmittelskandalen in Taiwan demonstriert, dass Lebensmittelverfälschung nicht nur zu einer Verunsicherung über gesundheitliche Risiken für Verbraucher führt, sondern auch das Vertrauen der Verbraucher in die Lebensmittelsicherheit und die Integrität der Lebensmittelhersteller untergräbt. Dies kann tiefgreifende Auswirkungen auf das Verbraucherbewusstsein, ihr Verhalten und die Stabilität des Marktes haben. Zudem wird die Marktorganisation gestört, da sich Anbieter minderwertiger Produkte einen unfairen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Die daraus resultierende Überzeugung der Gesetzgeber, dass Lebensmittelverfälschungen sozialschädlich sind, indem deren Ausmaß die Gesellschaft insgesamt schädigt oder das Allgemeinwohl beeinträchtigt, ist daher nachvollziehbar.

Folglich sind trotz der existierenden Regulierung durch Verwaltungsbehörden, welche mittels Ordnungswidrigkeitsvorschriften gegen Unrechtshandlungen im Bereich der Lebensmittelinformation vorgehen, weitere Maßnahmen erforderlich, um Risiken für die Informationsautonomie der Verbraucher sowie für die Sicherheit und Ordnung des Lebensmittelmarktes zu verhindern. Die Gesetzgeber haben angesichts der spezifischen Eigenschaften solcher Vorfälle der Lebensmittelverfälschung, des Schweregrads der Rechtsgutsverletzungen und des angestrebten Regulierungsziels innerhalb ihres gesetzgeberischen Ermessens entschieden, die Unrechtshandlung der Lebensmittelver-

fälschung, als Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Kennzeichnungspflichten sowohl straf- als auch verwaltungsrechtlich zu sanktionieren.

Diese Entscheidung basiert auf der Differenzierung zwischen Verstößen gegen das Irreführungsverbot und Lebensmittelverfälschungen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich eine Lebensmittelverfälschung unmittelbar auf Veränderungen der Inhaltsstoffe in der Vorphase der Lebensmittelherstellung bezieht. Unter Berücksichtigung grundlegender empirischer Erkenntnisse, etwa aus Studien zur Verbrauchersicherheit und Lebensmittelsicherheit[990], und externer Erfahrungen, wie etwa bekannter Lebensmittelskandale (z. B. des Melamin-Skandals in Taiwan oder des Pferdefleischskandals in Europa), lässt sich prognostizieren, dass der Unrechtsgehalt von Lebensmittelverfälschungen kausal eng mit der Gefährdung von Leib und Leben der Verbraucher zusammenhängt. Infolgedessen lässt sich eine erhebliche Sozialschädlichkeit bestätigen.

c Fazit

Im Rahmen der Untersuchung der Kriminalisierung von Desinformation im Lebensmittelbereich lassen sich in Deutschland und Taiwan divergierende Ansätze beobachten. Diese Unterschiede manifestieren sich in den kriminalpolitischen und strafrechtlichen Erwägungen, welche den jeweiligen rechtlichen Rahmen beeinflussen. Insbesondere wird die deutsche Kriminalpolitik in erheblichem Maße von europäischen Vorschriften beeinflusst. Diese betonen die Verbraucherinteressen und den Schutz von Verbraucherinformationen im Kontext des Binnenmarkts der EU.

a) Der deutsche Ansatz

Deutschland verfolgt einen strengen Ansatz gegenüber Desinformation im Lebensmittelbereich, der maßgeblich durch EU-Vorschriften, ins-

990 Zu den themenbezogenen Studien siehe Jahresberichte über die Sonderuntersuchung des taiwanischen Kontroll-Yuan (台灣監察院) für die Jahre 2009 und 2010, der als Überwachungsbehörde in der taiwanischen Regierung fungiert und für die Kontrolle der Verwaltung sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zuständig ist: *Cheng/Yang/Chao/Hung,* Sicherheitskontrolle und Regulierung von Lebensmittelzusatzstoffen; *Cheng/Yang/Chao/Liu*, Gesamterfahrung der Lebensmittelsicherheits- und Hygienekontrollen in Taiwan.

besondere die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV), geprägt ist. Diese Vorschriften verfolgen das Ziel, das Vertrauen der Endverbraucher in die Lebensmittelversorgungskette zu stärken. Zu diesem Zweck wird sichergestellt, dass die Verbraucher zutreffende Informationen erhalten. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, zu verhindern, dass Akteure aus wirtschaftlichen Motiven Verbraucher durch irreführende Informationen täuschen.

Die strafrechtliche Sanktionierung solcher Vergehen basiert auf der Prämisse, dass diese Handlungen der Desinformation nicht nur das Vertrauen in die Marktordnung erheblich schädigen, sondern auch eine Rechtsgutsverletzung darstellen, somit eine erhebliche Sozialschädlichkeit aufweisen. Des Weiteren wird solchen Handlungen eine hohe moralische Verwerflichkeit zugesprochen, da sie das Verbrauchervertrauen systematisch ausnutzen. Daher ist es erforderlich, strafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Verhaltensweisen zu sanktionieren und davon abzuschrecken. Dieser Ansatz reflektiert eine erweiterte strafrechtliche Schutzagenda, welche neben der menschlichen Gesundheit auch die Dispositionsfreiheit sowie die informierte Entscheidungsfreiheit der Verbraucher umfassen.

b) Der taiwanische Ansatz

Im Gegensatz dazu verfolgt Taiwan einen stärker differenzierten Ansatz, der Desinformation im Lebensmittelbereich hauptsächlich durch Ordnungswidrigkeit oder andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen und weniger durch strafrechtliche Sanktionen ahndet. Die taiwanischen Vorschriften erkennen zwar an, dass irreführende Informationen das Vertrauen der Verbraucher schädigen und die Marktordnung beeinträchtigen, bewerten die direkte Gesundheitsgefährdung durch solche Informationen jedoch als relativ gering.

Daher wird postuliert, dass derartige Unrechtshandlungen nicht die Kernrechtsgüter des Strafrechts verletzen und keine erhebliche Sozialschädlichkeit aufweisen. Die moralische Verwerflichkeit solcher Handlungen wird zwar anerkannt, jedoch als nicht schwerwiegend genug erachtet, um strafrechtliche Sanktionen zu rechtfertigen. Stattdessen wird angenommen, dass ordnungsrechtliche oder andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen ausreichen, um diese Verstöße zu ahnden.

Andererseits wird die vorsätzliche Verfälschung von Lebensmitteln in Taiwan als besonders schwerwiegendes Vergehen betrachtet, das nicht nur das Vertrauen der Verbraucher untergräbt, sondern auch mit erheblichen Gesundheitsrisiken für die Verbraucher einhergeht. Diese Unrechtshandlungen erfüllen die Kriterien der Rechtsgutsverletzung und stellen eine erhebliche Sozialschädlichkeit dar. Darüber hinaus werden derartige Verhaltensweisen als moralisch besonders verwerflich erachtet, weshalb eine strafrechtliche Sanktionierung als erforderlich angesehen wird.

c) Schlussbetrachtung

Die Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen über Lebensmittel stellt den Zweck des lebensmittelrechtlichen Schutzes durch das System der Lebensmittelkennzeichnung dar. Die divergierenden Ansätze Deutschlands und Taiwans hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionierung von Desinformation über Lebensmittel spiegeln die jeweiligen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Prioritäten wider. In Deutschland wird ein umfassenderer Verbraucherschutz verfolgt, der die Dispositionsfreiheit sowie die informierte Entscheidungsfreiheit der Verbraucher als strafrechtlich schützenswert anerkennt. Im Gegensatz dazu zielt eine strafrechtliche Sanktion im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht, geregelt durch § 49 tLSHG, ausschließlich darauf ab, die Verbreitung von Desinformationen über Lebensmittelsicherheit zu ahnden, die unmittelbar oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Gesundheitsgefährdung der Endverbraucher zur Folge haben können. Sofern die irreführenden Informationen über Lebensmittel lediglich Aussagen über den Verzehr von Lebensmitteln beinhalten und sich auf Produkteigenschaften, Qualität, Markennamen sowie andere Verbraucherinformationen konzentrieren, welche ausreichen, um die Kaufentscheidungen und das Verhalten der Verbraucher zu beeinflussen, jedoch kein unmittelbares Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen, ist die Verhängung einer Geldbuße oder anderweitigen Verwaltungssanktion gemäß der taiwanischen Gesetzgebung ausreichend. Die dargestellten Unterschiede verdeutlichen die vielfältigen Möglichkeiten, auf welche Weise Rechtsordnungen auf die

Herausforderungen des Verbraucherschutzes und der Marktregulierung reagieren können.

2 Beurteilung der Strafbedürftigkeit

Die Beurteilung der Strafbedürftigkeit spielt eine wesentliche Rolle in der Phase der konkreten Gesetzgebung und der Auswahl geeigneter Strafmaßnahmen. Im Gegensatz zur Strafwürdigkeit, die das Werturteil über das Unrecht der Desinformation in den Vordergrund stellt, konzentriert sich die Strafbedürftigkeit auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Strafe. Entscheidend ist demnach, ob eine strafrechtliche Sanktion im Lichte der Subsidiarität des Strafrechts als zweckmäßige und gerechte Lösung zur Bekämpfung der Desinformation im Lebensmittelbereich angesehen werden kann.[991] Dabei ist der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers bei der vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geforderten Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit des gewählten Mittels zum angestrebten Zweck sowie bei der notwendigen Gefahrenprognose zu berücksichtigen.[992] Obwohl der gesetzgeberische Ermessensspielraum bei der Auswahl der Rechtsfolgen zum Schutz von Rechtsgütern in den einzelnen Rechtsbereichen weitreichend ist und weder durch einen bestimmten Strafrechtszweck noch durch eine Strafrechtsnotwendigkeit unmittelbar begrenzt wird, muss dieser dennoch im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Wertordnung stehen. Infolgedessen ist der Gesetzgeber nach dem Ultima-Ratio-Prinzip verpflichtet, vor der Kriminalisierung alle alternativen Maßnahmen zu prüfen. Erst nach Ausschöpfung dieser Alternativen ist eine strafrechtliche Maßnahme durch die Verfassungsordnung legitimiert.[993] Das Bundesverfassungsgericht hat zugleich die Aufgabe, sicherzustellen, dass Strafvorschriften materiell mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen sowie dem Grundgesetz im Einklang stehen.[994]

991 *Hamm*, NJW 2016, 1538; *Richter*, Lernbogen 12/1990, L90; *Chen*, Kriminalisierung und Entkriminalisierung, 23, 26.
992 BVerfGE 90, 145=NJW 1994, 1577.
993 *Deckert,* ZIS 2013, 268.
994 BVerfGE 90, 145=NJW 1994, 1577, 1579. Vgl. BVerfGE 80, 244 (255) = NJW 1990, 37 m. w. Nachw.

Insofern verknüpft die Untersuchung der Strafbedürftigkeit einer desinformierenden Handlung die konkreten Tatbestandsmerkmale, das verletzte Rechtsgut und das Gewicht der verursachten Sozialschädlichkeit miteinander. Somit wird die Übereinstimmung der für die Unrechtshandlung verhängten strafrechtlichen Sanktion mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft, so dass der Gesetzgeber erst nach erfolgreich abgeschlossener Überlegung die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Tatbestände der Desinformation im Lebensmittelstrafrecht feststellt, bevor eine strafrechtliche Sanktion im Sinne des Ultima-Ratio-Prinzips bewertet werden kann.

a Verstoß gegen das Verbot irreführender Lebensmittelinformation

Im deutschen Lebensmittelstrafrecht wird die Desinformation durch Irreführung über Lebensmittelinformationen als strafbedürftig erachtet. In diesem Kontext ist das EU-Recht von maßgeblicher Bedeutung, da es die Rahmenbedingungen und Standards für die Lebensmittelkennzeichnung in Deutschland entscheidend beeinflusst. Die Gewährleistung des Verbraucherschutzes sowie die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt stellen zentrale Ziele dieser Regelungen dar.

Die Androhung hoher Strafen zielt darauf ab, irreführende Kennzeichnungen, die auf wirtschaftlichen Motiven basieren, zu unterbinden. So sollen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sichergestellt und ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden. Im Vergleich zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen weisen strafrechtliche Sanktionen eine höhere Wirksamkeit bei der Durchsetzung und Abschreckung auf, zumal sie die Ernsthaftigkeit der Verstöße an die gesamte Branche signalisieren. Aufgrund der signifikanten Unterschiede in der Effizienz und Stringenz der Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union lässt sich eine gewisse Uneinheitlichkeit feststellen. In diesem Kontext leistet die EU-Verordnung Nr. 1169/2011 einen Beitrag zur Prävention, indem sie transparente Regeln und Strafen für Verstöße festlegt und somit zur Effizienz und Effektivität der Sanktionen beiträgt.

Im Gegensatz dazu stellt ein Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verbot irreführender Lebensmittelkennzeichnung im Lebensmittelstrafrecht in Taiwan lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar, sofern der Inhalt der Lebensmittelinformationen in den Tatbeständen ausschließlich Informationen beinhaltet, die kein unmittelbares Risiko für die menschliche Gesundheit bergen. Eine Irreführung der Lebensmittelinformation im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht wird als ordnungsrechtliche Zuwiderhandlung eingestuft. Der Gesetzgeber gesteht aufgrund des geringen Unrechtsgehalts weder eine Strafwürdigkeit noch eine Strafbedürftigkeit zu, da es sich lediglich um eine Gefährdung des Informationsrechts auf Selbstbestimmung, nicht jedoch um eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucher handelt.

Wenngleich dieses Unrecht der Desinformation strafwürdig ist, besteht keine hinreichende Begründung dafür, dass eine strafrechtliche Sanktionierung erforderlich ist, da mildere Sanktionsmittel zur Verfügung stehen, die effektiv dazu geeignet sind, die Irreführung über Lebensmittel zu unterbinden. Während die wesentliche Motivation für die Irreführung über Lebensmittelinformationen seitens der Lebensmittelunternehmen in der Senkung der Produktionskosten sowie der Steigerung der kommerziellen Gewinne liegt, erlauben im Vergleich zu den zeitaufwendigen Strafverfahren die bestehenden Bußgeldvorschriften und weitere Verwaltungsmaßnahmen, etwa die Aussetzung des Geschäftsbetriebs oder die Löschung der Gewerbeanmeldung, eine raschere und effektivere Abschreckung und Sanktionierung von Lebensmittelunternehmen, die Lebensmittelinformationen irreführend darstellen.

b Verstoß gegen das Verbot der Lebensmittelverfälschung

Im Gegensatz zum Verstoß gegen das Irreführungsverbot wird bei Unrechtshandlungen der Desinformation im Lebensmittelstrafrecht der Verstoß gegen das Verbot der Lebensmittelverfälschung in der taiwanischen Gesetzgebung nicht nur als strafwürdig, sondern auch als strafbedürftig angesehen. Als Reaktion auf eine Reihe von Vorfällen der Lebensmittelverfälschung, darunter der Melamin-Skandal im Jahr 2008 und der Rinnenöl-Skandal im Jahr 2014, die das Vertrauen der Verbraucher in die Lebensmittelsicherheit erheblich erschüttert haben, hat die taiwanische Gesetzgebung die erhebliche Sozialschädlichkeit solcher

Lebensmittelverfälschungen und die Erforderlichkeit strafrechtlicher Sanktionen anerkannt, auch in Anbetracht der Zunahme derartiger Fälle und der Unzulänglichkeit der bisherigen rein ordnungs- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen seitens der Gesetzgebung.

Die Statistiken der Taiwan Food and Drug Administration (TFDA) belegen eine jährlich signifikante Anzahl von Verstößen gegen das Verbot der Lebensmittelverfälschung.[995] Was darauf hinweist, dass die gegenwärtig verhängten ordnungs- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen nicht hinreichend sind, um Rechtsverstöße wirksam zu unterbinden. Besonders bei wirtschaftlich und finanziell starken Lebensmittelunternehmen erweisen sich die bestehenden Geldbußen und Marktverbote als ineffektiv, um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: Einerseits können Zuwiderhandelnde ihr Geschäft nach der Verhängung einer Geldstrafe rasch wieder aufnehmen oder sich den Sanktionen entziehen, indem sie ihren Firmennamen ändern. Andererseits ist die Höhe der verhängten Bußgelder häufig irrelevant im Vergleich zum erzielbaren Gewinn, sodass sie als Abschreckung unwirksam sind. Strafrechtliche Sanktionen, wie Freiheitsstrafe und hohe Geldstrafen, haben hingegen eine wesentlich stärker abschreckende Wirkung auf potenzielle Wiederholungstäter als entsprechende ordnungs- und verwaltungsrechtliche Sanktionen. Die Rückfallquote bei der Verfälschung von Lebensmitteln ist signifikant gesunken, nachdem der Oberste Gerichtshof Taiwans in einer Reihe von Fällen strenge strafrechtliche Sanktionen verhängt hat. Empirische Daten zeigen, dass die Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht im Jahr 2015 die Rückfallquote bei Lebensmittelverfälschungen von 30% auf 10% gesenkt hat.[996] In der heutigen gesellschaftlichen Situation eines hohen Verbraucherbewusstseins

995 Zu detaillierten Informationen sowie den genauen Zahlen über Verstöße siehe jährliche Berichte des Taiwan Ministry of Health and Welfare (食品藥物管理署年報/TFDA Annual Report): 2024 TFDA Annual Report (Chinesisch); 2023 TFDA Annual Report (Englisch); 2022 TFDA Annual Report (Englisch); 2021 TFDA Annual Report (Englisch), zuletzt besucht am 25.10.2024.

996 Zu weiterführenden Informationen siehe Webseite des taiwanischen Gesundheits- und Wohlfahrtsministeriums: Jährliche Berichte über die Leistungsfähigkeit der Regierung (2017–2023), Taiwan health and welfare report(衛生福利部年度施政績效報告), verfügbar in chinesischer Sprache, zuletzt besucht am 26.10.2024.

sowie der enormen Bedeutung des öffentlichen Images eines Unternehmens trägt die Veröffentlichung von Strafurteilen dazu bei, Druck auf Unternehmen der Lebensmittelbranche auszuüben und das Bewusstsein für die Einhaltung grundlegender Rechtsvorschriften zu schärfen.

IV Fazit

Die Untersuchung der Kriminalisierung von Desinformation im Lebensmittelstrafrecht in Deutschland und Taiwan beleuchtet die unterschiedlichen strafrechtspolitischen Ansätze sowie die Ausgestaltung der strafrechtlichen Schutzgüter in beiden Ländern. Umstritten bleibt jedoch die Rechtsgutsproblematik im Kontext der Desinformation im Lebensmittelstrafrecht. Fraglich bleibt, ob lebensmittelrechtliche Irreführungsverbote bei der Kennzeichnung als hinreichende Schutzvorschriften für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter gelten, sodass Verstöße dagegen strafbewehrt sein sollten.

Die Gesetzgeber in Deutschland und Taiwan verfolgen hier unterschiedliche Ansätze. In Deutschland dienen die Irreführungstatbestände im Lebensmittelrecht sowohl dem Schutz der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit und des Informationsrechts der Verbraucher als auch dem Schutz des institutionellen Vertrauens in das wirtschaftliche Lebensmittelsystem. Diese Schutzgüter werden als strafrechtlich relevant angesehen.[997] In Taiwan hingegen werden die lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbote zwar auch im Kontext des Verbraucherschutzes diskutiert, jedoch noch nicht ausreichend als strafrechtlich schützenswerte Rechtsgüter anerkannt. Der Hauptzweck der Irreführungsverbote in Taiwan liegt in der Sicherstellung der Sicherheit und Lauterkeit im Handelsverkehr mit Lebensmitteln. Dies dient primär dem Schutz des öffentlichen Wohls und wird als Verwaltungsrecht

997 *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek, Rn. 308; Streinz/Meisterernst/*Sackreuther*, LFGB § 59 Rn. 9; *Tiedemann,* Wirtschaftsstrafrecht, § 28 Rn. 1241; *Sackreuther* in: GJW § 59 LFGB Rn. 14. Zu einer anderen Meinung siehe: *Vergho*, Verbrauchererwartung, 124 ff.

betrachtet. Ein Verstoß gegen diese verwaltungsrechtlich notwendige Verpflichtung wird grundsätzlich als Ordnungswidrigkeit geahndet.[998]

In beiden Ländern zeigt sich jedoch eine ähnliche Problematik bei der Gesetzgebungstechnik des Straftatbestands der Desinformation, insbesondere in Bezug auf die absolute Verwaltungsakzessorietät und die Anwendung abstrakter Gefährdungsdelikte. Während die Problematik der Desinformation im Lebensmittelstrafrecht in Deutschland durch eine verfassungskonforme Auslegung unter Berücksichtigung des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts gelöst werden könnte,[999] verdeutlicht die entsprechende Problematik im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht nicht nur die Dringlichkeit einer Reform der bestehenden Verbotsnormen zur Lebensmittelverfälschung,[1000] sondern auch die Notwendigkeit einer umfassenden Überprüfung der Kriminalisierung solcher Verstöße.[1001] Die strafrechtliche Auslegung als Schlüssel könnte die Problematik lösen. Da die Bewertung der Rechtsgutsverletzung und der erheblichen sozialen Schädlichkeit die Grundlage für die Schaffung eines abstrakten Gefährdungsdelikts bildet, wird die Desinformation im Lebensmittelbereich gegebenenfalls als solches Gefährdungsdelikt konzipiert, um den präventiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Verbraucher im Hinblick auf lebens- und gesundheitsbezogene Informationen zu gewährleisten. Diese Auslegung erscheint als eine angemessene und vernünftige Lösung im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht.

Allerdings bleibt in Taiwan weiterhin die entscheidende Frage offen, ob die Tatbestände der Lebensmittelverfälschung tatsächlich in einem sachlichen Zusammenhang mit den zu schützenden Rechtsgütern stehen. Aufgrund der globalisierten Lebensmittelversorgungskette und der dadurch bedingten Distanz zwischen Produktion und Verbraucher wird die zeitnahe Erkennung und Verhinderung von Schäden sowie der

998 *Lin*, TLR 2015, 84–85; *Chen*, ASLJ 2022, 7; Strafurteil Nr. 8, Amtsgericht Hsinchu, 2020, 3 (台灣新竹地方法院109年簡字第8號刑事判決); Entscheidung Nr. 1275, Taiwanisches Oberverwaltungsgericht (TOVG) Taipeh, 2019, 10. (台北高等行政法院108年訴字第1275號判決).
999 *Wallau/Roffael*, LMuR 2020, 14–15.
1000 Vgl. *Chiou*, AHLR 2018, 64–87.
1001 Vgl. *Chen*, ACLR 2017, 143–173.

Nachweis des Kausalzusammenhangs erheblich erschwert.[1002] Daher ist es nachvollziehbar, dass der taiwanische Gesetzgeber durch die Einführung abstrakter Gefährdungsdelikte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie den Schutz vor Gesundheitsgefahren strafrechtlich verankert hat. Dennoch bleibt die Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale im Zusammenhang mit Lebensmittelverfälschungen in Taiwan weiterhin ein kritisch diskutiertes Thema. Solange keine klaren und präzisen Definitionen vorliegen, kann nur eine verfassungsrechtliche Auslegung durch das oberste Gericht die Legitimität der Strafwürdigkeit sicherzustellen.[1003]

Die Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes durch die Einführung abstrakter Gefährdungsdelikte im Lebensmittelstrafrecht ist grundsätzlich eine Antwort auf die Herausforderungen des modernen, globalen Lebensmittelmarkts. In Taiwan wird die Irreführung durch verfälschte oder nachgeahmte Lebensmittel daher als abstraktes Gefährdungsdelikt mit strafrechtlichen Sanktionen versehen. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, dass im Strafrecht bei einem abstrakten Gefährdungsdelikt die Strafe aufgrund der Vorhersehbarkeit der Kausalität der Tathandlung verhängt wird, während bei einer Ordnungswidrigkeit im Verwaltungsrecht präventive Maßnahmen zur Verhinderung solcher Gefährdungen im Vordergrund stehen, basierend auf einer Risikobewertung.[1004]

1002 *Sieber*, ZLR 1991, 451, 462; *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz, 75.
1003 *Su*, TLR 2001, 157.
1004 *Tsai*, CLJ 2012, 11.

5. Teil: Schlussbetrachtung und Ausblick

A Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Der erste Teil dieser Dissertation befasst sich mit dem wirtschaftlich problematischen Phänomen des Lebensmittelbetrugs aus strafrechtlicher Perspektive. Eine Betrachtung des Diskurses um entsprechende Rechtsbegriffe und ihrer Anwendungsbereiche zeigt, dass diese nicht allein auf den in strafrechtlichen Betrugsdelikten klassisch definierten Tatbestand beschränkt sind, sondern vielmehr ein breites Spektrum diskussionswürdiger Aspekte umfassen, die auch Gegenstand strafrechtlicher Auseinandersetzungen sein können. Die neu aufgeworfene Fragestellung liegt nunmehr auf der strafrechtlichen Sanktionierung sowie den Ordnungswidrigkeiten im Falle eines Verstoßes gegen Verbote der Irreführung und Verfälschung im Rahmen des sogenannten Täuschungsschutzes im Lebensmittelrecht.

2. Im zweiten Teil dieser Dissertation erfolgt eine vertiefte Untersuchung der Terminologie des Lebensmittelbetrugs mit Bezug auf seine historischen Hintergründe sowie eine Feststellung seiner rechtlichen Definition aus internationaler, europäischer, deutscher und taiwanischer Perspektive. Dabei wird die absichtliche Täuschung des Verbrauchers durch Verfälschung oder Falschdeklaration von Lebensmitteln zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils als Lebensmittelbetrug definiert. Die bemerkenswerte Erkenntnis dieser Dissertation bezieht sich auf die Form vorsätzlicher Manipulation von Lebensmitteln im Lebensmittelstrafrecht, welche in erster Linie der Gewinnmaximierung dient. Dabei umfasst die vorsätzliche Manipulation nicht nur eine Veränderung ihrer Inhaltsstoffe und Kennzeichnung (wirtschaftliche Verfälschung), sondern auch eine Verschweigung ihres für den menschlichen Verzehr ungeeigneten Zustandes (ästhetische Verfälschung). Ein zusammenfassender Überblick über das System der Sanktionen zum Schutz vor Täuschung stellt im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen lebensmittelrechtliche Täuschungsvorschriften, konkretisiert und kategorisiert als Des-

information über Lebensmittel und Lebensmittelverfälschung, sowohl als bußgeld- als auch als strafbewehrt dar.

3. Im dritten Teil dieser Dissertation wird eine systematische Analyse des lebensmittelrechtlichen Regelungssystems des Täuschungsschutzes in Deutschland und Taiwan aus dogmatischer Perspektive vorgenommen. Im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht eine detaillierte Auswertung und Auseinandersetzung mit der konkreten Ausgestaltung der Täuschungstatbestände im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Daraus lässt sich ableiten, dass ein strafrechtlicher Schutz vor Täuschung aufgrund der unterschiedlichen Priorität des Rechtsgüterschutzes im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht verschieden umgesetzt wird. Ferner erfährt der Aspekt der Verbraucherinformation aufgrund seiner ambivalenten Ausrichtung sowohl auf gesundheitsschutzbezogene als auch auf täuschungsschutzbezogene Ziele eine signifikante Aufwertung in seiner institutionellen Bedeutung. Folglich wird der Lösungsansatz gegen Lebensmittelbetrug aus kriminalpolitischer Strategie der Strafgesetzgebung durch den vorverlagerten strafrechtlichen Schutz der Verbraucherinformation im Lebensmittelrecht umgesetzt. In diesem Kontext ist eine weiterführende Diskussion als wesentlicher Bestandteil einer ganzheitlichen Betrachtung des strafrechtlichen Verbraucherinformationsschutzes im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht geboten.

4. Der vierte Teil dieser Dissertation ist der strafrechtschutzwertigen lebensmittelrechtlichen Verbraucherinformation als grundlegendem Lösungsansatz zur Problematik des Lebensmittelbetrugs gewidmet. Im Rahmen der Untersuchung werden konkrete Kennzeichnungsvorschriften über die Unrechtshandlung der Desinformation im deutschen und taiwanischen Lebensmittelstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht beleuchtet. Dabei wird ersichtlich, dass eine Diskrepanz zwischen dem strafbewehrten Verstoß gegen das Verkehrsverbot der Irreführung über Lebensmittelinformationen im deutschen Lebensmittelrecht und dem strafbewehrten Verstoß gegen das Verfälschungsverbot der Lebensmittel im taiwanischen Lebensmittelrecht besteht. Die Differenzen zwischen den Straftatbeständen der Desinformation über Lebensmittel im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht hinsichtlich der Verantwortlichkeit, des Täterkreises sowie des Zeitpunkts der Strafbarkeit

sind zunächst einzeln aufgezeigt und eingehend erörtert. Bei dieser Untersuchung kristallisiert sich die aktuelle Fragestellung der Strafbarkeit lebensmittelrechtlicher Desinformation unter dogmatischen und empirischen Gesichtspunkten als Schwierigkeit heraus. Bemerkenswert ist einerseits die Frage, inwiefern die Europäisierung die bestehenden Irreführungstatbestände im deutschen Lebensmittelrecht geprägt hat, andererseits, auf welcher Rechtfertigung die Kriminalisierung der Lebensmittelverfälschung im taiwanischen Lebensmittelrecht beruht. Ziel der Dissertation ist letztendlich, eine Analyse der Kriminalisierung von Desinformation im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht als Grundlage für eine Überarbeitung der Strafgesetzgebung und eine verbesserte Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen der Verbraucherinformation in beiden Ländern zu liefern.

B Gesamtbetrachtung der Untersuchung zum strafrechtlichen Schutz vor Desinformation über Lebensmittel im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht

Wenngleich die Grundgedanken des Lebensmittelrechts in Taiwan und Deutschland auf identische Zielsetzungen zurückzuführen sind, haben sich die Strukturen des strafrechtlichen Schutzes für Verbraucherinformation im deutschen und taiwanischen Lebensmittelrecht in entgegengesetzte Richtungen entwickelt, wie eine vergleichende Zusammenfassung des strafrechtlichen Schutzes vor Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht beider Länder zeigt. Dabei sollen auch Möglichkeiten zur Harmonisierung aufgezeigt werden.

I Der europäisierte strafrechtliche Schutz der Verbraucherinformation im deutschen Lebensmittelrecht

1 Einfluss des EU-Rechts auf den Verbraucherschutz vor Täuschung bis hin zur Desinformation

Das Lebensmittelrecht dient auf europäischer Ebene der Vollendung des Binnenmarktes, da am grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mitgliedstaaten Lebensmittel einen beachtlichen Marktanteil haben.[1005] Im deutschen Lebensmittelstrafrecht ist der Schutz des Verbrauchers vor Täuschung neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit ein zentraler Grundsatz. Durch die tiefgreifenden Auswirkungen des Europarechts hat sich das deutsche Lebensmittelrecht ausgehend von seinen historischen Wurzeln der Warenfälschung als Vermögensdelikte (z. B. Betrug) oder als Fälschungsdelikte (z. B. Urkundenfälschung) hin zu einer modernen, verbraucherschutzorientierten Ausgestaltung gewandelt.[1006] Dies lässt sich zunächst auf die historische Entwicklung des Täuschungsschutzes zurückführen, der ursprünglich als Schutz vor Lebensmittelfälschung gedacht war. Dabei handelt es sich um Nachahmung, Verfälschung oder Minderung des Wertes eines Lebensmittels zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr. Die EU hat jedoch im Zuge der Harmonisierung des Binnenmarktes das unmittelbare Verbot von Nachahmung, Betrug oder Wertminderung eines Produkts zugunsten einer einheitlichen „Etikettierungslösung“[1007] aufgegeben. Diese Etikettierungslösung sieht vor, dass der Schutz vor Täuschung im Lebensmittelbereich maßgeblich durch transparente Kennzeichnungsvorschriften gewährleistet wird. Infolge dieser europäischen Rechtsetzung ist der deutsche Täuschungsschutz im Lebensmittelrecht

1005 Siehe dazu die Mitteilung der Europäischen Kommission über Vollendung des Binnenmarktes: Das Lebensmittelrecht: BR-Drucks. 35/86, 27.01.86.

1006 *Tiedemann,* Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 1221; Zu europarechtlichen Verbraucherschutzmaßnahmen siehe: Art. 12, Art. 114 Abs. 3 und Art. 169 Vertrag *ü*ber die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

1007 Sog. Etikettierungslösung des Europäischen Gerichtshofs, siehe: EuGH, Urteil vom 20.02.1979, Rs. 120/78 LMRR 1979, 7 – *Cassis de Dijon.*

heute stärker auf den Informationsschutz der Verbraucher fokussiert und weniger auf den traditionellen Schutz vor Warenfälschung.

Obwohl das deutsche Lebensmittelrecht insgesamt als ein herausragendes Regelwerk zum Schutz der Verbraucher betrachtet wird,[1008] erscheint die Herausforderung, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verbraucherschutz vor Täuschung und freiem Warenverkehr im Lebensmittelbereich herzustellen. Die Vorschriften für sachliche Informationen über Lebensmittel in Bezug auf das Verbot von Irreführung sind im nationalen Lebensmittelstrafrecht regelmäßig das mildeste Mittel zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung.[1009] Aus diesem Grund hat sich das Irreführungsverbot im Zusammenhang mit der Aufmachung und Kennzeichnung von Lebensmitteln zu einem Schwerpunkt der Rechtsangleichung zwischen deutschem und europäischem Lebensmittelrecht entwickelt.[1010]

Mit Inkrafttreten der wichtigen europäischen Verordnungen Basis-VO und LMIV im deutschen Lebensmittelstrafrecht wird einerseits die Entwicklung des Schutzes vor Lebensmittelbetrug im Hinblick auf die Gewährleistung des freien Warenverkehrs in Europa durch die Sicherstellung der Verbraucherinformation und damit im Zusammenhang mit den Informationspflichten des Lebensmittelunternehmers hinsichtlich der Lebensmittelkennzeichnung ins Zentrum gestellt. Andererseits sollen für den Verzehr ungeeignete Lebensmittel, auch als Ekelfälle bezeichnet, aus deutscher Sicht des 4. dLFGB-ÄndG weiterhin als Täuschungsfälle gelten, vom bisherigen § 11 Abs. 2 Nr. 1 dLFGB in den neuen § 12 dLFGB überführt werden und durch § 59 Abs. 1 Nr. 9 dLFGB strafrechtlich sanktioniert werden.[1011] Es handelt sich dabei um Lebensmittel, die unter unhygienischen Bedingungen hergestellt, verarbeitet oder gelagert wurden, ohne dass eine stoffliche Beeinträchtigung des Lebensmittels eingetreten oder nachgewiesen wurde.[1012] Obwohl diese Fälle

1008 *Tiedemann,* Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 1224; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek, Rn. 34; *Dannecker*, in: Freiburg-Symposium, 239.
1009 Vgl. BVerwG, Urteil v. 23.01.1992 – 3 C 33/89, BVerwGE 89, 320, Rn. 44, 45; EuGH, Urteil v. 12.03.1987, 178/84 – *Reinheitsgebot für Bier,* Slg. 1987, 1262; EuGH, Urteil v. 13.11.1990, C-269/89, Slg. 1990, I-4169–4183.
1010 *Streinz,* WiVerw 1993, 36, 37.
1011 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 50.
1012 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst*, LFGB § 11 Rn. 50.

nicht von Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO erfasst werden, hat der deutsche Gesetzgeber dennoch ein eigenständiges Verbot des Inverkehrbringens im deutschen Lebensmittelstrafrecht festgelegt und sanktioniert.

Abgesehen davon stehen in der Rechtspraxis der straf- und bußgeldrechtliche Täuschungs- und Informationsschutz im deutschen Lebensmittelstrafrecht unter dem Einfluss des EuGH auf die deutsche Rechtsprechung im Vordergrund.[1013] Dies hat jedoch zur Folge, dass die straf- und ordnungsrechtlichen Sanktionsvorschriften für Lebensmittelbetrug spezifische Probleme aufwerfen, insbesondere im Hinblick auf die strafrechtliche Abgrenzung zwischen ordnungsrechtlichen und strafrechtlichen Verstößen. Im Ergebnis wurde der deutsche Verbraucherschutz im Lebensmittelstrafrecht durch die Rückführung auf das Verbraucherleitbild des EuGH eingeschränkt.[1014]

2 Das europäische Irreführungsverbot der Lebensmittelinformation

Ein wirksamer Schutz vor Täuschung setzt bei der Information des Verbrauchers an, da dieser nur dann eine informierte Entscheidung treffen kann, wenn er die für diese Entscheidung erforderlichen Informationen erhält. Sofern der Verbraucher die Möglichkeit hat, sich über die wesentlichen Eigenschaften und Merkmale von Lebensmitteln zu informieren, kann er eine informierte und eigenverantwortliche Kaufentscheidung treffen und somit vor Täuschung geschützt werden.[1015] Diese Konzeption des Täuschungsschutzes durch Verbraucherinformation findet in den lebensmittelstrafrechtlichen Regelungen des Irreführungsverbots einen klaren Ausdruck.

Obwohl der Verbraucherschutz vor Täuschung und Irreführung im Lebensmittelstrafrecht auf deutscher und europäischer Ebene von entscheidender Bedeutung ist, hat das Lebensmittelrecht in erster Linie das Ziel, den freien Warenverkehr zu garantieren. Es ist durchaus möglich, dass der nationale strafrechtliche Täuschungsschutz im Rahmen

1013 *Dannecker*, WiVerw 1996, 190.
1014 *Dannecker*, ZStW 2005, 704.
1015 *Schipper*, Lebensmittelkennzeichnung, 38.

des Verbraucherschutzes als Rechtfertigungsgrund für Handelshemmnisse dient, insbesondere wenn nationale Schutzvorschriften strenger als die EU-weiten Regelungen ausfallen. Somit ist fraglich, wie weit ein Schutz von Verbrauchern auf Kosten des freien Warenverkehrs vorgenommen werden darf.[1016] Bei Konflikten zwischen dem freien Warenverkehr und dem Verbraucherschutz sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass der freie Warenverkehr nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird, sofern der Verbraucherschutz durch geeignete Kennzeichnungspflichten für Lebensmittel gewährleistet werden kann.[1017] Hier zeigt sich das Spannungsfeld zwischen dem europarechtlichen Erfordernis der Verbraucherinformation durch Kennzeichnungspflichten und dem Ziel eines reibungslosen Binnenmarktes besonders deutlich.

Das Informationsbedürfnis der Verbraucher über Lebensmittel nimmt indessen weiter zu und daraus resultiert eine Schutzbedürftigkeit, da die Position des Verbrauchers auf dem Lebensmittelmarkt in der modernen Gesellschaft im Vergleich zum Anbieter schwieriger und schwächer ist.[1018] Die Gründe hierfür liegen zum einen im stark vergrößerten Abstand zwischen dem Ursprung und der Verarbeitung eines Lebensmittels und zum anderen in der Überschwemmung des Marktes mit scheinbar gleichen Lebensmitteln aufgrund der Globalisierung.[1019] Der Verbraucher ist bei der Kaufentscheidung eines Lebensmittels auf die Produktinformation über alle wesentlichen Eigenschaften, die durch die Lebensmittelkennzeichnung bereitgestellt werden, angewiesen, da es ihm auf anderem Wege nicht möglich ist, alle relevanten Informationen über das Lebensmittel zu erlangen. Dies ist beispielsweise auf die zunehmende Verbreitung neuer Materialien und Herstellungsverfahren sowie auf die Komplexität der Zusammensetzung und Produktionsprozesse einzelner Produkte zurückzuführen.[1020] Mit

1016 *Dannecker*, WiVerw 1996, 190.
1017 Über die Beziehung der Schranken der Grundfreiheiten und des Verbraucherschutzes siehe: EuGH, Urteil v. 20.02.1979, Rs. 120/78, *Cassis de Dijon* 120/78, EuGH Slg. 1979, 649.
1018 *Hippel*, Verbraucherschutz, 3, 4; Streinz/Kraus-LR/*Rützler*, Rn. 32.
1019 *Schipper*, Lebensmittelkennzeichnung, 38, 39; *Bauschke,* Verbraucherschutz, 6.
1020 *Schipper*, Lebensmittelkennzeichnung, 39; *Hippel*, Verbraucherschutz, 4; *Grube*, Verbraucherschutz, 1.

dem wachsenden Angebot an Lebensmitteln durch den gemeinsamen Markt gewinnt auch die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Lebensmittelkennzeichnung als primäre Informationsquelle an Bedeutung. Damit ist das Irreführungsverbot für Lebensmittelinformationen im Lebensmittelstrafrecht ein wichtiges Mittel, um nicht nur dem Problem der Verbrauchertäuschung im Verkehr mit Lebensmitteln zu begegnen, sondern auch zur Vollendung des Binnenmarktes beizutragen.[1021]

Ferner ist der Verbraucherschutz vor Täuschung im Lebensmittelstrafrecht in seiner öffentlich-rechtlichen Dimension zu bedenken. Dabei ist der Verbraucherschutz als öffentlich-rechtlicher Bereich durch ein Dreiecksverhältnis zwischen Staat, Unternehmer und Verbraucher bestimmt.[1022] Im Wesentlichen geht es um die Informationspflicht für Lebensmittelkennzeichnungen, insbesondere in Bezug auf das Irreführungsverbot von Lebensmittelinformation. Dieses Verbot dient als zentraler Ansatzpunkt für den Täuschungsschutz im Lebensmittelstrafrecht, um nicht nur den Unternehmer zu eigenverantwortlichen Maßnahmen für den Verbraucherschutz zu veranlassen, sondern auch den Verbraucher in die Lage zu versetzen, fundierte und eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Insofern kann sowohl der Unternehmer selbst als auch unabhängige Akteure der Zivilgesellschaft in die staatliche Aufgabe des Verbraucherschutzes vor Täuschung eingebunden werden.[1023]

Zusammenfassend ist für die Ausrichtung eines Täuschungsschutzes auf den Verbraucher eine angemessene Kennzeichnung von Lebensmittelinformationen mit Blick auf ein deutliches Irreführungsverbot im Rahmen des europäischen oder deutschen Lebensmittelstrafrechts von enormer Bedeutung. Dies ergibt sich aus den lebensmittelrechtlichen Strafvorschriften gegen das Irreführungsverbot gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7, 8 i.V.m. § 11 dLFGB, bei denen der Verweis unmittelbar auf das europäische Irreführungsverbot über Lebensmittelinformationen gemäß Art. 7 LMIV erfolgt. Somit bedingt grundsätzlich eine europarechtliche Etikettierungspflicht über Lebensmittelinformationen die Grenzen des

1021 *Schipper*, Lebensmittelkennzeichnung, 42, 43.
1022 *Bauschke*, Verbraucherschutz, 2.
1023 *Bauschke*, Verbraucherschutz, 4 ff.

deutschen Verbraucherschutzes vor Täuschung im Lebensmittelstrafrecht. Die Harmonisierung des Lebensmittelstrafrechts hat zur Folge, dass der Verbraucherschutz in Deutschland faktisch auf das Niveau des Mitgliedstaates mit dem niedrigsten Standard abgesenkt wird.[1024] Zum anderen verliert der über die Kennzeichnung hinausgehende Täuschungsschutz im Lebensmittelstrafrecht zunehmend an praktischer Bedeutung.[1025]

3 Neuregelung der Irreführungstatbestände im deutschen Lebensmittelrecht

Durch die LMIV wird der Regelungsbereich der Informationen über Lebensmittel in europaweit unmittelbar geltendes Verordnungsrecht überführt. Obwohl § 11 dLFGB als notwendige Vorschrift zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen das Irreführungsverbot dient, könnte er als eigenständiger wichtiger Regelungsgegenstand im deutschen Lebensmittelstrafrecht tatsächlich an Bedeutung verlieren, da er lediglich auf Art. 7 der LMIV verweist.[1026] Mit Blick auf die wichtigsten lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzvorschriften des § 11 dLFGB sind die Irreführungstatbestände durch den Verweis auf Art. 7 LMIV weder an alle Inverkehrbringer noch an andere Marktteilnehmer gerichtet, was eine erhebliche Einschränkung des allgemeinen Irreführungsverbots im deutschen Lebensmittelstrafrecht bedeutet.[1027] Dabei handelt es sich um zwei zentrale Einschränkungen bei der Anwendung des lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbots: Erstens wird der Adressatenkreis auf „Verantwortliche nach Art. 8 Abs. 1 LMIV" beschränkt. Zweitens wird der Verbotsgegenstand dadurch eingegrenzt, dass Informationen über Lebensmittel im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a LMIV ausschließlich für Endverbraucher gelten, die nach Art. 3 Nr. 18 BasisVO definiert sind.[1028]

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der straf- und bußgeldrechtlichen Haftung innerhalb der Lebensmittelkette für Lebensmittelinformationen gemäß dem 4. dLFGB-ÄndG tritt der Gedanke der Stufenver-

1024 Sosnitza/Meisterernst-LR/*Streinz*, Rn. 217; *Dannecker*, WiVerw 1996, 209.
1025 *Dannecker*, WiVerw 1996, 209.
1026 *Möstl*, ZLR 2015, 691.
1027 Siehe dazu: *Zechmeister*, ZLR 2015, 730 ff.
1028 *Zechmeister*, ZLR 2023, 49; *Boch*, LFGB, § 11 Rn. 6.

antwortung im Hinblick auf die Irreführungstatbestände des deutschen Lebensmittelrechts besonders hervor, wie es auch in Art. 8 LMIV geregelt wird. Art. 8 LMIV sieht eine klare Verteilung der informationsrechtlichen Verantwortung entlang der Lebensmittelkette vor. Somit können Verstöße sowohl vom nach Art. 8 Abs. 3 LMIV Verantwortlichen gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 10 dLFGB strafrechtlich verfolgt werden, als auch vom nach Art. 8 Abs. 8 LMIV Verantwortlichen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 11 Abs. 2 dLFGB.

Dies verdeutlicht die Bedeutung eines gestuften Haftungskonzepts des Irreführungsverbots im Lebensmittelstrafrecht. Das Abgabeverbot des Handels nach Art. 8 Abs. 3 LMIV bringt das Konzept abgestufter Verantwortlichkeit über Lebensmittelinformation deutlich zum Ausdruck. Der „Vermarkter" i.S.d. Art. 8 Abs. 1 LMIV trägt grundsätzlich die primäre Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lebensmittelinformation. Dies umfasst gemäß Art. 8 Abs. 2 LMIV die umfassende Pflicht zur Gewährleistung, dass die Informationen den europäischen und nationalen Vorschriften entsprechen, einschließlich des Irreführungsverbots gemäß Art. 7 Abs. 1 LMIV. Andererseits werden Lebensmittelunternehmer gemäß Art. 8 Abs. 3 LMIV im deutschen Lebensmittelstrafrecht lediglich dazu verpflichtet, keine Lebensmittel mit irreführenden Informationen weiterzugeben, sofern sie nicht selbst für die Gestaltung dieser Informationen verantwortlich sind. Der Vermarkter steht hingegen gemäß § 11 Abs. 1 dLFGB unter einem generellen Verbot, irreführend gekennzeichnete Lebensmittel in Verkehr zu bringen.[1029]

Zuletzt wirft die Neuregelung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB i.V.m. Art. 8 Abs. 8 LMIV noch erhebliche Bedenken auf. Sie ersetzt die frühere § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB, rein nationale Vorschrift vollständig. Die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB a.F. erfassten Fallkonstellationen, z. B. Ekelfälle, die nicht von Art. 14 Abs. 2 lit. b BasisVO abgedeckt sind, sowie Irreführungen mit nachgemachten, geschönten oder wertgeminderten Lebensmitteln, sollen laut der Begründung zum 4. dLFGB-ÄndG nunmehr durch Art. 7 Abs. 1 LMIV geregelt werden.

1029 Voit/Grube/*Voit*, LMIV Art. 8 Rn. 1; Zipfel/Rathke-LR/*Meisterernst*, LMIV Art. 8 Rn. 18; *Conte-Salinas*, ZLR 2021, 9–10.

Die Neufassung von § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB wird jedoch in der Fachliteratur als problematisch angesehen, insbesondere wenn es um die gesetzgeberische Absicht geht, das Irreführungsverbot auf Lieferanten von Lebensmitteln auszudehnen.[1030] Sollte dies tatsächlich beabsichtigt gewesen sein, bleibt fraglich, ob die Norm praktisch durchsetzbar ist, da das Abgabeverbot gemäß Art. 8 Abs. 3 LMIV Vorrang genießt. Folglich könnte das Verbot des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB in der Praxis möglicherweise nicht zur Anwendung kommen, insbesondere wenn es um die Lieferung irreführender Lebensmittel an andere Lebensmittelunternehmer geht.[1031] Sowohl bei Verstößen gegen § 11 Abs. 2 Nr. 2 dLFGB als auch gegen Art. 8 LMIV sind die Sanktionsregelungen jedoch nach § 59 Abs. 1 Nr. 8, § 59 Abs. 2 Nr. 10 lit. a und § 60 Abs. 1 Nr. 2 dLFGB identisch ausgestaltet.

4 Das EuGH geprägte Verbraucherleitbild

In der Frage, ob Informationen der Lebensmittelkennzeichnung irreführend sind, kommt es aufgrund des verbraucherzentrierten Schutzzwecks des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes konstitutiv auf die Verbrauchererwartung an.[1032] Es geht darum, wie die Erwartungen der Verbraucher festgestellt werden, wenn der Lebensmittelkennzeichnung die allgemeine Verkehrsauffassung für den Verkehr mit Lebensmitteln zugrunde liegt.[1033]

Der Umfang des lebensmittelrechtlichen Irreführungstatbestands hängt danach in erster Linie vom Verbraucherleitbild ab, auf dem die Auslegung des Irreführungstatbestands basiert. Denn dieses bestimmt das Maß an Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers und damit letztlich auch, ob die Anforderungen an die Lebensmittelkennzeichnung als ausreichend für den Täuschungs- und Informationsschutz betrachtet werden.[1034] Insofern hat das vom Europäischen Gerichtshof geprägte Leitbild des Durchschnittsverbrauchers maßgebliche Auswirkungen auf die

1030 Zu weiteren Informationen darüber siehe: *Zechmeister*, ZLR 2023, 50 ff.
1031 *Zechmeister*, ZLR 2023, 54.
1032 *Sackreuther*, in: G/J/W, LFGB Vorb. §§ 58–61 Rn. 17; *Dannecker/Bülte*, in: Achenbach/Ransiek, Rn. 270.
1033 *Grube*, Verbraucherschutz, 98.
1034 *Schipper*, Lebensmittelkennzeichnung, 35.

Bestimmung der berechtigten Verbrauchererwartung[1035] im deutschen Lebensmittelstrafrecht.[1036] Maßstab für die Beurteilung der Irreführung nach § 11 dLFGB im Hinblick auf Art. 7 LMIV ist nunmehr dieses europäisierte Verbraucherleitbild des „durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers".[1037] Dieser wird in der Literatur auch als der „mündige Verbraucher"[1038] bezeichnet, der leicht abweichend, inhaltlich jedoch gleich in der Auslegung des Gerichtshofs definiert wird, als der „Durchschnittsverbraucher, der angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam und kritisch ist, unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren."[1039] Die deutsche wettbewerbs- und verwaltungsrechtliche Rechtsprechung hat dieses vom EuGH entwickelte Leitbild zur Auslegung und Beurteilung des Begriffs der Irreführung gemeinhin übernommen. Eine weiterführende Frage, die sich dabei stellt, ist jedoch, inwieweit dieses europäische Verbraucherleitbild auch im Rahmen des deutschen Lebensmittelstrafrechts konsequent angewendet wird und ob die strafrechtliche Interpretation von Verbraucherschutzfragen zusätzliche Elemente einbezieht, die über das Wettbewerbsrecht hinausgehen.

5 Fazit

Unter Lebensmittelbetrug wird aus phänomenologischer Sicht „das vorsätzliche Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit der Absicht, durch Verbrauchertäuschung einen finanziellen Gewinn zu erzielen"[1040] verstanden. Es bedarf daher einer eigenständigen Betrachtung der Strafnormen, um die Frage zu beantworten, inwieweit eine Täuschungs-

1035 Der Begriff der berechtigten Verbrauchererwartung ist in der Kommentarliteratur und alten Rechtsprechung im deutschen Lebensmittelrecht üblich, wird aber nach der Harmonisierung zwischen europäischem und deutschem Lebensmittelrecht, soweit ersichtlich, in der neueren Rechtsprechung nicht mehr verwendet. Vgl. Zipfel/Rathke-LR/*Rathke,* LFGB § 11 Rn. 57; Meyer/Streinz/*Meyer*, LFGB § 11 Rn. 25; BayObLG, LRE 4, 144.
1036 Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 48; V*ergho*, wistra 2010, 86.
1037 Vgl. EuGH, LMRR 1998, 12; EuGH, Slg. 1999, I-3819 Rn. 26 = GRUR Int 1999, 734 – Lloyd; Slg. 2003, I-3793 Rn. 46 = GRUR 2003, 604 = EuZW 2003, 572 – Libertel.
1038 Vgl. Voit/Grube/*Grube*, LMIV Art. 7 Rn. 48; *Kiethe/Groeschke,* WRP 2001, 1040; Streinz/Meisterernst/*Meisterernst,* LFGB § 11 Rn. 27.
1039 Siehe dazu: Erwägungsgrund 18 der RL 2005/29/EG (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).
1040 *Puschke*, ZLR 2019, 225.

handlung vorliegt. Ausgehend davon fungiert Lebensmittelbetrug im deutschen Lebensmittelstrafrecht jedoch als eine Art Sammelbegriff für die als strafrechtlich relevantes Unrecht angesehenen Fehlverhaltensweisen, die sowohl durch irreführende Informationen über Lebensmittel als auch durch zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel begangen werden. Dabei handelt es sich zum einen nicht um ein Vermögensdelikt i.S.d. § 263 dStGB, sondern vielmehr um ein auf Dispositionsfreiheit des Verbrauchers ausgerichtetes Täuschungsdelikt im Lebensmittelbereich. Zum anderen setzt der Straftatbestand des Lebensmittelbetrugs im deutschen Lebensmittelstrafrecht im Gegensatz zum Betrugstatbestand des § 263 dStGB keine Gewinnabsicht durch Täuschung des Verbrauchers voraus.[1041]

Darüber hinaus sollen diese lebensmittelrechtlichen Straftatbestände der Desinformation vor allem der Bedeutung von Lebensmitteln im täglichen Leben Rechnung tragen und damit in der Praxis dem Verbraucherschutz dienen.[1042] Aus diesem Grund ist es auch sinnvoll, das Vertrauen in die Lebensmittelordnung als geschütztes kollektives Rechtsgut anzuerkennen, was den Weg zur strafrechtlichen Sanktionierung von Lebensmittelbetrug auch überzeugend rechtfertigt. Vor dem Hintergrund der Harmonisierung des europäischen Verbraucherschutzes im Lebensmittelinformationsrecht kommt schließlich den Irreführungstatbeständen selbst eine entscheidende Bedeutung in der Diskussion um Lebensmittelbetrug zu, insbesondere mit Blick auf die Anwendung des Leitbildes des verständigen Durchschnittsverbrauchers. Es wird aufmerksam zu beobachten sein, wie sich das europäische Leitbild des verständigen Durchschnittsverbrauchers in der Praxis des deutschen Lebensmittelrechts bezüglich der Straftatbestände der Desinformation weiter auswirkt, sei es de lege lata bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale oder de lege ferenda bei der kriminalpolitischen Fortentwicklung.

1041 *Puschke*, ZLR 2019, 235.
1042 *Dannecker*, in: Freiburg-Symposium, 244.

II Der gesundheitsorientierte strafrechtliche Schutz vor Desinformation im taiwanischen Lebensmittelrecht

1 Probleme der Straftatbestände der Lebensmittelverfälschung oder -nachahmung

Zweifellos steht die Gesundheit nicht nur im Mittelpunkt des Rechtsgüterschutzes des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts, sondern ist auch der Ausgangspunkt dieses Gesetzes. Allerdings ist die Auslegung und Anwendung des Handlungstatbestands des Verfälschens oder Nachmachens von Lebensmitteln seit der Änderung der Vorschriften des § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG umstritten, vor allem bezüglich der geschützten Rechtsgüter. Hintergrund dieser umstrittenen Argumentation scheint zu sein, dass der Gesetzgeber als kriminalpolitischen Schutzzweck der lebensmittelrechtlichen Straftatbestände den Schutz des Verbrauchers vor Täuschung bestimmt hat. Dies hatte jedoch ein Dilemma bei der allgemeinen Positionierung der Vorschrift im Lebensmittelrecht und Zweifel bei ihrer Auslegung zur Folge. Die Funktion der strafrechtlichen Rechtsgutslehre ist nicht nur die Begründung der Strafbarkeit eines Verhaltens, sondern auch die Anleitung zur Auslegung des Tatbestands.[1043] Der Lösungsansatz für dieses Strukturproblem des Lebensmittelbetrugs im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ist daher zunächst unter Rechtsgüterschutzaspekten systematisch zu überdenken. Was zur Frage führt, ob die auf die Autonomie bei der Wahl des Lebensmittels abstellende Dispositionsfreiheit des Verbrauchers oder die auf das Vertrauen des Verbrauchers zielende Sicherheit und Ordnung des Verkehrs mit Lebensmitteln geeignete Rechtsgüter für den Lebensmittelbetrug im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht darstellen.

a Informationsrecht des Verbrauchers als Ansatzpunkt der Rechtsgüter

Zunächst ist eine Abgrenzung des Lebensmittelbetrugs vom Betrug (Vermögensdelikt gemäß § 339 tStGB) sinnvoll, da es im Wesentlichen

1043 *Krüger*, Rechtsgutsbegriff, 107; *Kargl*, Strafrecht, Rn. 112, 145–147; *Ku*, CPCP 2020, 21.

um den Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter geht. Insbesondere ist beim Lebensmittelbetrug nicht auf einen verfügungsbedingten Vermögensschaden des Getäuschten anzuknüpfen, was in der Rechtspraxis mitunter zum Scheitern der Annahme eines strafrechtlich relevanten Betruges führt.[1044] Vielmehr kommt es hier zu Täuschungshandlungen, die sich auf das Verfälschen oder Nachmachen von Lebensmitteln sowie auf das Anbieten einer irreführenden Lebensmittelkennzeichnung beziehen, und den Verbraucher aufgrund eines Irrtums über Lebensmittelinformation zu einer unerwarteten Vermögensverfügung veranlassen können. Zusammenfassend garantiert Täuschungsschutz gegen Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht Informationsstandards zugunsten des Verbrauchers, während dieser Schutz jedoch nicht die Sicherstellung eines Vermögensschutzes umfasst.[1045]

Bemerkenswerter sind die lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften im Hinblick auf Lebensmittelbetrug. Der Verwaltungszweck der allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungspflicht hat sich zum einen bereits vom ursprünglich reinen Schutz der Verbrauchergesundheit und dem Schutz vor minderwertigen Lebensmitteln hin zur Befriedigung der Verbrauchererwartung an genaue Information entwickelt.[1046] Zum anderen dient das Lebensmittelkennzeichnungsrecht durch die Anforderungen an die Lebensmittelinformation auch der Sicherung der Qualität von Lebensmitteln.[1047] Die Regelung der Lebensmittelkennzeichnung gewährleistet somit nicht nur die Ordnung des Wirtschaftsverkehrs mit Lebensmitteln,[1048] sondern trägt auch Sorge dafür, dass die Qualität der Lebensmittel den Erwartungen der Verbraucher entspricht.[1049] In diesem Sinne sind Funktion und Stellung der Lebensmittelkennzeichnung eng mit dem Recht des Verbrauchers auf Information verbunden, zumal ihre Hauptaufgabe darin besteht, die Wahlfreiheit des Verbrauchers zu gewährleisten, indem sie ihn in

1044 Sosnitza/Meisterernst-LR/*Roffael/Wallau,* LFGB Vorb. §§ 58–62 Rn. 446.
1045 *Wallau/Roffael*, LMuR 2018, 8.
1046 Vgl. Entscheidung Nr. 1275, Taiwanisches Oberverwaltungsgericht (TOVG) Taipeh, 2019, 10. (台北高等行政法院108年訴字第1275號判決).
1047 *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 351.
1048 Vgl. Strafurteil Nr. 8, Amtsgericht Hsinchu, 2020, 3 (台灣新竹地方法院109年簡字第8號刑事判決).
1049 *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 351.

die Lage versetzt, an ausreichende Informationen über Lebensmittel zu gelangen und eine sachkundige Wahl zu treffen.

Obwohl die Pflicht zur Lebensmittelkennzeichnung dem Schutz des Informationsrechts des Verbrauchers dient, berührt sie im Ergebnis auch das Grundrecht auf Gewerbefreiheit des Lebensmittelunternehmers und verdeutlicht zugleich die Pflicht des Staates, institutionalisierte Schutzgarantien für Verbraucher zu schaffen. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass die Lebensmittelkennzeichnung unter dem Aspekt der Informationstransparenz den direktesten und effektivsten Weg bietet, dem Verbraucher Zugang zu produktbezogenen Informationen zu verschaffen. Besteht doch ihr Ziel genau darin, dem Verbraucher umfassende Informationen über Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, um ihn in die Lage zu versetzen, das gewünschte Lebensmittel zu finden, eine Auswahl zu treffen und es sachgerecht zu verwenden. Andererseits zeigt sich nach der Ansicht des taiwanischen Verfassungsgerichts, dass die Lebensmittelkennzeichnung eine Methode zur Bereitstellung objektiver Informationen über Produkte darstellt und so als eine Form der kommerziellen Meinungsäußerung durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß der Verfassung geschützt werden sollte.[1050]

Außerdem zielt das Irreführungsverbot in der Lebensmittelkennzeichnung und -werbung nicht darauf ab, durch das Lebensmittel selbst verursachte Schäden auszuschließen oder zu vermeiden, sondern darauf, Gefahren abzuwehren, die durch irreführende Informationen über Lebensmittel hervorgerufen werden können. Nach dem Irreführungsverbot ist der Staat verpflichtet, die Verbraucher vor Täuschung zu

1050 Taiwanische verfassungsrechtliche Interpretation Nr. 577 (司法院釋字第577號解釋), zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch siehe Webseite des taiwanischen Verfassungsgerichts: https://cons.judicial.gov.tw/docdata.aspx?fid=100&id=310758; https://cons.judicial.gov.tw/en/docdata.aspx?fid=100&id=310758. Siehe dazu auch: https://law.moj.gov.tw/LawClass/ExContent.aspx?ty=C&CC=D&CNO=577&kw=釋字第+577+號; Taiwanische verfassungsrechtliche Interpretation Nr. 414 (司法院釋字第414號解釋), zum offiziellen originalen Volltext auf Chinesisch und Englisch siehe Webseite des taiwanischen Verfassungsgerichts: https://cons.judicial.gov.tw/docdata.aspx?fid=100&id=310595; https://cons.judicial.gov.tw/en/docdata.aspx?fid=100&id=310595. Siehe dazu auch: https://law.moj.gov.tw/LawClass/ExContent.aspx?ty=C&CC=D&CNO=414&kw=釋字第+414+號, zuletzt besucht am 08.11.2024.

schützen, indem er den Lebensmittelunternehmer zur Bereitstellung korrekter und verlässlicher Informationen verpflichtet. Dies dient der Verhinderung einer Irreführung des Verbrauchers. Dabei stellt sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen, insbesondere in Bezug auf ihre möglichen Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit, die Gewerbefreiheit der Lebensmittelunternehmer sowie die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher.[1051]

Unter Berufung auf das Recht des Verbrauchers auf Information im Lebensmittelstrafrecht wird weiterhin die andere Auffassung vertreten, dass es sinnvoll sei, die zentrale Bedeutung der Lebensmittelkennzeichnung auf ihre Gewährleistungs- und Nachweisfunktion für die zutreffende Information über Lebensmittel sowie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln zu konzentrieren.[1052] Denn die Wahlfreiheit der Verbraucher kann durch eine irreführende Lebensmittelkennzeichnung zu unmittelbaren wirtschaftlichen Nachteilen führen. Nach diesem Verständnis ist Lebensmittelbetrug im Lebensmittelstrafrecht als Rechtsgüterschutz für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Lebensmittelkennzeichnung im Verkehr mit Lebensmitteln zu qualifizieren. Anhand dieser Merkmale ist Lebensmittelbetrug im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht eher als Urkundendelikt (z. B. Urkundenfälschung nach § 267 dStGB) denn als Betrugsdelikt einzuordnen, da hier das öffentliche Interesse als geschütztes Rechtsgut und nicht das Individualrechtsgut im Vordergrund steht.[1053] In diesem Kontext kann Lebensmittelbetrug als das Täuschungsdelikt des taiwanischen Lebensmittelrechts bezeichnet werden, in dessen Rahmen sowohl das Recht des Verbrauchers auf Information über Lebensmittel als auch das ordnungsgemäße Funktionieren eines fairen Marktes und die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs mit Lebensmitteln garantiert werden sollen.[1054]

1051 Vgl. verfassungsrechtliche Debatte dar*ü*ber: *Liu*, TLR 2016, 95–115.
1052 *Wang*, CPULR 2015, 97–99.
1053 Zu weiteren Informationen zum Rechtsgüterschutz bei taiwanischen Urkundendelikten siehe: *Wu*, TLR 2005, 122 ff.
1054 *Wang*, CPULR 2015, 97–99.

b Kollektivrechtsgüter im Wirtschaftsstrafrecht als Ansatzpunkt

Das taiwanische Lebensmittelstrafrecht im Hinblick auf tLSHG wird nach herrschender Meinung nicht als Wirtschaftsstrafrecht, sondern als Risikostrafrecht, bezogen auf den Gesundheitsschutz, verstanden.[1055] Ein besonderer strafrechtlicher Täuschungsschutz wurde für den Bereich des Lebensmittelrechts nicht für nötig erachtet, da strafwürdige Täuschungshandlungen im Verkehr mit Lebensmitteln in der Praxis in der Regel durch Straftatbestände in anderen Rechtsgebieten hinreichend erfasst werden, und zwar sowohl durch den Betrugstatbestand des § 339 tStGB zum Vermögensschutz, den Täuschungstatbestand des § 255 tStGB zum Schutz der Sicherheit und Ordnung des Warenverkehrs und durch den Tatbestand der Urkundenfälschung des § 216 tStGB zum Schutz der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs als auch durch den Tatbestand der Markenfälschung des § 95 tMarkenG zum Schutz der informationsvermittelnden Funktion der Marke.[1056]

Gleichwohl ist in Taiwan angesichts zunehmender neuer und unvorhersehbarer Täuschungsrisiken im Lebensmittelbereich und im Sinne eines effizienteren kriminalpolitischen Konzepts nicht nur ein abstraktes Gefährdungsdelikt zur ersten Wahl der aktuellen Strafgesetzgebung geworden, sondern auch die Tendenz des Gesetzgebers zur Entwicklung neuer Formen von Kollektivrechtsgütern als Grundlage für eine Ausweitung der Strafbarkeit. Wenn demnach die Verletzung oder Gefährdung von Interessen voraussetzt, dass Individualinteressen in massen- oder allgemeinbezogenen Interessenstrukturen letztlich unsichtbar werden, dann wäre das auf den Schutz kollektiver Rechtsgüter ausgerichtete Wirtschaftsstrafrecht eine sinnvolle Perspektive für das Lebensmittelstrafrecht.[1057]

1055 *Chen*, NTULJ 2021, 553, 560 ff.; *Hsu*, NTPULR 2017, 122 ff.; *Lee*, TLM 2016, 41, 54 ff.
1056 Vgl. Strafurteil Nr. 8, Amtsgericht Hsinchu, 2020, 3 (台灣新竹地方法院109年簡字第8號刑事判決); Entscheidung Nr. 1275, Taiwanisches Oberverwaltungsgericht (TOVG) Taipeh, 2019, 10 (台北高等行政法院108年訴字第1275號判決); Strafurteil Nr. 12, Amtsgericht Taichung, 2016, 13 (臺中地方法院105年度智訴字第12號刑事判決); Strafurteil Nr. 7, Amtsgericht Kaohsiung, 2015, 4 (高雄地方法院104年度智訴字第7號刑事判決).
1057 *Ku*, CPCP 2020, 7.

Eine in der taiwanischen Literatur vertretene Auffassung charakterisiert in diesem Zusammenhang die durch das Wirtschaftsstrafrecht geschützten Rechtsgüter als institutionelle Bedingungen für die Ausübung der Vermögensfreiheit.[1058] Diese Sichtweise wird insbesondere auf die Ansätze von Kindhäuser gestützt, der argumentiert: „Schutz rechtlich garantierter Bedingungen individueller Freiheitssphären, namentlich am Schutz von Vermögen und Dispositionsfreiheit des einzelnen.[1059]" „Die Flexibilität des Güterverkehrs"[1060] als charakteristisches Merkmal der modernen Wirtschaftstätigkeit dient dabei als zentrale Legitimation, dass Verhaltensmaßstäbe an kostenrationalen Entscheidungen ausgerichtet sind, mit dem Ziel, den privaten Eigentumsverkehr effizienter zu gestalten und gleichzeitig die Verteilung und Nutzung öffentlichen Eigentums zu optimieren.[1061] Im Zusammenhang mit lebensmittelrechtlichen Täuschungstatbeständen wie Verfälschung, Nachahmung oder irreführender Kennzeichnung führt dies zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Kennzeichnungssystems für Lebensmittel, wodurch sowohl die Sicherheit und Ordnung im Lebensmittelverkehr als auch die Dispositionsfreiheit der Verbraucher berührt werden. Hier übernimmt das System der Lebensmittelkennzeichnung die zentrale Aufgabe, das Recht des Verbrauchers auf Information zu gewährleisten und ist daher als institutionelle Bedingung der Dispositionsfreiheit des Einzelnen im Lebensmittelrecht von zentraler Bedeutung. Solange die Lebensmittelkennzeichnung neben der Warenkennzeichnung als einheitliches und einzigartiges Regelwerk fungiert, bedarf ein Täuschungsschutz der Verbraucher wegen der strafrechtlich schutzwürdigen Bedeutung der Bezeichnungsehrlichkeit in besonderem Maße der sanktionsrechtlichen Gleichstellung von Lebensmitteln mit anderen Handelswaren.

1058 *Ku*, CPCP 2020, 7.
1059 *Kindhäuser,* Vermögensstrafrecht, 402.
1060 Der Originaltext lautet: „模組化的財貨流通". Vgl. Ku, CPCP 2020, 35.
1061 Weitere Erklärung darüber siehe: *Ku*, CPCP 2020, 35–37.

2 Die Auslegungsmöglichkeit eines strafrechtlichen Schutzes der Verbraucherinformation

Im deutschen und europäischen Lebensmittelrecht wird neben dem Gesundheits- und Täuschungsschutz auch der Verbraucherinformation strafrechtlicher Schutz beigemessen. Demgegenüber steht im taiwanischen Lebensmittelrecht der Gesundheitsschutz als strafrechtlich bedeutsam im Vordergrund. In der taiwanischen lebensmittelrechtlichen Literatur liegt sogar der Fokus des Themas Lebensmittelbetrug als Unrechtshandlung der Desinformation auf gesundheitsbezogenen Straftaten. Es besteht jedoch weitgehende Einigkeit darüber, dass der Täuschungsschutz sowie der Schutz der Verbraucherinformation im Lebensmittelstrafrecht zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Neuordnung des systematischen Täuschungs- und Informationsschutzes im taiwanischen Lebensmittelrecht, insbesondere bei der Zusammenarbeit der Irreführungstatbestände und Lebensmittelverfälschung, stellt eine Herausforderung und Aufgabe für Juristen und Gesetzgeber im Bereich des Strafrechts dar. Allerdings ist dies eine notwendige Reaktion auf die aktuell immer häufiger vorkommenden Probleme der Desinformation über Lebensmittel sowie die Dringlichkeit des Verbraucherschutzes.

Im taiwanischen Lebensmittelrecht besteht jedoch nach wie vor die Problematik der unsachgemäßen zweigleisigen Regelungsformen der Desinformation über Lebensmittel, was offensichtlich in der Natur der verfälschten oder nachgeahmten Lebensmittel begründet ist. Mit der Einführung des neuen Straftatbestands (§ 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG) beabsichtigte der Gesetzgeber, einen neuen normativen Schutzzweck – den Schutz des Verbrauchers vor Täuschung im Verkehr mit Lebensmitteln – unmittelbar in das bestehende, stark gesundheitsorientierte System des Lebensmittelrechts einzuführen. Diese Maßnahme führte jedoch aufgrund gesetzestechnischer Unzulänglichkeiten zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten. Insbesondere zeigt die Tatsache, dass das Verfälschen oder Nachmachen von Lebensmitteln als separater Sanktionsgegenstand behandelt wird, eine Fehleinschätzung des allgemeinen Schutzzwecks des bestehenden Normensystems. Dies hat in der Praxis zu widersprüchlichen Interpretationen des Verfäl-

schungsschutzes geführt, was die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers verzerrt.[1062]

Nach einer weiteren Auffassung sind die Tatbestände der verfälschten oder nachgemachten Lebensmittel in § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG de lege lata vielmehr nach der systematischen und zweckorientierten Auslegung des Lebensmittelrechts im Wege einer teleologischen Reduktion unter dem Schutzzweck der Gesundheit dahingehend einzuschränken, dass sie sich nur auf gesundheitsgefährdende Lebensmittel beziehen können.[1063] Hinzu kommt aber noch das Dilemma der Auslegung im Sinne der Gesundheit als geschütztes Rechtsgut im normativen Rahmen des § 49 Abs. 1 und 2 tLSHG. Eine sinnvolle Lösung wäre, § 49 Abs. 1 tLSHG als Schutz des Kollektivrechtsguts der Gesundheit aufzufassen, wohingegen § 49 Abs. 2 tLSHG dem Schutz eines Individualrechtsguts dient. Auf diese Weise könnten doppelte Regelungen vermieden werden. Das kollektive Rechtsgut des Gesundheitsschutzes bezieht sich auf das institutionelle Ziel der Lebensmittelsicherheit, das dem Verbraucher garantiert, dass ein Lebensmittel mindestens den erforderlichen Qualitätsstandards entspricht und ausreichende Informationen zur Verfügung stehen, damit der Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen kann.[1064]

Geht man davon aus, dass das taiwanische Lebensmittelstrafrecht auch dem Schutz des auf dem Rechtsrahmen der Lebensmittelkennzeichnung beruhenden Kollektivrechtsguts der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs mit Lebensmitteln, und weitergehend der Dispositionsfreiheit der Verbraucher dienen könnte, so ist das taiwanische Lebensmittelstrafrecht als Wirtschaftsstrafrecht anzusehen. Dementsprechend bedarf der täuschungsschutzorientierte Lebensmittelbetrug des taiwanischen Lebensmittelstrafrechts keiner differenzierenden Bewertung und Regelung zwischen den Straftatbeständen des verfälschten oder gefälschten Lebensmittels und der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung, da sie lediglich abweichende Wege zur Erreichung desselben Schutzzwecks aufzeigen. Ebenso sollten beide im

1062 *Chen,* SHLR 2020, 39 ff.
1063 Weitere Informationen dazu siehe: *Chen*, NTULJ 2021, 580 ff.
1064 *Chen,* ASLJ 2022, 68 ff.

Rahmen des Täuschungsschutzes erfasst werden, ähnlich der Struktur im deutschen Lebensmittelstrafrecht des § 59 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 dLFGB, indem die Verknüpfung des Lebensmittelbetrugs der Verfälschung oder des Nachmachens von Lebensmitteln mit der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aufgehoben werden sollte. Sowohl die Verfälschung oder das Nachmachen von Lebensmitteln als auch die irreführende Kennzeichnung von Lebensmitteln sollten als eine Art der Täuschungshandlung im Zusammenhang mit Lebensmitteln im Lebensmittelstrafrecht angesehen werden, die nicht nur die Erwartungen der Verbraucher, sondern auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in Lebensmittel beeinträchtigt.

Abschließend ist hervorzuheben, dass im Rahmen des aktuellen taiwanischen Lebensmittelrechtssystems neben dem Gesundheitsschutz neue allgemeine Vorschriften zum Schutz vor Täuschung erforderlich sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Lebensmittelbetrug mit umfassenden Irreführungstatbeständen. Die Notwendigkeit des Schutzes der Verbraucher vor Täuschung und Irreführung ergibt sich aus dem täglichen Bedarf an Lebensmitteln und dem Kostenaufwand der Bevölkerung für den Erwerb dieser Produkte, die fast immer auf den vorderen Plätzen der persönlichen Privatausgaben stehen.[1065] In diesem Zusammenhang lässt sich Lebensmittelbetrug am einfachsten dadurch erklären, dass durch eine besondere Aufmachung des Lebensmittels bewusst eine Diskrepanz zwischen der subjektiven Wahrnehmung des Verbrauchers und der objektiven Beschaffenheit des Lebensmittels herbeigeführt wird.[1066] So ist unter den Tatbestandsmerkmalen der Täuschung im Lebensmittelbereich das vorsätzliche Inverkehrbringen des Lebensmittels geeignet, den Verbraucher über das Vorhandensein des Lebensmittels selbst, über die Eigenschaften des Lebensmittels oder über die Zutaten des Lebensmittels irrezuführen, und zwar durch das Handeln des Verfälschens, des Nachmachens des Lebensmittels oder durch übertriebene oder unzutreffende Angaben über das Lebensmittel. In der Praxis besteht das Paradoxon der Definition jedoch darin, dass ein verfälschtes oder nachgemachtes Lebensmittel auf der Verwechslung, Vermischung oder dem Fehlen von Lebensmittelzutaten beruht.

1065 *Dannecker/Görtz-Leible*, Entsanktionierung des Lebensmittelrechts, 94.
1066 *Tan*, RGP 2015, 131.

Problematisch ist einerseits, dass eine solche Auslegung voraussetzen würde, dass es von allen Arten von Lebensmitteln sogenannte „echt authentische Erzeugnisse"[1067] gibt, bevor festgestellt werden kann, ob es sich um ein Verfälschen oder Nachmachen von Lebensmitteln handelt. Letztlich wird damit in der taiwanischen Praxis die Abgrenzung zwischen dem authentischen Erzeugnis und verfälschten oder nachgemachten Lebensmittel konkret durch das Verhältnis der tatsächlich verwendeten Lebensmittelqualität zum Preis des Lebensmittels im Einzelfall bestimmt.[1068] Tatsächlich entspricht dies wiederum dem Kriterium eines Vermögensdelikts des Betruges im Sinne des § 339 tStGB.

Andererseits hängt das Kriterium für die Unterscheidung zwischen authentischen Erzeugnissen und verfälschten oder nachgeahmten Lebensmitteln von der Kennzeichnung des Lebensmittels ab, denn nach der vom taiwanischen Gericht vertretenen Auffassung liegt ein verfälschtes oder nachgeahmtes Lebensmittel vor, wenn die verwendeten oder enthaltenen Zutaten von den gekennzeichneten abweichen.[1069] Im Rahmen des Lebensmittelbetrugs gilt daher das Handeln des Verfälschens oder Nachmachens eines Lebensmittels insoweit nur als Teil der Irreführungstatbestände und muss zusammen mit der Kennzeichnung des Lebensmittels gesehen werden. Aus eben diesem Grund ist allein das Verfälschen oder Nachmachen eines Lebensmittels kein Sanktionsgegenstand des Lebensmittelbetrugs. Stattdessen ist der Sanktionsgegenstand hier vielmehr die Lebensmittelinformation auf der Kennzeichnung, die den tatsächlich enthaltenen Inhaltsstoffen nicht entspricht.

Dementsprechend sind die in § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG geregelten Tatbestände des Verfälschens oder Nachmachens von Lebensmitteln im Rahmen des bestehenden taiwanischen Lebensmittelstrafrechts-

1067 Zur weiteren Diskussion des Problems authentischer Erzeugnisse (正品) siehe: *Chen*, SHLR 2020, 78 ff.

1068 Vgl. Strafurteil Nr. 3663, Taiwanischer Oberster Gerichtshof, 2019, 2, 9 (台灣最高法院108年台上字第3662號刑事判決).

1069 Vgl. Strafurteil Nr. 32, Taiwanisches Obergericht für Geistiges Eigentum (TOGE), 2019 (台灣智慧財產法院108年度刑智上易字第 32 號刑事判決); Strafurteil Nr. 2, Amtsgericht Changhua, 2013 (台灣彰化地方法院102年矚易字第2號刑事判決); Strafurteil Nr. 1, Amtsgericht Pingtung, 2015 (台灣屏東地方法院104年度矚訴字第1號刑事判決); Strafurteil Nr. 2, Amtsgericht Yunlin, 2014 (台灣雲林地方法院103年矚訴字第2號刑事判決).

systems im Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 tLSHG im Grunde als Desinformation über Lebensmittel zum Schutz der Verbraucher zu definieren.

3 Kriminalisierung des Informationsschutzes im Lebensmittelstrafrecht

Obwohl aus der historischen Entwicklung des taiwanischen Lebensmittelrechts eine strafrechtliche Verfolgung nur durch eine Gesundheitsgefährdung oder -schädigung gerechtfertigt werden kann, eröffnen die Vorschriften des § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG eine Möglichkeit, Lebensmittelbetrug im Sinne des Täuschungsschutzes unter Strafe zu stellen. Mit dem globalen Wandel des Lebensmittelkonsums und dem damit einhergehenden steigenden Bedarf an Verbraucherschutz versucht der Gesetzgeber, den Informationsschutz in den Anwendungsbereich des Lebensmittelstrafrechts einzubeziehen. Leider haben diese Bemühungen um eine Gesetzgebung weder die aktuellen Probleme der Desinformation über Lebensmittel gelöst noch ausreichend strafrechtlich gerechtfertigt.

Die neuen Strafvorschriften des § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG sind insofern zu überdenken, als die Einfügung neuer Vorschriften zum Informations- und Täuschungsschutz in die Normen eines Gesetzes, das ursprünglich nur dem Gesundheitsschutz dient, zu einer systematischen Unklarheit im Lebensmittelrecht und zu Auslegungsschwierigkeiten bei den Straftatbeständen geführt hat. Zum anderen werden die Begriffe der Desinformation über Lebensmittel und der einfachen Kennzeichnungsfehler sowie deren Unrechtsgehalt im Lebensmittelstrafrecht verkannt.

Solange das taiwanische Lebensmittelstrafrecht nur die Gesundheit als Rechtsgut anerkennt, bleibt kein Raum für einen eigenständigen Täuschungs- und Informationsschutz. Der Unrechtsgehalt des Lebensmittelbetrugs kann entweder über den Betrugs- bzw. Täuschungstatbestand im Strafgesetzbuch oder über die Kennzeichnungsregelungen im Lebensmittelordnungswidrigkeitsrecht erfasst werden. Ein strafrechtlicher Schutz vor Desinformation im Lebensmittelrecht hätte jedoch eine eigenständige Bedeutung als strafrechtlich schutzwürdiges Rechtsgut. Darüber hinaus weist Desinformation über Lebensmittel ein von

reinen Kennzeichnungsfehlern abweichendes Unrechtsverhalten auf, dessen Unrechtsgehalt im Sinne einer qualitativen und quantitativen Gesamtwürdigung für einen tieferen sozialethischen Unwertgehalt und ein hohes Maß an Sozialschädlichkeit ausreicht. Wenngleich die Kriminalisierung einer verwaltungsrechtlich geregelten Desinformation eine politische Entscheidung des Gesetzgebers ist, so ist sie dann gerechtfertigt, wenn sich daraus ein strafrechtlich schutzwürdiges Rechtsgut nach den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung ableiten lässt.

Ausgehend von der hier vertretenen Auffassung, dass ein umfassender Schutz die strafrechtlich schutzwürdigen Kollektiv- bzw. Universalrechtsgüter, wie die Autonomie bei der Wahl der Lebensmittel bzw. die Dispositionsfreiheit des Verbrauchers und die Marktordnung des Lebensmittelverbrauchs bzw. das Vertrauen des Verbrauchers in die Funktionsfähigkeit des Lebensmittelmarktes, berücksichtigen muss, ist es gerechtfertigt, den Lebensmittelbetrug unabhängig von anderen Delikten als einzelne Erscheinungsformen der Straftatbestände des Lebensmittelstrafrechts zu bewerten und zu behandeln. Wenn das Strafrecht darauf abzielt, das Wirtschaftssystem abzusichern und insbesondere die institutionellen Bedingungen, unter denen die persönliche Eigentumsfreiheit ausgeübt wird, zu schützen, dann ist eine eigenständige strafrechtliche Behandlung des Lebensmittelbetrugs erforderlich.[1070] Die Straftatbestände zum Schutz kollektiver Vertrauensrechtsgüter entwickeln den Strafrechtsschutz nicht von oben, also von Seiten des Staates aus, sondern von unten, das heißt von den Gesellschaftsmitgliedern.[1071] Diese haben in staatliche Institutionen des öffentlichen Lebens – wie das Lebensmittelsystem – Vertrauen aufgebaut, welches durch das Strafrecht geschützt und abgesichert werden muss.[1072] Im Ergebnis ist die Kriminalisierung des Lebensmittelbetrugs im taiwanischen Lebensmittelgesetz dann erwägenswert, wenn zunächst entweder die Dispositionsfreiheit des Verbrauchers als Individualrechtsgut oder das Vertrauen in die Lebensmittelordnung als Kollektivrechtsgut im Lebensmittelstrafrecht anerkannt werden und ferner die Vollständig-

1070 *Ku*, CPCP 2020, 37.
1071 *Hefendehl*, ZIS 2012, 510.
1072 *Hefendehl*, ZIS 2006, 234 ff.

keit und Verlässlichkeit des Lebensmittelkennzeichnungsrechts als hinreichende Grundlage und Ergänzung für die strafrechtliche Erfassung und Ahndung des Lebensmittelbetrugs gefordert werden.

III Fazit

Zweifellos hat die Vereinheitlichung des europäischen Lebensmittel- und Kennzeichnungsrechts einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des deutschen Lebensmittelrechts bezüglich der straf- und bußgeldrechtlichen Sanktionierung von Lebensmittelbetrug. Auf der Suche nach einem Gleichgewicht zwischen der Verbesserung des Verbraucherschutzniveaus und der Gewährleistung des freien Binnenmarkts wird ein auf der Lebensmittelkennzeichnung basierendes Modell zum Schutz vor Lebensmittelbetrug als Täuschungsschutz etabliert. Daher stehen die lebensmittelrechtlichen Irreführungstatbestände neben dem für den Verzehr ungeeigneten Lebensmittel im Mittelpunkt des Lebensmittelbetrugs. Im Gegensatz dazu hat der taiwanische Gesetzgeber endlich den Schwerpunkt des Lebensmittelrechts von der reinen Gesundheitsorientierung hin zum Täuschungsschutz verschoben. Jedoch zielen die Straftatbestände im Zusammenhang mit Lebensmittelbetrug aufgrund von gesetzgeberischen Unzulänglichkeiten auf ungeeignete Regelungsgegenstände ab und werfen Fragen zur Anwendung und Auslegung der Tatbestandsmerkmale auf.

Die Ursachen für diese Probleme lassen sich wie folgt zusammenfassen: Erstens wird das Verbot verfälschter oder nachgemachter Lebensmittel zwar im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz vor Täuschung im Lebensmittelbereich gesehen, aber fälschlicherweise in eine unmittelbare dem Gesundheitsschutz dienende Norm des taiwanischen Lebensmittelrechts eingebettet.[1073] Zweitens ist der Begriff der verfälschten oder nachgemachten Lebensmittel im taiwanischen Lebensmittelrecht nicht gesetzlich definiert, sondern wird seit langem lediglich durch die Rechtsprechung ausgelegt und bestätigt.[1074] Demgegenüber setzen die früheren deutschen Straftatbestände hinsichtlich nachgemachter

1073 *Hsu*, in: Food Safety, 181 ff.; *Chen*, SHLR 2020, 43 ff.
1074 *Wang*, TLJ 2019, 71.

oder verfälschter Lebensmittel (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. a und b dLFGB a.F.) einerseits einen Zusammenhang mit unzureichender Lebensmittelkennzeichnung voraus und sind andererseits durch die unmittelbare Anwendung der Irreführungstatbestände der LMIV im deutschen Lebensmittelstrafrecht ersetzt und inhaltlich vollständig von der LMIV erfasst worden. Die Tatbestände der Verfälschung oder des Nachmachens von Lebensmitteln sind daher lediglich als Regelbeispiele der Fallgruppe des allgemeinen Irreführungsverbots anzusehen.[1075] Beim Vergleich der beiden lebensmittelrechtlichen Straftatbestände Taiwans und Deutschlands geht der Kern des Täuschungsschutzes im Lebensmittelbetrug von der Irreführungsperspektive aus, wobei ein strafrechtlicher Tatbestand eher in irreführenden Angaben über Lebensmittel auf der Lebensmittelkennzeichnung liegt als in den Tathandlungen der Verfälschung oder des Nachmachens von Lebensmitteln selbst.

Auch im Irreführungsverbot bei der Lebensmittelkennzeichnung besteht zwischen irreführenden Kennzeichnungen und bloßen Kennzeichnungsfehlern ein unterschiedlicher Unrechtsgehalt, der für die Abgrenzung zum Lebensmittelbetrug i.S.d. Lebensmittelstrafrechts maßgeblich ist. Auf der einen Seite liegt in Taiwan nach § 28 Abs. 1 tLSHG eine Desinformation über Lebensmittel vor, wenn die auf dem Etikett enthaltenen Lebensmittelinformationen nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben entsprechen, entsprechend der drei Kategorien falsch, übertrieben und irreführend. Darüber hinaus ist unter irreführender Lebensmittelkennzeichnung im weiteren Sinne zu verstehen, dass die Lebensmittelkennzeichnung anders sein soll als sie tatsächlich ist, so dass sie geeignet ist, den Verbraucher zu täuschen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob oder in welchem Sinne verfälschte oder nachgemachte Lebensmittel als irreführende Lebensmittelkennzeichnung einzustufen sind. Das entscheidende Merkmal der verfälschten oder nachgemachten Lebensmittel ist die Irreführung des Verbrauchers über die Substanzqualität des Lebensmittelinhalts, was sie von rein formalen Kennzeichnungsfehlern unterscheidet.[1076] Obwohl es sich bei der Nachahmung streng genommen um eine Irre-

1075 Streinz/Meisterernst/*Meisterernst,* LFGB § 11 Rn. 74 ff.; *Bruggmann*, LMuR 2014, 45 ff.
1076 Vgl. *Chang*, in: Lebensmittelsicherheit I, 288; *Wu*, HRQ 2017, 23–24.

führung über die Beschaffenheit des Lebensmittels handelt, während die Verfälschung lediglich eine Irreführung über die Zusammensetzung des Lebensmittels darstellt, reicht diese Täuschung des Verbrauchers aus, dass eine irreführende Lebensmittelkennzeichnung im Sinne des Lebensmittelbetrugs vorliegt.

In bedenklicher Weise besteht im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht weder im Unrechtsgehalt noch in der Auslegung des Lebensmittelbetrugs ein maßgeblicher Unterschied zwischen der irreführenden Lebensmittelkennzeichnung und bloßen Kennzeichnungsfehlern. In beiden Fällen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Hingegen differenziert das deutsche Lebensmittelstrafrecht durch die Anwendung in der Praxis zwischen einer fehlerhaften Verkehrsbezeichnung und einer Irreführung.[1077] Dabei geht eine rein kennzeichnungsrechtliche Sanktionierung von Kennzeichnungsfehlern nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 LMIDV als Sonderdelikt dem Straftatbestand der vorsätzlich begangenen Irreführung nach § 59 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 dLFGB in der Regel voraus.[1078] Hinzu kommt, dass die Bußgeldbewehrung einer fehlerhaften Kennzeichnung sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln erfasst, die vorsätzlich begangene Irreführung nach § 11 Abs. 1 dLFGB jedoch in jedem Fall als Straftat eingestuft wird. Es zeigt sich, dass einerseits ein Irreführungselement einen höheren Unrechtsgehalt enthält und daher die Sanktion härter ausfällt, andererseits aber stets im Einzelfall geprüft werden muss, ob zugleich ein über den Kennzeichnungsfehler hinausgehendes Irreführungselement nach § 11 Abs. 1 dLFGB zusätzlich in Betracht zu ziehen ist.[1079] Im Ergebnis wird deutlich, dass das Irreführungsverbot im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht nicht dem Täuschungsschutz der Verbraucher dient, sondern lediglich die Informationspflicht der Lebensmittelunternehmer über Lebensmittel für die Sicherheit und Ordnung des Handelsverkehrs mit Lebensmitteln bezweckt.

1077 Vgl. VGH Mannheim v. 2. 4. 2008 – 2 K 2080/07.
1078 Sosnitza/Meisterernst-LR/*Meisterernst*, LMIDV § 6 Rn. 11.
1079 *Wallau/Martell*, LMuR 2017, 121.

Was die Strafbarkeit im Rahmen des Lebensmittelbetrugs zwischen dem taiwanischen und deutschen Lebensmittelstrafrecht im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale des Inverkehrbringens von Lebensmitteln angeht, ist insbesondere die Auslegung und Anwendung bezüglich der Reichweite der Strafbarkeit der Strafvorschrift des § 49 Abs. 1 tLSHG problematisch, die nicht nur zu einer aktuellen Überschneidung des normativen Inhalts dieser Vorschrift geführt hat. Vielmehr kann dies auch weitreichende Folgen für die Charakterisierung der geschützten Rechtsgüter bis hin zur Bestimmung des Deliktstyps der Strafvorschrift des § 49 Abs. 1 tLSHG haben. Eine vertretbare Auslegungsstrategie wäre die Repositionierung des § 49 Abs. 1 tLSHG als Vorschrift zum Schutz anderer kollektiver Rechtsgüter als der Gesundheit.[1080] Erst dann kann § 49 Abs. 1 tLSHG von Absatz 2 dieses Paragraphen zum Schutz der individuellen Gesundheit wesentlich unterschieden werden. Am ehesten überzeugt die Alternative, die kollektiven Rechtsgüter als Grundlage zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Lebensmitteln als deren geschütztes Rechtsgut zu definieren, was sowohl als Verwaltungszweck des taiwanischen Lebensmittelrechts wie auch als Schutzzweck des deutschen Lebensmittelstrafrechts bereits eindeutig anerkannt ist.[1081]

Darüber hinaus sind unter dem Aspekt der gesamten Tatbestandsmäßigkeit des § 49 Abs. 1 tLSHG auch Widersprüche zum Schuldprinzip und die Überschreitung der Grenzen der Vorverlagerung der Strafbarkeit zu hinterfragen. Zum einen handelt es sich bei § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG um einen verwaltungsrechtlichen Nebenstraftatbestand für ein abstraktes Gefährdungsdelikt, mit charakteristischen Verweisungen in Form von Binnenverweisungen.[1082] Zwar ist fragwürdig, einen Verstoß gegen ein verwaltungsrechtliches Verbot nicht als Ordnungswidrigkeit der Pflichtverletzung, sondern gleich als Straftat zu ahnden, da es nicht dem Ultima-Ratio-Prinzip entspricht, einen Verwaltungszweck unmittelbar in ein strafwürdiges Rechtsgut umzudeu-

1080 Ähnliche Meinung dazu siehe: 18. Beschluss der Strafkammer, Taiwanischer Oberster Gerichtshof (TOGH), 2016 (台灣最高法院105年第18次刑事庭會議決議).
1081 Ähnliche Meinungen dazu siehe: *Lee*, CCT 2016, 61; *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation, 354.
1082 *Chen*, SHLR 2020, 41–42.

ten.[1083] Ein strafbewehrter Täuschungsschutz im Rahmen des Lebensmittelbetrugs im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht könnte in dieser Hinsicht jedoch eine sinnvolle und gerechtfertigte Neuverortung aufzeigen. Zum anderen ist bei den Tatbestandsmerkmalen des § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG von der Herstellungshandlung bis zur Handlung des Inverkehrbringens den jeweiligen Möglichkeiten einer Rechtsgutsverletzung und dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt dieser Handlungen Rechnung zu tragen.[1084] Insofern ist § 49 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 tLSHG in seiner Anwendung unter dem Aspekt des Täuschungsschutzes im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht notwendigerweise einzuschränken. Einerseits sollte das Inverkehrbringen von gefälschten oder nachgemachten Lebensmitteln als allgemeines objektives Tatbestandsmerkmal des Lebensmittelbetrugs aufgenommen werden, andererseits sollte die Strafbarkeit nur an der subjektiven Absicht des Inverkehrbringens von gefälschten oder nachgemachten Lebensmitteln anknüpfen. So werden die Straftatbestände nicht zu reinen Instrumenten der Durchsetzung von Verwaltungsvorschriften, da eine allgemeine Gefährdung der kollektiven Rechtsgüter der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs mit Lebensmitteln in den betreffenden Straftatbeständen tatsächlich zum Ausdruck kommt. Aus den hier dargelegten Gründen soll die Strafbarkeit im Rahmen des Lebensmittelbetrugs im taiwanischen Lebensmittelstrafrecht ebenso wie im deutschen Lebensmittelstrafrecht erst mit dem Inverkehrbringen eintreten.

C Ausblick: Strafrechtlicher Schutz von Verbraucherinformation im Lebensmittelrecht

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass die strafrechtliche Regelung des Lebensmittelrechts zum Schutz der Verbraucher vor Lebensmittelbetrug trotz ähnlicher Zielsetzungen in ihren rechtlichen Ansätzen in Deutschland und Taiwan divergiert. In Deutschland macht der Schutz

1083 *Chen*, SHLR 2020, 57–60.
1084 *Chen*, SHLR 2020, 56. *Ähnliche Kritik siehe: Lee*, TLM 2016, 35.

der Verbraucherinformation einen wesentlichen Bestandteil des strafrechtlichen Schutzes aus, wodurch sowohl irreführende Kennzeichnungen als auch Lebensmittelverfälschungen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. In Taiwan hingegen erfolgt der Schutz der Verbraucher primär durch administrative Maßnahmen, wobei die strafrechtliche Sanktionierung auf schwerwiegende Verstöße beschränkt ist, welche die Gesundheit der Verbraucher gefährden können. Dennoch erfahren auch in Taiwan die strafrechtlichen Schutzmaßnahmen der Verbraucherinformation, die insbesondere auf die Verfolgung vorsätzlicher Lebensmittelverfälschungen abzielen, eine signifikante Ausgestaltung im Bereich des Lebensmittelrechts.

Diese Diskrepanz lässt sich auf ein gegensätzliches Verständnis des Rechtsgutsbegriffs im Strafrecht innerhalb der jeweiligen Kultur der Risikogesellschaft zurückführen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie der Begriff in beiden Ländern unterschiedlich interpretiert, entwickelt und rechtlich konkret umgesetzt wurde. Dies manifestiert sich nicht nur in der Struktur des deutschen und des taiwanischen Rechtssystems, sondern insbesondere in der jeweiligen Abgrenzung zwischen verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen in Deutschland und Taiwan. Unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Tatbestandsmerkmale kann die irreführende Kennzeichnung jedoch als Vorstufe zur Verfälschung von Lebensmitteln betrachtet werden, da sie einen Schutzschild für die Verfälschung bietet und den wahren Charakter der strafbaren Handlung verschleiern kann. Folglich ist in Taiwan der strafrechtliche Schutz von Lebensmittelinformationen auf den Schutz der Gesundheit und Sicherheit beschränkt, während in Deutschland ein umfassenderer strafrechtlicher Schutz der Verbraucher gewährleistet ist, der sich auch auf die wirtschaftlichen und soziokulturellen Interessen der Verbraucher erstreckt. Diese Unterschiede veranschaulichen das Entwicklungspotential des strafrechtlichen Schutzes von Verbraucherinformation in Taiwan.

In Anbetracht des globalisierten Lebensmittelmarktes sowie der essenziellen Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und Vereinheitlichung von Standards erweist sich die Etablierung eines umfassenden strafrechtlichen Schutzes von Verbraucherinformation als ein notwendiger Trend für die Zukunft. Die Harmonisierung internati-

onaler Standards verlangt allerdings eine umfassende institutionelle Unterstützung. In diesem Kontext erweisen sich Programme wie die „Global Food Safety Initiative" (GFSI)[1085] und die Codex-Alimentarius-Kommission[1086] als potenziell geeignete Plattformen zur Entwicklung standardisierter Verfahren zur Risikobewertung und -kontrolle.

Vor diesem Hintergrund erscheint aus wissenschaftlicher Perspektive die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Taiwan im Verbraucherschutz ratsam, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Ein Austausch bewährter Praktiken im Bereich der Kennzeichnungsvorschriften stellt diesbezüglich eine vielversprechende Maßnahme dar. Die Erfahrungen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) im Bereich der Standardisierung lassen erkennen, dass ein solcher Vorschlag grundsätzlich umsetzbar ist, jedoch vor einigen Herausforderungen steht. In einem ersten Schritt könnten Deutschland und Taiwan gemeinsame Standards des Verbraucherschutzes im Bereich der Lebensmittel als Grundlage für bilaterale oder multilaterale Abkommen entwickeln. Dabei kann auf die „Global Food Safety Initiative" (GFSI) zurückgegriffen werden. Ferner könnte die Einrichtung eines internationalen Gremiums, ähnlich der Codex-Alimentarius-Kommission, die Harmonisierung strafrechtlicher Vorschriften unterstützen und somit die Rechtsdurchsetzung auf internati-

1085 Die „Global Food Safety Initiative" (GFSI) wird bereits seit 2000 durch eine Vielzahl globaler Akteure genutzt, um internationale Standards zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit entlang der gesamten Lieferkette zu etablieren. Sie fungiert als zentrale Plattform für den Austausch von Best Practice und fördert die Angleichung regulatorischer Anforderungen zwischen verschiedenen Staaten. Zu weiterführenden Informationen zur Global Food Safety Initiative (GFSI) siehe offizielle Webseite „Global Food Safety Initiative – Overview", https://mygfsi.com/who-we-are/overview/, zuletzt besucht am 07.11.2024.

1086 Der Codex Alimentarius stellt eine Sammlung internationaler Lebensmittelstandards in einheitlicher Form dar. Grundlage des Codex Alimentarius ist das Arbeitsprogramm der sogenannten Codex-Alimentarius-Kommission, eines gemeinsamen Gremiums der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Vereinten Nationen (UN). Zu weiterführenden Informationen zum Codex Alimentarius siehe Webseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), https://www.bmel.de/DE/themen/internationales/aussenwirtschaftspolitik/codex-alimentarius/codex-alimentarius_node.html, sowie Webseite des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), https://www.bfr.bund.de/de/codex_alimentarius_kommission-267.html. Beide Webseiten zuletzt besucht am 20.10.2024.

onaler Ebene verbessern. Allerdings ist zu beachten, dass internationale Übereinkünfte in diesem Bereich häufig fehlen, was zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Durchsetzung der entwickelten Standards führen kann. Zwar existieren Codex Alimentarius-Standards, doch diese sind nicht rechtlich bindend und ihre Implementierung unterliegt den nationalen Gesetzgebungen, was eine internationale Harmonisierung erheblich erschwert.[1087]

Trotz dieser politisch-rechtlichen Herausforderungen lassen sich diese Perspektiven als positiv bewerten. Die Umsetzung und Durchsetzung der entwickelten Standards ist jedoch nur dann realistisch, wenn sie durch spezifische bilaterale Abkommen unterstützt werden. Dabei kann es entscheidend sein, bereits etablierte Kooperationen, wie sie zwischen Deutschland und anderen asiatischen Ländern, etwa mit Südkorea, erfolgreich praktiziert werden, als Modell für die zukünftige Zusammenarbeit heranzuziehen.[1088] Außer der essenziellen Unterstützung durch Programme wie GFSI und Codex Alimentarius sind enorme Investitionen in Ausbildung, Wissensaustausch und Technologien notwendig, wobei EU-Förderprogrammen[1089] und internationaler Entwicklungszusammenarbeit eine Schlüsselrolle zukommt. Die Harmonisierung unterschiedlicher Systeme erfordert jedoch langfristige Anpassungen und politische Entschlossenheit.

Das Ziel eines effektiven Regelungssystems der Lebensmittelkennzeichnung sollte darin bestehen, den Verbraucherschutz zum Leitprinzip zu machen. Die Frage, wie das Vertrauen der Verbraucher in die Hersteller durch dieses System gestärkt werden kann, ist der Grundgedanke, mit dem sich künftige Reformen des Kennzeichnungssys-

1087 Zu weiteren Informationen siehe: *Lange*, EUi 2021; *Eruaga*, IJSRMS 2024.

1088 Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) unterhält bilaterale Beziehungen und Kooperationsabkommen mit Lebensmittelbehörden in der Republik Korea. Diese umfassen sowohl das Freihandelsabkommen als auch Kooperationsverträge zum wissenschaftlichen Austausch mit Institutionen vor Ort. Zu weiteren Informationen siehe Webseite des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR): https://www.bfr.bund.de/de/europaeische_und_internationale_zusammenarbeit-8165.html. Siehe auch Webseite des koreanischen National Institute of Food & Drug Safety (NIFDS): http://www.nifds.go.kr/en/wpge/m_37/cont_03/cont_03_03/. Beide Webseiten zuletzt besucht am 20.10.2024.

1089 Zu den von der EU finanzierten Förderprogrammen siehe offizielle Webseite, https://commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes_de, zuletzt besucht am 20.10.2024.

tems für Lebensmittel auseinandersetzen müssen. Letztlich lässt sich die ursprünglich verwaltungsrechtliche Ausrichtung des Lebensmittelrechts nicht außer Acht lassen, da sie darauf abzielt, potenzielle Risiken zu regulieren. In Bezug auf die Gesetzgebungstechnik stellt sich daher die Frage, wie die praktische Durchführbarkeit von Rechtsvorschriften durch die präzise Bestimmung der Bestandteile irreführender Lebensmittelinformationen gewährleistet werden kann. So könnten klare Definitionen von irreführenden Informationen sowie von Lebensmittelverfälschungen dazu beitragen, eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Standardisierung der Terminologie und die Vermeidung unterschiedlicher Auslegungen sicherzustellen. Die Ergänzung durch konkrete Fallbeispiele könnte darüber hinaus das Verständnis des Anwendungsbereichs des betreffenden Gesetzes bei Strafverfolgungsbehörden sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit verbessern.

Letztendlich kann der angestrebte Schutz von Verbraucherinformationen im lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungssystem nur durch die Einführung eines gestuften Strafsystems erreicht werden. Dieses sollte auf Elementen beruhen, die den Grad und das Ausmaß des durch die Handlung verursachten Schadens berücksichtigen und je nach konkreten Umständen differenzierte Strafen vorsehen.

Literaturverzeichnis

A Deutsches Literaturverzeichnis

Achenbach, Hans/Ransiek, Andreas (Hrsg.): Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl., München 2012. (zit.: *Bearbeiter*, in: Achenbach/Ransiek)

Achenbach, Matthias: Strafrechtlicher Schutz des Wettbewerbs: Ein Nachweis normativer Fehlregulierung des Marktes, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV), 3/92, 2009, S. 296–302. (zit.: *Achenbach*, KritV 2009)

Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.): Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2019. (zit.: *Bearbeiter*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau)

Ambos, Kai: Internationales Strafrecht: Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht – Rechtshilfe, 5. Aufl., München 2018. (zit.: *Ambos*, Internationales Strafrecht)

Appel, Ivo: Rechtsgüterschutz durch Strafrecht? Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV), 3/82, 1999, S. 278–311. (zit.: *Appel*, KritV 1999)

Bauschke, Gabriele: Verbraucherschutz im öffentlichen Recht – aus der Sicht des Lebensmittelrechts, München 2005. (zit.: *Bauschke*, Verbraucherschutz)

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL Bayern), Jahresbericht 2014, https://www.bestellen.bayern.de/med/8d078853-b4a5-11f0-81ee-c3fc7d0a3316/4b0e6a70-1059-11d9-4c85-9d915831e9eb/0/lgl_jb_2014.pdf, zuletzt besucht am 02.08.2026. (zit.: LGL Bayern, Jahresbericht 2014)

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1. Aufl., Erstausg., Frankfurt a.M., 1986 (zit.: *Beck*, Risikogesellschaft)

Beck, Ulrich: Gegengifte: Die organisierte Unverantwortlichkeit, 1. Aufl., Erstausg., Frankfurt am Main, 1988. (zit.: *Beck*, Gegengifte)

Boch, Thomas: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, 8. Online-Aufl., 2019, Beck-online Die DATENBANK. (zit.: *Boch*, LFGB)

Bock, Dennis: Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Kiel 2021. (zit.: *Bock*, Strafrecht-AT)

Bonneck, Sabine: Kleine Geschichte des Lebensmittelbetrugs, in: Knack Punkt, 5/2017, S. 12–13. (zit.: *Bonneck*, Knack Punkt 2017, 12, 13)

Bosch, Nikolaus: Beobachtungspflichten des Strafgesetzgebers, in: Festschrift für Werner Beulke, hrsg. v. Christian Fahl u.a., Heidelberg 2015, S. 15–28. (zit.: *Bosch*, FS Beulke)

Bruggmann, Thomas: Vom Täuschungsschutz zur fairen Information – Abschied von §§ 11, 12 LFGB, in: Lebensmittel & Recht (LMuR), 2/2014, S. 45–48. (zit.: *Bruggmann*, LMuR 2014)

Bülte, Jens: Blankette und normative Tatbestandsmerkmale: Zur Bedeutung von Verweisungen in Strafgesetzen, in: Juristische Schulung (JuS), 9/2015, S. 769–777. (zit.: *Bülte*, JuS 2015)

Bülte, Jens: Anmerkung zu LG Berlin, Beschl. v. 16.04.2015, (572) 242 AR 27/12 NS (82/12), in: Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt), S. 117–120. (zit.: *Bülte*, NZWiSt 2016)

Bülte, Jens: BVerfG, Urt. v. 11.3.2020 – 2 BvL 5/17, Zur Vereinbarkeit einer Blankettstrafnorm mit Rückverweisungs- und Entsprechensklausel mit den Bestimmtheitsanforderungen nach Art. 103 Abs. 2 GG, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra), 2020, S. 251–252. (zit.: *Bülte*, wistra 2020)

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): Lebensmittel online kaufen! – Tipps für Verbraucher, https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Flyer/nach_Themen/10_Flyer_Internethandel_LM.pdf?__blob=publicationFile&v=9, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: BVL, Lebensmittel online kaufen – Tipps für Verbraucher)

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): Den Lebensmittelfälschern auf der Spur – Nationale Strategie zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug, https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Flyer/nach_Themen/18_Flyer_strategie_lebensmittelbetrug.pdf;jsessionid=56C061FDC51B811373E905F61C7126D1.2_cid351?__blob=publicationFile&v=8, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: BVL, Den Lebensmittelfälschern)

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): Mehrjähriger nationaler Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland, Geltungsperiode: 01.01.2022 bis 31.12.2026, https://www.bvl.bund.

de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/06_mnkp_dokumente/mnkp_2022-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=17, zuletzt besucht am 07.11.2024. (zit.: BVL, Mehrjähriger nationaler Kontrollplan)

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): Fragen und Antworten zu Lebensmittelbetrug und Authentizitätsprüfung, FAQ des BfR vom 22. Februar 2016, http://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen-und-antworten-zu-lebensmittelbetrug-und-authentizitaetspruefung.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: BfR, FAQ des Lebensmittelbetrugs 2016)

Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG): Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Lebensmittelkriminalität – Konzept zur Bekämpfung von Food Fraud/Lebensmittelkriminalität, Stand: 03.2018, https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/foodfraud/abschlussbericht-bund-laender-arbeitsgruppe-food-fraud-lebensmittelkriminialitaet.pdf&ved=2ahUKEwi3wdytnMiJAxV0p1YBHVhmHCwQFnoECBkQAQ&usg=AOvVaw2_5rFrkuoongKyCmp7ocoX, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: BLAG, Konzept zur Bekämpfung von Lebensmittelkriminalität)

Conte-Salinas, Nicola: Von der Kettenverantwortung zur Stufenverantwortung nach Art. 8 Abs. 3 LMIV?, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), 1/2021, S. 3–18. (zit.: *Conte-Salinas*, ZLR 2021)

Dannecker, Gerhard: Einfluß des EG-Rechts auf den strafrechtlichen Täuschungsschutz im Lebensmittelrecht, in: Wirtschaft und Verwaltung – Themenheft zum Gewerbearchiv (WiVerw) 3/1996, S. 190–210. (zit.: *Dannecker*, WiVerw 1996)

Dannecker, Gerhard: Die Dynamik des materiellen Strafrechts unter dem Einfluss europäischer und internationaler Entwicklungen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 117/2005, S. 697–748. (zit.: *Dannecker*, ZStW 2005)

Dannecker, Gerhard: Europäisches Lebensmittelstrafrecht, in: Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union – Rechtsdogmatik, Rechtsvergleich, Rechtspolitik, Freiburg-Symposium, Klaus Tiedemann (Hrsg.), München 2002. (zit.: *Dannecker*, in: Freiburg-Symposium)

Dannecker, Gerhard/Gorny, Dietrich/Mettke, Thomas/Preuß, Axel/Beck, Rita: BEHR's Kommentar zum Lebensmittelrecht, mit 53. Aktu-

alisierung April 2018, Hamburg 2015. *(zit.:* Dannecker/Gorny-LR/*Bearbeiter*)

Dannecker, Gerhard: Anforderungen des nationalen Strafverfassungsrechts an die Inbezugnahme EU-rechtlicher Verhaltensnormen und an Rückverweisungsklauseln in nationalen Rechtsverordnungen - Begrenzung des nationalen Grundrechtsschutzes durch den unionsrechtlichen „effet utile"*?, in: Zeitschrift fü*r Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS), 10/2016, S. 723–730. (zit.: *Dannecker*, ZIS 2016)

Dannecker, Gerhard/Görtz-Leible, Monika: Entsanktionierung der Straf- und Bußgeldvorschriften des Lebensmittelrechts, Baden-Baden 1996. (zit.: *Dannecker/Görtz-Leible*, Entsanktionierung des Lebensmittelrechts)

Debus, Alfred G.: Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, Berlin 2008. (zit.: *Debus*, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen)

Deckert, Antje: Zum Strafwürdigkeitsbegriff im Kontext legislativer Kriminalisierungsentscheidungen im Verfassungsstaat, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS), 6/2013, S. 266–275. (zit.: *Deckert,* ZIS 2013)

Deutscher Anwaltverein: Plädoyer für Aufwertung des Ultima-Ratio-Prinzips im materiellen Strafrecht – Stellungnahme des Strafrechtsausschusses und des Verfassungsrechtsausschusses in: Anwaltsblatt-Datenbank (AnwBl Online), 4/2016, S. 259–271. (zit.: AnwBl Online 2016)

Domeier, Danja: Aktuelle praxisrelevante Änderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, in: Lebensmittel & Recht (LMuR), 3/2022, S. 189–194. (zit.: *Domeier*, LMuR 2022)

Dudenredaktion (Hrsg.), Cloud-Computer, Duden online, https://www.duden.de/rechtschreibung/Cloud_Computing, zuletzt besucht am 22.10.2019. (zit.: *Dudenredaktion*, Cloud-Computer)

Eigenbrodt, Otto: Lebensmittelverfälschung, in: Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. v. Rudolf Sieverts und Hans Joachim Schneider, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1977, S. 227–232. (zit.: *Eigenbrodt*, Handwörterbuch der Kriminologie)

Eisele, Jörg: Strafrecht – Besonderer Teil II: Eigentumsdelikte und Vermögensdelikte, 4. Aufl., 2017. (zit.: *Eisele*, StrafR BT-II)

Emmerich-Fritsche, Angelika: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Direktive und Schranke der EG-Rechtsetzung – Mit Beiträgen

zu einer gemeineuropäischen Grundrechtslehre sowie zum Lebensmittelrecht, Berlin 2000. (zit.: *Emmerich-Fritsche*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Direktive und Schranke der EG-Rechtsetzung)

Enderle, Bettina: Blankettstrafgesetze – Verfassungs- und strafrechtliche Probleme von Wirtschaftsstraftatbeständen, Frankfurt am Main u.a. 2000. (zit.: *Enderle*, Blankettstrafgesetze)

Erbs, Georg/Kohlhaas, Max (Hrsg.): Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblatt-Kommentar, Band 1–4, 232. Ergänzungslieferung (August 2020), München 2020. (zit.: Erbs/Kohlhaas/*Bearbeiter*, LFGB)

Esser, Robert/Rübenstahl, Markus/Saliger, Frank/Tsambikakis, Frank: Wirtschaftsstrafrecht – Kommentar Mit Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht, 1. Aufl., Köln 2017. (zit.: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis-WSR/*Bearbeiter*)

Fezer, Karl-Heinz/Büscher, Wolfgang/Obergfell, Eva Inés: Lauterkeitsrecht – Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Band 1 – Internationales Lauterkeitsrecht Lauterkeitsrechtliche Spezialthemen: Geschichte, Systematik, Grundlagen, §§ 1 bis 3 UWG, 3. Aufl., München, 2016. (zit.: Fezer/Büscher/Obergfell/*Bearbeiter)*

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 58. Aufl., Beck's Kurz-Kommentare, München: C.H. Beck, 2011. (zit.: *Fischer,* StGB)

Foodwatch Deutschland: Nationaler Aktionsplan „Aufklärung-Transparenz-Information-Regionalität" – Ergebnis der Beratungen der Verbraucherschutzministerinnen und -minister der Länder und des Bundes am 18. Februar 2013 in Berlin, verfügbar unter https://www.foodwatch.org/fileadmin/foodwatch.de/news/2013-02-18_Nationaler_Aktionsplan_10_Punkte_02.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: Foodwatch, Nationaler Aktionsplan 2013)

Göhler, Erich: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 19. Aufl., München 2024. (zit.: *Göhler*, OWiG)

Goldschmidt, James: Das Verwaltungsstrafrecht – Eine Untersuchung der Grenzgebiete zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage, Berlin 1902. (zit.: *Goldschmidt*, Verwaltungsstrafrecht)

Graf, Jürgen (Hrsg.): BeckOK OWiG, 38. Edition, München 2003, Stand: 01.04.2023 (zit.: BeckOK OWiG/*Bearbeiter*)

Grube, Claudia: Verbraucherschutz durch Lebensmittelkennzeichnung? – eine Analyse des deutschen und europäischen Lebensmittelkennzeichnungsrechts, Heidelberg 1997. (zit.: *Grube*, Verbraucherschutz)

Grube, Markus: Rechtliche Grundlagen und Sanktionierung von Vorgängen als Food Fraud, in: Food Fraud Lebensmittelbetrug in Zeiten der Globalisierung, hrsg. v. Ulrich Nöhle u.a., Hamburg 2018, S. 9–18. (zit.: *Grube*, in: Food Fraud)

Grützner, Thomas/Jakob, Alexander (Hrsg.): Compliance von A-Z, 2. Aufl., München 2015. (zit.: *Grützner/Jakob*, Compliance)

Günther, Hans-Ludwig: Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluß : Studien zur Rechtswidrigkeit als Straftatmerkmal und zur Funktion der Rechtfertigungsgründe im Strafrecht, München 1983. (zit.: *Günther*, Strafrechtswidrigkeit)

Hamm, Rainer: Richten mit und über Strafrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Vol. 22/69, 2016, S. 1537–1542. (zit.: *Hamm*, NJW 2016)

Hassemer, Winfried: Das Symbolische am symbolischen Strafrecht, in: Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, hrsg. v. Bernd Schünemann u.a., Berlin/New York 2001, S. 1001–1020. (zit.: *Hassemer*, in: FS Roxin)

Hassemer, Winfried: Sicherheit durch Strafrecht, in: Online-Zeitschrift für Strafrecht (HRRS), 04/2006, S. 130–143. (zit.: *Hassemer*, HRRS 2006)

Hauschka, Christoph E./Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas: Corporate Compliance – Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Auflage, München 2016. (zit.: Hauschka/Moosmayer/Lösler-Corporate Compliance/*Bearbeiter)*

Hecker, Bernd: Europäisches Strafrecht, 5. Aufl., Berlin 2015. (zit.: *Hecker*, Europäisches Strafrecht)

Hefendehl, Roland: Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, München 2002. (zit.: *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht)

Hefendehl, Roland: Die Rechtsgutslehre und der Besondere Teil des Strafrechts – Ein dogmatisch-empirischer Vergleich von Chile, Deutschland und Spanien, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS), 10/2012, S. 506–512. (zit.: *Hefendehl*, ZIS 2012)

Hefendehl, Roland: Ordnungswidrigkeiten: Legitimation und Grenzen – Ein vergleichender Blick auf Deutschland und Chile, in: Zehn Jahre

ZIS – Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, Baden-Baden 2018, S. 997–1020. (zit.: *Hefendehl*, in: Zehn Jahre ZIS)

Heine, Günter: Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts: Rechtsvergleichende Funktionsanalysen – unbestimmte Rechtsbegriffe – Reichweite von Genehmigungen, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Vol. 39/43, 1990, S. 2425–2430. (zit.: *Heine,* NJW 1990)

Hellmann, Uwe: Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., Stuttgart 2018. (zit.: *Hellmann*, Wirtschaftsstrafrecht)

Herwartz, Christoph: Zehn Punkte ohne Wirkung, n-tv.de, Stand: 19.02.2013, https://www.n-tv.de/politik/Zehn-Punkte-ohne-Wirkung-article10154006.html, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: *Herwartz*, Zehn Punkte ohne Wirkung)

Herz, Clara: Anmerkung zu BVerfG Beschl. v. 11.3.2020, 2 BvL 5/17, in: Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt), 7/2020, S. 253–257. (zit.: *Herz*, NZWiSt 2020)

Herzog, Felix: Gentechnologie – Forschungskontrolle durch Strafrecht?, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 105/1993, S. 727–751 (zit.: *Herzog*, ZStW 1993)

Hilgendorf, Eric: Gibt es ein „Strafrecht der Risikogesellschaft?", in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 10/1993, S. 10–16. (zit.: *Hilgendorf*, NStZ 1993)

Hilgendorf, Eric: Die Verantwortung für Innovationen: Lebensmittelrechtliche Compliance, Haftung und strafrechtliche Konsequenzen, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), 3/2011, S. 303–321. (zit.: *Hilgendorf*, ZLR 2011)

Hippel, Eike von: Verbraucherschutz, 3. Aufl., Tübingen 1986. (zit.: *Hippel*, Verbraucherschutz)

Hohmann, Olaf/Sander, Günther: Strafrecht Besonderer Teil, 4. Auflage, Heidelberg 2021. (zit.: *Hohmann/Sander,* StrafR BT)

Holle, Martin/Hüttebräuker, Astrid (Hrsg.)*:* HCVO – Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, München 2018. (zit.: Holle/Hüttebräuker-HCVO/*Bearbeiter*)

Honstetter, Nina: Anmerkung zu LG Stade, Beschl. v. 15.03.2017, 600 Kls 1100 Js 7647/10 (1/15), in: Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer-

und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt) 8/2017, S. 325–328. (zit.: *Honstetter*, NZWiSt 2017)

Honstetter, Nina: Die Ausgestaltung des lebensmittel(straf)rechtlichen Gesundheitsschutzes unter dem Einfluss europarechtlicher Vorgaben, Heidelberg 2019. (zit.: *Honstetter*, Lebensmittelstrafrechtlicher Gesundheitsschutz)

Horst, Matthias: Verbraucherinformationen bei verpackten Lebensmitteln – Verkehrsbezeichnung, Zutatenverzeichnis, Nährstoff- und andere substanzbezogene Angaben, München 1988. (zit.: *Horst,* Verbraucherinformationen bei verpackten Lebensmitteln)

Hoven, Elisa: Zur Verfassungsmäßigkeit von Blankettstrafgesetzen - Eine Betrachtung der aktuellen Rechtsprechung zu § 52 Abs. 2 VTabakG und § 10 RiFlEtikettG, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 7/2016, S. 377–382. (zit.: *Hoven*, NStZ 2016)

Höxter, Kerstin: Bundesweiter Rückverfolgbarkeitstest ALL STEPS DOWN, ausgehend von einem Fleischerzeugnis, in: Berichte zur Lebensmittelsicherheit 2014, Bundesweiter Überwachungsplan 2014, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Springer Verlag 2016, S. 43–45. (zit.: *Höxter*, BÜp 2014)

Hsü, Yü-hsiu: Garantenstellung des Betriebsinhabers zur Verhinderung strafbarer Handlungen seiner Angestellten?, Pfaffenweiler 1986. (zit.: *Hsü*, Garantenstellung des Betriebsinhabers zur Verhinderung strafbarer Handlungen seiner Angestellten)

Hütwohl, Mathias: Weinstrafrecht und Verwaltungsakzessorietät – Die Weindelikte im Spannungsfeld des Verwaltungs- und Unionsrechts, Baden-Baden 2011. (zit.: *Hütwohl*, Weinstrafrecht)

Initiative D21 e. V., D21 – Qualitätskriterien für Internetangebote, https://initiatived21.de/uploads/04_AGs-und-Initiativen/Guetesiegelboard/Guetesiegel_qualitaetskriterien_2018.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: Initiative D21 e. V., Qualitätskriterien für Internetangebote)

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts – allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin, 1996. (zit.: *Jescheck/Weigend,* Strafrecht-AT)

Kargl, Walter: Strafrecht – Einführung in die Grundlagen von Gesetz und Gesetzlichkeit, Baden-Baden 2019. (zit.: *Kargl*, Strafrecht)

Karpen, Hans-Ulrich: Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, Berlin 1970. (zit.: *Karpen*, Verweisung)

Kasiske, Peter: Strafrecht I: Grundlagen und Allgemeiner Teil, Stuttgart 2011. (zit.: *Kasiske,* Strafrecht-AT)

Kert, Robert: Lebensmittelstrafrecht im Spannungsfeld des Gemeinschaftsrechts, Berlin u.a. 2004. (zit.: *Kert*, Lebensmittelstrafrecht)

Kiethe, Kurt/Groeschke, Peer: Das europäische Lebensmittelrecht und der Irreführungsschutz, in: Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), 2001, S. 1035–1040. (zit.: *Kiethe/Groeschke,* WRP 2001)

Kindhäuser, Urs: Gefährdung als Straftat – rechtstheoretische Untersuchungen zur Dogmatik der abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikte, Frankfurt am Main 1989. (zit.: *Kindhäuser,* Gefährdung als Straftat)

Kindhäuser, Urs: Abhandlungen zum Vermögensstrafrecht, Baden-Baden 2018. (zit.: *Kindhäuser,* Vermögensstrafrecht)

Kindhäuser, Urs/Zimmermann, Till: Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl., Baden-Baden 2020. (zit.: *Kindhäuser/Zimmermann,* Strafrecht-AT)

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich/Saliger, Frank (Hrsg.): Strafgesetzbuch – Kommentar, 6. Aufl., Baden-Baden 2023. (zit.: NK-StGB/*Bearbeiter*)

Knapp, Holger: Melamin in Lebens- und Futtermitteln – Untersuchungsergebnisse 2008, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/chemie/toxische_reaktionsprodukte/melamin/ue_2008_melamin.htm, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: *Knapp*, Untersuchungsergebnisse 2008)

Koriath, Heinz: Zum Streit um die Gefährdungsdelikte, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA) 2001, S. 51–74. (zit.: *Koriath*, GA 2001)

Kraatz, Erik: Zur Verwaltungsakzessorietät im Ordnungswidrigkeitenrecht, in: Festschrift für Hans Paul Prümm, hrsg. v. Busch, Dörte/Kutscha, Martin, Baden-Baden 2013, S. 233–244. (zit.: *Kraatz*, in: FS Prümm)

Krüger, Matthias: Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff, Berlin 2000. (zit.: *Krüger*, Rechtsgutsbegriff)

Kühl, Henrik: Die Strafbarkeit fehlender Information und Beratung nach § 264a StGB – Zugleich eine Untersuchung zum Verhältnis der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Prospekthaftung, Baden-Baden 2019. (zit.: *Kühl*, Kapitalanlagebetrug)

Kühne, Hans-Heiner: Rechtssicherheit und Kohärenz als Auftrag des Europäischen Lebensmittelstrafrechts, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), 3/2001, S. 379–393. (zit.: *Kühne*, ZLR 2001)

Lackner, Karl/Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch – Kommentar, 29. Aufl., München 2018. (zit.: *Bearbeiter*, in: Lackner/Kühl-StGB)

Lau, Christoph: Risikodiskurse: Gesellschaftliche Auseinandersetzungen um die Definition von Risiken, in: Soziale Welt (SozW), 3/1989, S. 418–436. (zit.: *Lau*, SozW 1989)

Lebensmittelverband Deutschland e.V.: Die wichtigsten Aspekte der Lebensmittelsicherheit, Stand: 05.02.2016, https://www.lebensmittelverband.de/fileadmin/Publikationen/Schulmaterialien/2016/02/05/pb-aspekte-lebensmittelsicherheit-schule.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: Lebensmittelverband, Die wichtigsten Aspekte der Lebensmittelsicherheit)

Leipziger Kommentar StGB Online, hrsg. v. Cirener, Gabriele/Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Radtke, Henning/Rissing-van Saan, Ruth/Rönnau, Thomas/Schluckebier, Wilhelm/Tiedemann, Klaus, Version 2, 2020. (zit.: *Bearbeiter*, in: LK-StGB)

Luhmann, Niklas: Soziologie des Risikos, Berlin, New York 1991. (zit.: *Luhmann*, Soziologie des Risikos)

Mattes, Heinz: Die Problematik der Umwandlung der Verkehrsübertretungen in Ordnungswidrigkeiten, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 82/1970, S. 25–39. (zit.: *Mattes*, ZStW 1970)

Mayer, Hellmuth: Strafrecht Allgemeiner Teil, Stuttgart [u.a.], 1953. (zit.: *Mayer,* StrafR AT I)

Meisterernst, Andreas: Die berechtigte Verbrauchererwartung in der Rechtsprechung – Tendenz zur „gefühlten" Irreführung?, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), 4/2013, S. 386–394. (zit.: *Meisterernst*, ZLR 2013)

Meisterernst, Andreas: Lebensmittelrecht, Nördlingen 2019. (zit.: *Meisterernst*, Lebensmittelrecht)

Meyer, Alfred Hagen/Reinhart, Andreas: Das neue Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – eine Mogelpackung, in: Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), 2005, S. 1437–1458. (zit.: *Meyer/Reinhart,* WRP 2005)

Meyer, Alfred Hagen/Streinz, Rudolf (Hrsg.): LFGB/BasisVO/HCVO, Kommentar, 2. Aufl., München 2012. (zit.: Meyer/Streinz/*Bearbeiter*)

Meyer, Alfred Hagen: Einleitung, in: Lebensmittelrecht, Beck-Texte im dtv, 6. Aufl., Verlag C. H. Beck oHG, München 2017. (zit.: *Meyer*, in: Lebensmittelrecht)

Mitsch, Wolfgang: Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg 2005. (zit.: *Mitsch*, OWiG)

Mitsch, Wolfgang: Strafrecht Besonderer Teil 2 Vermögensdelikte, 3. Aufl., Berlin Heidelberg 2015. (zit.: *Mitsch*, StrafR BT-2)

Mitsch, Wolfgang: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Karlsruher Kommentar zum OWiG), 5. Aufl., München 2018. (zit.: KK-OWiG-*Bearbeiter*)

Moll, Dietmar: Europäisches Strafrecht durch nationale Blankettstrafgesetzgebung?, Göttingen 1998. (zit.: *Moll*, Blankettstrafgesetzgebung)

Möstl, Markus: Einige grundsätzliche Beobachtungen am Beispiel der LMIV, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), 6/2015, S. 689–703. (zit.: *Möstl*, ZLR 2015)

Müller, Andreas: Food Fraud Lebensmittelverfälschungen – Möglichkeiten und Chancen zur Risikominimierung in komplex vernetzten Wertschöpfungsketten, in: DLG-Expertenwissen, 11/2018, DLG e.V., https://hosting10-digitalocean.medianet.de/fileadmin/downloads/lebensmittel/themen/publikationen/expertenwissen/lebensmittelsensorik/2018_11_Expertenwissen_FoodFraud.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: *Müller*, DLG-Expertenwissen 2018)

Müller-Gugenberger (Hrsg.): Wirtschaftsstrafrecht – Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts, 6. Aufl., Köln 2015. (zit.: *Bearbeiter*, in: Müller-Gugenberger)

Müller, Klaus: Lebensmittelsicherheit und Globalisierung – aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher, in: Tagungsband von Lebensmittelsicherheit und Globalisierung – Herausforderungen und Chancen auf der 5. BfR-Stakeholderkonferenz, 2. und 3. Juni 2014, Berlin 2015, S. 110–116, https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi-s8vBi6riAhURo6YKHdTtDNEQFjABegQIARAC&url=https%3A%2F%2Fmobil.bfr.bund.de%2Fcm%2F350%2F5-bfr-stakeholderkonferenz-lebensmittelsicherheit-und-globalisierung-herausforderungen-und-chancen-

tagungsband.pdf&usg=AOvVaw0_JRcoZvqEenS4pyH5Jo9d, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: *Müller*, Lebensmittelsicherheit und Globalisierung)

Münchener Anwaltshandbuch –Agrarrecht, hrsg. v. Matthias Dombert/Karsten Witt, 3. Aufl., München 2022. (zit.: MAH AgrarR/*Bearbeiter*)

Münchener Anwaltshandbuch – Gewerblicher Rechtsschutz, hrsg. v. Gordian N. Hasselblatt, 6. Aufl., München 2022. (zit.: MAH GewRS/*Bearbeiter*)

Münchener Kommentar Lauterkeitsrecht: Band 2: §§ 5–20 UWG, hrsg. v. Peter W. Heermann und Jochen Schlingloff, Band 2 (Besondere Fallgruppen und Rechtsgebiete, §§ 7a-20 UWG), 3. Aufl., München 2022. (zit.: MüKoUWG/*Bearbeiter*)

Neumann, Ulfrid/Schroth, Ulrich: Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe, Darmstadt 1980. (zit.: *Neumann/Schroth,* Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe)

Newig, Jens: Symbolische Gesetzgebung zwischen Machtausübung und gesellschaftlicher Selbsttäuschung, in: Wie wirkt Recht? – Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, Baden-Baden 2010. (zit.: *Newig,* symbolische Gesetzgebung)

Nöhle, Ulrich: Lebensmittelbetrug, in: Food & Recht Praxis (FRP), 02/2015, S. 12–15. (zit.: *Nöhle,* FRP 2015)

Ostendorf, Heribert: Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 9/1994, S. 335–338 (zit.: *Ostendorf,* ZRP 1994)

Otto, Harro: Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz) – Dogmatischer Teil I, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 96/1984, S. 339–375. (zit.: *Otto,* ZStW 1984)

Otto, Harro: Grundkurs Strafrecht – Die einzelnen Delikte, 5. Aufl. Reprint 2020 (zit.: *Otto,* Strafrecht)

Piper, Anne: Verbrauchertäuschung bei Lebensmitteln – Eine ökonomische Bewertung, Göttingen 2016. (zit.: *Piper*, Verbrauchertäuschung bei Lebensmitteln)

Prittwitz, Cornelius: Strafrecht und Risiko – Untersuchungen zur Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft, Frankfurt am Main 1993. (zit.: *Prittwitz,* Strafrecht und Risiko)

Puschke, Jens: Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen, Tübingen, 2017. (zit.: *Puschke*, Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen)

Puschke, Jens: Der strafrechtliche Schutz vor Desinformationen über Lebensmittel – Zum Unrechtsgehalt von Food Fraud zwischen Lebensmittelbetrug und Irreführung, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), 2/2019, S. 225–241. (zit.: *Puschke*, ZLR 2019)

Regus, Anna/Hintermeier, Bärbel/ Märtbauer, Anna Lena/ Barth, Sofie Luisa: Food Fraud – Lebensmittelbetrug, Fälle, Recht, Analysen, Massnahmen, *Meyer, Alfred Hagen/Verbeek, Uta* (Hrsg.), 3. Aufl., München 2019. (zit.: Meyer/Verbeek/*Bearbeiter*, Food Fraud)

Rengier, Rudolf: Strafrecht Besonderer Teil I: Vermögensdelikte, 20. Aufl., 2018. (zit.: *Rengier*, StrafR BT-I)

Richter, Thomas: Inhalt und Grenzen strafrechtlicher Legislativgewalt – Ein Beitrag zur Strafgesetzgebungslehre, Juristische Schulung – Zeitschrift für Studium und Ausbildung (JuS), 30/1990, Lernbogen 12/1990, L89–L96. (zit.: *Richter*, Lernbogen 12/1990)

Roxin, Claus: Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, Berlin 1973. (zit.: *Roxin*, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem)

Roxin, Claus: Strafrecht, Allgemeiner Teil 1/Bd. 1: Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre, 3. Aufl., München 1997. (zit.: *Roxin*, Strafrecht AT-1)

Roxin, Claus: Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutsdebatte, in: Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag am 17. Februar 2010, hrsg. v. Felix Herzog und Ulfrid Neumann u.a., Heidelberg 2010, S. 573–597. (zit.: *Roxin*, in: FS Hassemer)

Roxin, Claus/Greco, Luís: Strafrecht – Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen/Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., München 2020 (zit.: *Roxin/Greco,* StrafR AT I)

Satzger, Helmut: Die Europäisierung des Strafrechts: eine Untersuchung zum Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das deutsche Strafrecht, Köln 2001. (zit.: *Satzger*, Europäisierung)

Satzger, Helmut/Langheld, Georg: Europarechtliche Verweisungen in Blankettstrafgesetzen und ihre Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot; in: Online-Zeitschrift für Strafrecht (HRRS), 11/2011, S. 460–464. (zit.: *Satzger/Langheld*, HRRS 2011)

Satzger, Helmut: Internationales und Europäisches Strafrecht: Strafanwendungsrecht, Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht, Völkerstrafrecht, 9. Aufl., Baden-Baden 2020. (zit.: *Satzger*, Europäisches Strafrecht)

Satzger, Helmut: Strafrecht Allgemeiner Teil: Die Straftat und ihr Aufbau, Mit ebook: Lehrbuch, Entscheidungen, Gesetzestexte, Heidelberg 2019, ProQuest Ebook Central, https://ebookcentral.proquest.com/lib/ub-lmu/detail.action?docID=5898493, zuletzt besucht am 02.10.2020. (zit.: *Satzger*, Strafrecht AT)

Schimanski, Silke/Raschke, Silvia: Lebensmittelbetrügern auf der Spur, in: GIT Labor-Fachzeitschrift (GIT Fachz. Lab.), Jg. 63, 4/2019, 12.07.2019, S. 18–20, https://analyticalscience.wiley.com/do/10.1002/gitfach.18310/full/i449ecf36b367doc9bf49308bf2a33868-1686573095313.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: *Schimanski/Raschke*, in: GIT Labor-Fachzeitschrift)

Schipper, Katharina: Lebensmittelkennzeichnung im Lichte des wohlgeordneten Rechts, Baden-Baden 2015. (zit.: *Schipper*, Lebensmittelkennzeichnung)

Schmidt, Eberhard: Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 50, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift (DRZ), Vol. 3 (11), 11.1948, S. 412–415. (zit.: *Schmidt*, DRZ 1948)

Schmidt-Kessel, Martin: Lehrbuch Verbraucherrecht, Bayreuth 2018, https://epub.uni-bayreuth.de/id/eprint/3811/2/Schmidt-Kessel%2C%20Lehrbuch%20Verbraucherrecht.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: *Schmidt-Kessel*, Verbraucherrecht)

Schmitt, Rudolf: Ordnungswidrigkeitenrecht – dargestellt für den Bereich der Wirtschaft, Köln; München [u.a.], 1970. (zit.: *Schmitt*, Ordnungswidrigkeitenrecht)

Schmitz, Roland: Zur Unvereinbarkeit von Blankettstraftatbeständen mit Rückverweisung an die Exekutive mit dem Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra), 2017, S. 455–456. (zit.: *Schmitz*, wistra 2017)

Schönke, Adolf/Schröder, Horst: Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Aufl., München 2019 (zit.: Schönke/Schröder-StGB/*Bearbeiter*)

Schröder, Christian: Die strafrechtliche Verantwortung zwischen Grundgesetz, BasisVO und neuem Lebensmittelgesetz, in: Zeitschrift für das

gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), 3/2004, S. 265–281. (zit.: *Schröder*, ZLR 2004)

Schuster, Frank Peter: Strafnormen und Bezugsnormen, Berlin 2012. (zit.: *Schuster*, Strafnormen und Bezugsnormen)

Schwan, Patrick: Der informierte Verbraucher?: Das verbraucherpolitische Leitbild auf dem Prüfstand – Eine Untersuchung am Beispiel des Lebensmittelsektors, Wiesbaden 2009. (zit.: *Schwan*, Der informierte Verbraucher)

Sieber, Ulrich: Lebensmittelstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), 05/1991, S. 451–477. (zit.: *Sieber*, ZLR 1991)

Sieber, Ulrich: Lebensmittelstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), 103/1991, S. 957–979. (zit.: *Sieber*, ZStW 1991)

Simitis, Konstantin: Verbraucherschutz - Schlagwort oder Rechtsprinzip?, Baden-Baden 1976. (zit.: *Simitis,* Verbraucherschutz)

Sosnitza, Olaf: Rücknahme und Rückruf nach Art. 14, 19 Basisverordnung, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), 03/2009, S. 299–310. (zit.: *Sosnitza*, ZLR 2009)

Sosnitza, Olaf/Meisterernst, Andreas: Lebensmittelrecht, Loseblatt-Kommentar, Band III, 183. Ergänzungslieferung (März 2022), München 2010 ff. (zit.: Sosnitza/Meisterernst-LR/*Bearbeiter*)

Spektrum Akademischer Verlag: Lebensmittelverfälschung, in: Lexikon der Ernährung, https://www.spektrum.de/lexikon/ernaehrung/lebensmittelverfaelschung/5224, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: Spektrum, in: Lexikon der Ernährung)

Spiess, Gerhard: Wenn nicht mehr, wenn nicht härtere Strafen – was dann? Die Modernisierung des deutschen Sanktionssystems und die Befunde der Sanktions- und Rückfallforschung, in: Soziale Probleme, 1/2013, S. 87–117. (zit.: *Spiess*, Soziale Probleme 2013)

Stächelin, Gregor: Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat – Normative und empirische materielle und prozedurale Aspekte der Legitimation unter Berücksichtigung neuerer Strafgesetzgebungspraxis, Berlin 1998. (zit.: *Stächelin*, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat)

Stanojlovic, Luisa/Hahn, Harald: „Echte" Vanille im Eis?, in: Jahresbericht 2017 des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts (CVUA) Sig-

maringen, S. 20–21, Baden-Württemberg Ministerium, http://www.ua-bw.de/userfiles/ftp/CVUASIG/Jahresbericht/Jahresbericht_2017.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: *Stanojlovic/Hahn*, in: Jahresbericht 2017 des CVUA Sigmaringen)

Streinz, Rudolf: Deutsches und Europäisches Lebensmittelrecht Der Einfluß des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das deutsche Lebensmittelrecht, in: Wirtschaft und Verwaltung: Themenheft zum Gewerbearchiv (WiVerw), Heft 1/1993, S. 1–70. (zit.: *Streinz,* WiVerw 1993)

Streinz, Rudolf/Meisterernst, Andreas: BasisVO/LFGB, Kommentar, 1. Aufl., München 2021. (zit.: Streinz/Meisterernst/*Bearbeiter*)

Streinz, Rudolf/Kraus, Markus: Lebensmittelrechts-Handbuch, 43. Ergänzungslieferung, Juni 2022. (zit.: Streinz/Kraus-LR/*Bearbeiter*)

Streinz, Rudolf: Lebensmittelrecht als interdisziplinäre und intradisziplinäre Wissenschaft, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) 2016, S. 572–581. (zit.: *Streinz,* ZLR 2016)

Streinz, Rudolf: Europarecht, Heidelberg 2019. (zit.: *Streinz,* Europarecht)

Stürner, Rolf (Hrsg.): Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Aufl., München 2023. (zit.: Jauernig/*Bearbeiter,* BGB)

Tiedemann, Klaus: Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht, Tübingen 1969. (zit.: *Tiedemann,* Tatbestandsfunktionen)

Tiedemann, Klaus: Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1/1993, S. 23–31. (zit.: *Tiedemann,* NJW 1993)

Tiedemann, Klaus: Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., München 2007. (zit.: *Tiedemann,* Wirtschaftsstrafrecht)

Trebes, Marie-Luise: Untersuchung von Fertiggerichten, deren Kennzeichnung „Rindfleisch" aufweist, auf andere, nicht deklarierte Tierarten (außer Pferdefleisch), in: Berichte zur Lebensmittelsicherheit 2014, Bundesweiter Überwachungsplan 2014, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Springer Verlag 2016, S. 10–11. (zit.: *Trebes*, BÜp 2014)

Vergho, Raphael: Der Maßstab der Verbrauchererwartung im Verbraucherschutzstrafrecht, Freiburg 2009. (zit.: *Vergho*, Verbrauchererwartung)

V*ergho, Raphael*: Das Leitbild eines verständigen Durchschnittsverbrauchers und das Strafrecht – ein inkongruentes Verhältnis, in: Zeit-

schrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra), 2010, S. 86–92. (zit.: *Vergho*, wistra 2010)

Vergho, Raphael: Lebensmittelstrafrecht – Fragen & Antworten, Bayreuth 2018. (zit.: *Vergho*, Lebensmittelstrafrecht)

Voit, Wolfgang/Grube, Markus: Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV, 2. Aufl., München 2016. (zit.: Voit/Grube/*Bearbeiter*, LMIV)

von Liszt, Franz: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 10. Aufl., Berlin 2018. (zit.: *von Liszt*, Strafrecht)

Voß, Birgit: Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Ge- und Verbote – Verantwortlichkeit – Verfahren, 2. Aufl., Berlin 2007. (zit.: *Voß*, LFGB)

Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas/ Schmitt, Lothar: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Aufl., München 2020. (zit.: *Bearbeiter*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Kap., Rn.)

Wallau, Rochus: Anmerkungen zum Verhältnis von Kennzeichnungspflichten und Betrug, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), 4/2014, S. 426–437. (zit.: *Wallau,* ZLR 2014).

Wallau, Rochus: Plädoyer für eine konzertierte Revision des Lebensmittelstrafrechts – Zugleich erste Überlegungen zur Entscheidung des BVerfG vom 21. 9. 2016, in: Lebensmittel & Recht (LMuR), 12/2016, S. 229–272. (zit.: *Wallau*, LMuR 2016)

Wallau, Rochus/Martell, Helmut: Die Sanktionsvorschriften der LMIVAV, das LG Stade und das LFGB, in: Lebensmittel & Recht (LMuR), 4/2017, S. 118–121. (zit.: *Wallau/Martell*, LMuR 2017)

Wallau, Rochus/Roffael, Esther: Zur aktuellen Debatte um „food fraud", in: Lebensmittel & Recht (LMuR), 1/2018, S. 8–9. (zit.: *Wallau/Roffael*, LMuR 2018)

Wallau, Rochus/Roffael, Esther: „Kirschkerne wird niemand kauen" – Ausgewählte aktuelle Aspekte des Lebensmittelstrafrechts, in: Lebensmittel & Recht (LMuR), 1/2020, S. 10–19. (zit.: *Wallau/Roffael*, LMuR 2020)

Weck, Markus: Lebensmittelrecht, 3. Aufl., Stuttgart 2017. *(zit.: Weck,* Lebensmittelrecht*)*

Wehlau, Andreas: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl., München 2017. (zit.: *Wehlau*, LFGB)

Welzel, Hans: Das deutsche Strafrecht – eine systematische Darstellung, 11. Aufl., Berlin 1969. (zit.: *Welzel*, Strafrecht)

Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut: Strafrecht Allgemeiner Teil: Die Straftat und ihr Aufbau, 49. Aufl., Heidelberg 2019. *(zit.: Wessels/Beulke/Satzger,* StGB-AT*)*

Weyland, Gerd: Fragen und Antworten Lebensmittelrechtliche Beanstandungen, 2. Aufl., Hamburg 2014. (zit.: *Weyland,* Lebensmittelrechtliche Beanstandungen)

Wieser, Raimund: Verfolgung von Lebensmittelverstößen – Handbuch für die Lebensmittelkontrolleure, Veterinäre und Verwaltung, 6. Aufl., München 2018. (zit.: *Wieser*, Verfolgung von Lebensmittelverstößen)

Wittig, Petra: Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., München 2020. (zit.: *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht)

Wohlers, Wolfgang: Deliktstypen des Präventionsstrafrechts – zur Dogmatik „moderner" Gefährdungsdelikte, Berlin 2000. (zit.: *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts)

Zechmeister, David: Die Abschaffung des allgemeinen lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbotes – Auswirkungen der Neufassung des § 11 Abs. 1 LFGB in der Praxis, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) 2015, S. 730–744. (zit.: *Zechmeister,* ZLR 2015)

Zechmeister, David: Erweiterung des lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbotes – Eine misslungene Neuregelung, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) 2023, S. 47–54. (zit.: *Zechmeister,* ZLR 2023)

Zipf, Heinz: Kriminalpolitik – Ein Lehrbuch, 2. Aufl., Heidelberg, Karlsruhe 1980. (zit.: *Zipf,* Kriminalpolitik)

Zipfel, Walter/Rathke, Kurt-Dietrich: Lebensmittelrecht, Loseblatt-Kommentar, Band I-V, 182. Ergänzungslieferung (November 2021), München 2010 ff. (zit.: Zipfel/Rathke-LR/*Bearbeiter*)

B Taiwanisches Literaturverzeichnis

Agamben, Giorgio (作者)*/Schive, Hsi-Ping* 薛熙平 (譯者)*:* 例外狀態，台灣2010年。*(Giorgio Agamben (Aut.)/Schive, Hsi-Ping (Übers.)*: Stato di eccezione (Ausnahmezustand), Taiwan 2010) (zit.: *Agamben/Schive*, Stato di eccezione)

Chang, Li-Ching (張麗卿)*:* 食品安全的最後防線 – 刑事制裁，台北市2016年。(*Chang, Li-Ching:* Die letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit – strafrechtliche Sanktionen, Taipeh 2016) (zit.: *Chang*, Letzte Schutzlinie für Lebensmittelsicherheit)

Chang, Li-Ching (張麗卿): 食品攙偽或假冒的抽象危險犯辯證，收錄於：食品安全的刑法責任（一），元照出版公司，台北市2019年，202–236頁。(*Chang:* Diskussion über abstrakte Gefährdungsdelikte bei der Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln, in: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Lebensmittelsicherheit (I), Verlag Angle, Taipeh 2019, S. 202–236) (zit.: *Chang*, in: Lebensmittelsicherheit I)

Chang, Li-Ching (張麗卿): 食品犯罪中的攙偽或假冒 – 以富味鄉混油事件判決為中心（附談頂新判決），收錄於：食品安全的刑法責任（一），元照出版公司，台北市2019年，276–319頁。(*Chang:* Straftaten der Lebensmittelverfälschung oder -nachahmung – Konzentration auf das Urteil zum Ölmischvorfall von Fu Mei Xiang (mit Diskussion des Urteils von Ding Xin), in: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Lebensmittelsicherheit (I), Verlag Angle, Taipeh 2019, S. 276–319) (zit.: *Chang*, in: Lebensmittelsicherheit I)

Chen, Chih-Hsiung (陳銍雄): 經濟性攙偽假冒與詐欺取財罪，人權會訊，第126期，2017年10月，35–39頁。(*Chen, Chih-Hsiung:* Wirtschaftlich motivierte Lebensmittelverfälschung und Betrug zur Erlangung von Vermögensvorteilen, in: Human Rights Quarterly (HRQ), Vol. 126, 10.2017, S. 35–39) (zit.: *Chen*, HRQ 2017)

Chen, Chih-Hsiung/Hu, Shen-jhih/Kao, Hui-Hsin (陳銍雄/胡慎芝/高慧馨)：油品攙偽假冒食安犯罪之成立要件：評高等法院高雄分院 104 年度上重訴字第 1 號強冠劣油案，收錄於：食品安全的刑事責任（二），元照出版公司，台北市2019年，1–35頁。(*Chen, Chih-Hsiung/Hu, Shen-jhih/Kao, Hui-Hsin:* Tatbestandsmerkmale der Ölverfälschung und -nachahmung im Lebensmittelrecht – Kommentar zum Urteil Nr. 1

des Obergerichts Kaohsiung von 2015 am Beispiel des „Gutter Oil" *von Qiang-Guan, in: Strafrechtliche Verantwortlichkeit f*ür Lebensmittelsicherheit (II), Verlag Angle, Taipeh 2019, S. 1–35) (zit.: *Chen/Hu/Kao*, in: Lebensmittelsicherheit II)

Chen, Chun-Wei (陳俊偉):入罪化與除罪化─刑事立法政策之基本思維，碩士論文，國立中正大學，2004年。(*Chen, Chun-Wei*: Kriminalisierung und Entkriminalisierung – Grundgedanken der kriminalpolitischen Gesetzgebung, Magisterarbeit 2004, National Chung Cheng University (CCU))(zit.: *Chen*, Kriminalisierung und Entkriminalisierung)

Chen, Chun-Wei (陳俊偉): 論食品安全衛生管理法第49條重新入罪化之必要性 – 以最高法院105年度第18次刑事庭會議決議及近期相關判決對「攙偽或假冒」抽象危險行為之解釋爭議為出發點，月旦刑事法評論，第5期，2017年6月，143–173頁。(*Chen, Chun-Wei*: Zur Notwendigkeit der Neukriminalisierung des § 49 des Gesetzes über die Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene – Ausgehend von der Kontroverse um die Interpretation des abstrakten Gefährdungsdelikts der „Verfälschung oder Nachahmung" im Beschluss der 18. Sitzung der Strafkammer des Obersten Gerichtshofs Taiwans von 2016 und neuerer einschlägiger Rechtsprechung, in: Angle Criminal Law Review (ACLR), Vol. 5, 06.2017, S. 143–173)(zit.: *Chen*, ACLR 2017)

Chen, Chun-Wei (陳俊偉): 近期有關食品攙偽、假冒行為實務見解之評析，月旦醫事法報告，第37期，2019年11月，頁56–67。(*Chen, Chun-Wei*: Analyse der jüngsten Rechtsprechung zu Lebensmittelverfälschung und -nachahmung, in: Angle Health Law Review (AHLR), Vol. 37, 11.2019, S. 56–67)(zit.: *Chen*, AHLR 2019)

Chen, Chun-Wei (陳俊偉): 重新檢視現行食品安全衛生管理法第49條第1項規定之解釋與適用 – 以食品健康安全法益的保護為詮釋基礎，世新法學，第14卷第1期，2020年12月，35–92頁。(*Chen, Chun-Wei*: Neubewertung der Auslegung und Anwendung des § 49 Abs. 1 des aktuellen taiwanischen Gesetzes über Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene – auf der Grundlage des Rechtsgüterschutzes zur Lebensmittelgesundheit und -sicherheit, in: Shih Hsin Law Review, Vol. 1/14, 12.2020, S. 35–92)(zit.: *Chen*, SHLR 2020)

Chen, Chun-Wei (陳俊偉): 論食品刑法保護之健康法益內涵及其構成要件：一部風險刑法的立法正當性追尋，臺大法學論叢，第50卷第2期，2021年6月，553–610頁。*(Chen, Chun-Wei*: Konzeptualisierung des lebensmit-

telstrafrechtlichen Schutzgutes Gesundheit und seiner Tatbestandsmerkmale: Eine Untersuchung der gesetzgeberischen Legitimation eines risikobasierten Strafrechts, in: National Taiwan University Law Journal (NTU Law Journal), Vol. 2/50, 06.2021, S. 553–610)(zit.: *Chen*, NTULJ 2021)

Chen, Chun-Wei (陳俊偉): 食品刑法有無保護集體法益之可能？：一個立於法益理論而來的立法論思考，中研院法學期刊，第30期，2022年3月，1–78頁。(*Chen, Chun-Wei*: Ist der Schutz kollektiver Rechtsgüter durch das Lebensmittelstrafrecht möglich? – Ein gesetzgeberischer Ansatz auf der Grundlage der Rechtsgutslehre, in: Academia Sinica Law Journal, Vol. 30, 03.2022, S. 1–78)(zit.: *Chen*, ASLJ 2022)

Chen, Hsin-An (陳信安): 再論刑事不法與行政不法之區別──以德國聯邦憲法法院裁判見解及立法形成自由為中心（上），興大法學，第15期，2014年05月，179–231頁。(*Chen, Hsin-An*: Neue Gedanken zur Abgrenzung zwischen strafrechtlichem und verwaltungsrechtlichem Unrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts und der Gesetzgebungsfreiheit (Teil 1), in: Chung-Hsing University Law Review (CHULR), Vol. 15, 05.2014, S. 179–231)(zit.: *Chen*, CHULR 2014-1)

Chen, Hsin-An (陳信安): 再論刑事不法與行政不法之區別──以德國聯邦憲法法院裁判見解及立法形成自由為中心（下），興大法學，第16期，2014年11月，165–233頁。(*Chen, Hsin-An*: Neue Gedanken zur Abgrenzung zwischen strafrechtlichem und verwaltungsrechtlichem Unrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts und der Gesetzgebungsfreiheit (Teil 2), in: Chung-Hsing University Law Review (CHULR), Vol. 16, 11.2014, S. 165–233)(zit.: *Chen*, CHULR 2014-2)

Chen, Huan-Sheng/Liu, Ping-Chun (陳渙生/劉秉鈞): 刑法分則實用，台北市2006年。(*Chen, Huan-Sheng/Liu, Ping-Chun*: Praktische Anwendung des Besonderen Teils im Strafrecht, Taipeh 2006) (zit.: *Chen/Liu*, Strafrecht BT)

Chen, In-Chin (陳英鈐): 追繳不法得利不生一罪二罰問題 – 一〇三年衛部法字第一〇三〇一一七五二〇號訴願決定評析，月旦裁判時報，第29期，2014年10月15日，5–15頁。(*Chen, In-Chin*: Einziehung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte und das Problem des Doppelbestrafungsverbots (ne bis in idem) – Analyse der Entscheidung des Gesundheits-

ministeriums zur Beschwerde Nr. 10301017520 von 2014, in: Court Case Times (CCT), Vol. 29, 10.2014, S. 5–15) (zit.: *Chen*, CCT 2014)

Chen, Wang-Chen (陳婉禎)：風險社會下的食安刑法 – 以食品安全衛生管理法第49條為中心，台南市，2021年。(*Chen, Wang-Chen*: Lebensmittelstrafrecht in der Risikogesellschaft – unter besonderer Berücksichtigung des § 49 des taiwanischen Gesetzes über die Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene, Tainan 2021) (zit.: *Chen*, Lebensmittelstrafrecht in der Risikogesellschaft)

Chen, Wen-kuei (陳文貴): 從行政罰法看行政不法與刑事不法之交錯，法令月刊，第58卷第11期，2007 年 11 月，36–51頁。(*Chen, Wen-kuei*: Überschneidung zwischen verwaltungsrechtlichem und strafrechtlichem Unrecht im taiwanischen Verwaltungsstrafgesetz, in: The Law Monthly (TLM), Vol. 11/58, 11.2007, S. 36–51) (zit.: *Chen*, TLM 2007)

Chen, Wen-kuei (陳文貴): 談我國行政罰法制度下的行政不法行為與刑罰之界限，法學新論，第4期，2008 年 11 月，101–129頁。(*Chen, Wen-kuei*: Grenzen zwischen Ordnungswidrigkeit und Strafe im taiwanischen Verwaltungsstrafgesetz, in: Journal of New Perspectives on Law (JNPL), Vol. 4, 11.2008, S. 101–129) (zit.: *Chen*, JNPL 2008)

Chen, Yin-Chin (陳櫻琴): 不實廣告保護法益之研究 – 廣告詐欺犯罪之省思，中原財經法學，第5期，2000年07月，229–290 頁。(*Chen, Yin-Chin*: Rechtsgüterschutz bei irreführender Werbung – Überlegungen zum Straftatbestand des Werbebetrugs (eine rechtsvergleichende Untersuchung des taiwanischen Lauterkeitsrechts § 21 und des taiwanischen Strafrechts § 339), in: Chung Yuan Financial & Economic Law Review (CYFR), Vol. 5, 07.2000, S. 229–290) (zit.: *Chen*, CYFR 2000)

Chen, Zi-Yuan/Zheng, Wei-Zhi/Hsu, Chao-kai/Pan, Jyh-Quan/Lin, Chin-fu/Wu Shou-Mei (陳姿媛/鄭維智/許朝凱/潘志寬/林金富/吳秀梅): 食安五環新作為，國土及公共治理季刊，第5卷3期，2017年9月，130–137頁。(*Chen, Zi-Yuan/Zheng, Wei-Zhi/Hsu, Chao-kai/Pan, Jyh-Quan/Lin, Chin-fu/Wu, Shou-Mei*: Fünf neue zentrale Maßnahmen der Lebensmittelsicherheit, in: Public Governance (PGQ), Vol. 5/3, 09.2017, S. 130–137) (zit.: *Chen/Zheng/Hsu/Pan/Lin/Wu*, PGQ 2017*)*

Cheng, Jen-Hung/Yang, Mei-Ling/Chao, Chang-Ping/Hung, Chao-Nan (程仁宏/楊美鈴/趙昌平/洪昭男): 食品用添加物安全管制與規範，監察院98年度專案調查研究報告，5月2009年， https://www.cy.gov.tw/public/Data/011269585071.pdf。*(Cheng, Jen-Hung/Yang, Mei-Ling/Chao,*

Chang-Ping/Hung, Chao-Nan: Sicherheitskontrolle und Regulierung von Lebensmittelzusatzstoffen, Jahresbericht über die Sonderuntersuchung des taiwanischen Kontroll-Yuan für das Jahr 2009, 05.2009, https://www.cy.gov.tw/public/Data/011269585071.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024) (zit.: *Cheng/Yang/Chao/Hung:* Sicherheitskontrolle und Regulierung von Lebensmittelzusatzstoffen)

Cheng, Jen-Hung/Yang, Mei-Ling/Chao, Chang-Ping/Liu, Yuh-San (程仁宏/楊美鈴/趙昌平/劉玉山): 我國食品安全衛生把關總體驗，監察院99年度專案調查研究報告，6月2010年，https://www.cy.gov.tw/public/Data/2120949771.pdf。*(Cheng, Jen-Hung/Yang, Mei-Ling/Chao, Chang-Ping/Liu, Yuh-San*: Gesamterfahrung der Lebensmittelsicherheits- und Hygienekontrollen in Taiwan, Jahresbericht über die Sonderuntersuchung des taiwanischen Kontroll-Yuan für das Jahr 2010, 06.2010, https://www.cy.gov.tw/public/Data/2120949771.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024) (zit.: *Cheng/Yang/Chao/Liu*, Gesamterfahrung der Lebensmittelsicherheits- und Hygienekontrollen in Taiwan)

Cherng, Ming-Shiou (程明修): 建構食品安全行政法體系之徬徨岐路，收錄於：台灣法學雜誌，第241期，2014年2月1日，75–93頁。(*Cherng, Ming-Shiou*: Die Unsicherheiten und Herausforderungen beim Aufbau eines Verwaltungsrechtssystems für Lebensmittelsicherheit, in: Taiwan Law Journal (TLJ), Vol. 241, 02.2014, S. 75–93) (zit.: *Cherng*, TLJ 2014)

Chiou, Wen-Tsong (邱文聰): 從迷失的身分重新找尋食品攙偽假冒管制的可能途徑 – 以食品身分標準為分析焦點，收錄於：政大法學評論，第141期，2015年06月，1–49頁。(*Chiou, Wen-Tsong*: Möglichkeiten zur Wiederentdeckung eines Ansatzes zur Kontrolle der Lebensmittelverfälschung – mit einem Schwerpunkt auf den Lebensmittelidentitätsstandards, in: Chengchi Law Review (CCLR), Vol. 141, 06.2015, S. 1–49) (zit.: *Chiou*, CCLR 2015)

Chiou, Wen-Tsong/Chang, Yun-Chien (邱文聰/張永健): 假作真時真亦假 – 論管制與處罰攙偽假冒食品〉，收錄於：2015 行政管制與行政爭訟 – 食品安全的法律對策與法治實踐，李建良編，台北市2018年，327–402頁。(*Chiou, Wen-Tsong/Chang, Yun-Chien:* Echtheit und Täuschung bei der Lebensmittelkontrolle – Regulierung und Bestrafung von (wirtschaftlichen motivierten) Lebensmittelverfälschung, in: 2015 Administrative Regulation and Judicial Remedies, hrsg. v. Lee Chien-Liang, Taipeh 2018, S. 327–402) (zit.: *Chiou/Chang*, in: Administrative Regulation)

Chiou, Wen-Tsong (邱文聰): 評智財法院105年度刑智上易字第38號混油案刑事判決 – 再論攙偽假冒罪之文義與保護法益的解釋問題，收錄於：月旦醫事法報告，第24期，2018年10月，64–87頁。(*Chiou, Wen-Tsong*: Kommentar zum Strafurteil des Gerichts für Geistiges Eigentum Taiwans im Ölmischungsfall Nr. 38 von 2016 – Neue Gedanken über die Auslegung der Straftatbestände der Lebensmittelverfälschung und -nachahmung und des Rechtsgüterschutzes, in: Angle Health Law Review (AHLR), Vol. 24, 10.2018, S. 64–87) (zit.: *Chiou*, AHLR 2018)

Chiou, Wen-Tsong (邱文聰): 智財刑事法：味全混油案 – 再論攙偽假冒罪之文義與保護法益的解釋問題，收錄於：月旦醫事法研究（四）食品風暴下的風險控制與事故責任，元照出版公司，台北市2019年，93–118頁。(*Chiou, Wen-Tsong*: Wei-Chuan Ölmischungsfall im geistigen Eigentumsstrafrecht – Neue Gedanken über die Auslegung der Straftatbestände der Lebensmittelverfälschung und -nachahmung und des Rechtsgüterschutzes, in: Angle Health Law Studies (IV) – Risikokontrolle und Unfallhaftung bei Lebensmittelskandalen, Verlag Angle, Taipeh 2019, S. 93–118) (zit.: *Chiou*, in: Lebensmittelskandale)

Chou, De-Wang (周德旺): 透視公平交易法，台北市1992年。(*Chou, De-Wang*: Einblicke in das Lauterkeitsrecht, Taipeh 1992) *(zit.: Chou,* Lauterkeitsrecht*)*

Chou, Yang-Yi (周漾沂): 2016年刑事法實務見解發展回顧：食品安全、交通安全，與抽象危險犯，臺大法學論叢，第46卷特刊期，2017年11月，1465–1491頁。*(Chou, Yang-Yi*: Rückblick auf die Entwicklung der strafrechtlichen Rechtsprechung im Jahr 2016 – Lebensmittelsicherheit, Verkehrssicherheit und abstrakte Gefährdungsdelikte, in: National Taiwan University Law Journal (NTULJ), Vol. 46, 11.2017, S. 1465–1491) (zit.: *Chou*, NTULJ 2017)

Chu, Jianhong (褚劍鴻): 刑法分則釋論 (上)，台北市1992年。(*Chu, Jianhong:* Kommentar zum Strafrecht Besonderer Teil I, Taipeh 1992) (zit.: *Chu,* Strafrecht BT I)

Chu, Jianhong (褚劍鴻): 刑法分則釋論 (下)，台北市2000年。(*Chu, Jianhong:* Kommentar zum Strafrecht Besonderer Teil II, Taipeh 2000) (zit.: *Chu,* Strafrecht BT II)

Gan, Tian-Gui (甘添貴): 食品攙偽假冒與標示不實之入罪化，月旦法學雜誌，第253期，2016年5月，55–68頁。(*Gan, Tian-Gui:* Kriminalisierung von Verfälschung, Nachahmung und Falschkennzeichnung von Lebens-

mitteln, in: The Taiwan Law Review (TLR), Vol. 253, 05.2016, S. 55–68) (zit.: *Gan*, TLR 2016)

Gan, Tian-Gui (甘添貴): 食品攙偽假冒與標示不實之入罪化，收錄於：食品安全的刑事責任（二），元照出版公司，台北市2019年，104–126頁。(*Gan, Tian-Gui:* Kriminalisierung von Verfälschung, Nachahmung und Falschkennzeichnung von Lebensmitteln, in: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Lebensmittelsicherheit (II), Verlag Angle, Taipeh 2019, S. 104–126) (zit.: *Gan*, in: Lebensmittelsicherheit II)

Hsieh, Ching-Hung (謝青宏): 食不下咽 – 英美對食品詐騙之防制策略，人文社會科學研究，第9卷第3期，2015年9月，66–91頁。(*Hsieh, Ching-Hung*: Kein Appetit? – Strategien zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug in Großbritannien und den USA, NPUST Humanities and Social Sciences Research (HSSR), Vol. 9/3, 09.2015, S. 66–91) (zit.: *Hsieh*, HSSR 2015)

Hsieh, Ching-Hung (謝青宏): 從英美食品治理經驗建構我國食品詐騙之防制策略，台北市2016年。(*Hsieh, Ching-Hung:* Entwicklung von Präventionsstrategien gegen Lebensmittelbetrug in Taiwan auf Basis der Erfahrungen im Lebensmittelmanagement in Großbritannien und den USA, Taipeh 2016) (zit.: *Hsieh*, Entwicklung von Präventionsstrategien gegen Lebensmittelbetrug)

Hsieh, Yu-Wei (謝煜偉): 風險社會中的抽象危險犯與食安管制 –「攙偽假冒罪」的限定解釋，收錄於：食品安全的刑事責任（一），元照出版公司，台北市2019年，237–273頁。(*Hsieh, Yu-Wei:* Abstrakte Gefährdungsdelikte im Bereich der Lebensmittelsicherheit in der Risikogesellschaft – die einschränkende Auslegung des Tatbestands der Lebensmittelverfälschung und -nachahmung, in: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Lebensmittelsicherheit (I), Verlag Angle, Taipeh 2019, S. 237–273) (zit.: *Hsieh*, in: Lebensmittelsicherheit I)

Hsu, Heng-Da (許恒達): 刑法法益概念的茁生與流變，月旦法學雜誌，第197期，2011年10月，134–151頁。(*Hsu, Heng-Da:* Entwicklung und Wandel des strafrechtlichen Rechtsgutsbegriffs, in: The Taiwan Law Review (TLR), Vol. 197, 10.2011, S. 134–151) (zit.: *Hsu*, TLR 2011)

Hsu, Heng-Da (許恒達): 食品安全衛生管理法刑事責任之檢討：以強冠劣油案為中心，收錄於：食品安全與司法救濟 (倪貴榮編)，元照出版公司，台北市2020年，149–206頁。(*Hsu, Heng-Da:* Überprüfung der strafrechtlichen Haftung nach dem taiwanischen Gesetz über Verwaltung der

Lebensmittelsicherheit und -hygiene – Der Fall des „Gutter Oil" von Qiang-Guan im Mittelpunkt, in: Food Safety and Judicial Remedies, Verlag Angle, Taipeh 2020, S. 149–206) (zit.: *Hsu*, in: Food Safety)

Hsu, Liang-Wei (徐良維): 從消費者保護的視角檢視我國食品標示法治之缺失，消費者保護研究，第21輯，2017年2月，97–130頁。(*Hsu, Liang-Wei:* Untersuchung der Defizite des Rechtssystems der Lebensmittelkennzeichnung in Taiwan aus der Perspektive des Verbraucherschutzes, Consumer Protection Research (SCR), Vol. 21, 02.2017, S. 97–130) (zit.: *Hsu*, SCR 2017)

Hsu, Tze-Tian (許澤天): 刑法規範的基本權審查 – 作為刑事立法界限的比例原則，收錄於：憲法解釋之理論與實務(第7輯)，新學林出版公司，台北市2010年12月，233–259頁。(*Hsu, Tze-Tian:* Verfassungsrechtliche Überprüfung der strafrechtlichen Normen – Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze der strafrechtlichen Gesetzgebung, in: Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung (7), hrsg. v. Hwang, Shu-Perng, Verlag New-Sharing-Culture, Taipeh 2010, S. 233–259) (zit.: *Hsu*, Verfassungsauslegung)

Hsu, Tze-Tian (許澤天): 刑事罰與行政罰競合之刑事優先與一事不再理原則 – 評大統混油案之訴願決定，台灣法學雜誌，第261期，2014年12月，112–128頁。(*Hsu, Tze-Tian:* Vorrang des Strafrechts und das Prinzip ne bis in idem bei der Konkurrenz zwischen strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen – Bewertung der Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde im Fall des Da-Tong-Mischöls, in: Taiwan Law Journal (TLJ), Vol. 261, 12.2014, S. 112–128) (zit.: *Hsu*, TLJ 2014)

Hsu, Tze-Tian (許澤天): 詐欺罪的法條與論證，收錄於：論刑法詐欺罪，元照出版公司，台北市2016年，37–52頁。(*Hsu, Tze-Tian:* Bestimmungen und Argumentationen zum Betrugstatbestand, in: Kommentar zum Betrugstatbestand im Strafrecht, Verlag Angle, Taipeh 2016, S. 37–52) (zit.: *Hsu*, in: Kommentar zum Betrugstatbestand im Strafrecht)

Hsu, Yu-An (徐育安): 傳統刑法理論與現代風險社會 – 以我國食安法爭議為核心，臺北大學法學論叢，第104期，2017年12月，73–135頁。(*Hsu, Yu-An*: Traditionelle Strafrechtstheorie und moderne Risikogesellschaft: Berücksichtigung der Streitigkeiten des taiwanischen Lebensmittelrechts, in: Taipeh University Law Review (NTPULR), Vol. 104, 12.2017, S. 73–135) (zit.: *Hsu*, NTPULR 2017)

Hsu, Yu-Hsiu (許玉秀): 犯罪階層體系及其方法論，台北市2000年9月。(*Hsu, Yu-Hsiu*: Strafrechtssystem und seine Methodik, Taipeh, 09.2000) (zit.: *Hsu*, Strafrechtssystem und seine Methodik)

Hu, Shen-Jhih/Chen, Chih-Hsiung (胡愼芝/陳錡雄): 從美國基因食品標示規範論消費者知情選擇的內涵及實踐，成大法學，第34期，2017年12月，1–57頁。(*Hu, Shen-Jhih/Chen, Chih-Hsiung:* Inhalt und Auswirkungen der informierten Entscheidung des Verbrauchers: Lehren aus der US-amerikanischen Gesetzgebung zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel, in: Cheng Kung Law Review (CKLR), Vol. 34, 12.2017, S. 1–57) (zit.: *Hu/Chen*, CKLR 2017)

Huang, Jung-Chien (黃榮堅): 基礎刑法學(上)，台北市2006年。(*Huang, Jung-Chien:* Grundlagen des Strafrechts I, Taipeh 2006) (zit.: *Huang*, Strafrecht I)

Huang, Jung-Chien (黃榮堅): 基礎刑法學(下)，台北市2006年。(Huang, Jung-Chien: Grundlagen des Strafrechts II, Taipeh 2006) (zit.: *Huang*, Strafrecht II)

Huang, Mao-Zong (黃茂榮)：公平交易法理論與實務，台北市1993年。(*Huang, Mao-Zong:* Theorie und Praxis des Lauterkeitsrechts, Taipeh 1993) (zit.: *Huang*, Theorie und Praxis des Lauterkeitsrechts)

Huang, Shih-Yang/Wu, Tsung-His/Pan, Jyh-Quan (黃士洋/吳宗熹/潘志寬): 論食安法之「義務人」及其行政責任 – 以外國公司、電子商務事業體及多層次傳銷會員等為例，食品藥物研究年報，第七期，2016年，275–284頁。(*Huang, Shih-Yang/Wu, Tsung-His/Pan, Jyh-Quan:* Feststellung von „Verpflichteten" im Gesetz über Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene und deren verwaltungsrechtliche Haftung – Beispiele aus den Bereichen ausländische Unternehmen, E-Commerce und Multi-Level-Marketing, in: Annual Report of Food and Drug Research (ARFDR), Vol. 7, 2016, S. 275–284) (zit.: *Huang/Wu/Pan*, ARFDR 2016)

Huang, Yu-Jung/Chen, Chih-Hsiung (黃于容/陳錡雄): 食品攙偽假冒之類型化 – 美國法的啟示，交大法學評論，第6期，2020年3月，75–116頁。(*Huang, Yu-Jung/Chen, Chih-Hsiung:* Typisierung der Lebensmittelverfälschung und -nachahmung – Eine Perspektive aus dem amerikanischen Recht, in: National Chiao Tung University Law Review (NCTU L. REV.), Vol. 6, 03.2020, S. 75–116) (zit.: *Huang/Chen*, NCTULR 2020)

Hung, Chia-Yin (洪家殷): 論行政秩序罰之概念及其與刑罰之界限，東吳法律學報，第9卷第2期，1996年08月，77–110頁。(*Hung, Chia-Yin*: Der Begriff der Ordnungswidrigkeiten und die Grenzen zur Kriminalstrafe, in: Soochow Law Review (SCLR), Vol. 2/9, 08.1996, S. 77–110) (zit.: *Hung*, SCLR)

Hung, Chia-Yin (洪家殷): 行政罰法論，增訂二版，台北市2006年11月。(*Hung, Chia-Yin*: Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Taipeh, 11.2006) (zit.: *Hung*, Verwaltungsstrafgesetz)

Jehng, Hsin-I (鄭欣怡): 食品攙偽行為之刑法評價與防制，台北市2018年。(*Jehng, Hsin-I*: Strafrechtliche Bewertung und Prävention von Lebensmittelverfälschung, Taipeh 2018) (zit.: *Jehng*, Strafrechtliche Bewertung und Prävention von Lebensmittelverfälschung)

Ke, Yao-Cheng (柯耀程): 頂新油品案 – 評彰化地院103年度矚訴字第2號、104年度訴字第314號刑事判決，收錄於：食品安全的刑事責任（二），元照出版公司，台北市2019年，127–138頁。(*Ke, Yao-Cheng:* Ding-Xin Öl-Skandal – Kommentar zu den Strafurteilen des Amtsgerichts Changhua Nr. 2 von 2014 und Nr. 314 von 2015, in: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Lebensmittelsicherheit (II), Verlag Angle, Taipeh 2019, S. 127–138) (zit.: *Ke*, in: Lebensmittelsicherheit II)

Ku, Chen-Chung (古承宗): 危險的電子遊戲場? – 評析大法官釋字第六四六號解釋，東吳法律學報，第21卷第1期，2009年7月，129–162頁。(*Ku, Chen-Chung:* Das gefährliche elektronische Spielfeld? – Anmerkung zur Auslegung Nr. 646 des Verfassungsgerichts, in: Soochow Law Review (SCLR), Vol. 1/21, 07.2009, S. 129–162) (zit.: *Ku*, SCLR 2009)

Ku, Chen-Chung (古承宗): 風險社會與現代刑法的象徵性，科技法學新論，第10卷第1期，2013年6月，115–177頁。(*Ku, Chen-Chung:* Risikogesellschaft und die Symbolik des modernen Strafrechts, in: Technology Law Review (TechLR), Vol. 1/10, 06.2013, S. 115–177) (zit.: *Ku*, TechLR 2013)

Ku, Chen-Chung (古承宗): 刑法作為保障食品安全之手段 – 兼評彰化地方法院 100 年度矚易字第 1 號判決、台灣高等法院台中分院 101 年度矚上易字第 295 號判決，台灣法學雜誌，第261期，2014年12月1日，61–81頁。(*Ku, Chen-Chung:* Strafrecht als Instrument zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit – unter Berücksichtigung des Urteils 100/1 des Amtsgerichts Changhua und Urteil 101/295 des Obergerichts Taichung, in: Taiwan Law Journal (TLJ), Vol. 261, 01.12.2014, S. 61–81) (zit.: *Ku*, TLJ 2014)

Ku, Chen-Chung (古承宗): 經濟刑法的保護法益與抽象危險，刑事政策與犯罪防制研究專刊，第24期，2020年4月，1–44頁。(*Ku, Chen-Chung:* Rechtsgüter des Wirtschaftsstrafrechts und abstrakte Gefährdung, in: Criminal Policies and Crime Prevention (CPCP), Vol. 24, 04.2020, S. 1–44) (zit.: *Ku*, CPCP 2020)

Kuhlen, Lothar (作者)/Hsu, Heng-Da 許恒達 (譯者): 全球風險社會中的食品安全法制，高大法學論叢，第10卷第2期，2015年3月，167–206頁。(*Kuhlen, Lothar (Aut.)/Hsu, Heng-Da (Übers.)*: Das Rechtssystem der Lebensmittelsicherheit vor dem Hintergrund der globalen Risikogesellschaft, in: National University of Kaohsiung Law Journal (NUKLJ), Vol. 2/10, 03.2015, S. 167–206) (zit.: *Kuhlen/Hsu*, NUKLJ 2015)

Lee, Chia-Wen (李佳玟): 風險社會下的反恐戰爭，月旦法學雜誌，第118期，2005年03月，30–40頁。(*Lee, Chia-Wen:* Der Krieg gegen den Terror in einer Risikogesellschaft, in: The Taiwan Law Review (TLR), Vol. 118, 03.2005, S. 30–40) (zit.: *Lee*, TLR 2005)

Lee, Chien-Jung (李建榮): 引人錯誤廣告及標示之規範，收錄於：公平交易法新論，賴源河編，台北市2006年，371–390頁。(*Lee, Chien-Jung:* Regelungen zu irreführender Werbung und Kennzeichnung, in: Neue Theorie des Lauterkeitsrechts, hrsg. v. Lai, Yuan-He, Taipeh 2006, S. 371–390) (zit.: *Lee*, in: Lauterkeitsrecht)

Lee, Chien-Liang (李建良): 食品安全管制架構與規範體系 – 以食品標示法制為觀察視角，收錄於：2015 行政管制與行政爭訟 – 食品安全的法律對策與法治實踐，李建良編，台北市2018年，1–63頁。(*Lee, Chien-Liang:* Regulierungsrahmen und normatives System der Lebensmittelsicherheit – Beobachtungsperspektive aus dem Rechtssystem der Lebensmittelkennzeichnung, in: 2015 Administrative Regulation and Judicial Remedies, hrsg. v. Lee Chien-Liang, Taipeh 2018, S. 1–63) (zit.: *Lee*, in: Administrative Regulation)

Lee, Mau-Sheng (李茂生): 風險社會與規範論的世界，月旦法學雜誌，第173期，2009年10月，145–153頁。(*Lee, Mau-Sheng:* Die Risikogesellschaft und DIE WELT der normativen Theorie, in: The Taiwan Law Review (TLR), Vol. 173, 10.2009, S. 145–153) (zit.: *Lee*, TLR 2009)

Lee, Mau-Sheng (李茂生): 食品安全衛生管理法下的攙偽、假冒 – 一個比較法上的省思，法令月刊，第67卷10期，2016年10月，29–59頁。(*Lee, Mau-Sheng:* Verfälschung und Nachahmung im Lebensmittelrecht – Eine

Überlegung aus rechtsvergleichender Sicht, in: The Law Monthly (TLM), Vol. 67/10, 10.2016, S. 29–59) (zit.: *Lee*, TLM 2016)

Lee, Sheng-Chieh (李聖傑): 食安贏了嗎？ – 評析食品安全衛生管理法之攙偽、假冒行為管制，月旦裁判時報，第46期，2016年4月，56–63頁。(*Lee, Sheng-Chieh:* Ist die Lebensmittelsicherheit durch das Lebensmittelrecht gewährleistet? – Kommentar zur lebensmittelrechtlichen Kontrolle der Verfälschung und Nachahmung, in: Court Case Times (CCT), Vol. 46, 04.2016, S. 56–63) (zit.: *Lee*, CCT 2016)

Lee, Sheng-Chieh (李聖傑): 食安贏了嗎？ – 評析食品安全衛生管理法之攙偽、假冒行為管制，收錄於：食品安全的刑事責任（二），元照出版公司，台北市2019年，36–49頁。(*Lee, Sheng-Chieh*: Ist die Lebensmittelsicherheit durch das Lebensmittelrecht gewährleistet? – Kommentar zur lebensmittelrechtlichen Kontrolle der Verfälschung und Nachahmung, in: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Lebensmittelsicherheit (II), Verlag Angle, Taipeh 2019, S. 36–49) (zit.: *Lee*, in: Lebensmittelsicherheit II)

Lee, Yung-Ran (李永然): 論食品標示與詐欺取財罪之成立，人權會訊，第126期，2017年10月，10–18頁。(*Lee, Yung-Ran:* Die Lebensmittelkennzeichnung und die Erfüllung des Tatbestands des Betrugs, in: Human Rights Quarterly (HRQ), Vol. 126, 10.2017, S. 10–18) (zit.: *Lee*, HRQ 2017)

Lin, Dong-Mao (林東茂): 危險犯的法律性質，國立臺灣大學法學論叢，第23卷第2期，267–304 頁。(*Lin, Dong-Mao:* Die Rechtsnatur des Gefährdungsdelikts, in: National Taiwan University Law Journal (NTULJ), Vol. 2/23, 06.1994, S. 267–304) (zit.: *Lin*, NTULJ 1994)

Lin, Linda (林秀玲): 建構國內食品雲 – 落實食品安全流通追蹤系統，商業流通資訊季刊，2012年冬季刊，2012年12月，4–5頁。(*Lin, Linda:* Aufbau einer nationalen Food Cloud – Implementierung eines Verfolgungssystems zur Lebensmittelsicherheit im Umlauf, in: GS1 Taiwan Report (GS1TW), Vol. 2012 Winter, 12.2012, S. 4–5) (zit.: *Lin*, GS1TW 2012W)

Lin, Shan-Tian (林山田): 論刑事不法與行政不法，刑事法雜誌，第20卷第2期，1976年04月，37–59頁。(*Lin, Shan-Tian:* Kriminalunrecht und Verwaltungsunrecht, in: Criminal Law Journal (CLJ), Vol. 2/20, 04.1976, S. 37–59)(zit.: *Lin*, CLJ 1976)

Lin, Shan-Tian (林山田): 行政刑法與行政犯辯正，法令月刊，第40卷第9期，1989年09月，19–21頁。(*Lin, Shan-Tian:* Debatte über Verwal-

tungsstrafrecht und Verwaltungsdelikte, in: The Law Monthly (TLM), Vol. 9/30, 09.1989, S. 19–21) (zit.: *Lin*, TLM 1989)

Lin, Shan-Tian (林山田): 使用刑罰或秩序罰的立法考量，刑事法雜誌，第34卷第1期，1999年02月，1–6頁。(*Lin, Shan-Tian:* Gesetzgeberische Überlegungen zur Anwendung von Strafe oder Ordnungswidrigkeit, in: Criminal Law Journal (CLJ), Vol. 1/34, 02.1999, S. 1–6) (zit.: *Lin*, CLJ 1999)

Lin, Shan-Tian (林山田): 刑法通論 (上冊)，修訂十版，台北市2008年。(*Lin, Shan-Tian:* Strafrecht Allgemeiner Teil I, 10. Aufl., Taipeh 2008) (zit.: *Lin*, Strafrecht AT I)

Lin, Shan-Tian (林山田): 刑法各罪論 (下冊)，修訂五版，台北市2005年。(*Lin, Shan-Tian:* Strafrecht Besonderer Teil II, 5. Aufl., Taipeh 2005) (zit.: *Lin*, Strafrecht BT II)

Lin, Shu-Kai (林書楷): 食安犯罪之刑事規制及其解釋 – 以法人犯罪能力為中心，收錄於：全球風險社會刑法新議題 – 以食品及醫療為中心，張麗卿編，台北市2015年，288–309頁。(*Lin, Shu-Kai:* Strafrechtliche Regulierung und Auslegung der Lebensmittelsicherheitskriminalität – mit Fokus auf die Straffähigkeit juristischer Personen, in: Neue strafrechtliche Fragen in der globalen Risikogesellschaft: Schwerpunkt Lebensmittelsicherheit und Medizinsicherheit, hrsg. v. Chang, Li-Ching, Taipeh 2015, S. 288–309) (zit.: *Lin,* in: Neue strafrechtliche Fragen in der globalen Risikogesellschaft)

Lin, Yu-Hsiung (林鈺雄): 食安防線與食品犯罪 – 從正義、頂新黑油事件說起，台灣法學雜誌，第259期，2014年11月，1–7頁。(*Lin, Yu-Hsiung:* Die Verteidigung der Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelkriminalität – im Lichte des Cheng-I- und Ding-Xin-Ölskandals, in: Taiwan Law Journal (TLJ), Vol. 259, 11.2014, S. 1–7) (zit.: *Lin,* TLJ 2014)

Lin, Yu-Hsiung (林鈺雄): 法人犯罪及不法利得之沒收 – 評大統混油案刑事判決，台灣法學雜誌，第261期，2014年12月，94–111頁。(*Lin, Yu-Hsiung:* Straftaten juristischer Personen und Vermögensverfall (die Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswert) – Kritische Betrachtung des Strafurteils im Fall des Mischspeiseöls von Da-Tong, in: Taiwan Law Journal (TLJ), Vol. 261, 12.2014, S. 94–111) (zit.: *Lin,* TLJ 2014-12)

Lin, Yu-Hsiung (林鈺雄): 司法一小步，食安萬哩路，自由時報評論網，2016年4月4日。(*Lin, Yu-Hsiung:* Ein kleiner Schritt für die Justiz, tausende Meilen für die Lebensmittelsicherheit, in: Liberty Times Net (LTN),

Stand: 04.04.2016, https://talk.ltn.com.tw/article/paper/975605, zuletzt besucht am 10.01.2024) (zit.: *Lin,* LTN 2016)

Lin, Yuh-May (林昱梅): 論食品標示不實之判斷 – 以德國法及我國法為中心，月旦法學雜誌，第236期，2015年01月，67–93頁。(*Lin, Yuh-May:* Beurteilung irreführender Lebensmittelkennzeichnung – mit Schwerpunkt im deutschen und taiwanischen Recht, in: The Taiwan Law Review (TLR), Vol. 236, 01.2015, S. 67–93) (zit.: *Lin*, TLR 2015)

Lin, Yuh-May (林昱梅): 食品安全管理措施限制食品業者基本權利之正當性探討 – 德國司法實務之觀察，收錄於：2015 行政管制與行政爭訟 – 食品安全的法律對策與法治實踐，李建良編，台北市2018年，65–135頁。(*Lin, Yuh-May:* Die Legitimität von Beschränkungen der Grundrechte der Lebensmittelunternehmen durch Maßnahmen des Lebensmittelsicherheitsmanagements – Eine Beobachtung der deutschen Rechtsprechung, in: 2015 Administrative Regulation and Judicial Remedies, hrsg. v. Lee Chien-Liang, Taipeh 2018, S. 65–135) (zit.: *Lin*, in: Administrative Regulation).

Liu, Kung-Chung (劉孔中): 論欺罔與虛偽不實、引人錯誤之標示或廣告，公平交易季刊，第八卷第二期，2000年，1–36頁。(*Liu, Kung-Chung*: Über die Täuschung, Falschheit und Irreführung in Werbung und Kennzeichnung, in: Fair Trade Quarterly (FTQ), Vol. 8, No. 2, 04.2000, S. 1–36) (zit.: *Liu*, in: FTQ 2000)

Liu, Tsung-Te (劉宗德): 臺灣菸害防制法菸品包裝管制之合憲性與合法性論議，月旦法學雜誌，第252期，2016年5月，95–115頁。(*Liu, Tsung-Te*: Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Verpackungsvorschriften des taiwanischen Tabakerzeugnisgesetzes (Taiwan Tobacco Hazards Prevention Act), in: The Taiwan Law Review (TLR), Vol. 252, 05.2016, S. 95–115) (zit.: *Liu*, TLR 2016)

Lu, Ying-Chieh (盧映潔): 刑法分則新論，修訂三版，台北市2010年。(*Lu, Ying-Chieh:* Neue Betrachtungen zum Besonderen Teil des Strafrechts, 3. Aufl., Taipeh 2010) (zit.: *Lu*, Strafrecht BT)

Office of Food Safety of Taiwan Executive Yuan (台灣行政院食品安全辦公室): 食安五環，更新日期：2019年8月26日。(Office of Food Safety of Taiwan Executive Yuan: Fünf zentrale Maßnahmen für Lebensmittelsicherheit, Stand: 26.08.2019, https://www.ey.gov.tw/ofs/2980020295E2220B, zuletzt besucht am 17.10.2019) (zit.: TOFSEY, Fünf zentrale Maßnahmen für Lebensmittelsicherheit)

Su, Jun Xiong (蘇俊雄): 論刑罰與行政刑罰與行政罰之範疇 – 評最高法院八十九年度台非第八七號判決，月旦法學雜誌，第73期，2001年06月，155–161頁。(*Su, Jun Xiong:* Über den Anwendungsbereich von strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten – Eine Analyse des Urteils Nr. 87 des taiwanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2000, in: The Taiwan Law Review (TLR), Vol. 73, 06.2001, S. 155–161) (zit.: *Su*, TLR 2001)

Taiwan Food and Drug Administration (TFDA): 食品業者登錄*Q&A*問答集，最後更新：2023年8月17日。(Taiwan Food and Drug Administration (TFDA): FAQ zur Registrierung von Lebensmittelunternehmern, https://www.fda.gov.tw/tc/includes/GetFile.ashx?id=f638278781038679283&type=4, Stand: 17.08.2023, zuletzt besucht am 06.11.2024) (zit.: TFDA, FAQ zur Registrierung von Lebensmittelunternehmern)

Taiwan Ministry of Health and Welfare (TMOHW): 食品安全政策白皮書 2016–2020，2016年1月6日。(Taiwanisches Gesundheits- und Sozialministerium (TMOHW): Weißbuch zur Lebensmittelsicherheitspolitik 2016–2020, https://www.fda.gov.tw/upload/133/content/20160106165802409 74.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024) (zit.: TMOHW, Weißbuch zur Lebensmittelsicherheitspolitik)

Tan, Wei-En (譚偉恩): 論跨國食品詐欺與治理，全球政治評論，第51期，2015年7月，123–146頁。(*Tan, Wei-En:* Über den transnationalen Lebensmittelbetrug und dessen Regulierung, in: Review of Global Politics (RGP), Vol. 51, 07.2015, S. 123–146) (zit.: *Tan*, RGP 2015)

Tsai, Hui-Fang (蔡蕙芳): 食品衛生管理法之行政刑罰規定與相關問題之研究¯兼臺灣彰化地方法院 100 矚易字第 1 號刑事判決之評述，刑事法雜誌，第56卷第3期，2012年06月，1–26頁。(*Tsai, Hui-Fang:* Studie über verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen und damit verbundene Fragen des taiwanischen Lebensmittelhygienegesetzes – einschließlich eines Kommentars zum Strafurteil Nr. 1 des Amtsgerichts Changhua im Jahr 2011, in: Criminal Law Journal (CLJ), Vol. 3/56, 06.2012, S. 1–26) (zit.: *Tsai*, CLJ 2012)

Tsai, Tun-Ming (蔡敦銘): 刑法各論，修訂六版，台北市 2008。(*Tsai, Tun-Ming:* Strafrecht Besonderer Teil, 6. Aufl., Taipeh 2008) (zit.: *Tsai*, Strafrecht BT)

Tseng, Shu-Yu (曾淑瑜): 從食品攙偽之類型論入刑化之必要性，台灣法學雜誌，第241期，2014年2月，64–74頁。(*Tseng, Shu-Yu:* Die Notwendig-

keit der Kriminalisierung der Lebensmittelfälschung basierend auf Kategorien, in: Taiwan Law Journal (TLJ), Vol. 241, 02.2014, S. 64–74) (zit.: *Tseng*, TLJ 2014)

Wang, Fu-Ching (王服清): 違反「食品良好衛生規範」（GHP）之行政不法到刑事不法之跨越問題，台灣法學雜誌，第366期，2019年4月，29–72頁。(*Wang, Fu-Ching:* Probleme des Übergangs von Verwaltungsdelikten zu Strafdelikten bei Verstößen gegen die Gute-Hygiene-Praxis (GHP), in: Taiwan Law Journal (TLJ), Vol. 366, 04.2019, S. 29–72) (zit.: *Wang*, TLJ 2019)

Wang, Huang-Yu (王皇玉): 論施用毒品行為之犯罪化，臺大法學論叢，第33卷第6 期，2004年11月，39–76頁。(*Wang, Huang-Yu:* Die Kriminalisierung des Drogenkonsums, in: National Taiwan University Law Journal (NTULJ), Vol. 6/33, 11.2004, S. 39–76) (zit.: *Wang,* NTULJ 2004)

Wang, Jiang-Jia (王正嘉): 風險社會下的刑法保護機能論，法學新論，第6期，2009年1月，75–100 頁。(*Wang, Jiang-Jia:* Die Schutzfunktion des Strafrechts in der Risikogesellschaft, in: Journal of New Perspectives on Law (JNPL), Vol. 6, 01.2009, S. 75–100) (zit.: *Wang,* JNPL 2009)

Wang, Jiang-Jia (王正嘉): 食品安全管理與運用刑事制裁之研究，國立中正大學法學集刊，第55期，2017年4月，95–135 頁。(*Wang, Jiang-Jia:* Studie zur Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und zum Einsatz strafrechtlicher Sanktionen, in: National Chung Cheng University Law Journal (NCCULJ), Vol. 55, 04.2017, S. 95–135) (zit.: *Wang,* NCCULJ 2017)

Wang, Jiang-Jia (王正嘉): 食品安全管理與運用刑事制裁之研究，收錄於：食品安全的刑事責任（一），台北市2019年，178–201頁。(*Wang, Jiang-Jia,* Studie zum Lebensmittelsicherheitsmanagement und zum Einsatz strafrechtlicher Sanktionen, in: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Lebensmittelsicherheit (I), Taipeh 2019, S. 178–201) (zit.: *Wang*, in: Lebensmittelsicherheit I)

Wang, Ming-Huei (王敏慧): 論食品安全衛生管理第四十九條第一項之爭點問題（上），司法週刊，第1827期，2016年12月2日，2–3頁。(*Wang, Ming-Huei:* Studie zu den Streitfragen des § 49 Abs. 1 im taiwanischen Gesetz zur Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene (Teil 1), in: Judicial Weekly (JW), Vol. 1827, 02.12.2016, S. 2–3) (zit.: *Wang,* JW 2016/1827)

Wang, Ming-Huei (王敏慧): 論食品安全衛生管理第四十九條第一項之爭點問題（下），司法週刊，第1828期，2016年12月9日，2–3頁。(*Wang, Ming-*

Huei: Eine Studie zu den Streitfragen des § 49 Abs. 1 im taiwanischen Gesetz zur Verwaltung der Lebensmittelsicherheit und -hygiene (Teil 2), in: Judicial Weekly(JW), Vol. 1828, 09.12.2016, S. 2–3) (zit.: *Wang,* JW 2016/1828)

Wang, Nian-Yen (王乃彥): 不實廣告與刑罰的通用界限，中央警察大學法學論集，第29期，2015年1月，83–99頁。(*Wang, Nian-Yen*: Die allgemeine Grenze zwischen irreführender Werbung und strafrechtlichen Sanktionen, in: Central Police University Law Review (CPULR), Vol. 29, 01.2015, S. 83–99) (zit.: *Wang*, CPULR 2015)

Wang, Yun-Ju (王韻茹): 食安法制中標示義務之原則與例外 – 以小農農產品標示作為觀察，月旦法學雜誌，第308期，2021年01月，62–78頁。(*Wang, Yun-Ju:* Grundsätze und Ausnahmen der Kennzeichnungspflichten im taiwanischen Lebensmittelrecht – Beobachtungen zu Kennzeichnungen kleiner landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in: The Taiwan Law Review (TLR), Vol. 308, 01.2021, S. 62–78) (zit.: *Wang*, TLR 2021)

Wu, Ching-Fang (吳景芳): 食品廣告標示不實與詐欺取財罪之關連性，人權會訊，第126期，2017年10月，19–32頁。(*Wu, Ching-Fang:* Der Zusammenhang zwischen irreführender Lebensmittelwerbung und Betrugsdelikten, in: Human Rights Quarterly (HRQ), Vol. 126, 10.2017, S. 19–32) (zit.: *Wu*, HRQ 2017)

Wu, Yaw-tzung (吳耀宗): 偽造文書罪保護法益之研究，月旦法學雜誌，第128期，2005年12月，120–141頁。(*Wu, Yaw-tzung:* Studie über den Schutz des Rechtsguts durch den Straftatbestand der Urkundenfälschung, in: The Taiwan Law Review (TLR), Vol. 128, 12.2005, S. 120–141) (zit.: *Wu*, TLR 2005)

Xiao, Hung-Yi (蕭宏宜): 摻偽假冒的刑事爭議問題，收錄於：食品安全的刑事責任（一），台北市2019年，178–201頁。(*Xiao, Hung-Yi,* Strafrechtliche Streitfragen zu Verfälschung und Nachahmung, in: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Lebensmittelsicherheit (I), Taipeh 2019, S. 178–201) (zit.: *Xiao*, in: Lebensmittelsicherheit I)

Yeh, Shen Chou (葉神丑): 食品雲發展與食品安全 – 迎接全方位食品雲啟動元年，中衛報告，第32期，2015年4月，4–5頁。(*Yeh, Shen Chou:* Die Entwicklung der Food Cloud und die Lebensmittelsicherheit – Begrüßung des ersten vollständigen Jahres der Food Cloud, in: Review of Corporate Synergy Development Center (CSD Review), No. 32, 04.2015, S. 4–5) (zit.: *Yeh*, CSD Review 2015)

C Englisches Literaturverzeichnis

A.T. Kearney/Grocery Manufacturers Association (2020): Consumer Product Fraud: Deterrence and Detection — Strengthening collaboration to advance brand integrity and product safety, A.T. Kearney/Grocery Manufacturers Association. (zit.: A.T. Kearney/GMA, Consumer Product Fraud)

Burnett, John: Plenty and Want — A Social History of Food in England from 1815 to the Present Day, 3. Aufl., London 1989. (zit.: *Burnett,* Plenty and Want)

Eruaga, Michael Alurame: Enhancing global food safety standards through international collaboration and policy harmonization, in: International Journal of Scholarly Research in Multidisciplinary Studies (IJSRMS), 04/2024, S. 20–32. (zit.: *Eruaga*, IJSRMS 2024)

European Commission (EC): Food Fraud Network Activity Report 2014, https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/official-controls_food-fraud_network-activity-report_2014_0.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: EC, FFN Annual Report 2014)

European Commission (EC): The EU Food Fraud Network and the System for Administrative Assistance & Food Fraud — Annual Report 2016, https://food.ec.europa.eu/system/files/2020-05/ff_ffn_annual-report_2016.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: EC, FFN Annual Report 2016)

Fortin, Neal D.: Food Regulation — Law, Science, Policy, and Practice, 2. Aufl., Wiley, 2017. (zit.: *Fortin,* Food Regulation)

Hutt, Peter Barton: The Basis and Purpose of Government Regulation of Adulteration and Misbranding of Food, in: Food, Drug, Cosmetic Law Journal (FDCLJ), Vol. 33, 10/1978, S. 505–540. (zit.: *Hutt*, FDCLJ 1978)

International Criminal Police Organization/European Union Agency for Law Enforcement Cooperation (Interpol/Europol): Report Operation Opson V, https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/documents/report_opson_v.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: Interpol/Europol, Report Operation Opson V)

Lange, Dirk: The relation between EU food safety policy, Codex Alimentarius and WTO – Evolution and current challenges, in:

Ernaehrungs Umschau international (EUi), 10/2021, S. 204–209, https://www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2021/10_21/EU10_2021_PR_DrLange_en_neu.pdf, zuletzt besucht am 06.11.2024. (zit.: *Lange*, EUi 2021)

Lutter, *Randall*: Addressing Challenges of Economically-Motivated Adulteration, Presentation at the FDA Public Meeting on Economically Motivated Adulteration, Stand: 01.05.2009, https://wayback.archive-it.org/7993/20170721210453/https://www.fda.gov/downloads/NewsEvents/MeetingsConferencesWorkshops/UCM163631.ppt, zuletzt besucht am 07.11.2024. (zit.: *Lutter*, FDA Public Meeting on Economically Motivated Adulteration 2009)

Mello, E./Lusuardi, S./Meloni, S./Oddone, M.: Provenance studies of Roman amphorae by instrumental neutron activation analysis, in: Journal of Radioanalytical Chemistry (JRC), 69/1982, S. 259–270. (zit.: *Mello u.a.,* JRC 1982)

Nieto Martín, Adán: Introduction, in: International Review of Penal Law (RIDP), 87/2016, S. 7–12. (zit.: *Nieto Martín*, RIDP 2016)

Purcell, Nicholas: Wine and Wealth in Ancient Italy, in: The Journal of Roman Studies (JRS), 75/1985, S. 1–19. (zit.: *Purcell*, JRS 1985)

Schneider, Stephen: Crime Prevention: Theory and Practice, 2. Aufl., CRC Press, 2015. (zit.: *Schneider,* Crime Prevention)

Spink, John/Moyer, Douglas: Defining the Public Health Threat of Food Fraud, in: Journal of Food Science (JFS), 76/2011, S. R157–R163. (zit.: *Spink/Moyer,* JFS 2011)

Spink, John/Moyer, Douglas: Understanding and combating food fraud, in: Food Technology (FT), 67/2013, S. 30–36. (zit.: *Spink/Moyer,* FT 2013)

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name	Effi Min-Chuan Lee (李旻娟)
Geburtsort	Kaohsiung, Taiwan
Staatsangehörigkeit	taiwanisch

Akademischer Werdegang

09/2002 – 06/2007	**Studium der Rechts- und Politikwissenschaft (LL.B. & B.A.)** National Cheng Kung University (NCKU), Tainan, Taiwan
09/2008 – 06/2012	**Master of Laws (LL.M.)** National Cheng Kung University (NCKU), Tainan, Taiwan **Schwerpunkt: Strafrecht** **Titel der Masterarbeit:** Die Strafbarkeit der Körperverletzung im sportlichen Wettkampf (論文名稱: 競技運動傷害行為之可罰性—以被害人自我負責為中心)
11/2008	**Staatsexamen für Rechtsanwälte (Taiwan)**
Seit 09/2009	**Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Taiwan)**
10/2014 – 02/2026	**Promotion im Strafrecht (Dr. jur.)** Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) **Titel der Dissertation:** Vom Lebensmittelbetrug hin zur Desinformation über Lebensmittel im Lebensmittelstrafrecht – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland

und Taiwan
Erstgutachter: Prof. Dr. Helmut Satzger
Zweitgutachter: Prof. Dr. Frank Saliger
Titel der mündlichen Prüfung: Generative KI im Strafrecht – Ein Vergleich zwischen Deutschland und Taiwan unter besonderer Berücksichtigung des EU AI Act
Gesamtprädikat: summa cum laude

Fachgebiete

Wirtschafts- und Lebensmittelstrafrecht
Strafrechtliche Regulierung von Informations- und Täuschungsdelikten
Schnittstellen zwischen Strafrecht und europäischem Regulierungsrecht
Digitalisierung und neue Technologien im Strafrecht
Rechtsvergleichung im Strafrecht

Wie soll das Lebensmittelrecht auf Täuschungen reagieren? Wann wird Desinformation über Lebensmittel zur Straftat, wann bleibt sie eine Ordnungswidrigkeit? Lebensmittelbezogene Täuschungshandlungen stellen vor dem Hintergrund globalisierter Produktions- und Vertriebsketten eine wachsende Herausforderung für den Verbraucherschutz dar. Die vorliegende Studie zum deutschen und taiwanischen Recht zeigt, dass Lebensmittelbetrug nicht allein in seinen traditionellen Erscheinungsformen verstanden werden kann, sondern auch komplexe Formen der Desinformation über Lebensmittel berücksichtigen muss, die erhebliche Risiken für das Verbrauchervertrauen sowie für die Integrität der Markt- und Informationsordnung begründen.

Auf der Grundlage eines funktionalen Vergleichs der deutschen und taiwanischen Gesetzgebung analysiert die Arbeit unterschiedliche Konzepte des strafrechtlichen Täuschungsschutzes. Sie plädiert für eine Neustrukturierung des strafrechtlichen Täuschungsschutzes, die nicht ausschließlich am präventiven Gesundheitsschutz ausgerichtet ist, sondern die Dispositionsfreiheit der Verbraucher sowie die Integrität der Lebensmittelkennzeichnung als schutzwürdige kollektive Rechtsgüter anerkennt. Damit leistet die Dissertation einen eigenständigen Beitrag zur Fortentwicklung des Lebensmittelstrafrechts an der Schnittstelle von Lebensmittelstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafrechtsvergleichung.

Effi Min-Chuan Lee hat ihr Rechts- und Politikstudium an der National Cheng Kung University in Taiwan absolviert, wo sie als Rechtsanwältin zugelassen ist, und in Rechtswissenschaft an der LMU München promoviert. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der Strafrechtsvergleichung sowie im Wirtschaftsstrafrecht mit Schwerpunkt Lebensmittelstrafrecht und Regulierung digitaler Informationstechnologien.

ISBN 978-3-99203-010-1